

Evangelische Kirche von Westfalen



Verhandlungen

der 2. (ordentlichen) Tagung
der 16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Verhandlungen

der 2. (ordentlichen) Tagung
der 16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.presseverband-bielefeld.de
Druck:
Hans Kock
Buch- und Offsetdruck GmbH,
Bielefeld

SYNODALGOTTESDIENST	
Predigt: Superintendent Prof. Dr. Dieter Beese	1

VERHANDLUNGEN	6
----------------------	----------

Erste Sitzung, Dienstag, 10. November 2009, vormittags

Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1)	7
--	---

Kostenerstattung (Beschluss Nr. 2)	7
---	---

Berufung der Schriftführenden (Beschluss Nr. 3)	7
--	---

Tonbandaufzeichnungen der Plenarsitzungen (Beschluss Nr. 4)	7
--	---

Rederecht für geladene Gäste (Beschluss Nr. 5)	7
---	---

Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 6)	7
---	---

Mündliches Grußwort

Präses Nikolaus Schneider, Evangelische Kirche im Rheinland	10
---	----

Mündlicher Bericht des Präses	12
-------------------------------------	----

Zweite Sitzung, Dienstag, 10. November 2009, nachmittags

Mündliches Grußwort

Nikolaus Thon (Russisch-Orthodoxe Kirche)	38
---	----

Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Präsesbericht	40
--	----

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss

Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht des Präses (Beschlüsse Nr. 7–14, 27, 29)	41
--	----

Vorlage 6.1 „Anträge der Kreissynoden an die Landessynode“ (Beschlüsse Nr. 15 – 22)	42
--	----

Vorlage 4.1 „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2008 zu den Anträgen der Kreissynoden“ (Beschluss Nr. 23)	43
---	----

Dritte Sitzung, Dienstag, 10. November 2009, abends

Einbringung der Vorlage 7.1 „ Wahlen eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung “	48
---	----

Frist für die Ergänzung von Wahlvorschlägen zur Vorlage 7.1 (Hauptamt) (Beschluss Nr. 24)	54
---	----

Vorstellungsreden – hauptamtliches Mitglied –

• Albert Henz	54
• Dr. Johanna Will-Armstrong	58

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss

• Vorlage 7.1 „ Wahlen eines Mitglieds der Kirchenleitung “ und Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss (Beschluss Nr. 25)	61
--	----

Einbringung der Vorlagen 7.2–7.7 „ Wahlen “	61
--	----

• Vorlage 7.2 „ Wahl eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen der EKD (UEK) “	
• Vorlage 7.3 „ Nachwahl eines Mitglieds der Spruchkammer nach der Lehr- beanstandungsordnung “	
• Vorlage 7.4 „ Neuwahl der Schlichtungsstelle “	
• Vorlage 7.5 „ Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung “	
• Vorlage 7.6 „ Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung “	
• Vorlage 7.7. „ Wechsel im Vorsitz des Ständigen Kirchenordnungsausschusses “ (Beschluss Nr. 26)	62

Weitere Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss

• Vorlage 4.2 „ Bericht zur Kinderarmut “ (Beschluss Nr. 27)	62
--	----

• Vorlage 4.3 „Bericht zur Hauptvorlage ‚ Globalisierung gestalten ‘“ (Beschluss Nr. 28)	62
--	----

• Vorlage 4.4 „Bericht des Frauenreferates zur Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landes- synode 1993/1994 ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘“ (Beschluss Nr. 29)	62
---	----

Bildung der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 30)	63
--	----

Vierte Sitzung, Mittwoch, 11. November 2009, vormittags

Mündliches Grußwort

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident des Landes NRW 64

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss

- Vorlage 5.2.1 „**Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung** der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2010“
- Vorlage 3.1 „Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur **Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**“
- Vorlage 5.1 „Kirchengesetz über den **Kirchensteuerhebesatz** (Kirchensteuerbeschluss für 2010)“
- Vorlage 5.2 Entwurf des „**Haushaltsplanes** der EKvW für das Jahr 2010“
- Vorlage 5.3 „**Verteilung der Kirchensteuern** für die Jahre 2009 / 2010“
- Vorlage 5.4 „**Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses** sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2008 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ (Beschluss Nr. 31) 70

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss

- Vorlage 3.2 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz**“ (Beschluss Nr. 32) 78
- Vorlage 3.3 „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum **Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes**“
- Vorlage 3.4 „Entwurf eines **Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes** der EKD (VVZG:EKD) – Zustimmungserklärung – (ehemals Vorlage der LS 2006) (Beschluss Nr. 33) 81
- Vorlage 0.2.1 **Bildung der Tagungsausschüsse** (Beschluss Nr. 34) 81

Mündliche Grußworte

- Pfarrer Ireneusz Lukas, Polnischer Ökumenischer Rat der Kirche 81
- Reverend Dr. Martin Johnstone, Church of Scotland, Ministries Council 83

Fünfte Sitzung, Donnerstag, 12. November 2009, vormittags

Mündliche Grußworte

- Bischof Dr. Zephania Kameeta, Ev.-Luth. Kirche in Namibia 86
- Pfarrer Ibrahim Azar, Präses der Synode der Ev.-Luth. Kirche von Jordanien und dem Heiligen Land 89

Vorlage 4.5 „**Bericht** über die Arbeit der **Vereinten Evangelischen Mission (VEM)**“ 89

Sechste Sitzung, Donnerstag, 12. November 2009, nachmittags

Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses

- Vorlage 3.3 und 3.3.1 „**Disziplinargesetz** – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes“ – Erste und Zweite Lesung – (Beschluss Nr. 35–43) 95

- Vorlage 3.4 und 3.4.1 „**Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche von Deutschland (VVZG-EKD)** – Zustimmungserklärung“ (Beschluss Nr. 44) 98

- Vorlage 3.2, 3.2.1 und 3.2.2 „**Pfarrdienstrecht** – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“ (Beschluss Nr. 45–57) 104

Mündliches Grußwort

Pfarrer Hiskia Rollo, Generalsekretär der Kirchenleitung der Gereja Kristen Injili di Tanah Papua 108

Ergebnis der Wahl des „hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung“ (Beschluss Nr. 58) 111

Siebte Sitzung, Donnerstag, 12. November 2009, abends

Ergebnisse des Tagungs-Nominierungsausschusses

- Vorlage 7.2 und 7.2.1 „**Wahl** eines westfälischen Abgeordneten zur **Synode der EKD** sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“ (Beschluss Nr. 59) 112

- Vorlage 7.3 und 7.3.1 „**Wahl** eines Mitglieds der **Spruchkammern** nach der **Lehrbeurteilungsordnung**“ (Beschluss Nr. 60) s. Freitagvormittag 113

- Vorlage 7.4 und 7.4.1 „**Neuwahl** der **Schlichtungsstelle der EKvW**“ (Beschluss Nr. 61) 115

• Vorlage 7.5 und 7.5.1 „ Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ (Beschluss Nr. 62)	116
• Vorlage 7.6 und 7.6.1 „ Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“ (Beschluss Nr. 63)	116
• Vorlage 7.7 und 7.7.1 „ Wechsel im Vorsitz des Ständigen Kirchenordnungsausschusses“ (Beschluss Nr. 64)	117
• Vorlage 7.8 „ Prüfauftrag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses betreffend Nominierungsausschuss und Nominierungsverfahren“ (Beschluss Nr. 65)	118

Ergebnisse des Tagungs-Finanzausschusses

• Vorlage 5.1 und 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2010)“ – Erste und Zweite Lesung – (Beschluss Nr. 66 – 71)	119
• Vorlage 3.1 und 3.1.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts “ (Beschluss Nr. 72)	122
• Vorlage 5.2 und 5.2.2 „ Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2010 “ und Bereitstellung der Zuweisungen (Beschluss Nr. 73)	124
• Vorlage 5.3.1 „Beschluss zur Auffüllung der Versorgungs-Rückstellungen und zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2009 und 2010“ (Beschluss Nr. 74)	125
• Vorlage 5.4 und 5.4.1 „ Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2008 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“	127
(Beschluss Nr. 75)	

Achte Sitzung, Freitag, 13. November 2009, vormittags

Mündliches Grußwort

Reverend Isaak Batome Henga, Evangelical Church of Cameroon	129
---	-----

Ergebnisse des Tagungs-Berichtsausschusses

• Vorlage 1.1.1 „ Aufenthaltsrecht für Roma “ (Beschluss Nr. 76)	135
--	-----

Inhaltsverzeichnis

• Vorlage 1.2.1 „ Fremdsprachige Gemeinden/Christen “ (Beschluss Nr. 77)	135
• Vorlage 1.2.2 „ Klimaschutz “ (Beschluss Nr. 78, 79)	136
• Vorlage 4.2.1 „ Kinderarmut “ (Beschluss Nr. 80)	139
<u>Weitere Ergebnisse des Tagungs-Nominierungsausschusses</u>	
• Vorlage 7.4 und 7.4.1 „Neuwahl der Schlichtungsstelle der EKvW “ (Beschluss Nr. 81)	142
<u>Weitere Ergebnisse des Tagungs-Berichtsausschusses</u>	
• Vorlage 4.4.1 „ Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche “ (Beschluss Nr. 82, 83)	146
• Vorlage 6.1.1 „ Bleiberecht “ (Beschluss Nr. 84)	147
<u>Weitere Ergebnisse des Tagungs-Nominierungsausschusses</u>	
Verabschiedung der ausscheidenden Kirchenleitungsmitglieder	148
Schlusswort des Präses	148
Vorlage 7.9 „Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss “ (Beschluss Nr. 86)	149
Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 85)	149
Schlussandacht	149

Anlagen

1	Einberufung der Synode	153
2	Mitteilung an die Mitglieder der Synode (Wahlen zur Kirchenleitung)	155
3	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (1. Versand)	157
4	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode (2. Versand)	158
5	Zeitplan	160
6	Verhandlungsgegenstände	161
7	Mitgliederliste	163
8	Schriftliches Grußwort	173
•	Prälat Dr. Gerd Lohaus (Bistum Essen)	173

Vorlagen

0.3	Ersatz für Auslagen	175
0.4	Berufung der Synodalen Protokollführenden	177
1.1	Schriftlicher Bericht des Präses	179
3.1	Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009	207
3.2	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz – Verlängerung der Vorruhestandsregelung	213
3.3	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes	238
3.4	Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG – EKD) – Zustimmungserklärung	283
4.1	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2008	327
4.2	Bericht zur Kinderarmut „Lasst uns nicht hängen“ Eine Kampagne der Evangelischen Kirche von Westfalen	341
4.3	Bericht zur Hauptvorlage 2007 – 2009 „Globalisierung gestalten!“	348
4.4	Bericht des Frauenreferates zur Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynoden 1993/1994 „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“	354
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2010)	365
5.3	Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2009 und 2010	384

Inhaltsverzeichnis

5.4	Berichte und Beschlussvorschlag des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2008 der Landeskirche und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	388
6.1	Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen	412
7.1	Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung	418
7.2	Wahl eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	422
7.3	Nachwahl eines Mitglieds der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung	424
7.4	Neuwahl der Schlichtungsstelle	427
7.5	Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	432
7.6	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	434
7.7	Wechsel im Vorsitz des Ständigen Kirchenordnungsausschusses	436
	NAMENSVERZEICHNIS	441
	SACHVERZEICHNIS	443

Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:

- 1.3 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen
- 5.2 Haushaltsplan 2010

**PREDIGT ZUR ERÖFFNUNG DER LANDESSYNODE 2009
VON SUPERINTENDENT PROF. DR. DIETER BEESE**

Röm 13,1-7

Liebe Gemeinde,

Fröhliche Menschen vor dem Brandenburger Tor. Die Mauer ist fast gar nicht mehr zu sehen. Dabei hatte diese Mauer doch die Szenerie seit ihrer Errichtung 1961 auf gespenstische Weise beherrscht. Jetzt bestimmen lachende und feiernde Menschen das Bild, und das ist gut so.

„*Wir sind das Volk!*“ So lautete die wunderbare Parole der Montagsdemonstration von Leipzig. Nun ist die Gefahr überstanden und die Mauer durchbrochen. Was die Mutigen durchgekämpft haben – jetzt dürfen sie es sich alle zu eigen machen, munter und fröhlich die Mauer überwinden. Das Bild von den glücklichen Menschen auf der Mauer vor dem Brandenburger Tor gehört sicher zu den schönsten Bildern unserer Geschichte.

Wer die historische Wende zwischen 1989 und 1990 aus der Nähe oder aus der Ferne miterlebt hat, dem wird der Ruf: „Wir sind das Volk“ stets in den Ohren klingen. Den Mund aufmachen, zusammenstehen, gemeinsam ins Ungewisse gehen. So ist das gemeint mit dem aufrechten Gang und dem mündigen Bürger, der sich den Mund nicht verbieten lässt. So ist das gemeint mit der zugesagten Freiheit.

Musik, Festrede, Erinnerung, Ausblick. Mir hat der Festakt am 3. Oktober im historischen Rathaus in Münster gut gefallen. Allerdings wurde ich anschließend in ein Gespräch verwickelt, das mich nachdenklich gemacht hat. „Wissen Sie, Herr Beese“, sagte mir mein Gesprächspartner, selber Teilnehmer an den Leipziger Friedensgebeten, „das ist alles gut und ehrlich gemeint. Aber für mich sind das vor allem viele Worte. Die reichen an unsere Erfahrungen von damals nicht heran. Wenn Sie wissen: Ihre Regierung hat öffentlich erklärt, die chinesische, also die gewaltsame Lösung, ist richtig, dann haben Sie mit allem abgeschlossen, sobald Sie die Haustüre hinter sich schließen, Ihre Lieben zurücklassen und sich auf den Weg in die Nicolaikirche machen. Es ist noch nicht einmal so, dass Sie nicht wissen, was kommt. Sie wissen genau, worauf Sie sich jetzt einlassen; denn Sie kennen doch den Laden. Was Sie hinterher nicht verstehen, ist – wieso das gut gegangen ist.“

Mir hat das eingeleuchtet. Es ist ein Unterschied, diesen Weg zu gehen oder später im Kino Peter Sodann als Stasi-Offizier sagen zu hören: „Wir waren auf alles vorbereitet, nur nicht auf Kerzen und Gebete.“ – Ja, wenn man's vorher wüsste!

Und dann Paulus: „Vor denen, die Gewalt haben, muss man sich nicht fürchten wegen guter, sondern wegen böser Werke. Willst du dich aber nicht

fürchten vor der Obrigkeit, so tue Gutes; so wirst du Lob von ihr erhalten.“ Angesichts der Erfahrung meines Gesprächspartners und vieler Anderer ist das ja die reine Provokation: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott“. Was sollen wir nun dazu sagen?

Paulus kennt doch die Wechselfälle des Lebens, das Auf und Ab, das Siegen und das Unterliegen. Er weiß, wie es ist, wenn Gemeindeglieder ihm als apostolischer Autorität Respekt entgegenbringen. Und er kennt auch die Bitterkeit der Schmähungen und Demütigungen von denen, die nicht auf ihn hören wollen. Nicht zu vergessen die Erfahrungen mit denen, die den längeren Arm haben. Prügelstrafe, Steinigung, Flucht im Korb durch das Fenster. Den Machtapparat der jüdischen und der römischen Behörden mit Korruption und Willkür, den aufgeheizten Mob kennt er ebenso gut wie die innerkirchlichen Intrigen, Bosheiten, Eifersüchteleien, Anpassungen und Machtspielchen.

Was treibt ihn? Was treibt ihn zu solchen Sätzen? Was ihn treibt, ist seine Berufung. Es ist eine Berufung, die zu diesem ganzen Treiben quer liegt: „... in allem erweisen wir uns als Diener Gottes: in großer Geduld, in Trübsalen, in Nöten, in Ängsten, in Schlägen, in Gefängnissen, in der Kraft Gottes mit den Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken.“ (2. Kor. 6,4.7)

Mittendrin und doch quer. Das ist christliche Existenz, wenn sie auf den Punkt kommt. Paulus ist ein Querulant im besten Sinne des Wortes; denn die Berufung, der er folgt, liegt quer zu allem, was auf der Hand liegt.

„Es geht durch unsre Hände, kommt aber her von Gott.“ Beim Erntedankfest haben wir damit kein Problem. „Haben wir Gutes von Gott empfangen und sollten das Böse nicht auch annehmen?“ Das ist die Kehrseite. Auch Hiobsbotschaften bringen den Frommen nicht von der Überzeugung ab: Was auch immer mir geschieht, es kommt von Gott. So oder so. Direkt oder indirekt: Immer ist Gott im Spiel.

Auch Jesus bleibt dabei und macht keine Abstriche: Zwei Sperlinge fallen auf die Erde, gerade beim Vogelhändler auf dem Markt für einen Groschen gekauft; sogar dies geschieht nicht ohne den Vater im Himmel. Ja, selbst die Haare auf meinem Haupte sind gezählt. Jesus erklärt das seinen Jüngern, als er sie wie die Schafe unter die Wölfe sendet, damit sie den Verlorenen zusa-gen: Auch für dich bricht die Gottesherrschaft an. Und Paulus fängt diesen Ball auf, den Jesus ihm zuspielt.

Die Botschaft lautet: Wer das in sich trägt, diese Gewissheit, dass nichts ihn scheiden kann von der Liebe, die in Christus Jesus ist, der entwickelt eine gewisse Verblüffungsfestigkeit, auch angesichts der Realität übermächtiger Obrigkeiten. Bei Lichte besehen besteht Obrigkeit ja in lauter kleinen konkreten Obrigkeiten. Die Obrigkeit, das sind ja nicht nur die da oben oder die

Anderen. Machen wir uns nichts vor: Wir sind immer schon mittendrin in diesem Wechselspiel von oben und unten.

Vor wem fürchte ich mich und warum? Was kann ich erreichen und gestalten? Wem darf ich seine Grenzen aufzeigen? Wer hat das Recht, mich zur Verantwortung zu ziehen? Warum kriegt *der* eine Chance und ich nicht? **Ich bin immer schon selber Obrigkeit und Untrigkeit**, ziehe hier mein Schwert und laufe dort ins offene Messer – besonders wer Reformen will, bekommt Übung im vor die Wand Laufen – manchmal als Institutionenvertreter und manchmal als eigene Person, manchmal hinter dem Bankschalter oder im Sozialamt, ein anderes Mal als Vater meines Kindes oder als Mitarbeiter meines Arbeitgebers. Und weil ich selber von Gott komme und zu Gott gehe, ob ich es will oder nicht, so wie alle anderen auch, gibt es auch keine Obrigkeit und keine Untrigkeit ohne von Gott.

Es ist still geworden um das berühmt-berüchtigte Kapitel Römer 13. Das einstige Paradeferd evangelischer Staatslehre steht abgehalftert im Stall und bekommt sein Gnadenbrot. Und wir haben es verschämt weggesperrt. Untertan, Obrigkeit, Furcht, Gewalt, Belohnung und Strafe, Duckmäusertum, autoritäre Erziehung und Staatsfrömmigkeit. Man darf eben eine zeitbedingte Haltung nicht zu einem Masterplan aufblasen.

Paulus hatte seine Front gegenüber den enthusiastischen Geistern in Korinth und den gesetzlichen Moralisten in Jerusalem, so wie die Reformatoren ihre Front hatten gegenüber den Schwärmern in Mühlhausen (unserem Partnerkirchenkreis) und einer reformunfähigen Kirche. Da greift man gern auf ein gewisses traditionelles Ordnungsdenken zurück. In Münster haben Lutheraner und Katholiken gemeinsam mit Kanonen Front gemacht gegen die Täufer. Martin Luther hat so richtig draufgehauen auf Bauern und Juden. Paulus hat die Frauen dem Manne untergeordnet und den Sklaven Onesimus wieder zu seinem Herren zurückgeschickt und sexuell abweichendes Verhalten als Gottlosigkeit der Heiden deklariert. Heute greifen verunsicherte Migranten gewaltsam auf gewaltträchtige Verweigerungsmuster zurück. Die Freiheit macht ihnen Angst.

Wo wir das aber hinter uns lassen, fragen wir uns: Wer oder was könnte denn die entfesselten Kräfte des menschlichen Strebens bändigen, ohne in solche Muster zurückzufallen? Wie kann so etwas wie Staat heute funktionieren? Wie ist Globalisierung zu gestalten? Wie sieht eine bekennnistreue, aber offene Kirche aus?

Bleiben wir bei Paulus und gehen wir mit ihm über Paulus hinaus: Da ist nicht mehr Mann oder Frau, Sklave oder Freier – die Menschen sind eins in Christus, an Wert und Würde gleich. Unter neuzeitlichen Bedingungen ist das Volk die Obrigkeit, und es ist gut, wenn diese Obrigkeit sich Respekt verschafft. Wir sind das Volk. Wegen böser Werke fürchten und auf lobende

Anerkennung guter Werke hoffen. Das muss diese Obrigkeit selbst leisten. Demokratie funktioniert nur mit Demokraten und Kirche nur mit Christen. Darauf kommt's an.

Uwe Holmer ist jetzt 80 Jahre alt. Seinen Namen kennt kaum jemand. Er hat 10 Kinder und 47 Enkelkinder. Vor 20 Jahren wohnte er mit seiner Familie im Pfarrhaus in Lobetal. Seine Kinder durften allesamt nicht auf die Oberschule. Die berühmte Leipziger Friedensdemo ist drei Monate vorbei, die Öffnung der Mauer liegt zwei Monate zurück. Da öffnet er seine Türen für zwei Menschen, die jetzt keiner mehr in seiner Nähe sehen will: Margot und Erich Honecker. Wie kommt man auf so eine Idee? Dazu Originalton Holmer: „Die Honeckers waren meine politischen Gegner. Aber als sie dann bei uns waren, war ich frei, ihnen als Mensch zu begegnen. Wenn mein Gegner krank ist, ist er nicht mehr mein Feind.“

Wenn die äußeren Mauern fallen, heißt das noch nicht, dass sich auch die Türen oder gar die Herzen öffnen. Wo aber der *Geist Gottes* ist, da ist Freiheit.

Apropos Mauer.

Jubelnde Menschen feiern den Fall der Mauer als das Ergebnis einer friedlichen Revolution, die dem Unrechtsregime ein Ende setzt. Vor zwanzig Jahren waren es die Deutschen, die Grund zum Jubel hatten. Aber wer weiß – **vielleicht jubeln in zehn oder zwanzig Jahren ganz Andere**, wenn dann beispielsweise die Mauern der Festung Europa einstürzen. Jericho lässt grüßen! Was dann passiert, sehen wir auf dem Foto, das unser Gottesdienstprogramm ziert.

Wie ein Riss in einer hohen Mauer: Die EKD greift angesichts der globalen Finanzkrise dieses wunderschöne prophetische Bild auf. Sie zeigt damit, wie Ungerechtigkeit schleichend den Zusammenhalt eines Staatswesens auflöst. „Wenn ihr dies Wort verwerft und verlasst euch auf Frevel und Mutwillen und trotzdem darauf, so soll euch diese Sünde sein wie ein Riss, wenn es beginnt zu rieseln an einer hohen Mauer, die plötzlich, unversehens einstürzt“ (Jesaja 30, 13). Zum Schluss reicht ein leichter Stoß, und alles bricht zusammen. Und was für den alttestamentlichen Kleinstaat Juda gilt, das gilt für jedes menschliche Miteinander, auch unter den Bedingungen der Globalisierung.

Vielleicht steht uns ja in den nächsten zwanzig Jahren ein ganz anderer Mauerfall bevor, wenn nämlich die Mauern einstürzen, in denen sich die Kirche in ihrer eigenen babylonischen Gefangenschaft eingemauert hat. Ekklesia never reformanda. Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben. Wer den Aufbruch verschläft und den törichten Jungfrauen Gesellschaft leistet, könnte an jenem Tage selbst gegen die Wand und vor verschlossene Türen laufen, auch wenn er dabei mit bunten Reformpapierchen wedelt. Aber das ist kein Menetekel an der Mauer, sondern lediglich eine ernste Mahnung, die in Liebe gründet.

Wir brauchen eine Haltung und eine Ordnung, mit denen wir nach dem Maß menschlicher Einsicht persönlich und im Dienst an Anderen Antwort geben auf das Wort, aus dem wir leben. Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin, dir zu Gut, überall in Wirtschaft, Wissenschaft, Kirche, Politik, auf allen Ebenen, in allen Bereichen. Es gibt keine machtfreie Sphäre, keinen rechtsfreien Raum, und keinen Bereich, in dem wir nicht mit dem Zuspruch und dem Anspruch Christi zu rechnen hätten. Unser ganzes Leben ist obrigkeitshaltig.

Ich heiße nicht Uwe Holmer, kann nicht auf achtzig Lebensjahre zurückblicken, und das mit den 46 Enkelkindern ist eher unwahrscheinlich. Da stehe ich noch auf dem Nullpunkt.

Aber **mit dem Glauben**, der Mauern (auch in den Köpfen) zu Fall bringt, Herzen erneuert und frei macht, Menschen zu begegnen – **das kann noch was werden**. Gott sei Dank.

Ich glaube, das isses. Ganz bestimmt. Amen.

Erste Sitzung	Dienstag	10. November 2009	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Schulte, Ulrich und Dr. Hardetert, Peter			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Eröffnung und Dank:

Der Präses eröffnet die 2. Tagung der 16. Westfälischen Landessynode um 11.20 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Kirchenkreises Münster und Herrn Superintendent Prof. Dr. Dieter Beese für die Predigt. Für die musikalische Ausgestaltung dankt der Präses Frau Lisa Bröker-Jambor, Herrn Kreiskantor Klaus Vetter und dem Adhoc-Chor der Landessynodalen.

Geburtstage

Klaus Wortmann (Mitglied der Landessynode, Superintendent im Kirchenkreis Dortmund-Süd),
Dr. Thomas Heinrich (Landeskirchenrat)

Die Synode singt das Lied Nr. 362 „Ein feste Burg ist unser Gott“.

Feststellung der Zusammensetzung der Synode:

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Art. 128 der Kirchenordnung und gemäß § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 26. August 2009 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **18** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **4** Superintendentinnen und **27** Superintendenden bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **116** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar **33** Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie **83** weiteren Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) **18** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt **186** stimmberechtigte Mitglieder und **28** Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode:

Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass der namentliche Aufruf der Synodalen zu Beginn der Nachmittagsitzung erfolgen kann. Gleichzeitig stellt der Präses fest, dass mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 (2) der Geschäftsordnung vorgeprüft.

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 1**

Synodalgelöbnis:

Die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, legen das Synodalgelöbnis ab: „Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus. So antwortet gemeinsam: Ich gelobe es vor Gott.“

(Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“)

Die Landessynode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Tischvorlage 03 (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 2**

Die Landessynode beschließt die Berufung der Synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2009 gemäß der Tischvorlage 04 (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 3**

Die Landessynode beschließt alle Plenarsitzungen aufzuzeichnen (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 4**

Die Landessynode beschließt den sachverständigen Gästen ein Rederecht zu erteilen (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 5**

Die Landessynode beschließt, dass alle zur Synode geladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 6**

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Dr. Hoffmann und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte der Synodaltagung in dieser Woche beauftragt.

Verstorbene Synodale:

Der Präses bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

Christoph Lagemann (Pfarrer i.R., Kirchenkreis Paderborn, früheres Mitglied der Landessynode),

Erika Funda (Kirchenkreis Hattingen-Witten, früheres Mitglied der Landessynode),

Präses Dr. h.c. Buß: „Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Begrüßung der Gäste:

Der Präses begrüßt folgende Gäste und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Jürgen Rüttgers, am Mittwoch anwesend sein wird:

- Frau Marianne Thomann-Stahl, Regierungspräsidentin des Regierungsbezirkes Detmold,
- Herrn Präses Nikolaus Schneider, stellvertretender Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland und Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- Frau Oberkirchenrätin Dine Fecht-Stuckenschmidt, zuständige Referentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Herrn Landessuperintendent Dr. Martin Dutzmann, Lippische Landeskirche,
- Herrn Msgr. Dr. Michael Hardt, Römisch-katholische Kirche, Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn,
- Herrn Prälat Dr. Gerd Lohaus, Römisch-katholische Kirche vom Bistum Essen,
- Herrn Nikolaus Thon, Russisch-Orthodoxe Kirche,
- Herrn Erzpriester Dimitrios Tsompras, Griechisch-Orthodoxe Kirche,
- Herrn Bischof Dr. Hanna Aydin, Syrisch-Orthodoxe Kirche,
- Herrn Pfarrer Simon Demir, Syrisch-Orthodoxe Kirche,
- Herrn Pastor Dr. Rainer Bath, Ev.-methodistische Kirche,
- Herrn President Rev. Isaak Batome Henga, Evangelical Church of Cameroon,
- Herrn Bischof Dr. Zephania Kameeta und seine Ehefrau Elisabeth, Evangelical Lutheran Church in the Republic of Namibia,

- Herr General Secretary Hiskia Rollo, Evangelical Christian Church in Papua,
- Herr Direktor Ireneusz Lukas, Polnischer Ökumenischer Rat der Kirchen
- Herr Pfarrer Ibrahim Azar, Präsident der Synode der Evangelisch Lutherischen Kirche von Jordanien und dem Heiligen Land,
- Herr Reverend Dr. Martin Johnstone, Church of Scotland
- Herr Altpräses D. Hans-Martin Linnemann.

Herzliche Grüße haben übermitteln lassen:

- Herr Altpräses Manfred Sorg,
- Herr Pit Clausen, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld.

Wahlen zur Kirchenleitung:

In alphabetischer Reihenfolge werden begrüßt:

- Herr Superintendent Albert Henz
- Frau Landeskirchenrätin Dr. Johanna Will-Armstrong

Es werden alle Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung erschienen sind, begrüßt.

Präses Dr. h.c. Buß weist darauf hin, dass die schriftlich eingereichten Grußworte in der Verhandlungsniederschrift der Landessynode abgedruckt werden.

Auf folgende **Ausstellungen** im Eingangsbereich von „Haus Nazareth“ wurde hingewiesen:

- „Lasst uns nicht hängen – gegen Kinderarmut“ Stationen einer Kampagne,
- Basic Income Grant, Namibia.

Grußwort:

Herr Präses Nikolaus Schneider, stellvertretender Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Evangelische Kirche im Rheinland

„Sehr geehrter Herr Präses, lieber Alfred,
liebe Schwestern und Brüder,

ich überbringe Ihnen sehr gerne Grüße vom Rat der EKD und von unserer Evangelischen Kirche im Rheinland. Zunächst mal unter uns.

Bei Matthäus findet sich der denkwürdige Satz: ‚Und wenn dich jemand nötigt, eine Meile mitzugehen, so gehe mit ihm zwei.‘ (Mt. 5,41) Die rheinische und die westfälische Kirche sind in den letzten Jahren schon viele Meilen miteinander gegangen.

Freilich im Wortsinn ‚genötigt‘ haben wir uns dazu nicht, auch nicht zur ersten Meile. Leitend war vielleicht die Not selber: Die Erkenntnis, dass wir in den Nöten der Zeit nur dann wirkungsvoll den Weg der Nachfolge Christi gehen können, wenn wir ihn in möglichst vielen Bereichen gemeinsam beschreiten.

Die Nöte lagen – und liegen – auf der Hand: zunehmende Kirchenferne von Menschen, Mitgliederschwund, weil wir mehr beerdigen als wir taufen, knapper werdende finanzielle Ressourcen und der Verschleiß an Lebenszeit vieler unserer Leute durch unnötige oder gedoppelte Sitzungen und Beratungen.

Angesichts dieser drängenden Fragen haben wir – Westfalen und Rheinländer – uns gemeinsam auf den Weg gemacht. Und wie das beim gemeinsamen Wandern so üblich ist: Wir haben einzuschlagende Routen gemeinsam beratschlagt, haben Proviant und Reisekosten zusammengelegt und sind gemeinsame Wegstrecken gegangen. Angekommen an Zielen, so dass uns ein längeres Rasten und Ausruhen erlaubt wäre, sind wir noch lange nicht. Im Gegenteil: Es liegen noch anstrengende Wege vor uns. Aber eins haben wir schon geschafft. Wir haben eine Art Wanderkameradschaft – ein belastbares Vertrauensverhältnis zueinander – entwickelt. Es gibt immer noch die spontane Reaktion im Rheinland, die Schlitzohren in Westfalen. Aber dann sagen wir alle sofort Stopp, langsam, schauen wir noch einmal genauer hin. Dass wir Rheinländer auch etwas anderes sein können, als sozusagen ein bisschen unzuverlässig, hat sich auch in Westfalen richtig gut verankert. Also dieses Vertrauen ist da und wenn das nicht wäre, wären wir an manchen Punkten schon kläglich gescheitert. Dafür Alfred, der Kirchenleitung, aber auch allen Schwestern und Brüdern, die uns dieses Vertrauen schenken, einen herzlichen Dank. Das ist überhaupt nicht selbstverständlich wie das zwischen uns läuft. Dankeschön.

Natürlich sind wir uns auch nicht immer einig: Sollen wir besser hier lang oder dort lang gehen? Picknicken wir jetzt oder lieber in zwei Stunden? Aber was die Wanderer zusammenhält, das ist das gemeinsame Ziel: das Reich Gottes, das durch Jesus Christus auf unserer Welt Wurzeln geschlagen hat, soll wachsen durch die ‚Verkündigung der freien Gnade Gottes an alles Volk‘ und, durch unser Beten und unser Tun des Gerechten.

Ich denke: wir haben in den letzten Jahren schon gute Erfahrungen gemacht. Wir waren erfolgreich durch gemeinsames Handeln, haben Einrichtungen und Arbeitsfelder zukunftsfest gestaltet und von einander gelernt. Die Kooperation schreitet voran – bei zwei unierten Kirchen, die gute und enge Nachbarschaft halten, eigentlich auch kein Wunder. Pastorkolleg, pastorale Aus- und Fortbildung sowie Seelsorgefortbildung sind unter gemeinsamem Dach und Fach. Für das Pädagogisch-Theologische Institut in Bonn und sein westfälisches Pendant in Villigst ist ein Kooperationsvertrag geschlossen. Das gleicht einem mittleren Wunder, dass das gelang. Bei Jugendarbeit und Erwachsenenbildung wird kooperiert, Synergieeffekte werden verzeichnet. Eine gemeinsame Friedhofskommission hat ihre Arbeit aufgenommen. Also wir decken wirklich den gesamten Lebensbereich wunderbar ab.

Die Zusammenarbeit in den Bereichen „Medien und Medienverband, Ämter für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste, Gemeindeberatung und Ökumene“ das alles rundet das Bild ab. Da und dort vielleicht immer noch auftretendes Konkurrenzverhalten spornet eher an, als das es zu Überlegenheitsgefühlen Anlass böte, oder gar zu Hämie. Auch unsere Diakonien sind gut unterwegs und sind sogar ein Stückchen weiter voran. Ein gemeinsames Werk ist gegründet und manchmal ist es auch nötig, dass wir da auch dieses Verhältnis wieder bestimmen zwischen Landeskirche und ihrer Diakonie.

Alles in allem: Die Gemeinsamkeit der evangelischen Westfalen und ihrer Glaubensgeschwister in der rheinischen Diaspora ist – unbeschadet aller viel bespotteten Unterschiede in Dialekt und Mentalität – auf einem guten Weg. Und wir erkennen auch in dieser Gemeinsamkeit das Wirken des Geistes, der sich über manch Trennendes hinweg liebend ausbreitet und unsere gemeinsame Sache vorantreibt. Und wenn Sie mal sehen, wie mich Alfred Buß in den Arm nimmt, dann tut mir das richtig gut, ich bin richtig gut behütet und beschützt und man merkt, wie das hier gemeint ist mit dem gemeinsamen Weg.

Ich grüße Sie auch ganz herzlich von der EKD. Es ist gut zu wissen, dass die Evangelische Kirche von Westfalen alle Veränderungs- und Reformprozesse der EKD mit begleitet, auf die Finanzen aufpasst, aber auch in bestimmten Projekten, ich sage nur Dortmund, Mission in der Region, gestalterisch gerade zu Leuchtturmmäßig mit uns auf dem Weg ist. Auch wir im Rheinland beteiligen uns gerne daran und die Gliedkirchen der EKD profitieren alle von unseren gemeinsamen Bemühungen. Auch dafür sei Ihnen herzlich gedankt.

So wünsche ich Ihnen und Ihrer Synode – auch im rheinischen und im EKD-Interesse – einen erfolgreichen Verlauf, das heftige Wehen des Geistes Gottes, wenn Sie wählen und schließlich auch ein freundliches und geschwisterliches Miteinander. Herzlichen Dank“

Dank

Präses Dr. h.c. Buß dankt Präses Schneider für sein Grußwort.

Gemäß Art. 129 Abs. 5 der Kirchenordnung erfolgt die Übergabe der Leitung der Sitzung an den Synodalen Hans-Werner Schneider, dem dienstältesten nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Leitung: Synodaler Hans-Werner Schneider

MÜNDLICHER BERICHT DES PRÄSES

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

**1. Du hast eine Grenze gesetzt,
darüber kommen sie nicht.
(Psalm 104,9)**

Vor genau 20 Jahren, am 9. November 1989 fiel die unüberwindlich erscheinende Grenze aus Mauer, Todesstreifen und Stacheldraht, die Deutschland über vier Jahrzehnte geteilt hatte.

„Mit allem haben wir gerechnet, nur nicht mit Kerzen“, sagte ein Stasi-Offizier nach den dramatischen Tagen. Friedensgebete gaben der Parole „Keine Gewalt“ die geistliche Tiefe und Kraft. „Manche denken inzwischen, diese Friedensgebete wären erfunden worden zum Zwecke der Durchführung der Revolution“, sagte Reinhard Höppner in seiner Bibelarbeit bei der EKD-Synode. „Aber so ist es nicht. Sie sind Anfang der achtziger Jahre im Zusammenhang mit den Friedensdekaden entstanden. Nicht ohne Widerstand auch innerhalb der Kirchen in der DDR sind sie dann insbesondere in den größeren Städten zu wöchentlichen Friedensgebeten geworden. Manchmal waren wir nur wenige, so dass wir uns oft gefragt haben, ob sich das noch lohnt. Aber die Wenigen haben durchgehalten. Es gab ja genug, was zur Sprache gebracht werden musste. Und dann, im Herbst 1989, wurden genau diese Friedensgebete ganz offenkundig gebraucht. Ohne sie wäre die Revolution sicher nicht so gewaltfrei und friedlich abgelaufen. Meine Lehre aus diesem Herbst: Tu das als notwendig Erkante, tu es beharrlich und geduldig ohne Rücksicht auf scheinbare Effektivität. Es wird offenbar werden, dass genau dies gebraucht wird“, so Reinhard Höppner. Nach der friedlichen Revolution wirkten viele Christinnen und Christen an Runden Tischen und beim Aufbau gesellschaftlicher Institutionen oder politischer Parteien mit und übernahmen politische Ämter. Als Synodale oder Mitglieder anderer kirchlicher Leitungsgremien hatten sie zuvor Erfahrungen in der Gestaltung demokratischer Kultur sammeln können.

Auf einen interessanten Aspekt hat der bisherige Ratsvorsitzende der EKD, Wolfgang Huber, in seinem Bericht aufmerksam gemacht: „In regelmäßigen Abständen berichten die Medien mit Vorliebe über Verkauf, Umwidmung oder gar Abriss von Kirchen. ... Seit dem Jahr 1990 wurden (in der EKD) 210 Kirchen und Kapellen umgewidmet, vermietet, verkauft oder abgerissen. Das entspricht genau einem Anteil von einem Prozent.“ Im Osten Deutschlands wurde hingegen eine Zahl von etwa 2000 Kirchengebäuden der Baufälligkeit entrissen. Huber folgerte: „In kaum einem Bereich zeigen sich die positiven Auswirkungen der friedlichen Revolution vor zwanzig Jahren so deutlich wie an den Kirchengebäuden.“¹

0 Wolfgang Huber, Bericht des Rates der EKD an die Synode, 25. Oktober 2009, S. 4.

„In den 22 Gliedkirchen der EKD werden derzeit insgesamt 20.857 Kirchengebäude, Kapellen und Gemeindezentren mit Gottesdienstraum gezählt. Seit dem Jahr 1990 wurden 210 Kirchen und Kapellen umgewidmet, vermietet, verkauft oder abgerissen. Das entspricht genau einem Anteil von einem Prozent. 130 Kirchen sind derzeit wegen Baufälligkeit ungenutzt. Doch in derselben Zeit – also in den zwei Jahrzehnten seit 1990 – wurden 75 Kirchen und Kapellen sowie

Mit dem Fall der Mauer begann eine Entwicklung, die gern als *Einheit in Freiheit* bezeichnet wird. Zweifellos stellte die Überwindung dieser Grenze eine kaum zu unterschätzende Befreiung von Kaltem Krieg, Wettrüsten, Blockdenken, Bespitzelung, Verleumdung, Pressezensur, Eingrenzung politischer wie individueller Freiheitsrechte und vielem mehr dar.

Aber die Entwicklung seit 1989 zeigt: Die Freiheit wird nicht nur verraten, wenn man Freiheitsrechte unterdrückt, sondern auch, wenn man die Grenzen der Freiheit missachtet. Und das ist die uns heute wohl in besonderer Weise drohende Gefahr. Der freie Mensch und die freie Gesellschaft wollen und können gar nicht anders als immer noch freier zu werden. Freiheit soll wachsen. Aber die Freiheit wächst nur dann, wenn ihre Grenzen bejaht werden. Pointierter: Freiheit wächst an ihren Grenzen. Unbegrenzt frei zu sein ist keine menschliche Möglichkeit. Freiheit braucht Verantwortung. Als begrenzte irdische Wesen hören wir auf, menschliche Wesen zu sein, wenn wir anfangen, unbegrenzt frei sein zu wollen. Wir bringen immer Erde mit. Und zu unserem Erdendasein gehört die Wahrheit, dass unsere Freiheit Grenzen hat. Jenseits dieser Grenzen steigert sich die Freiheit nicht mehr, sondern führt – wie eine böse wachsende Geschwulst – ins Verderben.

Das marktradikale wirtschaftspolitische Konzept von *Liberalisierung, Privatisierung* und *Deregulierung* hat spätestens mit der globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise gezeigt, in welches Verderben die Missachtung von Grenzen führt. „*Wieder hat eine neue Zeitrechnung begonnen. Wir sprechen von einer Zeit nach der Krise – wie vor zwanzig Jahren von Deutschland nach der Wende*“, schrieb Wolfgang Huber.² „*Wer glaubt, die Welt werde nach diesem Zusammenbruch wieder zum Vorkrisenzustand zurückkehren, folgt einer gefährlichen Illusion. Die Krise ist nicht vorbei, vor allem aber sind ihre Ursachen nicht beseitigt. Die Industrieländer folgen seit mindestens drei Jahrzehnten einem verfehlten Wachstumsbegriff. Das Wachstum ist zum Fetisch geworden, mit all den irrationalen Konsequenzen, die wir heute als Ausbeutung der Umwelt, Zerstörung des Klimas und Belastung nachfolgender Generationen erleben*“, urteilte z.B. Kurt Biedenkopf in einem Spiegel-Interview.³

260 Gemeindezentren mit Gottesdienstraum neu errichtet. Darüber hinaus wurde vor allem im Osten Deutschlands eine große Zahl von Kirchengebäuden für den Gottesdienstgebrauch wieder gewonnen, indem man sie der Baufälligkeit entriss. Die Zahl der Kirchengebäude, die durch Baumaßnahmen wieder instand gesetzt wurden, liegt ungefähr bei 2.000.

Gegenüber dem gängigen Bild kehrt sich der Befund also genau um. Im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Zahl der nutzbaren und genutzten Kirchengebäude in den letzten zwanzig Jahren nicht abgenommen; sie hat sich vielmehr deutlich erhöht ... Gerade im Blick auf diese Frage bestehen freilich auch erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. Im Osten Deutschlands stehen 40 Prozent aller Kirchengebäude, aber es leben dort nur 8 Prozent aller Kirchenmitglieder. Die ostdeutschen Kirchen sind, wie Bischof Axel Noack in solchen Zusammenhängen fröhlich erklärt hat, „steinreich“. Wir sind dankbar dafür, dass dieser Reichtum als gemeinsames Erbe und gemeinsame Verantwortung erkannt wird. Die Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa) ist ein wichtiger Anwalt für diese gemeinsame Verantwortung.“

- 1 Wolfgang Huber im Vorwort zu *Wie ein Riss in einer hohen Mauer*, Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise, EKD-Text 100, Hannover 2009, S. 5
- 2 Der Spiegel 31/2009, S. 69

„Ausgangspunkt der Finanzmarktkrise ist nach dem weithin übereinstimmenden fachlichen Urteil ein Mangel an Verantwortung bis hin zur Verantwortungslosigkeit. Nicht mehr kontrollierbare Risiken wurden in Kauf genommen, weil man auf diese Weise Wachstumschancen und hohe Renditen erwartete. ... Im Vordergrund steht das Versagen Einzelner und bestimmter Gruppen. Die Orientierung am schnellen Geld hat jedoch in den letzten Jahren auch weite Kreise der Bevölkerung erreicht.“⁴

Verantwortliches Denken und Handeln beginnt mit der Einsicht: Freiheit wächst an ihren Grenzen. Unbegrenzt frei zu sein ist keine menschliche Möglichkeit. Und doch gibt es höchst unterschiedliche Grenzen: Grenzen, die der Entfaltung in Freiheit eklatant entgegenstehen wie die Berliner Mauer – und Grenzen, die gerade der Entfaltung des Lebens dienen. Welche Grenzen sollen fallen und welche bleiben? Welche Grenzen schränken Leben ein, und welche schützen und fördern Leben? Und wer bestimmt, wo zwischen den einen und den anderen Grenzen die Grenzen sind?

Du hast eine Grenze gesetzt, darüber kommen sie nicht (V9), heißt es in Psalm 104.

Ich lese einige Verse aus diesem Psalm:

*1 Lobe den HERRN, meine Seele!
HERR, mein Gott, du bist sehr herrlich;
du bist schön und prächtig geschmückt.
2 Licht ist dein Kleid, das du anhast.
Du breitest den Himmel aus wie einen Teppich;
3 du baust deine Gemächer über den Wassern.
Du fährst auf den Wolken wie auf einem Wagen
und kommst daher auf den Fittichen des Windes,
4 der du machst Winde zu deinen Boten
und Feuerflammen zu deinen Dienern;
5 der du das Erdreich gegründet hast auf festen Boden,
dass es bleibt immer und ewiglich.
6 Mit Fluten decktest du es wie mit einem Kleide,
und die Wasser standen über den Bergen.
7 Aber vor deinem Schelten flohen sie,
vor deinem Donner fuhren sie dahin.
8 Die Berge stiegen hoch empor,
und die Täler senkten sich herunter
zum Ort, den du ihnen gegründet hast.
9 Du hast eine Grenze gesetzt, darüber kommen sie nicht
und dürfen nicht wieder das Erdreich bedecken.
10 Du lässtest Wasser in den Tälern quellen ...*

*14 Du lässtest Gras wachsen für das Vieh
und Saat zu Nutz den Menschen,*

4 Wie ein Riss in einer hohen Mauer, aaO, S. 13

*das du Brot aus der Erde hervorbringst,
15 dass der Wein erfreue des Menschen Herz
und sein Antlitz schön werde vom Öl
und das Brot des Menschen Herz stärke.*

Im hebräischen Urtext begegnen uns in diesen Versen zwei Sprachformen: Auf der einen Seite wird uns mit Partizipien Gottes Handeln vor Augen gestellt, das immer wieder geschah und geschieht, mit jedem Erscheinen des Lichts, mit Wolken, Winden, Blitzen und Feuerflammen. Auf der anderen Seite wechselt die Sprache ins Perfekt, um Gottes einmaliges, urzeitliches Handeln zum Ausdruck zu bringen: Einmal hat Gott die Erde auf festen Pfeilern gegründet, das Firmament schützt den Lebensraum der Erde mit einer großen Kuppel vor den Wassermassen der Urflut.

„Du hast eine Grenze gesetzt, darüber kommen sie nicht.“ Sie scheidet zwischen Leben und Tod, zwischen Heil und Unheil. Diese Grenze hat Gott selber gesetzt, ein für allemal. „Einst hat Gott, so erzählt Israel, die Welt dem Chaos abgerungen, einen chaotischen, lebensvernichtenden Zustand in eine lebensermöglichende Welt verwandelt. ... Aber selbst, wenn es damals so war, dass Gott die Urfluten mit seiner Donnerstimme in ihre Schranken verwiesen hat, wer garantiert denn, dass nicht irgendwann die Chaosmächte zurückkehren?“⁵ Deshalb ist der Gegenwarts- und Zukunftsaspekt in der Erinnerung an Gottes Schöpfungshandeln entscheidend. Nie wieder wird die Erde wanken, nie wieder werden Fluten sie ganz bedecken, nie wieder können Chaosmächte aus denen ihnen ein für allemal gesetzten Grenzen ausbrechen.“⁶

Die Schöpfung kann gedeihen. Gottes Grenze ermöglicht Leben. Davon sprechen, wieder im Partizipialstil, die folgenden Verse. Aus der Urflut wird lebendiges und lebensspendendes Wasser, werden Bäche und Quellen. Gott wirkt weiter, „lässt Gras wachsen für das Vieh und Saat zu Nutz den Menschen, dass du Brot aus der Erde hervorbringst, dass der Wein erfreue des Menschen Herz und sein Antlitz schön werde vom Öl und das Brot des Menschen Herz stärke“. Gott lässt wachsen. Durch sein Handeln kann der Mensch das Leben gestalten. Was als „Rohmaterial“ zur Verfügung steht, verwandelt der Mensch durch Arbeit in Brot, in Wein, in Öl.

Doch der auf den ersten Blick harmonisch erscheinende Psalm endet schrill: *Die Sünder sollen ein Ende nehmen auf Erden und die Gottlosen nicht mehr sein* (V 35). Allein Menschen können als Sünder und Frevler die Schöpfung gefährden, als Schädlinge, die eklatant ihre Grenzen verkennen, sind die Menschen unter den Geschöpfen einzig. *Jenseits von Eden* steckt der Mensch im Dilemma: Er würde seinen Auftrag verfehlen, wollte er die Erde nicht bearbeiten, verändern und darin entgrenzen. Zugleich steht vor Augen: Der Mensch darf nicht alles tun, was er kann. Das gilt für die Medizin, in der Anwendung der Apparate oder im Bio-Enhancement, also der „Verbesserung“ des Menschen nach menschlichen Maßstäben; das gilt in der Gentechnologie wie für die Belastung der

5 Darf trotz der tiefen Ernsthaftigkeit des Themas – angesichts ihres 50-jährigen Jubiläums – hier angemerkt werden, dass die Frage, ob das Himmelsgewölbe einstürzt, auch die Gallier um *Asterix* und ihren Häuptling *Majestix* immer wieder beschäftigte?

6 Jürgen Ebach, Bunte Liste. Bibelarbeit über Psalm 104, in: Weil das, was ist, nicht alles ist, Frankfurt 1998, S. 39f

Umwelt, im Klimawandel, der den armen Ländern weit mehr zu schaffen macht als den reichen; es gilt auch im Arbeitsprozess, der der Unterbrechung und der Begrenzung bedarf – und sie ursprünglich im Schabbat bekommen hat; es gilt für die modernen Kommunikationsmedien, besonders für das Internet, in dem die Grenze zwischen privat und öffentlich ständig überschritten wird; es gilt für das menschliche Miteinander, im Respekt dem anderen Menschen gegenüber.

Im Psalm ist es Gott selbst, der die entscheidende Grenze setzt. Eine Grenze zu ziehen, bedeutet etwas ein- und etwas auszugrenzen. Aber wer bestimmt in menschlichen Kontexten, was ein- und was auszugrenzen ist? *„Das Änderbare und das Nichtänderbare haben in vielen Fällen geradezu den Platz getauscht. Vieles, das lange Zeit als schlechterdings unabänderlich galt, ist in den Bereich des Machbaren getreten: der Zeitpunkt von Geburt und Tod, das Geschlecht von Menschen, Zeugungs- und Empfängnismöglichkeiten – um nur diese Beispiele zu nennen.“*⁷

Damit ist uns zunehmend die Frage gestellt, was wir zu lassen haben. Aber selbst die Dialektik von *Tun* und *Lassen* ist komplizierter als es auf dem ersten Blick erscheint. Damit das *Lassen* nicht nur denen als Möglichkeit vorbehalten bleibt, die sich das *Lassen* leisten können, bedarf es immer auch des Aufbaus von Strukturen der Freiheit und Gerechtigkeit.

Mit welchem Recht wollen wir z.B. Todkranken Sterbehilfe verweigern, wenn es nicht gelingt, auf breiter Basis Lebensbedingungen für die Sterbephase (z.B. Hospize) zu schaffen, die solche Grenzüberschreitung aus dem Blick kommen lassen?

Mit welchem Recht wollen wir z.B. Entwicklungs- und Schwellenländer daran hindern, mehr Energie zu verbrauchen, wenn nicht die Industrieländer mit konsequentem Energiesparen beginnen und Technologien zur Verfügung stellen, die ihnen helfen, einen angemessenen Lebensstandard zu entwickeln?

Mit welchem Recht wollen wir z.B. Kindern einschärfen, Grenzen zu respektieren, wenn sie, in Kinderarmut gefangen, ständig auf Grenzen stoßen, die ihnen eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe verwehren?

Die Themenfelder dieses Berichts haben mit unterschiedlichen Grenzsituationen sowie Grenzüberschreitungen zu tun und der bleibenden Frage, wo die Grenzen sind zwischen lebensförderlichen und lebenshindernden, ja lebensfeindlichen Grenzen und wer diese Grenzen setzt und den Grenzverlauf bestimmt. Komplizierte und zuweilen komplexe Themenfelder vertragen keine einfachen Antworten, schon gar keine Rezepte; es wäre schon viel gewonnen, wenn es gelänge, die Problemstellungen treffend zu beschreiben.

7 Jürgen Ebach, Eine Grenze hast du bestimmt, dass sie die nicht überschreiten, in: Weil das, was ist, nicht alles ist, Frankfurt 1998, S. 16

2. Grenzen anzweifeln

2.1 Reise ins Heilige Land

Gleich auf ihrer ersten Station oben auf dem Schulgebäude von *Talitha Kumi* in *Beit Jala* (Westjordanland) gewann unsere 14-köpfige Kirchenleitungsdelegation im Oktober mit einem einzigen Rundblick einen tiefen Eindruck von der verfahrenen Situation im Heiligen Land.

Eine acht Meter hohe, hightech-gesicherte Mauer trennt Israel vom Westjordanland. Jüdische Siedler gelangen auf eigenen Straßen zu ihren Häusern, Palästinenser müssen weite Umwege in Kauf nehmen. An dieser Grenze zeigt sich, wohin der gewaltsame Weg beide Seiten führt. Die Mauer demütigt und würdigt Menschen herab, auf diese Weise wird die Saat für neue Gewalt gesät. Sicherheit aber ist auf Gerechtigkeit als Fundament angewiesen. Ein Grafitto an der Mauer hält fest: „*Hoffnung baut Brücken, keine Mauern.*“ Das bedeutet im Umkehrschluss: Hier ist die Hoffnung zu Ende. Über den Verständigungsbemühungen auf beiden Seiten hängt eine Art Mehltau des Nicht-mehr-Wollens und Nicht-mehr-Könnens. Am treffendsten beschreibt eine Aussage von Mitri Raheb, dem evangelischen Pfarrer von Bethlehem, die Lage. Er sagte uns, in diesem Bereich gebe es

- zu viel Religion und zu wenig Spiritualität,
- zu viel Politik und zu wenig Einsatz für die Polis,
- zu viele Friedensplauderer und zu wenig Frieden.

Hier streiten zwei Bevölkerungsgruppen, beide mit gutem Recht, um dasselbe Stück Land. Dieser Streit kann nur durch Kompromisse beendet werden und nicht durch den gewaltsamen Weg, für den die Mauer ebenso steht wie Terroranschläge.

Psalm 104,20–23

20 Du machst Finsternis, dass es Nacht wird;

da regen sich alle wilden Tiere,

*21 die jungen Löwen, die da brüllen nach Raub
und ihre Speise suchen von Gott.*

*22 Wenn aber die Sonne aufgeht, heben sie sich davon
und legen sich in ihre Höhlen.*

*23 So geht dann der Mensch aus an seine Arbeit
und an sein Werk bis an den Abend.*

Wenn Gott zugleich der Gott der Löwen und der Menschen ist, dann kann seine Schöpfung nicht konfliktlos sein. „*Entweder bietet die Welt für unterschiedliche Lebensformen mit unterschiedlichen Interessen Platz und ist dann voller Konflikte, oder sie ist eine konfliktlose, ‚heile‘ Welt, in der es keine Gegensätze, aber dann auch keine vielfältigen Lebensformen gibt.*“⁸

8 Jürgen Ebach, Bunte Liste, aaO, S. 45

Seit alters träumen sich Menschen die Vernichtung der den eigenen Lebensinteressen widrigen Lebewesen herbei. Es ist der Traum vom Ende der Feinde. Frieden herrscht dann, wenn die Richtigen gesiegt haben. Es gibt aber auch den anderen, den biblischen Traum, Wege der Koexistenz für alle zu suchen und zu finden.

Auf beiden Seiten gibt es viele Christen, die aus ihrem Glauben langen Atem beziehen und sich nicht damit abfinden wollen, dass Mauer, Sprachlosigkeit und Resignation das letzte Wort behalten. Deshalb ist es verheerend, wenn die Christen – wie sich dies abzeichnet – immer weniger werden und nur eine Art „Disneyland-Christentum“ übrig bleibt, das zum Beispiel mit fundamentalistischen Aktionen in der Jerusalemer Altstadt zum Ausdruck bringt: Wir unterstützen den jüdischen Staat, weil er die Voraussetzung für die Wiederkehr des Messias erfüllt.

Das Motto der aktuellen Ökumenischen Friedensdekade *Mauern überwinden* lässt eben nicht nur an die Berliner Mauer denken.

Positiv einwirken können wir als Christen überall dort, wo echte Alltagsbegegnungen stattfinden. Für sehr wichtig erachtet unsere Delegation die Arbeit junger Volontärinnen und Volontäre – allein tausend kommen jedes Jahr aus Deutschland nach Israel und Palästina. Sie arbeiten auch an der Bewältigung deutscher Vergangenheit und schreiben neue Geschichten – etwa, wenn sie in der Gedenkstätte *Yad Vashem* tätig sind oder Überlebende der Schoah pflegen und begleiten, wie wir das bei der *Aktion Sühnezeichen* gesehen haben. Ein großartiges Friedenszeichen ist es auch, wenn Volontäre in der evangelischen Schule *Talitha Kumi* im Westjordanland mit palästinensischen Christen und Muslimen gemeinsam arbeiten.

In allem muss es uns wichtig sein und bleiben, für das Existenzrecht Israels und für die Rechte des palästinensischen Volkes einzutreten.

2.2 Aufnahme irakischer Flüchtlinge

In eben dem Maße, in dem in Europa Grenzen fallen, wird Europa selbst mit um so dichteren Grenzen befestigt. Die Rede von der *Asylantenflut* schürt die archaische Angst, mit einem Dambruch könnten Flüchtlinge Europa wie eine fremde Chaosmacht überspülen. Solche Angst fördert eine verbreitete Bunkermentalität.

Weltweit waren 2008 nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars 42 Millionen Menschen auf der Flucht. Nahezu 5 Millionen kamen allein aus den beiden Ländern Afghanistan und Irak. 80 % der Flüchtlinge leben in „Entwicklungsländern“ – vor allem in Pakistan, Iran und Syrien. Nur ein Bruchteil von ihnen findet in Europa Schutz. Im Gegenteil, auf dem Weg zur Festung Europa ist eine Schiffsladung chinesischer Bohnen durch die *lex mercatoria* besser geschützt als ein Boot mit Flüchtlingen, das auf hoher See auftaucht und nicht selten für immer verschwindet.

Auf unserer Politikertagung im August sagte der Generalsekretär der VEM, Dr. Fidon Mwombeki, auch ihm einen herzlichen Glückwunsch, der erste Afrikaner, der im Rat der EKD nun tätig ist: „Europa will die Ressourcen Afrikas, aber nicht die Afrikaner“. Europa und in der Folge Deutschland braucht legale Einwanderungswege. Wir begrüßen deshalb die Entscheidung der Bundesregierung, in Deutschland bis zu 2500

irakische Flüchtlinge, die in Syrien und Jordanien Schutz vor Verfolgung suchten, im Wege des „Resettlement“ aufzunehmen. Nicht die geringe Zahl der Aufnahmen überzeugt, sondern der Paradigmenwechsel. Eine *Willkommenskultur*, für die Minister Laschet in Nordrhein-Westfalen wirbt, findet in unserer Kirche breite Unterstützung. Humanitäre Aufnahmeprogramme stellen eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Asylsystem dar. Sie sollten ausgebaut werden und weitere Länder einschließen. Neben der unmittelbaren Hilfe bei der Aufnahme der irakischen Flüchtlinge fördern viele Kirchengemeinden in ihren Städten im Rahmen der „*Save-me-Kampagne*“ das Zustandekommen kommunaler Erklärungen, die besagen: *Ja, wir wollen Flüchtlinge aufnehmen.*

3. Grenzen respektieren

3.1 Kirche und Staat.

Die Barmer Theologische Erklärung von 1934

In verschiedenen Veranstaltungen hat die Evangelische Kirche von Westfalen im Jahr 2009 an die Theologische Erklärung von Barmen erinnert. Am Grab in Wersen habe ich gemeinsam mit Ministerpräsident Dr. Rüttgers anlässlich seines 25. Todestages Martin Niemöllers gedacht und in Westerkappeln mit einer großen Gemeinde Gottesdienst gefeiert. Mit einem Symposium haben wir an Präses D. Thimmes 100. Geburtstag erinnert, der als junger Pastor mit Präses Koch an der Barmer Bekenntnissynode teilgenommen hat.

„In allen Gemeinden wird die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht“, heißt es in den Grundartikeln unserer Kirchenordnung.⁹ Gerade deshalb gilt es, Barmen mit Barmen über Barmen hinaus fortzuschreiben.

Im Kontext der Diskussion unserer Hauptvorlage will ich ein Augenmerk auf die 5. These legen: Barmen benennt und unterscheidet klar die Aufgaben und Grenzen von Staat und Kirche. Der Staat ist ganz und gar nüchtern, von seiner Funktion her zu begreifen – die Kirche hat an Gottes Reich, Gebot und Gerechtigkeit zu erinnern. Damit sind Kriterien an die Hand gegeben, an denen politisches Handeln zu messen ist. Barmen macht keine Aussagen zur Staatsform (in Barmen waren in der Mehrheit Anhänger des Obrigkeitsstaates versammelt und nur wenige demokratisch Gesonnene), und auch zur inneren Struktur von Staat und Kirche und der rechtlichen Ausgestaltung dieses Verhältnisses lesen wir nichts.

Dennoch wird klar: In Fragen des Glaubens kann es nach Barmen kein Staatsregiment geben. Der Glaube darf nicht weltanschaulicher Mehrheitsentscheidung oder öffentlichem Rechtfertigungsdruck unterworfen werden. Andererseits darf der Glaube nicht herrschen. Von Barmen her lässt sich weder eine Staatskirche begründen noch ein christlicher Staat.

⁹ Kirchenordnung der EKvW, Grundartikel II, Satz 6

Das Grundgesetz fordert die weltanschauliche und religiöse Neutralität des Staates. Vorrang vor allen weltanschaulich-religiösen Vorstellungen vom Guten haben rechtliche Normen, die die äußere Freiheitskoexistenz der unterschiedlichen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen sichern. Mit dieser Vorordnung des Rechten vor dem Guten werden konfliktrträgliche religiöse Überzeugungen zugunsten einer weltanschaulich neutralen Rahmenordnung in die Schranken gewiesen. Das dient dem Frieden.

Dennoch spricht Barmen V eine positive Zuordnung von Staat und Kirche an, wenn betont wird, dass die Kirche bei der Sorge des Staates für Recht und Frieden *an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit erinnert*.

Das aber heißt heute: Gerade weil der weltanschaulich neutrale Staat sich nicht auf gemeinsam geteilte Überzeugungen weltanschaulich-religiöser Art stützen kann, sondern nur auf die abstrakteren menschenrechtlichen Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Teilhabe, bleibt er auf eine intakte Öffentlichkeit und eine Zivilgesellschaft angewiesen, in der substanzielle ethische Überzeugungen in den gesellschaftlichen Meinungsprozess eingebracht werden. Dem freiheitlich demokratischen Staat muss daran gelegen sein, dass es in der Staatsbürgergesellschaft vitale Akteure gibt, die solche ethischen Ressourcen einbringen und sich dabei primär nicht am Eigeninteresse, sondern am Gemeinwohl orientieren.

3.2 Kirchlicher Dienst und Streik

Zu den Kernaussagen der Barmer Theologischen Erklärung gehört die 3. These, nach der die Ordnung der Kirche nicht beliebig gestaltet werden kann, sondern in Übereinstimmung mit ihrer Botschaft stehen muss. Der Anspruch, dass die Kirche sich selber organisiert hinsichtlich ihrer Struktur (also ihrer Ordnung und ihres Rechts), ihres Personals (also ihrer Ämterverleihung und Mitgliedschaft) und ihres Programms (also ihrer Aufgaben und Ziele), ist für die Kirche unaufgebbar.¹⁰ Über Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge hinaus zählt dazu ihr öffentliches Wirken in Bildung, Diakonie und gemeinwohlbezogenem Engagement.

Die Gewerkschaft ver.di hat mit dem Aufruf zum Streik erneut die Geltung des sogenannten *Dritten Weges* zur Arbeitsrechtsetzung in Kirche und Diakonie in Frage gestellt. Der *Dritte Weg* schließt die Arbeitskämpfungsmittel Streik und Aussperrung aus.¹¹ Aufgrund der

10 „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze.“ Art 140 GG i.V.m Art 137,3 WRV

11 Die Arbeitsrechtliche Kommission ist je zur Hälfte mit Vertretern der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite besetzt. Verbindliche Regelungen entstehen durch mehrheitliche Einigung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schlichtungskommission, auf die sich beide Seiten verständigt haben.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hatte für September 2009 eine „Aktionswoche“ angekündigt, in der in mehreren diakonischen Einrichtungen gestreikt werden sollte. Beschäftigte der Diakonie haben – in relativ kleiner Zahl – an den Aktionen teilgenommen, mit denen der Abschluss von Haustarifen in den diakonischen Einrichtungen gefordert wurde.

ver.di-Aktivitäten ist von kirchlich-diakonischer Seite jetzt eine gerichtliche Klärung der Frage der Zulässigkeit von Streik in Kirche und Diakonie angestrengt worden.

3.3 Soziale Spaltung und Finanzkrise

In der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise¹² erleben wir einen Ruf nach dem starken Staat, wie er zuvor unvorstellbar war. Allerdings ist es der Ruf nach dem mit Rettungsschirmen intervenierenden, nicht aber der nach dem die sozialen, bildungspolitischen und solidarischen Prozesse regulierenden Staat. Alle großen Industriestaaten Europas haben, um der Krise zu widerstehen, gigantische Schulden aufgenommen. Die Politik der Steuersenkung der schwarz-gelben Koalition wird wohl weitere Haushaltslöcher reißen. Klamme Finanzen aber setzen politischen Handlungsspielräumen enge Grenzen. Das bedeutet für die öffentlichen Hände voraussichtlich den Abbau von Aufgaben. Nach der Krise werden Bund, Länder und Gemeinden nicht stärker, sondern schwächer dastehen als vorher.¹³ Die Grenzen der finanziellen Möglichkeiten werden dann

12 Zu ihren Ursachen zählt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in seinem Wort „Wie ein Riss in einer hohen Mauer“ die überzogene Renditeerwartung bei Finanzprodukten, die Orientierung am schnellen Geld, die Zurücknahme staatlicher Einflussnahme, die Erfindung riskanter Finanzprodukte, den verantwortungslosen Umgang mit Risiken und die Anreizsysteme über Bonuszahlungen. Die Loslösung von den ethischen, sozialen, ökologischen oder politischen Dimensionen des Wirtschaftens erfordert heute ordnungspolitische Reaktionen.

13 Im Mai 2009 legte der Paritätische Wohlfahrtsverband den ersten Armutsatlas vor. Er bildet den sozialen Zustand des Landes ab und lässt auch hinsichtlich der zu erwartenden Situation im Ruhrgebiet sozialpolitische Rückschlüsse zu.

Zu befürchten ist, dass sich problematische Tendenzen zukünftig weiter verschärfen werden.

„Generell zeigen sich in den alten industriellen Kernen die höchsten Armutsquoten. So weist die Raumordnungsregion Dortmund eine Quote von 18 Prozent auf, Duisburg, Essen und Emscher-Lippe 16 bis 17 Prozent.“

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung bestätigt die Einschätzungen des Wohlfahrtsverbandes, befürchtet sogar ein noch größeres Ausmaß der Armut.

Die Sozialberichterstattung von Bund (2009) und Land (2007) weist auf die wachsende Armut breiter Bevölkerungskreise hin. Sie benennt, wie in der Vergangenheit, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Alleinerziehende (etwa 40 Prozent mit ungefähr 1 Million Kindern leben von Hartz IV) als besondere Risikogruppen.

Die Prekarisierung breiter Bevölkerungskreise wird zunehmen, eine weitere Spaltung der Gesellschaft in Gewinner und Verlierer, in Arme und Reiche mit allen negativen gesamtgesellschaftlichen und individuellen Folgen wird die Konsequenz sein.

Einhergehend mit dieser Entwicklung werden sich auch die Einnahmen der öffentlichen Haushalte von Kommunen, Land und Bund weiter reduzieren. Die Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme sind gravierend. Geringeren Einnahmen stehen höhere oder gleichbleibende Ausgaben der Arbeitslosenversicherung, Kranken-, Renten- und Pflegekassen sowie für Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfänger gegenüber. Das Gesundheitssystem wird auch künftig nicht für alle Menschen dieselbe Versorgung gewährleisten und die Unterschiede in der Behandlung Privat- und Pflichtversicherter werden sich vertiefen.

Das Paradigma von der verstärkten individuellen Risikovorsorge wird sich weder leistungsstark noch nachhaltig zeigen. Immer mehr Menschen werden aufgrund der Brüchigkeit ihrer Erwerbsbiografie nur über eine unzureichende Alterssicherung verfügen.

Nicht nur für jeden einzelnen von Armut betroffenen Menschen sind diese Auswirkungen verheerend, eine Kursänderung hin zu einer weltweiten nachhaltigen Wirtschafts- und Finanzpolitik wird damit auch sehr viel schwieriger. Denn: „Wer selbst immerfort an der allzu kurzen Bett-

geradezu als *Sachzwang* erscheinen, die den Staat *zwingen*, sich selber schlank zu machen und auf Marktmechanismen zu setzen. *Private Public Partnership* könnte dabei zum Zauberwort werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in allen gesellschaftlichen Sektoren marktradikale Instrumente intensiver Raum greifen als zuvor, die jetzt allerdings nicht mehr wirtschaftstheoretisch, sondern mit dem als alternativlos behaupteten Sachzwang gerechtfertigt werden.

Umso wichtiger ist es, dass wir die Weiterentwicklung der *Sozialen Marktwirtschaft* zu einer sozial, ökologisch und global verpflichteten Marktwirtschaft mit befördern und vorantreiben.

(Psalm 104, 14–15)

*14 Du lässest Gras wachsen für das Vieh
und Saat zu Nutz den Menschen,
dass du Brot aus der Erde hervorbringst,
15 dass der Wein erfreue des Menschen Herz
und sein Antlitz schön werde vom Öl
und das Brot des Menschen Herz stärke.*

„Das wichtigste Ziel der Arbeit ist, dass keine und keiner hungert. Das Brot wird deshalb im Psalm zweimal genannt. Aber es geht nicht allein um die elementare Sättigung. Neben dem Brot werden als Produkte der Arbeit Wein und Öl genannt: der Wein, der das Menschenherz erfreut, und das Öl, das das Antlitz glänzend macht. Freude und Schönheit kommen zusammen mit der elementaren Sättigung als Ziele von Arbeit in den Blick.“¹⁴

Die *Soziale Marktwirtschaft* ist ein Gesellschaftsmodell. Wirtschaftspolitisch dominant sind hierzulande jedoch Leitbilder, die in verkürzter, häufig missdeutender Form den politischen Gestaltungshorizont der Marktwirtschaft prägen. Das Modell der Sozialen Marktwirtschaft – richtig verstanden – kann und muss die gesellschaftliche Debatte zum Verhältnis von Mensch, Wirtschaft und Gesellschaft neu beleben.

„Die Idee einer nachhaltigen Sozialen Marktwirtschaft leitet uns bei unseren Überlegungen zur Beherrschung der Risiken einer globalen Wirtschaft“ heißt es im Wort des Rates zur Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise.¹⁵ Die dort zur Entfaltung dieser Aufgabe

decke zerrn muss, wird kaum darauf erpicht sein, sie mit zukünftigen Generationen oder mit anderen Ländern zu teilen.“ (Studie „Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt“, hg. vom BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Brot für die Welt und Evangelischem Entwicklungsdienst, 2006, S. 427f.)

Menschen brauchen Chancen zu eigenverantwortlichem Handeln. Sie brauchen die Gewissheit gesellschaftlicher Solidarität für Zeiten, in denen sie nicht allein und aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt sichern können. Eine Gesellschaft der Teilhabe „investiert folglich, wo immer es geht, in die Entwicklung der Fähigkeiten der Menschen zur Gestaltung ihres Lebens sowie der gesamten Gesellschaft in ihren sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen“ (Zukunftsfähiges Deutschland, S. 251).

14 Ebach, Bunte Liste, aaO, S. 42

15 Wie ein Riss in einer hohen Mauer, aaO., S. 8

genannten zehn Orientierungspunkte¹⁶ sollten uns auch in der EKvW herausfordern und ich bitte Sie das zu lesen und vielleicht auch in den Gemeinden, Kirchenkreisen und Kreissynodalvorständen usw. zu diskutieren. Das sollte unseren Diskurs bestimmen. Ein wichtiger Beitrag aus unserer Kirche dazu wird die von der Landessynode angeregte Studie *Die Soziale Marktwirtschaft ethisch weiterdenken* sein, die ich der Synode und auch dem Ministerpräsidenten am Mittwoch übergeben werde.

3.4 Klimawandel. Klima der Gerechtigkeit

Mit dem schillernden Begriff *Globalisierung* assoziieren wir in der Regel *Grenzüberschreitung* und *Grenzenlosigkeit*. „Wir müssen (nur) begreifen, dass global eben nicht unendlich heißt, sondern im Gegenteil: der Globus ist endlich.“¹⁷

Neueste Untersuchungen belegen, dass das sogenannte 2-Grad-Ziel¹⁸ nur noch durch eine sofort eingeleitete, anspruchsvolle Klimapolitik erreicht werden kann. Die Klimawissenschaft geht davon aus, dass die bisher diskutierten CO₂ Reduktionsziele verschärft werden müssen, um nicht mehr beherrschbare klimatische bzw. ökologische Kettenreaktionen und tiefgreifende soziale Umbrüche zu verhindern.¹⁹ Und wer Bischof Kameeta dieser Tage zuhört, der weiß, dass es nicht ein Thema für morgen, sondern in Afrika ein Thema von heute ist, wenn er über die Dürre in Kenia, in Äthiopien oder woanders in dramatischen Bildern spricht.

Die UN-Klimakonferenz in Kopenhagen im Dezember wird eine der letzten Möglichkeiten sein, wirkungsvollen Klimaschutz völkerrechtlich zu fixieren. Noch immer liegt kein verhandlungsfähiges Papier vor; tiefgreifende Interessenkonflikte sind nicht beigelegt. Nach Berechnungen des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung liegen die von Industrienationen zugesagten Reduktionsziele bis 2020 nur zwischen 8 und 14 %. Klimapolitisch wären 30–40 % Emissionsminderung notwendig. Mit dem *Leviathan*, einem mythischen Seeungeheuer – Verkörperung von Chaos schlechthin – zu spielen, behält Psalm 104 (Vers 26)²⁰ allein Gott vor und nicht den Menschen.

Eine nachhaltige, klimaverträgliche Ausrichtung von Wirtschaft und Beschäftigung wäre mit entsprechenden Konjunktur- und Innovationsprogrammen möglich.²¹ Wirtschaftliche Förderung muss in einem ordnungsrechtlichen Rahmen geschehen, der eine sozialgerechte, ressourcen- und klimaschonende wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft

16 ebd., S. 8 und 19ff

17 Reinhard Höppner, Die Grenzen der Grenzenlosigkeit, in: Junge Kirche 3/2009, S. 59

18 durchschnittliche, weltweite Temperaturerhöhung bis 2050

19 Die Handlungsbereitschaft der reichen Industrieländer wird über den Erfolg des internationalen Klimaschutzes entscheiden. Notwendig sind glaubwürdige Reduktionsverpflichtungen bei Treibhausgasen sowie die finanzielle Unterstützung der Entwicklungsländer durch die Industrieländer bei Klimaanpassung und Technologietransfer. Realistische Einschätzungen gehen von über 100 Milliarden Euro pro Jahr aus.

20 Psalm 104, 26: Dort ziehen Schiffe dahin; da sind große Fische, die du gemacht hast, damit zu spielen.

21 Das zeigen z.B. Maßnahmen gegen die Klima-, Wirtschafts- und Beschäftigungskrise in anderen Ländern.

ermöglicht.²² Die Staatengemeinschaft darf nicht aus kurzfristigen nationalen Interessen heraus die Chance verpassen, grundlegend umzusteuern, um das 2-Grad-Ziel zu erreichen. Zusammen mit der Klimaallianz versuchen wir den zivilgesellschaftlichen Druck auf Entscheidungsträger zu erhöhen.²³

Am 1. September hat die erste Unterzeichnerkonferenz der von der Evangelischen Kirche von Westfalen initiierten entwicklungspolitischen Plattform „*Klima der Gerechtigkeit*“ mit rund dreißig evangelischen und katholischen Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen und kirchlichen Organisationen stattgefunden. Diese Plattform reflektiert und konkretisiert die Bedeutung der Kirchen im Zusammenspiel von Klimaschutz und Entwicklungszusammenarbeit. Sie trägt zur Profilierung kirchlichen Handelns in den entwicklungspolitischen Auseinandersetzungen um den Klimaschutz bei.²⁴ Anfang 2010 soll ein konkreter Aktionsplan ausgearbeitet werden.

(Psalm 104, 2–4)

2 Licht ist dein Kleid, das du anhast.

Du breitest den Himmel aus wie einen Teppich;

3 du baust deine Gemächer über den Wassern.

Du fährst auf den Wolken wie auf einem Wagen

und kommst daher auf den Fittichen des Windes,

4 der du machst Winde zu deinen Boten

und Feuerflammen zu deinen Dienern

Mit jedem Erscheinen des Lichts, mit Wolken, Winden, Blitzen und Feuerflammen wird uns Gottes schöpferisches Handeln vor Augen gestellt, das Handeln, das immer wieder geschah und geschieht. Der Regenbogen erinnert uns an Gottes Bund (Gen 9), aber auch an menschliche Verantwortung.

Darum setzt sich die Evangelische Kirche von Westfalen grundsätzlich für eine zukunftsfähige Klima- und Energiepolitik ein. Die Verlängerung der Restlaufzeiten von Atomkraftwerken lehnen wir weiterhin ab. Ebenso sprechen wir uns für ein Moratorium beim Bau von Kohlekraftwerken aus. Diese Forderungen nach außen drängen uns gleichzeitig dazu, institutionell-kirchlich unseren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

22 Mit einem „Green New Deal“, der sich an der Förderung von erneuerbaren Energien, Energiesparen und Energieeffizienz in allen Bereichen ausrichtet, sind hunderttausende neuer, zukunftsfähiger Arbeitsplätze möglich. Die globale Wirtschafts- und Finanzkrise würde zur Chance für eine sozial- und umweltgerechte Entwicklung. Unsere Einschätzung wird vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung geteilt: „Klimaschutz sollte als integraler Bestandteil der weiter gefassten Ziele angesehen werden, überall in der Welt sozioökonomische Entwicklung zu ermöglichen und Gerechtigkeit herzustellen.“ Zusammenfassung, Synthesis Report from CLIMATE CHANGE (März 2009).

23 Der Klimaallianz gehören neben Umwelt- und Entwicklungsverbänden, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden bereits 12 evangelische Landeskirchen sowie zahlreiche weitere kirchliche Institutionen u.a. auch der katholischen Kirche an.

24 Unsere Positionierung wird auch in der im Juli 2009 erschienenen EKD-Denkschrift „Umkehr zum Leben. Nachhaltige Entwicklung im Zeichen des Klimawandels“ aufgegriffen.

Das Umweltmanagement der Evangelischen Kirche von Westfalen – der *Grüne Hahn* – wird stark nachgefragt. Über hundert Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen – u.a. die KD-Bank – haben das System bisher eingeführt.²⁵

Das Umweltreferat hat den Rahmen eines integrierten Klimaschutzkonzepts *EKvW 2020* entwickelt und zur Förderung beim Bundesumweltministerium eingereicht. Der Förderantrag ist einer der ersten seiner Art. Wir hoffen, dass eine positive Entscheidung erfolgen wird.

Unser ökumenisches Modellprojekt *Zukunft-Einkaufen – Glaubwürdig wirtschaften in Kirchen* wurde mittlerweile in zahlreichen Testregionen und Testeinrichtungen erfolgreich eingeführt und als UNESCO-Modellprojekt *Bildung für Nachhaltige Entwicklung* und mit dem *Fair-Trade-Award* ausgezeichnet. Jetzt werden *Aktionswochen Nachhaltige Beschaffung – Zukunftsfähiger Konsum* gestartet.

4 Grenzen überwinden.

4.1 Stellungnahme „Bildungsgerechtigkeit und Schule“ der drei Evangelischen Landeskirchen in NRW

In Abstimmung mit der Lippischen und der Rheinischen Kirche hat die EKvW ein gemeinsames Positionspapier der drei evangelischen Landeskirchen in NRW *Bildungsgerechtigkeit und Schule* vorgelegt.

Darin heißt es: *„Wir messen die Leistung von Bildungseinrichtungen wie die bildungspolitischen Anstrengungen im Land daran, inwieweit sie alle Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren jeweiligen Gaben gleichermaßen und differenziert fördern und zur umfassenden Entfaltung ihrer Gaben herausfordern. In einem demokratischen Bildungswesen darf die soziale Herkunft kein bleibendes Hindernis für die Bildungsmöglichkeiten der Menschen sein.“*

Auf dem Hintergrund dieses Maßstabes formuliert die Stellungnahme zehn Anforderungen an gute Schule und fordert: *„So verstandene schulische Bildung verdient und braucht gesteigerte gesellschaftliche Unterstützung. Dazu gehört die gesellschaftliche Wertschätzung von schulischer Bildung, von Schule als Institution und des Lehrerberufs.“*

Die Stellungnahme geht vom Zusammenhang von innerer und äußerer Schulreform aus. Sie spricht aus, was parteipolitisch hoch strittig ist, aber in der Fachwissenschaft weithin Konsens:

„Die Schulstruktur in NRW, in der für 9-jährige Kinder (nach dem 4. Schuljahr) entschieden wird, welcher von drei Schulformen mit unterschiedlichem Leistungsanspruch sie in

²⁵ Die Entwicklung einer Internet-Datenbank zum kirchlichen Umweltmanagement wurde im Frühjahr 2009 abgeschlossen (www.gruener-hahn.net/kirum_neu). Der landeskirchliche Einführungsprozess wurde begonnen. Die Datenbank erlaubt eine kontinuierliche, gebäude- bzw. verbrauchstellenbezogene Erfassung des kirchlichen Ressourcenverbrauchs und der hiermit verbundenen Betriebskosten. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für die Einführung der von der Landessynode 2008 beschlossenen flächendeckenden kirchlichen Klimaschutzstrategie.

der Sekundarstufe I zugeordnet werden, erfüllt nicht die Anforderungen an ein gerechtes und begabungsförderliches Schulsystem.“ Die Stellungnahme legt sich nicht auf ein bestimmtes Schulmodell fest. Aber sie formuliert Erwartungen an eine nachhaltige Veränderung. Eine Grenze zu ziehen, bedeutet, ein- und auszugrenzen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist bereit, in den eigenen Schulen „*Konkretionen modellhaft umzusetzen. Dazu bedarf es der politischen Zustimmung.*“ Ich nenne unsere Gesamtschule in Gelsenkirchen, die seit mehr als 10 Jahren sehr erfolgreich arbeitet. Ein anderes Beispiel ist der geplante Um- und Ausbau der St. Jacobus-Realschule zum *Evangelischen Schulhaus Breckerfeld*, in dem mehr gemeinsames Lernen innerhalb des gegliederten Systems²⁶ ermöglicht werden soll.

Unsere gemeinsame Stellungnahme ist von Parteien und Lehrerverbänden stark wahrgenommen worden und wurde vielfach markant und sehr unterschiedlich öffentlich bewertet. Im Fokus standen in der Regel nicht die 10 Anforderungen an gute Schule, sondern der kritische Satz zum frühen Sortieren der Kinder.

Im Land haben wir darauf zu achten, dass wir mit langem Atem über alle kurzfristigen Aufreglichkeiten hinweg das in der Stellungnahme ausgesprochene Unterstützungsangebot an die „*Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft*“ auf dem sicher mühsamen „*Weg zu einem breiten gesellschaftlichen Konsens über die Gestalt eines veränderten Schulangebotes*“ in NRW erinnern und realisieren.²⁷

Das Schwerpunktthema der EKD-Synode 2010 heißt: „Niemand darf verloren gehen! Zur Bedeutung der Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit“.

4.2 Kampagne gegen Kinderarmut

Mit dem Kindergipfel der Evangelischen Jugend von Westfalen vom 6. bis 8. Juni 2008 begann die Kampagne gegen Kinderarmut „*Lasst uns nicht hängen!*“ Die Zentralaktionen in mehreren Kirchenkreisen fanden nicht nur eine große Resonanz in der Presse, sondern strahlten auch aus in Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Werke und Verbände.²⁸

Am Weltkindertag (20.09.) z.B. berieten Kinder aus unseren Gemeinden – in der Aktion *Guter Rat für den Minister/Präses* – den Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration, Armin Laschet, und mich in Haus Villigst. Erwachsene fragen – Kinder

26 Einer Orientierungsphase schließen sich Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweig unter einem Dach an.

27 Auf der Ebene der EKD ist die Stellungnahme von der „Konferenz der Referentinnen und Referenten für Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen in den Gliedkirchen der EKD“ (BESRK) positiv aufgenommen worden und in Verbindung mit dem ähnlich akzentuierten Positionspapier der Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg dem Rat der EKD mit der Bitte um Aufnahme in ein eigenes Positionspapier übergeben worden.

28 Zu nennen sind u.a. die Zentralaktionen in Bielefeld (Armut als Mangel an Teilhabe), Hagen (kostenloses Mittagessen in der öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung), Gelsenkirchen

antworten. Die Kinder machten sich Sorgen über die Kinderarmut, die Gewalt, die sie in ihren Schulen erleben, aber auch über den Klimawandel.

In fast allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sind im Zusammenhang der Kampagne Aktivitäten entstanden bzw. fortgesetzt worden.²⁹

Bei unserer *Ökumenischen Konsultation gegen Kinderarmut* vom 30. Oktober bis 5. November wurde die internationale Bedeutung des Themas deutlich. Berichte aus der United Church of Christ und aus der Kirche am Rio de la Plata haben gezeigt, wie sehr Kinder in so unterschiedlichen Ländern von Armut betroffen sind, wie dringend der Handlungsbedarf ist, aber auch, wie aktiv in Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen auf die Situation reagiert wird, und wie wichtig das politische Engagement ist.

In Deutschland sind höhere Leistungen im Harz IV-Regelsatz sowie materielle Unterstützung für Eltern und Kinder erforderlich; begrüßenswert sind Hilfen wie „Kinder tafeln“. Insgesamt aber ist die Fokussierung auf die materielle Armut unsachgemäß. Denn: Zu unterscheiden sind Armutsformen, bei denen die Armutslage *vorübergehend* und an bestimmte biografische Phasen gebunden ist, von *dauerhaften* Armutslagen, die von Generation zu Generation „sozial vererbt“ werden.

Die *vorübergehenden* Armutslagen treten besonders häufig als Folge von Trennungen oder Scheidungen, bei den Übergängen von der Ausbildung oder dem Studium in den Beruf sowie bei vorübergehender Arbeitslosigkeit auf. Besonders nach einer Trennung sind Alleinerziehende mit ihren Kindern oft von *vorübergehender* Armut betroffen.

Die *dauerhafte*, „sozial vererbte“ Armut findet sich vor allem bei Personen ohne Schulabschluss oder mit niedrigem Bildungsstand und/oder ohne Ausbildung, bei dauerhaft Erwerbslosen, bei Migrantinnen und Migranten mit geringer Qualifikation.

Selbstverständlich ist auch die *vorübergehende* Armut gerade mit Blick auf die soziale Ausgrenzung von Kindern nicht zu verharmlosen. Aber sie ist in ihren Folgen in der Regel nicht so gravierend, da diese Kinder in vielen Fällen trotz allem schulisch erfolgreich sind, in sozialer und emotionaler Hinsicht Unterstützung erhalten, und die Armut als eine zwar belastende, aber überwindbare Lebenslage erfahren.

Kinder, die in dauerhaft armen Familien aufwachsen und deren Eltern die o.g. Merkmale aufweisen, werden dagegen meistens nicht in ihrer Schullaufbahn unterstützt und erfahren wenig soziale und emotionale Stärkung. Sie erleben Armut meistens als einen

(saubere, der Jahreszeit angemessene Kleidung), Münster (Armutsprävention von Anfang an), Paderborn (Lehr- und Lernmittelfreiheit), Wilnsdorf (gesundes Essen, Spiel und Bewegung), Lübbecke (religiöse Bildung im Kleinkindalter), Hamm (kostenfreie Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit), Porta Westfalica (Mut machende Beispiele eines Kirchenkreises) und Dortmund (Kinder melden sich zu Wort).

29 Viele Mut machende Beispiele sind im Rahmen der Kampagne unter www.lasst-uns-nicht-haengen.de gesammelt worden. Außerdem verweise ich auf den dieser Landessynode vorliegenden Bericht.

unabänderlichen Dauerzustand, der auch ihre Biografie prägen wird. Als Beruf: „*Ich werde Hartz-IV*“.

Die sogenannte „dynamische“ Armutsforschung schaut die Faktoren von Armutssituationen genauer an und kann damit treffender analysieren, welche Umstände zu Armutslagen führen und sie verfestigen, aber auch, welche Gegenmaßnahmen Chancen auf Erfolg haben.

Dieses Konzept unterscheidet vier Dimensionen des sogenannten „*kindlichen Wohlergehens*“: die materielle, die soziale, die kulturelle und die emotionale. Dabei wird festgestellt: Materielles Wohlergehen wirkt sich *nicht zwangsläufig* – weder in positiver noch in negativer Hinsicht – auf das soziale, kulturelle und emotionale Wohlergehen aus, wohl aber gibt es eine häufige *wechselseitige Verstärkung* dieser Dimensionen.

Das bedeutet für Armutslagen:

Hilfekonzepte, die sich ausschließlich auf die materielle Dimension konzentrieren, greifen viel zu kurz. Kinder in Armutslagen sind vor allem verhinderte Akteure! Deshalb sind komplexe Handlungsansätze gefragt, die auch die Dimensionen der sozialen Netzwerke und Kontakte, der Unterstützung im Bildungsprozess, die Ergänzung (oder auch den Ersatz) der häuslichen Zuwendung durch emotional sichere Beziehungen zu Betreuungspersonen umfassen. Durch solche umfassende Unterstützung wird die *Resilienz* – die Fähigkeit von Kindern in Armutslagen, trotz ihrer belastenden Lebensumstände physisch und psychisch gesund und stabil zu bleiben – deutlich gestärkt. Auch im Kontext der Überwindung von Kinderarmut gilt, was Psalm 104 in den Versen 14 und 15 beisammen hält: Mit der *elementaren Sättigung* sind *Freude* und *Schönheit* als Ziele im Blick.

Es gilt, diese Aspekte sowohl in unserem diakonischen Handeln als auch unserem politischen Engagement zu beherzigen, damit wir mit unseren Aktionen nicht zu kurz springen.

5. Grenzen überschreiten

5.1 Förderung des theologischen Nachwuchses in der EKvW

Zu Beginn des Wintersemesters 2009/10 werden rund 140 Personen auf der Liste der Theologiestudierenden der EKvW geführt. Die Zahl der Neuaufnahmen auf die Liste ist seit Ende der neunziger Jahre auf rund 20 pro Jahr abgesunken und die erreichen wir nicht mehr. Die derzeit immer noch sehr großzügige Personalausstattung mit Pfarrerrinnen und Pfarrern wird absehbar zu Ende gehen. In den 20er Jahren dieses Jahrhunderts werden ca. 1350 Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKvW pensioniert werden. Deshalb müssen wir jetzt für das Theologiestudium werben! Wer die Fähigkeit zum Pfarrberuf hat, soll wissen: Wir suchen heute Menschen, die unsere Kirche morgen verantwortlich mitgestalten.

Nicht nur die Zahlen fordern uns hier zum Handeln auf. Im März dieses Jahres verabschiedete die EKD eine neue *Rahmenordnung des Theologiestudiums*, die die

Fakultäten wie auch die Landeskirchen bindet. Dabei wird das Theologiestudium an die Ziele des „*Bologna*prozesses“ angepasst, allerdings in Maßen. Gefordert war zunächst die Einführung der gestuften Studiengänge Bachelor/Master.³⁰ Unter allen EKD-Kirchen bestand jedoch Konsens darüber, dass ein Bachelor in Ev. Theologie kein berufsqualifizierender Abschluss für den kirchlichen Dienst ist. Daran haben wir in langen Verhandlungen mit dem Land auch für die evangelisch-theologischen Fakultäten in NRW festgehalten. Zwar wird der bisherige *Diplomstudiengang* seit dem Wintersemester 2009/10 vom Studiengang *Magister Theologiae* abgelöst; eine Unterteilung in einen Bachelor- und einen Masterabschluss findet aber nicht statt.

Hingegen wird die sogenannte Modularisierung des Studiums (an den Fakultäten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/ Bethel) umgesetzt. Die Strukturierung des Studiengangs in Module soll die Studierbarkeit des Faches in der Regelstudienzeit gewährleisten und eine verbesserte Orientierung der Studierenden ermöglichen.³¹ Klare Grenzen fördern die Übersichtlichkeit, schaffen aber auch neue Probleme: Bleibt angesichts starker Regulierung der Studieninhalte noch genügend Zeit und Raum für umfassende Orientierung, individuelle Schwerpunktsetzung, interessenorientierte Akzentuierung und die Persönlichkeitsbildung unserer künftigen Pfarrerinnen und Pfarrer?

Wir müssen Studierende begleiten, damit unsere künftigen Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eigenen *theologischen Haltung* kommen können. Als Landeskirche suchen wir dazu die enge Abstimmung und Kooperation mit den Fakultäten in Bochum und Münster wie auch mit der Kirchlichen Hochschule.

Für die Beratung und Förderung der Theologiestudierenden ist dazu ein besonderer Dienstauftrag an eine Pfarrerin erteilt worden.³² Neben der Begleitung der Studierenden ist ihr zweiter Aufgabenschwerpunkt die Werbung für das Theologiestudium und den theologischen Nachwuchs im Pfarrdienst.

5.2 Gemeinsame Aus-, Fort- und Weiterbildung/gemeinsames Predigerseminar

Fortbildung ermöglicht berufliche Profilierung und Schwerpunktsetzung, sie hilft, sich auf rasante Veränderungen in Gesellschaft und Kirche einzustellen und beugt dem Ausbrennen vor.

Am 18. Juni wurden die Kooperationsverträge über die gemeinsame Aus- und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, der

30 Darauf hatten sich die Regierungen der EU-Mitgliedsländer vor 10 Jahren in Bologna verständigt.

31 Zugleich zeigen die Studiengänge, die bisher der Kirchenleitung zur Zustimmung vorgelegt wurden, dass der Anteil an Studienkapazität zur Bildung von individuellen Schwerpunkten stark zurückgeht.

32 Angezeigt sind z.B. die Evaluierung und Weiterentwicklung des studienbegleitenden Mentorats, die Konzeption einer Perspektivtagung in der Mitte des Studiums, aber auch neue Formen geistlicher Gemeinschaft.

Lippischen Landeskirche, der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst unterzeichnet.

Sicherung und Ausbau einer hohen Qualität von pastoraler Bildungsarbeit auch durch die *Konzentration der Mittel und Kräfte* ist ausgesprochenes Ziel des Gesamtkonzeptes. Dabei sollen „*geistliches, fachliches und personales Lernen sowie Beratung miteinander verbunden und aufeinander bezogen sein*“.

Konkret heißt das:

Seit dem 1. Oktober gibt es in den vier Kirchen nur noch ein *gemeinsames Predigerseminar* – in Wuppertal.³³

Die Fusionsverhandlungen zielten darauf, die jeweiligen Vorteile der verschiedenen Vikariatsentwürfe zusammenzubringen. In nächster Zukunft wird es darum gehen, die unterschiedlichen Ausbildungsverordnungen und Prüfungsordnungen der vier Kirchen zu überarbeiten und möglichst einheitlich zu gestalten. Im Frühjahr und im Herbst starten jetzt Kurse für jeweils 20 Vikare und Vikarinnen aus allen vier Kirchen.³⁴ Verpflichtend ist die dreimonatige Ausbildungsphase an einer Schule, die vom Pädagogischen Institut der EKvW verantwortet wird. Für die praktische Ausbildung unter Anleitung eines Mentors oder einer Mentorin werden die Vikare und Vikarinnen einer Gemeinde in der evangelischen Kirche von Westfalen zugewiesen. Auch Ausbildungsinhalte wie Kirchengeschichte Westfalens, Kirchenrecht und Verwaltung werden von uns selbst verantwortet. Durch Sitz und Stimme im Kuratorium nimmt die EKvW weiterhin Einfluss auf die Gestaltung der zweiten Ausbildungsphase.

Außerdem betreiben die vier Trägerkirchen ab dem 1.1.2010 ein *gemeinsames Pastoralkolleg* in Villigst. Das Pastoralkolleg bleibt Teil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung. Es wird von seiner Größe und Bedeutung her zu einem der wichtigsten Fortbildungszentren in der EKD. Für alle Pfarrer und Pfarrerrinnen der vier Kirchen erweitert sich das Fortbildungsangebot – rund 130 Fortbildungskurse³⁵ werden von dem Dozententeam im nächsten Jahr angeboten. Die Kurse finden nicht nur in Villigst, sondern auch in Wuppertal und regional gestreut im gesamten Gebiet dieser Kirchen statt.

33 Im Predigerseminar Wuppertal wurden bereits in den letzten Jahrzehnten Vikare und Vikarinnen – insbesondere mit reformiertem Bekenntnis – aus allen vier Trägerkirchen ausgebildet. In Westfalen gab es außerdem immer einen zentralen Ausbildungsstandort – zuerst in Soest, später in Villigst. Dieser entfällt nun.

34 Es ist erklärter Wille, alle, die die Zugangsvoraussetzungen für die zweite Ausbildungsphase erfüllen, ohne Wartezeit aufzunehmen. Gegebenenfalls müssen die Kapazitäten auf Dauer erhöht werden.

35 z.B. aus den Bereichen Theologie und Spiritualität, Gottesdienst, Seelsorge, Bildungsarbeit, Gemeindeaufbau- und Gemeindeleitung, Diakonie.

5.3 Kulturelle Vielfalt

(Psalm 104,16–18)

*16 Die Bäume des HERRN stehen voll Saft,
die Zedern des Libanon, die er gepflanzt hat.*

*17 Dort nisten die Vögel,
und die Reiher wohnen in den Wipfeln.*

*18 Die hohen Berge geben dem Steinbock Zuflucht
und die Felsklüfte dem Klippdachs.*

Gottes Kreaturen brauchen Orte der Zuflucht.

Die Mauern einer Kirche umgrenzen sichtbar einen Schutzraum, in den Menschen einkehren und von dem sie ausgehen können in die Welt. Jeder Gottesdienst – selbst jenseits solcher sichtbaren Mauern gefeiert – ist ein solcher Schutzraum. Als Schutzraum wahrgenommen werden kann die Kirche aber nur, wenn ihre Türen offen sind – deshalb gehört das Signet *Offene Kirche* zur Essenz christlicher Kultur.

Der *Schutzraum Kirche* ist vor 20 Jahren in der DDR als Freiraum gelebt und genutzt worden; im Zusammenhang mit Flüchtlingsarbeit und Bleiberechtsforderungen spielt er als „gefühlter“ Freiraum (Kirchenasyl) nach wie vor eine Rolle.³⁶ Kirche wird als Raum erlebt, in dem Gottes Schutz vor Resignation gefeiert wird – auch im Blick auf Klima- oder Armutsentwicklung.

Kunst und Kultur in der Kirche können Ausdruck sein für die Freiheit gerade innerhalb des Schutzraumes. Aus vergangenen Jahrhunderten steht dafür z.B. Paul Gerhards Lied „*Geh aus mein Herz und suche Freud*“ unmittelbar nach dem 30-jährigen Krieg. Schutz- und Freiraum ist die Kirche aber auch für gegenwärtige Kunst und Kultur. Dabei kann sehr Unterschiedliches Freude auslösen – die Virtuosität einer A-Musikerin wird ebenso geschätzt wie eine sehr schlichte zweistimmige Choralbegleitung.

5.3.1 Kulturhauptstadt

Das kommende Jahr steht im Ruhrgebiet ganz im Zeichen der *Kulturhauptstadt RUHR.2010*.

In den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen haben sich viele Menschen der Herausforderung gestellt und beteiligen sich vor Ort phantasievoll und kreativ an dem Kulturprogramm.

Darüber hinaus veranstaltet die Evangelische Kirche kulturelle Großereignisse von hoher Ausstrahlungskraft.³⁷ Die Uraufführung des Pop-Oratoriums *Die 10 Gebote* am 17. Januar in der Westfalenhalle in Dortmund wird ebenfalls den Schutzraum der Kirche als Freiraum nutzen gegen die Resignation: „*Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus*

36 Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an den 23. Psalm: „Du bereitest mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde.“

37 Eine ständig aktualisierte Übersicht findet sich auf der Homepage www.evangelisch.2010.de.

„Ägyptenland aus der Knechtschaft geführt hat.“ Dann folgen die gnädigen Begrenzungen der Gebote für ein freies Leben. Freiheit wächst an Grenzen. Hier wird thematisch auch auf die kulturprägende Kraft der biblischen Tradition verwiesen; Darstellung und Aufführung bringen sie mitten in die Gegenwart.

In Gladbeck wurde am 30. Oktober das *Martin-Luther-Forum Ruhr* eröffnet. Es ist ein Projekt im Rahmen der *Kulturhauptstadt 2010* und versteht sich als unabhängiges, offenes und bürgernahes Zentrum, das – unterstützt von Expertenwissen – das kulturelle Erbe der Reformation nachhaltig lebendig machen und in das ganze Ruhrgebiet ausstrahlen will. In der 2008 entwidmeten und großzügig umgebauten Markuskirche gibt es nun ein Forum für den Dialog: über Themen der Reformation, der deutschen Geschichte, Sprache und Kultur, der Ökumene, des interreligiösen Dialogs, der Ethik, Pädagogik und Spiritualität ebenso wie der Kirchenarchitektur und Kirchenmusik, gefördert von Persönlichkeiten aus Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft und unter Schirmherrschaft der Landtagspräsidentin.

Ein besonderes Erlebnis versprechen auch das *Posaunenfestival im Westfalenpark*, die Veranstaltungen der *City-Kirchen von Dortmund bis Duisburg*, *LichtKunstRaum Installationen* in St. Reinoldi oder das Projekt *Pilgern im Pott*. Und das ist längst nicht alles, schauen Sie es sich an, es ist viel mehr.

5.4 Kirchliche Online-Offensive auf EKvW-, NRW- und EKD-Ebene

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat zum 1. Juni 2009 eine eigene Online-Redaktion installiert. Mit ihren Kompetenzen und der technischen Ausstattung ist sie in der Lage, die Bedürfnisse und Erwartungen von Internet-Nutzerinnen und -Nutzern durch multimedial aufbereitete Inhalte zu erfüllen. In den vergangenen fünf Monaten hat sich die Online-Redaktion schwerpunktmäßig mit der Neuauflage der landeskirchlichen Internetseite beschäftigt, die morgen Mittag an den Start geht.

Am 24. September ist im Auftrag der EKD www.evangelisch.de beim Zukunftskongress in Kassel online gegangen. Als neues protestantisches Portal bildet es nicht die kirchlichen Strukturen ab, sondern liefert einen tagesaktuellen evangelischen Blick auf Deutschland und die Welt.³⁸ Um ein möglichst hohes Maß an Breitenwirkung zu erzielen, haben die Online-Redaktionen der rheinischen und westfälischen Landeskirche in Kooperation mit der Öffentlichkeitsarbeit der Lippischen Landeskirche zeitgleich ein neues, NRW-weites Internetportal als Unterportal von www.evangelisch.de an den Start gebracht: nrw.evangelisch.de.

Diese verschiedenen Formen der Internetpräsenz ermöglichen beides: die eher am Absender orientierte Sachinformation über Fakten und Positionen unserer Landeskirche (www.evangelisch-in-westfalen.de) und das empfangenorientierte Angebot (nrw.evangelisch.de), das stärker auf Interaktion setzt und evangelische Orientierung in

38 Neben einem Nachrichten- und Serviceteil lebt „www.evangelisch.de“ vor allem vom sogenannten Community-Bereich, der sich viele der gängigen Techniken des Web 2.0 zu Nutze macht und so verstärkt auf Interaktion setzt.

einen dynamischen Prozess des Austauschs einbringt – über kleine Alltagsdinge ebenso wie über große Fragen des Lebens.³⁹

6. Sich der Grenzen vergewissern.

6.1 Calvin-Jubiläum

Durch Jesus Christus „*widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.*“ (Barmen II):

In diesem Jahr haben wir nicht nur das 75-jährige Jubiläum der Barmer Theologischen Erklärung gefeiert, sondern auch den 500. Geburtstag des Reformators Johannes Calvin.

Ein wesentlicher Grundzug reformatorischer Theologie war die neue Verhältnisbestimmung von Gott und Mensch. Martin Luther betonte dabei die grundsätzliche Bedeutung der evangelischen Freiheit und ihrer Grenzen – Christen sind sowohl „*freie Herren*“ als auch „*dienstbare Knechte*“, und dies immer beides zugleich. Johannes Calvin ging es in besonderer Weise um die Weltverantwortung der Christen, die in der evangelischen Freiheit ihre Wurzeln hat: Von Gott aus den Bindungen an sich selbst befreit, ist der Mensch in die Verantwortung für den Dienst an Gottes Geschöpfen gerufen – und gibt so dem Schöpfer und Erlöser die Ehre, die ihm gebührt.

Als außergewöhnlichen Beitrag im Rahmen des Calvin-Jahres veranstaltete unsere Landeskirche ein internationales wissenschaftliches Symposium zu zentralen theologischen Themen der Gegenwart: „*Glaube – Ökumene – Öffentliche Verantwortung*“.⁴⁰

Theologische Lehrerinnen und Lehrer unterschiedlicher Nationalitäten formulierten im gegenseitigen Austausch zu diesen Themenbereichen bemerkenswert konkrete Impulse der Theologie Calvins für die Gegenwart und die Zukunft der Kirche von heute.

Ein Ereignis mit breiter medialer Wirkung war die zentrale Feier zu Calvins Geburtstag am 10. Juli 2009 in Berlin: Morgens die öffentliche Vorstellung der Calvin-Europa-Briefmarke, nachmittags der Festakt im *Französischen Dom*. Der Moderator des Reformierten Bundes charakterisierte dabei das theologische Anliegen Calvins und seine bleibende Herausforderung für uns durch drei Fragen, die bis heute nichts von ihrer Aktualität eingebüßt haben: *1. Wie werden wir in unserem Glauben auskunftsfähig? 2. Wie mühen wir uns um die Einheit der Christenheit? 3. Wie setzen wir uns für Gerechtigkeit ein?*

39 Über einen gemeinsamen Pool ist es möglich, Inhalte komfortabel zwischen den einzelnen Portalen auszutauschen und mehrfach zu verwerten, um Synergien zu erzielen. Letzteres gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen: Hier soll ein wechselseitiger Tausch von Inhalten auf freiwilliger Basis nicht nur möglich, sondern selbstverständlich sein.

40 Dokumentiert in: Calvin heute. Impulse der reformierten Theologie für die Zukunft der Kirche, hg. von Michael Weinrich und Ulrich Möller, Neukirchener Verlag 2009.

6.2 Deutscher Evangelischer Kirchentag in Bremen

Mensch, wo bist Du? (1. Mose 3,9). Unter dieser Losung feierten 100.000 Dauerteilnehmende und Tagesgäste den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Bremen.

Thematische Schwerpunkte waren unter anderen der Dialog mit anderen Konfessionen und Glaubensrichtungen, die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie der Klimawandel.

Mit einem *Motorschiff* fuhren Jugendliche aus Westfalen vom Yachthafen Marina Rünthe in Bergkamen aus fünf Tage lang über Kanäle und die Weser nach Bremen.

Beim westfälischen *Kirchplatz Zukunft* auf dem Markt der Möglichkeiten wurden innovative Projekte und Ideen⁴¹ aus unserer Landeskirche in kompakter Form unter rot-blauer Banderole – vielbeachtet – vorgestellt. Der Landesausschuss Westfalen des DEKT wertet die Erfahrungen, Eindrücke und Meinungen der nahezu 7000 westfälischen Kirchentagsteilnehmerinnen und -teilnehmer und der ungefähr 2700 Mitwirkenden aus und hat bereits mit den Planungen für den Ökumenischen Kirchentag in München im kommenden Jahr begonnen. 2011 schließt sich dann der Kirchentag in Dresden an. Für 2019 lädt die Kirchenleitung der EKvW den Kirchentag nach Dortmund ein.

6.3 Mit Kindern neu anfangen! – „Jahr der Taufe 2011“

Alle Kinder, die im Jahr 2008 beim Projektwettbewerb *Mit Kindern neu anfangen* mitgemacht hatten, waren im April zum Kinderfest im Tierpark Olderdissen in Bielefeld eingeladen. Es kamen über 600 Kinder und 200 Erwachsene als Begleitpersonen. Der gemeinsame Gottesdienst war ein schöner und bewegender Auftakt für einen Tag mit Streichelzoo und Tierparkführung, mit Esel, Rehkitz und Marder, aber auch viel Gemeinschaft untereinander. Im Mittelpunkt standen die Kinder – aber Eltern, Großväter und Großmütter, Pfarrer und Kindergartenleiterin waren eben auch dabei. Für manche von ihnen war der Tag in Olderdissen eine neue Begegnung mit ihrer Landeskirche.

Zur Zeit beteiligen sich etwa 150 Gemeinden in Westfalen an dem Projekt. In allen Kirchenkreisen gibt es Multiplikatoren oder kreiskirchliche Beauftragte.

Zum Projekttag am 18. September waren gezielt Presbyterinnen und Presbyter eingeladen. 56 sind gekommen und haben Materialien mitgenommen. Viele wollen nun das Projekt vor Ort aufgreifen und voranbringen – auch in Entlastung für Pfarrerinnen und Pfarrer, die keine Luft mehr haben für neue Aufgaben.⁴²

41 Unter anderen die Kampagne gegen Kinderarmut, Christen gegen Atommüll (Ahaus), der Gedenktag 2. April in Wewelsburg, Globalisierung von unten und das Reinoldiforum Dortmund.

42 Auf der Ebene der Kirchenkreise hat sich bewährt, eine kreiskirchliche Steuerungsgruppe einzurichten, wie das Beispiel des Kirchenkreises Lübbecke zeigt. Auch in der Fortbildung von Presbyterinnen und Presbytern sollte das Projekt aufgenommen werden. Auf der Ebene der Landeskirche gibt es nun einen Newsletter, der monatlich verschickt wird.

In der EKD ist die westfälische Initiative gut bekannt und vernetzt: So hat die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck das Projekt übernommen.⁴³ Die Pommersche Kirche und die Evangelische Kirche in Württemberg prüfen zur Zeit, wie sie das Projekt aufnehmen können. Auch bestehen Kontakte zur Evangelischen Kirche in die Schweiz; im Rahmen eines wechselseitigen Besuchs und Austauschs sollen Chancen der Kooperation geklärt werden.

Bei dem Projekttag im September wurde vom Vertreter der Stadt Dormagen das *Dormagener Modell* vorgestellt. Dabei werden verstärkt die Gruppe der unter Dreijährigen und ihre Eltern und Familien in den Blick genommen. Gelernt haben wir dabei auch, dass es zehn Jahre braucht, bis ein gutes Projekt zu einem flächendeckenden Erfolg führt.

Im Jahr 2011 soll wieder ein Ideenwettbewerb durchgeführt werden.

Das Projekt *Mit Kindern neu anfangen* wird ein wesentlicher Beitrag sein für das *Jahr der Taufe 2011* in der EKvW. Eine Projektgruppe hat die Arbeit aufgenommen.

Bis zum Frühjahr werden Ideen, Initiativen und Vorschläge entwickelt und gesichtet. Alle Aspekte, die der Landessynode bereits 2008 vorgestellt wurden, werden aufgenommen. Es geht

- um die Gemeinde und die Kirche,
- um Taufgottesdienste und Taufferinnerung,
- um die ökumenischen und
- um die lebenspraktischen Folgen der Taufe.

Inzwischen hat auch die evangelisch-katholische Kommission in Westfalen und Lippe das Thema Taufe aufgegriffen. U.a. arbeitet sie an einem *Taufweg* zu besonderen Tauforten und Taufstätten in unserer Region. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in NRW ist ebenfalls eingeladen, sich beim Jahr der Taufe zu beteiligen, damit die ökumenische Diskussion nach der Taufanerkennungserklärung von 2007 weitergeführt werden kann.

7. In Grenzen leben. Ausblick

In der EKvW sind vier Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht⁴⁴, die uns helfen sollen, mit unseren strukturellen kirchlichen Grenzen – auftrags- und aufgabenorientiert – verantwortungsvoll umzugehen. Die Kreissynoden der kommenden Monate und die Landessynode 2010 werden sich damit beschäftigen.

43 Gemeinsam werden wir uns mit einem Stand auf der Agora beim Ökumenischen Kirchentag in München beteiligen.

44 Entwurf des 54. Kirchengesetzes zur Änderung der KO (Pflichtverletzung KSV); Entwurf des 55. Kirchengesetzes zur Änderung der KO (Ersatzvornahme); Entwurf des 56. Kirchengesetzes zur Änderung der KO (Freigabeentscheidung bei der Superintendentenwahl); Entwurf des 57. Kirchengesetzes zur Änderung der KO (Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften).

Die Synode der EKD hat einen neuen Rat für die Legislaturperiode 2009 – 2015 gewählt. Unsere Mitsynodale Dr. Beate Scheffler hat nach zwölf Jahren Mitgliedschaft im Rat nicht wieder kandidiert. Ihr gilt unser herzlicher Dank für dieses umfassende ehrenamtliche Engagement im obersten Leitungsorgan der EKD. Vizepräsident Klaus Winterhoff wurde nach sechs Jahren Mitgliedschaft in überzeugender Weise wiedergewählt. Dr. Fidon Mwombeki – Generalsekretär der VEM – ist der erste Afrikaner im Rat, zugleich ist er ein Vertreter aus unserer Region. Beide begleiten unsere herzlichen Segenswünsche für diese verantwortungsvolle Aufgabe. Landesbischöfin Dr. Margot Käßmann wurde zur Ratsvorsitzenden, der rheinische Präses Nikolaus Schneider zum stellvertretenden Ratsvorsitzenden gewählt. Diese personalpolitischen Entscheidungen geben dem neuen Rat ein überzeugendes Profil.

Der deutsche Protestantismus trägt nun das Gesicht einer Frau, kommentiert Matthias Drobinski in der Süddeutschen Zeitung.⁴⁵ Und fährt fort: *Einer Frau, die sich durchgesetzt hat in der männlichen Welt der Kirchenleitungen, die vier Kinder hat, geschieden ist, offen über ihre Grenzen redet. ... In Ulm öffnete sich die evangelische Kirche der Welt mit ihren Fragen und Brüchen, Suchbewegungen und Sehnsüchten ...*

Die Fragen und Brüche, Suchbewegungen und Sehnsüchte unserer Zeit sind geprägt von der Erfahrung *rasanten Wandels*, der *Fragilität* von Lebensgrundlagen wie menschlicher Beziehungen und der *Ungerichtetheit und Unbeeinflussbarkeit* gesellschaftlicher und ökonomischer Prozesse, die das Gefühl von Orientierungslosigkeit hervorbringen. Konrad Raiser, langjähriger Generalsekretär des ÖRK, ordnet solche Phänomene dem Globalisierungsprozess zu und schreibt: *„Die Globalisierung hat mit der Relativierung aller Grenzen in Raum und Zeit ein Bewusstsein für die Einheit der Welt und der Menschheit geschaffen. Aber zugleich zwingt sie zu der Erkenntnis, dass die Erde endlich ist. ... Der Fortschritt, symbolisiert durch unbegrenztes Wachstum, hat seinen Höhepunkt überschritten; er stößt an physische Grenzen und bedroht die Lebensfähigkeit der Erde als Lebensraum. ... Die Auswirkungen der Klimaveränderung, die Reduktion der Artenvielfalt und die prognostizierte Agrar- und Ernährungskrise sind Signale für die Fragilität des globalen Lebensraumes. Wir müssen neu lernen, in Grenzen zu leben.“*⁴⁶

Psalm 104 zeigt uns Grenzen auf. Wir können in Grenzen leben, weil nicht wir es sind, die das Herz der Welt schlagen lassen. Gott ist es, von dem alles Leben kommt, und der unserer Welt Pulsschlag und Atem gibt. Er schenkt Nahrung dem Leib und Hoffnung der Seele und Zukunft der Erde.

Der eine Grenze gesetzt hat, über die wir nicht kommen, der hat jenseits dieser Grenze einen neuen Himmel und eine neue Erde verheißen, in denen Gottes Gerechtigkeit wohnt.

Aus dieser Verheißung schöpfen wir schon jetzt die Kraft, der Erde in ihrer Begrenztheit und Verletzlichkeit die Treue zu halten und Verantwortung für ihre Lebensfähigkeit und Bewohnbarkeit zu übernehmen.

45 Ein guter Tag für die deutschen Christen, SZ Nr. 249/2009, S. 4

46 Konrad Raiser, Probleme und Aufgaben der ökumenischen Bewegung im 21. Jahrhundert, in: H.-G. Lind / G. Müller-Fahrenholz (Hg.), Hoffnungswege. Wegweisende Impulse des Ökumenischen Rates der Kirchen aus sechs Jahrzehnten, Frankfurt 2008, S. 409–426, S. 413

27 *Es warten alle auf dich,
dass du ihnen Speise gebest zur rechten Zeit.*
28 *Wenn du ihnen gibst, so sammeln sie;
wenn du deine Hand auftust,
so werden sie mit Gutem gesättigt.*
29 *Verbirgst du dein Angesicht, so erschrecken sie;
nimmst du weg ihren Odem, so vergehen sie und werden wieder Staub.*
30 *Du sendest aus deinen Odem, so werden sie geschaffen,
und du machst neu die Gestalt der Erde.*

Ich danke Ihnen.

Dank

Der Synodale Hans-Werner Schneider dankt dem Präses und gibt Hinweise zur Aussprache des schriftlichen und mündlichen Teils des Präsesberichtes nach der Mittagspause.

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Der Präses gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Ablauf des Nachmittags. Gemeinsam wird das Lied 457 (EG), 1-3, 7+12 gesungen. Die Sitzung wird um 13.00 Uhr geschlossen.

Zweite Sitzung	Dienstag	10. November 2009	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen August und Klippel			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Die Sitzung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst erbrachte 1.044,55 Euro. Sie ist bestimmt für den Aufbau einer Diakoniestation der Ev. Gemeinde in Lublin/Polen im Rahmen der Städtepartnerschaft Münster – Lublin.

Präses Dr. h.c. Buß bittet Herrn Nikolaus Thon um sein Grußwort.

Grußwort

Nikolaus Thon, Russisch-Orthodoxe Kirche

„Ja so alle Jahre wieder darf ich dann auch mal bei Ihnen stehen, wenn auch offiziell in Vertretung seiner Eminenz des Hochfürsten Erzbischofs Longin von Krien, ständiger Vertreter der Russisch-Orthodoxen Kirche in Deutschland, der durch mich sein Grußwort und seine besten Wünsche zum Gelingen Ihrer Synode übermitteln lässt. Damit habe ich ja eigentlich meine Pflicht schon getan, ich habe das Grußwort gesprochen, aber, wenn man mir schon mal sagt, ich darf fünf Minuten reden, dann lasse ich die Gelegenheit ja nicht vorbeigehen. Wir, alle Christen in Deutschland, befinden uns in einer interessanten Zeit, denke ich, in der Zeit, die in verschiedenen Kirchen durch einen Wechsel gekennzeichnet ist – bei Ihnen jüngst etwa durch den Wechsel im Ratsvorsitz, bei uns durch eine, nicht eine, sondern konkret die vierte, präkonsiliare pan-orthodoxe Konferenz im schweizerischen Chambesy. Diese hat im Sommer die Beschlüsse für die Weitergestaltung der Diaspora gefasst und damit auch für Deutschland eine intensivere Zusammenarbeit aller orthodoxen Diözesen. Ich gehöre ja nicht nur selber zur russisch-orthodoxen Kirche, sondern bin auch Geschäftsführer der – bislang heißt sie so – ‚Kommission der orthodoxen Kirche in Deutschland – Verband der Diözesen‘. Ob jetzt im Rahmen der Neugestaltung dieser etwas schwerfällige Titel vielleicht auch geändert wird zu dem, was sie eigentlich ist, die Orthodoxe Bischofsversammlung in Deutschland, werden wir sehen, aber auch in deren Namen darf ich Ihnen alle Glückwünsche und Erfolgswünsche übermitteln. Wir werden im nächsten Jahr den zweiten ökumenischen Kirchentag in München haben, die Beratungen über das Programm sind im Wesentlichen abgeschlossen, die Beschlüsse laufen auf Hochtouren, und wir werden uns als orthodoxe Kirche selbstverständlich auch daran beteiligen – u.a. mit einem großen Gottesdienst auf dem Museumsplatz am Freitagabend. Anders als in manchen Meldungen etwas schief dargestellt, ist es ein orthodoxer Gottesdienst, ein orthodoxer Vespertagesdienst. Er ist keine Eucharistie, er ist auch nicht ein dritter Weg zwischen Verweigerung der Eucharistie und Doch-Zulassung – also einem Mittelweg –

die orthodoxe Vesper. Sie kennt diese Brotsegnung – und dann kriegt jeder schon mal ein Stückchen Brot und dann ist er schon mal zufrieden – so ist das nicht gedacht, sondern es ist ein Zeichen ökumenischer Verantwortung, ein orthodoxer Gottesdienst, zu dem alle anderen Christen genauso herzlich eingeladen sind, und die Brotsegnung, die im Gedenken an die Speisung der 5000 erfolgt, soll eben so auch alle einschließen. Ich muss mich an die Zeit halten, noch zwei, drei Sätze. In letzter Zeit ist öfter die Rede davon, die Ökumene stagniere. Es mag sein, dass es nicht in jenem Brausetempo voran weitergeht wie vielleicht vor 20 Jahren, aber ich denke, ein jeder Bau, der solide halten soll, das sehen wir an diesem Bau, braucht auch die Konsolidierung, die Festigung, das Beachten, wo die wackeligen Stellen sind, und dies muss gefestigt werden. Wir sind in dieser Phase, wie immer wir sie nennen, Profile der Konfessionen oder auch neues Selbstwertgefühl, wo wir uns manchmal vielleicht auch voneinander abgrenzen. Aber ich denke, das ist nichts Schlechtes, das ist etwas Notwendiges, denn erst, wenn ich sehe, wo ich auch anders bin, wo der andere anders ist, können wir auch zu einer Überwindung des festgestellten Grabens kommen – sonst stehen wir in der Gefahr, dass wir einen Graben nicht sehen, dafür aber voll hineinfallen. Das vor allen Dingen für mich Ermutigende ist, dass wir uns gegenseitig darum Sorgen machen. Die Diskussion um die Menschenrechte ist ein solcher Punkt, wo die Diskussion speziell zwischen der russisch-orthodoxen Kirche, auch anderen orthodoxen Kirchen und der evangelischen Kirche auf europäischer Ebene begonnen hat. Wenn wir uns darum Sorgen machen, was der andere denkt, wie der andere denkt, was er meint, dann ist das für mich ein ganz ermutigendes Zeichen unserer Gemeinsamkeit und nicht unserer Abgrenzung, denn solange mir das völlig egal ist, was die da machen, jenseits des Urals oder des Rheins oder der Weser oder wo auch immer, solange berührt mich das nicht. Wenn ich weiß – oder in meinem Hinterköpfchen habe –, die sind ja sowieso Irrlehrer oder was auch immer, dann berührt mich das doch nicht. Es berührt mich dann, wenn ich sehe, was Brüder und Schwestern in ihrem Glauben, in ihrem ethischen Handeln tun und ich dann sagen muss, das finde ich nicht so gut. Ja, warum finde ich das denn nicht so gut? Ich muss mich selber auch hinterfragen. In diesem Stadium sind wir. Deshalb erwarte ich vom ökumenischen Kirchentag weitere Schritte auf diesem Wege des Miteinanders, sich zu freuen, ggf. auch miteinander und manchmal aneinander zu leiden. Ihnen wünsche ich für Ihre Beratungen, dass wir daran nicht leiden werden, sondern uns nur freuen. Dankeschön.“

Dank

Präses Dr. h.c. Buß dankt Herrn Thon für sein Grußwort.

Er bittet die Synodale Damke um den Namensaufruf.

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der Zeitökonomie dieser Synode Tribut zollend erfolgt der Namensaufruf jetzt ohne Einleitung und Kommentar, aber wie in jedem Jahr mit der Bitte um Ihr Einverständnis, dass ich auf Anrede, auf Vornamen, auf Titel verzichte, wenn denn die Identität der oder des Genannten erkennbar bleibt.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf (Mitgliederliste siehe Anlage).

Dank

Präses Dr. h.c. Buß dankt der Synodalen Damke für den Aufruf der Synodalen und stellt fest, dass mehr als zwei Drittel der Synodalen anwesend sind.

Leitung: Synodaler Hans-Werner Schneider.

Der Synodale Hans-Werner Schneider erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte des Präses (Vorlagen 1.1 und 1.2).

An der Aussprache über den mündlichen Bericht beteiligen sich die Synodalen Buchholz, Haitz, Hempelmann, Lembke, Muhr-Nelson, Mucks-Bücker, Rimkus, Wallmann und Weigt-Blätgen.

An der nachfolgenden Aussprache über den schriftlichen Bericht des Präses beteiligen sich die Synodalen Anicker, Arlabosse, Bahrenhoff, Beese, Burg, Czylik, Ettliger, Dr. Gemba, Dr. Hoffmann, Jeck, Jüngst, Juhl, Lembke, Lübking, Neuhaus, Schleising, Berthold Schneider und die Jugendvertreter Euen und Peters.

Der Präses nimmt im Verlauf der Aussprache zu einzelnen Rückfragen und Anmerkungen Stellung.

Anträge

Im Laufe der Aussprache über die Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu Punkt 1.2 und Punkt 2.2 – mündlicher Bericht des Präses (Grenzen)

Antrag der Synodalen Annette Muhr-Nelson: „Die Landessynode möge beraten, wie die Trennung in einheimische Kirchen und sogenannte Migrantenkirchen aufgehoben werden kann.“

Zu Punkt 3.3 – mündlicher Bericht des Präses (Soziale Spaltung und Finanzkrise)

Antrag des Synodalen Mucks-Bücker: „Der Berichtsausschuss wird gebeten, konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie die Evangelische Kirche von Westfalen sich in den Diskurs um die Bewältigung der Finanz-, Wirtschafts- und Klimakrise einschalten sollte, orientiert am Leitbild einer sozial gerechten und ökologisch verträglichen Marktwirtschaft.“

Zu Punkt 3.4 – mündlicher Bericht des Präses (Klimawandel)

Antrag des Synodalen Buchholz: „Der Berichtsausschuss wird gebeten, sich mit der klimapolitischen Lage vor dem Weltklimagipfel im Dezember in Kopenhagen zu beschäftigen. Da das Scheitern der Konferenz droht, sollte ein Dringlichkeitsappell an die Bundesregierung formuliert werden, ihrer Verantwortung nachzukommen und mit klarem Handeln der Konferenz zum Erfolg zu verhelfen.“

Zu Punkt 5.1 – mündlicher Bericht des Präses (Förderung des theologischen Nachwuchses in der EKvW)

Antrag des Synodalen Lembke: „Die Landessynode möge folgenden Antrag in ihren Ausschüssen beraten und ggf. befürwortend an die Kirchenleitung weitergeben: Zur Werbung für das Theologiestudium und zur Förderung des theologischen Nachwuchses im Pfarramt spricht sich die Landessynode dafür aus, die Begrenzung des Dienstumfangs für Pfarrer im Entsendungsdienst zunächst umgehend für Berufsanfänger und ab 2011 auch für alle Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst aufzuheben.“

Antrag des Synodalen Haitz: „Die Kirchenleitung möge konkrete Maßnahmen erarbeiten, die den Pfarrberuf attraktiver machen.“

Zu Punkt Nr. 8 – schriftlicher Bericht des Präses (Gemeindebezogene Dienste)

Antrag des beratenden Mitglieds Arlabosse: „Die Landessynode möge Möglichkeiten zur Beauftragung an Kirchenleitung und Landeskirchenamt formulieren, um die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durch die Maßnahmen der gezielten Personalförderung zu unterstützen.“

Zu Punkt Nr. 11.1 – schriftlicher Bericht des Präses (Bleiberecht für Flüchtlinge)

Antrag des Synodalen Jeck: „Die Kirchenleitung möge sich bei der Landesregierung für eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für die Gruppe der schutzbedürftigen Roma einsetzen.“

Antrag des Synodalen Rimkus: „Die Landessynode möge beschließen, die ACK-Klausel in § 10 des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der EKvW wie in der rheinischen Kirche in Anwendung zu bringen.“

Beschlüsse

Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge zum Präsesbericht wie folgt:

Der Antrag der Synodalen Annette Muhr-Nelson zu Punkt 1.2 und 2.2 – mündlicher Bericht des Präses (Grenzen) – wird mit drei Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 7**

Der Antrag des Synodalen Jeck zu Punkt 11.1 – schriftlicher Bericht des Präses (Bleiberecht für Flüchtlinge) – wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 8**

Der Antrag des Synodalen Buchholz zu Punkt 3.4 – mündlicher Bericht des Präses (Klimawandel) – wird mit einer Gegenstimme an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 9**

Der Antrag des Synodalen Mucks-Bücker zu Punkt 3.3 – mündlicher Bericht des Präses (soziale Spaltung und Finanzkrise) – wird mit drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 10**

Der Antrag des Synodalen Haitz zu Punkt 5.1 – mündlicher Bericht des Präses (Förderung des theologischen Nachwuchses in der EKvW) – wird mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 11**

**Beschluss
Nr. 12** Der Antrag des Synodalen Lembke zu Punkt 5.1 – mündlicher Bericht des Präses (Förderung des theologischen Nachwuchses in der EKvW) – wird mit zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 13** Der Antrag des Synodalen Arlabosse zu Punkt 8 – schriftlicher Bericht des Präses (Gemeindebezogene Dienste) – wird zur Abstimmung gestellt. Der Gegenantrag der Synodalen Burg: „Die Synode möge den Antrag des Synodalen Arlabosse im Zusammenhang mit dem Stellungnahmeverfahren zur Leistungsfähigkeit im nächsten Jahr beraten“ – wird mit fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 14** Der Antrag des Synodalen Rimkus (ACK-Klausel) wird mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Leitung: Synodaler Dr. Hoffmann

Vorlage 6.1

„Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“

**Beschluss
Nr. 15** Antrag Nr. 1 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Bleiberecht“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Tagungsberichts-ausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 16** Antrag Nr. 2 der Kreissynode Arnsberg/Soest „Resolution zur Bleiberechtsregelung“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an den Tagungsberichts-ausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 17** Antrag Nr. 3 der Kreissynode Bielefeld „Altersbegrenzung von Presbyteriumsmitgliedern“ wird ohne Einbringung mit Aussprache durch die Synode bei einer Gegenstimme an die Kirchenleitung und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen. An der Aussprache beteiligte sich der Synodale Dröpper.

**Beschluss
Nr. 18** Antrag Nr. 4 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Studiengebühren“ wird ohne Einbringung mit Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss überwiesen. An der Aussprache beteiligte sich der Synodale Höcker.

**Beschluss
Nr. 19** Antrag Nr. 5 der Kreissynode Gütersloh „Ökostrom“ wird ohne Einbringung mit Aussprache durch die Synode bei drei Gegenstimmen an die Kirchenleitung überwiesen. An der Aussprache beteiligte sich der Synodale Czulwik.

**Beschluss
Nr. 20** Antrag Nr. 6 der Kreissynode Minden „Veränderung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuern“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei zwei Gegenstimmen an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss überwiesen.

Antrag Nr. 7 der Kreissynode Münster „Änderung der Taufordnung“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei sieben Gegenstimmen an die Kirchenleitung und den Ständigen Theologischen Ausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 21**

Antrag Nr. 8 der Kreissynode Recklinghausen „Neue EKD-Denkschrift: „Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive – Kritik und Widerspruch“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei vier Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 22**

Vorlage 4.1

„Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2008“

Die Vorlage 4.1 wird mit Aussprache von der Landessynode zur Kenntnis genommen. An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Anicker, Bahrenhoff, Dr. Beese, Ettlinger, Czulwik.

Erklärung

Präses Dr. h.c. Buß

„A. Im Zusammenhang mit den Wahlen auf der Tagung der Landessynode 2008 vermerkt das Protokoll auf Seite 185:

„Der Synodale Bahrenhoff weist im Zusammenhang mit den Wahlen entsprechend der Vorlagen 7.2 bis 7.8 auf entstandene Irritationen hin und nennt dazu beispielhaft die beschlossene Vorlage 7.2.1. Als Beratendes Mitglied schlägt er der Landessynode vor, die Kirchenleitung zu bitten, die Regelungen des § 35 Geschäftsordnung der Landessynode in Ausführung von Artikel 140 Kirchenordnung dahingehend zu überprüfen, ob die Regelungen zum Verfahren der Zusammensetzung der Ausschüsse noch geeignet sind, die für die Aufgabenerledigung der Ausschüsse geeigneten Personen berufen zu können. Er führt dazu Beispiele aus § 35 Abs. 1, 2 und 4 Geschäftsordnung der Landessynode an. Es sei insbesondere für den Nominierungsausschuss eine Geschäftsordnung zu entwickeln, die bei Wahlen ein höchstes Maß an Transparenz zum Verfahren und Ergebnis sicherstelle.

Der Präses nimmt den Vorschlag des Synodalen Bahrenhoff auf und sichert eine Prüfung der Thematik in der Kirchenleitung zu.

Die Synode nimmt dieses zustimmend zur Kenntnis.“

B. Die Bestimmungen der Kirchenordnung:

„Artikel 140

(1) Die Landessynode kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin

oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit.

(2) Zur Vorbereitung von Wahlen nach Artikel 121 bildet die Landessynode einen Ständigen Nominierungsausschuss.‘

„Artikel 121

Die Landessynode wählt die Präses oder den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte und des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.‘

C. Aus den Bestimmungen der Kirchenordnung ergibt sich Folgendes:

Zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben kann die Landessynode ständige Ausschüsse bestellen (Artikel 140 Abs. 1 Satz 1). Macht sie von diesem Recht Gebrauch, hat sie den Vorsitz zu bestimmen und die Zusammensetzung entsprechend Artikel 140 Abs. 1 Satz 2 zu regeln. Hinsichtlich des Ständigen (sic!) Nominierungsausschusses ist sie indessen abweichend von Artikel 140 Abs. 1 KO zu einer Bildung verpflichtet. Das bedeutet: Der Ständige Nominierungsausschuss ist ein ständiger Ausschuss nach Artikel 140 Abs. 1, zu dessen Bildung die Landessynode verpflichtet ist. Im Übrigen gilt Artikel 140 Abs. 1 KO uneingeschränkt.

Der Aufgabenbereich des Ständigen Nominierungsausschusses ist gleichfalls präzise beschrieben: Vorbereitung der Wahlen nach Artikel 121 KO. Nach der Kirchenordnung bezieht sich der Aufgabenbereich nicht auf die Vorbereitung der Besetzung der ständigen Ausschüsse. Dies ist Aufgabe der Kirchenleitung (vgl. Artikel 142 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 GO LS). Dies ist zum einen dadurch gerechtfertigt, dass es sich bei der Bestellung der ständigen Ausschüsse anders als in den Fällen von Artikel 121 KO um die Ausübung des Selbstorganisationsrechtes der Synode handelt und die Kirchenleitung in diesem Fall die Aufgabe eines Synodalpräsidiums übernimmt (vgl. auch § 21 Abs. 2 GO LS bzgl. der synodalen Tagungsausschüsse). Zum anderen ist diese Regelung auch insofern sachgerecht, als die ständigen Ausschüsse nicht nur im Zuständigkeitsbereich und im Auftrag der Landessynode, sondern auch im Zuständigkeitsbereich und im Auftrag der Kirchenleitung tätig werden (Artikel 142 Abs. 3 KO).

D. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessynode:

„§ 35

(1) Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Abs. 1 der KO zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die

die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

(2) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.

(3) Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 24 Mitglieder haben. Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Abs. 1 Satz 3 der KO an den Sitzungen teilnehmen.

(4) In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Abs. 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung aus ihrer Mitte 22 Mitglieder. Mindestens die Hälfte davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschusssitzungen nicht teil.

Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht.

(Absatz 5 bis 12) ...‘

E. § 35 Absatz 1 GO LS entspricht inhaltlich Artikel 140 Abs. 1 KO. Auf der Grundlage der Vorgaben der Kirchenordnung konstatiert § 35 Abs. 2 GO LS das Vorschlagsrecht der Kirchenleitung für die Besetzung der ständigen Ausschüsse. Bis zum Jahre 2001 erfolgten die Vorschläge ‚im Benehmen‘, seither ‚in engem Zusammenwirken‘ mit dem Ständigen Nominierungsausschuss. Die Veränderung wurde maßgeblich vom Ständigen Nominierungsausschuss initiiert, sie sollte das Beteiligungsrecht zum Mitwirkungsrecht umgestalten. Rechtlich hat diese Änderung aber zu einer Verunklarung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Kirchenleitung und Ständigem Nominierungsausschuss geführt, da das ‚enge Zusammenwirken‘ vonseiten des Ständigen Nominierungsausschusses als ‚Einvernehmen‘ verstanden und ein eigenes Vorschlagsrecht gegenüber der Kirchenleitung bei der Vorbereitung des endgültigen Vorschlages wahrgenommen wird. Eine solche Praxis entleert das Vorschlagsrecht der Kirchenleitung seines Sinnes.

Problematisch ist das Zustandekommen des Vorschlages für die Besetzung des Ständigen Nominierungsausschusses. Rechtlich liegt das Vorschlagsrecht bei der Kirchenleitung, der Sache nach entfällt in diesem Fall das enge Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss – sonst würde es sich um seine eigene Bestellung handeln und auch der Gedanke einer ‚Selbst-Ergänzung‘ dürfte sich verbieten.

Praktisch nimmt die Kirchenleitung dieses Recht aus kirchenpolitischen Gründen nicht wahr:

Nach der Wahl der Synodalen durch die Kreissynode werden die Superintendentinnen und Superintendenten um Personalvorschläge aus den Gestaltungsräumen gebeten, die Leiterinnen und Leiter der Landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen legen zwei Per-

sonalvorschläge vor, die Kirchenleitung stellt diese zusammen und legt sie der Landessynode zur Beschlussfassung vor. Die bloße Zusammenstellung von partikularen Überlegungen vermag indes die Anforderungen an eine gesamtkirchliche Repräsentation nicht zu erfüllen. Wenn § 35 Abs. 4 Satz 2 GO LS formuliert: ‚Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden,‘ kann dies nicht abschließend verstanden werden. Vielmehr ist dieses auf dem Hintergrund von Artikel 140 Abs. 1 Satz 2 KO zu lesen: ‚In diese Ausschüsse sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder ... berufen werden.‘ Das jetzige Verfahren aber schließt bereits aus, dass Mitglieder der Synode nach Artikel 125 KO (Professorinnen und Professoren der Theologie) und Artikel 126 Abs. 1 KO (Berufene Mitglieder der Landessynode) Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses werden können.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 3 nehmen die von der Kirchenleitung entsandten zwei Mitglieder bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschusssitzungen nicht teil. Erfahrungen aus der Arbeit der Kirchenleitung können damit – sieht man von der besonderen Stellung des Präses ab – nicht in die Arbeit des Ständigen Nominierungsausschusses eingebracht werden. Dies gilt insbesondere für die Sicht der nebenamtlichen Mitglieder. Ein genereller Ausschluss von allen Beratungen unabhängig von der besonderen Situation, dass sie selbst zur Wahl stehen, ist nicht plausibel.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 4 KO ist dem Präses jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern sie oder er nicht selbst zur Wahl steht. Eine Stellvertretung ist nicht geregelt; im Falle der Erkrankung des Präses ist sie in der Vergangenheit auf der Grundlage von Artikel 146 Abs. 1 lit. b) vom theologischen Vizepräsidenten wahrgenommen worden. Es ist zu prüfen, ob dies nicht auch in der Geschäftsordnung zu verankern ist. Das Gleiche gilt für die Frage, ob nicht der juristische Vizepräsident – sofern er nicht selbst zur Wahl steht – bei der Wahl von juristischen Mitgliedern der Kirchenleitung die Möglichkeit zur Stellungnahme haben sollte. Insofern würde es auch ausreichen, dem Präses im Einzelfall die Möglichkeit zu eröffnen, sich durch einen der Vizepräsidenten vertreten zu lassen.

Schließlich muss gefragt werden, ob die Größe des Ausschusses und seine Beschränkung auf Mitglieder der Landessynode angemessen sind. Was Letzteres angeht, sollte jedenfalls für die Wahl des Präses eine Öffnung dahingehend erwogen werden, dass für diese Wahl dem Rat der EKD und dem Präsidium der UEK das Besetzungsrecht für je eine Person zugestanden wird. Dieses entspricht der Praxis vieler Landeskirchen – so waren etwa Präses Linnemann und Präses Schneider als Mitglieder des Rates der EKD Mitglieder des Bischofswahlausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz.

Ich schlage der Synode vor, den Ständigen Kirchenordnungsausschuss zu beauftragen, auf der Grundlage der obigen Erwägungen rechtzeitig vor der Landessynode 2011 Vorschläge für das Zustandekommen des Nominierungsausschusses zu unterbreiten, damit die Synode vor der im Jahr 2012 anstehenden Neuberufung des Ständigen Nominierungsausschusses darüber beraten und beschließen kann.

Außerdem sollte die Synode den Ständigen Kirchenordnungsausschuss beauftragen, bis zur Landessynode 2010 zu prüfen, auf welche Weise die Mitwirkung von Personen aus dem Bereich Professorinnen und Professoren der Theologie sowie aus dem Bereich Mitglieder des Rates der EKD und Präsidium der UEK im Nominierungsausschuss bei der Vorbereitung der Wahl einer Präses/eines Präses im Jahr 2011 gewährleistet werden kann.“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Mucks-Bücker und Czylwik.

Die Synode beschließt bei vier Gegenstimmen und acht Enthaltungen: Der Ständige Kirchenordnungsausschuss wird beauftragt, auf der Grundlage der Einbringung des Präses rechtzeitig vor der Landessynode 2011 Vorschläge für das Zustandekommen des Nominierungsausschusses zu unterbreiten, damit die Synode vor der im Jahr 2012 anstehenden Neuberufung des Ständigen Nominierungsausschusses darüber beraten und beschließen kann.

**Beschluss
Nr. 23**

Außerdem sollte bis zur Landessynode 2010 geprüft werden, auf welche Weise die Mitwirkung von Personen aus dem Bereich Professorinnen und Professoren der Theologie sowie aus dem Bereich Mitglieder des Rates der EKD und Präsidium der UEK im Nominierungsausschuss bei der Vorbereitung der Wahl einer Präses/eines Präses im Jahr 2011 gewährleistet werden kann.

Schluss

Die Sitzung wird um 18.40 Uhr geschlossen.

Dritte Sitzung	Dienstag	10. November 2009	abends
Schriftführende: Die Synodalen Giesler und Schindler			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Die Sitzung wird um 19.45 Uhr eröffnet.

Vorlage 7.1

„Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung“

Berichterstatter:
Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode,

Wahlen zur Kirchenleitung fallen unter die Kirchenordnung, Artikel 121. In Verbindung mit Artikel 140 Abs. 2 sowie mit § 6 der Geschäftsordnung der Landessynode gehören solche Wahlen zu den genuinen Aufgaben des Ständigen Nominierungsausschusses. Die zurückliegende Ausschussarbeit gestaltete sich als besondere Herausforderung, weil auf dieser Synode eine Nachfolge für die Position des theologischen Vizepräsidenten zu finden ist. Hintergrund ist das Ausscheiden unseres derzeitigen theologischen Vizepräsidenten, Herrn Dr. Detlef Hoffmann, der sich entschlossen hat, zum Sommer 2010, nach dann dreizehneinhalb Jahren im Amt, in den Ruhestand zu treten. Das Ergebnis dieser Nominierungsarbeit ist Ihnen in Erfüllung der rechtzeitigen Berichtspflicht durch den Präses bekannt gegeben worden.

Ein Verfahren in zwei Schritten

Das Verfahren, das zu diesem Ergebnis geführt hat, umfasste mehrere Schritte. Im Großen und Ganzen kann man von zwei Phasen sprechen, die das gesamte Nominierungsverfahren ausgemacht haben. In der ersten Phase ging es darum, ein Stellen- und Anforderungsprofil zu erarbeiten. Anhand dessen hat der Ständige Nominierungsausschuss im zweiten Schritt die Suche nach geeigneten Personen konkret werden lassen.

Voraussetzungen

Zur Bestimmung des Anforderungsprofils waren zunächst die Voraussetzungen zu klären, unter denen eine Beschreibung der Aufgaben einer theologischen Vizepräsidentin bzw. eines theologischen Vizepräsidenten zu erfolgen hat.

Zum Amt der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten gibt die Kirchenordnung folgende Auskunft: ‚Sie oder er ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses‘ – Artikel 146 Abs. 1 b) sowie Artikel 153 Abs. 2. In Artikel 146 Abs. 1 b) heißt es bei der Bestimmung der Mitglieder der Kirchenleitung: ‚(1) Mitglieder der Kirchenleitung sind ... b) die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses‘. Nochmals und ausdrücklich wird die Stellvertretung auch für den Vorsitz des Landeskirchenamts erwähnt in Artikel 155 Abs. 3.

Allerdings kann die vorschnelle Fixierung in der Beschreibung des Amtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses auf eine falsche Fährte führen, wenn nicht zugleich mit wahrgenommen wird, dass diese Rolle sehr differenziert verstanden werden muss. Um dies zu vermeiden, soll insbesondere der Artikel 153, in dem das Amt des Präses im Einzelnen beschrieben wird, gleichsam die Folie für die Ableitungen der Aufgaben für das Amt der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten bilden.

Hier findet sich zuerst die Definition des Präsesamtes als ‚Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen‘.

Sodann wird das Amt als Leitungsamt beschrieben in dreierlei Hinsicht:

Er oder sie ‚führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes‘. In den daran anschließenden Formulierungen wird vor allem deutlich, dass der Dienst im Präsesamt seine besondere Betonung in der Ausrichtung nach außen trägt: Er wird beschrieben als – ich zitiere – ‚Dienst der Verkündigung und Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden ... hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten ... Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit‘. In dieser besonderen Betonung des Öffentlichkeitscharakters des Präsesamtes und seiner wahrnehmbaren Ausrichtung nach außen wird deutlich, wie der Dienst der Stellvertretung generell zu verstehen ist: Wenn es konstitutiv zum Amt des Präses oder der Präses gehört, viel unterwegs zu sein, muss es jemanden geben, die oder der ihn oder sie vertritt und die notwendigen Aufgaben erledigt, die sich auf die Innenseite des Dienstes beziehen, und zwar dauerhaft, in Permanenz. Hier erinnere ich an Artikel 146 Abs. 1 b), wo von der theologischen Vizepräsidentin oder dem theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses die Rede ist – also ein expliziter Verweis auf die besondere Verantwortung für das Landeskirchenamt, die an das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gebunden ist. Dies wird erhärtet durch die Dienstordnung für das Landeskirchenamt: Nach § 9 ist zwar die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident zuständig für den Dienstbetrieb des

Landeskirchenamtes, aber die Vertretung der oder des Präses in der Dienstaufsicht liegt nach § 8 bei der oder dem theologischen bzw. bei der oder dem juristischen Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin. Für das Amt der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten ließe sich das bisher Gesagte auch so ausdrücken: Sie oder er ist zum einen Beistand zur oder zum Präses für die *Innenseite* des Dienstes. Zwar findet sich der Begriff *Beistand* lediglich in Art. 107 Abs. 3 KO für das Amt des Assessors im Kirchenkreis: ‚Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendenten‘, er dürfte aber vom Geist der Kirchenordnung her auch auf das Amt des theologischen Vizepräsidenten anzuwenden sein.

Zum anderen ist der theologische Vizepräsident ... oder die theologische Vizepräsidentin *theologischer Dirigent* bzw. *theologische Dirigentin* des Landeskirchenamtes in ‚beiderlei Gestalt‘, von dem es zum einen als Leitungsamt in der Kirchenordnung heißt: ‚Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt‘, Art. 154 Abs. 1, ... und zum anderen als Verwaltung: ‚Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen‘, Art. 154 Abs. 2.

Die Rolle als *Vertreterin/Vertreter* der oder des Präses folgt in der faktischen Ausübung des Amtes an dritter Stelle: In diese Rolle muss die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident dann ganz gehen, wenn der oder die Präses für längere Zeit ausfällt; für die übrige Zeit wird diese Rolle zurückhaltend wahrzunehmen sein, am häufigsten noch in der Vertretung der oder des Präses bei der Leitung der Sitzungen des Landeskirchenamtes. Bei repräsentativen Aufgaben vor Ort vertreten die Ortsdezernenten und Ortsdezernentinnen den oder die Präses regelmäßig. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den oder die Präses nur bei dessen bzw. deren genuinen Aufgaben, sofern dieser bzw. diese verhindert ist.

Die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident hat also ein ganz eigenes Amt mit einer ganz spezifischen Rolle. Es ist eine stark ins Landeskirchenamt und wenig auf Außendarstellung ausgerichtete Funktion und ist deshalb keine Vorlauf-funktion zum Warmlaufen fürs Präsesamt, salopp ausgedrückt.

Der theologische Vizepräsident bzw. die theologische Vizepräsidentin sollte klar umrissene Dezernatsaufgaben haben. Er oder sie wird künftig und anders als der bisherige Amtsinhaber nicht mehr Dezernent für das theologische Personal sein. Dieser Bereich wird von Frau OKRin Wallmann übernommen und so wird sie oder er für andere Dezernatsaufgaben zur Verfügung stehen. Er oder sie sollte auch als Ortsdezernent/in fungieren, um Erfahrungen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie Ämtern und Werken zu teilen.

Nach § 7 der Dienstordnung des Landeskirchenamtes erfolgt die Verteilung der Geschäftsbereiche für die Mitglieder des Landeskirchenamtes durch den Präses im Benehmen mit den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und den Beteiligten. Daneben ist auch die derzeit gültige Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes

maßgeblich. Entsprechend und auf den beschriebenen Grundlagen hat der Ständige Nominierungsausschuss nach intensiven Beratungen auch mit dem Präses folgendes Stellen- und Anforderungsprofil entwickelt und allen weiteren Schritten zugrunde gelegt.

Stellen- und Anforderungsprofil

Die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident ist Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen und somit zugleich Mitglied der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. In enger Abstimmung mit dem Präses ergeben sich daraus folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- Unterstützung des Präses in der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben als Vorsitzender der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,
- Verantwortung für das Landeskirchenamt hinsichtlich seines Dienstes als kirchenleitendes Organ und seiner Grundstruktur eines Kollegiums, Förderung des Zusammenwirkens der kirchenleitenden Organe auf landeskirchlicher Ebene sowie Gewährleistung der Seelsorge für die Mitarbeitenden,
- Vorbereitung und Herbeiführung von Beratungs- und Entscheidungsprozessen
 - a) inhaltlich durch Erstellung von Beratungs- und Entscheidungsvorlagen und die Kommunikation in Abstimmungs- und Beratungsprozessen bis zur Entscheidungsreife,
 - b) organisatorisch durch die Vorbereitung von Sitzungen, Konferenzen und Klausuren der kirchenleitenden Gremien,
- Aufnahme und Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen im Spannungsfeld von Theorie und Praxis sowie ihre Vermittlung in aktuelle Bezüge von Kirche und Gesellschaft hinein – neudeutsch als ‚agenda setting‘ bezeichnet,
- Verantwortung für die Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen, besonders die Implementierung der Ergebnisse des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ in die Regelorganisation,
- Übernahme der Verantwortung für die Grundaufgaben der Kirche, besonders auch in den Bezügen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu anderen Landeskirchen, der EKD, der UEK, der VELKD usw., somit auch Verantwortung für den Ständigen theologischen Ausschuss der Landessynode,
- Übernahme eines Fachdezernats gemäß eigener Fähigkeiten und Qualifikationen in Absprache mit dem Präses und dem juristischen Vizepräsidenten,
- Zuständigkeit als Ortsdezernentin bzw. Ortsdezernent für die Kirchenkreise eines Gestaltungsraums zwecks regionaler Verankerung.

Folgende Voraussetzungen sollten erforderlich sein:

Unsere theologische Vizepräsidentin oder unser theologischer Vizepräsident

- ist eine Persönlichkeit mit visionärer Ausrichtung,
- ist in der Lage, durch hohe theologische Kompetenz dem Amt das ihm angemessene Gewicht zu verleihen,
- dokumentiert durch den Nachweis wissenschaftlicher Arbeiten oder von Veröffentlichungen Erfahrung in der Bearbeitung theologischer Fragen sowie deren Verknüpfung mit aktuellen gesellschaftsrelevanten Themen,

- trägt das Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen, deren presbyterial-synodale Verfassung ihrer oder seiner Grundüberzeugung entspricht, mit, und kann den Grundaussagen und Zielen des westfälischen Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ zustimmen,
- nutzt die besondere Kenntnis über die gegenwärtige ekklesiologische Debatte für die Weiterentwicklung des Reformprozesses,
- bringt aufgrund persönlicher analytischer Fähigkeiten Kompetenz und Erfahrungen in Organisationsentwicklungsprozesse ein und übernimmt Verantwortung für die Gesamtsteuerung komplexer Prozesse,
- füllt dank eigenen strategischen Geschicks sowie kybernetischer und koordinierender Fähigkeiten die Position der theologischen Vizepräsidentin oder des theologischen Vizepräsidenten aus,
- ist durch ausgewiesene kommunikative sowie methodische Kompetenz in der Lage, theologisch fundiert die Anliegen und Positionen der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grundlage der presbyterial-synodalen Verfassung auf allen Handlungsebenen unserer Landeskirche, den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, den Ämtern und Werken zur Geltung zu bringen,
- weist aufgrund vorangehender Ämter mit Leitungs- und Personalverantwortung die für dieses kirchenleitende Amt erforderliche Führungskompetenz nach,
- vertritt ein modernes Führungsverständnis, das mit dem geschwisterlichen Leitungsverständnis des Kollegiums des Landeskirchenamts gemäß den Ordnungen der Evangelischen Kirche von Westfalen kompatibel ist.

Kandidatinnen- und Kandidatensuche

Ausgangspunkt für das Such- und Auswahlverfahren als der zweiten Phase im Nominierungsverfahren war zunächst die Verständigung darüber, dass für die Kandidatur nur Personen infrage kommen sollten, die der Evangelischen Kirche von Westfalen angehören. Nach Ansicht des Ständigen Nominierungsausschusses setzt das Anforderungs- und Stellenprofil mehr oder weniger direkt auf einer Kenntnis westfälischer Strukturen und Gegebenheiten auf. Mühsame Aneignungs- und Einarbeitungsprozesse sollten für dieses wichtige Amt so kurz wie möglich gehalten werden. Unter ständigem Rückbezug auf das Anforderungs- und Stellenprofil mangelte es an ersten Vorschlägen nicht: Ein großes Spektrum kompetenter Persönlichkeiten aus den unterschiedlichsten Handlungsebenen unserer Landeskirche war zu diskutieren und zu bewerten. Am Ende dieses ersten Durchgangs einigte sich der Nominierungsausschuss auf fünf Personen, die zu einem Bewerbungsverfahren eingeladen werden sollten. Erfreulicherweise nahmen alle fünf die Herausforderung an. Das Personentableau bestand aus zwei Frauen und drei Männern. Alle zeichneten sich durch Leitungserfahrung auf unterschiedlichsten Ebenen aus. Ebenso ließen sie sich den verschiedenen Handlungsfeldern zuordnen: Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Ämter und Werke, Landeskirchenamt. Das Anforderungs- und Stellenprofil war den Bewerberinnen und Bewerbern bekannt gemacht worden, so dass es eine gemeinsame Grundlage für das Vorstellungsverfahren gab.

Im Vorfeld der Vorstellungsgespräche legte der Nominierungsausschuss die Schritte und Schwerpunkte des Verfahrens fest. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wurde gebeten,

einen zehnmütigen Vortrag zum Thema ‚Salz in der Suppe oder Sand im Getriebe: Wohin bewegt sich die EKvW? Die presbyterial-synodale Ordnung der EKvW als Herausforderung‘ vorzubereiten und zu halten. In einem Gespräch von neunzig Minuten wurden anhand vorher formulierter Fragen die im Profil aufgelisteten Anforderungsmerkmale abgefragt. Besonderes Augenmerk lag dabei z.B. auf der Frage nach dem eigenen Amts- und Rollenverständnis für das angestrebte Amt, im Spannungsfeld von Loyalität und Konfliktfähigkeit sowie in Zuordnung und Abgrenzung zum Präses sowie zum juristischen Vizepräsidenten. Auch die Perspektive auf die Wahl einer bzw. eines neuen Präses in 2011 wurde mit einbezogen. Aus dem Vortrag heraus ergaben sich Anknüpfungen zum Gespräch über eigenes Kirchenverständnis, Kirchenbild der EKvW und den Reformprozess. Im Anschluss an jede Gesprächsrunde gab es im Ausschuss einen Austausch über die gewonnenen Eindrücke. Erst nach Abschluss aller fünf Gespräche wurden die Ergebnisse verglichen und diskutiert und entschieden.

Ergebnis

Nach intensiver Würdigung aller fünf Bewerberinnen und Bewerber hat sich der Ständige Nominierungsausschuss mehrheitlich und weitgehend einmütig für die Benennung folgender zwei Personen entschieden: (in alphabetischer Reihenfolge)

- Herrn Superintendenten Albert Henz, Iserlohn und
- Frau Landeskirchenrätin Dr. Johanna Will-Armstrong, Bielefeld.

Beide haben in die Benennung eingewilligt.

Nach Auffassung des Ständigen Nominierungsausschusses stellen sich hiermit zwei sehr kompetente und für das betreffende Amt äußerst geeignet scheinende Personen zur Wahl. Beide bringen ihre Erfahrungen und Kompetenzen aus unterschiedlichen Handlungsfeldern mit, die zur Ausübung des angestrebten Amtes je auf ihre Weise von Nutzen sein können. Trotz – oder vielleicht aufgrund – der unterschiedlichen beruflich-dienstlichen Hintergründe der Kandidatin und des Kandidaten haben beide in der Schlussbewertung durch den Nominierungsausschuss auf gleichem Niveau gestanden. Bemerkenswert ist an dieser Stelle auch der Umstand, dass die Benennung einer möglichen dritten Person im Ausschuss zwar diskutiert wurde, aber in der Abstimmung deutlich ohne Mehrheit war.

Der Ständige Nominierungsausschuss ist froh darüber, dass er der Landessynode mit diesem Vorschlag nun eine wirkliche Wahl ermöglichen kann: zwischen einer Theologin und einem Theologen, die beide ihr je eigenes Profil in das Amt einer theologischen Vizepräsidentin oder eines theologischen Vizepräsidenten einbringen werden. Dass in diesem Fall die Wahl zwischen zwei Menschen erfolgt, die ihre heimatlichen Wurzeln in der Pfalz haben, ist uns im Nominierungsausschuss erst viel später aufgefallen. Beide sind längst westfälisch geerdet und verwurzelt.

Im Namen des Ständigen Nominierungsausschusses bedanke ich mich an dieser Stelle bei allen Personen, die sich dem Bewerbungsverfahren mit all seinen Mühen gestellt haben. Einmal mehr wurde im Zuge dessen deutlich, von welcher Gabenfülle und Talentvielfalt unsere Kirche lebt, und welch ein Geschenk es ist, dass sich immer wieder

Frauen und Männer oft unter Einsatz aller ihrer Kräfte zum Dienst in der Kirche bereit finden.

Ich danke auch den Mitgliedern des Ständigen Nominierungsausschusses für ihre Zeit und ihr sehr diszipliniertes Engagement, das sie in die Arbeit des Ausschusses eingebracht haben. Durch ihr geschwisterliches Mitdenken und Mitmachen haben sie es dem Vorsitzenden erleichtert, das Verfahren zu einem, wie ich meine, konstruktiven Ergebnis zu führen. Dieses lege ich hiermit der Synode vor und ich bitte den Präses, entsprechend zu verfahren.
Herzlichen Dank.“

Dank

Präses Dr. h.c. Buß dankt dem Synodalen Mucks-Büker und dem Nominierungsausschuss für die umfangreiche Vorarbeit sowie für die Einbringung.
Er schlägt vor, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der oben genannten Wahlvorschläge gem. § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können. Diese Frist sollte durch Beschluss der Synode auf Mittwoch, 11. November 2009, 12.45 Uhr, festgesetzt werden.

Beschluss Nr. 24

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, die Frist auf Mittwoch, 12.45 Uhr, festzulegen.

Der Präses bittet die Kandidaten um ihre Vorstellungsrede in alphabetischer Reihenfolge:
Synodaler Albert Henz, Synodale Dr. Johanna Will-Armstrong

Vorstellung

Synodaler Albert Henz

„Verehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

gut fünf Monate sind vergangen, seit mich der Vorsitzende des Nominierungsausschusses anfragte, ob ich zu einem Gespräch bzgl. einer Kandidatur für das Amt des theologischen Vizepräsidenten bereit sei. Heute stelle ich mich Ihnen vor als einer von zwei Kandidaten.

Beide sind wir gebürtige Pfälzer. Mein Vater war Tischlermeister. Meine Mutter hatte vier Jungen großzuziehen. Als Kind las ich gern die Kinderbibel von Anne de Vries, in der mich die Leidensgeschichte Jesu tief berührte. Im Kirchlichen Unterricht wurde mein Interesse an Glaubensfragen, an der Gemeinde geweckt. Ich wurde Kindergottesdiensthelfer, arbeitete mit in der Jugendarbeit und als Lektor. Mein Vater stand einer nur redenden Kirche sehr kritisch gegenüber. Dagegen engagierte er sich stark für die Diakonie in der Gemeinde. In mir wuchs der Ruf, als Pfarrer ganz in die Nachfolge Jesu zu treten.

So studierte ich Theologie, erstmals in Kontakt mit Westfalen und bleibend begeistert in und von Bethel, jenem überzeugenden christlichen Gemeinwesen, in dem ich später einmal leben und arbeiten sollte. Mein Studium war vom frühen Tod meines Vaters in meinem ersten Studiensemester geprägt: Aufgaben in der Familie und die Notwendigkeit, Geld zu verdienen haben es begleitet, mich aber auch geerdet. In Marburg habe ich in der weiteren Studienzeit die Gemeindeverwaltung einer Stadtrandgemeinde ausgeübt. Meine Studieninteressen lagen besonders in der biblischen Theologie, in sozialetischen gesellschaftlichen Herausforderungen sowie möglichen Antworten in der Praktischen Theologie. Das ist bis heute so geblieben, wobei ich auch der Systematik im Sinne auslegender und reflektierender biblischer Theologie zunehmend mehr Bedeutung abgewinnen konnte. Ich gehöre in die Generation, die von Aufbruch, biblischen Hoffnungsgedanken und dem Engagement für die Benachteiligten geprägt war und ist.

Während meines Studiums habe ich geheiratet, eine Westfälin, ja eine Ostwestfälin. Damit stand bald eine für mich wichtige Entscheidung an: Beide Landeskirchen luden ein, den Dienst aufzunehmen. Die vielfältigeren Möglichkeiten, zwei Stellen nach unseren Profilen zu kombinieren, führte nach Westfalen. Dort empfahl man uns, nach Iserlohn zu gehen, wo wir Vikariat, Hilfsdienst und die erste Pfarrstelle hatten. Im Vikariat arbeitete ich in einer Hochhaussiedlung, absolvierte bewusst mein pädagogisches Praktikum an einer Hauptschule und mein Sondervikariat im Justizvollzugsdienst. Meine Gemeinde war ein Abbild unserer Gesellschaft: vom sozialen Brennpunkt bis zum bevorzugten Villenviertel auf der Höhe. In Gottesdiensten und aufsuchender Seelsorge, im Kindergarten und in der Gemeindediakonie war mir besonders wichtig, dass auch die Brennpunktfamilien einen Platz hatten. Auf Kirchenkreisebene etablierte ich eine Partnerschaft mit dem Zaire, heute Kongo, übernahm in der damals größten Gemeinde der EKvW den Vorsitz und die Verantwortung für zahlreiche diakonischen Einrichtungen, die von der Jugendhilfe bis zum Krankenhaus, und von 11 Kindergärten bis dem Bau einer ersten Altenhilfeeinrichtung im Sinne des betreuten Wohnens reichten.

In diesen Iserlohner Jahren wurden wir eine Familie mit zwei Söhnen und einer Tochter. Wohl wegen meiner Vorerfahrung berief mich der Kirchenkreis zum Diakoniefarrer. Dort wurde ich erstmals mit der Herausforderung konfrontiert, eine kirchlich-diakonische Identität mit Mitarbeitenden zu entwickeln, die meine binnenkirchliche Sprache kaum verstanden. Auf Landesebene wurde ich Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Pflegevorschulen und entwickelte die Sozialhelferausbildung für intellektuell lernverzögernde Schülerinnen und Schüler mit und wurde schon bald von Sarepta in Bethel um meine Bewerbung als Theologischer Leiter gebeten. Mich reizte, an der Frage eines durch Menschen geprägten geistlichen Profils für die heutige Generation zu arbeiten. Neben der Beteiligung an der Gesamtleitung begleitete ich die Schwesternschaften, war verantwortlich für die pastoralen Dienste sowie für das Ressort Aus-, Fort- und Weiterbildung. In diesen Jahren öffneten wir die Feierabendhäuser zum Arbeitsfeld Altenhilfe, entwickelten neue Formen geistlicher Gemeinschaften, das Haus der Stille als geistliches Zentrum für Einkehr und Meditation und eine integrierte Pflegeausbildung im ehemaligen Mutterhaus.

Berufsbegleitend konnte ich mich für das diakonische Management und als Bibliodramaleiter und Lehrbibliodramatiker qualifizieren.

Iserlohn rief mich zurück. Und als Superintendent besuche ich heute meine zehnte Landessynode. Mit meinen Diakonieerfahrungen, aber auch mit der Begleitung geistlich suchender Menschen, habe ich wesentliche Elemente für das Amt in der verfassten Kirche hier in Bethel erlernt. Denn zwei Herausforderungen bestimmten die gut neun Jahre als Superintendent: Zum einen der Rückbau der kirchlichen Struktur auf die heute angemessene Größe und zum andern eben die Entwicklung von Arbeitsformen und Angeboten, die auch ferne Milieus erreichen. Wir sind in Iserlohn im Rückbau nicht nur im Plan; wir konnten parallel eine gute Personalentwicklung betreiben. Weil wir nicht mehr nur festhalten, gewinnen wir zunehmend Freiraum für geistliches und theologisches Arbeiten. Freiraum nach innen auf synodaler Ebene im Weiterführen geeigneter Strategien, eigener Kompetenzen und Ausrichtungen, nach außen durch offene Angebote für verschiedene Milieus und profilierte diakonische Arbeitsfelder mit wirtschaftlicher Stabilität, um nur zwei Schwerpunkte zu nennen. Das alles wird heute von einem breiten Kreis engagierter Theologinnen und Theologen und ‚Laien‘ mitgetragen und -verantwortet, ist zu unserer Leitungskultur geworden.

Gleichzeitig habe ich mich am landeskirchlichen Reformprozess, an der diakonischen und gesellschaftspolitischen Verantwortung der Landeskirche z.B. durch die Hauptvorlage ‚Globalisierung gestalten‘ in verschiedenen Funktionen beteiligt, was mir half, in einem guten Netzwerk auch meinen eigenen Horizont immer wieder zu erweitern.

Nun also die Kandidatur für das Amt des theologischen Vizepräsidenten. Mich reizt die neue Herausforderung auf landeskirchlicher Ebene. Mich reizt die Veränderung und die Möglichkeit, meine bisherigen Erfahrungen auf einer neuen Ebene einzubringen und mich weiterzuentwickeln. Es geht um eine Neuausrichtung des Amtes, die ja in der theologischen Leitung des Landeskirchenamtes liegen soll. Wenn ich die Aufgabe für mich dort mit einem Satz beschreibe, dann ist es dieser: Ich möchte mit dem Landeskirchenamt zum Kirche-Sein unter gewandelten Bedingungen ermutigen.

Ich sehe das Landeskirchenamt als Kompetenzzentrum für die Arbeit der Basis, das hilft und ermutigt, den heutigen Herausforderungen zu begegnen, das Impulse setzt, das Menschen begleitet, Veränderungsprozesse zu gestalten und umzusetzen. Das ist mein Grundverständnis von Leitung, die dann allerdings auch konsequent und geschwisterlich wahrgenommen und ausgeübt wird. Dazu gehört die Verstärkung der Kommunikation zwischen den Dezernaten und den kirchlichen Ebenen, Nähe zur Basis durch Präsenz, Kontakte, Abstimmungsprozesse und Bündelung von Entscheidungsprozessen. Dazu gehört die Ausbildung einer Strategie für das Landeskirchenamt: Wer sind wir und was machen wir für andere wahr? Eine gemeinsame Evaluation der Arbeit evtl. mit Neudefinition und Korrektur des Aufgabenspektrums, wenn es denn gemeinsamer Wille sein könnte, könnte ich mir vorstellen. Solche Prozesse habe ich bereits an anderer Stelle gestaltet, sie sind für mich gut denkbar.

Dass ich über ausreichend Leitungserfahrung in anderen Arbeitsfeldern verfüge, zielstrebig, und wenn nötig mit langem Atem, die in der Strategie erkannten Aufgaben operativ umsetze oder für ihre Umsetzung Sorge, können Sie bei unseren Synodalen erfragen. Diese Kompetenzen würde ich gerne im Zusammenwirken mit dem Präses und dem juristischen Vizepräsidenten, aber auch dem Kollegium und der Kirchenleitung einbringen. Dem Präses möchte ich gerne Entlastung in einer guten Zusammenarbeit verschaffen.

Der erste Theologe der Landeskirche ist der Präses. Die Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen soll künftig beim Vizepräsidenten liegen. In meiner Berufsbiografie hat sich meine Form theologischer Arbeit immer weiter dahingehend verändert, dass ich Wissen, die Anleitung von Prozessen zur Verfügung stelle, damit andere eigene Schritte gehen und eigene Positionen finden. In dieser Form arbeite ich etwa zusammen mit Landespolitikern in der Führung des entsprechenden Ausschusses. Gerade in der evangelischen Kirche und unter mündigen Christen und Bürgern ist uns eine Kanzelsprache von oben verwehrt. Sie wird auch nicht akzeptiert. Im Ringen um das heute richtige Verstehen der Schrift, um die Gestaltwerdung des Reiches Gottes schon hier und jetzt kommt es entscheidend auf den inneren Weg jeder und jedes Einzelnen an. Ich finde, dass hier die EKD z.Zt. gute Impulse setzt, mit der wir ja in diesen Grundsatzfragen zusammenarbeiten. Der Theologische Ausschuss verfügt über die notwendige begleitende Kompetenz im Sinne der Kombination von wissenschaftlicher Theologie und Lebensweisheit im allgemeinen Priestertum der Gläubigen. Nicht zuletzt das Kollegium erlebe ich hier hoch interessiert, meine Kolleginnen und Kollegen, Pfarrerrinnen und Pfarrer, Synodale und viele in dieser Kirche ebenfalls. Wir sind hier auf gutem Weg beim interreligiösen Dialog und einer Konvivenz der verschiedenen Kulturen. Wir werden uns auseinandersetzen müssen mit der Zunahme charismatischer und baptistischer Frömmigkeit. Dass Grundwissen im christlichen Glauben fehlt, auch weil wir manchmal zu einfaches Stückwerk bieten, ist eine weitere Herausforderung. Unsere Anwalts- und Gestaltungsdiskussion für eine gerechte und nachhaltige Politik aber eben auch als Diskussion auf Augenhöhe brauche ich in Westfalen nicht zu fordern, die ist gegeben. Hier will die großartige Rechtfertigungslehre als Zuspruch und Aufrichtung jeden Lebens umgesetzt werden.

Wenn zu meinen Ressorts nach Gesprächen mit dem Präses gesellschaftliche Verantwortung, die Zuständigkeit für Haus Villigst gehören sollten, habe ich hoffentlich deutlich gemacht, dass da mein Herz schlägt und ich Erfahrungen auf landeskirchlicher, kreiskirchlicher und diakonischer Ebene einbringe.

Zuletzt ginge es um die Öffentlichkeitsarbeit, bei der die Erreichbarkeit der ‚Kirchenfernen‘ mein besonderes Augenmerk hätte. Wir haben gute Untersuchungen, die hier den Printmedien, Funk und Fernsehen sowie dem Internet nachweislich große Chancen bescheinigen. Ja dann sollten wir diese Wege nutzen und in sie genauso investieren wie in eine aufsuchende Seelsorge und Zielgruppenangebote an der Basis.

Ein Ortsdezernat ist für mich ebenfalls gut vorstellbar.

Liebe Synodale, es geht um ein für uns alle neues Amt in diesem Zuschnitt. Ich weiß nicht für alles Patentrezepte und wie es wirklich gehen kann. Ich habe Vorstellungen, Erfahrungen – auch in der Einarbeitung in neue Aufgaben. Ich habe Lust mich einzubringen und die Bereitschaft dazu. Wenn die Landessynode diese meine Mitarbeit wünscht, stehe ich gerne zur Verfügung.“

Der Präses bittet die Synodale Dr. Johanna Will-Armstrong um ihre Vorstellung.

Vorstellung

Synodale Dr. Johanna Will-Armstrong

„Herr Präses, hohe Synode,

das Bild habe ich zuerst auf dem Einband eines Buches entdeckt: Ein Mädchen, 7 oder 8 Jahre alt, läuft auf einer Sandstraße der gelben Sonne Afrikas entgegen. Barfuß nur trägt sie doch ihr weißes Sonntagskleid unterwegs zum Kindergottesdienst, zur Sunday School.

Von hinten ist sie zu sehen, aber man spürt ihren Schritten doch ab, wie beschwingt und fröhlich sie ist. Dieses preisgekrönte Foto erzählt von der Lebenskraft und Zuversicht dieser Kleinen, von der Würde der Familie, die ihr dieses besondere Sonntagskleid gekauft hat, von der Schönheit des sonntäglichen Gottesdienstes, der den hässlichen Alltag durchbricht, von der Hoffnung, mit der dieses Kind der Zukunft entgegenläuft, die es noch nicht sieht, und von dem Weg, dem dieses Mädchen doch vertraut. Es erzählt von der Gotteskindschaft und von der Rechtfertigung des Lebens gegen alle Menschen und Mächte, die es bedrohen. Es setzt ins Bild, was mein Traum von Kirche ist: Von der Freiheit der Kinder Gottes, von der Würde und Gerechtigkeit auch und gerade der Kinder, der Schwachen, der Armen, vom Gottesdienst, der den Alltag erhellt, von ökumenischer Weite und weltumspannender Gemeinschaft.

Liebe Schwestern und Brüder,

Theologie, sagt Martin Luther, wächst aus Erfahrung. Darum spreche ich von den Erfahrungen, die mein theologisches Profil prägen. Am Anfang waren das – ganz unspektakulär – der Mädchenkreis und Kindergottesdienst. Da durfte ich hin – das einzige und behütete Kind. Diese Erfahrung von Gemeinde als Freiraum, als Ort von Selbstständigkeit und Gemeinschaft bleibt mir bis heute. Dazu kam die Unterstützung unseres Gemeindepfarrers, ohne den es leicht mit höherer Schule und Studium nichts geworden wäre. Auf der Rückfahrt vom Berliner Kirchentag 1977 hat er die schlichte Frage gestellt, ob ich denn nicht Theologie studieren und Pfarrerin werden wolle. Das war fruchtbare Ermutigung.

Im Studium habe ich der Auseinandersetzung mit der Theologie Dietrich Bonhoeffers Wesentliches zu verdanken. Bis heute fasziniert mich seine Wahrnehmung von Kirche: Wir sind Kirche für andere, Kirche für die Welt. Stellvertretendes Handeln ist das Lebensprinzip der Gemeinde, das ihr von ihrem Herrn gegeben ist. Weil Christus uns befreit hat, sind wir befreit, für andere einzutreten.

1988 bin ich nach Westfalen gekommen und wir, mein Mann und ich, wir fühlen uns hier zu Hause.

Drei berufliche Stationen habe ich passiert: Villigst – Dortmund – Bielefeld. Im Evangelischen Studienwerk Villigst habe ich fünf Jahre lang Studierende begleitet und beraten, als kommissarische Leiterin mit der Verantwortung für Mitarbeiterschaft und

Haushalt. Im Schnittfeld von Glaube und wissenschaftlicher Vernunft ist die Fähigkeit zur Vermittlung gefordert, damit Dialog und Verständigung gelingen können. Und die klare theologische Positionierung. Denn die Studierenden fragen gerade heute nach Theologie und suchen nach Formen geistlicher Praxis und sie feiern gerne Gottesdienste.

Evangelische Präsenz unter Studierenden und an den Hochschulen ist mir bis heute ein wichtiges Anliegen.

Meine Stelle im Studienwerk habe ich trotzdem gekündigt – ich wollte Pfarrerin sein. Acht Jahre lang habe ich – zunächst nebenberuflich im Kirchenkreis Dortmund-Süd – als Vikarin und Gemeindepfarrerin Kirche in der Nachbarschaft gelebt und mit gestaltet. Nahe sind mir bis heute die Erfahrungen bei der gemeinsamen Vorbereitung von Gottesdiensten oder im Eine-Welt-Team.

Es ist die Stärke des Protestantismus, dass aus der Vielfalt der Gaben, der persönlichen und beruflichen Lebenswege gemeinsames Handeln und gottesdienstliches Feiern werden. So konkret wirkt das Priestertum aller Getauften.

Im Ökumenausschuss der Vereinigten Kirchenkreise oder als Beauftragte für die Dekade ‚Kirche in Solidarität mit den Frauen‘ ist mir deutlich geworden, wie schwierig es ist, landeskirchliche Prozesse in die gemeindlichen Aufgaben zu übersetzen – damit sie fruchtbar wirken können.

Im Jahr 1999 bin ich auf die Pfarrstelle als persönliche Referentin des Präses berufen worden. Wechsel also nach Bielefeld und ins Landeskirchenamt. Landeskirchenamt: Für meinen kanadischen Mann ist das ein typisch deutscher Behördenname – so deutsch wie Kindergarten und Sauerkraut. Kirche als starre, sich selbst verwaltende Bürokratie? Aber ich sage Ihnen, dieser Eindruck täuscht. Im Landeskirchenamt arbeiten Menschen, denen es wichtig ist, ‚bei der Kirche zu sein‘. Sie setzen sich mit Herz und Verstand für die Gemeinden und die Menschen in unserer Kirche ein. Bei allem was an dieser Behörde und ihren Dienstwegen zuweilen beschwerlich ist: Die Mitarbeitenden sind ein Pfund, mit dem man wuchern kann. Wenn Aufgaben und Ziele klar vermittelt werden, wenn die Serviceorientierung für die Mitarbeitenden im Landeskirchenamt selbstverständlich wird, weil sie auch den Umgang untereinander auf allen Ebenen bestimmt, wenn die Ausrichtung an der Sache statt an Hierarchien Vorrang hat, dann ist die Leistungsfähigkeit der Handlungsebene Landeskirchenamt gesichert.

Meine Arbeitsfelder im LKA haben sich rasch verändert: Neben die Leitung des Präsesbüros traten Referats- und Dezernatsaufgaben. Die Konstante blieb die enge Zusammenarbeit, das Unterstützen und Beraten für die beiden Präsidalorgane Sorg und Buß.

Besondere Schwerpunkte sind für mich:

1. Die Vielfalt kirchlicher Berufe zu erhalten. Die Ausbildungen zu aktualisieren und zeitgemäß zu gestalten.
2. Die Vorbereitung zum Jahr der Taufe 2011.
3. Die ökumenische Zusammenarbeit – auch gegen den Trend – ‚damit wir als Kirchen Selbstgenügsamkeit überwinden und gemeinsam nahe bei den Menschen bleiben.
4. Ich fahre gerne ins Ruhrgebiet, wo ich für drei Kirchenkreise Ortsdezernentin bin.

Bei Entscheidungen kommt es mir darauf an, Alternativen und Freiräume aufzuspüren und sie auszuloten. Wenn es von Entscheidungen heißt, dazu gäbe es keine Alternative, ärgert mich das oft: Weil ich mich dann frage, ob denn andere Möglichkeiten gesucht und geprüft wurden. Dazu kommt das theologische Ärgernis, dass es sich mit der zuge-sagten Freiheit der Kinder Gottes schlecht verträgt, äußeren Sachzwängen alternativlos folgen zu müssen.

Da ist mir das alte Motto, das von einem früheren Vizepräsidenten überliefert wird, lieber: „Auch wenn anderen nichts mehr einfällt – uns, uns muss immer noch ‚was einfallen‘.

Auf die Struktur- und Finanzkrise Ende der neunziger Jahre haben wir in der westfälischen Kirche im Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ zuerst eine theologische Antwort gesucht. Und wir haben uns auch, ich selbst beim Erstellen des Projekthandbuches, ausgerichtet an den Reforminitiativen, die in Gemeinden und Kirchenkreisen schon im Schwange waren.

So sind Modelle für die kirchliche Präsenz und Instrumente geistlicher Leitung beschlossen worden, die sich längst gut bewähren. Ich nenne zum Beispiel Projekte der Mitgliederorientierung wie ‚Mit Kindern neu anfangen‘. Ich nenne die Stärkung des Leitungshandelns in den Gemeinden durch gemeinsame Presbytertage oder die regelmäßigen Mitarbeitenden-Gespräche. Diese Fortschritte machen Mut dazu, unsere Kirche als lebendiges Geschöpf des Wortes Gottes weiterzuentwickeln.

Drei zentrale Themen, die nach dem formellen Abschluss des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ bei der organisatorischen Weiterentwicklung obenauf liegen, spreche ich deswegen an, gerade weil sie heikel sind:

1. Die Prozesse in den Gestaltungsräumen müssen ausgewertet und auf die Tagesordnung der Synode gebracht werden.
2. Zwischen den Ortsgemeinden als der nachbarschaftlichen Gestalt von Kirche und den Gemeinden auf Zeit etwa in Jugendkirchen, Akademien, Krankenhäusern, Schulen sollte es zu einem gelasseneren und gekläarteren Verhältnis kommen.
3. Wir müssen den Nachwuchs für das Pfarramt fördern. Ja, darum bemühe ich mich auch, aber auch für die anderen kirchlichen Berufe und für das Ehrenamt. Auch deshalb ist die Sicherung der evangelischen Jugendarbeit eine Schlüsselaufgabe unserer Kirche.

Liebe Schwestern und Brüder,
mit einem Hoffnungsbild aus Afrika habe ich Ihnen zum Eingang erzählt von meinem Traum von Kirche. Über allem, was wir tun oder lassen, steht Gottes Traum von uns Menschen und seiner Schöpfung.

In seinem letzten Interview im Radio wurde Papst Johannes XXIII. gefragt: Woran denken Sie abends zuletzt, Heiliger Vater, ehe Sie sich zur Ruhe legen? Die Antwort kam ohne Zögern und unerwartet: ‚Der letzte Gedanke vor dem Einschlafen ist: Nimm dich nicht so wichtig Giovanni.‘ Mit dem Gedanken, nimm dich nicht so wichtig Johanna, bin ich in der letzten Zeit abends eingeschlafen und es funktioniert. Aber das wussten schon die, die den Psalm 121 beten: ‚Denn der dich behütet, schläft nicht.‘

Ich danke Ihnen fürs Zuhören.“

Der Präses dankt der Kandidatin und dem Kandidaten für ihre Vorstellung und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen.

Auf Nachfragen der Synodalen Kuschnik, Dr. Beese, Göckenjan, Schäfer, Sobiech und August antworten die Kandidaten jeweils im Wechsel.

Vorlage 7.1

„Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung“
wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 25**

Vorlagen 7.2–7.7.

- 7.2 Wahl eines Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- 7.3 Nachwahl eines Mitglieds der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung
- 7.4 Neuwahl der Schlichtungsstelle
- 7.5 Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- 7.6 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
- 7.7 Wechsel im Vorsitz des Ständigen Kirchenordnungsausschusses

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

die Vorlagen 7.2 bis 7.7 betreffen verschiedene Wahlen, die aus unterschiedlichsten Gründen notwendig geworden sind. Zum einen geht es um ‚Reste‘ noch von der zurückliegenden Landessynode 2008, oder es handelt sich um Nachwahlen aufgrund personeller Veränderungen und im Fall der Schlichtungsstelle geht es um die turnusgemäße Neuwahl zu diesem Gremium.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat zu allen Punkten in engem Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt einen Vorschlag erarbeitet, der Ihnen mit den Vorlagen zugegangen ist. Es ist nun Aufgabe des Tagungs-Nominierungsausschusses, diese Vorlagen zu beraten, ggfs. zu ergänzen und sie der Landessynode abschließend zur Entscheidung vorzulegen.

Hiermit bitte ich um Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter.

Beschluss Nr. 26 Die Vorlagen 7.2 bis 7.7 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Der Präses übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Leitung:

Synodaler Dr. Hoffmann

Vorlage 4.2

Bericht zur Kinderarmut

Der Synodale Mucks-Bücker beantragt die Überweisung an den Berichtsausschuss, einschließlich der hier vorgestellten Ergebnisse der Konsultation gegen Kinderarmut.

Beschluss Nr. 27 Auf Antrag des Synodalen Mucks-Bücker wird die Vorlage 4.2 ‚Bericht zur Kinderarmut‘ ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 28 **Vorlage 4.3**

Der Bericht zur Hauptvorlage 2007 – 2009 „Globalisierung gestalten! Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt“ wird mit Dank zur Kenntnis genommen.

Dr. Hoffmann ruft die **Vorlage 4.4**. „Bericht des Frauenreferates zur Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynode 1993/1994 „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ auf und stellt sie zur Aussprache. An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Muhr-Nelson, Lembke und Bachmann-Breves sowie Dr. Gemba.

Die Synodale Muhr-Nelson stellt im Verlauf der Aussprache den Antrag: „Der Berichtsausschuss möge sich mit dem oben genannten Bericht beschäftigen mit dem Ziel, der Synode zu empfehlen, sich diesen Bericht zu eigen zu machen und Maßnahmen zu beraten, die die Umsetzung der Beschlüsse zur Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche verbindlich machen.“

Beschluss Nr. 29 Der Antrag der Synodalen Muhr-Nelson wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage für die Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode auf und stellt diese zur Aussprache. Auf Rückfrage des Synodalen Czulwik erläutert der Synodale Dr. Hoffmann, dass auf die Bildung des Theologischen Tagungsausschusses verzichtet werden kann, wenn keiner der Anträge aus dem Präsesbericht an diesen Ausschuss überwiesen wird. Da

derzeit kein dementsprechender Antrag vorliegt, schlägt der Synodale Dr. Hoffmann vor, je einen Tagungs-Berichtsausschuss, Tagungs-Gesetzesausschuss, Tagungs-Finanz-ausschuss, Tagungs-Nominierungsausschuss zu bilden.

Bildung der Tagungsausschüsse

**Beschluss
Nr. 30**

Die Synode beschließt einstimmig bei drei Enthaltungen die Bildung folgender Tagungs-ausschüsse:

Tagungs-Berichtsausschuss

Tagungs-Gesetzesausschuss

Tagungs-Finanzausschuss

Tagungs-Nominierungsausschuss.

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, in dem vorbereiteten gelben Blatt verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Der Synodale Dr. Hoffmann weist darauf hin, dass man sich für einen bzw. maximal zwei Ausschüsse eintragen könne.

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung an Präses Buß.

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Der Präses gibt organisatorische Hinweise auf Mittwochvormittag. Die Synode singt Lied EG 487. Die Sitzung wird mit Segen um 21.50 Uhr geschlossen.

Vierte Sitzung	Mittwoch	11. November 2009	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Hippenstiel und Marxmeier			

Leitung: **Präses Dr. h.c. Buß**

Andacht

Synodale August über Psalm 46, 1

Geburtstag

Synodaler Nesperke

Die Synode singt: „Wir haben Gottes Spuren festgestellt“, Lied EG 648, 1–3

Begrüßung

Der Präses begrüßt Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers.

Grußwort

Ministerpräsident des Landes NRW Dr. Jürgen Rüttgers

„Lieber Präses Buß, hohe Synode,

ich freue mich heute Morgen – wenn auch bei schlechtem Wetter – hier bei Ihnen in Bethel sein zu dürfen. Ich freue mich, weil ich Sie herzlich grüßen möchte im Namen der Landesregierung und weil ich Ihnen ein herzliches Wort des Dankes sagen möchte: Für gute Zusammenarbeit – vielfältig, überall in Westfalen, aber auch Danke sagen möchte, für persönlichen Zuspruch in einer schwierigen Situation.

Meine Damen und Herren,

als ich im Vorfeld der Synode gefragt habe, über was ich heute Morgen sprechen soll, da war die Antwort: *Über etwas Grundsätzliches*. So viel zum leichten Teil meiner Rede. Sie können sich vorstellen: Das ist natürlich ein gewisses Risiko. Nicht nur für den weiteren Zeitplan dieser Tagung, sondern vielleicht auch für den einen oder anderen hier im Saal und seine Ansichten. Aber natürlich auch für mich selbst. Und doch: Es ist notwendig, über Grundsätzliches zu reden. Und grundsätzlich ist mir zuerst einmal wichtig, Ihrem Vizepräsidenten Klaus Winterhoff herzlich zu gratulieren zu seiner Wiederwahl in den Rat der EKD. Lieber Herr Winterhoff, ich freue mich, dass Sie mit Ihrem Sachverstand, dem juristischen wie dem – kann man das sagen – finanzpolitischen weiter zur Verfügung stehen. Es ist überall ein Problem, kluge Köpfe für Ehrenämter zu gewinnen. Und da ist es gut, wenn es Fachleute gibt, die dazu bereit sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Synode,

woman fängt man an, wenn man von Grundsätzen sprechen will? Man könnte z.B. anfangen, indem man sagt: Sie in der Kirche haben es da gut. Sie haben die Zehn Gebote. Sie haben das Glaubensbekenntnis. Sie haben die Barmer Erklärung, an die wir in diesem Jahr in Tecklenburg erinnert haben. Aber wie ist das in der Politik? Für meinen Teil will ich sagen, ich habe auch so etwas wie einen Dekalog. Aber ich muss zugeben, es ist mehr ein Dekalog von Fragen, weniger von Antworten. Und diese Fragen haben viel zu tun mit dem, was Dietrich Bonhoeffer einmal gesagt hat: ‚Man kann nicht seine Verantwortung für andere wahrnehmen und dabei schuldlos bleiben wollen.‘ Machen wir es konkret. Nehmen wir das Thema Steuerentlastungen. Sie haben mitbekommen, das hat die neue Bundesregierung in dieser Woche bereits angepackt. Das Ziel ist, die Menschen in einer wirtschaftlich schweren Zeit zu entlasten – denken Sie etwa an das Kindergeld. Aber natürlich wissen wir alle, dass das Geld ist, das im öffentlichen Haushalt fehlen wird. Wir wissen auch, dass das Geld ist, das den Schuldenberg unserer Kinder zunächst nicht abträgt. Das ist wohl richtig. Aber, meine Damen und Herren: Richtig ist auch, dass es Konsequenzen hat, wenn wir nichts machen, wenn es diese Steuerentlastungen nicht gäbe. Weil klar ist: Die Krise ist noch nicht vorbei. Ich kenne viele – und ich gehöre übrigens inzwischen leider auch dazu, obwohl ich eigentlich ein optimistischer Mensch bin – die meinen, dass wir diese Krise noch nicht überwunden haben. Dass wir zumindest jetzt im Winter noch harte Tage, Wochen und Monate vor uns haben. Gerade auf dem Arbeitsmarkt. Und es ist richtig, den Versuch zu machen, wie das früher jemand mal gesagt hat, ‚Die Pferde zum Saufen zu bringen. Oder den Motor ans Laufen.‘

Wir alle wissen, was die Alternative bedeuten würde – nicht nur für den Arbeitsmarkt, sondern auch für die öffentlichen Haushalte und für die Sozialkassen. Verantwortung übernehmen heißt deshalb abzuwägen – und jeder, der hier *die* richtige Antwort hat, mag mir bitte helfen.

Ich habe gerade über den Schuldenberg für unsere Kinder gesprochen. Und deshalb frage ich ganz grundsätzlich: Was bedeutet das: Verantwortung für unsere Kinder? Was bedeutet es, wenn wir über Familie reden? Ich bin ganz sicher, dass wir an der Stelle das Wort der Kirche brauchen. Denn was ist heute eigentlich Familie noch? Was heißt Familie? Was soll sie sein? Vielleicht müssen wir alle wieder miteinander lernen, die Frage noch ganz anders zu formulieren: Was kann Familie überhaupt noch sein? Oder noch eine Stufe weiter: Was wollen wir, dass sie ist?

Was heißt, Verantwortung wahrnehmen und schuldig werden, wenn wir über die richtige Bildung für unsere Kinder reden? Ich kenne das von zu Hause. Sie wissen, meine Frau und ich, wir haben drei Jungs in der Schule. In unterschiedlichen Stufen. Und ich gehe selten, um nicht zu sagen: fast nie, in die Schulpflegschafts- oder Klassenpflegschaftssitzungen, um es meinen Kindern nicht noch schwerer zu machen in der Schule. Ja, so konkret ist das schon. Ich weiß natürlich trotzdem, was da diskutiert wird und ich weiß, dass es diese Debatten gibt, über die Grenzen zwischen Förderung und Überforderung, zwischen Begabung entwickeln und auch der Selbstverwirklichung ehrgeiziger Eltern. Aber was folgt daraus? Ganz konkret: Für unsere Kinder, für unsere Schulen – und nicht zu vergessen – für die Arbeit unserer Lehrerinnen und Lehrern?

Ich denke auch an die Gespräche, die wir bei meinem letzten Besuch hier in Bethel auf der Synode geführt haben. Wir haben damals über Globalisierung gesprochen und, das

war ja das Thema für ein ganzes Jahr, wir haben auch noch in Dortmund darüber gemeinsam diskutiert. Da geht es auch um Schuld und Verantwortung, weil wir uns ja klar werden müssen, was eigentlich passiert, wenn wir Märkte abschotten. Und weil wir ebenso klar vor Augen haben müssen, was ein zügelloser, ein regelloser Liberalismus eigentlich bedeutet. Oder vielleicht noch etwas präziser formuliert: Was eigentlich passiert, wenn eine Gesellschaft in den Materialismus verfällt und in einen zügellosen Individualismus.

Sie haben ein Grundsatzpapier zur Globalisierung erarbeitet. Und ich frage mich, gerade in den letzten Tagen und Wochen verstärkt, und übrigens bis gestern in die Nacht, wie es eigentlich in Bochum heute aussähe, wenn man sich dieses Papier in Detroit nur ein kleines bisschen zu Herzen genommen hätte. Wir haben jetzt ein Jahr um Arbeitsplätze gekämpft, um den Standort – und haben nun in der letzten Woche einen Rückschlag erlitten. Ich habe, ich will es gestehen, das nicht mehr für möglich gehalten. Es war außerhalb meiner Erfahrungswelt als Kind der Sozialen Marktwirtschaft, dass man ein Jahr verhandelt. Mit den Verantwortlichen in Detroit. Und diese Manager haben dieses Papier, diesen Papierberg von einem Meter Höhe namens „Vertrag“, selber abgezeichnet. ‚Closing‘ nennt man das neuhochdeutsch. Aber ‚geschlossen‘ ist für manche eben offensichtlich noch lange nicht ‚abgeschlossen‘. Dass zu erfahren, einen solchen Rückschlag zu erleben, ist bitter. Aber deshalb jetzt aufgeben? – Das geht auch nicht.

Und ich hab auch nicht vor zu schweigen, wenn über Monate Menschen immer wieder zu Opfern, zu Geiseln einer Unternehmenspolitik gemacht werden, die dann letztlich auch noch wortbrüchig wird. Einer Unternehmenspolitik, die Opfer von vornherein einkalkuliert. Die sich nicht darum schert, dass das Menschen sind, die jetzt ein Jahr in Unsicherheit leben, weil sie nicht wissen, wie es weitergeht. Die Angst haben davor, dass sie und ihre Familien plötzlich keine oder wenn, nur eine sehr schwere Zukunft haben. Die übrigens, gerade in Bochum, auch noch vor Augen haben, was den Kollegen passiert ist – Stichwort: Nokia. Und übrigens ist es auch gar nicht so einfach, wenn man dann vor 3.000 Opelanern steht. Die Versuchung ist ja groß, aus dem Kanzleramt zu kommen und zu sagen: ‚Wir haben Opel gerettet!‘. Ich bin froh, auch in dieser Situation ehrlich geblieben zu sein und den Männern und Frauen gesagt zu haben: ‚Ich komme hier hin und ich habe nicht Opel gerettet, ich schon gar nicht. Ich weiß auch noch gar nicht, ob Opel gerettet ist. Aber es gibt eine Chance. Und wenn einer die Chance nutzen muss und nutzen kann, dann seid Ihr das und kein anderer.‘

Nebenbei bemerkt: Ich habe Verständnis für den Ärger der Betroffenen. Die stehen da in den Hallen und werden nass – weil die Dächer undicht sind, weil nicht genug investiert worden ist, weil das Geld, das eigentlich da ist, in Detroit geblieben ist. Und ich habe Verständnis für die vielen vor der Brust verschränkten Arme, für die skeptischen Blicke, für eine Abwehrhaltung, die klar sagt: Da ist jetzt also schon wieder einer, der uns was erzählt. Und ich bin da ja nicht der Erste.

Meine Damen und Herren,

ich habe Verständnis dafür, wenn fleißige und zuverlässige Menschen den Wunsch haben, Boden unter die Füße zu bekommen. Die wenigstens mal für einen Zeitraum von ein paar Jahren das tun können, wofür sie bezahlt werden: Arbeiten.

Ich habe dafür Verständnis. Und ich finde es unerträglich, wenn alles das ignoriert wird. Wenn nur noch die Bilanzen gesehen werden – und nicht mehr die Menschen. Das ist

nicht akzeptabel – und manchmal gehen einem dann die Pferde durch und man formuliert ein bisschen drastischer. Aber vielleicht muss das auch mal sein, weil es vielleicht erst dann verstanden wird.

Meine Damen und Herren,

Erst gestern habe ich in der Sache übrigens mit dem GM-Chef gesprochen. Das ist ein Mann, mit dem kann man reden. Und ich habe mich gefreut, dass er eine neue Lösung für machbar hielt – in den nächsten Tagen, in der nächsten Woche vielleicht. Ich sage: Mir ist unglaublich wichtig, dass wir bis Weihnachten Klarheit haben, dass die Betroffenen auch Weihnachten feiern können. Nur klar muss sein: Wenn es eine Lösung gibt, dann konkret. Dann schriftlich! Und ich will wissen, wie viel Geld die mitbringen. Für Versprechungen können wir uns nichts kaufen.

Aber lassen Sie sich mich noch einige weitere Themen im Zusammenhang mit Verantwortung und Schuld ansprechen. Gerade weil wir jetzt über das Ruhrgebiet reden. Ich spreche von dem Verhältnis von Industrie und Schöpfung. Von der Vereinbarkeit von Natur und Moderne.

Ich weiß, dass Sie auch darüber diskutiert haben. Deswegen stelle ich die Frage noch einmal: Was bedeutet es eigentlich, Ja zu sagen oder Nein zu Steinkohle und Braunkohle, zu Erdöl oder Erdgas? Und was heißt das in den Kategorien von Verantwortung und Schuld? Nehmen Sie das Thema CO₂: Was folgt aus einem Ja oder Nein etwa im Blick auf die Verlängerung von Laufzeiten von Kernkraftwerken – über die ja nicht einfach so gesprochen wird, sondern die zum Ziel haben, den Erlös weitgehend abzuschöpfen und damit eine andere Energieversorgung für ein Industrieland anzustoßen. Eine Energieversorgung, die mehr – deutlich mehr – auf regenerativen Energien aufbaut. Auch da stellt sich die Frage von Verantwortung und Schuld. Stichwort Endlagerung. Diese Verantwortung kann keiner übernehmen. Aber die Frage ist, wie man das System verändert und wie viel Zeit man dafür braucht und wo das Geld herkommt. Es sind Fragen, die in den nächsten Jahren von uns zu beantworten sind. Mir ist noch nichts eingefallen, wo ich in allem mit mir, meinen Überzeugungen und meinem Wissen im Reinen bin. Aber ich weiß auch noch nicht, wie geändert werden kann, was geändert werden muss – ohne dass dieser Weg auch ein Stück Schuld umfasst.

Oder nehmen Sie ein weiteres Thema, liebe Mitchristen. Was sagt uns das, wenn ein aggressiver Säkularismus die Menschenrechte bemüht, um Kreuze aus Klassenzimmern entfernen zu lassen? Wenn gleichzeitig ein junger Mann in Deutschland Gerichte bemühen muss, um in der Pause beten zu können. Auch auf so etwas müssen wir Antwort geben, müssen wir uns verhalten, damit nicht zu einem Gegeneinander wird, was heute noch zu wenig Miteinander ist. Und das ist ja eines der Felder, wo wir auch schon Antworten haben. Ich denke da nicht zuletzt an das Papier Ihrer Kirche zum Zusammenleben von Christen und Muslimen. Ein Beitrag, in dem Sie das Verbindende ansprechen und das Trennende nicht verschweigen. Ich möchten Ihnen sagen – auch aus der ganz konkreten Arbeit der Landesregierung – was Sie da geschrieben haben, das hat Bestand. Da schauen wir immer noch und immer wieder rein und versuchen dann wieder ein paar Schritte nach vorne zu kommen.

Und noch ein Letztes: Wenn wir über Verantwortung und Schuld reden, dann können wir zu den Grundfragen unserer Existenz nicht schweigen. Da müssen wir reden über den Beginn menschlichen Lebens und welche Konsequenzen wir daraus ziehen. Wir

müssen reden über das Lebensende, wie es ein menschenwürdiges Ende sein kann, ohne dass wir es sind, die dieses Ende setzen. Wir müssen reden über die Fragen, die unseren Alltag betreffen, die aber nicht alltäglich sind, sondern grundsätzlich. Weil sie Maß und Richtung geben.

Was bedeutet uns beispielsweise noch der Unterschied von Werktag und Sonntag? Und was heißt das, wenn – wie am vorletzten Sonntag – um 8 Uhr – morgens, nicht abends – die Computer bei Quelle zusammenbrechen, weil 2,4 Mio. Menschen ein Schnäppchen machen wollen? Sonntags, 8 Uhr. Und was heißt das, wenn in der Politik über den Sonntag meistens dann geredet wird, wenn es um Ladenöffnungszeiten geht? Ich habe mal geglaubt, wir hätten es klar entschieden. Wir haben es auch klar entschieden. Und eigentlich war die Antwort klar: In der Woche. Es ist nicht Aufgabe des Staates zu entscheiden, wann die Geschäfte auf sind. Mit einer Ausnahme: Sonntags nicht. Und an allen Ecken wird daran gekratzt und immer wieder versucht, diese Regelung aufzuweichen. Vielleicht geht es da aber weniger um eine Entscheidung, sondern um eine Haltung. Und da können wir dann alle, meine Damen und Herren, etwas tun.

Bei einem Ihrer letzten Besuche, lieber Herr Krebs, haben Sie Porzellan hinterlassen. Nicht zerschlagenes, sondern eine Tasse mit der Aufschrift ‚Gott sei Dank – es ist Sonntag‘. Das ist sicher eine theologische Aussage, aber da steckt ja auch ein bisschen profane Dankbarkeit drin – für einen Tag, der nicht im Diktat der Arbeit und der Alltäglichkeit geopfert wird. Und glauben Sie mir, nachdem ich jetzt gerade drei Monate ohne einen freien Sonntag hinter mir habe, weiß ich, wovon ich rede. Und dann spürt man, wie wichtig das ist. Und dass das, was in alten Büchern steht, manchmal eine ungeheure Weisheit hat. Nicht nur theologisch, sondern ganz praktisch, für das Leben.

Nun, meine Damen und Herren, ich bin überzeugt, Christen können bei solchen Fragen und bei all diesen Fragen Maßstäbe anlegen, die eine Richtung haben, die Herkunft und Ziel haben. Und was ich Ihnen eigentlich sagen möchte: Bitte nicht klein beigeben, sondern das Andere und das Neue denken, auch wenn es ungewöhnlich ist. Wie heißt das im Römerbrief: ‚Gleicht Euch der Welt nicht an‘. Das ist ja keine Aufforderung, sich der Welt zu versagen mit ihren Nöten und mit Zwängen, aber eben doch frei zu sein, wie wahrscheinlich kaum jemand anderes. Frei zu Ausgewogenheiten, wie auch frei im Wortsinne zur Radikalität. Und deshalb glaube ich, dass die Bedeutung von Kirche nicht abnimmt, sondern zunimmt. Und das Wort der Kirche, Ihr Wort, meine Damen und Herren, gewinnt an Gewicht.

Meine Damen und Herren,
die Zeiten sind schwierig. Es ist nicht Vieles, was leicht ist, aber wir leben in Zeiten, in denen Vieles, zu Vieles, zu leicht gemacht wird und in denen Gewichtiges zu leicht, ja, zu leichtfertig beiseite geschoben wird. Es gibt ein schönes Zitat von Johannes Paul II., der mal gefragt hat: ‚Älteste Tochter der Kirche, hast Du vergessen, dass Du getauft bist?‘ Ziemlich drastisch formuliert, aber falsch ist es nicht. Weil es uns in Erinnerung ruft, deutlich zu sagen, wofür wir stehen, für was wir gehen, was uns wichtig ist und was richtig ist. Und übrigens, das Letzte ist das Schwierigste: Nicht nur Verständnis für Alles und Jedes zu haben, sondern Klartext zu reden. Manchmal habe ich die Sorge, dass wir in unserer Gesellschaft aus einer falsch verstandenen politischen Korrektheit eben den Anspruch aufgeben zu sagen, was wir für richtig halten.

Sie verstehen das jetzt bitte nicht falsch. Ich bin nicht hergekommen, um Ihnen ins Gewissen zu reden. Im Gegenteil. Ich weiß, dass die Evangelische Kirche selbstbewusst ist und dass die Synode der westfälischen Kirche streitbar ist. Und ich habe das gelegentlich auch schon selbst erfahren. Das ist nicht immer angenehm. Das ist wahr. Aber trotzdem sage ich: Sagen Sie, was Sie für richtig halten. Sagen Sie es und erheben Sie die Stimme für Gerechtigkeit, für die Menschen und auch für unser Land. Wir werden nicht immer einer Meinung sein. Aber es ist ein gemeinsames Fundament, auf dem wir stehen. Das darf man nicht vergessen und dafür will ich ‚Danke‘ sagen. Danke, dass Sie mir mit Ihrer Einladung gezeigt haben, dass auch Sie darum wissen. Wir bemühen uns gemeinsam. Und deshalb müssen wir versuchen, den besten, vielleicht sogar den richtigen Weg zu finden. Den richtigen Weg für uns, für unsere Kinder, für unser Land und deshalb: Herzlichen Dank, gute Beratungen und Gottes Segen.“

Dank

Präses Dr. h.c. Buß

„Herr Ministerpräsident,

ich danke Ihnen sehr, dass Sie grundsätzlich geworden sind und am Schluss noch einmal festgestellt haben: Wir stehen auf einer gemeinsamen Grundlage. Das spürt man Ihnen ab, das spüren wir Ihnen ab. Ich erinnere mich dankbar an Wersen und Westerkappeln, am Grab Martin Niemöllers, jetzt im Barmen-Jahr. Sie haben uns in Westerkappeln eine Rede gehalten, die ich allen Synodalen empfehle nachzulesen.

Sie sind heute konkret geworden, auch geographisch konkret: Sie haben Bochum genannt. Das hat auf dieser Synode noch zu wenig Erwähnung gefunden, was die Menschen dort im Moment wieder erleben. Es geht nicht, dass Unternehmen Menschen als Geiseln nehmen. Sie haben es völlig zu Recht gesagt und Sie haben auf der anderen Seite das Stichwort Globalisierung aufgegriffen. Dies alles ist hier im Raum; hier ist der Bischof der Ev. Kirche von Namibia und frühere stellvertretende Parlamentspräsident, hier ist die schottische Kirche vertreten, hier ist die evangelische Kirche in Palästina vertreten, die evangelische Kirche von Polen, der Präsident der Evangelischen Kirche von Kamerun und auch von Papua. Das heißt, wir haben hier im Raum ganz viel versammelt von dem, was Sie angesprochen haben.

Sie haben auf Bonhoeffer hingewiesen: ‚Wer Verantwortung übernehmen will, kann dies nicht tun, ohne schuldig zu werden.‘ Gleichzeitig wissen Sie, und haben auch darauf hingewiesen, dass es kein Freibrief ist. Schuldig werden heißt, immer wieder Grenzen zu überschreiten. Und wir haben wahrlich darüber zu streiten, welche Grenzen wir überschreiten dürfen und wo es wirklich ein Stoppsignal gibt. Dies wird wohl immer deutlicher in dieser Welt. Deswegen braucht die Marktwirtschaft einen Rahmen, da sind wir uns ja einig. Es geht um soziale Marktwirtschaft. Sie haben mir zu meinem letzten Geburtstag Ihr Buch dazu geschenkt.

‚Soziale Marktwirtschaft – ethisch weiterdenken‘. Das war ein Auftrag dieser Synode von vor zwei Jahren, den wir nun erfüllt haben, mit einer kleinen, aber inhaltreichen Broschüre, mit den Untertiteln: ‚Marktwirtschaft – gesellschaftlich und kulturell. Einen Wettbewerb ökologisch und sozial ausrichten und in dem Primat der Politik global stärken.‘ Das sind die Themen, die wir hier bearbeitet haben und ich möchte Ihnen als

Ersten diese kleine Broschüre überreichen. Ich denke, darüber bleiben wir im Gespräch und streiten auch einmal, denn das ist nötig für eine Demokratie.“

Leitung: **Synodaler Dr. Hoffmann**

Vorlagen 3.1, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4

- 3.1 Bestätigung einer Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
- 5.1 Kirchengesetz über Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2010)
- 5.2 Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2010
- 5.3 Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2009 und 2010
- 5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2008 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Die Vorlage 5.4 wird im Tagungs-Finanzausschuss verhandelt und später im Plenum verteilt.

Vorlage 5.2.1

Die „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2010“ wird vom Synodalen Klaus Winterhoff vorgetragen.

„Herr Präses,
Herr Ministerpräsident,
hohe Synode!

A

Die Evangelische Kirche in Deutschland begeht in diesem Jahr das Calvinjahr. Und zu Recht erwarten Sie von mir, dass ich auch die Finanzberatungen mit einem Zitat des Reformators Johannes Calvin einleite. Ich tue dies mit zwei Zitaten. Einmal mit einem Zitat mehr nach außen gewandt, Richtung Politik. Einmal mit einem Zitat, das uns an unsere eigene Brust klopft.

Mit dem ersten Zitat habe ich meine Einbringung des Haushaltes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor 14 Tagen in Ulm begonnen. Wie mahnt der Reformator: ‚Die Fürsten sollen eingedenk bleiben, dass ihre Staatseinkünfte keine Privatkassen sind, sondern vielmehr Schatzkammer des gesamten Volkes, die sie ohne offenkundiges Recht nicht vertun oder verschwenden können.‘

Dazu tritt das Andere: ‚Was der Herr in unsere Hand gelegt hat, besitzen wir also mit dem Auftrage, dass wir uns mit einem mäßigen Gebrauch zufrieden geben und das

Übrige bewahren sollen. (...) Die Früchte darf keiner in Üppigkeit verschwenden oder durch Nachlässigkeit verderben lassen. Bei allem Besitz halte sich ein jeder für Gottes Haushalter, dann wird der Sinn zur rechten Sparsamkeit und Treue nicht fehlen.'

So kommentierte Johannes Calvin Genesis 2,15. Alles nicht ohne Aktualität. Und nicht nur weil wir gerade das Calvin-Jahr begehen. Aktuell für den Einzelnen, das Gemeinwesen und die Kirche. Darum auch eine Messlatte für unsere Haushaltsplanung.

B

Wie sieht die aktuelle Finanzlage aus (vgl. Anlage 1)? 477 Mio. Euro im Jahre 1992, 382 Mio. Euro im Jahre 2005 – diese Zahlen bedeuten zum einen das höchste, zum anderen das niedrigste Kirchensteueraufkommen unserer Landeskirche. Mit 461,2 Mio. Euro war das Jahr 2008 ein gutes Jahr, zumal unsere Planungen von einem Steueraufkommen von 410 Mio. Euro ausgingen. Aus dem Mehraufkommen konnten Verpflichtungen gedeckt werden, die uns sonst im laufenden Jahr und in den Folgejahren belastet hätten: 26,8 Mio. Euro konnten der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte als Versorgungssicherungsbeitrag für die Jahre 2007 und 2008 zugeführt werden, mit 6,1 Mio. Euro konnte der Fehlbetrag bei der Pfarrstellenpauschale abgedeckt werden und mit 5,7 Mio. Euro wurde die erhöhte Zuweisung an die Kirchenkreise aus dem Jahre 2007 finanziert. Das restliche Mehraufkommen von 12,7 Mio. Euro floss in die reguläre Kirchensteuerverteilung ein.

Bei aller Dankbarkeit für dieses Ergebnis muss aber immer wieder deutlich auf Folgendes hingewiesen werden: Wir sind 2008 zwar nur um 3,5 % hinter unserem Allzeit-Kirchensteuerhoch zurückgeblieben – den realen Finanzkraftverlust unserer Kirche drückt das aber nicht aus. Von 1992 bis 2008 beträgt dieser mehr als 25 % (vgl. Anlage 2). Ihm sind die uns bekannten Rückbaumaßnahmen auf allen Ebenen unserer Kirche geschuldet, einschließlich der schmerzlichen Eingriffe in die Besoldungsstruktur bei den öffentlich-rechtlichen Bediensteten unserer Kirche.

Drei Faktoren beeinflussen das Kirchensteueraufkommen:

- die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Steuersystems.

Alle drei Faktoren führen zur Zeit zu einem negativen Trend beim Kirchensteueraufkommen: Die demographische Entwicklung bleibt langfristig die größte Herausforderung für die kirchliche Finanzplanung. 1969 betrug die Gemeindegliederzahl in der EKvW 3,7 Mio., 2008 hatten wir noch 2,6 Mio. Gemeindeglieder. Zur Zeit nimmt die Gemeindegliederzahl jährlich um gut 1 % ab. Unverändert aktuell ist die 2006 im Impulspapier der EKD ‚Kirche der Freiheit‘ getroffene Prognose für die Zeit bis 2030: ‚Bei sinkender Gemeindegliederzahl um 1/3 geht die finanzielle Leistungsfähigkeit nahezu um die Hälfte zurück.‘

Was die wirtschaftliche Entwicklung angeht, so ist aus der Finanzmarktkrise eine Wirtschaftskrise geworden mit den bekannten Folgen einer Rezession für den Arbeitsmarkt. Das Lohn- und Einkommensteueraufkommen ist im Sinkflug und eine Erholung nicht absehbar.

Schließlich führen steuerrechtliche Veränderungen zu deutlichen Einbußen im Kirchensteueraufkommen. Als Stichworte seien nur genannt die Wiedereinführung der Pendlerpauschale und die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen. Auf der Basis der Berechnungen des Bundesfinanzministeriums dürften sich die Ausfälle für beide Jahre auf rund 500 Mio. Euro EKD-weit belaufen – daran sind wir erfahrungsgemäß immer mit knapp 10 % beteiligt. Die Auswirkungen der von der CDU-FDP Koalition vereinbarten steuerpolitischen Maßnahmen können noch nicht beziffert werden.

Wie formulierte das Wort des Rates der EKD zur globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise im Juni (S. 20):

„Vermehrte Zukunftsinvestitionen, Schuldenabbau und allgemeine Steuersenkungen stehen als politische Ziele in Spannung zueinander. Unter den Gesichtspunkten der längerfristigen Finanzierung und Inflationsvermeidung muss sorgfältig abgewogen werden, welche Maßnahme derzeit vordringlich sind.“ Und da würde ich gerne, Herr Ministerpräsident, auch den Streit mit Ihnen aufnehmen. Ich schließe die Kladde.

Diese – vorsichtig formulierte – Mahnung gilt unabhängig von den Auswirkungen auf die Kirchensteuer – sie ist dem Allgemeinwohl geschuldet.

Was heißt das alles nun für das laufende Jahr und die Planung für das kommende Jahr? Ende Oktober lag das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern um 5,43 %, das Netto-Kirchensteueraufkommen unter Einschluss der Clearing-Vorauszahlungen um 4,74 % unter dem Aufkommen des Vorjahres. Da die letztjährige Landessynode das Kirchensteueraufkommen für dieses Jahr mit 410 Mio. Euro gegenüber dem Ist-Aufkommen 2008 von 461,2 Mio. Euro äußerst vorsichtig geschätzt hat, sind wir bei der Abwicklung der Haushalte auf allen Ebenen auf der sicheren Seite. Und es sieht so aus, als könnten wir zum Ende des Jahres auch noch ein den Planansatz übersteigendes Aufkommen verbuchen: Bei einem Minus von 7 % betrüge das Aufkommen dann rund 430 Mio. Euro. Die Kirchenleitung macht auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses den Vorschlag, ein Mehraufkommen zunächst für den Ausgleich des Fehlbetrages bei der Pfarrstellenpauschale (4,8 Mio. Euro) zu verwenden und den Rest zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrücklage bei der Versorgungskasse und der regulären Kirchensteuerverteilung zufließen zu lassen. Ich verweise insoweit auf Vorlage 5.3.

C

Kommen wir zum Haushaltsjahr 2010.

Selten war die Prognose des Kirchensteueraufkommens mit größeren Unwägbarkeiten belastet. Selten war die Schnittmenge zwischen seriöser Schätzung und Lesen im Kaffeesatz so groß ...

Nur: Wenn man zu planen hat, muss man sich auch für eine Planungsgröße entscheiden. Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses geht die Kirchenleitung entsprechend der letztjährigen Planung von einem Kirchensteueraufkommen von 403,1 Mio. Euro aus. Wir wissen es nicht besser. Die Schätzung bleibt damit um rund 58 Mio. Euro oder 12,6 % hinter dem Ist des Jahres 2008 zurück. Auf das erwartete Ist des laufenden Jahres ist das ein Abschlag von rd. 6,3 %. Es könnte allerdings durchaus schlechter kommen. Landeskirchen im finanzkräftigen Süden der Republik planen gegenüber dem Ist 2008 mit einem Rückgang von 20 %. Sollte es so kommen, werden wir die Rücklagen

stärker in Anspruch nehmen, die entsprechenden Zuweisungen des Jahres 2008 verzehren und im Laufe des Jahres die Maßnahmen einleiten müssen, die uns dann 2011 ff. wieder in einigermaßen sicheres Gefilde bringen können ...

So legt Ihnen die Kirchenleitung auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses für das Jahr 2010 einen Haushaltsplan vor, der von einem Kirchensteueraufkommen von 403,1 Mio. Euro ausgeht.

I.

Als Zuweisung zur ‚Clearing-Rückstellung‘ sind 5 Mio. Euro vorgesehen nach 15 Mio. Euro im laufenden Jahr. Gegenüber der letztjährigen Planung haben wir sie von 10 Mio. Euro um 5 Mio. Euro zurückgenommen – angesichts des Standes der Rückstellung und der Entwicklung bei den Abrechnungen verantwortbar und von positivem Effekt auf die Kirchensteuerverteilungssumme (zur Finanzplanung für die Jahre 2009–2013 vgl. Anlage 3). Ende März wurde das Jahr 2004 abgerechnet. Zahlungsverpflichtung 23,5 Mio. Euro. Im letzten Monat wurde das Jahr 2005 abgerechnet. Zahlungsverpflichtung rd. 16 Mio. Euro. Stand der Rückstellung danach 37,7 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Zuführung von 15 Mio. Euro im laufenden Jahr wird sich die Rückstellung Ende des Jahres einschließlich der Zinsen auf rd. 54 Mio. Euro belaufen. Mit der Abrechnung für das Jahr 2005 könnte sich die Schere zwischen den Vorauszahlungen und dem tatsächlichen Anspruch einigermaßen geschlossen haben und die Zuführung von 5 Mio. Euro im kommenden Jahr ausreichen, um die Rückstellung ungefähr auf dem Niveau eines Clearing-Jahresaufkommens zu halten (zur Entwicklung im Clearing vgl. Anlage 4). Wir haben dann seit dem Jahre 2000 Rückzahlungsverpflichtungen von über 100 Mio. Euro erfüllt und zugleich eine Rückstellung von rd. 54 Mio. Euro aufgebaut. Ein Kraftakt – aber wir haben jetzt ein Risiko weniger.

Da es sich bei den Clearing-Zahlungen um Kirchensteuermittel handelt, die der gemeinsamen Kirchensteuerstelle im Wege der Vorauszahlung zufließen und die nach erfolgter Abrechnung ggf. zurückerstattet werden müssen, ist die Rückstellung vor der Kirchensteuerverteilung vorzunehmen. Sie mindert dementsprechend die Verteilungssumme.

II.

Die Verpflichtungen aus dem EKD-Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD werden über den Sonderhaushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ abgewickelt. Der Finanzausgleich findet seine Begründung in Art. 6 Abs. 1 GO EKD:

‚Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.‘

Nach Vorarbeit des EKD-Finanzbeirates kommt auf einstimmigen Beschluss der Kirchenkonferenz ab 2010 ein neues Berechnungsmodell zum Tragen – nach Meinung aller Beteiligten belastbarer und plausibler als das alte. Für die EKvW hat das den durchaus angenehmen Nebeneffekt, dass unsere Belastung sinkt: Von 14,5 Mio. Euro auf 13,9 Mio. Euro im kommenden Jahr. Auf dieser Höhe werden sich unsere Finanzausgleichsleistungen dann voraus-sichtlich einpendeln (zum Finanzausgleich 2010 vgl. Anlage 5).

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG ist der Bedarf vom Nettokirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche freizustellen.

Als Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche stehen unter Berücksichtigung der Zuführung zur Clearing-Rückstellung (5 Mio. Euro) und der Finanzausgleichszahlungen (13,9 Mio. Euro) damit planmäßig 384,2 Mio. Euro zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a – d FAG).

III.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschließlich der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der Förderung der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z.B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den allgemeinen Haushalt der Landeskirche. Nach § 2 Abs. 2 lit. a FAG erhält die Landeskirche dafür 9 % der Verteilungssumme. Planmäßig sind das 34,58 Mio. Euro. Das Haushaltsvolumen erhöht sich gegenüber dem laufenden Jahr um rd. 1,8 % geringfügig von 42,2 Mio. Euro auf 43 Mio. Euro (zur Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung und des Haushaltsvolumens vgl. Anlage 6).

Nachdem das Haushaltsjahr 2008 mit einem Überschuss von rd. 2,3 Mio. Euro abgeschlossen werden konnte, der komplett den Rücklagen zugeführt wurde, und das laufende Haushaltsjahr mit einem ausgeglichenen Haushaltsabschluss ohne Rückgriff auf die Rücklagen abschließen könnte, muss im kommenden Jahr gleichwohl wieder eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (HHSt. 9720.00.3110) veranschlagt werden (zur Entwicklung der Haushaltsabschlüsse und der Rücklagen und Schulden vgl. Anlage 7). Als Entnahme stehen 1,2 Mio. Euro zu Buche. Dazu tritt eine – planmäßig sinkende – Entnahme in Höhe von 350.000 Euro aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen zur Finanzierung von Altersteilzeit und Altersteildienst in diesen Einrichtungen (HHSt. 9780.00.3110). Im übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem Zinseinnahmen in Höhe von 750.000 Euro zur Deckung mit herangezogen wurden (HHSt. 8350.00.1100). Das sind 300.000 Euro weniger als im laufenden Jahr, eine Folge der niedrigen Kapitalmarktzinsen. Eigentlich müssten die Zinsen – jedenfalls in Höhe der Geldentwertung wieder den Rücklagen zugeführt werden ... Beim Stichwort ‚Rücklagen‘ darf ich wie im letzten Jahr darauf hinweisen, dass wir bei ihrer Bewirtschaftung keine finanziellen Einbußen in Folge der Finanzmarktkrise zu verzeichnen haben. Wir haben uns immer an die Mahnung des alten Senators Buddenbrook aus Thomas Manns gleichnamigen Roman gehalten: ‚Mache gute Geschäfte des Tags, aber nur solche, bei denen du nachts gut schlafen kannst!‘

Auf folgende Haushaltsstellen im allgemeinen Haushalt weise ich besonders hin:

- Für die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (HHSt. 0623.00.7490) ist eine Zuweisung von 721.200 Euro vorgesehen. Neben den Trägerkirchen ist an der Finanzierung auf der Grundlage eines entsprechenden Vertrages auch das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt. Der Vertrag wurde aufgrund von Veränderungen im Hochschulrecht des Landes überarbeitet; seine Unterzeichnung steht bevor.

Das Ergebnis der Verhandlungen kann nicht restlos befriedigen, muss unter den herrschenden Rahmenbedingungen jedoch akzeptiert werden. Nicht akzeptabel ist jedoch, dass trotz der Zusicherung des Landes, die Mittel aus dem Konjunkturpaket II träger-neutral zu vergeben, eine entsprechende Anfrage der Fachhochschule negativ beschieden wurde. Begründung: Die Mittel würden vorrangig für Zwecke der Hochschulen des Landes benötigt! Trägerneutralität sieht anders aus ...

- Beim Seminar für pastorale Aus- und Fortbildung Wuppertal (HHSt. 0633.00.7490) erhöhen sich die Ausgaben von 44.400 Euro auf 306.500 Euro. Das ist keine Kostenexplosion, sondern die Folge der Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche, der Reformierten Kirche und der EKvW bei der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Am 18. Juni wurde der Kirchenvertrag über die gemeinsame Ausbildung am Standort Wuppertal unterzeichnet. Er sieht vor, dass die EKIR und die EKvW künftig jeweils 45 % der Kosten des Predigerseminars übernehmen, die ERK und die LippLK beteiligen sich mit jeweils 5 % an den Kosten.
- Infolge der Konzentration bei der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in Wuppertal reduzieren sich die Aufwendungen beim Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (HHSt. 0580.00.8410) und beim Pädagogischen Institut (HHSt. 5611.00.8410). In diesem Zusammenhang ist auf eine weitere vertragliche Absprache mit der EKIR, der LippLK, der Reformierten Kirche und der EKvW hinzuweisen, wonach die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchen zukünftig in einem gemeinsamen Pastoralkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst verantwortet wird. Die positiven Effekte beider Verträge einschließlich ihrer finanziellen Synergien werden wir in den kommenden Jahren deutlich erkennen – so hoffe ich.
- Die Zuführung zum Diakonischen Werk (HHSt. 2120.00.7490) wurde um 139.000 Euro erhöht. Hintergrund ist auch hier eine strukturelle Veränderung: Die bisher in Siegen ansässige landeskirchliche Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung wurde vom Diakonischen Werk übernommen und versieht ihre Arbeit nunmehr von Münster aus. Die Dotierung der HHSt. 2340.00.7490 konnte dementsprechend entfallen.
- Schließlich musste der Zuschuss für den Betrieb der Tagungsstätte Haus Villigst um gut 250.000 Euro angehoben werden (HHSt. 5222.00.8410). Die Erhöhung des Ansatzes beruht zum einen auf den tariflichen Personalkostensteigerungen, zum anderen auf erwarteten Einnahmeausfällen beim anstehenden Umbau der Mediothek. Letztere sollen durch Entnahmen von 50.000 Euro aus der Rücklage Ämter und Einrichtungen gedeckt werden. Es bleibt aber festzustellen, dass der Betrieb der Tagungsstätte nach ihrer Sanierung und der damit verbundenen deutlichen Steigerung des qualitativen Angebotes kostenintensiver geworden ist. Dem Kostenmanagement ist daher zukünftig ein besonderes Augenmerk zu widmen – wir sind dabei.

Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich Sie auf die Erläuterungen zum Haushaltsplan verweisen.

IV.

Ich komme zum Haushalt ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘.

Über diesen Haushalt erfolgt die Finanzierung derjenigen Aufgaben, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Insbesondere sind dies die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereiches Weltmission und Ökumene, die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle, das Meldewesen und die Telefonseelsorge.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 28,6 Mio. Euro. Entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b FAG erfolgt die Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Diese beträgt im nächsten Jahr 27,97 Mio. Euro gegenüber 27,17 Mio. Euro im laufenden Jahr. Dies ist eine Steigerung von 792.500 Euro oder rd. 2,9 %.

Auf folgende Veränderungen weise ich besonders hin:

- Das Projekt ‚Kirche mit Zukunft‘ ist ausgelaufen, ein Haushaltsansatz war daher nicht mehr erforderlich (HHSt. 5810.00.6366).
- Das Projekt ‚Neues kirchliches Finanzwesen‘ gewinnt an Fahrt und hat damit auch einen erhöhten Finanzierungsbedarf. Inzwischen wurden zwei Pilotkreiskirchenämter, Lüdenscheid-Iserlohn und Münster, für die drei Kirchenkreise ausgewählt, in denen die Umstellung des Rechnungswesens bereits zum 01.01.2011 erfolgen soll (HHSt. 7658.00.6380).
- Bei den gemeinsamen Verwaltungsaufgaben sind erstmalig veranschlagt die Aufwendungen für das Fachinformationssystem Kirchenrecht – es wurde maßgeblich vom Landeskirchenamt entwickelt und wird in fast allen EKD-Gliedkirchen eingeführt (HHSt. 7660.00.6362).
- Erstmals etatisiert sind auch die Aufwendungen für die gemeinsame Liegenschaftssoftware Archikart (HHSt. 7660.00.6363).
- Hinsichtlich der gestiegenen Haushaltsansätze beim Meldewesen (HHSt. 7660.00.6364) verweise ich auf die entsprechenden Erläuterungen.
- Die Arbeit der zum 1. Januar 2008 errichteten Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (HHSt. 7700.00) hat sich etabliert, die Diskussionen um ihre Errichtung sind verstummt, die Arbeit wird zunehmend qualifiziert und gewinnt die verdiente Anerkennung. Die Kostensteigerungen beruhen im Wesentlichen auf den tariflichen Personalkostenerhöhungen.
- Die EKD-Umlage (HHSt. 9210.00.7350) wird in Abhängigkeit von der Kirchensteuerentwicklung festgesetzt. Veränderungen des durchschnittlichen Kirchensteueraufkommens der Gliedkirchen werden mit einem Nachlauf von 3 Jahren auf die Umlagen übertragen. Bei der Festsetzung der Umlage für das Jahr 2010 wirkt sich der Anstieg des Kirchensteueraufkommens ab 2006 aus – dementsprechend wird auch in den Jahren 2011 und 2012 eine weitere Steigerung erfolgen. Die Steigerung wird jedoch kompensiert durch die nachhaltige Absenkung der Umlage für die Ostpfarrerversorgung (HHSt. 9210.00.7451) (zur Entwicklung der Umlagen für die EKD und die UEK vgl. Anlage 8).

V.

Beim Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ handelt es sich um den problematischsten Teil des Haushaltes. Die Versorgungssicherung hält uns in Atem und nimmt uns jede finanzielle Manövrierfähigkeit. Ich habe die Situation von dieser Stelle aus in den letzten beiden Jahren ausführlich beschrieben.

Der Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ gliedert sich in vier Teilhaushalte:

1. Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle – mit Ausnahme der Pfarrstellen für den Religionsunterricht – eine Pfarrstellenpauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere Besoldung, Beihilfen und Versorgungskassenbeiträge (vgl. §§ 8, 9 FAG). Für 2010 errechnet sich auf diese Weise eine Pfarrstellenpauschale von 86.000 Euro. Trotz der durch die gesetzlichen Personalkostensteigerungen bedingten Erhöhung der Pauschale sinkt der Gesamtbedarf gegenüber dem laufenden Jahr um 1,9 Mio. Euro – nicht zuletzt eine Folge des weiteren Abbaus von Pfarrstellen.
2. Beim zweiten Teil des Haushaltes ‚Pfarrbesoldung‘ handelt es sich um die ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ nach § 10 FAG: Zur Deckung der nicht durch die Pfarrstellenpauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Dieser steigt um rd. 2,7 Mio Euro. Der Grund liegt neben den gesetzlichen Personalkostensteigerungen in den erhöhten Aufwendungen für den Vorruhestand (HHSt. 0500.01.4411), es ist die Kehrseite der Entlastung im Haushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘. 47,75 Mio. Euro sind an die Versorgungskasse abzuführen. Darin enthalten ist der Versorgungssicherungsbeitrag – das Sanierungsgeld für die Versorgungskasse – i.H.v. 24,7 Mio. Euro.
3. Der Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘ gliedert sich ferner in die Teile ‚zentrale Beihilfeabrechnung‘ und ‚Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung‘. Aufgrund der steigenden Beihilfeaufwendungen muss die Beihilfepauschale auf 3.500 Euro angehoben werden. Hinsichtlich des Sonderfonds sind keine Besonderheiten zu vermerken – er wird auf Beschluss der letztjährigen Synode im Jahre 2011 auslaufen.

D

Hohe Synode,
vor Ihnen liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2010. Die Ausgaben sind absehbar, die Einnahmen ungewiss. Unsichere Zeiten also. Aber: Wir sind befreit zum Handeln, weil wir in der Gewissheit leben, dass die Kirche im Letzten nicht von unserem richtigen oder falschen Tun abhängt. Wie sagte es Martin Luther:

„Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen. Unsere Nachkommen werden's auch nicht sein; sondern der ist's gewesen, ist's noch und wird's sein, der da sagt: Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Mt. 28,20).“

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen 3.1, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss.“

Beschluss Die Vorlagen 3.1, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 werden ohne Aussprache einstimmig an den
Nr. 31 Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Präses Dr. h.c. Buß verabschiedet Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers und dankt für dessen Grußwort und Anwesenheit.

Leitung: Synodaler Klaus Winterhoff

Vorlage 3.2

Pfarrdienstrecht – Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. Verlängerung der Vorruhestandsregelung

Berichterstatter

Synodale Wallmann

Einbringung

„Herr Präses, hohe Synode!

Zur Einbringung der Vorlage 3.2 unter der Überschrift ‚Pfarrdienstrecht‘ durch die Kirchenleitung möchte ich gern einige mündliche Erläuterungen geben.

Zum Ersten:

Was wir Ihnen vorlegen, ist keine Luxusversion für Reiche, auch kein Einsparmodell für den landeskirchlichen Haushalt, sondern in erster Linie ein Instrument der Personalsteuerung für den Pfarrdienst. Pfarrer und Pfarrerinnen, die die Regelung zukünftig in Anspruch nehmen, haben Abschläge von 7,2 % von ihrem Ruhegehalt hinzunehmen. Um eine Zahl zu nennen ein Beispiel für die Ruhestandsbezüge: Grundgehalt A 14, Stufe 12 plus Familienzuschlag Stufe 1 Abschlag vor Steuern: 248 Euro. Landeskirchenamt und Kirchenleitung haben das Für und Wider einer solchen Regelung intensiv diskutiert, denn gesamtgesellschaftlich geht der Trend zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Bereits bei der Einführung 2006 der 58er-Regelung

ohne Abschlage war ein wesentliches Argument die Gerechtigkeitslucke, die sich bei einem so grozugigen Ruhestandsmodell gegenuber den anderen Berufsgruppen und der nachfolgenden Generation auftut.

2. Andererseits zwingt die besondere Situation in der EKvW dazu, Manahmen zu ergreifen, die eine ausgewogene und langfristige Planung im Bereich der Pfarrstellen ermoglichen. Wir haben zur Zeit rund 580 mehr Personen im Pfarrdienst als wir Pfarrstellen ausweisen konnen. Die 58er-Reglung ohne Abschlag war gemessen an ihren Zielen ein Erfolgsmodell, denn erstens konnten mit ihrer Hilfe Strukturmanahmen umgesetzt werden – 81,75 Pfarrstellen wurden im Geltungszeitraum gestrichen –, und zweitens war – besonders im letzten Jahr – eine deutliche Belebung auf dem Pfarrstellenmarkt spurbar, Wechsel wurde wieder moglich. In den Jahren 2007–2009 sind z.B. 74 Personen aus dem Entsendungsdienst in Pfarrstellen gewahlt worden.

Bis zum 20. Oktober 2009 wurden 129 Antrage auf Vorruhestand nach der 58er-Reglung positiv beschieden. Einige weitere Antrage sind inzwischen eingegangen. (Von den 129 Pfarrern und Pfarrerrinnen kamen 60 % aus Gemeinde-, 17 % aus Kreispfarrstellen, 13 % aus dem Entsendungsdienst oder einem Beschaftigungsauftrag, 5 % aus Freistellungen und 1 % aus landeskirchlichen Pfarrstellen. Das entspricht mit einem leichten Uberhang bei den Gemeindepfarrstellen der Gesamtverteilung der Pfarrerschaft in der EKvW.)

Bemerkenswert ist, dass etwa ein Drittel bei Eintritt in den Ruhestand bereits sechzig Jahre oder alter war. Erst im Jahr 2009, kurz vor Auslaufen der Regelung, nahm die Zahl der 58-Jahrigen zu. Und insgesamt nahmen nur zwischen 30 und 40 % der Berechtigten das Modell in Anspruch. Neben finanziellen Grunden spielt dabei vielleicht eine Rolle, dass viele der 58-jahrigen Pfarrer und Pfarrerrinnen sich noch gar nicht ‚ruhestandsreif‘ fuhlen. Und das aus guten Grunden, denn im letzten Heft der Pastoraltheologie war in einer Untersuchung von Gerald Kretschmar zu lesen, dass nach Selbsteinschatzung der alteren Pfarrer und Pfarrerrinnen der Pfarrberuf das Altern in positiver Weise ermoglicht. Mit Ausnahme der Arbeitsbereiche ‚Jugendarbeit‘ und ‚Unterricht‘ verspurten die Befragten in zunehmendem Alter einen Gewinn durch Zunahme sozialer Kompetenz und von Erfahrungswissen, durch bessere Integration des Familienlebens als in jungeren Jahren. (Gerhard Kretschmar: ‚Ich selber will ‚fur mein Leben gern‘ Pfarrer bleiben.‘ Altern im Pfarrberuf, Pastoraltheologie 10, 2009, S. 383)

Das ist trotz aller Belastungen im Pfarramt insgesamt eine erfreuliche Nachricht, zeigt aber, dass ein Modell fur einen vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand auch attraktiv sein muss.

Korrespondierend werden die Rechte aus der Ordination auch uber das Ruhestandsalter hinaus belassen, berufen und beauftragt zu sein fur Wortverkundigung und Sakramentsverwaltung umfasst die ganze Existenz und endet nicht mit dem Ruhestand.

3. Deswegen kam aus den Reihen der Superintendenten und Superintendentinnen der Einwand, dass die Ihnen vorliegende Ruhestandsregelung ‚58 wie 63‘ mit Abschlagen kein geeignetes Instrument ist, da befurchtet werden muss, dass wenige Pfarrer und Pfarrerrinnen davon Gebrauch machen und dass das Ziel, Bewegung in den Pfarrstellenmarkt zu bringen, nicht erreicht wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Ihnen vorliegende Altersteilzeitregelung nicht Teil einer umfassenden Personalplanung fur Pfarrer und Pfarrerrinnen in der EKvW ist. Wir sind z.Z. noch nicht im Stande, hinreichend aussagefahige Berechnungen und Prognosen

vorzulegen. Eine Projektgruppe wird Szenarien für die nächsten Jahre entwickeln und geeignete Maßnahmen vorschlagen. Landeskirchenamt und Kirchenleitung haben den Auftrag erteilt. Ziel ist es, auf der Basis der Ergebnisse des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ und auf dem Hintergrund aktueller Problemanzeigen, Perspektiven für eine langfristige Personalpolitik in Bezug auf die Pfarrerschaft zu entwickeln. Das geht natürlich nicht ohne größtmögliche Beteiligung aller Ebenen.

Im Herbst 2010 soll der Synode ein Zwischenbericht gegeben werden.

Allerdings – die Frage einer Vorruhestandsregelung muss in dieser Synode entschieden werden. Die Kirchenleitung hat sich daher entschlossen, Ihnen die Vorruhestandsregelung ‚58 mit Abschlag‘ mit allem Für und Wider vorzulegen. Aus den Reihen der Superintendenten kam der Vorschlag, die jetzt geltende ‚58er-Regelung ohne Abschlag‘ um ein Jahr zu verlängern, um dann auf einer gesicherten Datenbasis im nächsten Jahr endgültig zu entscheiden. Allerdings ist es vermutlich nicht zu leisten, im nächsten Jahr schon ein mit allen abgestimmtes, entscheidungsreifes Gesamtkonzept vorzulegen.

4. Blickt man auf den Altersaufbau der Pfarrerschaft, kann eine Einschätzung allerdings schon heute getroffen werden: Generell ist eine weitere Vorruhestandsregelung unbedingt erforderlich. Aber sie muss auch greifen.

Wenn es keine weitere Möglichkeit des Vorruhestands gibt, besteht die Gefahr, dass der Pfarrstellenmarkt wieder ins Stocken gerät. Man kann in der Anlage IIb der Vorlage 3.2 sehr gut sehen, dass ohne jegliche Vorruhestandsregelung die Gesamtzahl der Pfarrer und Pfarrerinnen in der EKvW bis zum Jahr 2013 sogar noch leicht ansteigen wird, denn auf die 20 jungen Pfarrerinnen und Pfarrer, die pro Jahr in den Dienst kommen, können wir nicht verzichten.

Da kann man eine ‚Kultur des Wechsels‘ fordern, und doch wird in den nächsten 8–10 Jahren fast gar nichts passieren, denn ohne Vorruhestand steigen die Pensionierungszahlen erst ab 2018 merklich an. Dann aber so rapide, dass Jahr für Jahr zusätzliche 50 bis 80 Vakanzen entstehen können. Die Zeit bis dahin ist verloren, wenn Entsendungsdienstler der Jahrgänge 1960 bis 1980 nicht jetzt peu á peu in Pfarrstellen kommen.

2019 sind sie zehn Jahre älter als heute, und es wird kaum möglich sein – das sage ich gänzlich ohne Vorwurf –, dass sie dann in die vakanten Pfarrstellen einströmen. Hinzu kommt, dass man den lebenslangen Verbleib bei A 12 Teildienst in Hinblick auf die Höhe der späteren Ruhestandsbezüge kaum verantworten kann. Das betrifft in überwiegendem Maße Frauen. Zumindest die Chance sollte bestehen, dass sie sich auf Pfarrstellen bewerben können und so einen Anspruch auf eine Pension erwerben, von der sie auch leben können.

Gelänge es, dass möglichst viele Entsendungsdienstler in Pfarrstellen gelangen, könnte es der EKvW noch zum Segen gereichen, dass sie damals alle in den Dienst aufgenommen hat. Bis in die dreißiger Jahre hinein können diese starken Jahrgänge zumindest einen Teil der Vakanzen auffangen.

Und in Zukunft, so hoffen wir, werden auch aus den nachfolgenden Generationen wieder mehr Menschen für den Pfarrdienst sich berufen lassen.

Allerdings – die beste Werbung für den Beruf sind klare, verlässliche Rahmenbedingungen auf allen Ebenen, gute Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung und Unterstützung, Kompatibilität mit Familie und eine angemessene Alimentation. Die Bayerische Landkirche verzeichnet in diesem Jahr 70 Neueintragen in die Liste der Theologiestudierenden. Da gibt es bei uns noch viel zu tun.

Ich möchte diesem Vorschlag der Vorlage 3.2 folgen und bitte, ihn in den Tagungsgesetzesausschuss zu überweisen, und danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Vorlage 3.2

Die Vorlage 3.2 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 32**

Vorlagen 3.3 und 3.4

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlagen 3.3 „Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes“ und 3.4 „Entwurf eines Verfahrens- und Zustellungsgesetzes der EKD (VVZG:EKD) – Zustimmungserklärung“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 33**

Leitung: Synodaler Dr. Hoffmann

Vizepräsident Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21(2) GO“ auf.

Vorlage 0.2.1

Die Synode beschließt einstimmig, die synodalen Tagungsausschüsse gemäß der Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse“ zu besetzen.

**Beschluss
Nr. 34**

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Begrüßung

Der Präses begrüßt Pfarrer Ireneusz Lukas vom Polnischen Ökumenischen Rat der Kirche und bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

Pfarrer Ireneusz Lukas

„Sehr geehrter Herr Präses Buß,
hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder in Christus,

nach dem, was Sie heute morgen gehört haben, denken vielleicht einige, jetzt ein Grußwort aus Polen zu hören, ist eine ganz andere Welt. Als ich heute morgen die Ansprache von dem Ministerpräsidenten gehört habe, dachte ich, es gibt ganz viele Sachen, die uns verbinden, und was hier in Westfalen z.B. in Zusammenhang mit Opel und General

Motors wichtig ist, ist natürlich auch von großer Bedeutung in Polen, wo wir auch in Schlesien, in Gleiwitz, die Opelfabrik haben. Also, es gibt wirklich viel, was uns verbindet.

Ich grüße Sie also nicht aus der Weite, sondern aus der Nachbarschaft. Und ich grüße Sie ganz herzlich mit den Worten aus dem 2. Korintherbrief: ‚Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit Euch allen.‘ Ich tue es im Namen des Polnischen Ökumenischen Rates (PÖR) und vor allem dessen Präses, Erzbischof Jeremiasz. Gleichzeitig bedanke ich mich ganz herzlich für die Einladung zur Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Ich bin Pfarrer der evangelischen Kirche in Polen und darf Ihnen auch im Namen dieser Kirche ganz herzliche Grüße übergeben. Der PÖR ist eine Gemeinschaft von Kirchen aus der orthodoxen, altkatholischen und evangelischen Tradition. Er wurde 1946 gegründet und wirkt zu Gunsten des ökumenischen Dialogs, Zusammenarbeit, Annäherung und pflegt die Beziehungen zwischen den Kirchen in Polen wie auch im Ausland. Die Kontakte mit der westfälischen Kirche pflegen wir seit über 30 Jahren. Im Mai 1977 kam die erste Delegation des PÖR nach Westfalen und so begannen die offiziellen Kontakte. Auf landeskirchlicher Ebene folgte der ersten Delegation aus Polen ein offizieller Gegenbesuch im Mai 1981. Und ich habe hier am Montag erfahren, dass wenigstens eine Person, die damals in Warschau war, auch heute mit uns ist. Seither gibt es einen regelmäßigen Besucheraustausch und wechselseitige Einladungen zu wichtigen kirchlichen Ereignissen.

Es ist mir wichtig zu sagen, dass die Kirchen sich frühzeitig nach dem Zweiten Weltkrieg um Versöhnung und Begegnung bemüht haben. Deshalb, denke ich, konnten die Kontakte durch alle politischen Spannungen in der Vergangenheit nicht belastet werden. Man könnte hier viele Beispiele der Zusammenarbeit nennen. Ich beschränke mich nur auf die letzten Zeiten. Der Festigung der Beziehungen diene in letzter Zeit z.B. die Reise nach Warschau des Oberkirchenrates Dr. Ulrich Möller wie auch des Herrn Thomas Krieger, Amt für Mission, Ökumene und Weltverantwortung, im März 2008, kurz nachdem ich die Stelle des Direktors des PÖR übernommen habe. In 2006 hat auch Herr Präses Buß Warschau besucht. Das zweite Europäische Symposium in Warschau zum Thema ‚Globalisierung als Herausforderung für die Kirchen in Europa‘ im Oktober 2008, das wir gemeinsam organisiert haben, wie auch neue gemeinsame Pläne beweisen, wie wichtig die neuen Formen der Zusammenarbeit im heutigen Europa sind. Unsere kirchlichen wie auch gesellschaftlichen Kontexte sind unterschiedlich. Ich vertrete hier eine kleine Minderheitskirche. Die Lutherische Kirche in Polen zählt heute ungefähr 70.000 Mitglieder, das sind etwa 0,1 Prozent der Bevölkerung in Polen. Aber die Evangelische Kirche in Polen war auch einmal viel größer, noch in den 60er Jahren fünfmal so groß wie heute. Viele Mitglieder unserer Kirche, vor allem aus Masuren und Schlesien, sind ausgewandert. Und interessanterweise, viele davon sind heute Mitglieder der Evangelischen Kirche von Westfalen. Wir haben vor zwei Tagen in Deutschland, wie auch in Polen, 20 Jahre nach der Wende gefeiert. Es hat sich in den letzten zwei Dekaden sehr viel in unseren Gesellschaften verändert. Und erlauben Sie mir zu sagen, ich denke und ich habe den Eindruck, die deutsch-polnischen Beziehungen waren noch nie in der Geschichte so gut wie heute. Unsere Kirchen haben in diesem Prozess der

Versöhnung und der Annäherung eine wichtige, ja sogar eine entscheidende Rolle gespielt, was sie oft auch vergessen. Die Mauer ist gefallen, Polen ist heute Mitglied der Europäischen Union. Ein Lutheraner aus Polen, der frühere Premierminister Jerzy Busek, ist heute Vorsitzender des Europäischen Parlaments. Trotz Unterschieden, unterschiedlichen konfessionellen, kirchlichen und gesellschaftlichen Kontexten, stehen wir heute – damit habe ich angefangen – als Kirchen, als Christen, als Nationen, als Menschen vor gemeinsamen Herausforderungen. Klimawandel, Migrationen, Kinderarmut kennen keine Grenzen, und deshalb sollen wir gemeinsam Lösungen suchen. Für 2010 planen wir gemeinsam, diesmal in Westfalen in Haus Villigst in Schwerte, eine Tagung zum Thema: ‚Gottes Schöpfung bewahren, Herausforderungen und Chancen für ein kirchliches Klima- und Umweltengagement in Europa‘. Ich freue mich schon darauf. Ich hoffe auch auf unsere weitere gute Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen. Jetzt wünsche ich Ihnen eine weitere gute, erfolgreiche und vor allem gesegnete Tagung der Landessynode. Und ich habe noch zum Schluss ein kleines Geschenk mitgebracht, das ich auch dem Präses übergeben möchte. Das ist ein Glaskreuz aus einer bekannten Glasfabrik in Polen, aus Prosnaw. Dieses Kreuz ist durchsichtig, aber man kann viele, kleine, verschiedene farbige Teile sehen und dieses Kreuz verbindet. Das übergebe ich, als Zeichen unserer Freundschaft, Partnerschaft, Zusammenarbeit heute und für die Zukunft. Dankeschön.“

Dank

Präses Dr. h.c. Buß

Der Präses begrüßt Reverend Dr. Martin Johnstone von der Church of Scotland, Ministries Council, und bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

Reverend Dr. Martin Johnstone

„Vielen Dank für Ihre Willkommensworte. Ich bringe Ihnen die Grüße der Vollversammlung der Church of Scotland und insbesondere der vielen Menschen, die sich aktiv für die wachsende Partnerschaft und Freundschaft zwischen unseren beiden Kirchen einsetzen. Wir hoffen, dass diese Beziehungen in den kommenden Jahren weiter wachsen und blühen werden und nicht nur gegenseitig auf uns Kirchen ausstrahlen, sondern darüber hinaus auch auf die Gemeinwesen, denen wir zu dienen versuchen.“

Ich bringe besonders die Grüße der Gemeinden in Schottland, die in den ärmsten Gegenden in Schottland arbeiten, in denen ich das Privileg habe, selbst mitzuwirken und sie zu unterstützen. Außerdem bringe ich die Grüße der internationalen Delegierten, die in der letzten Woche in Haus Villigst an der „Internationalen Konferenz gegen Kinderarmut“ teilgenommen haben. Wir kamen aus allen Ecken der Welt zusammen und sind in einem dramatischen Tempo Freunde geworden – vereint im Glauben und in unserer Leidenschaft für Gerechtigkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Letzte Woche habe ich Stephen Timms getroffen, den Finanzstaatssekretär der britischen Regierung. Er kam durch Glasgow auf dem Weg nach St. Andrew's, wo – wie Sie vielleicht wissen – eine Konferenz der G20 Finanzminister stattgefunden hat. Er kam, um mit uns über den Beitrag der Glaubensgemeinschaften zur Armutsbekämpfung zu sprechen. Es war ein relativ kleines Treffen – ungefähr acht von uns. Gerade als er eigentlich schon aufbrechen wollte, begann William, uns ein wenig von seiner Lebensgeschichte mitzuteilen: William ist ein junger Mann aus Ruchazie, eine der allerärmsten Gegenden in Schottland. Er ist jemand, der in seinem Leben schon beträchtliche Kämpfe auszustehen hatte, darin aber immer unglaubliche Standfestigkeit und Führungsstärke gezeigt hat. William sprach darüber, wie ein Besuch nach Malawi seine Lebensperspektive verändert hat und wie er sich seither darum bemüht, zusammen mit anderen einige der Probleme seines Wohnviertels zu überwinden. Er redete engagiert über seine Erfahrungen und über die Notwendigkeit, Dinge zu verändern. Der Kern, das Herz von Williams Botschaft war ein einfaches aber grundlegendes Prinzip: Wenn die Menschen, die über Macht verfügen, Dinge wirklich verbessern wollen, dann müssen sie anfangen, denen zuzuhören, die die Probleme selbst erfahren und (deshalb) weise genug sind zu wissen, was verändert werden muss.

Bei der „Internationalen Konferenz gegen Kinderarmut“ betonte Artur von den Philippinen etwas Ähnliches. Er berichtet von einer Entwicklungshilfeorganisation, die eine Gemeinde besuchte und feststellte, dass das, was fehlte, Toiletten waren. Als sie einige Zeit später zurückkamen, waren sie entsetzt darüber, dass die Toiletten als Pflanzkübel benutzt wurden, um Gemüse anzubauen. Aber die Gemeinde vor Ort erklärte ihnen, dass es vielleicht besser gewesen wäre mit ihnen zu sprechen, was sie wirklich brauchen!

Das ist, so glaube ich, die durchgängige Botschaft, die die internationalen Delegierten als Resultat ihrer Erfahrungen und Reflexionen mit Ihnen teilen möchten: Wenn wir uns ernsthaft mit den Ursachen von Armut beschäftigen wollen, dann müssen wir diejenigen, die tagtäglich gegen die Armut kämpfen, als die sehen, die sie sind: Menschen mit Weisheit, die Einsichten haben, die anderen oft entgehen. Wir haben einen Satz, den wir bei unserer Arbeit in Schottland oft benutzen. Er ist entliehen von dem Kampf gegen die Apartheid in Südafrika und ich hoffe, dass er auch für Sie sinnvoll ist. Er lautet: Nichts über uns ohne uns ist für uns (Nothing About Us Without Us is For Us). Solange wir die Armen noch immer als Teil des Problems sehen und nicht als Teil der Lösung, so lange werden unsere Versuche, Armut zu bekämpfen, unvollständig sein, wenn nicht sogar nutzlos.

Es besteht für uns in Deutschland (und in Schottland) die Versuchung, Armut als minimal anzusehen im Vergleich zu den Erfahrungen von Armut in anderen Teilen der Welt. Die Botschaft unserer internationalen Delegierten lautet, dass das falsch ist. Armut existiert in allen unseren Ländern. Noch immer sterben Mensch jung. Kinder erhalten nicht die Chance, zu ihrem vollen Potential zu wachsen. In den ärmsten Gegenden Schottlands sterben die Menschen im Durchschnitt fast dreißig Jahre jünger als in den wohlhabendsten Teilen des Landes. In einigen Orten ist die Lebenserwartung von Männern nicht größer als in manchen der ärmsten Länder in Afrika. Dasselbe, daran habe ich keinen Zweifel, gilt auch für Westfalen. Derartige Armut ist Lästerung gegen Gott.

Die „Internationale Konferenz gegen Kinderarmut“ hat einige Herausforderungen formuliert. Wir ermutigen Sie zu überlegen, wie Sie die Prioritäten Ihres Engagements und

Ihrer Ressourcen auf die ärmsten Orte und Menschen in Westfalen richten können. Wir bitten Sie dringend, Organisationen und Institutionen zu suchen, mit denen Sie zusammen arbeiten können – um dann mit ihnen zu kooperieren in der gemeinsamen Leidenschaft, die Ursachen und Symptome von Armut zu überwinden. Wir bitten Sie, die Tatsache zu reflektieren, dass Ihre Ortsgemeinden eine große und oft zu wenige genutzte Ressource sind – sie sind ein Schatz, der die Gestalt der westfälischen Gesellschaft verändern kann. Darüber hinaus bitten wir Sie, bei Ihren Aktivitäten und Plänen diejenigen Menschen zu beteiligen, die die Armut von innen kennen.

Während der vergangenen zehn Jahre hat sich die Church of Scotland auf einen Weg begeben, auf dem wir versuchen, das Evangelium als vorrangige Option für die Armen zu realisieren. Das ist nicht immer ein einfacher Weg und ein sehr fragiler zudem. Es besteht immer die Versuchung, sich doch eher auf die zu konzentrieren, die wenigstens etwas haben, als auf die, die nichts haben und ich weiß, dass dies ein noch andauernder Kampf ist. Ich bete dafür, dass unsere Kirchen den Glauben und die Gnade haben, diesen Weg fortzusetzen. Ich glaube, dass wir mit Gottes Gnade uns sogar verändern können von einer Kirche, die die Option für die Armen getroffen hat, hin zu einer Kirche, in der die, die in Armut leben, ein integraler Teil unserer Mitglieder werden. Niemals sind wir wahrhaftiger Kirche als wenn wir vor Ort zusammentreffen und die verändernde Botschaft des Evangeliums mit den Armen teilen.

Danke für das große Privileg, an Ihrer Synode teilnehmen zu dürfen und mich zu der „Internationalen Konferenz gegen Kinderarmut“ in der letzten Woche einzuladen. Möge Gott Sie segnen in Ihren Beratungen und in ihrer Arbeit für das Reich Gottes.“

Im Anschluss an sein Grußwort überreicht Reverend Johnstone dem Präses ein Geschenk.

Dank

Präses Dr. h.c. Buß

Präses Dr. h.c. Buß bittet nach einer kurzen Umbaupause um die Beamer-Präsentation zur Vorstellung der neuen Internet-Seite der EKvW.

Pfarrer Uwe-C. Moggert-Seils, Pfarrer Bernd Tiggemann und Pfarrer Christoph Roth stellen die im Auftrag der Synode (s. Vorlage 4.3 der Landessynode 2007) entwickelte Internetpräsentation mit den beiden neuen Websites www.evangelisch-in-westfalen.de und www.nrw.evangelisch.de vor.

Synodaler Dr. Hoffmann beendet die Sitzung mit dem Tischlied EG 464.

Fünfte Sitzung	Donnerstag	12. November 2009	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen ./.			

Leitung: Dr. h.c. Buß

Andacht: Synodale Kobusch

Geburtstag: Synodaler Stucke, EG 504, 1.2.6 „Himmel, Erde, Luft und Meer“

Der Präses teilt mit, dass die Frist zur Ergänzung von Wahlvorschlägen zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung gestern um 12.45 Uhr abgelaufen ist und dass keine weiteren Vorschläge eingegangen sind.

Begrüßung

Der Präses begrüßt Bischof Dr. Zephania Kameeta von der Evangelisch-lutherischen Kirche in Namibia (ELCRN) und bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

Bischof Dr. Zephania Kameeta

„Sehr geehrter Präses Buß,
verehrte Mitglieder der Kirchenleitung und der Synode,
liebe Gäste!

Ganz herzlich möchte ich mich, auch im Namen meiner Kirche und meiner Frau, für die Einladung zu diesem sehr wichtigen Ereignis bedanken. Gleichzeitig möchte ich unserem Dank Ausdruck verleihen für die wirklich einzigartigen Geschenke sowie die Unterstützung für unsere Kirche, die wir von Ihnen erhalten haben. Im Besonderen möchte ich hier das große Zelt, die Unterstützung für den Umbau des Georg-Krönlein-Zentrums und die Berseba Lodge erwähnen. Diese Geschenke sind einzigartig, weil sie keine Abhängigkeit schaffen, sondern Entwicklung und Nachhaltigkeit. Das oben erwähnte Konferenzzentrum und die Lodge sind das erste große Entwicklungsprojekt für die gesamte Dorfgemeinschaft Bersebas; das Zelt ist ein Ort, um Gott zu loben und zu feiern, und das nicht nur für die ELCRN, sondern auch für unsere Schwestern und Brüder aus anderen Kirchen.

Das Thema der Kinderarmut, das von Ihrer Kirche diskutiert wird, ist besonders wichtig. Oft sehen wir Kinder nur in Beziehung zu ihren Eltern oder Betreuern, aber nicht als eigenständige Personen mit eigenen Rechten und Bedürfnissen. Es wird angenommen, dass ihre zahlreichen Bedürfnisse allein dadurch zufrieden gestellt werden, dass die Bedürfnisse derjenigen befriedigt werden, die sich um die Kinder kümmern. Dabei wendet man sich nur indirekt an die Kinder, aber nicht direkt. In der Gesellschaft, aber auch in der Kirche, werden Kinder als Anhang angesehen und auch so behandelt.

In der heiligen Schrift lehnt Jesus diese Art der Behandlung von Kindern ab:

Als aber Jesus es sah, wurde er unwillig und sprach zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen! Wehrt ihnen nicht! Denn solchen gehört das Reich Gottes. Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht aufnimmt wie ein Kind, wird dort {nicht} hineinkommen. Und er nahm sie in seine Arme, legte die Hände auf sie und segnete sie.“ (Markus. 10:14–16)

Er nahm die Kinder als eigenständige Personen wahr und rief sie zu sich, umarmte sie und segnete sie. Aber nicht nur das, denn er stellte sie auch als ein Beispiel für den richtigen Glauben dar. Nicht die Kinder müssen von uns, sondern wir als Eltern und Presbyter müssen von den Kindern den wahren Glauben lernen. Wenn wir diese Chance verpassen oder sie aus Überheblichkeit abweisen, werden wir niemals ins Reich Gottes eintreten, egal was wir tun oder welche Position wir in der Kirche inne haben.

Wenn wir die Kinderarmut direkt angehen, gehorchen wir damit den Worten Jesu und folgen ihm in seinen Fußstapfen nach.

Möge diese wichtige Versammlung vom kindlichen Glauben inspiriert werden und mögen wir die Kleinen wahrnehmen und ihre Bedürfnisse direkt angehen. Lassen Sie uns, wo es möglich ist, einmal im Jahr einen Gottesdienst feiern, wo wir als Erwachsene in den angrenzenden Raum oder ins Gemeindehaus ausziehen und die Kinder im eigentlichen Kirchengebäude bleiben!

Lieber Präses Buß, Hohe Synode, verehrte Schwestern und Brüder,

bitte erlauben Sie, dass ich noch auf eine Initiative zu sprechen komme, die in vielen Ländern wahrgenommen wird, aber auch besonders hier in Deutschland: der Basic Income Grant (BIG) – ein bedingungsloses Grundeinkommen.

In 2000 hatte die namibische Steuerkommission den Basic Income Grant dargestellt als ein Mittel, um gesellschaftliche Ungleichheit zu verändern.

2003 hat die Synode der ELCRN (Evangelisch-lutherische Kirche in der Republik von Namibia) dies aufgenommen und beauftragte die Kirchenleitung bei der Regierung nachzuhören, warum das Grundeinkommen noch nicht geführt ist. Aber die Kirchenleitung tat dies nicht alleine, sondern initiierte eine Koalition, zu der der nationale Kirchenrat, AIDS-Organisationen, die Gewerkschaften und das Legal Assistance Center gehören, und machte Lobbyarbeit, das Grundeinkommen einzuführen.

In 2007 beschloss die Koalition in einem Pilotprojekt ein bedingungsloses Grundeinkommen für 2 Jahre zu zahlen und zwar in dem Dorf Omitara/ Otjivero: 100 N\$ – ungefähr 9 Euro pro Person unterhalb der Rentengrenze pro Monat.

Begleitet wurde dies von ständigen und intensiven Diskussionen mit der Dorfgemeinschaft. Die Menschen in Omitara/Otjivero verstanden sehr gut den Sinn des Pilot-Projektes und erkannten ihre Verantwortung für das Gelingen des Projektes. Nicht nur für Omitara/ Otjivero, sondern für ganz Namibia und die ganze Welt sollte dieses Projekt beispielhaft sein. In Aufnahme dessen wurde ein Komitee gegründet, welches auch die Rolle der Gemeinschaft bei der Einführung des BIGs deutlich macht.

Als wir im November 2007 das Dorf Otjivero/ Omitara zum ersten Mal besuchten, sahen wir Leid und Hoffnungslosigkeit; es war ein Ort, wo man nicht erwarten konnte, dass Großes geschieht.

Aber nur wenige Monate nach der Einführung des Grundeinkommens sahen wir sehr klare Veränderungen und Verbesserungen nicht nur in den Gesichtern mancher Menschen, sondern in der gesamten Dorfgemeinschaft: Unternährung wurde reduziert, diejenigen, die krank waren, konnten rechtzeitig behandelt werden, weil sie den Eigenbeitrag für den Klinikbesuch zahlen konnten. Die Teilnahme am Schulunterricht ist jetzt konstant hoch, die Kriminalitätsrate hat abgenommen und mehr und mehr haben begonnen ihr eigenes Geschäft aufzubauen.

Bei all dem können wir nur sagen: unsere Erwartungen sind bei weitem übertroffen.

Das Pilotprojekt endet im nächsten Monat – und wir hoffen, dass die namibische Regierung ernsthaft beginnt zu diskutieren, wie ein Grundeinkommen im gesamten Land eingeführt werden kann.

Die BIG Koalition jedoch wird nicht erlauben, dass die Menschen in Otjivero/ Omitara wieder auf den Stand zurückfallen, wo sie vor der Einführung des Grundeinkommens in 2008 waren und sie sind eingeschlossen in intensive Beratungen, wie die Situation weiter verbessert werden kann.

Und – auf der anderen Seite – wie es in Zeiten des Widerstandes und der Anti-Apartheid-Bewegung der Fall war: wir hoffen auf internationale Solidarität!

Und in diesem Sinne: Herzlichen Dank für das Teilen und Zuhören und für die Einladung zu ihrem höchsten Gremium – möge Gott diese Synode segnen.

Ich danke Ihnen!“

Dank

Der Präses dankt für das Grußwort.

Der Präses begrüßt den Präses der Synode der Ev.-Luth. Kirche von Jordanien und dem Heiligen Land, Pfarrer Ibrahim Azar, und bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

Pfarrer Ibrahim Azar

„Sehr geehrter Präses Buß,
Hohe Synode,

ich grüße Sie herzlich im Namen meiner Kirche und im Namen unseres Bischofs Munib Youan. Ich bringe Ihnen Grüße aus meiner Stadt Jerusalem, der Heiligen Stadt, die sich nach Helligkeit und Frieden sehnt.

Es ist mir eine große Freude heute hier bei Ihnen auf Ihrer Synode zu sein. Seit meiner Kindheit bin ich mit Westfalen und vor allem mit Bethel besonders verbunden. Mein Vater war hier Diakon, und er ist hier auf dem Zionsfriedhof beerdigt. Durch meinen Vater haben wir in der Familie gelernt, wie wichtig die Diakonie für unser Leben und das Leben unserer Gemeinden ist.

Unsere Kirche in Jordanien und dem Heiligen Land ist im Vergleich zu Ihrer Kirche eine kleine Kirche. Wir haben nur sechs Gemeinden, aber vier Gymnasien und zwei Internate. Hier lernen christliche und muslimische Kinder in Frieden miteinander zu leben. Unsere Gemeindemitglieder leben in Israel, Jordanien und den palästinensischen Gebieten. Während Ihrer Synode ist in den vergangenen Tagen viel über Mauern und Grenzen gesprochen worden. Die Mauer, die in Israel und Palästina gebaut wurde und gebaut wird, trennt Menschen voneinander. Es werden Palästinenser und Israelis getrennt, aber auch Palästinenser untereinander.

Wir leben als Christen im Heiligen Land als Minderheit. Trotzdem versuchen wir mit der Verkündigung des Evangeliums in unsere jüdische und muslimische Umwelt hineinzuwirken. Dabei sind wir oft hin und her gerissen und haben das Gefühl, zwischen allen Stühlen zu sitzen.

Im Oktober hat uns Ihre Kirchenleitung besucht. Darüber haben wir uns sehr gefreut und haben diesen Besuch als Ermutigung empfunden. Wir hoffen auch in Zukunft auf eine gute Partnerschaft mit der Evangelischen Kirche von Westfalen. Wir erbitten Ihre Gebete für die Menschen in Israel und Palästina. Gott segne Ihre Synode und Ihre Kirche.“

Dank

Präses Dr. h.c. Buß.

Vorlage 4.5

Der „Bericht über die Arbeit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) 2008–2009“ wird von Generalsekretär Dr. Fidon Mwombeki vorgetragen.

„Sehr geehrter Präses Buß,
Hohe Synode!

Ich bringe Ihnen ganz herzliche Grüße von der VEM mit. Die VEM schätzt die EKvW. Wir beten für Sie. Wir sind dankbar für die Möglichkeit, Ihnen einen jährlichen Bericht unserer Mission vorzulegen.

Bevor ich weiter spreche, erlauben Sie mir bitte die Bemerkung, dass mich meine Wahl in den EKD-Rat sehr bewegt hat. Auf die Idee, mich als Kandidat für die Wahl zur Verfügung zu stellen, wäre ich ohne einen Anruf von Herrn Präses Buß, der mich während meines Urlaubs in Tansania erreichte, nicht gekommen. Die Wahl ist für mich eine große Ehre und ein klarer Hinweis dafür, dass die EKD-Kirchen es mit Integration, Mission und Ökumene ernst meinen. Ich bin sehr froh, ein vollwertiges Mitglied der Deutschen Landeskirche zu sein und dass man mich dazu eingeladen hat, mit meinem Wissen, meiner Erfahrung und meinen Gaben zur Gottes Mission in diesem Land und darüber hinaus beizutragen. Noch einmal vielen Dank dafür!

Die Situation in der VEM

Es ist jetzt mehr als ein Jahr her, dass wir eine neue Verfassung und eine neue Arbeitsstruktur der VEM implementiert haben. Dieses Jahr hat der Rat planmäßig zweimal getagt, und alle drei Regionalversammlungen haben stattgefunden. Wir sind froh über die Entwicklung eines Geistes der Gemeinschaft, die Bereitschaft zusammenzuwachsen und die Arbeit hin zu gemeinsamen Programmen. Die neue Struktur wird Stück für Stück akzeptiert und verstanden. Die Arbeitsatmosphäre im Büro in Wuppertal hat sich weiterhin stabilisiert. Mehr Mittel für programmatische Arbeit in Afrika und Asien stehen zu Verfügung! Und unser neues Logo haben Sie gesehen. Es steht auf unseren neuen Kugelschreibern. Es ist einfacher, dynamischer und moderner.

Am 5. Oktober hatten wir im Büro ein schlimmes Ereignis. Unsere geliebte Schwester, Sabine Schiweck, die für das Freiwilligenprogramm und internationale Jugendarbeit verantwortlich war, erlitt im Flur vor ihrem Büro einen Herzinfarkt und starb am nächsten Morgen im Krankenhaus in Wuppertal. Wir waren alle schockiert und furchtbar traurig. Viele Gefühle wurden zum Ausdruck gebracht. Mit so einem plötzlichen Tod umzugehen, ist schwierig für Familie, Freunde und Mitarbeiter. Aber während dieses Trauerprozesses, der mehr als zwei Wochen dauerte, offenbarte sich der Geist des Mitgefühls unter den Mitarbeitern und die Bereitschaft, sich in Zeiten der Not gegenseitig zu helfen. Wir haben auch erkannt, inwieweit der Prozess der Umstrukturierung noch nicht abgeschlossen ist, und das hier noch Aufgaben vor uns liegen. Ich bin dankbar für das Gefühl der Nähe, das durch das Zusammenstehen und Zusammenarbeiten in dieser schweren Zeit offenbar wurde.

Ich möchte der EKvW für das Vertrauen danken, das sie in die VEM setzt. Wir sind dankbar für Ihre fortwährende Unterstützung und für das Vertrauen, mit dem Sie uns sogar die Verantwortung für Projekte und Programme Ihrer Partnerkirchen in Afrika und Asien übertragen. Wir versprechen, dass wir unser Bestes tun, um sicherzustellen, dass Ihre Erwartungen erfüllt werden.

Unsere Programme

Die VEM hat eine zweigeteilte Struktur: Regionalabteilungen und Programmabteilungen.

Die Evangelisation ist eine nach unserem „Statement on Corporate Identity“ der fünf Säulen der Missionsarbeit, die die VEM- Mitglieder tun. Wir sind eine der wenigen Missionswerke, die sich spezifisch und strukturiert um das Thema Evangelisation kümmern. Wir unterstützen weiterhin die Mitglieder in Afrika und Asien in ihrer Missionsarbeit und bekommen ermutigende Rückmeldungen von ihnen; viele von ihnen betrachten Evangelisation als ihre wichtigste Aufgabe. Für das nächste Jahre planen wir, einen ökumenischen Mitarbeiter aus Afrika zur Unterstützung der Evangelisationsarbeit der EKvW einzusetzen. Evangelisationsarbeit führte jeder Kirche auf ihre Weise durch; sie hängt ab von der theologischen Tradition und den sozialpolitischen Möglichkeiten. Aber der Austausch zwischen unseren Kirchen führt zu einer Bereicherung, von der jede Kirche profitiert.

Die Abteilung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ist weiterhin in allen Kontinenten sehr aktiv. Es ist bekannt, dass die VEM in vielen Aktionen anwaltlichen Handelns sichtbar ist. Wir haben Briefe an die Leiter von mehreren Ländern geschrieben, um unsere Sorge über die Verletzung von Menschenrechten auszudrücken. Wir danken Ihnen für die enge Zusammenarbeit mit der EKvW in Sachen Klimagerechtigkeit. Die Ausstellung über Klimagerechtigkeit ist sehr erfolgreich, und wir haben sogar eine Einladung zum Ökumenischen Kirchentag in München erhalten, um sie dort kostenlos auszustellen. Unser Einschreiten war in mehreren Fällen von hoher Bedeutung und hat einige Ergebnisse erzielt. In diesem Jahr stellt eine Menschenrechtskampagne die Straflosigkeit in den Mittelpunkt. Es gab mehrere Besuche in Sri Lanka, Kongo, Papua und den Philippinen, um Fragen der Menschenrechte zu klären. Aber Frieden und Gerechtigkeit ist nicht nur die Abwesenheit von Krieg. Ein sehr erfolgreiches Programm wurde von unserem Mitarbeiter Dr. Anthea Bethge in der NWD für Menschenrechte entwickelt, das sich hauptsächlich auf Gewalt in Familien und in der Gesellschaft konzentriert. Wir haben nun das Programm ausgeweitet, um Vermittlungsexperten auszubilden und Strukturen zur Konfliktlösung auf der Ebene der Menschen an der Basis in der Region der großen Seen, d. h. Karagwe, Bukoba, Ruanda und Ostkongo, aufzubauen.

Der Abteilungsleiter für Training and Empowerment, Dr. Robinson Butarbutar, hat seinen Dienst in Wuppertal aufgenommen. Wir investieren sehr viel in die Erneuerung der formalen akademischen Ausbildung in Missionstheologie an den theologischen Schulen in Tansania, Hongkong in, den Philippinen und die Zusammenarbeit mit der Theologischen Hochschule Wuppertal ist derzeit in Planung. Wir wollen eine neue Generation der Missionswissenschaftler ausbilden. Der zweite Focus ist die Weiterbildung der Kirchenleiter in Afrika und Asien, die nach ihrer Bischofswahl zumeist keine Möglichkeit zur Weiterbildung und Fortbildung mehr haben. Dr. Butarbutar hat schon mit vielen Kirchenleitern gesprochen und bestätigt, dass sie einen großen Bedarf an kurzzeitiger Fortbildung und Weiterbildung haben, damit sie ihre Leitungsaufgaben besser erfüllen können. Aber dies betrifft nicht nur die gegenwärtigen Leiter. Die Ausbildung zur Leitung ist, am Budget gemessen, der größte Programmbereich in der VEM, denn wir bieten Stipendien für zukünftige Leiter auf verschiedenen Ebenen an. Allein in diesem

Jahr hat unser Stipendienprogramm 96 Menschen unterstützt, die in vielen Ländern und in verschiedenen Bereichen studieren, wobei das Verhältnis zwischen den geförderten Frauen und Männern genau ausgeglichen ist. Wir haben 12 Freiwillige nach Afrika und Asien gesandt, und nächstes Jahr wollen wir mindestens 16 junge Menschen aussenden, davon vier aus Afrika und Asien.

Vom kommenden Jahr an möchten wir zudem prominente Kirchenleiter im Rahmen der jährlichen VEM-Vorlesungen zum Thema Mission einladen, um den Kirchen in Deutschland gegenüber ihre Missionsimpulse mit Blick auf eine spezifische Fragestellung darzulegen. Anfang nächsten Jahres werden Sie Näheres dazu erfahren.

Das neue internationale Diakonieprogramm wurde offiziell hier in Bethel angesiedelt, unter der Führung von Angelika Veddele. Wir sind hoch erfreut über die Bereitschaft der Bethelstiftung, der KiHo in Bethel und vieler anderer Organisationen, mit uns in diesem Programm auf unterschiedliche Weise zusammenzuarbeiten. Wir erwarten, mit diesem Programm der Diakoniemission, die Bestandteil der VEM-Geschichte von Anfang an ist, ein eigenes Profil zu geben, und von den Austauschmöglichkeiten profitieren zu können. Zum Beispiel arbeiten wir mit einer Universität in Tansania und der tansanischen Regierung zusammen, um mit der Ausbildung von Personal für die psychiatrische Medizin zu beginnen. Sie werden überrascht sein, zu erfahren, dass es im ganzen Land nicht mehr als 10 Psychiater gibt. Wir arbeiten mit den Fachhochschulen und Universitäten in Deutschland zusammen, um einen Master-Studiengang für Diakonie zu entwickeln, und wir möchten mehrere Personen in Führungspositionen dafür gewinnen, hier zu studieren und eigene Erfahrungen auszutauschen.

Partnerschaftsarbeit ist eines der wichtigsten Programme, die wir unterstützen. Wir haben jetzt drei stellvertretende Abteilungsleiter, die in der Hälfte ihrer Arbeitszeit für Partnerschaften arbeiten, das ergibt insgesamt 1 1/2 Stellen. Wir sind immer sehr froh, wenn wir helfen können, Partnerschaften ohne Einmischung entstehen zu lassen. Lassen Sie mich jetzt zu den Regionalabteilungen kommen.

In der Afrikaabteilung hatten wir eine Veränderung in der Leitung, bedingt durch persönliche Gründe unseres ehemaligen Abteilungsleiters, Pfarrer Sadrack Djiokou. Er hat eine neue Rolle als Fachkraft für Ökumene übernommen. Er bleibt außerdem VEM-Ansprechpartner im Restrukturierungsprozess der EEC, was er bisher sehr gut gemacht hat. Er bereitet mit Hilfe seiner Erfahrungen in Afrika und Deutschland verschiedene Materialien für die Nutzung in unserer ökumenischen Bildungsarbeit vor, und er wird für Predigten, Reden und Bildungsangebote in Deutschland und im Ausland zur Verfügung zu stehen. Er hat mit seiner neuen Arbeit bereits angefangen und freut sich sehr darüber. Die Situation im Kongo frustriert uns immer noch sehr, aber wir geben nicht auf. Das Projekt „Basic In-come Grant“ nähert sich dem Ende der zweijährigen Pilotphase. Die VEM ist stolz darauf, von Anfang an mit diesem Projekt verbunden zu sein, besonders durch die von der VEM gesendeten Mitarbeiter, Dr. Dirk und Dr. Claudia Haarmann, die von Anfang an für dieses Projekt gekämpft haben. Ihr Vertrag mit der VEM wird Anfang nächsten Jahres auslaufen, und wir sind dankbar für ihre Arbeit. In dem gleichen Geist der Armutbekämpfung verfolgen wir mit Interesse den Plan der Evangelischen Kirche in Kamerun, eine Mikrofinanzbank zu gründen. Nächsten Monat senden wir unseren ehemaligen Geschäftsführer, Herrn Friedrich Manske, und die

VEM-Finanzberaterin, Frau Victoria Kisyombe, die selbst ein großes Mikrofinanzprojekt in Tansania gegründet und organisiert hat, nach Kamerun. Beide sollen sich dort ein Bild von der Machbarkeit dieser Idee verschaffen und die VEM beraten.

In der Region Asien danken wir der EKvW für die schnelle und effektive Unterstützung der Mitglieder in Krisenzeiten. Während der Überschwemmungen in den Philippinen und dem Erdbeben in Padang und Mentawai war die schnelle Reaktion der EKvW, EKIR, EKHN und anderer privater Spender, die Geldmittel zur Verfügung gestellt haben, ein Segen, so dass wir diese Mittel kurzfristig an die UCCP in Indonesien überweisen konnten. Ihre Hilfe hat dazu beigetragen, Menschen mit Lebensmitteln zu versorgen und Leben zu retten. Wieder einmal haben wir bewiesen, dass wir schnell, effektiv und zuverlässig handeln können. Die Wiederaufbauaufgabe nach dem Tsunami ist in diesem Jahr zu Ende gekommen.

Wir danken Gott für die Unterstützung, die die Missionsarbeit in Deutschland erfährt. Wir freuen über die gute Zusammenarbeit mit den Kirchen hier, vor Ort. Beispielsweise im Rahmen von Programmen wie Kinderarmut, Beten09 oder der Unterstützung der Jugendkirche in Osnabrück.

Lassen Sie mich meine Freude über die Entwicklung im Süd-Süd-Austausch erklären. Von Anfang an wollte die VEM sicherstellen, dass Mission nicht nur auf Nord-Süd und ein bisschen Süd-Nord-Austausch beschränkt ist. Der Wunsch nach einem Süd-Süd-Austausch war schon immer vorhanden. Dies allerdings, ohne den Austausch zwischen Afrika und Deutschland oder zwischen Asien und Deutschland zu beeinträchtigen. Jetzt sind wir an einem Punkt angelangt, wo wir tatsächlich beginnen, den Austausch zwischen Afrika und Asien zu praktizieren. Pastor Suko Tiyarno hat seine Erfahrungen aus der Arbeit unter Muslimen in Java mit den Leuten auf Sansibar mitgeteilt. Eine junge Dame, Elvira Makuba aus Papua, hat ihr freiwilliges Programm in Dar es Salaam erfolgreich beendet und ist jetzt zurück in Papua. Sie erzählte mir, dass sie ihr Studium abschließen will und sich dann für eine Stelle in der indonesischen Botschaft in Dar es Salaam bewerben möchte. Eine junge Dame namens Beatrice aus Dar es Salaam arbeitet erfolgreich als Freiwillige in der indonesischen HKBP. Sie hat schon viele Herzen gewonnen und verträgt das sehr scharf gewürzte Essen bereits sehr gut – sie muss nicht mehr literweise Wasser trinken, um die Schärfe zu löschen. Sie ist sehr beliebt in Sumatra, dort, wo viele noch nie zuvor einen Afrikaner gesehen haben. Zum ersten Mal haben wir in diesem Jahr Frau Aginel Chingwaro aus Botswana ausgesandt, um die Kirche in Papua bei ihrem HIV/Aids-Programm zu helfen. Sie ist letzten Monat dort angekommen. Ein anderer HIV-Fachmann aus Nigeria wurde von der VEM und der Mission 21 zur Arbeit nach China und Hongkong ausgesandt. Pfarrer Lermy Lwankomezi aus Tansania ersetzte einen deutschen Supervisor bei der Arbeit in der klinischen Pastoralseelsorge in Indonesien und gab zwei 10-wöchige Fortbildungskurse. Pfarrer Joas Kahesi, ein Islam-Experte aus Tansania, ist der erste Afrikaner, der jetzt an der theologischen Schule in Hongkong seinen Dienst leistet. Die Schule und die Kirche in Hongkong baten bereits darum, dass er länger bleibt, um auch den Gemeinden zu helfen, mehr vom Islam zu verstehen und wie man mit Muslimen arbeitet.

Wir bauen auch den Austausch von Stipendiaten und Studenten auf. Wir unterstützen fünf Studenten aus Indonesien und Afrika bei einem neu eingerichteten

Master-Studiengang in Missionstheologie in den Philippinen. Zum ersten Mal haben wir einen Theologie-Studenten aus Mentawai zum Studium nach Makumira, Tansania, gesandt. Für diese Programme wollen wir auch deutsche Theologen und Theologinnen gewinnen. Nach dem Besuch von Bischof Kameeta in Papua vor zwei Jahren hat die Kirche in Papua 14 Studenten zum Studium nach Namibia geschickt. Ein indonesischer Chor hat Tansania besucht, und ein gemeinsamer Friedenschor aus dem Kongo und Ruanda hat dieses Jahr Nord-Sumatra besucht. Letztes Jahr hat eine Gruppe aus Dar es Salaam auf eigene Kosten die Kirche in Hongkong besucht. Eine Gruppe aus Hongkong soll im nächsten Jahr auf eigene Kosten die Kirchen in Kamerun und Kongo besuchen.

Was wir hier sehen, ist genau das, wofür die VEM-Gemeinschaft in Deutschland, Afrika und Asien steht. Kirchen betrachten sich gegenseitig als Schwestern und Brüdern, schätzen sich, beten füreinander, und sie sind füreinander da. In einem Geist, der nicht von Dominanz bestimmt wird, ist es sehr gut möglich, sich gegenseitig zu helfen und positiv aufeinander einzuwirken. Gegenseitige theologische Bereicherung, gegenseitige Unterstützung in der Not, und Lernen voneinander werden dann sichtbar. Effektive Ökumene wird umgesetzt; nicht nur in Workshops und Konferenzen, sondern im echten Leben, in dem Menschen aus allen drei Kontinenten sich gegenseitig erleben und erfahren.

Lassen Sie mich Ihnen zum Schluss nochmals danken für Ihre finanzielle Unterstützung, Ihre Gebete und für die Einladung zur Synode.

Brüder und Schwestern, vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!⁶

Dank

Dr. h.c. Buß.

Der Präses stellt fest, dass die Vorlage 4.5 ohne Aussprache zur Kenntnis genommen wird.

Präses Dr. h.c. Buß gibt einen Ausblick auf den Tagungsverlauf am Nachmittag, dankt den Dolmetscherinnen und Dolmetschern für ihre Arbeit und schließt die Vormittags-sitzung.

Sechste Sitzung	Donnerstag	12. November 2009	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Kurschus und Dreute-Krämer			

Leitung: Präses Dr. h. c. Buß

Die Sitzung wird um 15.30 Uhr eröffnet.

Leitung: Vizepräsident Winterhoff

Vorlage 3.3 und 3.3.1

„Disziplinalgesetz – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes“

Erste Lesung

Berichterstatter:

Synodaler Dr. Besch

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode,

die EKD-Synode hat vor wenigen Tagen ein neues Disziplinalgesetz verabschiedet, das am 1. Juli 2010 in Kraft tritt – auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Einer Zustimmung der Landessynode bedarf es nicht, da es sich um ein Gesetz nach § 10a Absatz 1 der GrundO der EKD handelt.

Wie schon das alte Disziplinalgesetz von 1995 erlaubt das neue Disziplinalgesetz an einigen wenigen Stellen den Gliedkirchen, eigene, abweichende Regelungen zu treffen. Diese abweichenden Regelungen finden sich im Westfälischen Kirchengesetz zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der EKD – Vorlage 3.3 –, jetzt Vorlage 3.3.1.

Die §§ 1, 2 und 4 in Artikel 1 entsprechen den bisher gültigen Regelungen.

Neu ist § 3, der sich auf § 47 des EKD-Gesetzes bezieht. § 47 Disziplinalgesetz EKD lautet:

„(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinarkammern. Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinarkammern, sofern

sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.'

Nach Anhörung und Zustimmung der Kirchenkreise bestimmt § 3, dass nicht mehr eine eigene Disziplinarkammer für die Evangelische Kirche von Westfalen gebildet wird, sondern dass die erste Instanz in Disziplinarsachen künftig die Disziplinarkammer der EKD sein soll.

Neben der Entlastung von der Bürde, genügend eigene Richter für die kirchliche Gerichtsbarkeit finden zu müssen, liegt ein großer Vorteil der Neuregelung darin, dass sich dort bei Bündelung der Zuständigkeiten eine einheitliche Rechtsprechung ausbilden kann. Darauf haben uns die dort tätigen Richter hingewiesen und dieser Auffassung hat sich auch der Tagungs-Gesetzesausschuss angeschlossen.

Artikel 2 – Änderung des Predigergesetzes – beinhaltet eine rein redaktionelle Anpassung an die neuen Gesetzesüberschriften.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt daher der Synode einstimmig, die Vorlage 3.3.1 als Kirchengesetz zu verabschieden.“

Beschluss Nr. 35 Artikel 1 § 1 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Nr. 36 Artikel 1 § 2 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Nr. 37 Artikel 1 § 3 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Nr. 38 Artikel 1 § 4 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Nr. 39 Artikel 2 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Nr. 40 Artikel 3 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Beschluss Nr. 41 Die Vorlage 3.3.1 „Disziplinargesetz – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes“ wird einstimmig beschlossen. **Erste Lesung**

Der Synodale Winterhoff schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Beschluss Nr. 42 Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Die Vorlage 3.3.1 „Disziplinargesetz – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung**

**„Kirchengesetz zur Neuregelung des
Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und zur Änderung des Predigergesetzes**

Vom 12. November 2009

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(AGDG.EKD)**

**§ 1
(Zu § 4 DG.EKD)**

Disziplinaraufsichtführende Stelle

Disziplinaraufsichtführende Stelle ist das Landeskirchenamt. Disziplinaraufsichtführende Stelle für Mitglieder des Landeskirchenamtes ist die Kirchenleitung.

**§ 2
(Zu § 14 DG.EKD)**

Ausschluss der Versetzung auf eine andere Stelle

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

**§ 3
(Zu § 47)**

Disziplinarkammer

Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**§ 4
(Zu § 84)**

Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht wird von der Kirchenleitung ausgeübt.

Artikel 2 Änderung des Predigergesetzes

§ 13 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 156), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1995 (KABl. 1995 S. 262), erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes auf die Prediger sinngemäß Anwendung. Das Gleiche gilt für das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Lehrbeanstandungsordnung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGDiszG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 297) außer Kraft.“

Vorlage 3.4 und 3.4.1

„Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) – Zustimmungserklärung“

Berichterstatter:

Synodaler Dr. Besch

Einbringung

„Hohe Synode,

das vorliegende EKD-Gesetz hat einen etwas sperrigen Namen: Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz. Es betrifft aber eine uns geläufige Materie, von der wir andauernd und überall betroffen sein können, ohne uns dessen immer bewusst zu sein: Den Verwaltungsakt, seine Voraussetzung, sein Erlass, das Verfahren der Bekanntmachung oder Zustellung. Auf unzähligen Gebieten erlassen die landes-, kreis- oder ortskirchlichen Behörden – auch die EKD und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse – sogenannte Verwaltungsakte: Einstellung, Beförderung, Entlassung, Beihilfebescheide, Bewilligung von Finanzmitteln, Genehmigungen oder Versagung von Genehmigungen in Bau- und Grundstücksangelegenheiten, im Kindergarten- oder Friedhofsrecht usw.

Wie müssen diese Bescheide aussehen? Kann man sich gegen sie wehren? In welchen Fristen und in welchen Formen?

Im Streitfall sind die kirchlichen Behörden und auch die kirchlichen Gerichte bisher so verfahren, dass sie staatliches Verwaltungs- und Verfahrensrecht analog angewendet haben. Aber welches? Sowohl der Bund als auch die Länder haben solche Gesetze erlassen, und das ist noch gar nicht so lange her. Denn bis 1970 galten weitgehend die ‚ungeschriebenen Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts‘. Aber nach welchen Grundsätzen soll sich z.B. die rheinische Landeskirche im Analogieschluss richten: Nach rheinland-pfälzischem, saarländischem oder nordrhein-westfälischem Verwaltungsverfahrenrecht?

Es war also höchste Zeit, eine EKD-weite Regelung des kirchlichen Verwaltungsverfahrens zu erstellen.

Ein entsprechender Gesetzentwurf, dem der Kirchenordnungsausschuss im Vorverfahren nach einigen Änderungen zugestimmt hatte, hätte unsere Landessynode schon 2006 fast erreicht, wenn ihn nicht acht Tage vorher die EKD-Synode gekippt hätte.

Der Grund hierfür war, dass die Mehrheit der Landeskirchen ein sogenanntes Vollgesetz wollte, das ohne Verweis auf staatliches Recht auskommt, weil dies die Rechtsanwendung für die kirchliche Verwaltungspraxis deutlich erleichtere. Gerade in den unteren kirchlichen Behörden auf Ortsebene sind vielfach ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, die keine Verwaltungserfahrung oder -ausbildung haben. Für diese ist ein Vollgesetz leichter zu handhaben.

Ein solches Vollgesetz hat die EKD-Synode am 28. Oktober 2009 verabschiedet. Es hat alle Vorschläge und Anregungen aus der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Der Anwendungsbereich des Kirchengesetzes ergibt sich aus § 1, aus dessen Absatz 3 auch ersichtlich ist, wo es nicht gilt, z.B. bei geistlichen Amtshandlungen, bei kirchlichen Wahlen, im Visitationsverfahren und im Lehrbeanstandungsverfahren. Und es gilt nicht, soweit spezielle landeskirchliche Gesetze anderslautende Regelungen treffen.

Einen schönen Satz aus dem Gesetz möchte ich Ihnen wörtlich zitieren:

‚Das Verwaltungsverfahren ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Die Sprache des Verwaltungsverfahrens ist deutsch.‘

Und das sollte nicht nur in der EKD, sondern in allen Mitgliedskirchen und gliedkirchlichen Vereinigungen und in allen Kirchenbehörden der Gemeinden und Kirchenkreise gelten.

Hohe Synode, bitte stoßen Sie sich nicht daran, dass das Ihnen vorliegende Gesetz etwas anders aussieht als die Ihnen übersandte Fassung in der Vorlage 3.4.

Das liegt daran, dass auch die EKD-Synode einen vorzüglichen Tagungs-Gesetzesausschuss hatte, und der hat noch einige rein redaktionelle Veränderungen, die dem Gesetz gutgetan haben, vorgenommen.

Wir haben das geprüft: Es gibt keinerlei materielle Veränderungen.

Daher empfiehlt der Tagungs-Gesetzesausschuss einstimmig, wie folgt zu beschließen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 zu und bittet die EKD, das Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen.““

Dank

Der Synodale Winterhoff dankt dem Synodalen Dr. Besch für seine 42-jährige Mitgliedschaft im Kirchenordnungsausschuss und langjährige Leitung des Tagungs-Gesetzesausschusses.

Beschluss Nr. 44

Die Vorlage 3.4.1 „Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) – Zustimmungserklärung“ wird ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 zu und bittet die EKD, das Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen.““

Vorlage 3.2, 3.2.1 und 3.2.2

„Pfarrdienstrecht – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“

Berichterstatter:

Synodaler Dr. Beese

Einbringung

„Lieber Bruder Präses, liebe Mitglieder der Landessynode,

es ist noch eine Ruhe vorhanden. Dafür sorgen, was die Pfarrerrinnen und Pfarrer unserer Kirche betrifft, die pfarrdienstrechtlichen Bestimmungen zum Ruhestand. Mit den gegenwärtigen Regelungen können wir uns allerdings nicht beruhigen. Denn wir müssen mit den finanziellen Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, so viele Pfarrerrinnen und Pfarrer besolden und versorgen, dass uns kaum noch Handlungsspielraum für eine Organisations- und Personalentwicklung bleibt, die theologisch verantwortete Aufgaben und Ziele mit dem Finanzierungsmechanismus unserer Kirche verbindet.

Wie verknüpfen wir das Kirchenbild, mit dem wir im Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ unseren Auftrag formuliert haben, mit dem Instrumentarium des Finanzausgleichs so, dass wir in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche mit der Botschaft, die uns anvertraut ist, nahe bei den Menschen sind? Und welchen Ort nehmen dabei die

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie alle anderen Mitarbeitenden in der Kirche in ihren verschiedenen Berufsgruppen sowie die ehrenamtlich Mitarbeitenden ein?

Bei einem denkwürdigen Landeplatz in Dortmund vor fünf Jahren sind die Projektgruppen II (Mitarbeit) und III (Pfarrdienst) des Reformprozesses eher unglücklich aufeinander getroffen und haben so offensichtlich gemacht, dass die Verhältnisbestimmung von Pfarrdienst und Mitarbeit in der Kirche ein noch ungelöstes Problem darstellt. Seitdem sind wir aber langsam weitergekommen. Auf der Grundlage der Reformvorlage ‚Kirche mit Zukunft‘ sind nämlich neben dem Kirchenbild im synodalen Prozess weitere für unseren Zusammenhang wichtige Ergebnisse erarbeitet worden.

‚Unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten‘. Dieser ausführliche Beschluss setzt den Pfarrdienst und die Mitarbeit in Beruf und Ehrenamt zueinander in eine qualifizierte Beziehung. Kirchenkreis- und Gemeindekonzepte schaffen die planerischen Voraussetzungen dafür, das Verhältnis von Auftrag, Organisations- und Personalentwicklung differenziert nach den Verfassungsebenen und den kirchlichen Bereichen auszuformulieren. Maßnahmengesetze und das ‚Pfarrbild mit Zukunft‘ sorgen für eine weit reichende Flexibilisierung des Pfarrdienstes und machen ihn anschlussfähig für eine Konzept- und Zielplanung in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

Im vergangenen Jahr schließlich haben wir beschlussmäßig festgestellt, dass der Bericht der Kirchenleitung ‚Aufgaben und Ziele der EKvW‘ den Ertrag des Reformprozesses zutreffend darstellt, und die Kirchenleitung beauftragt, die erforderlichen gesetzgeberischen Konsequenzen daraus zu ziehen. Mit dieser Aufgabenkritik vollzieht die Landeskirche nach, was Kirchengemeinden und Kirchenkreise in den vergangenen Jahren für sich erarbeitet haben oder zu erarbeiten begonnen haben. Mit der praktischen Konkretisierung dieser Gesamtschau haben wir begonnen, indem wir beispielsweise Beschlüsse zur gemeinsamen Aufgabenverantwortung für die Telefonseelsorge und die Schulpfarrstellen gefasst haben. In Arbeit ist ein solcher Beschluss bezüglich der Mediotheken. Die Qualität des Reformprozesses sichert die Kirchenleitung u.a., indem das Design ihrer Visitationen bereits den im Bericht der Kirchenleitung dokumentierten Erkenntnissen entspricht.

Bisher war die Vorruhestandsregelung Teil eines Pakets von pragmatischen Einzelmaßnahmen zur Dynamisierung des Pfarrstellenmarktes und zur finanziellen Entspannung des kirchlichen Gesamtsystems. Was bisher fehlt und schmerzlich vermisst wird, ist eine zusammenhängende Personalentwicklungsplanung für den Pfarrdienst, der in einem hinreichend weiteren Horizont auch zusammenstimmt mit den Interessen der gesamten Mitarbeiterschaft und der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags auf allen Ebenen und in allen Bereichen. Der nächste, nunmehr äußerst dringliche Schritt ist der Einstieg in eine solche zusammenhängende Personalentwicklungsplanung.

Die Voraussetzungen dafür sind jetzt gegeben, und der Handlungsdruck ist unausweichlich.

Wir sprechen, wie allgemein bekannt ist, nicht zum ersten Mal über eine Ruhestandsregelung. Bereits 2005 und 2007 hat es entsprechende ausführliche Beratungen dazu gegeben, so dass ich die Einzelargumente hier nicht mehr wiederholend referieren

muss. Sie finden sich ohnehin auch in Ihren Tagungsunterlagen, vor allem in der Begründung (S. 3–6.) Angesichts der gegenwärtigen fortgeschrittenen Gesamtlage ist nun vielmehr die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, welche Art der Ruhestandsregelung das Ziel am besten befördert, zu einer stimmigen Personalentwicklung zu kommen. Dieser Frage hat sich die Diskussion im Tagungs-Gesetzesausschuss gewidmet.

Die Ausschussmitglieder vertraten mit breiter Mehrheit die Auffassung, dass die jetzt vorliegende Gesetzesvorlage ‚58 wie 63‘ nicht geeignet ist, die notwendigen Fortschritte zu erzielen. Sie würde in nur vier Jahren die dritte Änderung herbeiführen, ohne dass die Grundlinien eines Personalentwicklungskonzepts schon erkennbar wären. Die große Ausschussmehrheit rechnet außerdem nicht damit, dass die Lösung ‚58 wie 63‘ relevante personalplanerische Wirkungen erzielt.

Ein gänzlich Auslaufenlassen der geltenden Lösung – das wäre die Alternative zur anderen Seite – würde die Kirche der Möglichkeit berauben, am entscheidenden Ansatzpunkt, nämlich dem Dienste, auch zeitnah weitere Entlastungen und Dynamisierungen auf dem Stellenmarkt herbeizuführen. Bis zur Vorlage des Entwurfs eines Personalentwicklungskonzepts soll eine Fortsetzung der bisher nachgewiesenermaßen positiven Effekte einer Lösung ‚58 wie 65‘ weiterhin möglich sein. Eine unnötige erneute Veränderung der Rechtslage ist dagegen zu vermeiden. Sie müsste nach zwei Jahren erneut revidiert werden. Dem Tagungs-Gesetzesausschuss scheint es sinnvoller zu sein, zwei Gesichtspunkte verbindlich miteinander zu verknüpfen:

1. Der Ausschuss empfiehlt der Synode, die Kirchenleitung zu beauftragen, bis zur Landessynode 2011 den Entwurf für ein Personalentwicklungskonzept des Pfarrdienstes vorzulegen, das die bisherigen Ergebnisse des Reformprozesses aufnimmt, und darüber zur Landessynode 2010 zu berichten.
2. Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt, die geltende Regelung für 24 Monate unverändert beizubehalten und die hier anliegende Gesetzesformulierung zu beschließen. Sie ist identisch mit der bisherigen Fassung bis auf den letzten Satz, der durch die konkreten Zeitumstände der Regelung ab dem 01. Januar 2007 bedingt war.

Von 49 anwesenden Ausschussmitgliedern stimmten 37 dafür, vier dagegen, acht enthielten sich.

Nach Auskunft des Landeskirchenamtes bedarf es des Zeitraums von zwei Jahren, um die erforderlichen Daten zu sammeln und auszuwerten und auf ihrer Grundlage dann ein belastbares Konzept zu entwickeln. Deshalb der Zeitrahmen von 24 Monaten. Der Ausschuss will aber sicherstellen, dass es tatsächlich auch zu einer solchen, durch synodale Beratung und Beschlussfassung gesicherten Konzeptionierung kommt. Deshalb sollen die Berichterstattung im Jahr 2010 und die Vorlage des Konzeptentwurfs im Jahr 2011 verbindlich festgelegt werden.

Im Rahmen der Diskussion hat sich der Ausschuss auch mit den Problemen der von ihm befürworteten Regelungen auseinandergesetzt. Dabei wurden insbesondere folgende Punkte erörtert:

1. Die Beförderung eines vorgezogenen Ruhestands könnte zu langen Vakanzen führen, insbesondere im ländlichen Bereich. Die aktuelle Erfahrung zeigt, dass frei werdende Pfarrstellen nicht immer zügig wieder zu besetzen sind. Hier ist die Ausschussmehrheit jedoch der Auffassung, dass die Frage der Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen und der unterschiedlichen Verteilung von Entsendungsdienst und Beschäftigungsauftrag auf die Kirchenkreise gesondert betrachtet werden muss. Sie macht vor allen Dingen die Dringlichkeit einer zusammenhängenden Personalplanung deutlich.
2. Die erhoffte finanzielle Entlastung kann nur in der Tendenz, jedoch nicht präzise dargestellt werden. Insofern ist die Erwartung, zu nennenswerten Einsparungen zu kommen, mit Unwägbarkeiten belastet. Die Ausschussmehrheit geht davon aus, dass das unmittelbare Sparargument auch nicht im Vordergrund der Betrachtung steht. Es tritt hinter den Aspekten der Dynamisierung und der Vermeidung unnötiger kurzfristiger Rechtsänderungen in den Hintergrund.
3. Die großzügige ‚58 wie 65‘-Regelung stellt eine Ungerechtigkeit dar. Die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer vor und nach Geltung der Regelung werden demgegenüber ungleich behandelt. Besonders im Falle der möglichen Verlängerung der Dienstzeit bis 67 Jahre bekommt diese Ungleichbehandlung Gewicht. Außerdem kommen andere Berufsgruppen nicht in den Genuss einer solchen Vorzugsbehandlung. Die Ausschussmehrheit sieht die Ungerechtigkeiten, die hier beschrieben sind, als tatsächlich gegeben an, ist aber der Auffassung, dass die Synode diese Ungerechtigkeiten hinnehmen sollte, um wieder eine Handlungsfähigkeit im Gesamtsystem zu erzielen. Tatsächlich jedoch führt ein Vorruhestand, der Entlastung und Flexibilisierung erreicht, zu einer indirekten Sicherung der Arbeitsplätze von kirchlich Mitarbeitenden und liegt insofern in deren Interesse. Langfristig wäre die Zementierung der Handlungsunfähigkeit gegenüber vielen Betroffenen die größere Ungerechtigkeit. Hier greift wieder das Bild vom schiefen Haus. In einem völlig schief gebauten Haus kann man nichts gerade rücken. Beim Umbau kann das schöne Bild an der Wand einmal aus dem Rahmen fallen oder eine Weile schief hängen. Aber es ist gerechter, das Haus grundlegend zu renovieren als die Möbel symmetrisch zu drapieren.

Das Alter ist die Zukunft der Jugend. Wenn das Alter für die Jugend nachhaltig vorsorgt, dann ist auch für sie noch eine Ruhe vorhanden. Der Tagungs-Gesetzesausschuss rät: ‚58 wie 65‘ für 2010 und 2011.

Einzelmaßnahmen sind fehlinvestiert, wenn die Grundrenovierung ansteht. Der Ausschuss empfiehlt die Grundrenovierung, aber nicht zum St. Nimmerleinstag, sondern ab sofort – mit guter Bauplanung und zügiger Umsetzung auf dem Boden einer einladend kultivierten Reformlandschaft mit schöner Aussicht – und zwar nicht auf die Wand, sondern ins Weite.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.“

Aussprache

An der Aussprache zu Vorlage 3.2.2 beteiligen sich die Synodalen Huneke, Hans-Werner Schneider, Sommerfeld und Wallmann.

Der Synodale Sommerfeld stellt den Antrag, die Beschlussfassung über die Vorlage 3.2.2 zurückzustellen, bis über folgenden Antrag des Berichtsausschusses entschieden wurde: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung bis zur Landessynode 2010 um eine datengeschützte Personalentwicklungsplanung für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse auf den verschiedenen Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen nach geschlechtergerechten Kriterien.“

Beschluss Nr. 45 Die Synode lehnt den Antrag des Synodalen Sommerfeld mit Mehrheit ab.

Beschluss Nr. 46 Die Vorlage 3.2.2 „Pfarrdienstrecht – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“ wird bei vier Gegenstimmen und fünf Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur Landessynode 2011 den Entwurf für ein Personalentwicklungskonzept des Pfarrdienstes vorzulegen, das die bisherigen Ergebnisse des Reformprozesses aufnimmt. Der Landessynode 2010 ist ein Zwischenbericht vorzulegen.“

Vorlage 3.2, 3.2.1 und 3.2.2

„Pfarrdienstrecht – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“

Aussprache

An der Aussprache zu Vorlage 3.2.1 beteiligen sich die Synodalen Barenhoff, Dr. Beese, Bornefeld, Burg, Czylik, Drees, Federmann, Hempelmann, Kurschus, Kuschnik, Lembke, Luther, Majoross, Rabenschlag, Rimkus, Dr. Scholle, Sobiech, Wallmann und Winterhoff.

Während der Aussprache stellt der Synodale Lembke folgenden Antrag: „Für den Fall, dass die Synode dem Vorschlag des Gesetzesausschusses nicht folgt, beantrage ich: Die Synode möge den Antrag der Kirchenleitung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes beraten und darüber eine Beschlussfassung herbeiführen.“

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag auf Schluss der Rednerliste.

Beschluss Nr. 47 Die Synode beschließt entsprechend.

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.2.1 in erster Lesung zur Abstimmung.

- § 1 wird bei 83 Ja- und 86 Nein-Stimmen abgelehnt. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 48**
- Der Synodale Winterhoff stellt fest, dass die Vorlage 3.2.1 damit insgesamt abgelehnt ist und stellt den Antrag des Synodalen Lembke zur Abstimmung.
- Die Synode stimmt dem Antrag des Synodalen Lembke zu. **Beschluss Nr. 49**
- Der Synodale Böhler stellt folgenden Antrag zur Formulierung von § 1: „§ 10 a Satz 1 erhält folgende Fassung: ‚Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31.12.2011 erreichen.‘“
- Die Synode nimmt den Antrag mehrheitlich an. **Beschluss Nr. 50**
- § 1 wird mehrheitlich bei etlichen Gegenstimmen beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 51**
- § 2 wird mehrheitlich bei etlichen Gegenstimmen beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 52**
- Die Vorlage 3.2.1 „Pfarrdienstrecht – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“ wird mehrheitlich bei etlichen Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen.
Erste Lesung **Beschluss Nr. 53**
- Der Synodale Winterhoff schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen.
- Die Synode stimmt dem Vorschlag zu. **Beschluss Nr. 54**
- § 1 wird mehrheitlich bei etlichen Gegenstimmen beschlossen. **Zweite Lesung** **Beschluss Nr. 55**
- § 2 wird mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und vier Enthaltungen beschlossen. **Zweite Lesung** **Beschluss Nr. 56**
- Die Vorlage 3.2.1 „Pfarrdienstrecht – Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz“ wird mehrheitlich bei etlichen Gegenstimmen mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Beschluss Nr. 57**
Zweite Lesung

**„Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
der Evangelischen Kirche der Union
vom 12. November 2009**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 291), wird wie folgt geändert:

§ 10 a erhält folgende Fassung :

„Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 erreichen. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, indem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung.“

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) § 10a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Leitung: Präses Dr. h. c. Buß

Vorlage 7.1 und 7.1.1

„Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode, verehrter Herr Präses,

für die meisten hier Versammelten wird es leicht nachvollziehbar sein, dass der Schwerpunkt der Beratungen im Tagungs-Nominierungsausschuss auf der Vorlage 7.1 ‚Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung zur Theologischen Vizepräsidentin bzw. zum Theologischen Vizepräsidenten‘ lag.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss war sich einig darin, dass die Synode am Dienstagabend eine jeweils auf ihre Weise eindrückliche Vorstellung der Kandidatin und des Kandidaten für diese Wahl geboten bekam. Auch vor dem Hintergrund der sich daran anschließenden Aussprache bzw. der Fragestellungen an die Kandidatin und den Kandidaten sowie deren Antworten konnte der Tagungsnominierungsausschuss die Entscheidung des ständigen Nominierungsausschusses, die zu der vorliegenden Benennung geführt hat, nachvollziehen. Ebenso wurden die detaillierte Darstellung des Nominierungsverfahrens sowie die Erläuterung zum Stellen- und Anforderungsprofil als insgesamt hilfreich betrachtet.

Nachdem nun keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten durch die Landessynode innerhalb der festgesetzten Frist benannt worden sind – der Präses hat heute morgen bereits darauf hingewiesen –, können wir in das Wahlverfahren eintreten.

Ich komme zur Vorlage 7.1.1. Zur Wahl eines Mitgliedes der Kirchenleitung schließt sich der Tagungsnominierungsausschuss dem Wahlvorschlag gem. Vorlage 7.1 an und macht der Landessynode für die anstehende Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung folgende Vorschläge: Theologische Vizepräsidentin bzw. Theologischer Vizepräsident: Albert Henz, Superintendent, Iserlohn, und Frau Dr. Johanna Will-Armstrong, Landeskirchenrätin, Bielefeld. Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Ich bitte den Präses nun in das weitere Procedere einzutreten.“

Wahl

Nachdem keine Rückfragen gestellt werden, ruft der Präses zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Der Präses beauftragt die synodalen Protokollführenden Kurschus und Dreute-Krämer unter Assistenz des Synodenbüros mit der Auszählung der Stimmen und weist auf § 29 Geschäftsordnung der Landessynode hin:

„(1) Bei Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung gemäß Artikel 147 Abs. 3 KO ist über jede zu besetzende Stelle einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.“

Grußwort

Pfarrer Hiskia Rollo, Generalsekretär der Kirchenleitung der Gereja Kristen Injili di Tanah Papua

„Sehr geehrte Herren, sehr geehrte Damen, liebe Geschwister, Mitglieder der Synode Westfalen!

Erlauben Sie mir zunächst, die Grüße aus Papua weiterzugeben, Grüße von allen Gemeinden der GKI-TP an alle Geschwister hier: ‚Gnade sei mit euch allen, und Friede von Gott unserm Vater und von unserm Herrn Jesus Christus, in der Gemeinschaft des heiligen Geistes!‘

Ich möchte den Veranstaltern dieser Synode, die mir ermöglicht haben, an dieser Synode teilzunehmen, herzlich danken. Dies ist ein deutliches Zeichen dafür, dass wir zum Kreis der Geschwister der Westfälischen Kirche gehören. Diese Gemeinschaft bedeutet uns sehr viel, wir spüren sie ganz besonders in den Gemeinden, die über Kirchenkreise in der Westfälischen Kirche mit Kirchenkreisen in unserer Kirche verbunden sind. Wir sind sehr dankbar für diese Partnerschaften, und wir hoffen sehr, dass sie fortgeführt und erneuert werden. Uns ist auch die große Unterstützung bewusst, die wir über die VEM erhalten und die von Ihrer Kirche gegeben wird. Darum gilt unser Gebet auch Ihnen und allen Mitgliedskirchen der VEM: Unser Herr Jesus Christus als Herr der Kirche möge Sie segnen und bewahren.

Die GKI-TP ist die größte Kirche im Land Papua und hat Gemeinden in allen Städten und vor allem in den Dörfern, in vielen entlegenen Regionen. Gerade dort ist die Armut noch besonders groß und der Bildungsstand der Bevölkerung sehr niedrig. Daher sind gerade diese Menschen leicht zu beeinflussen, lassen sich zu Konflikten anstacheln und werden von Regierungsseite und Wirtschaftsunternehmen, die ihre natürliche Reichtümer ausbeuten wollen, manipuliert. Es sind gerade die Machthaber, die mit Amtsmissbrauch und falschen Versprechungen im Namen der sog. Entwicklung ihre eigennützigen Interessen verfolgen.

Die GKI-TP ist berufen, mit ihren Gemeinden in den isolierten Gebieten die Lebensbedingungen der Menschen als Geschöpfe Gottes zu verbessern, vor allem im Bereich Bildung, Gesundheit, wirtschaftliche Entwicklung und Wahrung der Rechte der Bevölkerung. Viele Pfarrer, Gemeindelehrer und Evangelisten der GKI-TP in den Dörfern übernehmen die Aufgaben eines Lehrers, Krankenpflegers, Rechtsberaters, Helfers zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Familien. Dazu bedarf es der ständigen Unterstützung und Fortbildung auf diesen Gebieten.

Die GKI-TP versucht, mit der neu gewählten Regierung und ihren Institutionen auf allen Ebenen in beiden Provinzen (Papua und Papua-West) partnerschaftlich zusammen zu arbeiten. Dabei ist ihr wichtig, dass ihre prophetische Stimme gehört wird. Die Kirche gilt als ‚Fundament für den Aufbau‘ und hat daher ein hohes Ansehen. Die

gemeinsame Stimme der Kirchenführer wird in allen Gemeinden gehört, denn sie verkündet allen Menschen den Frieden. Ich nenne ein Beispiel für die ‚prophetische Stimme‘:

Am 28. Juli 2009 fand im Büro der Kirchenleitung der GKI-TP eine Pressekonferenz statt, bei der die Leiter aller Kirchen in Papua einen gemeinsamen ‚Aufruf der Kirchen aus Sorge über die Verunsicherung der Bevölkerung im Landkreis Mimika und im ganzen Papualand‘ vorgestellt haben. Dieser Aufruf bezieht sich darauf, dass unbekannte, sehr professionelle Scharfschützen seit Juli dieses Jahres immer wieder Firmenbusse des Bergbauunternehmens Freeport, die Arbeiter transportieren, beschießen. Es hat bisher drei Tote und viele Verletzte gegeben. Mit unserer Presseerklärung fordern wir die Sicherheitskräfte auf, die Täter zu fassen und die Hintermänner zu benennen.

‚Die Gemeinschaft der Kirchen in Papua (PGGP) ist zutiefst besorgt und fordert hiermit alle Seiten zu folgenden Schritten auf:

1. Die Sicherheitskräfte sollen sofort jegliche Art von Einschüchterung, Terror, Verhaftungen von Unschuldigen und andere Gewaltakte gegen die einheimischen Papua in Timika einstellen.
2. Die Nationale Menschenrechtskommission soll einen unabhängigen Untersuchungsausschuss bilden, der die Hintermänner aller Gewaltakte in Timika und in ganz Papua zur Verantwortung zieht.
3. Der Polizeipräsident soll endlich die intellektuellen Hintermänner und die Täter der Anschläge (Scharfschützen) in Timika nennen.
4. Das Provinzparlament soll den Gouverneur, den Papuarat (MRP), den Polizeipräsidenten und den Militärführer einladen, damit sie sich zu den Gewalttaten in Timika und im ganzen Land Papua äußern.
5. Die ganze Bevölkerung möge Ruhe bewahren angesichts der Angst machenden Tragödie, die sich bis heute in Timika abspielt.
6. Die Gemeinschaft der Kirchen ruft die Regierung in Jakarta auf, so schnell wie möglich in einen ‚nationalen Dialog‘ mit dem Volk der Papua einzutreten, um die Probleme in Papua würdig, gerecht und menschlich zu lösen. Dabei soll eine dritte neutrale Seite vermitteln.
7. Die Gemeinschaft der Kirchen wird sich weiterhin für die Rechte der Menschen entsprechend dem Evangelium von Jesus Christus einsetzen.‘

Mit diesem Aufruf wollen die Kirchen dazu beitragen, PAPUA LAND DES FRIEDENS entsprechend dem Wunsch aller Religionen zu verwirklichen.

Dieser gemeinsame Aufruf der Gemeinschaft der Kirchen hat unter anderem folgenden Hintergrund: Mit dem Recht auf Leben der einheimischen Papua wird sehr willkürlich umgegangen, es gibt Einschüchterung, Terror, Folter und Mord (außergerichtliche Tötung), und andere Arten von Gewalt und Willkür. In diesem Zusammenhang danken wir für die Postkartenaktion, die von den westfälischen Kirchenkreisen Hattingen-Witten und Schwelm und dem West-Papua-Netzwerk in Gang gesetzt wurde. So wird unsere Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass wir Freunde in Deutschland haben, die die leidvolle Situation in Papua, in der wir leben, kennen. Ich bin dankbar, dass sich die Synode dieser humanitären Aktion anschließen will.

Immigranten strömen aus anderen Teilen Indonesiens nach Papua und fördern die Islamisierung, es gibt keine Gesetze, die die Rechte der einheimischen Bevölkerung schützen. In der jungen Generation wächst der Idealismus für ein eigenes Land. Man fragt: Wozu die Sonderautonomie? Wem nützt die wirtschaftliche Entwicklung?

Die GKI-TP ist sich sehr bewusst, dass durch die Partnerschaft mit der Westfälischen Kirche und anderen Kirchen die Möglichkeit einer wirklichen, ehrlichen, nicht auf Vorteile angelegten Partnerschaft gegeben ist. Dadurch werden unsere Gemeinden gestärkt und ermutigt. Diese Beziehung kann nicht durch Geld ersetzt werden. Unsere Gemeinschaft über die Kontinente und über die Grenzen von Kultur und Sprache hinweg ist nicht leicht, aber sie gründet im gemeinsamen Glauben, in Hoffnung und Liebe, und sie verbindet uns nicht nur in guten, sondern auch in schwierigen Zeiten. Diese Einheit des Leibes Christi begann durch das Wirken der Missionare und wird jetzt in der Begegnung von Jugendlichen und Partnerschaftsgruppen weitergeführt, die damit die Wahrheit des Evangelium von Christus bezeugen.

Lasst uns nicht aufhören füreinander zu beten, damit wir gemeinsam unsere Aufgabe und Berufung erfüllen, Frieden und Wohlstand zu bringen als Zeichen des Reiches Gottes in dieser Welt. Möge Gott, der uns zu dieser großen Aufgabe berufen hat, uns als seine Gemeinde segnen mit Liebe, Weisheit und seiner Hilfe.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Synode mit guten Beschlüssen für die Kirche und für alle Menschen. Amen.“

Pfarrer Rollo überreicht dem Präses eine Trommel als Geschenk der Gereja Kristen Injili di Tanah Papua.

Dank

Präses Dr. h. c. Buß:

„Bruder Rollo, ich sage Ihnen ganz herzlichen Dank für das Grußwort und dieses Geschenk, mit dem Sie uns vor Augen stellen, dass wir in der Einheit des Leibes Christi miteinander verbunden sind. Ich danke Ihnen sehr für Ihr Grußwort, mit dem Sie uns Ihre bedrängte Situation nahegebracht haben. In der Einheit des Leibes Christi ist die Tatsache, dass Ihre Kirche angesichts von Gewalt und Unterdrückung unerschrocken den Menschen die Botschaft des Friedens bringt, auch uns eine Ermutigung im Glauben. Wir wollen Sie nach Kräften dabei unterstützen.

Eine Möglichkeit, auf die Verbesserung der Menschenrechtslage in Ihrer Heimat hinzuwirken, ist die Postkartenaktion, die die Kirchenkreise Hattingen-Witten und Schwelm gestartet haben und die unserer Synode vorliegt. Ich bitte Sie herzlich, liebe Synodale, diesen einfachen und hoffentlich sehr wirksamen Schritt zu tun und sich an dieser Aktion zu beteiligen, die die Arbeitsweise von Amnesty International aufgreift.

Lasst uns für unsere Geschwister in Papua beten. Möge Gott Sie, lieber Bruder Rollo, und unsere Geschwister in Papua weiterhin stärken und Ihnen Kraft und Ausdauer geben und die Botschaft des Friedens, die weiter reicht als das, was wir tun können. Danke, dass Sie da sind.“

Wahlergebnis

**Beschluss
Nr. 58**

Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung bekannt:

abgegebene Stimmen: 178

Enthaltungen: keine

ungültige Stimmen: keine

somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 178

erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 90

Es entfielen folgende Stimmen auf:

1. Albert Henz: 90

2. Dr. Johanna Will-Armstrong: 88

Damit ist Herr Henz gewählt. Herr Henz nimmt die Wahl an und dankt der Synode.

Dank

Der Präses dankt Frau Dr. Will-Armstrong für ihre Bereitschaft zur Kandidatur.

Der Präses schließt die Sitzung um 17.45 Uhr.

Siebte Sitzung	Donnerstag	12. November 2009	abends
Schriftführende: Die Synodalen Menzel und Scheckel			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Die Sitzung wird um 19.45 Uhr eröffnet.

Vorlage 7.2.1

„Wahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

auf der Landessynode 2008 waren turnusgemäß die westfälischen Abgeordneten zur 11. Synode der EKD zu wählen. Diese sind neuerdings zugleich auch Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Dabei ist im vergangenen Jahr die Wahl für eine Position auf Beschluss der Landessynode abgesetzt worden. Als Sachgrund diente der Umstand, dass diese Position auf Wunsch des damaligen Tagungs-Nominierungsausschusses mit der künftigen Leitung unseres landeskirchlichen Instituts für Kirche und Gesellschaft besetzt werden sollte. Der damalige Leiter stand kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand, und die Stelle war bereits ausgeschrieben. Inzwischen ist die Nachfolge geregelt und die Leitungsstelle des IKG besetzt. Die damals abgesetzte Wahl kann nun vollzogen werden.“

Der Synodale Mucks-Büker verliest den Beschlussvorschlag 7.2.1 in seinem Wortlaut und dankt der Synode.

**Beschluss
Nr. 59**

Die **Vorlage 7.2.1** „Wahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Breyer, Klaus, Leiter des Institutes für Kirche und Gesellschaft, Schwerte“

Vorlage 7.3.1

„Nachwahl eines Mitglieds der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

auch die Spruchkammern der EKvW waren im vergangenen Jahr turnusgemäß wiederzubesetzen. Es handelt sich dabei um ein viele Personen umfassendes Tableau, das unter bestimmten Kriterien zusammengesetzt ist. Mit der heutigen Nachwahl zur Spruchkammer II reformiert können wir die Position II Professor/in, stellvertretendes Mitglied, besetzen und dieses Gremium somit restlos vervollständigen. Entsprechend legt Ihnen der Tagungs-Nominierungsausschuss die Vorlage 7.3.1 vor.

Der Synodale Mucks-Büker verliest den Beschlussvorschlag 7.3.1 in seinem Wortlaut.

Die **Vorlage 7.3.1** „Nachwahl eines Mitglieds der Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 60**

„In die Spruchkammer II reformiert wird gewählt:

Nachwahl betreffend Spruchkammer II der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2008 – November 2012)	
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzungsvorschlag
II. Professor/in	
Stellvertretendes Mitglied	Dr. Plasger, Georg Professor Neunkirchen

Vorlage 7.4.1

„Neuwahl der Schlichtungsstelle“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

nun darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Vorlage 7.4.1 lenken:

Mit dem 31.12.2009 läuft die fünfjährige Amtszeit der zur Zeit bestehenden Schlichtungsstelle nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz aus. Es muss daher auf der diesjährigen Landessynode eine Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt werden.

Gemäß § 57 MVG wird für den Bereich einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gemeinsam eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

Nach § 8 des westfälischen Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Ev. Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören (vgl. jeweils die Vorschläge für den 1. Beisitzer und Stellvertreter). Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Aufgrund von § 8 Abs. 6 EGMVG ist dem Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dem Marburger Bund Gelegenheit gegeben worden, Vorschläge für die beisitzenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die in die Mitarbeitervertretung wählbar sein müssen, einzureichen. Davon haben der VKM-RWL und ver.di Gebrauch gemacht.

Die beiliegende Liste enthält die Vorschläge der Landeskirche und des landeskirchlichen Diakonischen Werkes für die beisitzenden Mitglieder, welche einer Dienststellenleitung angehören müssen. Gleiches gilt für die Vorschläge, die in der beiliegenden Liste für die Vorsitzenden der beiden Kammern und ihre Stellvertreter gemacht werden.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss schließt sich der Wahlvorlage 7.4 an und schlägt der Landessynode vor, die beiden Kammern der Schlichtungsstelle mit Wirkung vom 01.01.2010 entsprechend der beiliegenden Liste zu besetzen.

Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Wie Sie der Namensliste entnehmen, gibt es bezogen auf die 2. Kammer für die Position des 2. Beisitzers und für die 1. Stellvertretung jeweils zwei Vorschläge.

Ein weiterer Hinweis noch für die Position 2. Kammer 1. Beisitzer. Hier ergibt sich eine Namensänderung. Statt Elke Koch-Demir steht dort jetzt Elke Ruthenkolk. Es handelt sich dabei um ein und dieselbe Person.“

Aussprache

Bei der Aussprache, an der sich die Synodalen Barenhoff, Mucks-Büker, Rimkus und der Präses beteiligen, wird deutlich, dass hinsichtlich der Vorschläge für die Besetzung der 2. Kammer Position 2. Beisitzer und 1. Stellvertretung noch Fragen bestehen. Der Präses schlägt vor, die Aussprache am morgigen Sitzungstag fortzusetzen.

Die Synode beschließt einstimmig, die weitergehende Aussprache zur Vorlage 7.4.1 „Neuwahl der Schlichtungsstelle“ auf Freitag, 13. November 2009, zu vertagen.

**Beschluss
Nr. 61**

Vorlage 7.5.1

„Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung sind notwendig geworden, weil sich im Vergleich zum letzten Jahr in einem Fall eine persönliche Veränderung ergeben hat. Im anderen Fall war eine weitere Position vakant geblieben, die nun besetzt werden kann.

Gegenüber der Vorlage 7.5 ergibt sich aber auch eine Ergänzung. Der Synodale Ohligschläger ist in Erwartung seines Eintritts in den Ruhestand zum Ende dieses Jahres mit sofortiger Wirkung von seiner Berufung in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zurückgetreten. Jedoch soll dieser Platz nun wieder besetzt werden. In engem Zusammenwirken mit der Kirchenleitung geht der Vorschlag des Tagungs-Nominierungsausschusses dahin, Frau Pfarrerin Heike Koch zu berufen. Pfarrerin Koch ist bereits als Leiterin des Amtes für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung gewählt und wird ab 01.02.2010 ihren Dienst dort aufnehmen.“

Der Synodale Mucks-Büker verliest den Beschlussvorschlag 7.5.1 in seinem Wortlaut.

Beschluss Nr. 62 Die **Vorlage 7.5.1** „Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen.

„In den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung werden gewählt:

alte Besetzung	neue Besetzung	Beruf	Wohnort
Ute Wendorff	Christel Weber	Pfarrerin	Borchen
N.N.	Deonal Sinaga	Mitarbeiter der Ökumenischen Werkstatt Bethel	Bielefeld
Peter Ohligschläger	Heike Koch	Pfarrerin	Bielefeld

Vorlage 7.6.1

„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

die Nachwahl in den Ständigen politischen Ausschuss ist notwendig geworden, weil auch hier durch Ausscheiden des bisherigen Leiters des Institutes für Kirche und Gesellschaft ein Platz vakant geworden ist. Daher legt der Tagungs-Nominierungsausschuss Ihnen den folgenden Beschlussvorschlag vor.“

Der Synodale Mucks-Büker verliest den Beschlussvorschlag 7.6.1 in seinem Wortlaut.

Beschluss Nr. 63 Die **Vorlage 7.6.1** „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„In den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung wird gewählt:

Herr Klaus Breyer, Leiter des Institutes für Kirche und Gesellschaft, Schwerte (Nachfolger von Heinz-Georg Ackermeier ab dem 1. September 2009)“

Vorlage 7.7.1

„Wechsel im Vorsitz des Ständigen Kirchenordnungsausschusses“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

im Ständigen Kirchenordnungsausschuss ist der Vorsitz neu zu berufen. Der bisherige Vorsitzende, Herr Dr. Besch, scheidet aus dem Ausschuss aus. Als Nachfolger wird Herr Carl-Heinrich Kröger vorgeschlagen. Entsprechend lautet der Beschlussvorschlag.“

Der Synodale Mucks-Büker verliert den Beschlussvorschlag 7.7.1 in seinem Wortlaut.

Die **Vorlage 7.7.1** „Wechsel im Vorsitz des Ständigen Kirchenordnungsausschusses“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 64**

„Als Vorsitzender des Ständigen Kirchenordnungsausschusses wird gewählt:

Carl-Heinrich Kröger, Richter am LSG, Dortmund
Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses
(für das ausscheidende Mitglied Herrn Dr. Friedrich Besch)“

Vorlage 7.8

„Prüfauftrag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses betreffend Nominierungsausschuss und Nominierungsverfahren“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

Einbringung

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,

der Tagungs-Nominierungsausschuss hat in Aufnahme der Berichtsausführungen des Präses zu den Fragen betreffend den Nominierungsausschuss und die Überweisung dieser Thematik an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss darüber beraten, dass es geboten scheint, den Ständigen Nominierungsausschuss in die Beratungen dieses Themas einzubeziehen. Aus diesem Grund legt der Tagungs-Nominierungsausschuss den folgenden Beschlussvorschlag vor.“

Der Synodale Mucks-Bücker verliest den Beschlussvorschlag 7.8 in seinem Wortlaut.

Beschluss Nr. 65 Die **Vorlage 7.8** „Prüfauftrag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses betreffend Nominierungsausschuss und Nominierungsverfahren“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der Ständige Nominierungsausschuss wird an den Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses über die Ausführungen des Präses zum Nominierungsverfahren beteiligt.“

Leitung:

Synodaler Dr. Hoffmann

Vorlage 5.1.1

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für 2010)“

Erste Lesung

Berichterstatter:

Synodaler Drees

Einbringung

„Hohe Synode,

auch auf dieser Tagung der Landessynode ist ein – oder, da inzwischen doch allen gut bekannt, ‚der‘ – Kirchensteuerbeschluss zu fassen. Mit dem Beschluss bzw. dem Kirchengesetz werden der Kirchensteuerhebesatz und die Höhe des besonderen Kirchgeldes für das Jahr 2010 festgelegt.

In § 1 des Kirchengesetzes wird der Kirchensteuerhebesatz als Zuschlag zur Einkommensteuer, zur Lohnsteuer und zur Kapitalertragsteuer – wie im Vorjahr – in Höhe von 9 % geregelt. Absatz 2 beinhaltet die Ermäßigung des Hebesatzes auf 7 % bei der Pauschalierung der Lohnsteuer.

Weiterhin werden mit § 2 des Kirchengesetzes die Bemessungsgrundlage und die jeweilige Höhe des besonderen Kirchgeldes festgesetzt. Sie haben der entsprechenden Tabelle entnehmen können, dass dieses Kirchgeld in Abhängigkeit vom zu versteuern den Einkommen zwischen 96 Euro und 3.600 Euro beträgt.

Der Tagungsfinanzausschuss empfiehlt der Synode, das „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz“ in der Fassung, die der Vorlage 5.1.1 entnommen werden kann, zu beschließen.

Vielen Dank.“

§ 1 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 66**

§ 2 wird ohne Aussprache einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 67**

§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 68**

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2010)“ wird einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen. **Erste Lesung** **Beschluss Nr. 69**

Der Synodale Dr. Hoffmann schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Die Synode beschließt dieses einstimmig. **Beschluss Nr. 70**

Die **Vorlage 5.1.1** „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2010)“ wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen: **Zweite Lesung** **Beschluss Nr. 71**

**„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom 12. November 2009**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKIR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges.u.VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2010 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABl. 2008 S. 335), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2010 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.“

Vorlage 3.1.1

„Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009“

Berichterstatter:

Synodaler Menzel

Einbringung

„Hohe Synode,

mit der Vorlage liegt Ihnen die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009 vor. Diese gesetzesvertretende Verordnung bedarf nach Art. 144 Abs. 2 KO der Bestätigung durch die Landessynode.

Zum Einen werden mit dieser Verordnung Anpassungsregelungen im Hinblick auf den Hinzuverdienst von Pfarrerinnen oder Pfarrern, die sich im Ruhestand befinden, getroffen.

Bis zum Erlass der Verordnung war es so, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach der sog. 58er Regelung in den Ruhestand gingen, wegen der Hinzuverdienstmöglichkeiten anders behandelt wurden als Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund von gesundheitlichen Gründen oder einer Schwerbehinderung in den Ruhestand versetzt wurden.

Die erste Gruppe (diejenigen Personen, die nach der 58er Regelung in den Ruhestand gegangen waren) konnte bis zur Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich ihre Ruhestandsbezüge errechneten, hinzuverdienen. In der Regel ist das die Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich Familienzuschlag, so dass sie bis zu einem vollen Gehalt hinzuverdienen konnten.

Damit war diese Gruppe privilegiert gegenüber der zweiten Gruppe, das sind diejenigen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand gegangen waren. Für sie galt eine Höchstgrenze von 71,75 % zuzüglich Familienzuschlag und eines Betrages von 400 Euro. Im Ergebnis ist das weniger als bei denjenigen, die nach der 58er Regelung in den Ruhestand gegangen sind.

Mit der Verordnung wird nunmehr die unterschiedliche Behandlung dieser beiden Sachverhalte bereinigt und es gilt die letztgenannte niedrigere Höchstgrenze.

Zum Zweiten wird mit der Verordnung ein weiterer kleinerer Sachverhalt mitgeregelt. Es geht um Anpassungsbestimmungen an die jetzige Rechtslage, wie sie sich durch den

Fortfall des Regelaufstiegs von A 13 nach A 14 darstellt, auf den Personenkreis der Militärseelsorger.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt Ihnen einstimmig die Bestätigung.

Vielen Dank.“

**Beschluss
Nr. 72**

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig bei zwei Enthaltungen die **Vorlage 3.1.1** „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009“ mit folgendem Wortlaut:

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009 (KABl. S. 54) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Vorlage 5.2.2

„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2010“

Berichterstatter:

Synodaler Drees

Einbringung

„Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrte Synodale,

im Zusammenhang der Beratungen zu den Vorlagen 5.2 bzw. 5.2.2 erinnere ich an die ‚Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2010‘, mit der Herr Vizepräsident Winterhoff die aktuelle finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung im Haushaltsjahr 2010 ausführlich dargestellt hat. Vor diesem Hintergrund kann und werde ich mich auf wenige Hinweise beschränken.

Zu den Rahmenbedingungen, die auch dem Tagungs-Finanzausschuss vorgestellt worden sind, gehört zunächst die Schätzung des Kirchensteueraufkommens. Obwohl ‚die Schnittmenge zwischen seriöser Schätzung und Lesen im Kaffeesatz‘ selten so groß war – wie es Vizepräsident Winterhoff formuliert hat –, basiert die Planung des Haushalts 2010 – entsprechend der Beschlussfassung im Ständigen Finanzausschuss und in der Kirchenleitung – auf einem geschätzten Kirchensteueraufkommen in Höhe von 403,1 Mio. Euro.

Weitere Eckdaten für die Planung sind:

- eine Clearing-Rückstellung in Höhe von 5 Mio. Euro;

- Personalkostensteigerungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete in Höhe von 1,2 % und für privatrechtlich Bedienstete in Höhe von 2 % für 2010;
- Ausgaben zur Versorgungssicherung in Höhe von rd. 24,7 Mio. Euro aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung und in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro aus dem Allgemeinen Haushalt;
- Versorgungskassenbeiträge für Beamtinnen und Beamte in Höhe von 58 % und für Theologinnen und Theologen in Höhe von 51 %.

Der Ihnen vorliegende Haushaltsplanentwurf (Vorlage 5.2) umfasst rd. 130 Seiten. Nach der Vorbemerkung, der auch die Verteilung des Kirchensteueraufkommens entnommen werden kann, folgt zunächst auf 78 Seiten der Allgemeine Haushalt, in dem die Aufwendungen für Aufgabenbereiche der Landeskirche einschl. der Ämter, Einrichtungen und Schulen dargestellt und mit einer Vielzahl von Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsstellen versehen worden sind. Das Haushaltsvolumen beträgt rd. 43 Mio. Euro und ist damit um rd. 770.000 Euro (1,83 %) höher als im lfd. Haushaltsjahr.

Der Haushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ mit einer Zahlungsverpflichtung in Höhe von rd. 13,9 Mio. Euro ist auf den Seiten 79 bis 82 abgebildet. Hier ist der Bedarf im Vergleich zu 2009 um 600.000 Euro geringer.

Kommen wir zum Haushalt ‚Gesamtkirchliche Aufgaben‘ auf den Seiten 83 bis 102 mit einem Volumen in Höhe von rd. 28,6 Mio. Euro und einer Zuweisung aus dem Kirchensteueraufkommen in Höhe von rd. 28 Mio. Euro. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2009 ist der Kirchensteuerbedarf um rd. 790.000 Euro (rd. 2,9 %) gestiegen.

Last but not least der Haushalt Pfarrbesoldung mit den vier Teilhaushalten ‚Pfarrbesoldungspauschale‘, ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘, ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘ und ‚Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung‘ (Seiten 103 bis 122). Hier verweise ich noch einmal ausdrücklich auf die Ausführungen in der Haushaltsrede von Vizepräsident Winterhoff.

Mit dem Beschlussvorschlag in der Vorlage 5.2.2 wird Ihnen das Ergebnis der ausführlichen Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses vorgelegt. Mit einem Beschluss wird der Haushaltsplan mit rd. 292 Mio. Euro in Einnahme und Ausgabe festgestellt, die Zuweisungen aus den Kirchensteuereinnahmen für den EKD-Finanzausgleich, den Allgemeinen Haushalt sowie die Haushalte ‚gesamtkirchliche Aufgaben‘ und ‚Pfarrbesoldung‘ bereitgestellt. Weiterhin werden die Pfarrbesoldungspauschale mit 86.000 Euro und die Beihilfepauschale mit 3.500 Euro festgesetzt.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode eine Beschlussfassung, wie sie der Vorlage 5.2.2 entnommen werden kann.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.“

Aussprache

Der Synodale Czulwik stellt zwei Rückfragen, die von dem Synodalen Klaus Winterhoff beantwortet werden.

Beschluss Nr. 73 Die **Vorlage 5.2.2** „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche für das Jahr 2010“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahme und Ausgabe auf

291.987.600 Euro

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfs im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 155.900.500 Euro werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:

- a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 13.900.000 Euro vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 34.578.000 Euro für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 27.965.700 Euro,
 - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 79.456.800 Euro.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 86.000 Euro festgesetzt = 94.944.000 Euro.
4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 Euro festgesetzt = 7.780.500 Euro.
5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.“

Vorlage 5.3.1

„Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2009 und 2010“

Berichterstatter:

Synodaler Drees

Einbringung

„Hohe Synode,

ergänzend zu den bisherigen Beschlüssen zum Kirchensteuerhebesatz und zum Haushaltsplan 2010 bleibt über die Verteilung eines möglichen Kirchensteuermehraufkommens 2009 und der Kirchensteuern 2010 zu beraten und zu entscheiden.

Hinsichtlich eines möglichen oder sogar wahrscheinlichen Kirchensteueraufkommens 2009 oberhalb von 410 Mio. Euro wird vorgeschlagen, mit zunächst rd. 4,75 Mio. Euro den im Jahr 2008 entstandenen Fehlbetrag bei der Pfarrbesoldungspauschale auszugleichen. Beträgt das Kirchensteueraufkommen mehr als rd. 414,75 Mio. Euro, soll jeweils die Hälfte des Mehraufkommens entsprechend § 2 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt werden bzw. der Versorgungssicherungsrücklage zugeführt werden.

Mit Ziffer 2 des Beschlusses wird eine Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2010 entsprechend der Verteilungsübersicht in den Anlagen vorgeschlagen.

Im Zusammenhang der Beratungen im Tagungs-Finanzausschuss wurden im Blick auf die Finanzplanung bis 2013 bzw. die Haushaltsplanung für die Jahre nach 2010 die Zuführungen zur Clearing-Rückstellung hinsichtlich der Höhe angefragt. Auf der Basis der Feststellung, dass mit den Entnahmen im Jahre 2009 und den Zuführungen in den Jahren 2009 und 2010 die Rückstellung in der angestrebten Höhe eines Clearing-Jahresbetrages vorhanden ist, würde mit einer weiteren Zuführung das ursprünglich gesetzte Ziel überschritten. Hier werden Verwaltung und der Ständige Finanzausschuss die weitere Entwicklung beobachten und ggf. vorschlagen, die in der Finanzplanung in den Jahren 2011 bis 2013 vorgesehenen Zuführungen zu mindern.

Abschließend bitte ich Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2009 und 2010 zu beschließen und danke Ihnen erneut für Ihr aufmerksames Zuhören.“

Die **Vorlage 5.3.1** „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2009 und 2010“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 74**

„1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2009 den Betrag von 410 Mio. Euro, so sind vom Mehraufkommen zunächst rd. 4,75 Mio. Euro zur Abdeckung des Fehlbetrages bei der Pfarrbesoldungspauschale 2008 zur Verfügung zu stellen.

Das darüber hinausgehende Mehraufkommen soll in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungsrücklage bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte verwendet werden. Die übrigen 50 vom Hundert sollen gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz verteilt werden.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2010 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2010 (Anlagen 1 und 2).“

Vorlage 5.4.1

„Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2008 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

Berichterstatter:

Synodaler Hempelmann

Einbringung

„Hohe Synode,

erstmalig stelle ich auf dieser Synode nicht nur den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses, sondern auch den Bericht des neuen Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses vor (s. Vorlage 5.4).

Vor fast zwei Jahren hat die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ihre Arbeit aufgenommen. Insbesondere dank der Unterstützung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der konstruktiven Mitarbeit der Ausschussmitglieder konnte zusätzlich zum normalen ‚Prüfungsgeschäft‘ die neue Struktur der Rechnungsprüfung Schritt für Schritt entwickelt und bereits in vielen Bereichen mit Leben gefüllt werden. Dabei wird der begleitenden Prüfung wie bisher eine hohe Priorität eingeräumt.

Zum Einen sind in Arbeitsgruppen die Inhalte der Prüfung weiterentwickelt worden, wie zum Beispiel die Vereinheitlichung der Struktur der Rechnungsprüfungsberichte und der Abläufe in den Prüfungsregionen.

Zum Anderen ist die Ausschussarbeit verändert worden. Vor Einrichtung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle gab es in jedem Kirchenkreis einen Rechnungsprüfungsausschuss. Inzwischen gibt es nur noch vier regionale Rechnungsprüfungsausschüsse, den landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss und den übergeordneten Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen bisherigen Sitzungen mit verschiedensten Themen beschäftigt, beispielhaft erwähne ich:

- Weiterentwicklung der Qualitätsstandards,
- zeitnahe Prüfung,
- Vereinheitlichung der Abläufe in den Ausschüssen.

Nun komme ich zur eigentlichen Prüfung der Jahresrechnungen:

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen 2008 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In seinen Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse dar, dass die Prüfung nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen erfolgt ist.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben bei ihrer Prüfung festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2008 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden. Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss einstimmig der Synode (bei Enthaltung des beteiligten Finanzdezernenten), den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

Ausblick und Zusammenfassung:

Auch das nächste Jahr wird durch weitere Aufbauarbeit in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle geprägt sein. So stehen zum Beispiel die Einführung einer Prüfungssoftware und die Entwicklung von Checklisten zur Vereinheitlichung der Prüfungsstandards an.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle gemeinsam mit ihren Ausschüssen auf einem guten Weg befindet, um die mit der Veränderung der Struktur der Rechnungsprüfung verfolgten Ziele zu erreichen. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten wird die Anforderung an die Prüfung steigen. Dies zeigt sich an der Zunahme der Anzahl der Sonderprüfungen, die auch zu einer starken Inanspruchnahme der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle führt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

Die **Vorlage 5.4.1** „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2008 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Beschluss
Nr. 75**

I. „Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2008 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) Folgendes zur Kenntnis:

1. Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende 16 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt:
 - 1.1 Aus den Haushaltsjahren 1999 bis 2003
Institut für Kirche und Gesellschaft, Iserlohn (jetzt Villigst).
 - 1.2 Aus dem Haushaltsjahr 2004
Institut für Kirche und Gesellschaft, Iserlohn (jetzt Villigst),
Studierendenwohnheim Reinold von Thadden-Haus, Bochum.
 - 1.3 Aus den Haushaltsjahren 2005 bis 2007
Frauenreferat, Villigst,
Landespfarramt für den kirchlichen Dienst in der Polizei, Münster,
Studierendenwohnheim Reinold von Thadden-Haus, Bochum.
2. Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnungen 2002 bis 2007 der Ev. Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlohn, jetzt: Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen nicht nach § 8 (4) RPG entlastet.“

Der Synodale Klaus Winterhoff hat an der Abstimmung über die Vorlage 5.4.1 „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2008 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ nicht teilgenommen.

Leitung:

Präses Dr. h.c. Buß

Der Präses gibt organisatorische Hinweise auf den Freitagvormittag.

Die Synode singt Lied EG 491.

Der Präses schließt die Sitzung um 20.50 Uhr.

Achte Sitzung	Freitag	13. November 2009	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Berk und Kolbe			

Leitung: Präses Dr. h.c. Buß

Andacht

Synodale Winkel, Lied EG 673, Psalm 746

Geburtstag

Gast Carl-Heinrich Kröger, Lied EG 607, 1+4 „Herr, wir bitten: Komm und segne uns“.

Verstorbene Synodale

Der Präses bittet die Synode, sich in Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. „Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

Dr. Hanni Berthold (Pfarrerin im Kirchenkreis Bielefeld, früheres Mitglied der Landessynode)

Dr. Ottbrecht Weichenhan (Superintendent i.R. des Kirchenkreises Iserlohn, früheres Mitglied der Landessynode)

Präses Dr. h.c. Buß (Zitat Römer 8, 38 + 39) Ich bin gewiß, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur kann uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn.

Sie haben sich zum Gedenken an die Verstorbenen erhoben, ich danke Ihnen.“

Der Präses begrüßt nun für die Evangelical Church of Cameroon Reverend Isaak Batome Henga und bittet um sein Grußwort.

Grußwort

Herr Reverend Isaak Batome Henga

„Sehr geehrte Mitglieder der Synode,
liebe Schwestern und Brüder in Christus,

es ist eine große Ehre für mich, heute vor Ihnen stehen zu dürfen, um ein Grußwort an Sie zu richten. Ich möchte damit meine Anerkennung für die Mission, die Sie als Kirche für das Volk Gottes in Deutschland erfüllen, ausdrücken.

Erlauben Sie mir, damit zu beginnen, Gott für unsere fast 30jährige Partnerschaft zu danken. Auch wenn die Jahre schnell vergehen, so bleibt doch die Erinnerung an die Anfänge erhalten. Möge unser Weg in die Zukunft dadurch gestärkt werden und mögen wir in der Gegenwart durch Taten fest und dauerhaft verankert sein.

Meine Kirche, die Evangelische Kirche von Kamerun, dankt Gott, und auch Ihnen, meine Geschwister, für die umfangreiche und unaufhörliche materielle, finanzielle, ideelle und tatkräftige Hilfe, die Sie für ihre Konsolidierung und im Sinne der Verkündigung des Evangeliums unseres Herrn geleistet haben.

Wir haben vor kurzer Zeit feierlich den 50. Jahrestag der Unabhängigkeit unserer Kirche begangen. Es war nicht nur ein Grund, ein Fest zu feiern, sondern auch eine Gelegenheit, einmal innezuhalten, sich neu zu positionieren und auf das Geleistete zurückzublicken, um mit Gelassenheit und voller Vertrauen in die Zukunft starten zu können. Das alles verdanken wir Ihrer dauerhaften Unterstützung und Begleitung, im direkten Kontakt oder über die VEM – unsere gemeinsame Mission.

Auch wenn dieser lange Weg, der alle Arbeitsbereiche dieser großen Kirche, der EEC, betrifft, noch nicht beendet ist, so können wir uns doch schon über Ergebnisse freuen. Weitere Projekte, wie eine grundlegende Reform unserer Struktur und der wichtigsten Texte, die das Leben der Kirche regeln, sind im Gange. Wir haben uns bei unserer anstehenden Umstrukturierung die Evangelische Kirche in Westfalen mit ihrer bedeutenden Geschichte zum Vorbild genommen.

Im Laufe der Jahre unserer Partnerschaft und unseres gemeinsamen Weges haben wir uns besser kennen gelernt und haben von den unterschiedlichsten Erlebnissen und Erfahrungen in vielen Bereichen profitiert, ich nenne zum Beispiel den Pastorenaustausch. Obwohl dieses für beide Seiten so bereichernde Experiment nicht fortgesetzt wurde, konnten wir uns doch glücklich schätzen, sehr davon profitiert zu haben. Ich möchte hier insbesondere an den jeweils dreijährigen Austausch der Pastoren Matthias Elsermann aus Westfalen und Sadrack Djiokou erinnern.

Ich möchte auch, angesichts dieses gelungenen Austauschs, vor der Synode deutlich machen, dass die EEC bereit wäre, weitere Pastoren oder Vikare für einen Austausch aufzunehmen. Beide Seiten hätten die Möglichkeit, für eine Zeit in die Kultur des anderen Landes einzutauchen und könnten – nach ihrer Rückkehr in ihr Heimatland – ihrer Kirche mit den neuen Erkenntnissen noch besser dienen.

Mit großer Freude nehmen wir zur Kenntnis, dass trotz einiger Schwierigkeiten in der Partnerschaft zwischen der Region Soest und der Region Grand-Nord in Kamerun, das Engagement der Schwestern und Brüder in Soest für diese arme Region unserer Kirche nicht nachlässt. Unser Wunsch für die EEC wäre, wie für andere afrikanische Kirchen bereits geschehen, eine weitere Partnerschaft aus Westfalen. Möglich und wünschenswert wären auch wechselseitige Partnerschaften mit anderen Regionen in Deutschland.

Wir haben stets von unserer direkten Beziehung profitiert. Heute haben sich die Beziehungen weiterentwickelt, so dass die Vereinte Evangelische Mission sich um die

Finanzierung unserer Projekte kümmert. Dies ändert jedoch nichts an der besonderen Beziehung zwischen unseren Kirchen. Wir freuen uns, wenn wir diese Partnerschaft durch den Austausch und die Zusammenarbeit auf anderen Ebenen ausbauen können.

Die Evangelische Kirche von Westfalen bleibt unser bevorzugter Partner: dessen möchte ich Sie versichern. Wir sind sehr stolz, wie unsere Amtsvorgänger die Grundlagen der Beziehung gelegt haben und sie durch die Nachfolger erfolgreich fortgeführt wurde. Wenn wir anlässlich der Kontakte mit Ihren Verantwortlichen, Dr. Möller, Herrn Elsermann oder auch mit dem Partnerschaftsausschuss des Kirchenkreises Soest über unsere Aktivitäten sprechen, wird durch deren Interesse deutlich, wie intensiv unsere Beziehung ist.

Durch die Zusammenarbeit haben wir die Partnerschaft über eine Weitergabe von Hilfe hinaus entwickeln können, so dass die Situation der Menschen, die wechselseitige Wahrnehmung, die Stärkung des Handelns und die Stärkung geistlichen Handelns einen unermesslichen Beitrag leisten. Mit ihrer Kirche haben wir unser Handeln verstärkt an den Visionen und Überzeugungen ausgerichtet, die wir selbst uns gegeben haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Sie sind wir in die Vereinte Evangelische Mission hineingeführt worden. Gerne würde ich Ihnen viel über das Leben unserer Kirche erzählen, aber leider ist dies aus Zeitgründen nicht möglich. Aber ich hoffe, Gott wird uns andere Gelegenheiten geben, um darüber persönlich ins Gespräch zu kommen.

Die letzte Generalsynode unsere Kirche hat eine neue Kirchenleitung für fünf Jahre gewählt. Unsere Kirche ist mit den 2,5 Millionen Mitgliedern nach der römisch-katholischen Kirche die zweitgrößte geistliche Gemeinschaft in unserem Land. Die Herausforderungen in unserem von Krisen geprägten Land sind groß: Wir leben in einem von großer Armut geprägten Kontext. Unsere Kirche bemüht sich mit ihren eigenen Mitteln und Unterstützung der Partner im Kampf gegen die Armut. Sie ist sehr engagiert angesichts anderer aktueller Herausforderungen: Sie ist dabei, eine eigene Bank namens CAMED zu gründen. Zugleich setzen wir die größte Aufmerksamkeit auf die höhere Bildung auch im Bereich unserer Kirche – neben der katholischen Kirche, wo dies bereits sehr gut entwickelt ist. Wir haben mit Unterstützung deutscher Partner das Institut IPSOM zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften gegründet. Aber wir haben weitere Herausforderungen: Wir denken an eine medizinische Fakultät, an eine Fachhochschule für Ingenieure und für Verwaltungswesen.

Wir bitten Gott, unsere Freundschaft zu behüten und wachsen zu lassen.

Zum Schluss, liebe Freunde in Christus, erlaube ich mir hiermit, dem Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, Dr. Alfred Buß und seinen Mitarbeitern, insbesondere Dr. Möller, eine feierliche Einladung der Evangelischen Kirche von Kamerun zu übermitteln, 2010 nach Kamerun zu kommen um mit uns den 30. Geburtstag unserer Partnerschaft zu begehen.

Möge der Herr dieses große Ereignis im Voraus segnen, und – bereits jetzt – willkommen in Kamerun!

Ich danke Ihnen.“

Dank

Der Präses dankt Reverend Isaak Batome Henga für sein Grußwort.

Leitung

Präses Dr. h.c. Buß

Gesamteinbringung der Themen aus dem **Tagungs-Berichtsausschuss**

Berichterstatter:

Synodaler Sobiech

„Liebe Schwestern und Brüder,

ich habe zur Einbringung meinen Lieblingsschal mitgebracht, meinen Synodenschal. Es steht ein wunderbarer Satz drauf. Hier vorne kann man den bestimmt lesen. „Die Antwort ist ja, aber wie war noch mal die Frage?“ Das hat Woody Allen mal gesagt und der war ja weder evangelisch noch Synodaler. Aber mit diesem Satz weist er auf eine Gefahr hin. Eine Gefahr, der Synoden im Allgemeinen und Berichtsausschüsse im Besonderen ausgesetzt sind. Sich in wichtigen Antworten zu versuchen und der Versuchung zu erliegen, bis zur Erschöpfung erschöpfend Stellung zu beziehen. Vom inhaltlichen Anspruch her, Zeit und Raum überschreitend. Die Realität aber sind drei Ausschusssitzungen und eine Plenumssitzung und 98 Personen in diesem Falle. Und in dieser Zeit schafft man, was man schaffen kann, bis in den späten Abend hinein und bemüht sich, nachdem die Landeskirche die doppische Buchführung eingeführt hat, bzw. einführen will, nicht auch noch die doppische Beschlussführung einzuführen, die wiederholt, was an anderer Stelle längst schon beschlossen ist und manchmal sogar von der Landessynode. Die Chance für Synode und Berichtsausschuss besteht auf der anderen Seite darin, dass es die Gelegenheit gibt und ich unterstelle bei den Überweisungen der Synode in den Berichtsausschuss auch die Notwendigkeit, aktuelle bzw. aktuell gebliebene Herausforderungen und Problemlagen ziel- und weiterführend zu bearbeiten, das haben wir im Berichtsausschuss getan. Von daher verzichten wir bei den Beschlussvorschlägen darauf, lange Vorgeschichten zu wiederholen, die es zum Teil ja gibt, sondern versuchen ziel- und weiterführend Akzente zu setzen, die bei Annahme durch die Landessynode weiter befördert werden können. Ich habe meinen Synodenschal nicht ohne Absicht hochgehalten. Ich verbinde damit drei Bitten: Der Berichtsausschuss unterscheidet sich ja von den anderen Ausschüssen dadurch, dass er multithematisch arbeiten darf, in einer Breite, wie es das in den anderen Ausschüssen so nicht gibt. Der Nominierungsausschuss beschäftigt sich mit Nominierungen, der Finanzausschuss mit Finanzen und der Gesetzesausschuss mit Gesetzen und in Unterausschüsse teilt man sich dort eher selten auf. Das ist aber im Berichtsausschuss der Normalfall. Dass heißt, der Berichtsausschuss führt nach meiner Wahrnehmung in Stellvertretung für die Synode durchaus kontrovers, aber an der Sache

orientiert die Debatten, die man als Synode eigentlich dann nicht noch mal führen muss, wenn man den eigenen Berichtsausschuss ernst nimmt. Bei dieser Synode war nahezu die Hälfte der Synodalen Mitglied im Berichtsausschuss. Wir haben vier Unterausschüsse gebildet. Die Ergebnisse wurden im Plenum des Berichtsausschusses beraten und sind dort weitgehend einstimmig, einmütig, aber auch weitgehend einstimmig, manchmal bei einer Gegenstimme, gefasst worden. Und nun meine Bitten:

1. Schenken Sie dem Berichtsausschuss das Vertrauen, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten in Stellvertretung der Synode wirklich Beschließbares erarbeitet hat.
2. Wenn wir Substanzielles übersehen haben, bringen Sie es ein, ebenso, wenn es einen deutlichen Dissens in der Sache gibt. Aber glauben Sie dem Berichterstatter, wenn Sie sagen, das haben wir auch im Ausschuss diskutiert und sind gleichwohl zum vorliegenden Ergebnis gekommen. Helfen Sie mit, dass sich die Synode in dem Eifer des Gefechts nicht in ein synodales Redaktionskollektiv verwandelt. Das wird die Wirklichkeit nicht wirklich verändern. Bei Einvernehmen in der Sache kann man auch hinterher in Ruhe redigieren. Es liegen Ihnen sechs Beschlussvorschläge vor.
 - 1.1.1 ‚Aufenthaltsrecht für Roma‘ wird Bruder Jeck einbringen. 1.2.1 ‚Fremdsprachige Gemeinden/Christen‘ wird Schwester Weber einbringen, 1.2.2 ‚Klimaschutz‘ wird Bruder Breyer einbringen, 4.2.1 ‚Kinderarmut‘ wird Schwester van Delden einbringen, 4.4.1 ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘ wird Schwester Schindler unterstützt von Schwester Stöcker einbringen und 6.1.1 ‚Bleiberecht‘ wird Bruder Sommerfeld einbringen. Einen Beschlussvorschlag werden Sie vermissen. Den Auftrag, das war der Antrag von Detlef Mucks-Büker, konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie die Evangelische Kirche von Westfalen sich in den Diskurs um die Bewältigung der Finanz-, Wirtschafts- und Klimakrise, orientiert am Leitbild einer sozial gerechten und ökologisch verträglichen Marktwirtschaft, einbringen kann, haben wir nicht in die Form eines Beschlusses gebracht. Dazu gibt es aktuelle Veröffentlichungen, die auf der Synode bekannt gegeben wurden. Die EKD-Veröffentlichung ‚Wie ein Riss in der hohen Mauer‘, die Studie unserer Landeskirche, die der Präses dem Ministerpräsidenten überreicht hat, ‚Soziale Marktwirtschaft – ethisch weiterdenken‘ und die Impulse, die im Präsesbericht stehen, zur sozialen Spaltung und Finanzkrise und Klimawandel, das konnte in der kurzen Zeit nicht angemessen gewürdigt werden, so dass wir da im Grunde davon ausgehen, dass diese Stellungnahmen durch Kirchenleitung, Landeskirchenamt, Ämter und Werke unserer Landeskirche, Superintendenten schließe ich ein, sich ihrer Verantwortung für die Gestaltung des Diskurses bewusst sind, und das Institut für Kirche und Gesellschaft wird die Thematik auf jeden Fall aufnehmen, zum Beispiel schon im Januar mit einer Tagung, dem sozial-ethischen Kolloquium am 25.1., wo es genau um dieses Thema geht. Mein Dank gilt dem Berichtsausschuss für die engagierte, konstruktive und an der Sache orientierte Zusammenarbeit. Ich denke, nun können wir mit der Einzelbringung beginnen. 1.1.1, Bruder Jeck wäre dran.

Ich danke Ihnen.“

Der Synodale Sobiech übergibt zur Einbringung der einzelnen Vorlagen an die Berichterstatter der Unterausschüsse.

Vorlage 1.1.1

„Aufenthaltsrecht für Roma“

Berichterstatter:

Synodaler Jeck

„Bereits seit Anfang der 90er Jahre flohen Roma, die bei den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen alle Fronten gerieten, aus dem ehemaligen Jugoslawien. Nach Ende des Kosovo Krieges 1999 wurden Roma aus dem Kosovo von Albanern gewaltsam vertrieben, Straßenzüge und ganze Stadtteile wurden geplündert, gebrandschatzt und niedergehauen.

In Deutschland wurde ihr Aufenthalt lediglich geduldet.

Jetzt droht ihnen die Abschiebung in den Kosovo. Bisher hatte die UN-Übergangsverwaltung (UNMIK) Abschiebungen von Roma wegen der bestehenden Gefährdungslage verhindert. Im November 2008 hat die UNMIK die Zuständigkeit für Rückführungsfragen an die kosovarische Regierung abgegeben. Diese hat sich inzwischen bereit erklärt, Personen, die aus dem Kosovo geflohen sind, zurückzunehmen. Mit Erlass vom 13. Mai 2009 hat das Landesinnenministerium die Abschiebung von Roma aus dem Kosovo ermöglicht. Erste Abschiebungen fanden bereits statt.

Im Kosovo droht ihnen eine existenzielle Gefährdungslage. Von der Inanspruchnahme grundlegender wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, die auf internationaler Ebene anerkannt und vereinbart sind, bleiben sie ausgeschlossen.

Durch Krieg und Vertreibung leben die Angehörigen der ethnischen Minderheiten heute noch zum größten Teil in klar abgegrenzten Gebieten oder Enklaven. Armut, Diskriminierung und rassistische Übergriffe bestimmen den Alltag.

Aus ihren traditionellen Berufen wurden sie verdrängt, vom regulären Arbeitsmarkt sind sie faktisch ausgeschlossen, ihre Arbeitslosigkeit liegt bei nahezu 100 %.

Ein großer Teil von ihnen bekommt keine gültigen Ausweispapiere und muss dadurch befürchten, als staatenlos betrachtet zu werden.

Das macht es ihnen unmöglich, ihren früheren Besitz zurückzuerlangen oder Zugang zu Bildungsangeboten zu erhalten.

Dazu kommt der Ausschluss der Roma vom sozialen Sicherungssystem und von ärztlicher Behandlung. Selbst wenn sie registriert sind, was nur an ihrem ursprünglichen Wohnort, von dem sie vertrieben wurden, möglich ist, sind viele Roma nicht in der Lage, sich die Medikamente für die Grundversorgung zu leisten.

Der Menschenrechtskommissar des Europarates, Thomas Hammerberg, appelliert eindringlich an die Regierungen, von Abschiebungen in den Kosovo abzusehen, und bezeichnet die dort vorherrschenden Bedingungen als eine humanitäre Katastrophe.

Im Nationalsozialismus wurden auch Roma verfolgt. Aus dieser historischen Verantwortung heraus sollte endlich den Roma ein Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.“

Der Berichterstatter verliert den Beschlussvorschlag.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 1.1.1 „Aufenthaltsrecht für Roma“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 76**

„Die Landessynode bittet den Innenminister des Landes NRW, sich zum Schutz der Roma aus dem Kosovo umgehend für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht einzusetzen und langfristig eine gesamteuropäische Regelung anzustreben.“

Vorlage 1.2.1

„Fremdsprachige Gemeinden/Christen“

Berichterstatterin

Synodale Dr. Weber

„Wir sind offen und einladend“ – so heißt es im Kirchenbild der EKvW. Demgegenüber stellt das gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht ‚Und der Fremdling, der in Deinen Toren ist‘ 1997 fest: ‚Das Bewusstsein, dass es in der Kirche Jesu Christi keine Ausländer gibt, sondern dass Christen aus anderen Teilen der Welt auch jeweils zur Kirche vor Ort gehören, ist in vielen deutschen Gemeinden noch unterentwickelt und muss verstärkt als wichtige Aufgabe wahrgenommen und gestaltet werden. Es muss sich tiefer in das Bewusstsein einprägen, dass auch die deutschsprachige Gemeinde als Kirche für anderssprachliche Gruppen mitverantwortlich bleibt.‘

In der EKvW und ihren Gemeinden erleben wir bereits seit langem ein starkes diakonisches und gesellschaftspolitisches Engagement für Flüchtlinge und Zuwandernde. Darin erfüllt sich eine Dimension evangeliumsgemäßer Gastfreundschaft, die allen Menschen gilt. Der geistliche Reichtum der zugewanderten Christen jedoch ist ein Schatz, der von unseren Gemeinden noch mehr in den Blick genommen werden sollte. Dazu brauchen sie Ermutigung, Beratung und Unterstützung.

Die fremden Christinnen und Christen sind unsere Mitbürgerinnen und – wie wir – Gottes Hausgenossen. In der Vielfalt ihrer Traditionen, Kulturen und Spiritualität liegt eine ökumenische Herausforderung und Chance für unsere Kirche, die wir noch entdecken müssen.“

Die Berichterstatterin verliest den Beschlussvorschlag.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodale Dr. Federmann sowie die Berichterstatterin.

Die Synode beschließt bei drei Enthaltungen die Vorlage 1.2.1 „Fremdsprachige Gemeinden/Christen“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 77**

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Handreichung erstellen zu lassen. In ihr sollten Fragen Berücksichtigung finden, wie:

- Wie können wir Christen anderer Sprache, Kultur oder Herkunft deutlicher wahrnehmen?
- Wie knüpfen wir Kontakte?
- Wie können wir offen und einladend auch für fremdsprachige Mitchristinnen und -christen werden?

In ihr sollten Beispiele ökumenischer Gemeinschaft mit Gemeinden fremder Sprache oder Herkunft vorgestellt werden. Außerdem sollte sie Informationen über fremdsprachige evangelische Gemeinden in Westfalen, Hinweise auf Arbeitshilfen etc. enthalten.“

Vorlage 1.2.2

„Klimaschutz“

Berichterstatter:

Synodaler Breyer

Der Berichterstatter verliest die Vorlage. An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Pohl, Czulwik und der Berichterstatter.

Antrag

Synodaler Pohl

„Der Text der Vorlage ist durch die Redaktionsgruppe in der Art zu überarbeiten, dass die Dringlichkeit nach ‚Innen‘ so formuliert wird, wie sie gegenüber der Bundesregierung bereits zum Ausdruck kommt.“

Beschluss Nr. 78

Die Synode stimmt dem Antrag bei 4 Enthaltungen mehrheitlich zu.

Der Präses stellt unter Vorbehalt der redaktionellen Änderungen die Vorlage 1.2.2 zur Abstimmung.

Beschluss Nr. 79

Die Synode beschließt die Vorlage „Klimaschutz“ mit folgendem Wortlaut:

„1. Die Menschheit steht vor einer ihrer größten Herausforderungen: der Abwendung eines in seinen Auswirkungen katastrophalen Klimawandels. Bereits heute tötet der Klimawandel Menschen. Er löst Flüchtlingsbewegungen aus. Nachfolgenden Generationen wird eine zerstörte Natur hinterlassen. Klimaschutz ist somit weit mehr als nur die Lösung eines ökologischen Problems. Klimaschutz ist die Voraussetzung für faire Entwicklungschancen besonders für die Menschen des Südens und nachfolgende Generationen.

Aus diesen Gründen muss einer ambitionierten Klima- und Energiepolitik höchste Priorität eingeräumt werden. Die 15. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention,

die vom 7. bis 18. Dezember 2009 in Kopenhagen stattfindet, ist eine der letzten Möglichkeiten, wirkungsvollen Klimaschutz dauerhaft völkerrechtlich zu verankern.

Obleich der Klimawandel dynamischer und in seinen Folgen schwerwiegender verläuft als noch vor kurzem angenommen, droht die Weltklimakonferenz von Kopenhagen – von Interessensblockaden gelähmt – zu scheitern. Damit würde die Staatengemeinschaft die Basis für gemeinsamen Klima- und Ressourcenschutz verlieren.

2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, der großen Besorgnis unserer Kirche gegenüber der Bundesregierung Ausdruck zu verleihen, dass die Weltklimakonferenz von Kopenhagen scheitern könnte.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in einem Schreiben an die Bundesregierung nachdrücklich dafür einzutreten, dass Deutschland eine deutlich aktivere Führungsrolle in den Klimaverhandlungen einnimmt, um diese Konferenz zum Erfolg zu führen und zum Wendepunkt in der internationalen Klimapolitik zu machen.

Wir begrüßen die Teilnahme der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel an der Weltklimakonferenz. Dies wird der ernststen Problemlage gerecht.

Damit Deutschland auf dem Weltklimagipfel seine internationale Verantwortung angemessen einbringen und andere Staaten zu einem ebenso konsequenten Handeln ermutigen kann, sollte die Bundesregierung sich zu folgenden Zielen verpflichten:

- Deutschland muss sich Ziele zur Minderung der Treibhausgase setzen, die im Einklang mit den Erkenntnissen der Klimawissenschaft stehen und gleichzeitig den künftigen kohlenstoffarmen Entwicklungspfad vorgeben. Daraus folgt die Verpflichtung, die Kohlendioxid-Emissionen bis 2020 um 40 % (gegenüber 1990) und bis 2050 um 80 bis 95 % (gegenüber 1990) zu verringern. Angesichts der dramatischen Beschleunigung des Klimawandels seit dem letzten IPCC-Bericht sollte diese Emissionsreduktion vorrangig im eigenen Land erbracht werden und der internationale Handel mit Emissionsrechten (vor allem CDM) zusätzlich sein. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die entwicklungspolitische Klimaplattform der Kirchen ‚Klima der Gerechtigkeit‘.
- Zusage einer angemessenen Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern und von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in diesen Ländern.

Die Folgen des Klimawandels treffen vor allem die Entwicklungsländer und büden ihnen hohe zusätzliche Kosten auf. Viele wissenschaftliche Studien nennen einen finanziellen Bedarf in dreistelliger Milliardenhöhe. Ohne entsprechende finanzielle Unterstützung, zu der die Hauptverursacher des Klimawandels nach dem Verursacherprinzip verpflichtet sind, droht das Scheitern der Klimaverhandlungen von Kopenhagen. Daraus folgt: Deutschland muss einen verlässlichen Beitrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Klimaschutzes und von Anpassungsmaßnahmen in den Ländern des Südens leisten. Diese Mittel müssen zusätzlich zu den Mitteln der Öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (Official Development Assistance/ODA) bereitgestellt werden. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die entwicklungspolitische Plattform der Kirchen ‚Klima der Gerechtigkeit‘.

3. Die Landessynode dankt den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen der EKvW für die vielfältigen, erfolgreichen Initiativen, Klima- und Ressourcenschutz im eigenen Bereich voranzubringen. Nahezu 100 Kirchengemeinden haben das kirchliche Umweltmanagementsystem der ‚Grüne Hahn‘ eingeführt. Zahlreiche Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen nehmen am Projekt für ökofaire Beschaffung ‚Zukunft-Einkaufen‘ teil.

Die Landessynode fordert alle Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen auf, solchen Beispielen zu folgen. Dieses konkrete Engagement für Klima- und Ressourcenschutz stärkt uns, wenn wir uns heute in großer Sorge klimapolitisch zu Wort melden.

Die Landessynode bekräftigt ihren Beschluss von 2008, eine gesamtkirchliche integrierte Klimaschutzstrategie EKvW 2020 zu entwickeln und sukzessiv umzusetzen.

Die Landessynode fordert alle Kirchenmitglieder auf, an der Klimaschutzkampagne der europäischen Kirchen ‚Countdown to Copenhagen‘ teilzunehmen.“

Vorlage 4.2.1

„Kinderarmut“

Berichterstatterin:

Synodale van Delden

„Die Kampagne der Evangelischen Kirche von Westfalen gegen Kinderarmut ‚Lasst uns nicht hängen‘ endete mit dem Schuljahr 2008/2009. Das Thema muss uns weiter beschäftigen. Unser Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Jugendarbeit unserer Kirche, die mit Engagement und Kompetenz die Kampagne vorbereitet und begleitet haben.

Mit der Taufe eines Kindes übernimmt die Kirche eine Mitverantwortung für dessen weiteren Lebensweg. Ziel muss sein, sich mit Kooperationspartnerinnen und -partnern an der sozialen Präventionskette von der Geburt bis zum Abschluss der Sekundarstufe I zu beteiligen. Wir wollen kein Kind verloren geben.

Damit Kinderarmut in unserer Gesellschaft nachhaltig bekämpft und das Phänomen der Vererbung von Armut und Bildungsbenachteiligung überwunden werden kann, fordert die Landessynode den Aufbau von Präventionsketten in den Kommunen für Kinder von der Geburt bis zum Ende der Sekundarstufe I. Dabei ist es unabdingbar, dass alle Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, der formalen Bildung, des Gesundheitswesens und der familienbezogenen Einrichtungen miteinander vernetzt arbeiten.

Hierdurch wird es möglich, Konzepte zu entwickeln, die sich nicht ausschließlich auf die materielle Hilfe konzentrieren, sondern auch die sozialen und kulturellen Rechte sowie die emotionalen Bedürfnisse von Kindern in den Blick nehmen.

Kinder in Armutssituationen brauchen unsere umfassende Solidarität und Hilfe. An vielen Stellen werden bereits Hilfen angeboten: z.B. Suppenküchen, Tafeln, Kleider- und Schulmittelkammern. Die Landessynode dankt allen, die sich in diesen Bereichen engagieren.

So deutlich wir uns der Verantwortung für die Kinder in Armut stellen wollen, so klar erinnern wir den Staat daran, die Nöte und Benachteiligungen der Kinder endlich wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren. Kirche und ihre Diakonie können durch Hilfsangebote eklatante Gerechtigkeitslücken und staatliches Versagen nicht kompensieren.

Die Intentionen und die Ergebnisse der Kampagne gegen Kinderarmut sollen in der Weiterentwicklung des Projektes ‚Mit Kindern neu anfangen‘ und im Einsatz der Evangelischen Kirche von Westfalen für mehr Gerechtigkeit in unserem Bildungssystem aufgenommen werden. Die besondere Herausforderung für die Evangelische Kirche von Westfalen liegt darin, die Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden mehr von den Kindern her zu denken und zu organisieren.

Die Internationale Konsultation zum Thema Kinderarmut hat uns vor Augen geführt, dass die Bekämpfung von Armut nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn wir nicht nur für die betroffenen Kinder, sondern immer auch mit ihnen an der Veränderung ihrer Lebenssituation arbeiten. ‚Nothing about us without us‘ (aus dem Grußwort von Rev. Martin Johnstone auf der Landessynode 2009). Wir wollen die Kinder unterstützen, sich selbst so zu sehen, wie Gott sie sieht: als geliebte und mit guten Gaben und Fähigkeiten ausgestattete Menschen.

Wir wollen mehr als bisher auf sie hören, ihre Wünsche und Geschichten, ihre Äußerungen und Hoffnungen ernst nehmen und unsere gemeinsame Arbeit daran ausrichten.

Wir haben von unseren ökumenischen Partnerinnen und Partnern überzeugende Beispiele neuer Konzepte für Kirchengemeinden in von Armut besonders geprägten Stadtteilen gehört. Dies bestärkt uns darin, zum Thema Armut/Kinderarmut im Anschluss an die westfälische Kampagne insbesondere die folgenden Fragen weiter zu bearbeiten: Mit welchem Profil will unsere Kirche in einem Ort oder Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf Kirche sein? Was würde es bedeuten, wenn die Evangelische Kirche von Westfalen kirchlicher Präsenz in solchen Gemeinden Priorität gäbe?“

Die Berichterstatterin verliest den Beschlussvorschlag.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Burkowski, Worms-Niggmann, Major, Schröder, Wörmann, Czyliw, Bußmann und die Berichterstatterin.

Die Synode beschließt bei einer Enthaltung die Vorlage 4.2.1 „Kinderarmut“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 80**

„Die Landessynode macht sich die im „Bericht zur Kinderarmut“ unter Ziffer IV genannten Forderungen zu eigen. Als Ergänzung fordern wir für alle Kinder den kostenfreien Besuch Offener Ganztagschulen.“

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Kreissynodalvorstände und die Presbyterien unserer Kirche, sich nachhaltig für den Aufbau von Präventionsketten für Kinder von der Geburt bis zum Ende der Sekundarstufe I in allen westfälischen Kommunen einzusetzen.“

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, zur Frage nach dem Profil unserer Kirche in einem Ort oder Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf und dem, was es bedeuten würde, der kirchlichen Präsenz in solchen Gemeinden Priorität zu geben, einen Konsultationsprozess anzustoßen.“

„Die Landessynode bittet alle Gemeinden und Kirchenkreise, sich nicht aus den Armutsregionen in den Städten und auf dem Land zurückzuziehen. Die in den Kirchengemeinden häufig vorhandene Verengung auf wenige Milieus darf sich nicht weiter verfestigen. Stattdessen erinnern wir uns gegenseitig an unsere besondere Verantwortung für die Armen, die auch besteht, wenn sie nicht Mitglieder unserer Kirche sind.“

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei der Bearbeitung dieser Frage die Ergebnisse der Internationalen Konsultation gegen Kinderarmut und weitere Erfahrungen ökumenischer Partnerinnen und Partner zu berücksichtigen. Der Landessynode soll 2011 ein Zwischenbericht gegeben werden.“

„Die Landessynode regt an, in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Amt einer oder eines Kinderbeauftragten zu schaffen, die oder der als Ansprechpartnerin oder -partner für die Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen darauf achtet, dass ihre Rechte und Belange in der Kirche beachtet werden. Wir als Kirche sind aufgefordert, nicht nur für die betroffenen Kinder, sondern immer auch mit ihnen an der Veränderung ihrer Lebenssituation zu arbeiten.“

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich dafür einzusetzen, dass auf Bundesebene eine Ständige Kinderarmutskonferenz eingerichtet wird.“

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Einrichtungen über das von der EU auserufene „Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung“ Informationen zur Verfügung zu stellen.“

Pause von 10.45 Uhr bis 11.00 Uhr

Der Präses ruft die Vorlage 7.4.1 „Neuwahl der Schlichtungsstelle“ auf und bittet den Synodalen Mucks-Bücker, nochmals in die Vorlage vom gestrigen Tage einzuführen.

Vorlage 7.4.1

„Neuwahl der Schlichtungsstelle“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Büker

„Hohe Synode,

die Klärung der Anfrage des Synodalen Barenhoff hinsichtlich des Verfahrens im Vorfeld der Besetzung hat ergeben, dass die Mitarbeiterverbände ab einer Größenordnung von 1.500 Mitgliedern Kandidaten für die Schlichtungsstellen benennen können – soweit gewünscht. Das ist erfolgt. Entsprechend bitte ich nun also, wenn keine weiteren Rückfragen sind, den Präses, das Wahlverfahren einzuleiten.“

Wahlen

Der Präses bittet die Synode, im Hinblick auf die Abstimmung über die Vorlage 7.4.1 dem Vorschlag des Tagungs-Nominierungsausschusses zu folgen. Bei Besetzung der 2. Kammer sollte aber erst über die Besetzung der Position des zweiten Beisitzers und danach über die Position des ersten Stellvertreters des zweiten Beisitzers abgestimmt werden, da für diese Positionen jeweils zwei Kandidaten benannt worden sind. Er informiert die Synode darüber, dass bereits ein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt.

Wahlergebnisse

Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl des zweiten Beisitzers bekannt:

abgegebene Stimmen: 161

Enthaltungen: 9

ungültige Stimmen: keine

somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 152

erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 77

Es entfielen folgende Stimmen auf:

1. Annette Giese: 70

2. Dieter Thormann: 82

Damit ist Herr Thormann gewählt.

Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl des ersten Stellvertreters des zweiten Beisitzers bekannt:

abgegebene Stimmen: 163

Enthaltungen: 9

ungültige Stimmen: keine

somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 154

erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 78

Es entfielen folgende Stimmen auf:

1. Harald Afolderbach: 50
2. Jörg Kamps: 104

Damit ist Herr Kamps gewählt.

Beschluss Nr. 81 Die **Vorlage 7.4.1** „Neuwahl der Schlichtungsstelle“ wird ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„In die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz werden gewählt:

1. Kammer

Vorsitzender

Herr Johannes Hempel
Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht

■■■■■■■■■■
■■■■ Detmold

Stellvertreter

Herr Michael Klein
Vizepräsident des VG Arnsberg

■■■■■■■■■■
■■■■ Bad Sassendorf

1. Beisitzer

Herr Superintendent
Manfred Berger

■■■■■■■■■■
■■■■ Schwelm

Stellvertreter

Herr Superintendent
Dr. Rolf Becker

■■■■■■■■■■
■■■■ Lübbecke

2. Beisitzer

Herr Jürgen Krause
Küster

■■■■■■■■■■
■■■■ Hagen

Stellvertreter

Herr Ullrich C Berendsen
Küster

Bad Oeynhausen

2. Kammer

Vorsitzender

Herr Richter am LAG a.D.
Ulrich Goerdeler

Altenberge

Stellvertreter

Herr Richter am LAG
Eckhard Limberg

Münster

1. Beisitzer

Elke Ruthenkolk
Diak. Werk Minden e.V.

Minden

1. Stellvertreterin

Sybille Ringel
Ev. Johanneswerk Bielefeld e.V.

Bielefeld

2. Stellvertreter

Wolfgang Rediker
Geschäftsführer / Lukas Krankenhaus Bünde

Bünde

3. Stellvertreter

Christian Grabowski
Diak. Werk im KK Recklinghausen e.V.

Recklinghausen

4. Stellvertreter

Ulrich Strothmann
Vorstand / Diak. Werk Minden e.V

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ Minden

5. Stellvertreter

Dirk Bobe
Pfarrer u. Geschäftsführer / Diak. Werk Ennepe/Ruhr gGmbH

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ Witten

2. Beisitzer

Herr Dieter Thormann
Diakon

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ Löhne

1. Stellvertreter

Jörg Kamps
Integrationsassistent

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ Recklinghausen

2. Stellvertreter

Andreas Korff
Bürokaufmann

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ Bad Oeynhausen

3. Stellvertreter

Detlef Becker
Krankenpfleger

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ Castrop-Rauxel

4. Stellvertreter

Siegfried Raffler
Med.-Techn. Assistent

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ Hamm

5. Stellvertreter

Alexander Koch
Fachkraft für Arbeits- u. Berufsförderung

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ Bad Oeynhausen“

Der Präses ruft die Vorlage 4.4.1 „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ auf und erteilt der Berichterstatterin das Wort.

Vorlage 4.4.1

„Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“

Berichterstatterin:

Synodale Schindler und zu Ziffer 4. der sachverständige Gast Frau Susanne Stöcker.

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode!

Die Arbeit unseres Unterausschusses, wie auch die daran anschließende Diskussion im gesamten Berichtsausschuss, ging davon aus, dass die EKvW bereits in einem lang andauernden Gesprächsprozess zum Thema ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘ steht. So haben wir angeknüpft an die Umsetzung der entsprechenden Synodenbeschlüsse von 2004. Deshalb haben wir einige Aspekte des Themas, zu denen sich die Synode bereits positioniert hatte, nicht erneut aufgenommen, sondern uns vielmehr auf die Fragen konzentriert, die jetzt aktuell sind und bearbeitet werden müssen.

1. Die Erhebung der aktuellen Datenlage und die darauf aufbauende Personalentwicklungsplanung.
2. Angesichts der doch großen Homogenität in unseren Gemeinden und Einrichtungen müssen wir das Bewusstsein dafür schärfen, wie notwendig es ist, dass unsere Mitarbeitenden unterschiedlich unter anderen in Alter, Geschlecht und Herkunft sind. Wir müssen diese Unterschiedlichkeit nutzen. Dieses wird mit dem Fachbegriff ‚Managing Diversity‘ beschrieben.
3. Die Förderung der Gleichstellung von Theologinnen.
4. Dafür Sorge zu tragen, dass es auf dem Gebiet der EKvW verlässlich möglich sein muss, Kenntnisse in feministischer Theologie bzw. in Gender-Studies zu erwerben, weil die Prüfungsordnung für die beiden Theologischen Examina dies auch verlangt. Wir nehmen unseren theologischen Nachwuchs sehr ernst, wollen ihn stützen und fördern und deshalb wird Frau Stöcker den Punkt vier der Beschlussvorlage auch selbst einbringen.

Zum Schluss zitiere ich Frau Dr. Margot Käßmann:

„In der Tat, viel ist erreicht. ... Und doch zeigen die jüngsten Zahlen, dass Geschlechtergerechtigkeit noch längst nicht erreicht ist, weder in der bundesdeutschen Gesellschaft, noch gar weltweit, noch in unserer Kirche. ... Machen wir also eine Bestandsaufnahme, so können wir sagen: Doch, es bewegt sich etwas. Aber es bewegt sich langsam. ...“

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Schäfer, Rimkus und Winterhoff.

Anträge

Synodaler Klaus Winterhoff

„1. Die Ziffer 1. der Beschlussvorlage ist wie folgt zu fassen:

Die Kirchenleitung wird gebeten zu überprüfen, inwieweit der Beschluss der Landessynode 2005 ‚In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten‘ hinsichtlich der dort angesprochenen geschlechtergerechten Personalentwicklung umgesetzt worden ist.

2. In Ziffer 3. sind die Sätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen.“

Der Antrag wird von der Berichterstatterin übernommen.

Synodaler Erhard Schäfer

„Über die Ziffern 1.–4. ist einzeln abzustimmen.“

Beschluss Der Antrag des Synodalen Schäfer wird mehrheitlich abgelehnt.

Nr. 82

Beschluss Die Synode beschließt die Vorlage 4.4.1 „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und sechs Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

Nr. 83

„Die Landessynode nimmt den Bericht zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynoden 1993/1994 ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘ mit Dank zur Kenntnis und sieht an folgenden Stellen in besonderer Weise Handlungsbedarf:

1. Die Kirchenleitung wird gebeten, zu überprüfen, inwieweit der Beschluss der Landessynode 2005 ‚In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten‘ hinsichtlich der dort angesprochenen geschlechtergerechten Personalentwicklung umgesetzt worden ist.
2. Studien der letzten Jahre belegen, dass Organisationen besonders dann florieren, wenn vermehrt auch Frauen führende Positionen bekleiden und sich die Organisationen die Prinzipien des ‚Managing Diversity‘ zu Nutzen machen. Das bezeichnet einen förderlichen und ressourcenorientierten Umgang mit Unterschiedlichkeit im Blick auf Alter, Herkunft, Geschlecht, Kultur etc. in einer Organisation.
Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, umgehend ein Verfahren zu entwickeln, das Menschen mit Personalverantwortung auffordert und unterstützt, Diversity-Kompetenz zu erwerben und zu nutzen. Der Landessynode 2010 ist zu berichten.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, durch ihre Rückmeldung auf den Entwurf des EKD-Pfardienstrechtes Einfluss zu nehmen mit dem Ziel, dass der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit dort verankert wird.

4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die weitere Institutionalisierung Feministischer Theologie/Gender-Studies im Bereich der EKvW sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Studierenden die von den landeskirchlichen Prüfungsordnungen geforderten Kenntnisse erwerben können.

Die Institutionalisierung kann erreicht werden z.B. durch die Kombination der klassischen theologischen Disziplinen mit Feministischer Theologie/Gender-Studies auf der Lehrstuhl-ebene, durch die Entsendung einer Pfarrerin im Entsendungsdienst und durch Lehraufträge. Dies wird gleichzeitig die Attraktivität des Theologiestudiums erhöhen.“

Der Präses ruft die Vorlage 6.1.1 „Bleiberecht“ auf und erteilt dem Berichterstatter das Wort.

Vorlage 6.1.1

„Bleiberecht“

Berichterstatter:

Synodaler Sommerfeld

„Seit dem Beschluss der Landessynode von 2008 erhielt ein Teil der von Kettenduldung betroffenen Menschen eine Aufenthaltserlaubnis. In diesem Zusammenhang dankt die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Innenminister des Landes NRW für die mit dem Erlass vom 30. September 2009 geregelten Verbesserungen bei der Auslegung der gesetzlichen Bleiberechtsregelung.

Ein großer Teil der schutzwürdigen Personen wurde von der bisherigen Fassung dieser Regelung jedoch nicht erfasst oder wird voraussichtlich wieder aus ihr herausfallen.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag.

Die Synode beschließt ohne Aussprache bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Vorlage 6.1.1 „Bleiberecht“ mit folgenden Wortlauten:

**Beschluss
Nr. 84**

„Die Landessynode bittet im Anschluss an den Beschluss der EKD-Synode von 29. Oktober 2009 den Innenminister, sich auf der Innenministerkonferenz am 4./5. Dezember 2009 für folgende Änderungen einzusetzen:

1. Die Frist der Altfallregelung, innerhalb derer Betroffene die überwiegende Sicherung ihres Lebensunterhaltes nachweisen müssen, zu verlängern, um ihnen trotz der Wirtschaftskrise eine Chance zu geben, diesen Nachweis zu erbringen.
2. Die Kriterien der Altfallregelung zu modifizieren: Die hohen Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung gefährden das Bleiberecht insbesondere für Familien mit Kindern und bei einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor. Die Ausschlussgründe sind zu rigide gefasst und die Ausnahmetatbestände greifen nicht weit genug.

Die Landessynode sieht die Notwendigkeit für ein grundsätzliches Umdenken. Das Aufenthaltsgesetz eines Menschen kann sich nicht allein aus volkswirtschaftlichen Nützlichkeitsabwägungen ergeben. Sie tritt ein für ein Abschiebemoratorium für all die Flüchtlinge, die länger als fünf Jahre in Deutschland leben.“

Der Präses ruft die Vorlage 7.9 „Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss“ auf und erteilt dem Berichterstatter das Wort.

Vorlage 7.9

„Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss“

Berichterstatter:

Synodaler Mucks-Bücker

Der Berichterstatter verliest ohne weitere Einbringung den Beschlussvorschlag.

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Der Synodale Borries beantragt eine geheime Abstimmung. Der Präses leitet das Wahlverfahren ein und teilt der Synode mit, dass das Ergebnis der Wahl nach der Abschlussandacht bekannt gegeben wird.

Verabschiedung der aus der Landessynode ausscheidenden Mitglieder

Dank und Blumenübergabe an:

- Vizepräsident **Dr. Hans-Detlef Hoffmann**
- **Dr. Friedrich Besch**
(berufenes Mitglied und Vorsitzender des Ständigen Kirchenordnungsausschusses)

Die verabschiedeten Mitglieder der Kirchenleitung bedanken sich und richten einige persönliche Worte an die Synode.

Dank des Präses im Rückblick auf den Verlauf der Landessynode

- Zum Schluss dieser Synodaltagung danke ich den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben,
- dem Superintendenten Bruder Schneider, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat sowie den Vizepräsidenten Dr. Hoffmann und Winterhoff,
- den Schriftföhrerinnen und Schriftföhrern und den Protokollföhrenden des Landeskirchenamtes,
- auch den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren Vorsitzenden,
- Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums,
- allen Mitarbeiterinnen des Büros der Landessynode sowie der technischen Leitung.

Termin der nächsten 5-tägigen Landessynode ist der

15. bis 19. November 2010
(Montag bis Freitag)

Auf Vorschlag des Präses fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

**Beschluss
Nr. 85**

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

Pause von 12.20 Uhr bis 12.30 Uhr.

Abschlussandacht bis 12.55.

Leitung: Synodaler Dr. Hoffmann

**Beschluss
Nr. 86**

Der Synodale Dr. Hoffmann gibt das Ergebnis der Wahl zu Vorlage 7.9 „Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss“ bekannt:

abgegebene Stimmen: 168

Enthaltungen: 12

ungültige Stimmen: keine

somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 156

erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 79

95 Ja-Stimmen

61 Nein-Stimmen.

Damit ist Herr Barenhoff gewählt. Er nimmt die Wahl an und dankt der Synode.

Die Plenarsitzung und die Synodaltagung werden um 13.00 Uhr geschlossen.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 85 der Landessynode vom 13. November 2009 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 21. Januar 2010

Präses Dr. h.c. Alfred Buß
Gerd Kerl
Uwe Wacker
Petra Wallmann

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
16. Westfälischen Landessynode



26.08.2009

**2. ordentliche Tagung der 16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 2. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Dienstag, 10. November bis Freitag, 13. November 2009

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung beginnt am

Dienstag, dem 10. November, um 9.30 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche.

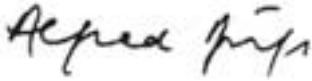
Die Verhandlungen finden im „Assapheum“ statt. Es wird um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung begonnen. Ich weise darauf hin, dass die Synode am Freitag möglicherweise bis in den Abend tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro.

Anlage 1

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan zu. Die Vorlagen werden Ihnen im Oktober fristgerecht vor Beginn der Landessynode übersandt.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred Buß', written in a cursive style.

Dr. h.c. Alfred Buß

Anlage

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
16. Westfälischen Landessynode



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		061.301	20.08.2009

Wahl zur Kirchenleitung auf der Landessynode 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die 16. Westfälische Landessynode hat bei ihrer 2. ordentlichen Tagung vom

10. bis 13. November 2009

gemäß Artikel 121 und Artikel 148 KO

eine Wahl zur Kirchenleitung

durchzuführen. Zu besetzen ist die Position der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat seine Arbeit abgeschlossen und in der Sitzung der Kirchenleitung am 19. August 2009 die Wahlvorschläge bekannt gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teile ich Ihnen die Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode mit, bevor Sie diese durch Veröffentlichung aus der Presse erfahren.

Für die Position der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten werden vorgeschlagen:


Herr Superintendent Albert Henz, Iserlohn

Frau Landeskirchenrätin Dr. Johanna Will-Armstrong, Bielefeld

Anlage 2

Die tabellarischen Lebensläufe der Kandidatin und des Kandidaten gehen Ihnen mit den Synodalunterlagen Anfang Oktober zu.

Mit geschwisterlichem Gruß
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred Buß', written in a cursive style.

Alfred Buß

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
16. Westfälischen Landessynode



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		061.3/2009	07.10.2009

Landessynode 2009 vom 10. bis 13. November

Sehr geehrte Synodale,

die 16. Westfälische Landessynode hat in ihrer 2. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Vorlage 7.1 Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung
- Vorlage 7.2 Wahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- Vorlage 7.3 Nachwahl eines Mitglieds der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung
- Vorlage 7.4 Neuwahl der Schlichtungsstelle
- Vorlage 7.5 Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- Vorlage 7.6 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
- Vorlage 7.7 Wechsel im Vorsitz des Ständigen Kirchenordnungsausschusses

Ferner überreiche ich Ihnen:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2009
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am **21. Oktober 2009** zugehen.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihr

Dr. h.c. Alfred Buß

Anlagen

Der Präses

An die
Mitglieder der
16. Westfälischen Landessynode



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		061.3/2009	21.10.2009

Landessynode 2009 vom 10. bis 13. November

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 7. Oktober 2009 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 2. ordentlichen Sitzung der 16. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigefügt:

- **aktualisierte** Fassung des **Zeitplanes** (0.1) sowie der **Verhandlungsgegenstände**
- **Vorlagen** lt. Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 0.4, 1.2, 1.3, 4.5 und 5.4 sowie die Ihnen mit o. g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 2. ordentlichen Tagung der 16. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten
- **Quartierscheine**
- **Einladung** der Jugendvertreter.

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittagessen wird in diesem Jahr in der Neuen Schmiede eingenommen, Abendessen - wie gewohnt - im Mutterhaus Sarepta. In der 1. Etage im Assapheum wird eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Warm- und Kaltgetränke anbietet. **Wir bitten darauf zu achten, dass das Rauchen in öffentlichen Räumen in Bethel untersagt ist.**

Die Kirchenleitung wird aufgrund der Tagesordnung die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**
- **Eingabenausschuss**

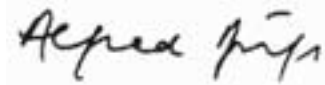
Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Dienstag, dem 10. November 2009
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem gemeinsamen Abendmahlsgottesdienst ein. Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise und verbleiben
mit geschwisterlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred Buß', written in a cursive style.

Dr. h.c. Alfred Buß

Anlagen

16. Westfälische Landessynode – 2. ordentliche Tagung – 2009

Stand: 08.10.2009

Dienstag 10. November	Mittwoch 11. November	Donnerstag 12. November	Freitag 13. November
9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche <i>Synodaler Prof. Dr. Beese und Synodale des KK Münster</i>	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht <i>(Synodale August)</i>	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht <i>(Synodale Kobusch)</i>	8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht <i>(Synodale Winkel)</i>
11.15 Uhr 1. Plenarsitzung Eröffnung & Konstituierung der Landessynode <i>Grüßwort</i> Mündlicher Bericht des Präses	9.15 Uhr 4. Plenarsitzung <i>Grüßwort des Ministerpräsidenten</i> Haushaltsrede <i>Grüßworte</i> Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (II) Präsentation „Internet-Initiative der EKvW“	9.15 Uhr <i>Grüßworte</i> VEM-Bericht <i>im Anschluss:</i> 3. Ausschusssitzung	9.15 Uhr 7. Plenarsitzung <i>Grüßwort</i> Gesetze Berichtsausschuss
13.00 Uhr Mittag	13.00 Uhr Mittag	13.00 Uhr Mittag	13.00 Uhr Mittag
15.00 Uhr 2. Plenarsitzung <i>Grüßwort</i> Aussprache über den Bericht des Präses Konstituierung der Ausschüsse	15.00 Uhr 1. Ausschusssitzung	15.00 Uhr 4. Ausschusssitzung 17.00 Uhr 5. Plenarsitzung Wahl zur Kirchenleitung <i>Grüßwort</i>	15.00 Uhr 8. Plenarsitzung Abschlussandacht im Assaphaum <i>Synodaler Schuch und Synodale des KK Hamm</i>
18.30 Uhr Abendessen	18.30 Uhr Abendessen	18.30 Uhr Abendessen	18.30 Uhr Abendessen
19.45 Uhr 3. Plenarsitzung Vorstellungsreden KL-Wahl (Theologische/r Vizepräsident/in) Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (I)	19.45 Uhr 2. Ausschusssitzung	19.45 Uhr 6. Plenarsitzung Finanzen	

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2009

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3 Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2009 (*Tischvorlage*)

1. Bericht des Präses

- 1.1 Schriftlicher Bericht des Präses
- 1.2 Mündlicher Bericht des Präses
- 1.3 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen –

2. Schwerpunktthema

3. Gesetze, Ordnungen, Entschließungen

- 3.1 Bestätigung einer Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
- 3.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz
- 3.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes
- 3.4 Entwurf eines Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der EKD (VVZG:EKD) – Zustimmungserklärung – (ehemals Vorlage der LS 2006)

4. Berichte

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2008
- 4.2 Bericht zur Kinderarmut – „Lasst uns nicht hängen!“ – Gegen Kinderarmut. Eine Kampagne der Evangelischen Kirche von Westfalen
- 4.3 Bericht zur Hauptvorlage „Globalisierung gestalten!“ / Jubiläum der Barmer Theologischen Erklärung
- 4.4 Bericht des Frauenreferates zur Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynoden 1993/1994 „Gemeinschaft von Frauen und Männer in der Kirche“
- 4.5 Jahresbericht der VEM

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2010)
- 5.2 Haushaltsplan 2010
- 5.3 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2009 und 2010
- 5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2008 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

7. Wahlen

- 7.1 Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung
- 7.2 Wahl einer oder eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- 7.3 Nachwahl eines Mitglieds der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung
- 7.4 Neuwahl der Schlichtungsstelle
- 7.5 Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- 7.6 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung
- 7.7 Wechsel im Vorsitz des Ständigen Kirchenordnungsausschusses

8. Eingaben

MITGLIEDER
der 2. (ordentlichen) Tagung der 16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Buß, Dr. h.c. Alfred, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
002 Hoffmann, Dr. Hans-Detlef, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
003 Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
005 Kupke, Dr. Arne, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
006 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
007 Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
008 Burkowski, Peter, Superintendent, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen
009 Drost, Alfred, [REDACTED] Dortmund
010 Kerl, Gerd, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
011 Knipp, Friedhelm, Oberregierungsrat a.D., [REDACTED] Kreuztal
012 Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin, Familienfrau, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
013 Philipp, Renate, [REDACTED] Gladbeck
014 Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin, Diakonisches Werk
Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
015 Scholle, Dr. Manfred, [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund
016 Stucke, Ingo, Historiker, [REDACTED] Bielefeld
017 Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold, [REDACTED] Enger
018 Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin, [REDACTED] Dortmund

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

1 KK Münster

- 019 Beese, Prof. Dr. Dieter, Superintendent, An der Apostelkirche 1–3, 48143 Münster
- 020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, Mecklenbecker Straße 437, 48163 Münster
- 021 Degen, Stephan, Geschäftsführer CVJM, [REDACTED] Münster
- 022 Gerhard, Helga, [REDACTED] [REDACTED] Münster
- 023 Schäfer, Erhard, [REDACTED] Münster

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
- 025 Erdmann, Joachim, Pfarrer, Clemensstr. 2, 48565 Steinfurt
- 026 Buck, Sebastian, [REDACTED] Steinfurt
- 027 Büchler, Martin, Schulamtsdirektor, [REDACTED] Nottuln
- 028 Ettlinger, Waltraut, [REDACTED] [REDACTED] Coesfeld

3 KK Tecklenburg

- 029 Schneider, Hans-Werner, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
- 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer, Westerkappelner Str. 8, 49497 Mettingen
- 031 van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
- 032 Koopmann, Wilfried, [REDACTED] Recke
- 033 Spieker, Marlies, [REDACTED] Lienen

Gestaltungsraum: II

4 KK Dortmund-Mitte-Nordost

- 034 Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
- 035 Schlüter, Ulf, Pfarrer, Asselner Hellweg 141, 44319 Dortmund
- 036 Dohrmann, Peter, [REDACTED] Dortmund
- 037 Dürger, Monika, [REDACTED] Dortmund
- 038 Steger, Anke, [REDACTED] Dortmund

5 KK Dortmund-Süd

- 039 Wortmann, Klaus, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
- 040 Buchholz, Wolfgang, Pfarrer, Wellinghofer Amtsstraße 27, 44265 Dortmund
- 041 Gailing, Bärbel, [REDACTED] Dortmund
- 042 Giese, Werner, [REDACTED] Fröndenberg

6 KK Dortmund-West

- 043 Stache, Michael, Superintendent, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
 044 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund
 045 Drees, Kurt, [REDACTED] Dortmund
 046 Rauschenberg, Heidemarie, [REDACTED] Dortmund

7 KK Lünen

- 047 Lembke, Jürgen, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
 048 Jeck, Volker, Pfarrer, Kümperheide 4, 44532 Lünen
 049 Rudolph, Ursel, [REDACTED] Lünen
 050 Stahlberg, Marianne, [REDACTED] Lünen

Gestaltungsraum: III**8 KK Iserlohn**

- 051 Henz, Albert, Superintendent, Piepenstockstr. 21, 58636 Iserlohn
 052 Marker, Hans-Peter, Pfarrer, Lessingstr. 5, 58642 Iserlohn
 053 Eggers, Thomas, [REDACTED] Menden
 054 Brucke, Heidrun, [REDACTED] Hemer
 055 Schulte, Elke, [REDACTED] Altena

9 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 056 Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid
 057 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn
 058 Dröpper, Wolfgang, [REDACTED] Attendorn
 059 Kattwinkel, Rita, [REDACTED] Kierspe
 060 Osterkamp, Hans-Peter, [REDACTED] Werdohl

Gestaltungsraum: IV**10 KK Hagen**

- 061 Becker, Bernd, Superintendent, Grünstr. 16, 58095 Hagen
 062 Dier, Birgit, Pfarrerin, Helfer Straße 68 a, 58099 Hagen
 063 Fischer, Frank, [REDACTED] Hagen
 064 Matzke, Richard, [REDACTED] Hagen
 065 Nowicki, Jutta, [REDACTED] Witten

Anlage 7

11 KK Hattingen-Witten

- 066 Nesperke, Ingo, Superintendent, Wideystraße 26, 58452 Witten
067 Federmann, Dr. Sabine, Pfarrerin, Vidumestr. 25, 45527 Hattingen
068 Knorr, Andreas, [REDACTED] Witten
069 Wentzel, Dr. Klaus, [REDACTED] Witten

12 KK Schwelm

- 070 Berger, Manfred, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm
071 Martin, Anja, Pfarrerin, Breckerfelder Str. 141 a, 58256 Ennepetal
072 Fallenstein, Michael, [REDACTED] Gevelsberg
073 Weber, Dr. Maria Magdalena, [REDACTED] Schwelm

Gestaltungsraum: V

13 KK Hamm

- 074 Schuch, Rüdiger, Superintendent, Martin-Luther-Straße 27b, 59065 Hamm
075 Haitz, Ralph, Pfarrer, Spichernstraße 71, 59067 Hamm
076 Bremann, Jutta, [REDACTED] Hamm
077 Engel-Hüttermann, Karin, [REDACTED]
[REDACTED] Werl
078 Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm

14 KK Unna

- 079 Muhr-Nelson, Annette, Superintendentin, Mozartstraße 20, 59423 Unna
080 Böcker, Hans-Martin, Pfarrer, Synodalassessor, Lütge Heide 37 a, 59174 Kamen
081 Antepoth, Johannes, [REDACTED] Unna
082 Imig, Reinald, [REDACTED] Dortmund
083 Marx, Gudrun, [REDACTED] Unna

Gestaltungsraum: VI

15 KK Arnsberg

- 084 Kuschnik, Lothar, Superintendent, Clemens-August-Straße 10, 59821 Arnsberg
085 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, Kreuziger Mauer 1, 59929 Brilon
086 Schäfer, Johannes, [REDACTED]
[REDACTED] Meschede
087 Scholle-Pusch, Bärbel, [REDACTED] Brilon

16 KK Soest

- 088 König, Hans, Superintendent, Puppenstraße 3–5, 59494 Soest
 089 Gano, Thomas, Pfarrer, Düsterpoth 9, 59494 Soest
 090 Kehlbreier, Angelika, [REDACTED] Soest
 091 Sommerfeld, Albert, [REDACTED] Welver

Gestaltungsraum: VII**17 KK Bielefeld**

- 092 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
 093 Wandersleb, Thomas, Pfarrer, Kopernikusstr. 11, 33613 Bielefeld
 094 Haase, Horst, [REDACTED] Bielefeld
 095 Hogenkamp, Susanne, [REDACTED] Bielefeld
 096 Kobusch, Elke, [REDACTED] Bielefeld

18 KK Gütersloh

- 097 Heine-Göttelmann, Christian, Superintendent, Moltkestr. 10, 33330 Gütersloh
 098 Schneider, Berthold, Pfarrer, Adlerweg 14, 33659 Bielefeld
 099 Jakob, Annette, [REDACTED] Rietberg
 100 Luther, Ute, [REDACTED] Gütersloh
 101 Venjakob, Horst, [REDACTED] Bielefeld

19 KK Halle

- 102 Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle
 103 Potz, Ulrich, Pfarrer, Zeisigstr. 14, 33775 Versmold
 104 Neugebauer, Christel, [REDACTED] Steinhagen
 105 Rüter, Margret, [REDACTED] Werther

20 KK Paderborn

- 106 Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
 107 Weber, Christel, Pfarrerin, Pirolweg 3, 33178 Borchen
 108 Bornefeld, Susanne, [REDACTED] Paderborn
 109 Pöppel, Dr. Irmgard, [REDACTED] Paderborn
 110 Schäkel, Lieselotte, [REDACTED] Warburg

Anlage 7

Gestaltungsraum: VIII

21 KK Herford

- 111 Krause, Michael, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford
- 112 Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, Schmiedestr. 2, 32051 Herford
- 113 Schmuck, Petra, Pfarrerin, Erlengarten 4, 32130 Enger
- 114 Meier, Karl-Hermann, [REDACTED] Herford
- 115 Rußkamp, Wolfgang, Leiter Amt f. Jugendarbeit HF, Gemeindepädagoge, Hansastraße 60, 32049 Herford
- 116 Torp, Edith, Familienfrau, [REDACTED] Löhne
- 117 Wörmann, Christel, [REDACTED] Herford

22 KK Lübbecke

- 118 Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32, 32312 Lübbecke
- 119 Lipinski, Paul-Alexander, Pfarrer, Stiftstraße 17, 32427 Minden
- 120 Hasse, Dorothea, [REDACTED] Lübbecke
- 121 Hovemeyer, Jutta, [REDACTED] Lübbecke

23 KK Minden

- 122 Tiemann, Jürgen, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden
- 123 Hüffmann, Bernd, Pfarrer, Osterfeldstr. 23a, 32457 Porta Westfalica
- 124 Brandt, Ernst-Friedrich, [REDACTED] Hille
- 125 Ruthenkolk, Elke, [REDACTED] Petershagen
- 126 Schlappa, Heidi, [REDACTED] Minden

24 KK Vlotho

- 127 Huneke, Andreas, Superintendent, Lennestraße 3, 32545 Bad Oeynhausen
- 128 Czulwik, Michael, Pfarrer, Vössener Straße 2, 32457 Porta Westfalica
- 129 Kröning, Margret, [REDACTED] Bad Oeynhausen
- 130 Lücking, Martin, [REDACTED] Porta Westfalica

Gestaltungsraum: IX

25 KK Bochum

- 131 Sobiech, Fred, Superintendent, Westring 26a, 44787 Bochum
- 132 Loer, Eckhardt, Pfarrer, Karl-Friedrich-Straße 67 a, 44795 Bochum
- 133 Ebach, Ulrike, [REDACTED] Bochum
- 134 Lünig, Heinz-Udo, [REDACTED] Bochum
- 135 Heusner, Wilfried, [REDACTED] Bochum

26 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 136 Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
 137 Göckenjan, Katrin, Pfarrerin, Westerholter Str. 92, 45894 Gelsenkirchen
 138 Kayhs, Helga, [REDACTED] Bochum
 139 Lorenz, Heike, [REDACTED] Bochum
 140 Mohr, Helmut, [REDACTED] Bochum

27 KK Herne

- 141 Rimkus, Reiner, Superintendent, Overwegstr. 31, 44625 Herne
 142 Domke, Martin, Pfarrer, Eine Weltzentrum, Overwegstr. 31, 44625 Herne
 143 Springwald, Ulrich, [REDACTED] Herne
 144 Schmidpott, Marlies, [REDACTED] Herne
 145 Spitzer, Ingo, [REDACTED] Castrop-Rauxel

Gestaltungsraum: X**28 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

- 146 Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
 147 Schulte, Ulrich, Pfarrer, Im Beckedahl 3, 46236 Bottrop
 148 Hardtert, [REDACTED] Gladbeck
 149 Winkel, Gudrun, [REDACTED] Dorsten

29 KK Recklinghausen

- 150 August, Ursula, Pfarrerin, Synodalassessorin, Römerstr. 57, 45772 Marl
 151 Giesler, Martin, Pfarrer, Bruchstr. 3, 45768 Marl
 152 Klippel, Hannelore, [REDACTED] Recklinghausen
 153 Schindler, Annegret, [REDACTED] Marl
 154 Washhof, Heinz-Joachim, [REDACTED] Recklinghausen

Gestaltungsraum: XI**30 KK Siegen**

- 155 Kurschus, Annette, Superintendentin, Burgstraße 21, 57072 Siegen
 156 Hippenstiel, Frank, Pfarrer, Siegener Str. 114, 57223 Kreuztal
 157 Scheckel, Roswitha, Pfarrerin, Wittgensteiner Straße 49c, 57271 Hilchenbach
 158 Dreute-Krämer, Cornelia, [REDACTED] Hilchenbach
 159 Marxmeier, Rolf, [REDACTED] Neunkirchen
 160 Menzel, Hartmut, [REDACTED] Siegen
 161 Thieme, Doris, [REDACTED] Olpe

Anlage 7

31 KK Wittgenstein

- 162 Berk, Stefan, Superintendent, Schloßstr. 25, 57319 Bad Berleburg
163 Kuhli, Dieter, Pfarrer, Bäderborn 32, 57334 Bad Laasphe
164 Kolbe, Inge-Marie, [REDACTED]
[REDACTED] Bad Berleburg
165 Schroeder, Silke, [REDACTED] Bad Laasphe (VERHINDERT)

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 166 Benad, Prof. Dr. Matthias, KiHo Wuppertal/ Bethel, [REDACTED] Bielefeld
167 Engemann, Prof. Dr. Wilfried, Ev. Theologische Fakultät Münster,
Universitätsstr. 13-17, 48143 Münster
168 Thomas, Prof. Dr. Dr. Günter, Universitätsstraße 150, 44780 Bochum (VERHINDERT)

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 169 Anschütz, Marianne, [REDACTED] Witten
170 Besch, Dr. Friedrich, [REDACTED] Bochum
171 Boden, Günter, Geschäftsführer, Ev. Erwachsenenbildungswerk
Olpe 35, 44135 Dortmund
172 Heßler, Beate, Pfarrerin, Singerhoffstr. 52, 44225 Dortmund (VERHINDERT)
173 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
174 Dittrich, Jürgen, Pfarrer, Hartmannstr. 24, 58300 Wetter
175 Gemba, Dr. Holger, [REDACTED] Bochum
176 Fabritz, Christian, [REDACTED] Bielefeld
177 Heekeren, Reiner, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
178 Hirtzbruch, Ulrich, Landeskirchenmusikdirektor, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld (VERHINDERT)
179 Jörke, Birgit, [REDACTED] Borcheln
180 Krause, Hans-Ulrich, [REDACTED] Dortmund
181 La Gro, Johan, Pfarrer, Nicolaiweg 32, 59555 Lippstadt
182 Neuhaus, Jörg, [REDACTED] Witten
183 Pohl, Ulrich, Pfarrer, Königsweg 1, 33617 Bielefeld
184 Scheffler, Dr. Beate, [REDACTED] Bochum
185 Hasenburg, Adelheid, [REDACTED] Münster
186 Wichert, Udo, Geschäftsführer, [REDACTED] Witten (VERHINDERT)

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 187 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
- 188 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 189 Dinger, Dr. Rainer, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 190 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 191 Juhl, Henning, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 192 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 193 Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 194 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 195 Schibilsky, Christel, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 196 Will-Armstrong, Dr. Johanna, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
- 197 Wixforth, Friedhelm, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 198 Arlabosse, Werner, [REDACTED] Bielefeld
- 199 Barenhoff, Günther, Pfarrer, Vorstand, Friesenring 32, 48147 Münster
- 200 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Postfach 1247, 58207 Schwerte
- 201 Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
- 202 Jarck, Thomas, Pfarrer, An der Höchte 22, 45665 Recklinghausen
- 203 Jüngst, Dr. Britta, Pfarrerin, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
- 204 Lübking, Prof. Dr. Hans-Martin, Institutsleiter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25,
58239 Schwerte
- 205 Ohligschläger, Peter, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
- 206 Riewe, Wolfgang, Direktor, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
- 207 Schäfer, Prof. Dr. Gerhard K., Rektor, Ev. Fachhochschule Bochum,
Immanuel-Kant-Str.18-20, 44803 Bochum
- 208 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, Kohlenstraße 46, 42555 Velbert
- 209 Seibel, Christiane, [REDACTED] Espelkamp
- 210 Seibert, Peter, [REDACTED] Herne
- 211 Surall, Matthias, Pfarrer, Am Laugrund 5, 33098 Paderborn
- 212 Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest
- 213 Wingert, Jan, Pfarrer, Friesenring 32-34, 48147 Münster
- 214 Winterhoff, Birgit, Pfarrerin, Leiterin AmD, Meinderstrasse 40, 33615 Bielefeld

Anlage 7

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Bachmann-Breves, Sylvia, [REDACTED] Schwerte
002 *Conrad, Ulrich, Pfarrer, Stiftstr. 8, 59065 Hamm (VERHINDERT)*
- 003 Filthaus, Norbert, Pfarrer, Surkampstr. 31, 45891 Gelsenkirchen
- 004 Gorski, Reinhard, Militärdekan, Gallwitz-Kaserne Block 8
Kornelimünsterweg 27, 52066 Aachen
- 005 Grüning, Leonie, [REDACTED] Schwerte
- 006 Höft, Dr. Gerd, Pfarrer, Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf
- 007 Krebs, Rolf, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf
- 008 Mwombeki, Dr. Fidon, Generalsekretär, Pfarrer, Rudolfstr. 137 - 139, 42285 Wuppertal
- 009 Peters, Caroline, [REDACTED] Lippstadt
- 010 Sandmann, Judith, [REDACTED] Hagen
- 011 Schäfer, Lothar, Gemeindepädagoge, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 012 Schleisiek, Carsten, [REDACTED] Gütersloh
- 013 Stöcker, Susanne, [REDACTED] Münster

Schriftliches Grußwort von Prälat Dr. Gerd Lohaus vom Bistum Essen

auf der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Sehr geehrter Herr Präses Buß!

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Grußworte sind ein guter Brauch. Sie können aber auch für den, der es zu vorzubereiten und zu sagen hat, eine Last sein, und sie sind oft genug für die, die es anhören müssen, eine Belastung, die in dem Maße zunimmt, in dem die Anzahl der bereits vorgetragenen Grußworte steigt. Sie kennen den Satz: Grußworte zeichnen sich dadurch aus, dass mit ihnen schon alles gesagt ist, aber eben noch nicht von allen. Was also sage ich Ihnen, das nicht schon von meinen Vorrednern gesagt oder von denen, die nach mir reden, gesagt werden wird?

Ich stehe heute vor Ihnen als Vertreter der Diözesen, die mit der Evangelischen Kirche von Westfalen sozusagen eine „Schnittmenge“ bilden. Von deren Bischöfen habe ich den Auftrag, Ihnen Grüße auszurichten und Gottes Segen für einen guten Verlauf dieser Synode. Da sie kurz vor Beginn des alten und dem Beginn des neuen Kirchenjahres stattfindet, umfasst mein Grußwort auch die bischöflichen Segenswünsche zum neuen Kirchenjahr für die Evangelische Kirche von Westfalen und für Sie, liebe Schwestern und Brüder im Glauben, die als Synodale hier versammelt sind.

Ich bin Priester des Bistums Essen, und was könnte der Ihnen Besseres sagen als: „Habemus episcopum novum“, wir haben einen neuen Bischof. Franz-Josef Overbeck heißt er, und er wird am 20. Dezember, dem 4. Adventssonntag, in der Hohen Domkirche zu Essen in sein Amt eingeführt. Er kommt aus Münster, war dort Weihbischof, und ist der vierte Ruhrbischof. Mit ihm hat jetzt jede Diözese, aus der 1958 das Bistum Essen gegründet wurde, einen Bischof nach Essen „geliefert“: Kardinal Hengsbach kam aus Paderborn; Bischof Luthe aus Köln und Bischof Overbeck aus Münster. Bischof Felix Genn kam aus Trier, dem ältesten Bistum Deutschlands. Das über ihn das jüngste Bistum mit dem ältesten in Verbindung kam, könnte vielleicht eine kommende tausendjährige Geschichte des Ruhrbistums aufleuchten lassen. Apropos „Alter“. Die vier Bischöfe von Essen wurden immer jünger und blieben immer kürzer: Bischof Hengsbach wurde mit 48 Jahren Bischof von Essen und war dies 33 Jahre lang; Bischof Luthe kam im Alter von 65 Jahren ins Ruhrbistum, und blieb 10 Jahre. Bischof Genn kam mit 53 Jahren an die Ruhr (und die Lenne), und blieb knappe sieben Jahre; Bischof Overbeck ist 45 Jahre jung und bleibt wie lange? Die Frage kann ich nicht beantworten.

Es gibt noch eine interessante Parallele: Bischof Hengsbach hieß Franz. Die Weihbischöfe Grave und Vorrath heißen ebenfalls Franz, und der neue Bischof trägt den Vornamen Franz-Josef. Die Hinzufügung „Josef“ zu „Franz“ lässt da eine gewisse Offenheit für die Zukunft erkennen.

Anlage 8

Unser neuer Bischof hat mich gebeten, Ihnen seine herzlichen Grüße zu übermitteln. Er freut sich auf den Kontakt mit den Christen der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Kirchenleitung, besonders Herrn Präses Buß. Auf seiner ersten Pressekonferenz hat er, befragt zur Ökumene, gesagt: Im sozialen Engagement der Kirche sehe er auch eine Chance für ökumenisches Handeln. Das zweite Standbein in den Beziehungen zu den christlichen Kirchen sei für ihn das gemeinsame Gebet. Die Christen sollten sich darum bemühen, den Gott zu verkündigen, der in Jesus Christus Mensch geworden sei. In diesem Zusammenhang viel das Stichwort „Islam“. Hier lenkte der Bischof den Blick auf die Muslime. Von ihnen könnten wir lernen, dass Gott eine selbstverständliche Realität sei, selbst wenn es Differenzen im Gottesbild gebe.

Damit bin ich am Ende meines Grußwortes angelangt. Noch einmal übermittle ich Ihnen die Grüße unseres neuen Bischofs und seine Wünsche für ein gutes Gelingen dieser Landessynode.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung,
Lohnausfall
Tagegeld, Unterkunft und
Verpflegung

Vorlage 0.3

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
 - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz). Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Berufung der synodalen
Protokollführenden für
die Landessynode 2009

Vorlage 0.4

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

1. Schulte, Ulrich (KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten)
2. Hardtert, Dr. Peter (KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten)

3. August, Ursula (KK Recklinghausen)
4. Gesler, Martin (KK Recklinghausen)
5. Klippel, Hannelore (KK Recklinghausen)
6. Schindler, Annegret (KK Recklinghausen)

7. Kurschus, Annette (KK Siegen)
8. Hippenstiel, Frank (KK Siegen)
9. Scheckel, Roswitha (KK Siegen)
10. Dreute-Krämer, Cornelia (KK Siegen)
11. Marxmeier, Rolf (KK Siegen)
12. Menzel, Hartmut (KK Siegen)

13. Berk, Stefan (KK Wittgenstein)
14. Kuhli, Dieter (KK Wittgenstein)
15. Kolbe, Inge-Marie (KK Wittgenstein)
16. Schröder, Silke (KK Wittgenstein)

Reserve

17. Beese, Prof. Dr. Dieter (KK Münster)
18. Borries, Jan-Christoph (KK Münster)
19. Degen, Stephan (KK Münster)
20. Gerhard, Helga (KK Münster)



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Schriftlicher Bericht des Präses

Über die Tätigkeit
der Kirchenleitung sowie
über die für die Kirche
bedeutsamen Ereignisse

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bildung	182
1.1 Bildungspolitische Foren zur Bildungsgerechtigkeit	182
1.2 Landeskirchliche Schulen	182
1.2.1 Verbesserungen der Übermittagbetreuung/Ausbau zu Ganztagssschulen	182
1.2.2 Qualitätsanalyse an Evangelischen Schulen	183
1.2.3 Regelmäßige Schulentwicklungsgespräche	183
1.2.4 Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens auf Zeugnissen („Kopfnoten“)	183
1.2.5 Präsesbesuche in den Schulen	184
1.3 Projekt „Internationale Evangelische Schülerakademie“	184
1.4 Religionsunterricht. Entsendung Kirchlicher Lehrkräfte im Schuljahr 2009/2010	185
1.5 Konfirmandenarbeit. Ergebnisse der bundesweiten Umfrage in Westfalen	186
1.6 Familienbildung. Qualitätssicherung und Zertifizierung	187
1.7 Erwachsenenbildung. Neue Projekte und Erweiterung des Angebots	188
2. Kirchenmusik	189
3. Agendenentwurf	190
4. Ökumene	190
4.1 Zusammenarbeit mit internationalen ökumenischen Partnerinnen und Partnern	190
4.1.1 Reformierte und Lutherische Kirche in Ungarn	190
4.1.2 Church of Scotland	191
4.1.3 Namibia. Basic Income Grant	192
4.1.4 Kirche und Wirtschaft gemeinsam gegen HIV & AIDS	193
4.2 Ökumenische Herausforderungen Dekade zur Überwindung von Gewalt. Projekt „Rosenstraße 76“	194
4.3 Konferenz Europäischer Kirchen. Jubiläumsvollversammlung 2009	194
5. Seelsorge	195
6. Ökumenische Männerstudie „Männer in Bewegung“	196
7. Heimerziehung in den 1950er/1960er Jahren In evangelischen Einrichtungen	197
8. Zur Situation der gemeindebezogenen Dienste. Gespräch mit Mitarbeitendenverbänden	200
9. Pfarrdienstgesetz	201
10. Kirchlicher Dienst und Streikrecht	202

11. Gesellschaftliche Verantwortung	203
11.1 Bleiberecht für Flüchtlinge	203
11.2 Welternährung/Gentechnik	204
12. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	205
12.1 Künftige Kooperation kirchlicher Wochenzeitungen	205
12.2 100 Jahre Evangelischer Pressedienst	205

1. Bildung

1.1 Bildungspolitische Foren zur Bildungsgerechtigkeit

Im Juni 2008 hat die Reihe der Bildungspolitischen Foren unserer Landeskirche mit einer Veranstaltung zur Schulstrukturfrage begonnen. Das 2. Bildungspolitische Forum am 17.2.2009 „Alle werden gebraucht – Schule – Ausbildung – Beruf“ führte Experten aus Politik, Wirtschaft, Gewerkschaften, Kirche und Schulen zusammen und ging schwerpunktmäßig der Frage nach, wie sich unser Bildungssystem an der Nahtstelle von Schule und Beruf entwickeln muss, um stärker zur Auflösung von Benachteiligungsgeschichten beizutragen. Am 12.5.2009 stand der Elementarbereich im Zentrum: „Jedes Kind zählt – Bildungsgerechtigkeit und frühe Kindheit“.

Der Zusammenhang von früher Förderung bzw. von deren Fehlen und der Benachteiligung von Kindern mit Migrationshintergrund und aus sozial schwachen Familien wurde von Experten beleuchtet; mutmachende Beispiele für gelingende frühe Förderung wurden vorgestellt. Deutlich war die Forderung nach einer Umsteuerung von Ressourcen in den Elementarbereich.

Die Serie dieser Bildungspolitischen Foren schloss am 8.10.2009 mit dem Blick auf die Arbeit unserer eigenen Schulen: „Bildungsgerechtigkeit und Evangelische Schule“. Veranstaltungsort war unsere St. Jacobus-Schule in Breckerfeld.

Der große Teilnehmendenkreis – mit starker Beteiligung von Lehrerinnen und Lehrern aus allen landeskirchlichen Schulen – setzte sich mit den in der Stellungnahme der Evangelischen Kirchen in NRW „Bildungsgerechtigkeit und Schule“ formulierten 10 Anforderungen an gute Schule auseinander. In Workshops präsentierten Vertreter und Vertreterinnen Evangelischer Schulen erfolgreiche oder erfolversprechende Konzepte (z.B. zum Ganztag, zur individuellen Förderung oder zur Überwindung von Schulformgrenzen in Schulzentren) und stellten sie zur Diskussion.

1.2 Landeskirchliche Schulen

1.2.1 Verbesserung der Übermittagbetreuung. Ausbau zu Ganztagsschulen

Fünf unserer sieben Schulen haben eine Förderung im Rahmen des „1000-Schulen Programms“ des Landes NRW beantragt, um eine bessere Übermittagbetreuung anbieten zu können. Dazu ist der Neu- oder der Ausbau von Mensen erforderlich. Die St. Jacobus-Real-schule in Breckerfeld und das Ev. Gymnasium in Lippstadt wollen echte Ganztagschulen werden (sogenannter „gebundener Ganztag“) und haben entsprechende Konzepte vorgelegt. Die Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck ist bereits Ganztagschule.

Das Schuldezernat im Landeskirchenamt unterstützt diese Entwicklung. Die Bauabteilung hat angesichts der sehr kurzen Antragsfristen eine enorme Planungsleistung erbracht.

Die vom Land ausgelobten 100.000 € pro Schule sind nicht mehr als eine Anschubfinanzierung. Das Landeskirchenamt hat als Bedingung für die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms die Mitfinanzierung durch Kommunen (mindestens 50%) und Schulgemeinde (mindestens 10% incl. Sachleistungen und Beiträge von Sponsoren) gefordert. Die Chancen stehen gut, dass diese Bedingungen erfüllt werden. In manchen Fällen ist es sinnvoll oder sogar durch entsprechende Vorschriften geboten, die Baumaßnahmen mit Maßnahmen zur energetischen Sanierung zu verbinden. Kommunen stellen Mittel aus dem Konjunkturprogramm II des Bundes in größerem Umfang für Baumaßnahmen in unseren Schulen zur Verfügung.

Das Gesamtvolumen der Maßnahmen, die der Verbesserung der Übermittagbetreuung unserer Schülerinnen und Schüler sowie der energetischen Sanierung dienen, beträgt gut 5 Millionen €. Für die Hälfte der Kosten liegen Finanzierungszusagen der Kommunen vor, weitere

500.000 € kommen aus dem „1000-Schulen-Programm“; die Schulgemeinden haben zugesagt, im Laufe der nächsten 3 Jahre 10% der Mensabaukosten aufzubringen; 900.000 € werden den Rücklagen der landeskirchlichen Schulen entnommen.

1.2.2 Qualitätsanalyse an Evangelischen Schulen

Seit der Einführung der Qualitätsanalyse „QA-NRW“ im Schuljahr 2006/07, an der alle öffentlichen Schulen im Land teilnehmen müssen, wird in unseren Schulen, zwischen den Schulleitungen unserer Schulen und dem Dezernat im LKA sowie mit den Gesprächspartnern in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel intensiv über unseren Weg der Qualitätsanalyse beraten.

Die Lösung soll einerseits der Vergleichbarkeit der Arbeit unserer Schulen mit der Arbeit der öffentlichen Schulen dienen, andererseits muss das evangelisch-diakonische Profil unserer Schulen in einer Qualitätsanalyse wesentlich vorkommen. Diese Analyse darf allerdings kaum Ressourcen in Anspruch nehmen.

Alle in den Blick genommenen Konzepte, die einen ganz eigenen – evangelischen – Weg jenseits der „QA-NRW“ gehen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten und der Vergleichbarkeit verworfen. Nachdem die Evangelische Kirche im Rheinland in dieser Frage 2008 ein zweijähriges Moratorium beschlossen hat, wurden die Gespräche mit den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel forciert.

Wir haben uns inzwischen gemeinsam mit den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel – unter Einbeziehung des Diakonischen Werkes – mit dem Land über eine „Qualitätsanalyse NRW an Evangelischen Schulen“ verständigt. Die Qualitätsteams werden aus einer staatlichen Kraft und einer Person aus dem evangelisch-diakonischen Bereich bestehen, wobei das Land die Aus- und Fortbildung unserer Experten sicherstellt. Inhaltlich wird das Qualitätstabelleau des Landes mit seinen sechs Qualitätsbereichen übernommen und um einen siebten Bereich „Evangelisch-diakonisches Profil“ erweitert. Ein Entwurf liegt bereits vor; alle evangelischen Schulen in Westfalen sind eingeladen worden, in einer Art „Stellungnahmeverfahren“ an der Formulierung dieses 7. Bereiches mitzuwirken. Die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland sind durch einen Delegierten einbezogen. Dieser Prozess wird im Februar 2010 mit einer Klausurtagung in Bethel abgeschlossen werden. In der anschließenden Pilotierung sind drei evangelische Schulen (eine Förderschule, eine Hauptschule und ein Gymnasium) einbezogen.

Ziel ist es, einen Qualitätsstandard für die Evangelischen Schulen in NRW zu formulieren. Die Kooperationsvereinbarung mit dem Land NRW wurde im September unterzeichnet. Es ist die erste Kooperationsvereinbarung des Landes zu diesem Thema mit Ersatzschulträgern.

1.2.3 Regelmäßige Schulentwicklungsgespräche

Das Schuldezernat hat im Bereich der landeskirchlichen Schulen als neues Format der Abstimmung von Schulentwicklungsprozessen zwischen Landeskirche und einzelner Schule jährliche halbtägige Schulentwicklungsgespräche („vor Ort“) eingeführt. Einbezogen sind immer die erweiterte Schulleitung, dazu Personen, die jeweils für konkrete Entwicklungsvorhaben Verantwortung tragen, und ggf. projektbezogen auch Eltern und Schüler und Schülerinnen.

1.2.4 Beurteilung des Arbeits- und des Sozialverhaltens auf Zeugnissen („Kopfnoten“)

Nach einer durchaus schmerzhaften Wegstrecke der Auseinandersetzung mit dem Land über die Frage, ob die Art und Weise der Beurteilung des Arbeits- und des Sozialverhaltens auf Zeugnissen in der Entscheidungshoheit der Ersatzschulträger liegt, hat das Schuldezernat unsere Schulen im Dezember 2008 angewiesen, ab sofort nach den Landesregelungen zu verfahren. Das Urteil „unbefriedigend“ in der Kategorie „Sozialverhalten“ muss an unseren Schulen in den Zeugnissen erläutert werden. Die Einbindung dieser „Kopfnoten“ in ein nachhaltiges Erziehungskonzept ist Entwicklungsziel unserer Schulen.

1.2.5 Präsesbesuche in den Schulen

Ich habe die Ende August 2008 in Lippstadt begonnene Reihe von Besuchen unserer Evangelischen Schulen am 28. September dieses Jahres in der St. Jacobus-Schule in Breckerfeld fortgesetzt. Geplant ist ein Besuch am 26. November im Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen. Die halbtägigen Besuche dienen der Begegnung mit den Kollegien, mit Eltern- und Schülergruppen und mit Partnern der Schule in Kommune und Wirtschaft. Es gibt Raum für Gespräche über aktuell anstehende Fragen – insbesondere zum evangelischen Profil der Schule. Die Besuche sind auch Gelegenheit zu geistlicher Ermutigung und zu persönlichem Dank für die geleistete Arbeit.

1.3 Projekt „Internationale Evangelische Schülerakademie“

Auf meine Einladung ist am 2. April 2009 in unserer Gesamtschule in Gelsenkirchen-Bismarck ein Kreis von profilierten evangelischen Fachleuten aus Wissenschaft, Schule, Politik und Wirtschaft zusammengekommen, um die in unserer Bildungsabteilung entstandene Projektidee kritisch zu beleuchten und weiterzudenken. Die Grundidee, Schülerinnen und Schüler im ersten Oberstufenjahrgang (Jahrgangsstufe 10, 15–16 Jahre alt) lernen und leben ein Jahr lang gemeinsam, erleben eine christliche Gemeinschaft, stellen sich besonderen Lernherausforderungen, entdecken dabei ihre besonderen Begabungen und ihre Grenzen, versuchen die eine Welt besser zu verstehen, tauchen ein in theologische Fragestellungen, begegnen universitärer Forschung, begegnen Christinnen und Christen, die in anderen Kulturkreisen und auf anderen Kontinenten ganz anders leben, reflektieren ihren Glauben und ihre Verantwortung für Gottes Schöpfung, lernen Plätze in dieser Gesellschaft kennen, an denen Verantwortung wahrgenommen wird u.s.w. wurde ganz überwiegend positiv beurteilt. Kritische Anfragen bezogen sich vor allem auf die Altersgruppe und den Zeitrahmen von einem ganzen Jahr. Angemahnt wurde eine Schärfung des Profils dieses besonderen Angebotes. Auf dieser Basis wurde die Projektidee in unserer Bildungsabteilung weiterentwickelt. Diskutiert wird jetzt mit den möglichen Partnern – vor allem: Evangelisches Studienwerk Villigst e.V., von Bodelschwinghsche Anstalten Bethel, Vereinte Evangelische Mission, Evangelische Kirche im Rheinland – eine NRW-Lösung unter dem Dach des Studienwerkes, die 4 bis 6 Monate umfasst, weiterhin in der Jahrgangsstufe 10 platziert ist (schulisch ohne Alternative) und folgenden Leitlinien folgt:

1. die eine Welt aus verschiedenen Perspektiven erfahren/begreifen
2. eigene Begabungen und eigene Grenzen erfahren
3. evangelische Spiritualität entwickeln
4. in theologische Fragestellungen eintauchen
5. Menschen/Institutionen, die besondere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen („Schaltstellen“), kennenlernen und befragen
6. Diakonie als „zentralen Bestandteil“ gelebten evangelischen Glaubens erfahren

Diese sechs Leitlinien sollen auf verschiedenen Umsetzungsebenen realisiert werden. Eine ganz wesentliche Ebene soll eine vier- bis sechswöchige Reise in die weltweite Ökumene sein (in Kleingruppen an verschiedene Orte – mit Vorbereitung und Nachbereitung in der Zusammenführung der Erfahrungen in der Großgruppe). Gut vorstellbar sind auch eine z.B. vierwöchige Einheit in Bethel (evtl. Kooperation mit dem neuen Institut für Diakoniewissenschaft) und zwei oder drei Wochen in einem evangelischen Kloster (evtl. in Verbindung mit einem theologischen Seminar – der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel). In dieser modularisierten Form könnten verschiedene (Mit-)Träger die Verantwortung für einzelne Module (an unterschiedlichen Orten) übernehmen.

1.4 Religionsunterricht

Entsendung Kirchlicher Lehrkräfte im Schuljahr 2009/2010

Trotz des hohen Engagements einer großen Zahl von evangelischen und katholischen Christen und erfreulicherweise auch vieler Muslime ist es im Bundesland Berlin offenbar nicht hinreichend gelungen, der Bevölkerungsmehrheit den guten Sinn des konfessionell gebundenen Religionsunterrichts zu vermitteln. Nach der Volksabstimmung vom 26.4.2009 bleibt in Berlin Ethik Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10. Eine Möglichkeit, zwischen Religion und Ethik zu wählen, wird es nicht mehr geben. Zwar kann Religionsunterricht für evangelische und katholische Christen auch künftig erteilt werden, jedoch unter erheblich erschwerten Bedingungen, nämlich als freiwilliges Zusatzangebot außerhalb der Stundentafel. Dieser von den Kirchen verantwortete Religionsunterricht an Schulen wird auch in Berlin weiterhin vom Staat refinanziert.

Während durch alliierte Sonderregelung die Bestimmung des Grundgesetzes, Artikel 7 (3) für Berlin nicht verbindlich ist, bleibt für uns in Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt gültig: „Der Religionsunterricht ist in öffentlichen Schulen ... ordentliches Lehrfach.“ Nach wie vor bleibt ein von hervorragend ausgebildeten und persönlich überzeugenden Lehrerinnen und Lehrern erteilter, guter Religionsunterricht das beste Argument für den konfessionellen Religionsunterricht. Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wird solcher Unterricht von knapp 10.000 evangelischen Lehrerinnen und Lehrern erteilt – offenbar so überzeugend, dass die Abmeldequote in Westfalen lediglich um die 4 % beträgt, obwohl die Alternative zum Religionsunterricht vielerorts Freizeit bedeutet. Guter Religionsunterricht entwickelt im Raum der Schule Bewusstsein für eine Lebensdimension, ohne die schulische Bildung verarmen würde. Die Begegnung mit Menschen, die für ihren Glauben einstehen, bereichert das Leben in der Schule.

Ein Problem bleibt der Ausfall von Unterrichtsstunden im Fach Religion. An einigen Schulformen, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe I an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, stehen nicht genügend Religionslehrerinnen und -lehrer zur Verfügung. In den vergangenen Jahren ist deshalb die Zahl der in die Schulen entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer kontinuierlich erhöht worden. Zum Schuljahresbeginn 2009/2010 waren an den Schulen in der Evangelischen Kirche von Westfalen 408 Pfarrerinnen und Pfarrer tätig – mit einem Stundenumfang von 252 Vollzeitstellen. Kurz vor den Sommerferien hatte das Ministerium für Schule und Weiterbildung den Kirchen darüber hinaus angeboten, die Zahl der kirchlichen Lehrkräfte über die bestehenden Kontingente hinaus bis zur Höhe des tatsächlichen Bedarfs auszuweiten. Daraufhin gelang es mit Hilfe der Schulleferate und Bezirksbeauftragten in den Kirchenkreisen, 51 weitere Pfarrerinnen und Pfarrer zu benennen, die im Umfang von insgesamt 18 zusätzlichen Vollzeitstellen Religionsunterricht erteilen, wobei einige den Unterricht nach den Herbstferien aufgenommen haben, andere spätestens zum Beginn des 2. Schulhalbjahres am 01.02.2010 unterrichten werden. Inzwischen ist dieses einmalige Angebot für den unbefristeten Abschluss von Gestellungsverträgen ausgelaufen und wird in dieser Form nicht so bald erneuert werden. Gleichzeitig ist innerhalb der Kirche deutlich geworden, dass wir an die Grenzen unserer Möglichkeiten gelangt sind, für den Religionsunterricht geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer in Schulen zu entsenden. Zur Zeit sind insgesamt 473 Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen im Umfang von insgesamt 284 Vollzeitstellen im Religionsunterricht eingesetzt. Eine Ausweitung erscheint jetzt auch unsererseits nicht mehr möglich. Ein besonderes Qualifizierungsangebot wird von den drei Landeskirchen in NRW gemeinsam entwickelt und soll den Pfarrerinnen und Pfarrern helfen, ihren Unterricht qualitativ hochwertig zu gestalten.

1.5 Konfirmandenarbeit

Ergebnisse der bundesweiten Umfrage in Westfalen

Die Konfirmandenarbeit in Deutschland ist in einer bundesweiten Studie im Auftrag der EKD und in Zusammenarbeit mit der Universität Tübingen sowie dem Comenius-Institut Münster untersucht worden. Die Ergebnisse wurden im März 2009 in Berlin und anschließend in den Landeskirchen vorgestellt. Ein westfälischer Studientag fand unter großer Beteiligung aus den Gemeinden am 26. September im Pädagogischen Institut Villigst statt. In der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden 555 Konfirmandinnen und Konfirmanden aus 24 Gemeinden, 94 Mitarbeitende und 266 Eltern befragt. Die Gemeinden wurden unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Repräsentativität der Gesamtdaten ausgewählt. Tatsächlich entsprechen die für Westfalen gesondert ausgewerteten Ergebnisse mit sehr wenigen Ausnahmen denen in der gesamten EKD. Die Konfirmandenarbeit überall in Deutschland erfasst weit über 90% der evangelischen Jugendlichen eines Jahrgangs und besitzt damit eine innerhalb der kirchlichen Bildungsaktivitäten einzigartige Breitenwirkung.

Überraschend war, wie viele Konfirmandinnen und Konfirmanden in deutlichem Vorsprung vor allen anderen möglichen Beweggründen als eigenes Motiv für die Anmeldung zur Konfirmandenarbeit angegeben haben: „Weil ich getauft worden bin.“ Weniger überrascht haben als Antworten auf die Frage nach dem angestrebten Ziel der Konfirmandenzeit: „um bei der Konfirmation ein großes Familienfest feiern zu können“ oder auch „um am Ende Geld oder Geschenke zu bekommen.“ Aber wer hätte diesen Jugendlichen zugetraut, dass sie in fast ebenso großer Zahl als Ziel ihrer Konfirmandenarbeit auch angegeben haben: „Um mehr über Gott und den Glauben zu erfahren“ bzw. „um selbst über meinen Glauben entscheiden zu können“?

Zu denken geben müssen die Auskünfte der Befragten über die Erfahrungen mit den Gottesdiensten in ihren Gemeinden. Viel zu viele Jugendliche äußern am Ende der Konfirmandenzeit, Gottesdienste seien langweilig (59%), aber viel zu wenige werden in die Vorbereitung von Gottesdiensten wenigstens gelegentlich mit einbezogen (45%). Hier besteht deutlicher Handlungsbedarf. Allerdings bleibt bei der Bewertung solcher Zahlen zu beachten, dass entsprechende Umfragen unter allen Kirchenmitgliedern eines ganzen Jahrgangs (also nicht nur unter den zum Gottesdienst kommenden Evangelischen) bei den Erwachsenen unserer Kirche kaum positiver ausfallen dürften.

Manche Indizien sprechen für Lernfortschritte bei den Einstellungen zum Glauben im Laufe der Konfirmandenzeit; dies spräche für die religionspädagogische Qualität in der Konfirmandenarbeit. Allerdings kommt die statistische Analyse rasch an ihre Grenzen, wenn es um die Einschätzung der Bewusstseinsqualität von Konfirmandenaussagen geht. Möglicherweise (hoffentlich!) ist die Einstimmung in das Bekenntnis „Ich glaube an Gott“ am Ende der Konfirmandenzeit ganz anders zu bewerten als am Anfang.

Viele Daten zeigen deutlich, dass die Konfirmanden und Konfirmandinnen nicht voraussetzungslos in die Konfirmandenarbeit kommen. Dies spricht für die Bedeutung der Arbeit mit Kindern in unserer Kirche und unterstreicht auch die Bedeutung des Religionsunterrichts an Schulen. Am Ende der Konfirmandenzeit gibt eine deutlich höhere Zahl von Jugendlichen als am Anfang an, in einer Jugendgruppe oder einem Jugendprojekt mitwirken zu wollen. Die diesbezüglichen Zahlen liegen in Westfalen noch einmal über dem bundesweiten Durchschnitt. Dies spricht für die Chancen der Jugendarbeit in unserer Kirche, die es weiterhin zu nutzen gilt.

Das vielleicht erstaunlichste Ergebnis der Umfrage liegt in der ungewöhnlich hohen Zustimmung zu dem Versprechen: „Falls ich später einmal Kinder habe, will ich sie taufen lassen.“ In Westfalen äußern dies 88 % am Anfang, 90 % am Ende der Konfirmandenzeit. Auch wenn die Umfrage zur Selbstberuhigung keinen Anlass gibt, sollten wir dankbar zur Kenntnis nehmen, in welcher großer Zahl diese Jugendlichen sich auf den Glauben beziehen und darauf ansprechen lassen, dass ihr eigenes Leben Gottes kostbare Gabe und dementsprechend zu gestalten ist. Mit diesen Jugendlichen können wir Erwachsenen auf die Erneuerung unserer Kirche aus dem Glauben hoffen.

1.6 Familienbildung

Qualitätssicherung und Zertifizierung

Die Evangelische Familienbildung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wird fachlich verantwortet und politisch vertreten durch das Evangelische Familienbildungswerk in Westfalen und Lippe e.V. (FBW). Im Berichtszeitraum spielte die Qualitätssicherung eine besondere Rolle. Als anerkannte Weiterbildungseinrichtung in Nordrhein-Westfalen durchlief das Familienbildungswerk einen Zertifizierungsprozess, der im März 2009 zu der Verleihung des Zertifikats nach den Qualitätsstandards des Gütesiegelverbunds Weiterbildung führte.

Die Angebote evangelischer Eltern- und Familienbildung zielen auf eine Begleitung und Förderung von Familien von Anfang an. Mit diesem Ansatz verfolgen sie das Ziel der Prävention. Sie orientieren sich am Bedarf von Eltern und Familien. Sie suchen und finden Zugänge zu Eltern und Familien.

Evangelische Familienbildung ist dort, wo die Familien sind und wird nicht nur in den Familienbildungsstätten angeboten. Stattdessen vollzieht sie sich an vielen Orten im Nahbereich von Familien, z.B. in Gemeindehäusern, Nachbarschaftszentren, Mehrgenerationenhäusern, Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, Beratungseinrichtungen und Schulen.

Die Verknüpfung der Angebote mit anderen Einrichtungen erleichtert den Familien die Teilnahme. Für die Teilnahme am Elternkurs müssen Väter und Mütter nicht mehr durch die Stadt oder Region in ein Bildungshaus fahren, sondern finden dieses Angebot in der Kindertageseinrichtung um die Ecke und können die Kinder zu einem parallelen Betreuungsangebot mitnehmen.

Die Entwicklung der Kindertageseinrichtungen hin zu Familienzentren beschleunigt den Prozess der Vernetzung und Kooperation. Die Planung, Organisation und Durchführung von Eltern- und Familienbildungsangeboten durch die Familienbildung in den Familienzentren bedeutet eine gesicherte Qualität und eine Verankerung von Familienbildung im Sozialraum. Damit vereinfacht Evangelische Familienbildung schon im Angebotszuschnitt den ansonsten häufig sehr durchorganisierten Alltag. Gleichzeitig fördert das Kursangebot im Nahbereich die Bildung von sozialen Kontakten bis hin zu einem Netzwerk der Unterstützung. Außerdem werden in der vertrauten Umgebung Hemmschwellen gar nicht erst aufgebaut, die ansonsten den Zugang erschweren.

Das Leistungsspektrum der Familienbildung umfasst vielfältige Angebote für Familien zu verschiedenen Themen wie Geburtsvorbereitung und Gesundheitsbildung, Säuglingspflege, Eltern-Kind-Kurse, Begleitung von Eltern und Kindern bei Übergängen in Kindertagesstätten und Schulen, Elternkompetenzkurse, Angebote für Jugendliche, Seminare zu Beziehungs- und Partnerschaftsthemen, Gesundheitsvorsorge, Kochen und gesunde Ernährung, Nähen und textiles Gestalten, Werken, interkulturelle und muttersprachliche Angebote, Rechts- und Verbraucherfragen.

Neben den klassischen Themen wurden schwerpunktmäßig Angebote entwickelt, die sich besonders an benachteiligte Familien richten. Als innovative Beispiele sind hier zu nennen:

- Fun (Familie und Nachbarschaft): Ein interaktives Programm, das 8 Wochen lang an einem Nachmittag pro Woche von einem gemeinsamen Team der Familienbildung und einer Kindertagesstätte durchgeführt wird.
- Familienpatinnen: Dieses Programm richtet sich an Personen, die besonderer Begleitung, Beratung und Unterstützung bedürfen. In der Regel nehmen die Patinnen schon während der Schwangerschaft Kontakt zu den werdenden Müttern auf.
- Opstapje: Mit diesem präventiven Spiel- und Lernprogramm wird u.a. durch regelmäßige Hausbesuche und Gruppentreffen die Entwicklung der Kinder und zugleich die Erziehungskompetenz der Eltern gezielt gefördert.
- Mach mit – dein Kind wird fit: Dieser Kurs spricht vor allem türkische Mütter an, die lernen, sich im Sozialraum sicherer zu bewegen, Fördermöglichkeiten für ihre Kinder zu

- entdecken, Medien sinnvoll zu nutzen, Kontakte zu knüpfen, Freizeit mit den Kindern aktiv zu gestalten u.v.a.m.
- Mehrgenerationenhäuser: Dieses vom Bundesfamilienministerium geförderte Programm reagiert auf den gesellschaftlichen Wandel in der Beziehung zwischen den Generationen. Aus den Grundgedanken wechselseitiger Wahrnehmung, Hilfe und Unterstützung werden verschiedene intergenerative Aktionen entwickelt und praktisch umgesetzt, z.B. „Alt hilft Jung“ bei Nachhilfeprojekten oder „Jung hilft Alt“ bei Einkäufen und Besorgungen.
 - Treffpunkte von Frauen und Kindern mit Gewalterfahrung: In einem geschützten Raum wird Frauen die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Selbstreflexion geboten und nach Wegen aus der Gewaltspirale gesucht.
 - Multikultureller Familientreff: Bei diesem Begegnungsprojekt treffen sich Familien aus verschiedenen Herkunftsländern. Die Entdeckung gemeinsamer Probleme von Müttern und Vätern im Umgang mit ihren Kindern in Deutschland hilft kulturelle Unterschiede überbrücken. Verunsicherungen bei den Eltern werden verringert, Ideen zur Problemlösung mitgeteilt, Strategien zum Konfliktabbau entwickelt und ausprobiert.

1.7 **Erwachsenenbildung**

Neue Projekte und Erweiterung des Angebots

Das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. ist die größte evangelische Bildungseinrichtung in der EKD mit jährlich rd. 8.000 Veranstaltungen und mehr als 90.000 Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen.

Folgende pädagogische Aktivitäten sind hervorzuheben:

1. Kirchenpädagogik/Offene Kirchen

Der fünfte Durchgang zur Ausbildung Kirchenpädagogik/Kirchenführung steht kurz vor seinem Abschluss. Damit erhielten in der Evangelischen Kirche von Westfalen inzwischen fast 200 Personen das bundesweit anerkannte Zertifikat zum ehrenamtlichen Kirchenführer oder zur Kirchenführerin.

Viele der Ausgebildeten engagieren sich in den Ortsgemeinden. Sie bieten nicht nur Führungen an, sondern unterstützen die Arbeit der Offenen Kirchen und sorgen dafür, dass kirchenpädagogische Arbeitsweisen auch in anderen Arbeitsfeldern, wie z.B. im Kindergarten oder der Konfirmandenarbeit, zum Tragen kommen.

2. „Mehr Dialog jetzt: Ev. Initiative Christentum und Islam“

Zahlreiche landeskirchliche Dienste entschlossen sich 2008 zu einer Kooperation interkultureller und interreligiöser Verständigung. Mit 58 Veranstaltungen ist in einer gemeinsamen Programmveröffentlichung gezeigt worden, wie viele Gemeinden, Dienste und Werke in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Arbeit des Dialogs seit Jahren engagiert und profitiert betreiben.

3. „Pilgern im Pott“ - Ein neuer Pilgerweg entsteht!

In Vorbereitung auf die Kulturhauptstadt 2010 entstand die Idee, im Ruhrgebiet einen Pilgerweg zu gestalten, um Menschen vor Ort mitten in ihrem Alltag neue spirituelle Erfahrungen zu ermöglichen. Der Pilgerweg soll im März 2010 in Duisburg eröffnet werden. Viele Gemeinden konnten als Partnerinnen gewonnen werden, die ihre Kirchen und Gemeindehäuser für Pilger und Pilgerinnen öffnen werden. Die Ev. Erwachsenenbildung wird jährlich mehrere geführte Pilgerwanderungen anbieten und auch Qualifizierungen zur Pilgerbegleitung entwickeln und durchführen.

4. Integrations- und Orientierungskurse / interkulturelle Begegnung

Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk ist ein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannter Sprachkursträger. Seit 2005 werden in Westfalen an 12 Standorten in enger Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk und dem Familienbildungswerk Sprach- und Integrationskurse durchgeführt. 35 Kurse mit jeweils 930 Unterrichtsstunden haben bereits stattgefunden. Viele Gemeinden haben ihre Gemeindehäuser für die Kurse zur Verfügung gestellt. Die Studienstelle des Erwachsenenbildungswerkes unterstützt die regionalen Anbieter fachlich und organisatorisch. In den Kursen erhalten die Migrantinnen und Migranten zusätzlich zum Unterricht in der deutschen Sprache zahlreiche Impulse und Hilfestellungen, um sich in unserer Gesellschaft zu orientieren.

Im Kirchenkreis Arnsberg sind die Absolventen des Sprachkurses in einem Gottesdienst durch den Superintendenten der Gemeinde vorgestellt worden. Beispielhaft konnte dort erlebt werden, wie eine Gemeinde, die sich dieser Arbeit öffnet, neue Impulse und Anregungen erhält.

5. Kooperation mit anderen Bereichen von Bildung und Erziehung

Im Rahmen der Qualifizierung von Mitarbeitenden im Offenen Ganztag von Schulen hat sich das Evangelische Erwachsenenbildungswerk an einer Qualitätsvereinbarung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung beteiligt und kann demzufolge Zertifikate und Qualifizierungsnachweise mit ministerieller Genehmigung vergeben.

Großen Raum nimmt die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und Fachberatungen der Kirchenkreise ein. Da die Fachberatungen zunehmend mit organisatorischen Aufgaben betraut werden, gleichzeitig der Fortbildungsbedarf der Erzieherinnen steigt, werden die Kompetenzen der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden in der Erwachsenenbildung wie nie zuvor in Anspruch genommen. In der Studienstelle des Werkes hat sich eine Mitarbeiterin wegen des großen Bedarfes auf dieses Arbeitsfeld spezialisiert.

6. Qualitätsmanagement und Rezertifizierung

Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk ist seit Anfang 2007 nach Gütesiegel Weiterbildung zertifiziert. Ende 2009 steht die erste Rezertifizierung an, was für die Mitglieder auf allen Ebenen erhebliche Anstrengungen mit sich bringen wird. Eine pädagogische Mitarbeiterin der Geschäfts- und Studienstelle des Werkes ist als Qualitätsbeauftragte vor allem in diesem Sektor tätig. Ab 2010 müssen alle Einrichtungen, die Weiterbildungsmittel vom Land erhalten, zertifiziert sein.

2. Kirchenmusik

Viele tausend Menschen singen in Chören, musizieren an der Orgel, am Keyboard und anderen Instrumenten oder spielen im Posaunenchor. Etwa 110 hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker garantieren in der Evangelischen Kirche von Westfalen dabei eine hohe Qualität. Mehrere hundert Neben- und Ehrenamtliche begleiten den Gottesdienst auf der Orgel und leiten Chöre, Singkreise und Bands. Dieses hohe Gut einer gemeindenahen und qualitätvollen Kirchenmusik wird in unseren Gemeinden sehr geschätzt. So hatten bei allen strukturellen Veränderungen die Kirchenmusikstellen nur verhältnismäßig geringe Einbußen zu verzeichnen. Inzwischen werden sogar wieder neue Stellen errichtet. Das deutet darauf hin, dass die positiven Auswirkungen einer guten Kirchenmusik auf das gesamte Gemeindeleben gesehen und hoch bewertet werden.

An der Hochschule für Kirchenmusik in Herford ergänzen Gemeindesingen, Bläserarbeit, Kinderchorleitung, PopPiano/Keyboard den traditionellen Kanon von Orgel- und Chorleitungsausbildung. Wie viele der musikalisch begabten jungen Menschen sich für ein Studium der Kirchenmusik entscheiden, hängt jedoch auch von der Verlässlichkeit der Kirche als Arbeitgeberin ab. Wir werden in den nächsten Jahren mehr junge, gut ausgebildete

Vorlage 1.1

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker brauchen. Darum ermutige ich an dieser Stelle ausdrücklich zum Studium der Kirchenmusik.

Zahlreiche Personen mit einer C- oder D-Ausbildung sorgen darüber hinaus in der Fläche für das gottesdienstliche Orgelspiel, die Chorleitung und die Arbeit der Posaunenchöre. Aber schon heute beklagen manche Kirchengemeinden, dass die Kontinuität nicht immer gewährleistet ist.

„Kirche klingt“ auf vielfältige Weise.

Posaunenchöre spielen traditionelles und modernes Liedgut. Auf der Jungbläserausbildung liegt bei uns zu Recht ein besonderer Akzent.

In Kinderchören werden neben einer musikalischen Elementarbildung auch Grundzüge des christlichen Glaubens und Gemeinschaftserleben vermittelt.

Klassische und moderne Orgel- und Chormusik zieht ein breites Publikum an und bringt auf diese Weise auch solche Menschen in Berührung mit der biblischen Botschaft, die nicht zu den regelmäßigen Gottesdienstbesuchern zählen.

Eine EKD-Studie belegt außerdem:

Gospelchöre

- ziehen Menschen an, die im kirchlichen Gemeindeleben eher selten anzutreffen sind
- haben keine Nachwuchssorgen
- sind in Kirchengemeinden gelebte Ökumene
- integrieren und wirken gemeinschaftsbildend
- entfalten missionarisches Potenzial.

Gut, dass unsere „Kirche klingt“.

3. Agendenentwurf

Den Kirchenkreisen liegt ein neuer Agendenentwurf zur Stellungnahme vor. In dieser sogenannten „Ordinationsagende“ geht es auch um „Berufungen, Einführungen und Verabschiedungen“.

Erstmalig legen lutherische, unierte und reformierte Landeskirchen für die Berufungen zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemeinsame Ordnungen vor. Sie spiegeln auf theologischer Ebene Annäherungen im Amts- und Ordinationsverständnis und tragen dem gegenwärtigen Stand kirchlichen Lebens Rechnung. So wird bei den Einführungen die Fülle kirchlicher Ämter und Dienste berücksichtigt, seien sie beruflich oder ehrenamtlich ausgeführt. Dazu treten Liturgien zur Verabschiedung mit Entpflichtung und Abschiedssegens. Die Landessynode des nächsten Jahres wird nach angemessener Erprobungszeit eine Stellungnahme zu diesem Agendenentwurf verabschieden.

4. Ökumene

4.1 Zusammenarbeit mit internationalen ökumenischen Partnerinnen und Partnern

4.1.1 Reformierte und Lutherische Kirche in Ungarn

Im Zuge des EU-Erweiterungsprozesses kommen sich Christinnen und Christen in West- und Osteuropa näher und erhalten die Chance, voneinander zu lernen und Solidarität in Zeiten der Globalisierung zu zeigen. Ein praktisches Beispiel dafür ist das Projekt „Aldas“ der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel. Hier erfolgte in der Vergangenheit immer wieder praktische Aufbauhilfe, indem Kirchenbänke oder Orgeln aus Westfalen eine erneute Nutzung in ungarischen Kirchen fanden. „Gegenseitige Unterstützung und Solidarität zwischen

Geschwistern in Ost und West in einem zusammenwachsenden Europa“ könnte daher das Motto der Zusammenarbeit mit den protestantischen Kirchen Ungarns lauten. Seit Jahrzehnten sind die reformierte und die evangelisch-lutherische Kirche Ungarns als Partnerinnen der Evangelischen Kirche von Westfalen eng miteinander verbunden.

Vom 15. bis 19. Juni 2009 besuchte eine gemeinsame ungarische Kirchenleitungsdelegation unter Leitung des reformierten Bischofs Dr. Bölskei und des lutherischen Bischofs Fabini die Evangelische Kirche von Westfalen. Ihr Interesse galt vor allem unseren Erfahrungen im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“. Am Beispiel der Vereinigung von fünf Dortmunder Kirchengemeinden erfuhren die Gäste aus Budapest von den grundsätzlichen Fragen und Möglichkeiten und den Detailproblemen, die ein Reformprozess mit sich bringt. Auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Theologie, Diakonie und Pädagogik waren Themen des Besuchsprogramms in den landeskirchlichen Einrichtungen in Villigst, Dortmund und Bethel, wo die Gäste aus Ungarn die von Bodelschwingschen Anstalten sowie die Fachhochschule für Diakonie und das Institut für Diakonienmanagement besuchten. Besonders interessant für lutherische und reformierte Kirchenleitungsmitglieder war, wie nach westfälischem Selbstverständnis das Zusammenleben von lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden in einer Unierten Kirche gelebt wird.

Bereits im Herbst 2007 hatte eine ungarische lutherisch-reformierte Fachdelegation Westfalen besucht, um sich über Diakonie, Jugend- und Medienarbeit und die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in Westfalen zu informieren. Im Oktober dieses Jahres erwiderte eine westfälische Delegation den Fachaustausch durch einen einwöchigen Besuch in Budapest.

Ziel der gegenseitigen Besuche ist es, Felder künftiger Zusammenarbeit zu ermitteln. Wenn auch die Lebensumstände und die Situation der Kirchen unterschiedlich sind, zeigen sich doch Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten – so etwa im Bereich des kirchlich-diakonischen Engagements unserer Kirche und der ungarischen Partnerkirchen. Ein weitergehender Erfahrungsaustausch und eine zukünftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung wie auch der Jugendarbeit sind vorstellbar.

4.1.2 Church of Scotland

Mit der Church of Scotland begann im Februar dieses Jahres ein Begegnungs- und Konsultationsprozess, um Kooperationsfelder in beiden Kirchen sowie gemeinsame Schnittmengen für ökumenisches Lernen zu ermitteln. Beide Kirchen verstehen sich als Volkskirche. Beide machen vergleichbare Erfahrungen mit Säkularisierung und Mitgliederschwund und suchen nach kirchlichen Lernpartnerschaften für die Herausforderungen der kommenden Jahre.

Vom 2. bis 5. Februar reiste eine fünfköpfige Delegation der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Schottland. Im Rahmen des Besuchs verschaffte sie sich einen Überblick über Aufbau und Strukturen der Church of Scotland und besichtigte Projekte und Einrichtungen in der Armen- und Migrationsarbeit. Die Church of Scotland engagiert sich in sogenannten „priority areas“ vor allem in den Städten Glasgow, Edinburgh, Aberdeen und Dundee. Ein weiteres Thema waren die schottischen Erfahrungen von Kooperation zwischen verschiedenen Kirchen im Bereich von gottesdienstlicher und gemeindlicher Zusammenarbeit. Die Delegation führte Gespräche mit „Action of Churches Together“ in der Stadt Falkirk, wo Presbyterianer, Anglikaner, Methodisten, Katholiken und Heilsarmee vor Ort eng zusammenarbeiten, etwa durch Kanzeltausch, gemeinsame Gottesdienste und Beerdigungen und eine koordinierte, gemeinsame Jugendsozialarbeit.

Ein Fazit der westfälischen Delegation lautete:

Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Church of Scotland haben bei aller Unterschiedlichkeit viele gemeinsame Schnittmengen, die für ein ökumenisches Lernen besonders produktiv sein können. Es gibt interessante Projekte z.B. zum Thema Verantwortung der Kirchen für die Armen auch in der eigenen Gesellschaft. Weitergehende Kooperationen sind zwischen der Church of Scotland und der Evangelischen Kirche von Westfalen gerade auf

diesem Gebiet gut vorstellbar. Das Engagement beider Kirchen im Bereich der internationalen Ökumene hat viele Gemeinsamkeiten, wenn auch aus historischen Gründen die Orte der Zusammenarbeit in anderen Weltregionen liegen. Ein Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet könnte fruchtbar sein. Auch im Blick auf gemeinsame Themen, Anliegen und Projekte im Zusammenhang der Konferenz Europäischer Kirchen könnte eine Zusammenarbeit sinnvoll sein.

Vom 24. bis 27. August führte eine Delegation der Church of Scotland den Konsultationsprozess durch einen Gegenbesuch in Westfalen weiter. Die Gäste besichtigten Ämter und Einrichtungen in Dortmund und Villigst und informierten sich über die Ökumene- und Missionsarbeit in Westfalen. Die Citykirchenarbeit mit Schwerpunkt in Dortmund und die Aus- und Fortbildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen standen ebenfalls im Mittelpunkt ihres Interesses. Nach einem Auswertungsgespräch konnte eine Reihe von Punkten identifiziert werden, bei denen eine längerfristige Kooperation lohnenswert erscheint. Als erfreuliches Ergebnis der beginnenden Zusammenarbeit zwischen der Church of Scotland und der Evangelischen Kirche von Westfalen ist auch die Mitwirkung von Reverend Dr. Martin Johnstone aus Glasgow bei der Internationalen Konsultation zum Thema „Kinderarmut“ zum Abschluss unserer Kampagne, von der Rev. Dr. Johnstone auch während der diesjährigen Landessynode persönlich berichtet.

4.1.3 Namibia. Basic Income Grant

Kaum ein Projekt einer Partnerkirche schafft es, sowohl in ein großes deutsches Nachrichtenmagazin als auch in das nationale und internationale Fernsehen zu kommen und sowohl von Nicht-Regierungs-Organisationen wie auch der Weltbank diskutiert zu werden.

Das Pilotprojekt zum bedingungslosen Grundeinkommen in Namibia, Basic Income Grant (BIG), hat dies noch vor Ablauf der Pilotphase in dem kleinen Dorf Omitara-Otjivero in Namibia erreicht. Öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, zu zeigen, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen von 100 NamibDollar (entspricht 9 €) tatsächlich das Leben von Menschen verändert, war eines der Hauptanliegen.

Initiiert von Bischof Dr. Zephania Kameeta, dem Bischof unserer Partnerkirche, der Evangelical Lutheran Church in the Republic of Namibia, hat sich eine große Koalition aus Kirchen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen gebildet, um exemplarisch zu zeigen: Durch diesen kleinen Betrag wird die ökonomische Selbstständigkeit von Menschen entscheidend erhöht. Das Grundeinkommen schafft Anreize, selbst ökonomisch tätig zu werden. Es fördert die Selbstständigkeit von Frauen, bietet Kindern Bildungschancen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studie nach einem Jahr sind so überzeugend, dass die Forderung nach einer Einführung des Basic Income Grant für ganz Namibia schärfer und deutlicher geworden ist. Bischof Zephania Kameeta vergleicht den Basic Income Grant mit dem Manna in der Wüste: „Wie das Manna befähigt der Basic Income Grant aufzustehen und weiterzugehen.“ Es geht nicht um Almosen oder um die Schaffung von neuen Abhängigkeiten, sondern um eine Umverteilung, die es dann mehr Menschen ermöglicht, selbst weiterzugehen, aktiv zu werden, unabhängig zu werden.

Unsere Kirche hat sich nicht nur finanziell an diesem Pilotprojekt beteiligt, sondern auch durch eine Tagung in Kooperation mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Vereinten Evangelischen Mission die Diskussion in Deutschland angestoßen (Materialien liegen aus). Eine epd-Dokumentation von dieser Tagung ist erstellt und kann erworben werden, Flugblätter und andere Materialien für die Gemeindefarbeit sind erhältlich (in der MÖWe oder <http://www.vemission.org/vem-in-drei-kontinenten/vem-in-afrika/grundein-kommen-in-namibia/>). Interessant ist, dass nicht nur in den Partnerschaftsgruppen, sondern auch bei vielen anderen sozialpolitisch engagierten Gruppen unserer Kirche dieses Projekt enormen Widerhall findet. Ein Arbeitskreis zum Thema BIG aus Evangelischer Kirche im Rheinland, Evangelischer Kirche von Westfalen, Vereinter Evangelischer Mission und Brot für die Welt ist etabliert und

informiert über das Projekt, begleitet die Öffentlichkeitsarbeit und die Diskussionen innerhalb unserer Kirche.

4.1.4 Kirche und Wirtschaft gemeinsam gegen HIV&AIDS

Eine breite Konsolidierung des Projektes „Kirche und Wirtschaft gemeinsam gegen HIV & AIDS“ hat in diesem Jahr sowohl in Südafrika wie auch in Namibia begonnen.

In Namibia wurde ein eigenes Steering Committee gegründet, in dem die unterschiedlichen Akteure aus dem Bereich der AIDS-Arbeit in der Arbeitswelt am Tisch sitzen. Das Projekt konzentriert sich auf den ländlichen Bereich wie auch den kleinen oder mittelständischen Tourismusbereich Namibias, wo es bislang so gut wie keine anderen Angebote im Bereich der AIDS-Prävention und Information gibt. Aus eigener Initiative hat das Evangelical Lutheran AIDS Programme unserer Partnerkirche ELCRN einen Wohnwagen zu einer mobilen HIV-Beratung und Teststation umgebaut und schon in einigen Regionen genutzt.

In der Partnerprovinz des Landes NRW, Mpumalanga, in Südafrika wurde das Projekt auf vielen Farmen und auf einen weltweit führenden, holzverarbeitenden Industriebetrieb ausgeweitet. Nach wie vor geht es darum, ob möglichst bald eine mobile Einsatzeinheit mehr Orte in diesem Bereich der Partnerprovinz abdecken kann.

In diesem Jahr hat das Projekt in Südafrika eine eigene rechtliche Struktur gefunden. Es wurde ein Trust nach südafrikanischem Recht gegründet, der selbst Anträge stellen, Finanzmittel empfangen kann u.a.. Für diesen Trust konnten führende Menschen aus Kirche, Wirtschaft und Universität gewonnen werden, wie der Präsident des Südafrikanischen Kirchenrates Professor Maluleke, der Rektor der Universität Stellenbosch Professor Botman und Dr. Brink, Direktor für Gesundheit im internationalen Minenkonzern Anglo-American, Südafrikas größter Firma mit über 70.000 Beschäftigten. Oberkirchenrat Dr. Ulrich Möller vertritt unsere Kirche, wie auch die rheinische und lippische sowie die Waldenser Kirche in dieser Stiftung. Als Stiftungsgeschäftsführer konnte der bisherige Leiter der AIDS-Arbeit der Anglikanischen Kirche gewonnen werden. Diese rechtliche Struktur ist die Voraussetzung für eine Erweiterung und verstärkte Verwurzelung des Projektes in Südafrika: Jetzt wird die Expertise von unterschiedlichen Akteuren der AIDS-Arbeit wie auch der Kirchen zusammenfließen.

Intention eines von Dr. Brink initiierten Modells einer HIV-AIDS-Versicherung für die „working poor“ ist es, über eine Drittel-Co-Finanzierung von Staat und Wirtschaft in Südafrika zusammen mit internationalen Geldgebern Mittel zu sichern, die dann ein großes HIV-Vorsorge- und AIDS-Behandlungsprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen ermöglichen. Diese Versicherung wird vom Arbeitgeber, dem Staat und internationalen Sponsoren kofinanziert und ermöglicht eine wesentlich bessere Versorgung als derzeit im staatlichen Gesundheitssystem möglich. Für eine Pilotphase hat das britische Entwicklungsministerium bereits Gelder in Höhe von 3,4 Millionen Pfund zugesagt. Die Wirtschaft ist ebenfalls zur Förderung bereit. Jetzt kommt es darauf an, dass die südafrikanische Regierung diese besondere Chance der Zusammenarbeit erkennt und ergreift. Sobald dies geschieht, soll „Church and Business against HIV&AIDS“ als Hauptpartner das Projekt mit umsetzen. Dabei sollen die Kirchen und Kirchengemeinden vor Ort eine wichtige Rolle spielen. Nachdem die rheinische und westfälische Landeskirche in der Vergangenheit mit eigenen finanziellen Mitteln die Arbeit auf den Weg gebracht haben, wird sie inzwischen vor allem durch die Waldenserkirche weiter finanziell gefördert sowie durch den Evangelischen Entwicklungsdienst in Südafrika und Brot für die Welt in Namibia. Pfarrerin Hedrich begleitet für unsere Kirche besonders unsere Partner in Namibia. Im deutschen Steering Committee wird die Arbeit zwischen den Landeskirchen in NRW abgestimmt.

Diese neue Form der Zusammenarbeit von Kirche und Wirtschaft hier bei uns aber auch im Südlichen Afrika trägt entscheidend dazu bei, HIV- und AIDS-Information und -Prävention sowie den Zugang zu Medikamenten auch in der Arbeitswelt der mittelständischen und kleineren Unternehmen zu verankern.

4.2 Ökumenische Herausforderungen

Dekade zur Überwindung von Gewalt. Projekt „Rosenstraße 76“

Häusliche Gewalt ist nicht das private Problem der individuellen Opfer, sondern eine Menschenrechtsverletzung, die alle angeht. Zum Abschluss des Schwerpunktthemas der letzten zwei Jahre im Rahmen der Dekade zur Überwindung von Gewalt habe ich auf diesen zentralen Punkt bei der Abschlussveranstaltung am 6. Februar in Dortmund hingewiesen. In einer Wanderausstellung, in der eine ganz normale Dreizimmerwohnung zu begehnen ist, kann häusliche Gewalt als Tatsache wahrgenommen werden, vor der Menschen nicht die Augen verschließen können. Der tägliche Terror wird so herausgeholt aus der Tiefe des Totschweigens, aus der Ecke des Verdrängens.

Rund 10.000 Menschen haben über ein Jahr lang an sieben verschiedenen Orten in unserer Landeskirche die Ausstellung gesehen, sich in Gesprächen, Gottesdiensten und zahlreichen anderen Veranstaltungen mit diesem wichtigen und meist tabuisierten Thema auseinandergesetzt. Durch die gemeinsame Schirmherrschaft mit dem zuständigen NRW-Minister Armin Laschet sind wir als Christen- und Bürgergemeinde ein so zentrales Thema unseres alltäglichen Zusammenlebens angegangen und haben auf allen Ebenen Zugänge ermöglicht. Vor allem für die finanzkräftige Unterstützung vielfältiger Projekte im Bereich der Jugendarbeit bin ich Minister Laschet dankbar.

In meinen Dank schließe ich auch den Einsatz der Einzelnen und Gruppen ein, die in Dortmund, Soest, Gelsenkirchen, Espelkamp, Rheine, Hagen und Unna zum Gelingen des Projektes beigetragen haben und deren Engagement nun in einzelnen Folgeprojekten fortgesetzt wird. Bei einem Besuch ökumenischer Partner aus Afrika und Asien bei uns haben wir gelernt, dass häusliche Gewalt nicht nur bei uns eine Rolle spielt, sondern eine weltweite Herausforderung ist.

Gemeinsam sind wir aufgerufen, aufmerksamer zu werden für die Not unseres Nachbarn und unserer Nachbarin, die Anzeichen von Gewalt nicht zu übergehen und mutiger darin zu sein, den Mund aufzutun für die Stummen, und Not und Unrecht öffentlich zu benennen.

4.3 Konferenz Europäischer Kirchen. Jubiläumsvollversammlung 2009

„Zu einer Hoffnung in Christus berufen“ – unter diesem Thema tagte vom 14. bis 21. Juli 2009 in Lyon die Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) im Jahr ihres 50-jährigen Bestehens. Mit Dank wurde erinnert, dass die Gründung dieser europäischen Regionalstruktur der Weltchristenheit auf den Trümmern des Zweiten Weltkrieges und ihre Pionierarbeit in der Zeit des Kalten Krieges ein wichtiger Brückenbau zwischen Ost und West und ein wesentlicher kirchlicher Beitrag für Frieden und Versöhnung in Europa war.

Die KEK wurde zur konfessionsübergreifenden gesamteuropäischen Akteurin im Prozess der Ost-West-Entspannung. Höhepunkt dieses Prozesses war die gemeinsam mit der Europäischen Katholischen Bischofskonferenz durchgeführte 1. Ökumenische Versammlung der Kirchen in Europa 1989 in Basel. Nach dem Mauerfall veränderte sich die Situation in Europa grundlegend und mit ihr die Herausforderungen für die Kirchen in Europa: EU-Osterweiterung, neue nationale und ethnische Konflikte, grundlegender Umbau der mittel- und osteuropäischen Gesellschaften, zunehmende soziale Spreizung in Europa... Die notwendige Neuorientierung führte bei vielen Mitgliedskirchen der KEK zu Verunsicherung, verstärkter Rückbesinnung auf die eigene konfessionelle Identität und machte die Konzentration auf das in aller Verschiedenheit Gemeinsame und Verbindende nicht einfacher. Gerade in der Phase nach 1990 leisteten die Kommissionen der KEK wichtige Arbeit im in Genf verankerten interökumenischen theologischen Dialog zwischen protestantischen und orthodoxen Traditionen und insbesondere durch die Kommission für Kirche und Gesellschaft in Brüssel im Blick auf die kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen der Kirchen im

zusammenwachsenden Europa. Einen unverzichtbaren Dienst für die Mitgliedskirchen der KEK leistet auch die bislang rechtlich eigenständige Kirchliche Kommission für Migration in Europa. Deren Integration in die KEK ist auf gutem Weg, wurde in Lyon aber noch nicht vollzogen.

Das hängt damit zusammen, dass die Delegierten der 126 orthodoxen, protestantischen, anglikanischen und altkatholischen Mitgliedskirchen aus allen Ländern Europas im Jubiläumsjahr den Blick sehr grundsätzlich nach vorn richteten: Von Lyon ging ein starkes Signal zum Aufbruch und zur Erneuerung aus. Bereits im Vorfeld der Versammlung war breit diskutiert worden, was erforderlich ist, damit die KEK in der Europäischen Union und in ganz Europa das gemeinsame Zeugnis der Kirchen künftig wirkungsvoller hörbar machen und der Einheit der Kirchen deutlicher Gestalt geben kann. Dies verdichtete sich zum Hauptthema der Vollversammlung, angestoßen durch einen Antrag der EKD für einen grundlegenden Reformprozess der KEK mit dem Ziel, mittels einer Strukturreform zu klarerer Verantwortung, klareren Prioritäten und einer klareren Agenda der KEK zu kommen. Die Vollversammlung beschloss mit breiter Mehrheit, bis zu einer vorgezogenen nächsten Versammlung 2013 mit Hilfe eines Expertengremiums einen neuen Verfassungsentwurf für eine effizientere, schlankere und transparentere KEK-Struktur zu erarbeiten.

Zugleich wurde in Lyon eine Vision in den Raum gestellt, die noch weit darüber hinausgeht: Der Ökumenische Patriarch von Konstantinopel sprach sich für eine Konferenz aller Kirchen Europas unter Einschluss der katholischen Kirche aus. Ein Ziel, das viel Zustimmung erfuhr. Aber auf dem Weg zu diesem Ziel müssen noch viele ökumenische Hausaufgaben erledigt werden – innerhalb der KEK ebenso wie innerhalb der Katholischen Kirche.

Der Reformprozess ist ein wichtiger Beginn. Gelingen kann dieser Prozess und erst recht der Weg zu einer verbindlichen Gemeinschaft mit der Katholischen Kirche in Europa allerdings nur, wenn eine neue ökumenische Vision für Europa sich aus der Verbindung von Vielfalt und Gemeinsamkeit speist, die auf die den Kirchen in Christus vorgegebene Einheit antwortet. In seiner Bibelarbeit zu Epheser 4, Vers 3-6 hat Bischof Wolfgang Huber in Lyon dazu wichtige Akzente gesetzt: „Ein Geist, ein Leib, eine Hoffnung“ – diese ökumenische Vision entspricht ihrer Grundlage „ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“. Wir bringen die ökumenische Wirklichkeit nicht hervor – sie ist uns vorgegeben. Grundlage für das, was wir ökumenisch werden sollen, ist das, was wir ökumenisch sind, was uns ökumenisch anvertraut ist. Huber machte in seiner Auslegung des Epheserbriefes Mut, die jetzt erforderliche ökumenische Konzentration in weitem Horizont als „Ökumene des Indikativs“ zu begreifen. Nur der Perspektivwechsel zur Wahrnehmung der in der Vielfalt vorgegebenen Einheit der Kirchen ermöglicht den wechselseitigen Respekt vor dem jeweiligen Kirchesein der unterschiedlichen ökumenischen Partner und befähigt die Kirchen zu einem glaubwürdigen gemeinsamen Zeugnis in den besonderen Krisen und Herausforderungen unserer Zeit.

5. Seelsorge

Die Bedeutung der Seelsorge als Kernkompetenz der Kirche spielt in den Reformprozessen unserer Landeskirche und der EKD inzwischen deutlicher eine Rolle. Seelsorge in Gemeinden und funktionalen Diensten ist bisher auch in unserer westfälischen Kirche strukturell unterorganisiert. Der Ausschuss der Kirchenleitung „Seelsorge und Beratung“ hat in seiner Arbeit und in gemeinsamen Veranstaltungen mit den Kirchenkreisen grundlegende organisatorische und konzeptionelle Fragestellungen bearbeitet. Diese Ergebnisse zur Qualität der Seelsorge sind inhaltlich in der EKD-Offensive „Seelsorge stärken“ als wesentlicher Impuls aufgenommen worden. In Weiterentwicklung des EKD-Reformprozesses „Kirche der Freiheit“ wird im November 2009 eine Fachkonsultation „Seelsorge stärken“ stattfinden, von der weiterführende Impulse für eine Qualitätsoffensive für die Seelsorge in Gemeinden und funktionalen Diensten erwartet wird.

Ein Beispiel für die zukünftig verstärkte Vernetzung und Qualifizierung ist das neue Netzwerk Kirchliche Aids-Seelsorge. Hier ist ein Kooperationsprojekt zwischen Rheinland und Westfalen und auch der Hannoverschen Landeskirche geglückt – unter der Federführung der Gemeindedienste für Mission und Ökumene (Kontakt@netzwerk-kirchliche-aidsseelsorge.de, www.netzwerk-kirchliche-aidsseelsorge.de).

6. Ökumenische Männerstudie „Männer in Bewegung“

Eine erfreuliche Tendenz bei der gerechten Teilhabe von Männern und Frauen an allen Lebensbereichen beschreibt die ökumenische Männerstudie „Männer in Bewegung“. Die Studie wurde im März in Berlin als Ergebnis eines Forschungsprojekts der Gemeinschaft katholischer Männer Deutschlands und der Männerarbeit in der EKD durch die Bundesfamilienministerin vorgestellt. Sie knüpft an eine vor 10 Jahren durchgeführte Untersuchung an.

Besonders auffällig waren die Veränderungen bei Männern mit traditionellen Rollenvorstellungen. Anders als noch vor 10 Jahren wird inzwischen die Berufstätigkeit von Frauen deutlich positiver gesehen. Die Befürchtungen, durch die Berufstätigkeit der Partnerin würden Partnerschaft und die Entwicklung der Kinder beeinträchtigt, sind bei Frauen und Männern deutlich zurückgegangen. Im Normalfall reicht das Einkommen einer Person nicht für die Versorgung einer Familie mit Kindern. Damit wird eine Veränderung im Alltag von Familien deutlich, die für unsere Kirche eine Herausforderung darstellt. Dass Männer und Frauen gemeinsam Verantwortung für partnerschaftliches Leben, die Zukunft der Kinder und Orte gelingenden Lebens übernehmen können, ist eine wichtige Forderung in der Debatte um wirtschaftliche Globalisierung. Im traditionellen Familienbild wurde der Ausgleich der Spannung zwischen der Sphäre verlässlicher sozialer Beziehungen und der Berufs- und Arbeitswelt den familiären Rollenaufteilungen überlassen. Heute sind neue Rollenarrangements nötig, die nicht mehr nur individuell ausgehandelt werden können. Hier ist weitere praktische und gesellschaftspolitische Unterstützung gefragt.

Bemerkenswert ist der Trend, dass Männer gleichzeitig der Berufsarbeit wie auch der Familie eine steigende Bedeutung beimessen. Gerade „moderne“ Männer stimmen der Meinung: „Der Mann erfährt in der Arbeit seinen persönlichen Sinn“ deutlich stärker zu als noch vor 10 Jahren (1998-22%; 2008-45%). Ebenso nimmt das Interesse an Kindern und Familie zu. Männer haben ihr Repertoire, wie sie mit ihren Kindern Zeit verbringen, erweitert. Mütter beschäftigen sich im Durchschnitt zwar noch deutlich mehr mit ihren Kindern, aber die „modernen“ Väter holen auf. So sehen immer mehr Männer es als reale Möglichkeit an, für die Betreuung eines Kindes die eigene Berufstätigkeit zu unterbrechen. Damit ist das Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ in den vergangenen Jahren auch zu einem Männerthema geworden.

Zu einem Leben im Gleichgewicht gehört aber mehr. Auch beim Thema Spiritualität gibt es bei den Männern eine positive Entwicklung. Ihr Interesse an religiösen Fragen hat zugenommen. Viele suchen dafür den Raum einer religiösen bzw. kirchlichen Gemeinschaft. Der Meinung: „Der religiöse Glaube hat bei Männern Bedeutung für die Bewältigung persönlicher Krisen“ stimmten 2008 33% aller Männer zu, 1998 waren es nur 14%.

Aber es gibt auch dunkle Kapitel. Gefragt wurden z.B. Frauen und Männer nach erlittener und ausgeübter Gewalt. Über alle Lebensbereiche hinweg betrachtet sind Männer öfter Täter, aber auch öfter Opfer von Gewalt, haben also zu Gewaltsituationen eine größere Affinität. Jungen haben ein überdurchschnittliches Risiko, Gewalt zu erleiden. Damit bleibt das Thema Gewalt im Alltag unserer Gesellschaft auf der Tagesordnung und verlangt danach, die nach Geschlechtern differenzierte Sicht weiterzuentwickeln.

7. Heimerziehung in den 1950er/1960er Jahren in evangelischen Einrichtungen

Im Umfeld des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel – Hochschule für Kirche und Diakonie wurde bislang in vier Projekten das Thema „Heimerziehung in den 1950er/1960er Jahren“ untersucht:

1. im Auftrag des Vorstandes der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel wurden die Zustände in den Fürsorgeerziehungsheimen der Betheler Teilanstalten Freistatt und Eckardtshaus sowie der Einsatz von Sareptadiakonissen in den Mädchenheimen in Ummeln, Werther und Schweicheln untersucht ;
2. im Auftrag des Vorstandes der Evangelischen Stiftung Volmarstein die Zustände auf der Schulstation für körperbehinderte Kinder im Johanna-Helene-Heim, einem Haus der Volmarsteiner Anstalten, von 1947 bis 1967 ;
3. im Rahmen eines Projekts zur Geschichte des Evangelischen Perthes-Werkes ein Skandal im Walpurgis-Kinderheim in Soest im Jahre 1970 (Dieses vom Evangelischen Perthes-Werk getragene, vom Wittekindshof medizinisch betreute Haus beherbergte damals etwa 100 schwer geistig behinderte Kinder.) ;
4. soeben begonnen haben die Recherchen zum Gerahaus, einem der Häuser des Wittekindshofes, in den 1950er/1960er Jahren. (Diese durch Presseartikel angestoßenen Recherchen sind Projekt einer umfassenden Geschichte des Wittekindshofs. Auch hier geht es um Menschen mit geistigen Behinderungen.)

In allen untersuchten Heimen, sowohl im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wie auch im Bereich der Behindertenhilfe, hat es in den 1950er/1960er Jahren Gewalt gegeben, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß und in unterschiedlichen Formen. Die Gewalt konnte von Diakonen, Diakonenschülern, Diakonissen, freien Schwestern, Lehrerinnen oder Ärzten ausgehen – wobei hervorzuheben ist, dass längst nicht alle in den Heimen tätigen Vertreter und Vertreterinnen dieser Berufsgruppen Gewalt ausübten. Die Vorwürfe konzentrierten sich zumeist auf einzelne Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. Man kann aber nicht von Exzesstaten sprechen. Physische Gewalt gehörte vielmehr zur gängigen Erziehungspraxis. Das reichte von Schlägen mit der flachen Hand bis hin zu Fausthieben, Stockschlägen oder Tritten, die im Einzelfall zu schweren Verletzungen führten. Allerdings zeichnet sich ab, dass in Mädchenheimen Körperstrafen weniger häufig an der Tagesordnung waren als in Heimen mit männlichen Kindern und Jugendlichen. In den Freistätter Häusern für männliche Fürsorgezöglinge herrschte darüber hinaus eine Subkultur der Gewalt unter den Jugendlichen, die durch die Ordnungen des Hauses – die Bildung hierarchisch gestaffelter Gruppen, die Übertragung von Aufsichtsfunktionen an Zöglinge, ein Punktsystem für Arbeitsleistung und Betragen sowie die Verhängung von Kollektivstrafen – ermöglicht und gefördert wurde. Neben der physischen ist die psychische Gewalt zu nennen: ein strenges, an Kloster, Gefängnis und Kaserne angelehntes pädagogisches Regime, demütigende und entwürdigende Strafrituale, Beschimpfungen und – ganz allgemein – eine lieblose, gefühlscalte Behandlung prägten den Umgang mit den Kindern und Jugendlichen (auch und gerade gegenüber Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen). Manche der uns geschilderten Praktiken fallen eindeutig in den Bereich der sexualisierten Gewalt. Bis zur gesellschaftlichen Zäsur von 1968 griffen die Einrichtungsleitungen, sofern sie Kenntnis von den Missständen erhielten (was durchaus vorkam), nicht ein. Die Heimaufsicht wurde erst zu Beginn der 1960er Jahre allmählich etabliert. Erst ab Ende der 1960er Jahre setzte in den Heimen auf breiter Front ein Reformprozess ein.

Bei der historischen Bewertung dieser Vorgänge ist festzuhalten, dass viele Formen der Gewalt – deren Anwendung durch Vergleich der Interviews mit Betroffenen mit anderen schriftlichen und mündlichen Quellen sicher nachgewiesen werden kann – durch die damalige Gesetzgebung nicht gedeckt waren, gegen eindeutige Erlasse und Verordnungen der Landesbehörden verstießen und mithin auch nach den rechtlichen Normen der Zeit als Körperverletzung,

schwere Körperverletzung oder Kindesmisshandlung hätten gelten müssen – wenn sie denn zur Kenntnis der Justizbehörden gelangt wären. Die Rechtsprechung begann seit den 1950er Jahren, das Züchtigungsverbot in den allgemeinen Schulen durchzusetzen, in einer Reihe von Fällen wurden Lehrer strafrechtlich verurteilt, die Vorgänge in den Heimen hingegen kamen nur selten an die Öffentlichkeit. Allgemein waren Prügel als Erziehungsmittel bis weit in die 1960er Jahre hinein in der Gesellschaft noch weithin akzeptiert, es gab jedoch in der öffentlichen Meinung auch klare Vorstellungen über die Grenzen des elterlichen Züchtigungsrechts – die im Falle der Heimerziehung häufig überschritten wurden. In den Diskursen der Fachverbände auf den verschiedenen Hilffeldern lassen sich seit den 1950er Jahren neue pädagogische Konzepte nachweisen, die physische Gewalt als Mittel der Erziehung eindeutig ablehnten. In vielen evangelischen Einrichtungen wurden diese Impulse aber nicht aufgegriffen, die Erziehungspraxis änderte sich gegenüber der Zeit der Weltkriege nicht grundlegend. Zu Beginn der 1960er Jahre galten manche evangelische Einrichtungen in der Öffentlichkeit, ablesbar etwa an der Berichterstattung der Medien, als nicht mehr zeitgemäß.

Fragt man nach den Ursachen der Gewalt, so lassen sich verschiedene Faktoren benennen:

- Die materiellen Rahmenbedingungen der Heimerziehung waren häufig völlig unzureichend: marode Bausubstanz, mangelhafte Ausstattung, fehlende finanzielle Mittel für Renovierungen und Neubauten.
- Die Belegungsdichte der Heime war durchgängig viel zu hoch.
- Gerade in konfessionellen Einrichtungen kam es zu einer Konzentration von „schweren Fällen“.
- Es herrschte ein dauerhafter, strukturell bedingter Mangel an Personal.
- Die Arbeitsbedingungen für die Erzieher und Erzieherinnen waren katastrophal.
- Die fachliche Qualifikation des Erziehungspersonals war in den meisten Fällen völlig unzureichend.
- Teilweise waren die Erziehenden aufgrund ihrer prekären psychischen Verfassung, hervorgerufen durch Kriegs- und Gefangenschaftserlebnisse, für den Dienst in den Heimen nicht geeignet.
- Die Hierarchien innerhalb der Mitarbeiterschaft waren steil; die jungen und unerfahrenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mussten sich in die Disziplin des Hauses fügen, wodurch sich das pädagogische Regime von einer Generation zur anderen fortpflanzte.
- Gerade die jüngeren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befanden sich in einer Situation permanenter Überforderung, sie sahen sich vielfach gezwungen, zu autoritären, auch gewalttätigen Erziehungspraktiken zu greifen, um „die Ordnung“ zu wahren, „den Betrieb“ aufrechtzuerhalten.
- Vor allem die Versuche von „säkularem“, häufig sehr gut qualifiziertem Personal, moderne pädagogische Konzepte umzusetzen, scheiterten häufig am Widerstand der Stammbelegschaft.

Aus dem bisher Gesagten ergaben (und ergeben) sich fünf kritische Anfragen an Diakonie und Evangelische Kirche:

1. Wie weit darf sich Diakonie auf staatliche Zwangserziehung einlassen?

Die Rettungsarbeit der Inneren Mission an „verwahrlosten“ und „schwererziehbaren“ Kindern und Jugendlichen wurde mit dem Entstehen des modernen Staates zu einem konstitutiven Element staatlicher Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Christliche Erziehungsanstalten handelten spätestens seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts im Auftrag und unter der Aufsicht des Staates. Diese Teilverstaatlichung eines freien christlichen Liebeswerks lief den Vorstellungen der Rettungshausbewegung durchaus zuwider. Johann Hinrich Wichern hatte stets großen Wert darauf gelegt, die Rettungsarbeit im Rauhen Haus scharf von der staatlichen Zwangserziehung abzusetzen. Das Bündnis mit dem Staat setzte völlig neue Rahmenbedingungen

diakonischen Handelns, eröffnete finanzielle Spielräume, schuf aber auch neue Abhängigkeiten von sozialtechnokratischen Strukturen.

In der Erziehungsarbeit hatte die Teilverstaatlichung einen schleichenden Wandel des Erziehungskonzepts und der Erziehungspraxis zur Folge. Vor allem bestand eine unauflösbare innere Spannung zwischen dem Grundpostulat religiöser Freiwilligkeit in der Rettungsarbeit der Inneren Mission und dem Element der strukturellen Gewalt, das der staatlichen Zwangs- und Fürsorgeerziehung innewohnte. In dem Maße, wie die Erziehungsarbeit in diakonischen Einrichtungen verstaatlicht wurde, wandelte sie sich zu einer Zwangsveranstaltung. Die Kinder und Jugendlichen mussten nun durch Mauern, verschlossene Türen und vergitterte Fenster vom Entweichen abgehalten werden. Scharfe Kontrollen, strenge Disziplin, fast schon militärischer Drill und teilweise drakonische Sanktionen mussten das pädagogische Regime stützen. Diese Tendenzen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hatten auch Auswirkungen auf die Heimerziehung von minderjährigen Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, die sich ebenfalls tendenziell zur Zwangserziehung unter staatlicher Aufsicht entwickelte.

2. Unter welchen Bedingungen leistet das Gebot der Nächstenliebe als Fernstenliebe der sozialen Exklusion gesellschaftlicher Außenseiter Vorschub?

Vor diesem Hintergrund trafen sich der Anspruch der Diakonie, gerade für die „Verlorenen“ und „Verworfenen“ da zu sein, um die sich sonst niemand kümmert, und die Neigung des Staates und der Gesellschaft, unangepasste, schwierige, irgendwie von der Norm abweichende Kinder und Jugendliche auszugrenzen und abzuschieben. So entstand die paradoxe Situation, dass durch Exklusion die Inklusion der Zöglinge in die Gesellschaft erreicht werden sollte. Das Resultat dieses verhängnisvollen Zusammenspiels war, dass die konfessionellen Heime oftmals zu „Endstationen“ langer Heimkarrieren wurden, dass das Sozialprofil ihrer Bewohner und Bewohnerinnen keine für den pädagogischen Prozess günstige Mischung aufwies, dass sich in konfessionellen Heimen pädagogische Probleme und Konflikte häuften. Der „gute Wille“ der Diakonie beförderte auf diese Weise Exklusion, den Aufbau totaler Institutionen und soziale Disziplinierung. Heime für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verhinderten deren Integration in das Regelschulsystem und schufen eine klaustrophobische Sonderwelt, die im Hinblick auf die soziale und berufliche Rehabilitation kontraproduktiv war.

3. Wie könnte ein modernes evangelisches Erziehungskonzept aussehen?

Es gelang der Diakonie bis in die 1960er Jahre hinein nicht, ein eigenes, zeitgemäßes pädagogisches Konzept zu entwickeln. Entsprechende pädagogische Konzepte, etwa des EREV (Evangelischer Erziehungsverband), wurden durchaus zur Kenntnis genommen, fanden letztlich aber keinen Eingang in die tägliche Heimerziehungspraxis. Lange versuchte man, den Grundwiderspruch zwischen freiem christlichen Liebeswerk und staatlicher Zwangserziehung mit einer auf die Vormoderne zurückgehenden Dialektik von „Liebe“ und „Zucht“ aufzulösen. Körperliche Züchtigung wurde auf diese Weise jedoch religiös überhöht. Das göttliche Gebot der Nächstenliebe diente als unüberbietbare Legitimation gewaltsamer Erziehung.

4. Wie weit darf der Gehorsam in einer christlichen Dienstgemeinschaft reichen?

In den religiösen Personengemeinschaften galt bis in die 1960er Jahre hinein Gehorsam als Wert und Tugend. Von Diakonen und Diakonissen wurde die Bereitschaft zum Gehorsam gegenüber dem Vorsteher, der Oberin, der leitenden Schwester, dem Hausvater selbstverständlich erwartet und streng eingefordert. Dies trug nicht nur dazu bei, die überkommene Erziehungspraxis zu perpetuieren, es verlagerte auch die Verantwortung bei der Anwendung körperlicher Gewalt von der einzelnen Schwester, vom einzelnen Bruder nach oben und wirkte insofern entlastend. Umgekehrt wurde in diesem Milieu jede Kritik an der herrschenden Erziehungspraxis als Ungehorsam gedeutet und zog scharfe Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus der Glaubens-, Lebens- und Arbeitsgemeinschaft nach sich.

5. Wie kann diakonische Leitung der Verantwortung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für Klientinnen und Klienten gerecht werden?

Angesichts der permanenten Überforderungssituation, in der sich viele der in der Heimerziehung eingesetzten Diakone und Diakonissen befanden, richteten sich kritische Anfragen schließlich auch an die Leitungsebene der religiösen Personengemeinschaften. So finden sich in den Korrespondenzen der von uns untersuchten Diakonissenmutterhäuser manche Brandbriefe von leitenden Schwestern an Vorsteher und Oberin, in denen um personelle Verstärkung gebeten wurde. In aller Regel wurden solche Bitten, die durchaus fordernd formuliert waren, unter Hinweis auf die allgemein angespannte Personalsituation mit dem Ausdruck des Bedauerns abschlägig beschieden, verbunden mit einem Appell an die Dienstwilligkeit und Opferbereitschaft der Schwestern. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Vorstände die – angesichts des zunehmenden Nachwuchsmangels völlig überdehnten – Arbeitsfelder der Diakonissen- und Diakonienanstalten auf Kosten der Schwestern und Brüder vor Ort so lange wie möglich aufrechtzuerhalten versuchten und dabei in Kauf nahmen, dass die Angehörigen der eigenen Genossenschaft sich im Dienst aufrieben und in den Einrichtungen Missstände einrissen.

1956 warnte der Präses der bayerischen Inneren Mission, Pfarrer Hans Luther (Nürnberg), in einem Referat über die „Vorteile, Gefahren und Richtlinien bei der Entgegennahme staatlicher Hilfe für die kirchlich-soziale Arbeit“, die Diakonie laufe Gefahr, sich „an der Größe der Zahlen [...] zu berauschen. Wir verlieren nicht nur die Stille vor Gott im lauten Betrieb der Wohlfahrtsarbeit, sondern wir verlieren auch den Menschen aus dem Auge, der uns als Bruder anvertraut ist.“ Mit Blick auf die evangelischen Erziehungsheime in den 1950er/1960er Jahren kann man zu dem Schluss kommen, dass Diakonie hier den Menschen aus dem Auge verloren hat – und zwar sowohl die eigenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als auch und vor allem die Kinder und Jugendlichen, die unter derart unhaltbaren Zuständen erzogen und beschult werden sollten.

8. Zur Situation der gemeindebezogenen Dienste. Gespräch mit Mitarbeitendenverbänden

Zu einem jährlichen Gespräch mit den Mitarbeiterverbänden in unserer Landeskirche lade ich Vertreterinnen und Vertreter aus dem Küsterdienst oder dem Feld der Gemeindepädagogik, aus der Verwaltung und der Kirchenmusik, sowie der Diakonischen Gemeinschaften in Westfalen ein.

In diesem breiten Spektrum zeigt sich die Vielfalt der kirchlichen Ämter und hauptamtlichen Dienste. Trotz der sehr unterschiedlichen Aufgaben und Tätigkeitsfelder haben die Mitarbeitenden und ihre Verbände ein gemeinsames Anliegen. Sie haben es als Schwerpunktthema auf die Tagesordnung gesetzt: „Personal- und Organisationsentwicklung im Blick auf Mitarbeitende in gemeindebezogenen Arbeitsfeldern und Berufen.“

Dahinter steckt die Sorge vieler, ob diese Berufsfelder sich weiterentwickeln werden in Richtung auf die „Kirche mit Zukunft“ oder ob diese gemeindebezogenen Dienste unter den strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen auf der Strecke bleiben.

Wir können für unsere westfälische Kirche leider keine verlässlichen Daten zum Personalstand der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Berufsfeldern vorlegen. Auf einer solchen Grundlage könnte die „gefühlte Wirklichkeit“ der Mitarbeitenden überprüft werden.

So sind wir auf einzelne Wahrnehmungen gewiesen, etwa wenn der Vorsitzende der Küstervereinigung gelegentlich formuliert, dass Küster und Küsterinnen als „aussterbende Gattung“ unter Artenschutz gestellt werden müssten.

Die Personalstandserhebung, die bereits im Zuge des Reformprozesses verabredet war und in unserer rheinischen Schwesterkirche – also unter presbyterial-synodalen Bedingungen – seit

drei Jahren durchgeführt wird, ist auch bei uns dringend angezeigt. Wir brauchen aber zur Planung und Durchführung die Akzeptanz und Unterstützung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Ein Vorschlag zur Umsetzung wird zur Zeit erarbeitet.

In den Gesprächen mit den Mitarbeitendenverbänden und vielen anderen Begegnungen mit Menschen, die in diesen Berufsfeldern haupt- oder nebenamtlich in Gemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche arbeiten, sind drei Problemanzeigen vermittelt worden, die auch aus der Sicht kirchlicher und diakonischer Arbeitgeber bestätigt werden:

An erster Stelle steht die Sorge um den Nachwuchs für kirchliche oder diakonische Berufe. Die Situation ist nicht anders als für die nachkommende Generation von Theologinnen und Theologen. So wird z.B. die Nachfrage nach der grundständigen Ausbildung zum Diakon oder zur Diakonin als unbefriedigend beschrieben. Im gemeindepädagogischen Bereich ist das Interesse, z.B. an der Ev. Fachhochschule, an der Ausbildung groß, aber es gibt angesichts einer wachsenden Zahl von befristeten oder/und reduzierten Stellen wenig Chancen für den Nachwuchs, eine berufliche Perspektive in der Kirche zu entwickeln. Die Überalterung der Mitarbeiterschaft wird in allen Berufsfeldern deutlich als Gefahr beschrieben.

Die Ausbildungen selbst stehen unter großem und schnellem Veränderungsdruck. Die diakonischen Ausbildungsstätten reagieren längst auf die Veränderungen des Arbeitsfeldes wie auch die gewandelten Ausbildungs- und Studienerfordernisse. Die Evangelische Fachhochschule Bochum hat sich mit neuen Studiengängen positioniert, die auf neuere Entwicklungen im Bereich Sozialer Arbeit und Sozialmanagement reagieren wie auch die Ziele der Hochschulreform aufnehmen. Zuletzt wurde im Frühjahr 2009 ein Bachelor-Studiengang Elementarpädagogik eröffnet. Der Ratsvorsitzende würdigte in seinem Vortrag dabei die exemplarische Bedeutung für die Ausbildungslandschaft der EKD.

Unter Federführung des Dezernates wurde nach mehr als 30 Jahren die Konzeption der Küsterlehrgänge für Westfalen und Lippe umgestellt. Damit soll auch Teilzeitkräften der Einstieg in die Lehrgänge ermöglicht werden. Zugleich sind Module verstärkt worden, die das Berufsbild des Küsters/der Küsterin im Blick auf Gebäude- und Umweltmanagement in der Gemeinde stärken.

In allen Ausbildungsgängen wird spürbar, dass Interessenten an einem kirchlichen Beruf oft wenig Erfahrung mitbringen was kirchliche und gottesdienstliche Grundvollzüge anbelangt – auch das eine Parallele zu den Theologie-Studierenden. So stellt sich hier wie dort die neue Aufgabe einer verstärkten Begleitung, um die eigene Annäherung und Identifikation mit dem zu stärken, wofür die evangelische Kirche eintritt und woran sie sich in ihrem Auftrag ausrichtet.

Schließlich wird von Seiten der Mitarbeiterschaft die Forderung nach Personalmanagement und Personalentwicklung erhoben. Der Reformprozess hat die Grenzen unserer presbyterial-synodalen Ordnung an dieser Stelle sehr deutlich werden lassen. Allerdings eröffnen die Ergebnisse der Perspektivkommission auch für die Entwicklung und Sicherung kirchlicher Berufsfelder neue Möglichkeiten, sofern sie mit der Frage nach der Leistungsfähigkeit kirchlicher Ebenen verknüpft werden.

Im Barmenjahr 2009 soll daran erinnert werden, dass nach Barmen IV die Vielfalt der Ämter und Dienste in die Wirklichkeit unserer Kirche eingetragen ist, da nur in der Gemeinschaft von Ehren-, Haupt- und Nebenamtlichen das der ganzen Gemeinde übertragene Zeugnis gehört und getan werden kann. Um der Glaubwürdigkeit unserer Kirche willen dürfen ihre Ämter und Dienste nicht in einem ungeklärten Verhältnis zueinander stehen.

9. Pfarrdienstgesetz

Ende September 2009 wurde den Gliedkirchen der EKD der Entwurf für ein gemeinsames Pfarrdienstgesetz zugesandt, verbunden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15. April 2010. Die Initiative für den Rechtsetzungsprozess geht zurück auf eine Anregung der

Kirchenkonferenz, die sich der Rat der EKD zu eigen machte und daraufhin eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Gesetzesentwurfes einsetzte. An der Erarbeitung des Entwurfes waren juristische und theologische Vertreter und Vertreterinnen der EKD und der Gliedkirchen, auch der Evangelischen Kirche von Westfalen, beteiligt.

Ziel eines gemeinsamen Pfarrdienstrechtes ist die Angleichung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in den einzelnen Gliedkirchen, um auf diese Weise z.B. den Wechsel von Pfarrern und Pfarrerinnen zwischen den Gliedkirchen zu erleichtern. Es müsste künftig nur noch ein Gesetz – statt bislang EKD-weit 11 Gesetze – fortgeschrieben werden. Der dafür erforderliche zeitliche, organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand würde sich so verringern. Eine Harmonisierung der Verwaltungspraxis ermöglicht darüber hinaus den Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zwischen den Landeskirchen. Letztlich wird ein einheitliches Pfarrdienstgesetz auch zu einer höheren Akzeptanz kirchlichen Rechts gegenüber staatlichen Stellen führen.

Inhaltlich orientiert sich der Entwurf im Wesentlichen an bewährten Vorschriften aus dem Pfarrdienstgesetz der ehemaligen EKU, dem Pfarrergesetz der VELKD, aber auch einer Reihe erprobter Bestimmungen aus gliedkirchlichen Pfarrdienstgesetzen. An einigen Stellen wurde das bisherige Pfarrdienstrecht auch weiterentwickelt.

Die Vorschriften des Entwurfes zum gemeinsamen Pfarrdienstgesetz sollen zur Abgabe der Stellungnahme der Evangelischen Kirche von Westfalen sowohl im ständigen Kirchenordnungsausschuss, im ständigen Theologischen Ausschuss als auch in der Kirchenleitung beraten werden. Ergänzend wurde der Pfarrverein um ein Votum gebeten.

Der Rat der EKD beabsichtigt, den nach Eingang der Stellungnahmen der Gliedkirchen überarbeiteten Entwurf der EKD-Synode bereits im November 2010 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gliedkirchen werden dann nach einem entsprechenden Beschluss zu entscheiden haben, ob sie dem Gesetz zustimmen und es damit für ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in Kraft setzen wollen.

10. Kirchlicher Dienst und Streikrecht

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) hatte für den Zeitraum vom 21. bis zum 25. September 2009 eine „Aktionswoche“ angekündigt, in der in mehreren diakonischen Einrichtungen gestreikt werden sollte. An verschiedenen Stellen haben Beschäftigte unserer Landeskirche und der Diakonie an den Aktionen teilgenommen. So hat es in der Jugendhilfe in Schweicheln eine aktive Mittagspause gegeben und in Bielefeld ist ein Protestzug vom Evangelischen Krankenhaus im Johannesstift zum Jahnplatz gezogen, an dem sich rund 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt haben. Mit diesen Aktionen wurde der Abschluss von Haustarifen in den diakonischen Einrichtungen gefordert. Mit ihrem Aufruf zum Streik hat die Gewerkschaft ver.di erneut die Geltung des sogenannten „Dritten Weges“ zur Arbeitsrechtsetzung in Kirche und Diakonie in Frage gestellt, denn auf diesem Dritten Weg sind die Arbeitskampfmittel Streik und Aussperrung ausgeschlossen. Anders als in der freien Wirtschaft oder beim Staat werden die Arbeitsbedingungen der kirchlichen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht von Tarifvertragsparteien, sondern durch eine Arbeitsrechtliche Kommission festgelegt. Diese Kommission ist je zur Hälfte mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite besetzt. Verbindliche Regelungen entstehen durch mehrheitliche Einigung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schlichtungskommission, auf die sich beide Seiten verständigt haben. Konflikte zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer werden in der Kirche also nicht durch Streik und Aussperrung ausgetragen, sondern durch Schlichtung einer Lösung zugeführt. Das sollte von den Gewerkschaften respektiert werden.

Die Gewerkschaft ver.di hatte bereits im Mai einzelne diakonische Einrichtungen zur Aufnahme von Tarifverhandlungen aufgefordert unter Androhung von Arbeitskampfmaßnahmen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen und auch die EKD, sowie die Diakonie hatten daraufhin betont, dass der Dritte Weg nicht zur Disposition stünde. Weil die Gewerkschaft an ihrer Forderung nach Abschluss von Tarifverträgen festhält, und auch einen Streik in der Diakonie für zulässig erachtet, hat sich die Diakonie entschlossen, die Frage der Zulässigkeit von Streikhandlungen im diakonischen Dienst gerichtlich klären zu lassen. Die Kirchenleitung hat beschlossen, die Diakonie in diesem Verfahren zu unterstützen. Die Frage der Zulässigkeit von Streikmaßnahmen betrifft nicht nur die Diakonie, sondern ganz grundsätzlich die Ausgestaltung der Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie. Im September wurde daher gemeinsam von Diakonie (Evangelisches Krankenhaus Bielefeld gGmbH, Evangelisches Johanneswerk e.V., Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. und Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.) und Evangelischer Kirche von Westfalen eine Unterlassungsklage beim Arbeitsgericht Bielefeld anhängig gemacht, mit dem Ziel feststellen zu lassen, dass die Streikaufrufe durch die Gewerkschaft ver.di unzulässig sind. Dieser Klage haben sich auch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover und das Diakonische Werk der Landeskirche Hannover als Kläger angeschlossen, weil auch ein diakonisches Werk in Göttingen zur Aufnahme von Tarifverhandlungen durch die Gewerkschaft ver.di aufgefordert worden war.

Die Klage stützt sich im Wesentlichen auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung. Das Selbstbestimmungsrecht garantiert den Kirchen, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehört die Festlegung der Arbeitsbedingungen für ihre privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Verfahren, in dem diese Arbeitsbedingungen geregelt werden. Streiks in diakonischen Einrichtungen würden diese von Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung gewährleistete Freiheit bei der Ausgestaltung des kirchlichen kollektiven Arbeitsrechtes unverhältnismäßig beeinträchtigen. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz steht einem „Streikverbot“ in diakonischen Einrichtungen nicht entgegen. Das Streikrecht wird in Kirche und Diakonie durch das Regelungssystem des Dritten Weges verdrängt.

11. Gesellschaftliche Verantwortung

11.1 Bleiberecht für Flüchtlinge

Wir leben seit Jahrzehnten in einer Einwanderungsgesellschaft – auch wenn das nicht zugegeben wird. Unser Land brauchte und braucht Zuwanderung. Aber auch aus ethischen Gründen dürfen wir es uns nicht erlauben, hier aufgewachsene und integrierte Flüchtlinge zur Ausreise aufzufordern und abzuschieben. Allein 2008 waren dies 8000 Menschen, davon 700 vom Düsseldorfer Flughafen. Aktuell sind die Roma aus dem Kosovo und Flüchtlinge aus Syrien besonders bedroht – Menschen, die nach jahrelangem Aufenthalt bei uns eine neue Heimat fanden.

Noch immer fehlt eine tragfähige Lösung für die Flüchtlinge, die sich mit unsicherem Aufenthaltsstatus in Deutschland aufhalten. Ende 2008 lebten allein in Nordrhein-Westfalen 77500 Menschen „geduldet“ oder mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis. Sie durften sich in der Vergangenheit nicht qualifizieren, dürfen sich nicht frei bewegen und sind nicht selten gezwungen, mit 65% eines Sozialhilfesatzes ihr Leben und das ihrer Kinder zu fristen. Diesen Menschen müssen wir sagen: ‚Bleibt! Lebt gemeinsam mit uns in diesem Land!‘ Und wir müssen sie fragen: ‚Welche Unterstützung braucht ihr?‘

In unserem Eintreten für Humanität und ein Bleiberecht für Flüchtlinge bleiben wir beharrlich. Mit dem Aufruf der Kirchen und dem Erfahrungsbericht von Caritas und Diakonie vom Mai 2009 ist uns gelungen, plastisch auf die Probleme aufmerksam zu machen. Beeindruckend ist das Engagement in der bundesweit durchgeführten Aktion Bleiberecht. Groß ist der Einsatz in

den Kirchengemeinden der westfälischen Kirche und ihrer Diakonie für ein Zustandekommen einer Regelung, die integrierten Flüchtlingen ohne Wenn und Aber eine Bleiberechtsperspektive eröffnet. Durchaus in der Folge auch dieses Engagements haben sich alle im Landtag vertretenen Parteien nun für eine Fortschreibung ausgesprochen. Trotzdem fehlt noch immer eine Lösung.

Wir brauchen eine Fortschreibung der Bleiberechtsregelung noch vor dem 31. Dezember 2009 mit Kriterien, die fair und erfüllbar sind. Die Menschen an sich und nicht ihr Einkommen müssen dabei im Mittelpunkt stehen.

Wir brauchen ein grundsätzliches Umdenken und ein Abschiebemoratorium für all die Flüchtlinge, die länger als fünf Jahre in Deutschland leben.

Wir brauchen im Besonderen eine gesamteuropäische Lösung für die Sinti und Roma. Das Hin- und Herschieben der Roma muss enden.

11.2 Welternährung/Gentechnik

Die Armutssituation in den Ländern des Südens ist nicht nur durch die Finanzkrise verschärft worden, sondern auch weiterhin durch das Konsumverhalten der Industrieländer. Getreide z.B. wird zu Bio-Sprit verarbeitet. Wir setzen uns nach wie vor für die klare Reihenfolge: FOOD – FEED – FUEL ein. Die von Befürwortern der Gentechnik angeführten Argumente, dass Pflanzen durch Gentechnik an den Klimawandel angepasst, Erträge gesteigert und so die Probleme der Welternährung gemeistert werden können, sind in der Praxis nicht belegt worden. Auch deshalb fordern wir, die strenge Regulierung der Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen aufrechtzuerhalten.

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen hat im vergangenen Jahr weltweit zugenommen. In Deutschland wurde jedoch die einzige bisher zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzensorte, der Mais MON 810, verboten. In einem vom Deutschen Bundestag in Auftrag gegebenen Bericht von April 2009 wird eindringlich dokumentiert, dass selbst nach zwölf Jahren großflächigen Einsatzes von transgenem Saatgut der ökonomische, ökologische und soziale Nutzen nicht nachzuweisen ist. Auch in dem von der UNESCO und der Weltbank in Auftrag gegebenen Bericht des Weltagrarrates von 2008 wird der Nutzen der Gentechnik für die Welternährung eher skeptisch beurteilt. Der Weltagrarrat empfiehlt den Einsatz angepasster Landbaumethoden, die in Ländern, in denen die Ernährungssicherheit stark gefährdet ist, ohne hohe Kosten und technisches Know-how angewendet werden können.

Mangel echter Innovationen werden die bisher wirtschaftlich erfolgreichen herbizidresistenten und insektenresistenten Pflanzen miteinander gekreuzt und neue Sorten entwickelt, die die entsprechenden Resistenzgene „gestapelt“ enthalten. Es scheint weniger um die Bekämpfung des Hungers, als um den Ausbau einer Machtposition auf dem Weltsaatgutmarkt zu gehen, der von einigen wenigen Konzernen beherrscht wird. Hierzu tragen auch Biopatente bei, die nicht nur auf Pflanzen, sondern auch auf Tiere und daraus hergestellte Produkte erteilt werden.

Marktkonzentration, Biopatente, Verlust der biologischen Vielfalt bei Nutzpflanzen und -tieren sind Risiken, die durch die Gentechnik verstärkt werden. Zur Beendigung des Welthungers müssen die Ursachen des Welthungers bekämpft werden, die in strukturell bedingter Armut liegen. So müssen z. B. die vorhandenen Güter gerecht verteilt, das bäuerliche Know-how weiterentwickelt, Zugang zu Land für die Armen ermöglicht und eine Agrar- und Welthandelspolitik geschaffen werden, die die Ernährungssicherheit stärkt und nicht untergräbt.

Wir bekräftigen unsere kritische Haltung zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Deutschland und fordern die verantwortlichen Politiker und Politikerinnen auf, die strenge Gentechnikgesetzgebung nicht aufzuweichen: Nulltoleranz bei Verunreinigungen von Saatgut, Beibehaltung der Grenzwerte für Verunreinigungen durch nicht zugelassene gentechnisch veränderte Sorten, Aufrechterhaltung der Haftungsbestimmungen sowie der Wahlfreiheit für

Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelungen für Patente auf Pflanzen und Tiere müssen überarbeitet und die Reichweite dieser Patente eingeschränkt werden.

Auf unserem kirchlichen Pachtland wird es auch weiterhin keinen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen geben!

12. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

12.1 Künftige Kooperation kirchlicher Wochenzeitungen

Die Geschäftsführung des Evangelischen Presseverbandes für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL) hat in den vergangenen Monaten intensive Gespräche mit dem Verband Evangelischer Publizistik Niedersachsen-Bremen (VEP) und dem Evangelischen Presseverband Nord geführt. Die drei Medienhäuser sind übereingekommen, eine engere Zusammenarbeit der evangelischen Zeitungen in diesem Gebiet zu begründen.

Ziel ist es, die in Hannover erscheinende „Evangelische Zeitung“, die in Bielefeld erscheinende Wochenzeitung „Unsere Kirche“ und „Die Nordelbische“ in Schleswig-Holstein zu stärken und Auflagen und Reichweiten der drei Zeitungen zu erhöhen.

Um wirtschaftliche Synergieeffekte zu erzielen, soll möglichst viel im redaktionellen, technischen und verwaltenden Bereich der drei Zeitungen gemeinsam organisiert werden. Auf diese Weise wird in Nordwestdeutschland eine große evangelische Zeitung unter einer einheitlichen Dachmarke entstehen.

Die Zusammenarbeit soll im Jahr 2010 umgesetzt werden. Sie ist für weitere Partner offen.

Auf folgenden Gebieten ist eine Zusammenarbeit geplant:

- inhaltliche Zusammenarbeit der drei Redaktionen,
- Erarbeitung gemeinsamer Schwerpunktthemen,
- gegenseitiger Austausch von Themenseiten,
- gemeinsames Redaktionssystem,
- gemeinsame Anzeigenakquise,
- gemeinsames Leserreisenangebot (bereits umgesetzt),
- Aufbau eines Mehrsäulenvertriebs und eines gemeinsamen Abo-Verwaltungssystems.

Weitere wirtschaftliche Synergien könnten durch die Herstellung in einer gemeinsamen Druckerei erzielt werden. Ebenso ist eine Vertriebskooperation und eine gemeinsame Auslieferung zwischen Luther-Verlag (Bielefeld), Lutherischem Verlagshaus (Hannover) und anderen Verlagen in Planung.

12.2 100 Jahre Evangelischer Pressedienst

Mit neuen Auffahrten auf die Datenautobahn fangen wir nicht bei Null an, sondern nutzen und erweitern die Synergien erfolgreicher evangelischer Medienarbeit. „evangelisch.de“ und „nrw.evangelisch.de“ setzen auch auf die publizistische Leistungsfähigkeit des Evangelischen Pressedienstes (epd). Die älteste deutsche Nachrichtenagentur wird im kommenden Jahr 100 Jahre alt. Der 3. Februar 1910, das Datum der Gründung des „Evangelischen Pressverbands für Deutschland“ (EPD), gilt als Geburtsstunde des epd, auch wenn die Agenturarbeit erst nach dem Ersten Weltkrieg aufgenommen wurde.

Heute ist der epd das reichweitenstärkste Medium der evangelischen Publizistik: Er erreicht allein über die belieferten Tageszeitungen täglich rund 37 Millionen Menschen – so viele wie noch nie. Hinzu kommen Radio, Fernsehen und Internetredaktionen. Neben kirchlichen Sites

Vorlage 1.1

wie „evangelisch.de“ sind dies vor allem säkulare Portale von „DerWesten.de“ bis zu „Spiegel online“ und „Bild.de“. Auch in „UK“ steckt viel epd. Den Landesdienst West betreibt die Evangelische Kirche von Westfalen seit 1971 gemeinsam mit der rheinischen und der lippischen Kirche. Diese regionale Verankerung muss Grundlage eines leistungsstarken epd bleiben.

Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Besoldungs- und Versorgungsrecht

Bestätigung der gesetzesvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Besoldungsrechts der Pfarrerinnen
und Pfarrer sowie der Kirchen-
beamtinnen und Kirchenbeamten
vom 19. Februar 2009

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Vorlage 3.1

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. Februar 2009 (KABl. S. 54) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 19. Februar 2009 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beschlossen. Die gesetzvertretende Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2009 auf Seite 54 veröffentlicht.

II.

Mit der gesetzvertretenden Verordnung hat die Kirchenleitung den Text der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung an die Rechtslage angepasst, wie sie sich durch den Wegfall des Regelaufstiegs nach A 14 darstellt, zum anderen erfolgte eine Anpassung der Bestimmungen für den Zusatzverdienst bei vorzeitigem Ruhestand auch für diejenigen, die nach dem westfälischen Vorruhestandsrecht in den vorzeitigen Ruhestand gegangen sind.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Nr. 1

Mit dieser Änderung wurde der Wortlaut des § 21 Abs. 3 Satz 1 an die durch den Wegfall des sog. Regelaufstiegs in die Besoldungsgruppe A 14 geänderte Rechtslage redaktionell angepasst.

Zu § 1 Nr. 2

In Fällen des vorzeitigen Ruhestandes bei Dienstunfähigkeit ohne Dienstunfall oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Schwerbehinderten gilt bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) eine besondere Höchstgrenze für den Hinzuverdienst neben den Ruhestandsbezügen nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtenVG. Diese Höchstgrenze beläuft sich auf 71,75% (75% im Rahmen der Übergangsbestimmung des §69e BeamtVG) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG (Familienzuschlag, Jahressonderzahlung) und eines Betrages von 325 €.

Das bisherige Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen privilegierte ohne sachlichen Grund den nach §10a in den Vorruhestand versetzten Pfarrer gegenüber den Pfarrern, die aus oben genannten Gründen (Dienstunfähigkeit ohne Dienstunfall oder, bei Schwerbehinderten, nach Vollendung des 60. Lebensjahres) in den vorzeitigen Ruhestand getreten sind:

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres gemäß § 10a AGPfdG EKvW ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze vor dem 01.01.2010 erreichen. Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 BeamtVG bzw. § 27 PfBVO (Versorgungsabschlag) findet keine Anwendung. Für die danach in den Vorruhestand versetzten Pfarrerinnen und Pfarrer galt vor Inkrafttreten der Gesetzesvertretenden Verordnung beim Zusammentreffen des Ruhegehalts mit einem Erwerbs- oder Erwerbersatz-einkommen mangels einer eigenständigen Regelung § 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG für die Berechnung der Höchstgrenze; als Höchstgrenze ist der Betrag der Endstufe der Besoldungsgruppe angesetzt, aus der sich das Ruhegehalt errechnet.

Im Interesse der Gleichbehandlung mit anderen Fällen des vorzeitigen Ruhestandes sah es die Kirchenleitung als gerechtfertigt, auch in diesen Fällen die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG zur Anwendung kommen zu lassen. Der Verzicht auf die Anwendung von

Vorlage 3.1

§ 14 Abs. 3 BeamtVG bzw. § 27 PfbVO (Versorgungsabschlag) sollte Anreiz genug bieten, von der Regelung des § 10a AGPfdG im Interesse des Personalabbaus Gebrauch zu machen.

Nach dem durch die gesetzvertretende Verordnung eingefügten § 36 Absatz 2 bleibt es bezüglich der bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits bestehenden Hinzuverdienste beim bisherigen Recht.

Zu § 2

Die Begründung für die Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung gilt entsprechend für die Änderungen der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung.

Zusätzliche Anmerkungen:

Auf die an sich naheliegende Anwendung des § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG auch auf Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dreijährigem Wartestand kraft Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden, wurde in der gesetzvertretenden Verordnung verzichtet:

Ab Beginn des Wartestandes erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer Wartegeld. Das Wartegeld beträgt regelmäßig 75% der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin oder eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers (§ 16a Abs. 1 Satz 1 PfbVO). Beim Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen wird das Wartegeld nach § 16a Abs. 2 PfbVO nur insoweit gezahlt, als es das Erwerbseinkommen übersteigt. Wird nach dreijähriger Wartezeit ohne Beschäftigungsauftrag die Pfarrerin oder der Pfarrer nach § 91 PfdG in den Ruhestand versetzt, endet der Anspruch auf Wartegeld. Ab Beginn des Ruhestandes wird ein Ruhegehalt nach der PfbVO in Verbindung mit dem BeamtVG gezahlt. Beim Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen ist das Ruhegehalt nach § 53 Abs. 1 BeamtVG nur insoweit zu zahlen, als es zusammen mit dem Erwerbseinkommen die in Absatz 2 normierte Höchstgrenze nicht übersteigt; in Ermangelung einer eigenständigen Regelung ist hier die Höchstgrenze nach Absatz 2 Nr. 1 anzuwenden, also die Grenze, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres gilt.

Auf die Anwendung der niederen Grenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird verzichtet, da der Eintritt in den Wartestand kraft Gesetzes dann erfolgt, wenn der Dienstherr Kirche dem Pfarrer im Wartestand keinen Beschäftigungsauftrag gibt. Es scheint fragwürdig, in diesem Fall, der letztlich durch Entscheidungen des Dienstherrn mit bedingt ist, dem Ruheständler eine Verdienstmöglichkeit jedenfalls (Brutto) bis zur Höhe des Betrages, den er in seiner Besoldungsgruppe in der Endstufe erreichen könnte, zu versagen.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Besoldungsrechts
der Pfarrerrinnen und Pfarrer
sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

vom 19. Februar 2009

Aufgrund der Artikel 120 und 144 der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzvertretende Verordnung:

**§ 1
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. 2008 S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhaus-pfarrerin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zustehen, erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.“

2. Es wird folgender neuer § 36 eingefügt:

„§ 36

(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatz-einkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach § 10a des AGPfdG der EKvW nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG.

(2) Für Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Abs.1, die vor dem 01. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Abs. 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.“

**§ 2
Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000, KABl. 2000 S. 267, 2001 S. 24), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. 2008 S. 150), wird wie folgt geändert:

Vorlage 3.1

1. In § 6 werden die Worte „§ 21 Absatz 2“ ersetzt durch die Worte „§ 21 Absätze 2 und 3.“
2. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

(1) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) bemisst sich die Höchstgrenze für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach § 3 Abs. 1 des AGKBG.EKD der EKvW nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden, nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Absatz 1, die vor dem 01. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufnehmen.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt in Kraft zum 1. März 2009

Bielefeld, den 19. Februar 2009

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.)

(Dr. Hoffmann)

(Winterhoff)

Az. 350.111 und 350.211



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Pfarrdienstrecht

Änderung des Ausführungs-
gesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Verlängerung der Vorruhestands-
regelung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (AG PfdG) mit der Bitte vor, diesen zu verabschieden:

Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

vom...

§ 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 24. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 291), wird wie folgt geändert:

§ 10 a erhält folgende Fassung :

„Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31.12.2012 erreichen. Die Verminderung des Ruhehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Zur Begründung:

Gemäß § 10 a des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz besteht zum Zwecke des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst momentan für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen die Möglichkeit, nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt zu werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen.

Ziel der Maßnahme war bei Erlass der Regelung Personalkosten einzusparen, wie auch den seinerzeit fast völlig erstarrten Pfarrstellenmarkt in Westfalen wiederzubeleben. Freie Besetzungen der Pfarrstellen fanden in den Jahren 2005 und 2006 kaum noch statt. Die auf Grund der früheren Ruhestandsregelung sehr gering gewordene Zahl durch Eintritt in den Ruhestand frei werdender Pfarrstellen wurde entweder aus Kostengründen nicht mehr oder meist durch Pfarrer des gleichen Kirchenkreises besetzt. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probe- bzw. Entsendungsdienst bot sich daher kaum die Möglichkeit, sich auf eine Pfarrstelle bewerben zu können.

Mit Wirkung vom 01. Mai 2005 war zunächst eine Regelung eingeführt worden, bei welcher die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nur unter Inkaufnahme von Abschlägen (10,8 %) erfolgen konnte. Dies führte dazu, dass nur acht Pfarrerinnen und Pfarrer von dieser Vorruhestandsregelung Gebrauch machten.

In der Folge wurde daher mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die jetzige Regelung eingeführt, gemäß der die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 58. Lebensjahres nun abschlagsfrei erfolgt.

In den Jahren 2007 bis 2009 wurden bislang in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden insgesamt 107,5 Pfarrstellen aufgehoben. Dem standen 25,75 Neuerrichtungen gegenüber. Insgesamt reduzierte sich die Zahl der Pfarrstellen also um 81,75. In dieser Zeit machten 125 Personen (Stand 01.09.2009) von der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 58. Lebensjahres Gebrauch. Dies sind circa ein Drittel derer, denen durch diese Regelung die Möglichkeit des Vorruhestandes geboten wurde.

Die vorstehenden Zahlen zeigen, dass rechnerisch rund zwei Drittel der durch den vorzeitigen Ruhestand frei werdenden Pfarrstellen wegfielen. Die Ruhestandsregelung hat insofern einerseits die Umsetzung der Finanzplanung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erheblich erleichtert. Gleichzeitig hat sie – durch die deutlich größere Zahl an Eintritten in den Ruhestand als dies ohne die Vorruhestandsregelung der Fall gewesen wäre – aber auch dazu beigetragen, den erstarrten Pfarrstellenmarkt zu beleben, Pfarrstellenwechsel zu ermöglichen und Theologinnen und Theologen ohne Pfarrstelle die Chance eröffnet, sich bewerben zu können.

Ob die Regelung nun verlängert werden wird, hängt auch von der Diskussion der Fragen ab, welche im Kontext mit der Einführung der bisherigen Regelung schon angesprochen worden sind und auch später, insbesondere durch zahlreiche Protestschreiben, die wir erhalten haben, fortgeführt werden mussten: Viele engagierte Gemeindeglieder haben den Vorruhestand nicht als ein Instrument zur Verringerung der Personalkosten und Flexibilisierung des „Pfarrstellenmarktes“ verstanden, sondern sahen in ihm ein Privileg der Pfarerschaft in einer Zeit, in der gleichzeitig die Altersgrenzen für die gesetzliche Rente oder auch die Versetzung von Beamten in den Ruhestand im öffentlichen Dienst nach oben verschoben werden. Außenstehende stellen weiter den Wegfall von Abschlägen, die in anderen Fällen des öffentlichen

Vorlage 3.2

Dienstes sogar bei Beamten vorgenommen werden, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten müssen, in Frage.

Inzwischen wurde sowohl im seit 12. Februar 2009 geltenden Bundesbeamtengesetz als auch in dem seit dem 1. April 2009 geltenden Landesbeamtengesetz die Regelaltersgrenze mit entsprechenden Übergangsregelungen auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben.

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wurde im August das Stellungnahmeverfahren zu einem Änderungsgesetz des Kirchenbeamtengesetzes der EKD abgeschlossen, mit dem die Regelaltersgrenze auch für die Kirchenbeamten allmählich auf 67 angehoben werden soll. Da weder im Stellungnahmeverfahren, noch in der Kirchenkonferenz oder dem Rat Einwände erhoben wurden, ist davon auszugehen, dass das Änderungsgesetz auf der Oktobersynode der EKD beschlossen werden und zum 01.01.2010 in Kraft treten wird. Damit würde die Altersgrenze für Kirchenbeamte zur Versetzung in den Ruhestand an das Recht des Bundes und des Landes NRW angeglichen. Eine Kopie des Entwurfs ist beigefügt.

Dieser Vorlage weiter beigefügt ist ein Auszug aus dem Entwurf des neuen Pfarrdienstgesetzes der EKD (Stand 26.01.2009), für den noch in der zweiten Jahreshälfte 2009 das Stellungnahmeverfahren eröffnet und der im November 2010 von der Synode der EKD verabschiedet werden soll. Auch hier ist die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr mit einer entsprechenden Übergangsregelung vorgesehen.

Die Kirchenleitung und die Landessynode der Evangelischen Kirche werden zu gegebener Zeit entscheiden müssen, ob für die Evangelische Kirche von Westfalen hier abweichende Regelungen getroffen werden. Die bisherigen Beratungen der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes kam zu dem Ergebnis, dass die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr grundsätzlich auch für die Evangelische Kirche von Westfalen erfolgen sollte, da dies nicht nur einer erheblichen Entlastung der Versorgungskasse dienen, sondern auch helfen wird, dem langfristig zu erwartenden Pfarrermangel zu begegnen.

Die Übernahme der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr und eine eventuelle Fortführung der Möglichkeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand treten zu können, müssen aber zusammenpassen.

Für den Fall der Fortführung der bisherigen Vorruhestandsregelung ist zu bedenken, dass damit kein neues Institut installiert wird, welches dann erneut in einzelnen Kreisen und Gruppen zur Empörung führen könnte, wie es vor einigen Jahren geschah, sondern dass hier ein bestimmtes Verfahren fortgesetzt wird, das immerhin auf erhebliche Erfolge verweisen kann.

Die Ausgabenreduzierungen durch die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand werden nachfolgend berechnet. Das Rechenbeispiel geht davon aus, dass die Stelle wiederbesetzt wird und dass ein Pfarrer, der bereits bisher vollen Dienst leistete und als Pfarrerstelleninhaber nach A 14 vergütet wurde, die Nachfolge antritt. Seitens des Haushalts der Landeskirche stellt sich der Ruhestand pro Jahr gegenüber den Kosten bei Verbleib im Dienst bis zum Erreichen der Altersgrenze von 65 bei einem Pfarrer, der mit A 14, Endstufe, ledig, ohne Kinder besoldet wird (die stets gleichen Beihilfepauschalen wurden weggelassen), wie folgt dar:

aktiver Dienst bis 65	
aktive Bezüge p.a.	55.528,56 €
Versorgungskassenbeitrag p.a.	28.319,57 €
Gesamtkosten p.a.	83.848,13 €
Ruhestand mit 58 ohne Abschläge (bisherige 58er Regel)	
Versorgungsbezüge p.a.	40.518,63 €
70% Versorgungskassenbeitrag p.a.	19.823,70 €
Gesamtkosten p.a.	60.342,33 €
Ausgabenreduzierung p.a.	23.505,80 €

Für die Gesamtzeit des Ruhestandes ergeben sich danach bei einer Berechnung im Vergleich zur Regelaltersgrenze des 65. Lebensjahres folgende Beträge:

Personalkosten bei Verbleib im Dienst bis Ende des 65. Lebensjahrs: 586.936,91 €

Kosten bei Vorruhestand: 422.396,31 €

Ausgabenreduzierung 164.540,60 €.

Zur Ausgabenreduzierung ist allerdings anzumerken, dass die oben genannte Prämisse, das Nachrücken einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, welcher bereits mit A 14 besoldet wird, sich nicht immer realisiert.

Nach intensiven Erörterungen empfiehlt die Kirchenleitung, die rechtliche Möglichkeit für Pfarrerrinnen und Pfarrer, nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden, über den 31. Dezember 2009 hinaus noch drei weitere Jahre fortzuführen. Dies soll vor allem erfolgen, um den Pfarrstellenmarkt weiter in Bewegung zu halten, aber auch um in dieser Zeit weitere Einsparungen erzielen zu können.

Allerdings wird vor dem Hintergrund der beabsichtigten Anhebung der Regelaltersgrenze empfohlen, den Ruhestand ab 58 mit reduzierten Versorgungsabschlägen zu verbinden und die Antragsteller im Hinblick auf Abschläge so zu stellen, als seien sie mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden. So soll das Entstehen einer zu großen Gerechtigkeitslücke verhindert werden.

Das 63. Lebensjahr wurde hier als Maßstab gewählt, da es jedem Pfarrer schon nach der jetzigen „normalen“ Rechtslage offensteht, sich auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahrs in den Ruhestand versetzen zu lassen – unabhängig von irgendwelchen Vorruhestandsregelungen. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die diese Möglichkeit wählen, müssen derzeit nach § 14 Beamtenversorgungsgesetz für jedes Jahr, das sie vor Erreichen der regulären Altersgrenze (65) in den Ruhestand gehen, einen Abschlag von ihren Versorgungsbezügen um 3,6 % hinnehmen. Bei Eintritt in den Ruhestand mit 63 und der derzeitigen Regelaltersgrenze von 65 wären dies also 7,2 %. Verlängert man die Möglichkeit der Zuruhesetzung mit 58 mit der Maßgabe, dass nur Abschläge in dem Umfang erfolgen sollen, wie dies sonst bei Eintritt

Vorlage 3.2

in den Ruhestand mit 63 der Fall ist, ist der Anreiz, das Instrument der 58er-Regel zu nutzen, sicherlich nicht mehr so groß wie in den vergangenen drei Jahren ohne jegliche Abschlüsse. Jedoch erreicht man so eine vermittelnde Position zwischen dem Einsatz des personalpolitischen Instruments des Vorruhestandes einerseits und der beabsichtigten langfristigen Anhebung der Regelaltersgrenze andererseits. Gleichzeitig stellen sich die Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich bis zum Stichtag zur Ruhe setzen lassen, dann finanziell nicht besser als jene, auf die keine „58er-Regel“ anwendbar war bzw. die dies aus persönlichen Gründen nicht wünschten und die erst von der regulären Möglichkeit des Ruhestandes mit 63 Gebrauch machen bzw. machen können. Eine schematische Darstellung der Systematik der Errechnung des Ruhegehaltes ist im Anhang beigefügt.

Selbst wenn aufgrund der – entsprechend des Vorschlages – hinzunehmenden Abschlüsse nur ein Viertel der Berechtigten (statt bisher ein Drittel) im nächsten Geltungszeitraum von der Vorruhestandsregelung Gebrauch machen, stünden zwischen 2010 und 2012 etwa 90 Pfarrstellen zur Aufhebung oder Neubesetzung an. Das ermöglicht für viele Pfarrerinnen und Pfarrer den Übergang aus dem Entsendungsdienst in eine Pfarrstelle und fördert die „Kultur des Wechsels“.

Gleichzeitig würde die Gesamtzahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen durch eine Verlängerung der Vorruhestandsregelung kontinuierlich sinken, selbst wenn 20 junge Pfarrerinnen und Pfarrer pro Jahr neu in den Dienst aufgenommen werden.

Im Auftrag

Anlagen:

- Synopse des § 10 a AG PfdG und § 10 a im Entwurf
- Tabellen zur Altersstruktur für unterschiedliche Entscheidungsvarianten
- Entwurf des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD mit Begründung Stand 6. April 2009
- Auszug aus dem Entwurf zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Stand 18.08.2009)
- schematische Darstellung der Rechenschritte zur Ermittlung des Ruhegehaltes

Synopse zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz („58 wie 63“)

bisherige Fassung	Entwurf	Erläuterungen
<p>§ 10 a Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand</p> <p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31.12.2009 erreichen. Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zurruehesetzung (§ 14 und 85 Beamtenversorgungsgesetz) tritt nicht ein. Der Ruhegehaltssatz der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach der ab 01. Mai 2005 geltenden Fassung des § 10 a in den Vorruehesstand getreten sind, wird zum 01. Januar 2007 an die Regelung nach Satz 2 angepasst.</p>	<p>§ 10 a Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand</p> <p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31.12.2012 erreichen. Die Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zurruehesetzung richtet sich nach § 27 Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die bei Beginn des Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zurruehesetzung.</p>	<p>Durch Satz 2 der n.F. müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer nur die Abschlüsse hinnehmen, die ihnen auch entstehen würden, wenn sie mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand gehen würden.</p> <p>Der 2. Halbsatz des Satzes 2 (Verweis auf § 14 Absatz 3 BeamVG) richtet sich nach der derzeitigen Gesetzeslage an diejenigen, für die eine höhere Altersgrenze als die Vollendung des 65. Lebensjahres gilt. Machen sie von der Vorruehesstandsregel Gebrauch, tritt eine Minderung nur für die Zeiten bis zu dem Monat ein, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichen. Ursprünglich waren dies nur Personen im Schuldienst, die regulär bis zum Ende des Schulhalbjahres arbeiten müssen, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen. Durch die Anhebung der Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand gilt dies jedoch derzeit für alle, die von der Anhebung der Regelaltersgrenze betroffen sind.</p>

Übersicht Anlagen

Die Abfrage umfasst	2123	Theologinnen / Theologen (ohne Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte)
	2090	Theologinnen und Theologen wurden aufgrund der erkennbaren Ruhestände für die Berechnungen zugrunde gelegt.

Anlage I:	Ruhestandssetzungen nach alter und bestehender 58er-Regelung
Anlagen II a und II b:	Ausschließlich 65er-Regelung (Keine Verlängerung der 58er-Regelung und keine 67er-Regelung)
Anlagen III a und III b:	Verlängerung der 58er-Regelung <u>und</u> Übernahme der 67er-Regelung
Anlagen IV a und IV b:	Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung
Anlagen V a und V b:	Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung – zwei Jahre zeitverzögert

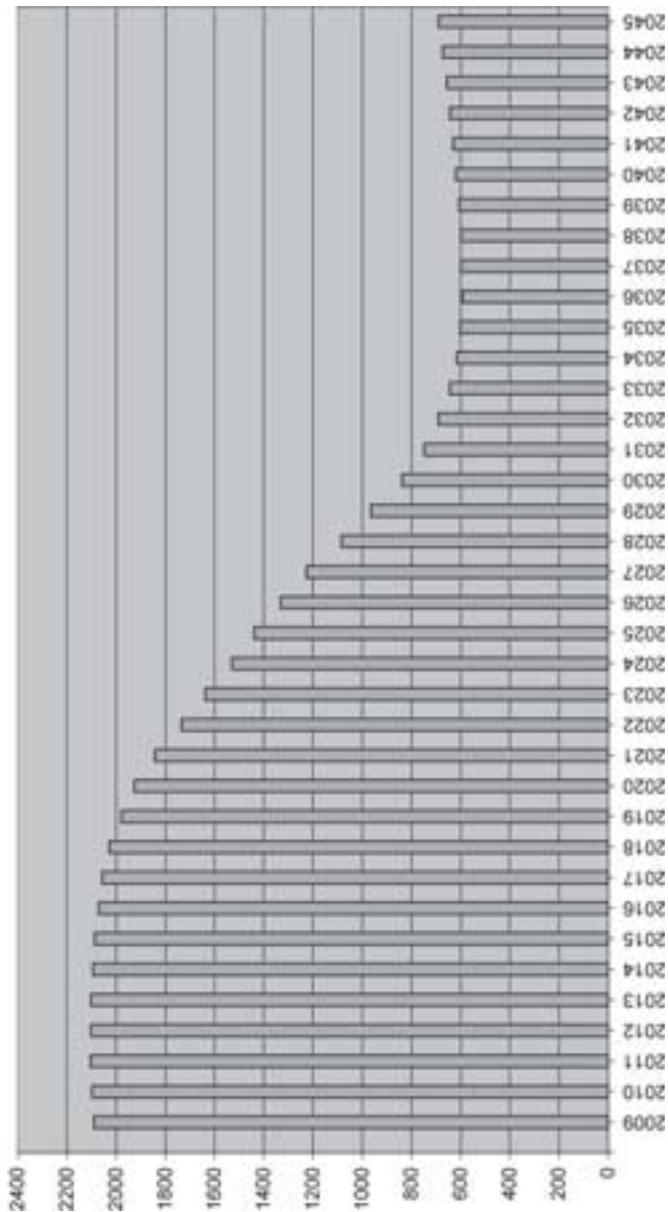
Pfarrerinnen und Pfarrer, die bisher im Rahmen der 58er-Regelung in den Ruhestand gegangen sind!

1. Alte Regelung (mit Abschlägen):	2005	5
	2006	1
	2007	2
2. Aktuelle Regelung (ohne Abschläge):	2007	33
	2008	30
Ruhestandsetzungen bis einschl. 01.09.2009		25
Bekannte Ruhestandsetzungen nach dem 01.09.2009:		37
	2009	62

**Ausschließlich 65er-Regelung
(Keine Verlängerung der 58er-Regelung und keine 67er-Regelung)**

Jahrgang	Ruhestands-jahr	Anzahl
1944	2009	13
1945	2010	13
1946	2011	22
1947	2012	20
1948	2013	28
1949	2014	27
1950	2015	36
1951	2016	34
1952	2017	49
1953	2018	70
1954	2019	72
1955	2020	104
1956	2021	128
1957	2022	117
1958	2023	128
1959	2024	110
1960	2025	128
1961	2026	124
1962	2027	163
1963	2028	140
1964	2029	146
1965	2030	110
1966	2031	78
1967	2032	66
1968	2033	49
1969	2034	33
1970	2035	29
1971	2036	14
1972	2037	20
1973	2038	13
1974	2039	6
1975	2040	10
1976	2041	7
1977	2042	7
1978	2043	4
1979	2044	3
1980	2045	2

Fiktive Veränderungen bei ausschließlicher 65er-Regelung
 Szenario: Ruhestandsetzungen / 20 Personen jährlicher Zuwachs



Verlängerung der 58er-Regelung und Übernahme der 67er-Regelung

Annahme 1: Die 58er-Regelung besteht noch bis einschließlich 2012

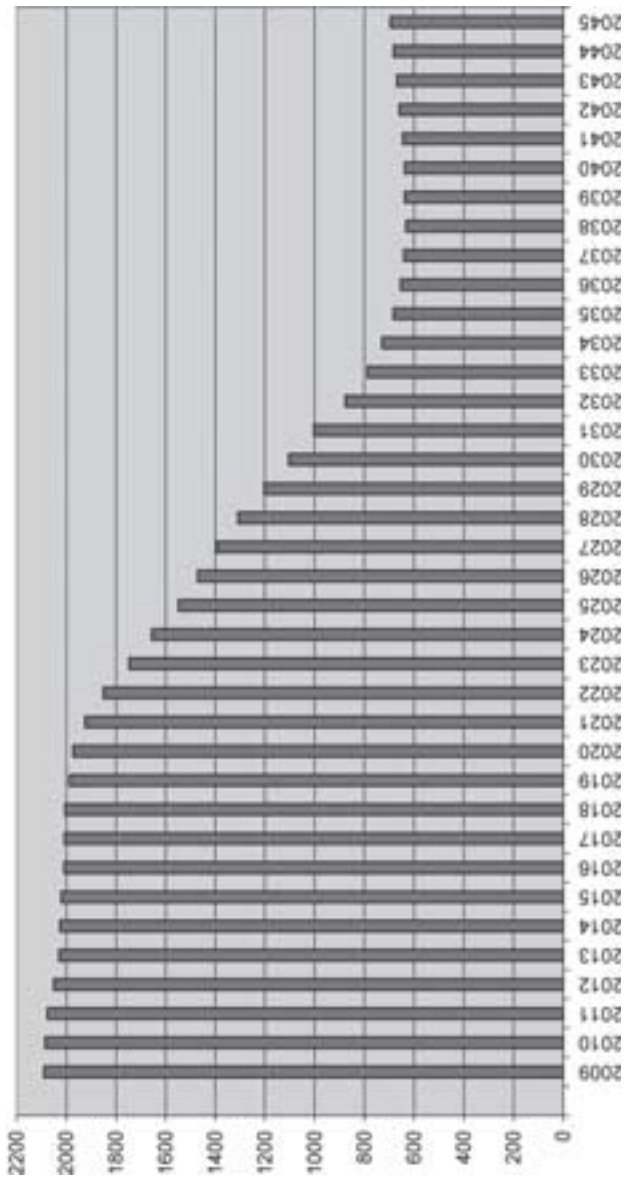
Annahme 2: Ca. 1/3 machen von der 58er-Regelung Gebrauch

		Erreicht 58	Übergangs- regelung	Erreicht 67
Diese Personen werden nur bei der 67er- Regelung berücksichtigt.	2002	13	0	0
	2003	13	0	0
	2004	22	0	0
	2005	20	0	0
	2006	28	0	0
	2007	27	0	0
	2008	36	0	0
58er-Regelung	2009	34	13	0
	2010	49	13	0
	2011	70	22	13
	2012	72	18	13
	2013	104	23	22
	2014	128	26	20
	2015	117	31	28
	2016	128	33	27
	2017	110	38	36
	2018	128	61	34
	2019	124	57	49
	2020	163	70	70
	2021	140	94	72
	2022	146	123	104
	2023	110	111	128
	2024	78	128	117
	2025	66	97	128
	2026	49	97	110
	2027	33	105	128
	2028	29	126	124
	2029	14	119	163
	2030	20	121	140
	2031	13	146	146
	2032	6	110	110
	2033	10	78	78
	2034	7	66	66
	2035	7	49	49
	2036	4	33	33
	2037	3	29	29
	2038	2	14	14
2039	0	20	20	
2040	0	13	13	
2041	0	6	6	
2042	0	10	10	
2043	0	7	7	
2044	0	7	7	
2045	0	4	4	
2046	0	3	3	
2047	0	2	2	

Übergangs-
regelung bis zur
Altersgrenze
67. Lebensjahr

Verlängerung der 58er-Regelung und Übernahme der 67er-Regelung

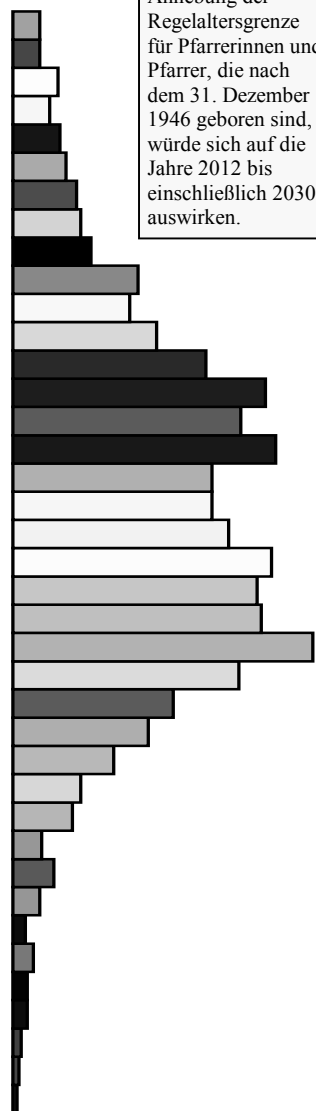
2016–2020 = Zeitraum, auf den sich eine Verlängerung der 58er-Regelung auswirken würde.



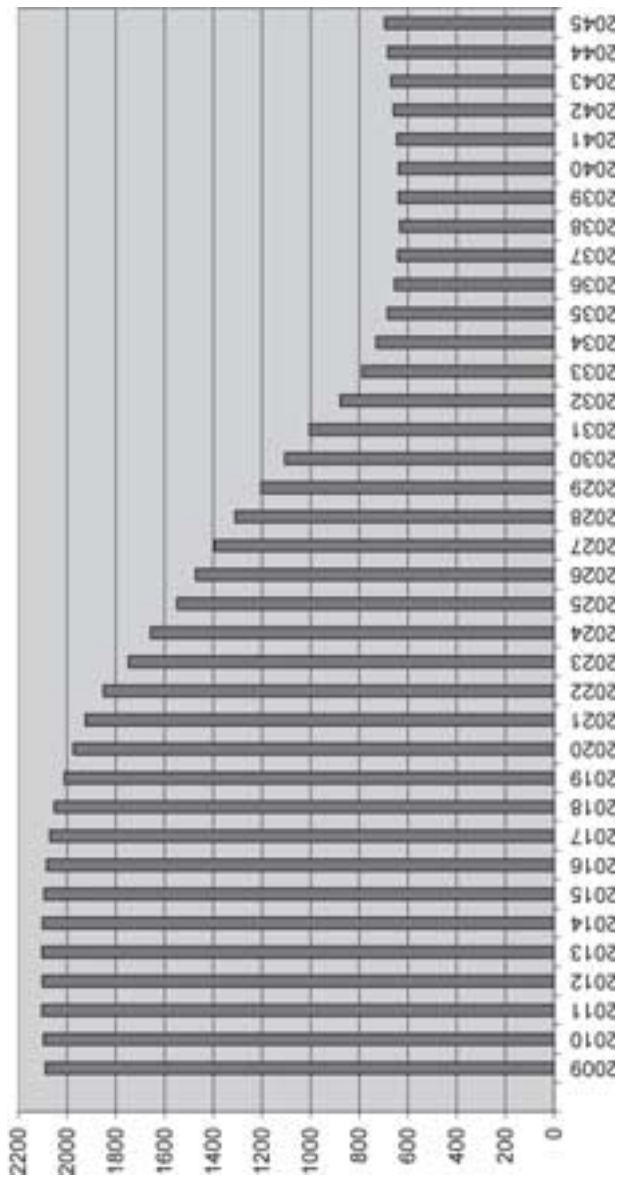
Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung

Ruhestands-jahr	Übergangs-regelung	Erreicht 67
2009	13	0
2010	13	0
2011	22	13
2012	18	13
2013	23	22
2014	26	20
2015	31	28
2016	33	27
2017	38	36
2018	61	34
2019	57	49
2020	70	70
2021	94	72
2022	123	104
2023	111	128
2024	128	117
2025	97	128
2026	97	110
2027	105	128
2028	126	124
2029	119	163
2030	121	140
2031	146	146
2032	110	110
2033	78	78
2034	66	66
2035	49	49
2036	33	33
2037	29	29
2038	14	14
2039	20	20
2040	13	13
2041	6	6
2042	10	10
2043	7	7
2044	7	7
2045	4	4
2046	3	3
2047	2	2

Die kontinuierliche Anhebung der Regelaltersgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, würde sich auf die Jahre 2012 bis einschließlich 2030 auswirken.

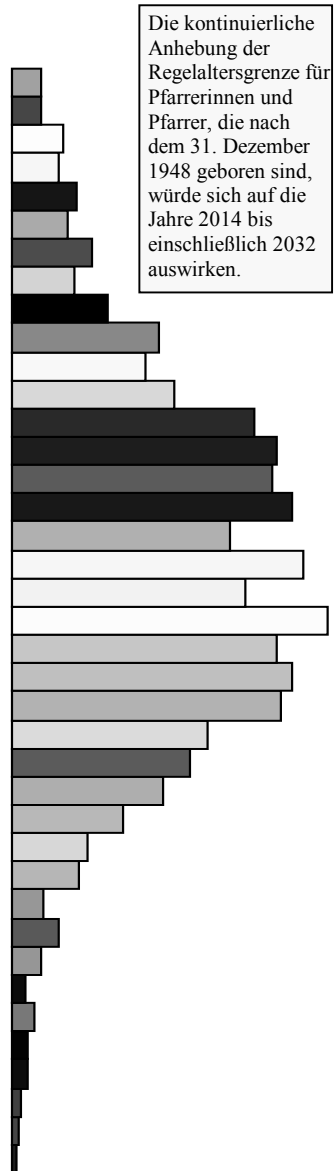


Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung

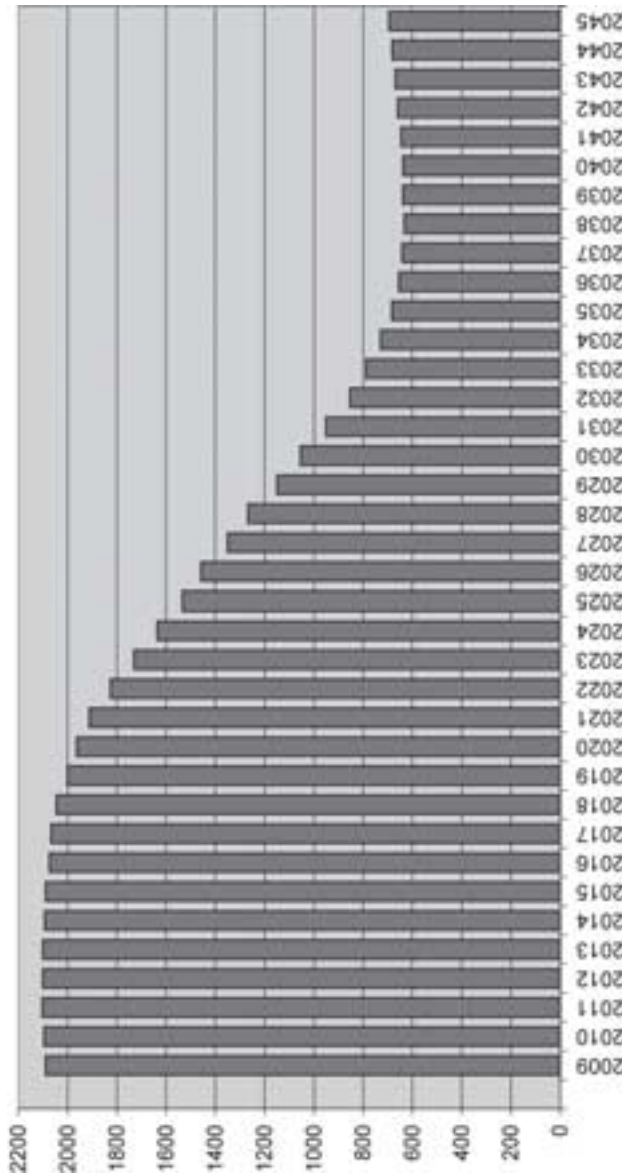


Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung – zwei Jahre zeitverzögert

Ruhestands-jahr	Übergangsregelung	Erreicht 67
2009	13	0
2010	13	0
2011	22	13
2012	20	13
2013	28	22
2014	24	20
2015	35	28
2016	27	27
2017	42	36
2018	64	34
2019	58	49
2020	71	70
2021	106	72
2022	116	104
2023	114	128
2024	123	117
2025	95	128
2026	128	110
2027	102	128
2028	138	124
2029	116	163
2030	123	140
2031	118	146
2032	86	110
2033	78	78
2034	66	66
2035	49	49
2036	33	33
2037	29	29
2038	14	14
2039	20	20
2040	13	13
2041	6	6
2042	10	10
2043	7	7
2044	7	7
2045	4	4
2046	3	3
2047	2	2



Ausschließlich Übernahme der 67er-Regelung – zwei Jahre zeitverzögert



**Entwurf des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des
Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2006 (ABl. EKD S. 515), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 67 wie folgt gefasst:
„§ 67 Ruhestand auf Antrag“.
2. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Krankheits- und Pflegefällen“ durch die Wörter „Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
3. In § 50 Absatz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:
„2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Altersteildienst“ die Wörter „und über eine Sabbatzeit“ eingefügt.
5. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einwilligung“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt.
6. In § 65 Nummer 2 werden nach dem Wort „Versetzung“ die Wörter „oder dem Eintritt“ eingefügt.

7. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich in Aufnahme des von ihnen für anwendbar erklärten Besoldungs- und Versorgungsrechts eines Bundeslandes durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bei dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts in den Ruhestand.“

Vorlage 3.2 · Anlage 2

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um jeweils längstens ein Jahr bis zu insgesamt drei Jahren hinausschieben; bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.“

8. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Ruhestand auf Antrag“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Ziffer 2 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni bis Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 1“ wird durch den Wortlaut „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.“

9. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des 60. Lebensjahres“ durch die Wörter „der Altersgrenze nach § 67 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die sich seit fünf Jahren im Ruhestand befinden und die die Regelaltersgrenze innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erreichen werden, können nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.“

10. § 81 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in einem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.“

11. In § 82 Absatz 1 werden die Wörter „die Altersgrenze nach § 66 Abs. 1“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze“ ersetzt.

12. In § 93 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere“ eingefügt.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom 1. Januar 2010 an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Auszug aus dem
Entwurf eines
Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse
der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD)**

Vom ...

Kapitel 3 Ruhestand

**§ 1
Eintritt in den Ruhestand**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Schul- oder Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird diese Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich in Aufnahme des von ihnen für anwendbar erklärten Besoldungs- und Versorgungsrechts eines Bundeslandes durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

(4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden; bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Schul- und Hochschuldienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.

§ 2 Ruhestand auf Antrag

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. sie schwerbehindert im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch sind und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird diese Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni bis Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn aus Gründen, die in der Person oder in dem Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes gemäß § 78 Absatz 1 und 2 festgestellt wird und eine störungsfreie Wahrnehmung des Dienstes in einer anderen Stelle oder einem anderen Auftrag im Sinne des § 26 nicht erwartet werden kann.

§ 3

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

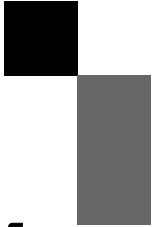
(2) Dienstunfähigkeit liegt nicht vor, wenn gemäß § 77 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 in eine andere der Ausbildung entsprechende Stelle oder einen anderen der Ausbildung entsprechenden Auftrag in Sinne des § 26 versetzt werden kann und zu erwarten ist, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer den gesundheitlichen Anforderungen der damit verbundenen Aufgaben genügen wird; es wird mindestens die Besoldung aus der Besoldungsgruppe der letzten Verwendung gezahlt.

Schematische Darstellung der Rechenschritte zur Ermittlung des Ruhehaltes (in Regelfällen)

<p><u>1. Schritt:</u> Ermittlung des Ruhegehaltssatzes</p>	<p>= ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,875 (bei 40 Dienstjahren = zzt. max. 75 %, künftig max. 71,75 %)</p>	<p><u>2. Schritt:</u></p>	<p>Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge unter Berücksichtigung des zzt. geltenden Anpassungsfaktors²</p>
<p><u>Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der Regelaltersgrenze¹</u></p>	<p>= ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,875 (bei 40 Dienstjahren = zzt. max. 75 %, künftig max. 71,75 %)</p>	<p>Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge unter Berücksichtigung des zzt. geltenden Anpassungsfaktors²</p>	<p>keine</p>
<p><u>Versetzung in den Ruhestand bei Vollendung des 63. Lebensjahres oder Vollendung des 58. Lebensjahres unter Gleichstellung „wie 63“⁴</u></p>	<p>= ruhegehaltfähige Dienstzeit x 1,875 (bei 40 Dienstjahren = zzt. max. 75 %, künftig max. 71,75 %)</p>	<p>Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge unter Berücksichtigung des zzt. geltenden Anpassungsfaktors²</p>	<p>0,3 % pro Monat, um den der Versorgungsempfänger vor Erreichen der RAG in den Ruhestand versetzt wird</p> <p>z.B.:</p> <p>bei RAG 65 → 7,2 %³ bei RAG 66 → 10,8 % bei RAG 67 → 14,4 %</p>

¹ Regelaltersgrenze = RAG; die Regelaltersgrenze beträgt derzeit noch 65 Jahre; für die Geburtenjahrgänge ab 1947-1958 wird sie jedoch voraussichtlich für jeden Geburtenjahrgang um einen Monat erhöht; ab den Geburtenjahrgängen 1959 wird sie für jeden Jahrgang um 2 Monate erhöht. Ab dem Geburtenjahrgang 1964 beträgt die RAG dann 67 Jahre.

² Ziel des Anpassungsfaktors ist die schrittweise Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 auf 71,75 v. H.
³ Derzeit führt eine rechtliche Besonderheit im Land NRW noch dazu, dass Abschläge trotz Hinausschiebens der Regelaltersgrenze nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres berechnet werden. Für das Jahr 2010 und voraussichtlich auch 2011 wird nicht erwartet, dass sich an dieser Regelung etwas ändert. Längerfristig ist damit allerdings durchaus zu rechnen. Insoweit könnten Abschläge bei Eintritt in den Ruhestand mit 63 im Jahr 2012, bei einer dann herrschenden Regelaltersgrenze von 65 und 8 Monaten, 9,6 % betragen.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Disziplinargesetz

Entwurf eines Kirchengesetzes zur
Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz
der Evangelischen Kirche in
Deutschland und zur Änderung
des Predigergesetzes

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Vorlage 3.3

Das Kirchenamt der EKD wird in die Herbstsynode der Evangelischen Kirche in Deutschland ein novelliertes Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland einbringen. Dieses soll zum 1. Juli 2010 in Kraft treten. Das neue Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland bedarf hierbei, da es sich um ein Gesetz nach § 10 a Abs. 1 der Grundordnung der EKD handelt, nicht der Zustimmung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Für die Evangelische Kirche von Westfalen muss korrespondierend ein neues Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland von der Landessynode 2009 beschlossen werden.

Einziges wesentliche Neuerung gegenüber dem ursprünglichen Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz ist, dass das Disziplinargericht des ersten Rechtszuges künftig die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland sein soll. Zuvor gab es eine eigene Disziplinarkammer für die Evangelische Kirche von Westfalen.

Die Kirchenkreise wurden zum Entwurf für das Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz angehört und haben keine Einwendungen erhoben bzw. zugestimmt.

Die Änderung des Predigergesetzes ist eine rein redaktionelle Anpassung an neue Gesetzesüberschriften.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: Entwurf des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes
- Anlage 2: Begründung zum Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes
- Anlage 3: Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Gesetzesbegründung

**Entwurf
Kirchengesetz zur Neuregelung des
Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und zur Änderung des Predigergesetzes**

Vom ...

**Artikel 1
„Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(AGDG.EKD)**

**§ 1
(Zu § 4 DG.EKD)**

Disziplinaraufsichtführende Stelle

Disziplinaraufsichtführende Stelle ist das Landeskirchenamt. Disziplinaraufsichtführende Stelle für Mitglieder des Landeskirchenamtes ist die Kirchenleitung.

**§ 2
(Zu § 14 DG.EKD)**

Ausschluss der Versetzung auf eine andere Stelle

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

**§ 3
(Zu § 47)**

Disziplinarkammer

Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**§ 4
(Zu § 84)**

Begnadigungsrecht

Das Begnadigungsrecht wird von der Kirchenleitung ausgeübt.

**Artikel 2
Änderung des Predigergesetzes**

§ 13 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABl. S. 156), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1995 (KABl. S. 262), erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes auf die Prediger sinngemäß Anwendung. Das Gleiche gilt für das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Lehrbeanstandungsordnung.“

Artikel 3
Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGDiszG) vom 14. November 1996 (KABl. S. 297) außer Kraft.

Begründung zum Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Predigergesetzes

Artikel 1:

Zu § 1: Diese Regelung entspricht der Regelung des bisherigen Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz.

Zu § 2: Wie bisher wurde die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausgeschlossen. Diese Disziplinarmaßnahme verpflichtet den Dienstherrn, der amtsenthobenen Person eine andere Stelle zu übertragen. Dies steht in der Evangelischen Kirche von Westfalen im Konflikt mit dem Pfarrstellenbesetzungsrecht.

Zu § 3: Bislang wurde in der Evangelischen Kirche von Westfalen für den ersten Rechtszug eine eigene Disziplinarkammer gebildet. In dieser Disziplinarkammer kam es jedoch nur zu sehr wenigen Verfahren. Dies führte dazu, dass die Richter sich jeweils für diese wenigen Verfahren in eine sehr komplexe Verfahrensmaterie einarbeiten mussten und eingearbeitet haben. Allein dieses war schon sehr aufwändig. Darüber hinaus musste für diese wenigen Verfahren eine entsprechende Geschäftsstelleninfrastruktur bereitgehalten werden. Außerdem mussten durch die Landessynode regelmäßig die Mitglieder der Disziplinarkammer gewählt werden. Zukünftig kann die Disziplinarkammer und Geschäftsstellenstruktur des Kirchenamtes der EKD in Anspruch genommen werden. Im Übrigen ist es in Disziplinarverfahren sinnvoll, auch in der ersten Instanz eine Disziplinarkammer für zuständig zu erklären, welche in regelmäßigen Abständen Urteile veröffentlicht. Auf diese Weise kann das Landeskirchenamt für die Durchführung späterer Verfahren auf diese Urteile zurückgreifen.

Zu § 4: Diese Regelung entspricht der Regelung des bisherigen Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz.

Artikel 2:

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 3:

Das Inkrafttreten entspricht dem Inkrafttreten des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gleichzeitig tritt das bisherige Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz außer Kraft.

**Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland
(DG.EKD)**

Vom November 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	247
§ 1 Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren	247
§ 2 Geltungsbereich	247
§ 3 Amtspflichten und Abgrenzungen	247
§ 4 Disziplinaraufsichtführende Stelle	248
§ 5 Disziplinaraufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern	248
§ 6 Amts- und Rechtshilfe	249
§ 7 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage	249
§ 8 Gebot der Beschleunigung	249
Teil 2 Disziplinarmaßnahmen	250
§ 9 Arten der Disziplinarmaßnahmen	250
§ 10 Verweis	250
§ 11 Geldbuße	251
§ 12 Kürzung der Bezüge	251
§ 13 Zurückstufung	251
§ 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle	252
§ 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand	252
§ 16 Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand	253
§ 17 Entzug der Rechte aus der Ordination	253
§ 18 Entfernung aus dem Dienst	254
§ 19 Nebenmaßnahmen	254
§ 20 Bemessung der Disziplinarmaßnahme	254
§ 21 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren	255
§ 22 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs	255
§ 23 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte	256
Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren	256
Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung	256
§ 24 Einleitung eines Disziplinarverfahrens	256
§ 25 Ausdehnung und Beschränkung	257

Kapitel 2 Durchführung	257
§ 26 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung	258
§ 27 Beistände und Bevollmächtigte	258
§ 28 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen	258
§ 29 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung	258
§ 30 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren	259
§ 31 Beweiserhebung	259
§ 32 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige	260
§ 33 Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene	261
§ 34 Herausgabe von Unterlagen	261
§ 35 Protokoll	261
§ 36 Innerdienstliche Informationen	261
§ 37 Abschließende Anhörung	262
Kapitel 3 Abschlussentscheidung	262
§ 38 Einstellungsverfügung	262
§ 39 Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren	263
§ 40 Disziplinarverfügung	263
§ 41 Erhebung der Disziplinaranzeige	263
§ 42 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren	263
§ 43 Kostentragungspflicht	264
Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen	264
§ 44 Zulässigkeit	264
§ 45 Rechtswirkungen	265
§ 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	266
Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren	266
Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit	266
§ 47 Disziplinargerichte	266
§ 48 Zuständigkeit	267
§ 49 Geschäftsstellen	267
§ 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte	267
§ 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte	267
§ 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts	268
§ 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramts	268
§ 54 Besetzung der Disziplinargerichte	269
Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht	270
Abschnitt 1 Klageverfahren	270
§ 55 Klageerhebung, Form und Frist der Klage	270
§ 56 Nachtragsdisziplinaranzeige	270
§ 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte	271
§ 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift	271
§ 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens	272

Vorlage 3.3 · Anlage

§ 60	Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren	272
§ 61	Mündliche Verhandlung	272
§ 62	Beweisaufnahme	272
§ 63	Entscheidung durch Beschluss	273
§ 64	Entscheidung durch Urteil	273
§ 65	Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse	274
Abschnitt 2 Besondere Verfahren		274
§ 66	Antrag auf gerichtliche Fristsetzung	274
§ 67	Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen	275
Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof		275
Abschnitt 1 Berufung		275
§ 68	Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung	275
§ 69	Berufungsverfahren	275
§ 70	Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil	276
Abschnitt 2 Beschwerde		276
§ 71	Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde	276
§ 72	Entscheidung des Disziplinarhofes	276
Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens		276
§ 73	Wiederaufnahmegründe	276
§ 74	Unzulässigkeit der Wiederaufnahme	277
§ 75	Frist und Verfahren	278
§ 76	Entscheidung durch Beschluss	278
§ 77	Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts	278
§ 78	Rechtswirkungen, Entschädigung	278
Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren		279
§ 79	Kostentragungspflicht	279
§ 80	Erstattungsfähige Kosten	279
Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung		280
§ 81	Unterhaltsbeitrag	280
§ 82	Zahlung des Unterhaltsbeitrags	280
§ 83	Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten	281
§ 84	Begnadigung	281
Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen		281
§ 85	Anwendung der Vorschriften über den Wartestand	281
§ 86	Übergangsbestimmungen	281
§ 87	Inkrafttreten	282
§ 88	Außerkräfttreten	282

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck kirchlicher Disziplinarverfahren

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Das Verhalten der in der Kirche mitarbeitenden Menschen kann die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Verkündigung beeinträchtigen. Ein kirchliches Disziplinarverfahren soll auf ein solches Verhalten reagieren und dazu beitragen, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes und eine auftragsgemäße Amtsführung zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen, Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und anderen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn stehen.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet dieses Kirchengesetz auf folgende Personen entsprechende Anwendung:

1. Ordinierte, die aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen,

2. Personen im Vorbereitungsdienst, die im Dienst eines kirchlichen Dienstherrn, aber nicht in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 stehen.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Anwendbarkeit dieses Kirchengesetzes für die in Absatz 2 genannten Personen abweichend regeln und die Anwendbarkeit auch für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Personen, die mit der öffentlichen Verkündigung beauftragt sind, vorsehen.

(4) Dieses Kirchengesetz gilt auch für Amtspflichtverletzungen, die Personen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen haben. Ein Wechsel des kirchlichen Dienstherrn steht der Anwendung dieses Kirchengesetzes nicht entgegen.

(5) Kirchliche Dienstherrn und kirchliche Anstellungsträger sind die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt. Sie begründen kirchliche Dienstverhältnisse.

§ 3 Amtspflichten und Abgrenzungen

(1) Amtspflichten ergeben sich aus dem für die jeweilige Person geltenden Dienst-, Arbeits- oder Auftragsrecht. Personen im Sinne des § 2 verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen. Pfarrerinnen, Pfarrer und andere Ordinierte verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen.

(2) Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes. Dies schließt die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht aus, wenn eine Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Lehrverpflichtung begangen wurde.

(3) Seelsorge und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Seelsorgliches Handeln ist von Maßnahmen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts zu trennen.

§ 4 Disziplinaufsichtführende Stelle

(1) Disziplinaufsichtführende Stelle für Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist die nach dem Recht des jeweiligen Dienstherrn zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Disziplinaufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung obliegt, ohne in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu stehen, ist die Behörde, die in der Gliedkirche, zu deren Bereich der Anstellungsträger gehört, als oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt wurde.

(3) Disziplinaufsichtführende Stelle für Ordinierte, denen bei Einleitung des Disziplinarverfahrens kein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung eines kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträgers obliegt, ist die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie zuletzt einen Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung wahrgenommen haben. Ist nie ein Auftrag zur regelmäßigen öffentlichen Wortverkündigung übertragen worden, ist disziplinaufsichtführende Stelle die oberste Dienstbehörde für Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirche, in deren Bereich sie ordiniert wurden.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich andere Zuständigkeitsregelungen treffen.

§ 5 Disziplinaufsichtführende Stelle bei mehreren Ämtern

(1) Gegen eine Person, die zwei oder mehrere Ämter innehat, die zueinander im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur die disziplinaufsichtführende Stelle ein Disziplinarverfahren einleiten, die für das Hauptamt zuständig ist.

(2) Hat eine Person zwei oder mehrere Ämter oder Dienstaufträge inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so bestimmen die disziplinaufsichtführenden Stellen der Ämter und Dienstaufträge, welche von ihnen die Funktion der disziplinaufsichtführenden Stelle wahrnehmen soll.

(3) Die Zuständigkeiten nach § 4 und nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine Beurlaubung, eine Freistellung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

§ 6 Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Dienststellen und Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse leisten in Disziplinarverfahren einander Amts- und Rechtshilfe.

(2) Alle vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer Person im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes sind verpflichtet, der disziplinaufsichtführenden Stelle Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen, mitzuteilen und sie in Disziplinarangelegenheiten zu unterstützen. Dasselbe gilt für

1. die disziplinaufsichtführende Stelle der Gliedkirche, in deren Bereich eine ordinierte Person ohne regelmäßigen Dienstauftrag im Sinne des § 4 Abs. 3 wohnt,
2. die disziplinaufsichtführende Stelle eines Nebenamtes gemäß § 5 sowie für Personen, Organe und Stellen, die im Rahmen des Nebenamtes Vorgesetzte oder Aufsichtführende sind, und
3. die vorgesetzten und aufsichtführenden Personen, Organe und Stellen einer beurlaubten, freigestellten, abgeordneten oder zugewiesenen Person im Sinne des § 5 Abs. 3.

(3) Staatliche Amts- und Rechtshilfe, insbesondere im Rahmen der Beweiserhebung kann nach Maßgabe der jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Das behördliche und gerichtliche Verfahren nach der Eröffnung des Disziplinarverfahrens nach diesem Kirchengesetz steht dem förmlichen Verfahren nach bisherigem Recht gleich. Verweigern Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorliegen eines der in § 32 bezeichneten Gründe die Aussage, kann ein staatliches Gericht um die Vernehmung ersucht werden, soweit die jeweils anwendbaren staatskirchenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

§ 7 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts und der Verwaltungsgerichtsordnung, Anfechtungsklage

(1) Zur Ergänzung dieses Kirchengesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gegen Verwaltungsakte nach diesem Kirchengesetz kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage vor der Disziplinarkammer erhoben werden.

§ 8 Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

§ 9 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis (§ 10),
2. Geldbuße (§ 11),
3. Kürzung der Bezüge (§ 12),
4. Zurückstufung (§ 13),
5. Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle (§ 14),
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand (§ 15),
7. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand (§ 16),
8. Entzug der Rechte aus der Ordination (§ 17),
9. Entfernung aus dem Dienst (§ 18).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen gemäß § 2 Abs. 1, die sich im Wartestand oder Ruhestand befinden, sind Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge und Entfernung aus dem Dienst. Disziplinarmaßnahme gegen Personen im Wartestand ist auch die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Disziplinarmaßnahmen gegen Personen im Dienstverhältnis auf Probe oder auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst sind Verweis, Geldbuße und Kürzung der Bezüge. Ihre Entlassung wegen einer Amtspflichtverletzung regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch ihre Dienst- und Anstellungsgesetze.

(4) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle und Entzug der Rechte aus der Ordination. Die Möglichkeit, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bleibt unberührt.

(5) Disziplinarmaßnahmen gegen Ordinierte, die weder in einem besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis noch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, sind Verweis, Geldbuße, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst.

§ 10 Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens. Missbilligende Äußerungen im Rahmen der Dienstaufsicht sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 11 Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Bezüge im Sinne des § 12 Abs. 1 zugunsten des Dienstherrn auferlegt werden. Wird keine der genannten Leistungen bezogen, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden. Die Geldbuße kann – auch in Teilbeträgen – durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

§ 12 Kürzung der Bezüge

(1) Die Kürzung der Bezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge, der Anwärterbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhehaltes (Bezüge) um höchstens ein Fünftel auf längstens fünf Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die beschuldigte Person bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat. Versorgungsansprüche aus früheren kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bleiben von der Kürzung der Bezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Bezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Wechsels zwischen aktivem Dienst, Warte- oder Ruhestand vor Eintritt der Unanfechtbarkeit oder während der Dauer der Kürzung werden die hieraus jeweils zustehenden Bezüge für den restlichen Zeitraum entsprechend gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Bezüge wird während einer Beurlaubung ohne Bezüge gehemmt. Der Kürzungsbetrag kann jedoch für die Dauer der Beurlaubung an den Dienstherrn entrichtet werden; die Dauer der Kürzung der Bezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange die Bezüge gekürzt werden, ist eine Beförderung unzulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Bezüge erstrecken sich auch auf ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 13 Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Sie hat den Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, zur Folge. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung einer vorgesetzten oder aufsichtführenden Person oder der obersten Dienstbehörde übernommen wurden.

(2) Die Bezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Im Falle des Ruhestandes vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung bestimmen sich die Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung festgesetzten Besoldungsgruppe.

(3) Eine Beförderung ist frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zulässig. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues kirchliches Dienstverhältnis auch bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 14 Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle

(1) Die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle. In der Entscheidung wird bestimmt, ob mit der Amtsenthebung der Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes verbunden ist. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Dienstherr kann aufgrund der Amtsenthebung auch eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn derselben obersten Dienstbehörde übertragen, ohne dass es der Zustimmung der amtsenthobenen Person bedarf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern ist die Übertragung einer Pfarrstelle in der bisherigen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

(2) In der Entscheidung über die Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle kann festgestellt werden, dass die ausgesprochene Versetzung bereits durch einen zuvor erfolgten Stellenwechsel als vollzogen gilt.

(3) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung nicht möglich, so tritt die amtsenthobene Person nach Ablauf von sechs Monaten in den Wartestand. Die disziplinaraufsichtführende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr bleibt verpflichtet, der amtsenthobenen Person eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Hat die Entscheidung den Verlust eines Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes bestimmt, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zu Grunde zu legen.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ausschließen.

§ 15 Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Wartestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung kann bestimmen, dass vor Ablauf einer Frist von höchstens fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung eine neue Stelle nicht übertragen werden darf.

(3) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Wartegeld in Höhe von achtzig vom Hundert des

gesetzlichen Wartegeldes. Mit der erneuten Übertragung einer Stelle, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, erhält sie die üblichen Bezüge.

(4) Wird die amtsenthobene Person aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt, darf ihr Ruhegehalt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung, längstens aber bis zur Vollendung des für sie maßgeblichen gesetzlichen Ruhestandsalters den Betrag nach Absatz 3 nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend bei Versetzung in den Ruhestand vor Rechtskraft der Entscheidung. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(5) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand ausschließen.

§ 16 Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand bewirkt den Verlust der übertragenen Stelle einschließlich eines etwa bekleideten Aufsichtsamtes oder kirchenleitenden Amtes und die Versetzung in den Ruhestand. § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Mit Beginn des Kalendermonats, der dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung folgt, erhält die amtsenthobene Person ein Ruhegehalt in Höhe von achtzig vom Hundert des gesetzlichen Ruhegehaltes unter Berücksichtigung des gesetzlichen Versorgungsabschlages bei Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze, mindestens aber in Höhe des Mindestruhegehaltes. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Wird die beschuldigte Person vor Rechtskraft der Entscheidung in den Ruhestand versetzt, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 17 Entzug der Rechte aus der Ordination

(1) Der Entzug der Rechte aus der Ordination bewirkt den Verlust des Auftrags und des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie des Rechts, die Amtskleidung zu tragen und kirchliche Amtsbezeichnungen oder Titel zu führen.

(2) Der Entzug der Rechte aus der Ordination kann gegen Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht als selbständige Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis, für dessen Begründung die Ordination Voraussetzung war, ist nach dem Entzug der Rechte aus der Ordination unverzüglich zu beenden. Der Entzug der Rechte aus der Ordination ist ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung.

(4) Die Vorschriften des Pfarrdienstrechts über den Umgang mit den Rechten aus der Ordination bleiben unberührt.

§ 18 Entfernung aus dem Dienst

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst enden das Dienst- oder Auftragsverhältnis und alle damit verbundenen Nebentätigkeiten im kirchlichen Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst hat den Entzug der Rechte aus der Ordination und den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung zur Folge. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Wer aus dem Dienst entfernt wurde, kann einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der §§ 81 und 82 erhalten.

(2) Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(3) Wer aus dem Dienst entfernt wurde, darf nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst- oder Auftragsverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn oder Anstellungsträger berufen werden.

§ 19 Nebenmaßnahmen

(1) Neben einer Disziplinarmaßnahme kann, vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise untersagt werden,

1. eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) auszuüben und
2. in bestimmten Teilbereichen des Dienstes tätig zu sein, insbesondere im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, fremde Gelder zu verwalten oder den Vorsitz und die Geschäftsführung in Organen und Leitungsgremien wahrzunehmen.

In Fällen besonderer Wiederholungsgefahr kann das Disziplinargericht abweichend von § 23 Abs. 1 eine längere Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots bestimmen.

(2) Ordinierten Personen ohne öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder im Warte- oder Ruhestand können neben einer Disziplinarmaßnahme vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse für die Dauer von bis zu fünf Jahren, in Fällen besonderer Wiederholungsgefahr auch länger, ganz oder teilweise Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden.

§ 20 Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht unter Berücksichtigung des Zwecks eines kirchlichen Disziplinarverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist nach der Schwere der Amtspflichtverletzung zu bemessen.

(2) Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme sollen insbesondere angemessen berücksichtigt werden:

1. das Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person und ihr Verhalten während des Disziplinarverfahrens,
2. ihr bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten,
3. der Umfang, in dem die beschuldigte Person das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und das Ansehen der Kirche beeinträchtigt hat,
4. die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse einer Beurlaubung oder Freistellung, sowie des Warte- oder Ruhestandes.

(3) Wer durch eine schwere Amtspflichtverletzung das Vertrauen des Dienstherrn in die Amtsführung endgültig verloren hat oder wessen Verbleiben im Dienst geeignet wäre, der Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags oder dem Ansehen der Kirche erheblich zu schaden, ist aus dem Dienst zu entfernen.

§ 21 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die beschuldigte Person zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Nach einem rechtskräftigen Freispruch in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand dieser Entscheidung war, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn der Sachverhalt eine Amtspflichtverletzung darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 22 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung einer Amtspflichtverletzung mehr als vier Jahre vergangen, darf ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Frist des Absatzes 1 beginnt erneut, wenn

1. ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt oder
2. eine Disziplinaranzeige oder Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben wird oder
3. Ermittlungen gegen eine Person im Dienstverhältnis auf Probe, auf Widerruf oder im Vorbereitungsdienst angeordnet oder ausgedehnt werden wegen eines Verhaltens, das im Dienstverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Zurückstufung oder Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle zur Folge hätte.

(3) Die Frist des Absatzes 1 ist für die Dauer des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 29 oder für die Dauer einer

gesetzlich vorgesehenen Beteiligung der Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Lehrbeanstandungsverfahren, ein Verfahren wegen mangelnder Gedeihlichkeit des Wirkens oder ein staatliches Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Dienstverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 23 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Bezüge und eine Zurückstufung dürfen, unbeschadet des § 19 Abs. 1 Satz 2, nach vier Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange gegen die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat,

1. ein staatliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
3. eine Entscheidung über die Kürzung der Bezüge noch nicht vollstreckt ist,
4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Dienstverhältnisses, die Versetzung in den Ruhestand oder über die Geltendmachung von Schadenersatz anhängig ist oder
5. eine Nebenmaßnahme nach § 19 Abs. 1 wirksam ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots auf Antrag der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, zu entfernen und zu vernichten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem die disziplinaufsichtführende Stelle zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen.

Teil 3 Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 24 Einleitung eines Disziplinarverfahrens

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so ist die disziplinaufsichtführende Stelle verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Person, gegen die sich ein Disziplinarverfahren richten kann, kann bei der obersten kirchlichen Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu entlasten. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(3) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 21 und 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hätte, bekannt zu geben.

§ 25 Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 38 bis 41 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und der beschuldigten Person mitzuteilen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2 Durchführung

§ 26 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr zu eröffnen, welche Amtspflichtverletzung ihr zur Last gelegt wird. Es ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer beistehenden oder bevollmächtigten Person gemäß § 27 zu bedienen.

(2) Die beschuldigte Person und die beistehenden oder bevollmächtigten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens und die beigezogenen Schriftstücke sowie ein Recht auf Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

(3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Ist die beschuldigte Person aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder erneut zu laden. Zur

Feststellung, ob zwingende Gründe vorliegen, kann ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten angefordert werden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind zuzustellen.

(4) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der beschuldigten Person nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

§ 27 Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, kann sich im Disziplinarverfahren beistehender und bevollmächtigter Personen bedienen.

(2) Als beistehende und bevollmächtigte Personen kann die disziplinaufsichtführende Stelle höchstens insgesamt zwei Personen zulassen. Beide müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Wer die Dienstaufsicht über die beschuldigte Person führt oder geführt hat, darf nicht Beistand oder bevollmächtigte Person sein.

(3) Gegen die Nichtzulassung als Beistand oder bevollmächtigte Person durch die disziplinaufsichtführende Stelle ist die Beschwerde zum Disziplinargericht zulässig, über die das vorsitzende Mitglied abschließend entscheidet.

(4) Beistände und Bevollmächtigte sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 28 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf Grund eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens oder auf sonstige Weise aufgeklärt ist.

§ 29 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen die beschuldigte Person wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, das Ermittlungsverfahren einer staatlichen Strafverfolgungsbehörde eröffnet oder die öffentliche Klage im staatlichen Strafverfahren erhoben worden, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

**§ 30 Bindung an tatsächliche Feststellungen
aus staatlichen Strafverfahren oder anderen Verfahren**

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Dasselbe gilt für tatsächliche Feststellungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 31 Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen werden sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften oder Aufzeichnungen über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag der beschuldigten Person ist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß seiner Bedeutung für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme zu entscheiden. Er kann insbesondere abgelehnt werden, wenn ein Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung vorliegt.

(4) Beteiligte und befragte Personen sind vor einer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen im gerichtlichen Disziplinarverfahren verwertet werden können.

(5) Der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Vernehmung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Vernehmung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt. Eine beistehende oder bevollmächtigte Person kann

nur aus zwingenden Gründen, insbesondere wegen ungebührlichen Verhaltens, ausgeschlossen werden.

(6) Ein schriftliches Gutachten ist der beschuldigten Person und ihrer beistehenden oder bevollmächtigten Person zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(7) Mit Rücksicht auf die zu erwartende Bedeutung einer Aussage kann die disziplinaufsichtführende Stelle die zuständige Disziplinarkammer um die Vernehmung einer Zeugin, eines Zeugen oder von Sachverständigen ersuchen. Die Vernehmung kann durch das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter erfolgen.

§ 32 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere über Zeugnisverweigerungsrechte, gelten entsprechend.

(2) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Personen, die einen bestimmten kirchlichen Seelsorgeauftrag erhalten haben, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Beraterinnen und Berater in einer Stelle für besondere Beratungsaufgaben, die von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, über das, was ihnen in der Eigenschaft als Beraterin oder Berater anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
3. Zeugenbeistände, Beistände und Bevollmächtigte nach diesem Kirchengesetz über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(3) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfinnen und Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse über das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

§ 33 Zeugenbeistand, Auskunft an Betroffene

(1) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 31 Abs. 5 den Ausschluss einer Person beantragen.

(2) Der Zeugenbeistand ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Zeugenbeistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist und schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person nicht entgegenstehen.

§ 34 Herausgabe von Unterlagen

Die beschuldigte Person hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Disziplinarkammer kann auf Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle die Herausgabe durch Beschluss anordnen und zur Durchsetzung der Herausgabe ein Zwangsgeld zugunsten des Dienstherrn festsetzen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Der Dienstherr kann das festgesetzte Zwangsgeld durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten.

§ 35 Protokoll

(1) Bei allen Anhörungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muss.

(2) Die Niederschrift kann entweder durch Wortprotokoll oder unmittelbare Aufnahme sowie vorläufig durch eine Tonbandaufnahme erstellt werden. Ein Wortprotokoll ist von den beteiligten Personen gegenzuzeichnen. Ein Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; eine Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Eine vorläufige Tonbandaufnahme ist unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; dazu kann eine Hilfsperson herangezogen werden.

(3) Bei der Einholung von dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 36 Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der beschuldigten Person oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert

und überwiegende Belange der beschuldigten Person, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherren sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die beschuldigte Person oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen erforderlich ist. Die Belange der beschuldigten Person oder anderer Betroffener sind zu berücksichtigen.

§ 37 Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll. Einleitende und abschließende Anhörung können zusammenfallen, wenn keine neuen Ermittlungen in der Sache stattgefunden haben.

Kapitel 3 Abschlussentscheidung

§ 38 Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist,
2. eine Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach den §§ 21 oder 22 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist ferner eingestellt, wenn

1. die beschuldigte Person stirbt,
2. das Dienstverhältnis der beschuldigten Person endet oder
3. eine ordinierte Person die Rechte aus der Ordination aus einem anderen Grund dauerhaft verliert.

§ 39 Einstellung gegen Auflagen oder Weisungen, Spruchverfahren

(1) Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann die disziplinaufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren vorläufig einstellen und der beschuldigten Person Auflagen oder Weisungen erteilen, die der Schwere der Amtspflichtverletzung, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten entsprechen und geeignet sind, die Zwecke eines kirchlichen Disziplinarverfahrens ohne Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zu erreichen.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen ist eine angemessene Frist zu setzen, die höchstens sechs Monate betragen soll. Werden die Auflagen nicht erfüllt, so werden Leistungen, die zu ihrer Erfüllung erbracht wurden, nicht erstattet.

(3) Bei Erfüllung der Auflagen oder Weisungen stellt die disziplinaufsichtführende Stelle das Disziplinarverfahren endgültig ein. § 38 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtspflichtverletzung kann dann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass über die Einstellung gegen Auflagen durch ein unabhängiges Gremium in einem Spruchverfahren entschieden wird, in dem auch ein Rat oder eine Empfehlung ausgesprochen werden können.

§ 40 Disziplinarverfügung

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße auferlegen oder eine Kürzung der Bezüge vornehmen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

(3) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die von ihr erlassene Disziplinarverfügung oder eine Nebenmaßnahme jederzeit aufheben und die Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur zulässig, wenn nach Erlass der Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.

§ 41 Erhebung der Disziplinarklage

Die Disziplinarmaßnahmen Zurückstufung, Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle, Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand, Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand, Entzug der Rechte aus der Ordination und Entfernung aus dem Dienst können nur durch das Disziplinargericht verhängt werden. Sie setzen eine Disziplinarklage der disziplinaufsichtführenden Stelle voraus.

§ 42 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht

zulässig wäre, ist auf Antrag der Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, die Disziplinarverfügung aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Person, gegen die sich die Disziplinarverfügung gerichtet hat, von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

§ 43 Kostentragungspflicht

(1) Der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet die zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung, werden die Auslagen in verhältnismäßigem Umfang auferlegt; dasselbe gilt, wenn durch Ermittlungen besondere Kosten entstanden sind, deren Ergebnis zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ausgefallen ist.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung, können die Auslagen der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ganz oder teilweise auferlegt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 42 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auch die Aufwendungen zu erstatten, die zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Person einer bevollmächtigten Person bedient, sind auch deren Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, entstanden sind, hat diese selbst zu tragen; das Verschulden einer Vertreterin oder eines Vertreters ist ihr zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, nach den Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes des Bundes erhoben.

(6) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 44 Zulässigkeit

(1) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die beschuldigte Person gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder wenn im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. Sie kann die beschuldigte Person außerdem vorläufig ganz oder zum Teil des Dienstes entheben, wenn ihr Verbleiben im Dienst geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages, das Ansehen

der Kirche, den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich zu beeinträchtigen; sie kann ihr insbesondere ganz oder teilweise

1. die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen untersagen,
2. vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse
 - a) den Vorsitz und die Geschäftsführung im Kirchenvorstand sowie die Geschäftsführung des Pfarramts entziehen,
 - b) die Wahrnehmung von Mitgliedschaften in kirchlichen Organen und Leitungsgremien solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen untersagen, die der Aufsicht der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde unterstehen und
 - c) die Verwaltung fremder Gelder verbieten.

(2) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenhebung anordnen, dass der beschuldigten Person bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Bezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird. In den übrigen Fällen der vorläufigen Dienstenhebung können die Bezüge bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das zustehen würde, wenn die beschuldigte Person zum Zeitpunkt der vorläufigen Dienstenhebung in den Wartestand versetzt worden wäre.

(3) Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Person im Ruhestand oder Wartestand, kann die disziplinaufsichtführende Stelle gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass bis zu 30 vom Hundert der Bezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird.

(4) Die disziplinaufsichtführende Stelle kann die vorläufige Dienstenhebung sowie die Einbehaltung von Bezügen jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

(5) Die Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Dienstenhebung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 45 Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenhebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die die vorläufig dienstenthobene Person innehat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenhebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Im Falle einer vorläufigen Dienstenhebung während eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst dauert der durch das Fernbleiben begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die dienstenthobene Person ihren Dienst aufgenommen hätte, wenn sie hieran nicht durch die vorläufige Dienstenhebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist

von der disziplinaraufsichtführenden Stelle festzustellen und der dienstenthobenen Person mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 46 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden oder im Falle des Vorbereitungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Probe oder auf Widerruf eine Entlassung erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die die Entlassung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 38 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 38 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die disziplinaraufsichtführende Stelle festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 44 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Bezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten angerechnet werden, die aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt wurden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die disziplinaraufsichtführende Stelle feststellt, dass eine Amtspflichtverletzung erwiesen ist. Die dienstenthobene Person ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

§ 47 Disziplinargerichte

(1) Disziplinargerichte des ersten Rechtszuges sind die Disziplinkammern. Die Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Disziplinkammern, sofern sie nicht die Zuständigkeit der Disziplinkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen.

(2) Das Disziplinargericht für den Berufungsrechtszug ist für alle Disziplinkammern der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er kann in mehrere Senate gegliedert werden, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren. Die Aufgaben des

Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

§ 48 Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist auch im Falle eines zwischenzeitlichen Dienstherrenwechsels, die Disziplinarkammer der disziplinaufsichtführenden Stelle, die das Disziplinarverfahren eingeleitet hat.

§ 49 Geschäftsstellen

(1) Bei den Disziplinargerichten werden Geschäftsstellen gebildet, zu deren Aufgaben auch die Protokollführung gehört. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Die mit der Protokollführung beauftragte Person wird vor Beginn ihrer Tätigkeit durch das vorsitzende Mitglied wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist.“

§ 50 Berufung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder der Disziplinargerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern der Disziplinargerichte können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ein kirchliches Ehrenamt. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2) Für die Mitglieder der Disziplinargerichte sind mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Ist das vorsitzende Mitglied in einem laufenden Verfahren verhindert, wird es von dem beisitzenden rechtskundigen Mitglied vertreten. Für dieses gilt die Stellvertretungsregelung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Disziplinarkammern.

(4) Die Mitglieder des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen, in denen das Bekenntnis der Vorgeschlagenen angegeben ist, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.

§ 51 Verpflichtung der Mitglieder der Disziplinargerichte

(1) Die Mitglieder sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Disziplinargerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland, in den Gliedkirchen und in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

§ 52 Amtszeit, Beendigung und Ruhen des Amtes eines Mitglieds des Disziplinargerichts

(1) Die Amtszeit des Disziplinargerichts beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder des Disziplinargerichts können nach Ablauf der Amtszeit wiederberufen werden. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei dem Organ, das das Mitglied nach § 50 berufen hat.

(4) Das Amt eines Mitglieds ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(5) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 4 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(6) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 ist das Mitglied zu hören.

§ 53 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Mitglied des Disziplinargerichts ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn

1. es durch die Amtspflichtverletzung verletzt ist,
2. es gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 der Zivilprozessordnung einer durch die Amtspflichtverletzung verletzten Person oder der beschuldigten Person ist oder war,

3. es als Zeugin oder Zeuge gehört wurde, als sachverständige Person ein Gutachten erstattet hat oder sonst in dem Disziplinarverfahren bereits tätig war, soweit es nicht als Mitglied der Disziplinarkammer eine Zeugenvernehmung gemäß § 31 Abs. 7 durchgeführt hat,
4. es in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren gegen die beschuldigte Person beteiligt war,
5. es ein Leitungs- oder Aufsichtsamt gegenüber der beschuldigten Person ausübt oder ausgeübt hat oder mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten dieser Person befasst ist,
6. es als Mitglied einer Mitarbeiter- oder Pfarrvertretung oder sonstigen Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen die beschuldigte Person mitgewirkt hat,
7. es auf der mittleren kirchlichen Ebene demselben Pfarrkonvent wie die beschuldigte Person angehört,
8. gegen das Mitglied ein straf-, disziplinar- oder berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder es vorläufig des Dienstes enthoben ist oder
9. es bestehende oder bevollmächtigte Person der beschuldigten Person war.

§ 54 Besetzung der Disziplinargерichte

(1) Die Disziplinargерichte entscheiden in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die beisitzenden Mitglieder nicht mit. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann eine Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden, zwei ordinierten beisitzenden und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen Mitglied, vorsehen. In Verfahren vor dem Disziplinarhof sollen die Mitglieder jeweils demselben Bekenntnis angehören wie die beschuldigte Person, sofern der Disziplinarhof in mehrere Senate gegliedert ist, die sich am Bekenntnis der beschuldigten Person orientieren.

(2) In Verfahren gegen nicht ordinierte Personen tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitglieds ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person. Bei einer Besetzung nach Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei beisitzende Mitglieder.

(3) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarlage, der Anfechtungsklage gegen eine Disziplinarverfügung und im Verfahren vor dem Disziplinarhof ist eine Übertragung auf das vorsitzende Mitglied als Einzelrichterin oder Einzelrichter ausgeschlossen.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Disziplinarkammer entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,

2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Mitglied der Disziplinarkammer mit der Berichterstattung beauftragt, entscheidet dieses anstelle des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Rechtskundige Mitglieder sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, Personen mit Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz.

Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht

Abschnitt 1 Klageverfahren

§ 55 Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang und das Bekenntnis der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen eine Amtspflichtverletzung gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Die Disziplinarklage muss den Antrag enthalten, den die disziplinaufsichtführende Stelle in der mündlichen Verhandlung zu stellen beabsichtigt. Die Disziplinarkammer ist an diesen Antrag nicht gebunden.

(3) Für die Form und Frist der übrigen Klagen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 56 Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält die disziplinaufsichtführende Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Disziplinargericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung rechtfertigen. Das Disziplinargericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der disziplinaufsichtführenden Stelle verlängert werden, wenn sie diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Disziplinargericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das

Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 63 Nachtragsdisziplinar Klage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird nicht innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist Nachtragsdisziplinar Klage erhoben, setzt das Disziplinargericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 57 Belehrung, Beistände und Bevollmächtigte

(1) Die beschuldigte Person wird gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinar Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage auf die Fristen des § 58 Abs. 1 und des § 62 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hingewiesen. Sie wird ferner darauf hingewiesen, dass vor der Disziplinar Kammer als beistehende oder bevollmächtigte Person auftreten kann, wer die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 erfüllt und zum sachgemäßen Vortrag und zur Begleitung der beschuldigten Person in der Lage ist.

(2) Der beschuldigten Person ist mit der Ladung die Besetzung des Disziplinargerichts mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die etwaige Ablehnung eines Mitglieds des Disziplinargerichts unverzüglich zu erfolgen hat.

(3) § 26 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

(4) Zeuginnen und Zeugen können sich bei ihrer Vernehmung von einem Zeugenbeistand begleiten lassen. Der Zeugenbeistand kann für sie Fragen beanstanden oder gemäß § 62 Abs. 4 den Ausschluss der beschuldigten Person oder die Vernehmung an einem anderen Ort beantragen. § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 58 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinar Klage hat die beschuldigte Person wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Disziplinargericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann der disziplinaraufsichtführenden Stelle zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die beschuldigte Person rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Disziplinargerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 59 Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinargericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 60 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das über den Verlust der Bezüge bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Disziplinargericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 61 Mündliche Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. Sie soll mit einer geistlichen Besinnung eröffnet werden. Das vorsitzende Mitglied kann Vertreterinnen und Vertreter kirchlicher Stellen, insbesondere der disziplinaufsichtführenden Stelle, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(2) Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.

(3) Durch Beschluss des Disziplinargerichts können die beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen, Beistände oder Bevollmächtigte, Zeugenbeistände, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

§ 62 Beweisaufnahme

(1) Das Disziplinargericht erhebt die erforderlichen Beweise. Die Regelungen der § 31 Abs. 3, § 32 und § 33 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Niederschriften oder Aufzeichnungen von Beweiserhebungen des behördlichen Disziplinarverfahrens können in der mündlichen Verhandlung wiedergegeben und verwertet werden, wenn die beteiligten und befragten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, dass die Niederschriften oder Aufzeichnungen verwertet werden können.

(2) Bei einer Disziplinaranzeige sind Beweisanträge von der disziplinaufsichtführenden Stelle in der Klageschrift und von der beschuldigten Person innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinaranzeige zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann

abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Disziplinargerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Das Disziplinargericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person der Zeugin oder des Zeugen für ausreichend erachtet. Die Zeugin oder der Zeuge sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Vernehmung geladen werden können. Das Disziplinargericht ordnet die Ladung an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.

(4) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeuginnen und Zeugen oder zur Sicherung des Untersuchungszwecks kann die beschuldigte Person für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen oder die Vernehmung an einem anderen Ort angeordnet werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der ausgeschlossenen beschuldigten Person ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen. Die Vernehmung an einem anderen Ort wird den übrigen an der Verhandlung Beteiligten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Ihr Recht, Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

(5) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn das Disziplinargericht nach dem Recht der Gliedkirche zur Vereidigung berechtigt ist, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

§ 63 Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinarklage kann das Disziplinargericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Bezüge verwirkt ist, oder
2. die Disziplinarklage abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Disziplinargericht oder dem vorsitzenden Mitglied eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht widersprochen wurde.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

(3) Über Maßnahmen der disziplinaufsichtführenden Stelle nach § 44 entscheidet die Disziplinkammer endgültig durch Beschluss.

§ 64 Entscheidung durch Urteil

(1) Das Disziplinargericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Bei einer Disziplinaranzeige dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der beschuldigten Person in der Anzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden. Das Disziplinargericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 9) und Nebenmaßnahmen erkennen oder
2. die Disziplinaranzeige abweisen.

(3) Bei der Anzeige gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Disziplinargericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 65 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die disziplinaufsichtführende Stelle die Disziplinaranzeige zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Disziplinargericht unanfechtbar über die Anzeige gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben.

Abschnitt 2 Besondere Verfahren

§ 66 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Einleitung durch Einstellung oder vorläufige Einstellung gegen Auflagen, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen worden, kann die beschuldigte Person bei dem Disziplinargericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 29 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von zwölf Monaten nicht vor, bestimmt das Disziplinargericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. § 56 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Disziplinargerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 67 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Die beschuldigte Person kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen beim Disziplinargericht beantragen. Der Antrag ist beim Disziplinarhof zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Änderung und Aufhebung von Beschlüssen über Anträge zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung entsprechend.

Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarhof

Abschnitt 1 Berufung

§ 68 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung, Vertretung

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer über eine Disziplinarklage steht den Beteiligten die Berufung zum Disziplinarhof zu. Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem vorsitzenden Mitglied verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil der Disziplinarkammer nur zu, wenn sie von der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarhof zugelassen wird. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Zulassung zur Berufung gelten entsprechend.

(3) Vor dem Disziplinarhof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung und für den Antrag auf Zulassung der Berufung sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht. § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 69 Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 56 und 57 Abs. 1 werden nicht angewandt.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 58 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor der Disziplinarkammer nicht innerhalb der Frist des § 62 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien

Überzeugung des Disziplinarhofes die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die beschuldigte Person im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die die Disziplinarkammer zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch die Disziplinarkammer erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Der Disziplinarhof entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Abschnitt 2 Beschwerde

§ 71 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, durch die nach § 63 Abs. 1 über eine Disziplinarklage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer, mit denen über einen Antrag auf Aussetzung nach § 67 entschieden wurde, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beschwerde gegen Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entsprechend.

§ 72 Entscheidung des Disziplinarhofes

Der Disziplinarhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 73 Wiederaufnahmegründe

(1) Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,

4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das sich in dieser Sache einer schweren Verletzung seiner Pflichten als kirchliche Richterin oder kirchlicher Richter schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Mitglied des Disziplinargerichts mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren richtet, nachträglich glaubhaft eine Amtspflichtverletzung eingesteht, die in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder
8. im Verfahren der Disziplinarklage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 21 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung durch ein staatliches Strafgericht erfolgt ist oder wenn ein staatliches strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 74 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im staatlichen Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil in einem staatlichen Strafverfahren ergangen ist, das zu einer Entlassung aufgrund einer Straftat geführt hat oder bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses geführt hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 75 Frist und Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

§ 76 Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Disziplinargericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Disziplinargericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der disziplinaufsichtführenden Stelle durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinarklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 77 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Disziplinargerichts

(1) Das Disziplinargericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann Berufung nach den §§ 68 bis 70 dieses Kirchengesetzes eingelegt werden.

§ 78 Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, aufgehoben, erhält diese von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfremdung aus dem Dienst erkannt, gilt § 78 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD entsprechend.

(2) Die Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, und die Personen, denen sie kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der disziplinaraufsichtführenden Stelle geltend zu machen.

Kapitel 5 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 79 Kostentragungspflicht

(1) Die Person, gegen die im Verfahren der Disziplinaranzeige auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet eine zur Last gelegte Amtspflichtverletzung nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung, können der beschuldigten Person die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zu Gunsten der beschuldigten Person ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden sind.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens einer Amtspflichtverletzung aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(5) Die Kosten, die der Person, gegen die sich das Disziplinarverfahren gerichtet hat, auferlegt sind, können durch Aufrechnung von ihren Bezügen einbehalten werden.

§ 80 Erstattungsfähige Kosten

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 79 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5 Unterhaltsbeitrag, Begnadigung

§ 81 Unterhaltsbeitrag

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann die Entscheidung des Disziplinargerichts bestimmen, dass der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person, soweit sie dessen würdig erscheint und bedürftig ist, für die Dauer von sechs Monaten ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von höchstens 70 vom Hundert der Bezüge, die ihr bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustanden, gewährt wird. Eine Einbehaltung von Bezügen im Zusammenhang mit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 44 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Personen, die sich bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Ruhestand befinden, erhalten keinen Unterhaltsbeitrag, soweit sie aufgrund ihrer Beschäftigung im kirchlichen Dienstverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Die Entscheidung kann die Gewährung des Unterhaltsbeitrags über sechs Monate hinaus auf längstens ein Jahr verlängern, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die Umstände sind durch die Empfängerin oder den Empfänger glaubhaft zu machen.

(3) Der Dienstherr kann der aus dem Dienstverhältnis entfernten Person zur Vermeidung einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unwiderruflich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Rente gewähren, die aufgrund einer Nachversicherung zustehen würde.

(4) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 82 Zahlung des Unterhaltsbeitrags

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 81 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Bezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags an Personen im Ruhestand steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs ist eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) In der Entscheidung kann bestimmt werden, dass ein Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die aus dem Dienstverhältnis entfernte Person verpflichtet ist. Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die disziplinaufsichtführende Stelle bestimmen. § 81 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne der gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung angerechnet. Die aus dem Dienst entfernte Person ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Wird gegen diese Pflicht schuldhaft verstoßen, soll der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 83 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Amtspflichtverletzungen oder Straftaten

(1) Die zuletzt disziplinaraufsichtführende Stelle kann einer aus dem Dienstverhältnis entfernten Person die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn die Person gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verstoßen und ihr Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Amtspflichtverletzungen oder Straftaten zu verhindern oder über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen, sofern nicht § 81 Abs. 3 eingreift.

(2) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst sowie bei späterer Verwirklichung eines Tatbestandes der §§ 76, 77 und 79 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 55 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Dienst die Ehe bereits bestanden hatte. Die Zusage einer Unterhaltsleistung an andere unterhaltsberechtigte, bedürftige Personen steht im Ermessen der obersten Dienstbehörde.

§ 84 Begnadigung

Durch Begnadigung können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen je für ihren Bereich, wer das Begnadigungsrecht ausübt.

Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85 Anwendung der Vorschriften über den Wartestand

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrerinnen und Pfarrer oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Kirchengesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Wartestand entsprechend anzuwenden.

§ 86 Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren und Wiederaufnahmeverfahren werden bis zur Vollstreckung nach bisherigem Recht fortgeführt. Eine nach diesem Kirchengesetz zulässige Disziplinarmaßnahme darf wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begangenen Amtspflichtverletzung nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

(2) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot nach § 23 und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Bestehende Disziplinargerichte, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit unverändert im Amt. Für sie gelten die

bisherigen Vorschriften für die Besetzung, Zuständigkeiten und Abstimmungsverhältnisse fort. Wird die Zuständigkeit der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt oder zusammen mit anderen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüssen die Zuständigkeit einer gemeinsamen Disziplinarkammer begründet, so gelten die Sätze 1 und 2 nur für solche Verfahren, die bei Änderung der Zuständigkeit bereits gerichtshängig waren.

§ 87 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Disziplargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl.EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl.EKD S. 408), außer Kraft. Soweit in weiter geltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.
- (3) Dieses Kirchengesetz tritt für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 88 Außerkrafttreten

Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands kann dieses Kirchengesetz jederzeit für sich und ihre Gliedkirchen außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz außer Kraft getreten ist.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche (VZG-EKD)

Zustimmungserklärung

Vorlage 3.4

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor und bittet wie folgt zu beschließen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom ... November 2009 zu und bittet die EKD, das Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen.“

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und die Landeskirche erlassen in ihrer täglichen Verwaltungspraxis eine Vielzahl von Verwaltungsakten, denen in der Regel ein gesondertes Verwaltungsverfahren vorausgeht. In der kirchlichen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung werden mit unterschiedlicher Begründung teilweise Regelungen staatlicher Verwaltungsverfahren analog herangezogen oder es wird auf die ungeschriebenen Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts verwiesen, wie sie vor Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze im staatlichen Bereich anerkannt waren. Die staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze gelten für die Kirchen nicht.

Bereits im ersten Halbjahr 2006 lag den Gliedkirchen der Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD (VVZG-EKD) vor, der mit seinen 12 Paragraphen verhältnismäßig schlank war, da dynamische Verweisungen auf das staatliche Verwaltungsverfahrensgesetz eingearbeitet waren. Zu diesem ersten Entwurf lagen zustimmende Voten vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss vom 30.08.2006, Landeskirchenamt vom 09.05.2006 und der Kirchenleitung vom 18.05.2006 vor. Der Landessynode 2006 wurde das Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD zur Zustimmung vorgelegt. Dieser Entwurf wurde jedoch zurückgezogen, nachdem die Synode der EKD im November 2006 das Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD nicht beschlossen hatte. Dahinter stand der im Stellungnahmeverfahren der Gliedkirchen zum Teil laut gewordene Wunsch, das Gesetz möge nicht lediglich auf das staatliche Recht verweisen, sondern solle als ein Vollgesetz ausgestaltet werden. Dies würde die Rechtsanwendung für die kirchliche Verwaltungspraxis deutlich erleichtern.

Der von der EKD mit Schreiben vom 15.10.2007 vorgelegte Entwurf war bereits als Vollgesetz ausgestattet. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung hatten in ihren Sitzungen vom 18.12.2007, 26.02.2008 und 13.03.2008 den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen. Dies wurde der EKD mit Schreiben vom 17.04.2008 mitgeteilt. Dabei wurden auch die bei der Beratung der Vorlage im Ständigen Kirchenordnungsausschuss festgehaltenen Änderungswünsche, die überwiegend redaktioneller Art waren, weitergegeben. Aufgrund einer Vielzahl von Vorschlägen aus den Gliedkirchen, die insbesondere Details des Entwurfs des VVZG-EKD betrafen, hatte die Kirchenkonferenz im September 2008 keine abschließende Stellungnahme abgegeben. Sie empfahl vielmehr, den Gesetzentwurf anhand der Äußerungen noch mal zu überarbeiten und im Jahr 2009 erneut in ein Stellungnahmeverfahren zu geben. Dem ist der Rat durch entsprechenden Beschluss in seiner Sitzung am 05./06.09.2008 gefolgt. Er nimmt in Aussicht, den Entwurf der Synode der EKD im Oktober 2009 vorzulegen. In dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf sind die damals vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss vorgeschlagenen Änderungswünsche aufgenommen worden.

Das kirchliche Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz beschränkt den Anwendungsbereich für Verwaltungsverfahren auf die Vorschriften, die für kirchliche Behörden relevant sein können. Die Anwendung der Paragraphen geschieht stets unter Berücksichtigung des kirchlichen Auftrages bzw. der kirchlichen Interessen, soweit nicht Rechtsvorschriften der EKD, der UEK oder der Evangelischen Kirche von Westfalen inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, die denen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgehen (Subsidiaritätsprinzip). Die Vorschriften des Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetzes der EKD gelten nicht bei Verfahren betreffend Disziplinarmaßnahmen, Visitationen, Lehrbeanstandungen, Amtshandlungen oder andere geistliche Handlungen, Wahlen oder solchen Verfahren, die nach der Abgabenordnung durchzuführen sind. Durch Kirchengesetz ist es der Evangelischen Kirche von Westfalen möglich, festzulegen, dass für weitere Rechtsbereiche das Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der EKD ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

Trotz anders lautender Vorschläge einzelner Gliedkirchen ist im jetzt vorliegenden Entwurf im Hinblick auf die Verankerung einer ACK-Klausel an der Grundentscheidung festgehalten worden, die Zulassung von Bevollmächtigten von der Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche (siehe § 7 Abs. 5 VVZG-EKD) abhängig zu machen. Dies entspricht dem geltenden § 21 Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG). Die für das VVZG-EKD konsequente Ausdehnung der Regelung auf Beistände ist beibehalten worden. Dem Anliegen, eine zu starke Verrechtlichung der Kommunikationsbeziehungen im kirchlichen Verwaltungsverfahren zu vermeiden, ist dadurch Rechnung getragen worden, dass vom zwingenden Anbringen einer Rechtsbehelfsbelehrung abgesehen worden ist. Die Möglichkeit ist aber grundsätzlich eröffnet und es ist dementsprechend die erforderliche Norm im Entwurf erhalten geblieben (siehe § 30 VVZG-EKD). Hinsichtlich der Frage, ob das VVZG-EKD auch bei hoheitlicher Tätigkeit von Kirchenbehörden Anwendung finden sollte, ist der Entwurf bei der bisherigen Linie geblieben und folgt damit der herrschenden Meinung, nach der die Regelungen des staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anwendbar sind, soweit für Verwaltungshandeln der Kirchen der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist. Die Regelungen über die Amtshilfe in §§ 4 ff. VwVfG sind auch im neuen Entwurf des VVZG-EKD nicht übernommen worden. Eine Regelung der Amtshilfe, zumal in der ausgestalteten Form der §§ 4 ff. VwVfG, wird nicht für erforderlich gehalten, da sich das Gebot der Amtshilfe im kirchlichen Bereich auf allen Ebenen aus dem Prinzip der Geschwisterlichkeit ergibt und im Übrigen zum Teil eine spezielle Regelung erfahren hat (z. B. in § 8 KiGG).

Bei der Prüfung der neuen Entwurfsfassung im Vergleich zu dem im Jahr 2007 vorgelegten EKD-Entwurf hat sich bestätigt, dass die große Mehrzahl aller Änderungen redaktioneller Art sind. Inhaltliche Änderungen, denen grundsätzlich zugestimmt werden kann, haben sich an folgenden Stellen ergeben:

1. Vom Anwendungsbereich des Kirchengesetzes ausgenommen sind nach § 1 Abs. 3 zukünftig auch Disziplinar- und Visitationsverfahren.
2. Im § 3 wird jetzt als Satz 3 festgestellt, dass die Sprache des Verwaltungsverfahrens deutsch ist.
3. Im § 6 Abs. 2 ist vor den Worten „rechtsgestaltende Wirkung“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt worden. An dieser Stelle erfolgt im Vergleich zum staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetz eine Ergänzung, die inhaltlich keine Veränderung des Rechts bewirkt, da auch in staatlichen Verwaltungsverfahren nur unmittelbare rechtsgestaltende Wirkungen Berücksichtigung finden.
4. Die Bestimmungen über die Beteiligung von Bevollmächtigten und Beiständen sind im § 7 Abs. 6 und 7 präzisiert worden.
5. Erweitert wurde der Personenkreis über den Ausschluss von Personen wegen Befangenheit bzw. wegen der Besorgnis der Befangenheit. In § 9 Abs. 1 ist die Ziffer 6 neu eingefügt worden. Sie entspricht inhaltlich der Regelung des staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
6. Der Text des § 12 Abs. 2 ist jetzt exakt angelehnt an die Bestimmung des § 24 Abs. 2 der staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze.
7. Die inhaltlichen Veränderungen bei § 14 Abs. 2 und 3 entsprechen jetzt den Formulierungen des § 26 Abs. 2 und 3 der staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze.
8. Im § 17 Abs. 1 sind jetzt auch die gliedkirchlich erlassenen Datenschutzbestimmungen erfasst.

9. Bei der Definition des Verwaltungsaktes nach § 22 ist der Begriff der „hoheitlichen Maßnahme“ durch den der „einseitigen Maßnahme“ ersetzt worden.
10. Neu aufgenommen wurde in § 26 Abs. 2 die Ziffer 4, die inhaltlich der Regelung aus dem staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetz entspricht.
11. Neu aufgenommen wurde § 54 Abs. 3, der die ergänzende Anwendung von Vorschriften bei öffentlich-rechtlichen Verträgen regelt.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und die inhaltlich wortgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bestimmen seit Jahren das Verwaltungshandeln des Staates; sie haben sich bewährt. Ein kirchliches Verwaltungsverfahrensgesetz, das sich am Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und den inhaltlich wortgleichen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder orientiert, hätte den Vorteil, dass man auf die umfangreiche Literatur und die vorhandene Rechtsprechung zurückgreifen könnte und die Erfolgsaussichten von Anträgen und Rechtsmitteln für die Betroffenen und für die Beratungspraxis realistischer eingeschätzt werden kann. Die Rechtsanwendung in den Kirchenbehörden würde durch das neue kirchliche Verwaltungsverfahrensgesetz erleichtert, ebenso ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung der Kirchengerichte entlastet würde.

Positiv ist auch herauszustellen, dass die Vorschriften für die Verwaltungszustellungen auf Grundlage der Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in dem kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetz integriert sind. Auch in der kirchlichen Praxis wird von förmlichen Zustellungen Gebrauch gemacht, so dass klare Regelungen von Vorteil sind.

§ 62 Abs. 2 des Entwurfes regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für die Gliedkirchen entsprechend Art. 10 a GO.EKD. Hierfür ist deren Zustimmung erforderlich, da es sich beim Verwaltungsverfahrenrecht noch nicht um „ein einheitlich durch die EKD geregeltes Sachgebiet“ handelt. Unter dem Vorbehalt, dass der vorgelegte Entwurf eines VVZG-EKD keine wesentlichen Änderungen mehr erfährt und die Kirchenkonferenz und die EKD-Synode das Kirchengesetz beschließen, sollte die Landessynode 2009 bereits auf ihrer diesjährigen Tagung ihre Zustimmung zu dem Kirchengesetz erklären, damit es mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft treten kann.

Vor diesem Hintergrund hatte die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 18. Juni 2009 auf Vorschlag des Ständigen Kirchenordnungsausschusses den folgenden Beschluss gefasst:

„Dem von der EKD vorgelegten Entwurf eines Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) wird zugestimmt. Soweit der Gesetzentwurf im weiteren Beratungsverfahren keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen erfährt, die Synode der EKD (22.-29. Oktober 2009) das VVZG-EKD beschließt und die Kirchenkonferenz dem Gesetz zustimmt, soll die Landessynode 2009 (10.-13. November 2009) ihre Zustimmung zu dem Kirchengesetz erklären, damit es nach § 62 des Entwurfes mit Wirkung vom 1. Januar 2010 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft treten kann.“

Der Landessynode wird vorgelegt:

Entwurf eines Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) mit ausführlicher Begründung (Anlage).

Soweit die EKD-Synode, die zwei Wochen vor der Tagung der westfälischen Synode zusammentritt (22. bis 29. Oktober 2009), Änderungen an dem Gesetzentwurf vornimmt, werden diese in die Beratungen des Tagungs-Gesetzesausschusses eingebracht und die von der EKD-Synode beschlossene endgültige Fassung des VVZG-EKD der Landessynode vorgelegt.

**Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

(VVZG-EKD)

Vom November 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat nach Art. 10 Absatz 1 und Artikel 10 a Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b mit Zustimmung der Kirchenkonferenz nach Artikel 26 a Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	§§
Teil I Allgemeine Vorschriften	
Abschnitt 1 Anwendungsbereich	
Anwendungsbereich	1
Abschnitt 2 Verfahrensgrundsätze	
Begriff des Verwaltungsverfahrens	2
Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens	3
Elektronische Kommunikation	4
Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit	5
Beteiligte	6
Bevollmächtigte und Beistände	7
Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten	8
Ausgeschlossene Personen	9
Besorgnis der Befangenheit	10
Beginn des Verfahrens	11
Untersuchungsgrundsatz	12
Beratung, Auskunft	13
Beweismittel	14
Anhörung Beteiligter	15
Akteneinsicht durch Beteiligte	16
Datenschutz und Geheimhaltung	17
Abschnitt 3 Fristen, Termine, Wiedereinsetzung	
Fristen und Termine	18
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	19
Abschnitt 4 Amtliche Beglaubigung	
Beglaubigung von Dokumenten	20
Beglaubigung von Unterschriften	21
Teil II Verwaltungsakt	
Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes	
Begriff des Verwaltungsaktes	22
Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt	23
Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes	24
Zusicherung	25
Begründung des Verwaltungsaktes	26
Ermessen	27

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes	28
Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt	29
Rechtsbehelfsbelehrung	30
Abschnitt 2 Bestandskraft des Verwaltungsaktes	
Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	31
Nichtigkeit des Verwaltungsaktes	32
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	33
Folgen von Verfahrens- und Formfehlern	34
Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes	35
Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes	36
Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	37
Erstattung, Verzinsung	38
Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren	39
Wiederaufgreifen des Verfahrens	40
Rückgabe von Urkunden und Sachen	41
Teil III Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte	
Vorverfahren	42
Widerspruch	43
Anhörung	44
Abhilfeentscheidung	45
Widerspruchsbescheid	46
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	47
Teil IV Öffentlich-rechtlicher Vertrag	
Zulässigkeit	48
Vergleichsvertrag	49
Austauschvertrag	50
Schriftform	51
Zustimmung von Dritten und Behörden	52
Nichtigkeit	53
Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, ergänzende Anwendung von Vorschriften	54
Teil V Verwaltungszustellung	
Zustellung	55
Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen	56
Zustellung an Bevollmächtigte	57
Heilung von Zustellungsmängeln	58
Zustellung im Ausland	59
Öffentliche Zustellung	60
Teil VI Schlussvorschriften	
Überleitung von Verfahren	61
In-Kraft-Treten	62
Außer-Kraft-Treten	63

Teil I Allgemeine Vorschriften
Abschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt

1. für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die sie die Aufsicht führt,
2. nach Maßgabe der §§ 62 Absatz 2, 63 für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Kirchenbehörden der Gliedkirchen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenbezirke und anderer Untergliederungen, der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt,

soweit ihnen die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit durch kirchliche Rechtsvorschriften übertragen ist. Das kirchliche Recht bestimmt die Kirchenbehörden, die die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten nicht, soweit Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse inhaltsgleiche oder entgegenstehende Vorschriften enthalten.

(3) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme der §§ 55 bis 60 gelten ferner nicht für

1. Lehrbeanstandungsverfahren,
2. Disziplinarverfahren,
3. Visitationsverfahren,
4. Verfahren im Zusammenhang mit geistlichen Amtshandlungen oder anderen geistlichen Handlungen,
5. Verfahren, die Wahlen zu einem kirchlichen Amt, von kirchlichen Organen und anderen kirchlichen Gremien betreffen,
6. Verfahren, die nach der Abgabenordnung durchzuführen sind.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes bestimmen, dass dieses Kirchengesetz für weitere Verfahren ganz oder teilweise keine Anwendung findet.

(4) Für die Tätigkeit der Kirchenbehörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen sowie der kirchlichen Schulen und Hochschulen bei Versetzungs- und anderen Entscheidungen, die auf einer Leistungsbeurteilung beruhen, gelten nur die §§ 2, 3, 5, 6, 9 bis 14, 16 bis 24, 27 bis 47 dieses Kirchengesetzes.

- (5) Für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen sind die §§ 15, 16 und 26 dieses Kirchengesetzes nicht anzuwenden.
- (6) Für Personalentscheidungen, die durch ein Gremium getroffen werden, ist § 26 nicht anzuwenden.

Abschnitt 2 Verfahrensgrundsätze

§ 2 Begriff des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Kirchenbehörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags ein.

§ 3 Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Die Sprache des Verwaltungsverfahrens ist deutsch.

§ 4 Elektronische Kommunikation

- (1) Soweit das kirchliche Recht dies zulässt, ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, sofern der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat.
- (2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Das kirchliche Recht kann bestimmen, dass in diesem Fall das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Bundesgesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) zu versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Im Rechtsverkehr zwischen Kirchenbehörden kann von dem Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abgesehen werden.
- (3) Ist ein der Kirchenbehörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem oder der Absendenden unter Angabe der für ihn oder sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger oder eine Empfängerin geltend, er oder sie könne das von der Kirchenbehörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm oder ihr erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

§ 5 Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

- (1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind natürliche und juristische Personen sowie Kirchenbehörden.

- (2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind
 1. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig sind,
 2. natürliche Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, soweit sie
 - a) für den Gegenstand des Verfahrens durch Vorschriften des bürgerlichen Rechts als geschäftsfähig oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt sind,
 - b) nach kirchlichem Recht in bestimmten Bereichen handlungsfähig sind, für diese Rechtsbereiche,
 3. juristische Personen, sowie kirchliche, staatliche und kommunale Behörden.
- (3) Betrifft ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Gegenstand des Verfahrens, so ist ein geschäftsfähiger Betreuer oder eine geschäftsfähige Betreute nur insoweit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen fähig, als er oder sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin handeln kann oder durch Vorschriften des öffentlichen oder kirchlichen Rechts als handlungsfähig anerkannt ist.
- (4) Die §§ 53 und 55 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 6 Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
 1. Antragsteller und Antragstellerin sowie Antragsgegner und Antragsgegnerin,
 2. diejenigen, an die die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
 3. diejenigen, mit denen die Kirchenbehörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
 4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Kirchenbehörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.
- (2) Die Kirchenbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens unmittelbar rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten oder eine Dritte, so ist dieser oder diese auf Antrag als Beteiligter oder Beteiligte zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er oder sie der Kirchenbehörde bekannt ist, hat diese ihn oder sie von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.
- (3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter oder Beteiligte.

§ 7 Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte oder die Bevollmächtigte hat auf Verlangen die

Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Kirchenbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin noch durch eine Veränderung in seiner oder ihrer Handlungsfähigkeit oder seiner oder ihrer gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der oder die Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er oder sie für den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen oder deren Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so soll sich die Kirchenbehörde an ihn oder sie wenden. Sie kann sich an den Beteiligten oder die Beteiligte selbst wenden, soweit er oder sie zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Kirchenbehörde an den Beteiligten oder die Beteiligte, so soll der oder die Bevollmächtigte verständigt werden. § 57 bleibt unberührt.
- (4) Ein Beteiligter oder eine Beteiligte kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem oder der Beteiligten vorgebracht, soweit der oder die Beteiligte dem nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. In besonderen Ausnahmefällen kann die Kirchenbehörde Personen als Bevollmächtigte oder Beistände zulassen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen.
- (6) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn ihnen die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen gemäß § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes fehlt. Sie sind ferner zurückzuweisen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 5 Satz 1 nicht erfüllen und keine Zulassung nach Absatz 5 Satz 2 gegeben ist.
- (7) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.
- (8) Die Zurückweisung nach den Absätzen 6 und 7 ist auch dem oder der Beteiligten, dessen oder deren Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen der zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistände, die diese nach der Zurückweisung vornehmen, sind unwirksam.

§ 8 Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter oder eine Beteiligte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Kirchenbehörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten oder eine Empfangsbevollmächtigte im Inland zu benennen. Wird dies unterlassen, gilt ein an ihn oder sie gerichtetes Schreiben am siebten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist hinzuweisen.

§ 9 Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Kirchenbehörde nicht tätig werden,
 1. wer selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
 2. wer Angehöriger oder Angehörige von Beteiligten ist,
 3. wer einen Beteiligten oder eine Beteiligte kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
 4. wer Angehöriger oder Angehörige einer Person ist, die Beteiligte in diesem Verfahren vertritt,
 5. wer bei einem Beteiligten oder einer Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm oder ihr als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für Personen, die in den genannten Organen auf Verlangen der Kirchenbehörde tätig sind oder ihnen kraft Amtes angehören,
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem oder der Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt sind.

- (2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (3) Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet und hält sich ein Mitglied des Leitungsorgans für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem oder der Vorsitzenden mitzuteilen. Das Leitungsorgan entscheidet über den Ausschluss. Der oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:
 1. der oder die Verlobte,
 2. der Ehegatte oder die Ehegattin,
 3. der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
 4. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten oder einer Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Kirchenbehörde tätig werden soll, die Leitung der Kirchenbehörde zu unterrichten und sich auf deren Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter oder die Leiterin der Kirchenbehörde, so trifft diese Anordnung die kirchliche Aufsichtsbehörde, sofern sich der Kirchenbehördenleiter oder die Kirchenbehördenleiterin nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Wird die Kirchenbehörde durch mehrere Personen geleitet, gilt für Mitglieder eines Leitungsorgans § 9 Absatz 3 entsprechend.

§ 11 Beginn des Verfahrens

Die Kirchenbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

§ 12 Untersuchungsgrundsatz

- (1) Die Kirchenbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.
- (2) Die Kirchenbehörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.
- (3) Die Kirchenbehörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 13 Beratung, Auskunft

Die Kirchenbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, das Stellen von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden

sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

§ 14 Beweismittel

- (1) Die Kirchenbehörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere
 1. Auskünfte jeder Art einholen,
 2. Beteiligte anhören, Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen, Zeugen und Zeuginnen einholen,
 3. Urkunden und Akten beiziehen,
 4. den Augenschein einnehmen.
- (2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben und die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden und anderen Schriftstücke vorlegen, wenn sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit dies durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehen ist.
- (3) Für Zeugen und Zeuginnen sowie Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch kirchliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Kirchenbehörde Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigung oder Vergütung.

§ 15 Anhörung Beteiligter

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten oder einer Beteiligten eingreift, ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn
 1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im kirchlichen Interesse notwendig erscheint,
 2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten oder einer Beteiligten, die dieser oder diese in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen oder ihren Ungunsten abgewichen werden soll,
 4. die Kirchenbehörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will.
- (3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes kirchliches Interesse entgegensteht.

§ 16 Akteneinsicht durch Beteiligte

- (1) Die Kirchenbehörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
- (2) Die Kirchenbehörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, insbesondere wenn es sich um Vorgänge seelsorgerlichen Charakters handelt, geheim gehalten werden müssen.
- (3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Kirchenbehörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Kirchenbehörde erfolgen, weitere Ausnahmen kann die Kirchenbehörde, die die Akten führt, gestatten.

§ 17 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Für den Schutz personenbezogener Daten in einem Verwaltungsverfahren gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Verordnungen und Richtlinien sowie die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassenen gliedkirchlichen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Kirchenbehörde nicht unbefugt offenbart werden.
- (3) Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

Abschnitt 3 Fristen, Termine, Wiedereinsetzung

§ 18 Fristen und Termine

- (1) Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lauf einer Frist, die von einer Kirchenbehörde gesetzt wird, beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt, außer wenn dem Betroffenen etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

- (4) Hat eine Kirchenbehörde Leistungen nur für einen bestimmten Zeitraum zu erbringen, so endet dieser Zeitraum auch dann mit dem Ablauf seines letzten Tages, wenn dieser auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.
- (5) Ist eine Frist nach Stunden bestimmt, so werden Sonntage, gesetzliche Feiertage oder Sonnabende mitgerechnet.
- (6) Fristen, die von einer Kirchenbehörde gesetzt sind, können verlängert werden. Sind solche Fristen bereits abgelaufen, so können sie rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. Die Kirchenbehörde kann die Verlängerung der Frist nach § 23 mit einer Nebenbestimmung verbinden.
- (7) Absatz 6 gilt nicht für Fristen, die durch Kirchengesetz bestimmt werden.

§ 19 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters oder einer Vertreterin ist dem oder der Vertretenen zuzurechnen.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Kirchenbehörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.
- (5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

Abschnitt 4 Amtliche Beglaubigung

§ 20 Beglaubigung von Dokumenten

- (1) Jede Kirchenbehörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer solchen Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Dienststellen oder Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

- (2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstücks aufgehoben ist.
- (3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten
 1. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
 2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
 3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer solchen Behörde ausgestellt worden ist,
 4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von
 1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
 2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Behörde aufbewahrt werden,
 3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
 4. elektronischen Dokumenten,
 - a. die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b. die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.
- (5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung
 1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a. wen die Signaturprüfung als Inhaber oder Inhaberin der Signatur ausweist,
 - b. welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c. welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen,
 2. eines elektronischen Dokuments den Namen des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Kirchenbehörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

- (6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 21 Beglaubigung von Unterschriften

- (1) Die von der jeweiligen obersten Kirchenbehörde durch allgemeine Regelung bestimmten Kirchenbehörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für
1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
 2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfen.
- (2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des oder der beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.
- (3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten
1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
 2. die genaue Bezeichnung desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der oder die für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner oder ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
 3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
 4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

Teil II Verwaltungsakt

Abschnitt 1 Zustandekommen des Verwaltungsaktes

§ 22 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere einseitige Maßnahme, die eine Kirchenbehörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 23 Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt

- (1) Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit
 1. einer Bestimmung, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung),
 2. einer Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),
 3. einem Vorbehalt des Widerrufs
oder verbunden werden mit
 4. einer Bestimmung, durch die dem oder der Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflage),
 5. einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
- (3) Eine Nebenbestimmung darf dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

§ 24 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
- (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der oder die Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 4 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Kirchenbehörde und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters oder der Behördenleiterin, seines oder ihres Vertreters oder seiner oder ihrer Vertreterin oder seines oder ihrer Beauftragten oder, soweit die Kirchenbehörde durch ein aus mehreren Personen bestehendes Organ geleitet wird, die Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder der zu seiner oder ihrer Vertretung berechtigten oder von ihm oder ihr beauftragten Person erkennen lassen. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Kirchenbehörde erkennen lassen.
- (4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 4 Absatz 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.
- (5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige oder

diejenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm oder ihr betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

§ 25 Zusicherung

- (1) Eine von der zuständigen Kirchenbehörde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen (Zusicherung), bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Ist vor dem Erlass des zugesicherten Verwaltungsaktes die Anhörung Beteiligter oder die Mitwirkung einer anderen kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Behörde auf Grund einer Rechtsvorschrift erforderlich, so darf die Zusicherung erst nach Anhörung der Beteiligten oder nach Mitwirkung dieser Behörde gegeben werden.
- (2) Auf die Unwirksamkeit der Zusicherung finden, unbeschadet des Absatzes 1 Satz 1, § 32, auf die Heilung von Mängeln bei der Anhörung Beteiligter und der Mitwirkung anderer kirchlicher, staatlicher oder kommunaler Behörden § 33 Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2, auf die Rücknahme § 36, auf den Widerruf, unbeschadet des Absatzes 3, § 37 entsprechende Anwendung.
- (3) Ändert sich nach Abgabe der Zusicherung die Sach- oder Rechtslage derart, dass die Kirchenbehörde bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, ist die Kirchenbehörde an die Zusicherung nicht mehr gebunden.

§ 26 Begründung des Verwaltungsaktes

- (1) Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Kirchenbehörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Kirchenbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.
- (2) Einer Begründung bedarf es nicht,
 1. soweit die Kirchenbehörde einem Antrag entspricht oder einer Erklärung folgt und der Verwaltungsakt nicht in Rechte eines oder einer anderen eingreift,
 2. soweit demjenigen oder derjenigen, für den oder die der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, die Auffassung der Kirchenbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt oder auch ohne Begründung für ihn oder sie ohne weiteres erkennbar ist,
 3. wenn die Kirchenbehörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist,
 4. wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt,
 5. wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 27 Ermessen

Ist die Kirchenbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 28 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen oder derjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm oder ihr gegenüber vorgenommen werden.
- (2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Kirchenbehörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- (3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.
- (5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

§ 29 Offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt

Die Kirchenbehörde kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des oder der Beteiligten ist zu berichtigen. Die Kirchenbehörde ist berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtigt werden soll.

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

- (2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe oder Zustellung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

Abschnitt 2 Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 31 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen oder derjenigen, für den oder die er bestimmt ist oder der oder die von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm oder ihr bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.
- (2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 32 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- (1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet oder gegen Schrift und Bekenntnis verstößt und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Kirchenbehörde aber nicht erkennen lässt,
 2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt,
 3. den eine Kirchenbehörde außerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein,
 4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann,
 5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht,
 6. der gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 3 vorliegt,
 2. eine nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat,
 3. eine durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufene Kirchenbehörde den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war,
 4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde unterblieben ist.

- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Kirchenbehörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die Kirchenbehörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 33 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht den Verwaltungsakt nach § 32 nichtig macht, ist unbeachtlich, wenn
 1. der für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderliche Antrag nachträglich gestellt wird,
 2. die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird,
 3. die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten nachgeholt wird,
 4. die erforderliche Mitwirkung einer anderen Kirchenbehörde nachgeholt wird.
- (2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines kirchengerichtlichen oder anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.
- (3) Fehlt einem Verwaltungsakt die erforderliche Begründung oder ist die erforderliche Anhörung eines oder einer Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und ist dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden, so gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 19 Absatz 2 maßgebende Ereignis tritt im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein.

§ 34 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 32 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

§ 35 Umdeutung eines fehlerhaften Verwaltungsaktes

- (1) Ein fehlerhafter Verwaltungsakt kann in einen anderen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet ist, von der erlassenden Kirchenbehörde in der geschehenen Verfahrensweise und Form rechtmäßig hätte erlassen werden können und wenn die Voraussetzungen für dessen Erlass erfüllt sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wäre, der erkennbaren Absicht der erlassenden Kirchenbehörde widerspräche oder seine Rechtsfolgen für den Betroffenen oder die Betroffene ungünstiger wären als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Eine Umdeutung ist ferner unzulässig, wenn der fehlerhafte Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden dürfte.

- (3) Eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, kann nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.
- (4) § 15 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.
- (2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der oder die Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der oder die Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er oder sie nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, wenn er oder sie
 1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

- (3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Kirchenbehörde dem oder der Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den er oder sie dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen unter Abwägung mit dem kirchlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der oder die Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Kirchenbehörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf sie hingewiesen hat.
- (4) Erhält die Kirchenbehörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.
- (5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Kirchenbehörde.

§ 37 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

- (1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.
- (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,
 1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist,
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der oder die Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm oder ihr gesetzten Frist erfüllt hat,
 3. wenn die Kirchenbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 4. wenn die Kirchenbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der oder die Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das kirchliche Interesse gefährdet würde,
 5. um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,
 1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird,
 2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.§ 36 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Kirchenbehörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufene Verwaltungsakt von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.
- (6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Kirchenbehörde den Betroffenen oder die Betroffene auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser oder diese dadurch erleidet, dass er oder sie auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit das Vertrauen schutzwürdig ist. § 36 Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 38 Erstattung, Verzinsung

- (1) Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen widerrufen worden oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist von der Kirchenbehörde durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.
- (2) Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der oder die Begünstigte nicht berufen, soweit er oder sie die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben.
- (3) Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der oder die Begünstigte die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat oder die Verzinsung für ihn oder sie eine unbillige Härte bedeuten würde und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Kirchenbehörde festgesetzten Frist leistet.
- (4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 37 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 39 Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren

§ 36 Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 sowie § 37 Absatz 2 bis 4 und 6 gelten nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem oder einer Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird.

§ 40 Wiederaufgreifen des Verfahrens

- (1) Die Kirchenbehörde hat auf Antrag des Betroffenen oder der Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn
 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des oder der Betroffenen geändert hat,
 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen oder der Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden,
 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.
- (2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der oder die Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

- (3) Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der oder die Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.
- (4) Über den Antrag entscheidet die zuständige Kirchenbehörde. Dies gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt, dessen Aufhebung oder Änderung begehrt wird, von einer anderen Kirchenbehörde erlassen worden ist.
- (5) Die Vorschriften des § 36 Absatz 1 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 bleiben unberührt.

§ 41 Rückgabe von Urkunden und Sachen

Ist ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, so kann die Kirchenbehörde die auf Grund dieses Verwaltungsaktes erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. Der Inhaber oder die Inhaberin und, sofern er oder sie nicht der Besitzer oder die Besitzerin ist, auch der Besitzer oder die Besitzerin dieser Urkunden oder Sachen ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet. Der Inhaber oder die Inhaberin oder der Besitzer oder die Besitzerin kann jedoch verlangen, dass ihm oder ihr die Urkunden oder Sachen wieder ausgehändigt werden, nachdem sie von der Kirchenbehörde als ungültig gekennzeichnet sind; dies gilt nicht bei Sachen, bei denen eine solche Kennzeichnung nicht oder nicht mit der erforderlichen Offensichtlichkeit oder Dauerhaftigkeit möglich ist.

Teil III Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte

§ 42 Vorverfahren

- (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn dies durch Kirchengesetz bestimmt ist oder wenn der Abhilfebescheid oder der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwerde enthält.
- (2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

§ 43 Widerspruch

- (1) Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem oder der Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kirchenbehörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.
- (3) § 18 gilt entsprechend.

§ 44 Anhörung

Ist die Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren erstmalig mit einer Beschwer verbunden, soll der oder die Betroffene vor Erlass des Abhilfebescheids oder des Widerspruchsbescheids gehört werden.

§ 45 Abhilfeentscheidung

Hält die Kirchenbehörde den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten.

§ 46 Widerspruchsbescheid

- (1) Hilft die Kirchenbehörde dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt die nächsthöhere Kirchenbehörde, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Kirchenbehörde bestimmt ist.
- (2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 30 zu versehen und zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 47 Erstattung von Kosten im Vorverfahren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolgreich ist, hat die Kirchenbehörde demjenigen oder derjenigen, der oder die Widerspruch erhoben hat, die zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- (2) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, hat derjenige oder diejenige, der oder die den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Kirchenbehörde zu erstatten.
- (3) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.
- (4) Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin im Vorverfahren sind erstattungsfähig, wenn die Zuziehung notwendig war.

Teil IV Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 48 Zulässigkeit

Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Kirchenbehörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen oder derjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

§ 49 Vergleichsvertrag

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Kirchenbehörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.

§ 50 Austauschvertrag

- (1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2, in dem sich der Vertragspartner oder die Vertragspartnerin der Kirchenbehörde zu einer Gegenleistung verpflichtet, kann geschlossen werden, wenn die Gegenleistung für einen bestimmten Zweck im Vertrag vereinbart wird und der Kirchenbehörde zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben dient. Die Gegenleistung muss den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Kirchenbehörde stehen.
- (2) Besteht auf die Leistung der Kirchenbehörde ein Anspruch, so kann nur eine solche Gegenleistung vereinbart werden, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes Inhalt einer Nebenbestimmung nach § 23 sein könnte.

§ 51 Schriftform

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist.

§ 52 Zustimmung von Dritten und Behörden

- (1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten oder einer Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der oder die Dritte schriftlich zustimmt.
- (2) Wird anstatt eines Verwaltungsaktes, bei dessen Erlass nach einer Rechtsvorschrift die Genehmigung, die Zustimmung oder das Einvernehmen einer anderen kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Behörde erforderlich ist, ein Vertrag geschlossen, so wird dieser erst wirksam, nachdem die andere Behörde in der vorgeschriebenen Form mitgewirkt hat.

§ 53 Nichtigkeit

- (1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.
- (2) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 48 Satz 2 ist ferner nichtig, wenn
 1. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre,
 2. ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre und dies den Vertragschließenden bekannt war,

3. die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrags nicht vorlagen und ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nicht nur wegen eines Verfahrens- oder Formfehlers im Sinne des § 34 rechtswidrig wäre,
 4. sich die Kirchenbehörde eine nach § 50 unzulässige Gegenleistung versprechen lässt.
- (3) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Vertrags, so ist er im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre.

**§ 54 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen,
ergänzende Anwendung von Vorschriften**

- (1) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Kirchenbehörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das kirchliche Interesse zu verhüten oder zu beseitigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Die Kündigung soll begründet werden.
- (3) Soweit sich aus den §§ 48 bis 54 Absatz 1 und 2 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Kirchengesetzes. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Teil V Verwaltungszustellung

§ 55 Zustellung

- (1) Die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungsangelegenheiten von Kirchenbehörden, die nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder kirchenbehördlicher Anordnung zuzustellen sind, geschieht
 1. bei der Zustellung durch die Post durch Einschreiben oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
 2. bei der Zustellung durch die Kirchenbehörde durch Übergabe an den Empfänger oder die Empfängerin; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter das Empfangsbekenntnis verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
 3. durch öffentliche Zustellung.
- (2) Ein elektronisches Dokument kann elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger oder die Empfängerin hierfür einen Zugang eröffnet hat. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

- (3) Die Kirchenbehörde hat die Wahl zwischen den Zustellungsarten nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2.

§ 56 Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen

- (1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin reicht.
- (2) Bei kirchlichen, staatlichen oder kommunalen Behörden wird an den Leiter oder die Leiterin der Behörde, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zugestellt.
- (3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder Leitern oder Leiterinnen der Kirchenbehörde genügt die Zustellung an einen oder eine von ihnen.
- (4) Der oder die zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 57 Zustellung an Bevollmächtigte

- (1) Zustellungen können an die allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an diese zu richten, wenn er oder sie eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn oder sie für alle Beteiligten.
- (2) Einem oder einer Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.
- (3) Das zuzustellende Schriftstück an kirchliche, staatliche oder kommunale Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen, Patentanwälte oder Patentanwältinnen, Notare oder Notarinnen, Steuerberater oder Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften kann auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Kirchenbehörde zurückzusenden ist.

§ 58 Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem oder der Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 57 Absatz 3 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger oder die Empfängerin das Empfangsbekanntnis zurückgesendet hat.

§ 59 Zustellung im Ausland

- (1) Hält sich der Empfänger oder die Empfängerin im Ausland auf und hat er oder sie keinen bekannten Aufenthaltsort im Inland oder keinen Empfangsbevollmächtigten oder keine Empfangsbevollmächtigte nach § 8 ist das zuzustellende Schriftstück im Ausland zuzustellen, sofern eine Anschrift bekannt ist, an die zugestellt werden kann.
- (2) Eine Zustellung im Ausland erfolgt
 1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post oder
 2. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 4, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.
- (3) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein oder das Empfangsbekanntnis nach § 57 Absatz 3 Satz 2.
- (4) Die Kirchenbehörde kann bei der Zustellung nach Absatz 2 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte benennt, der oder die im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter oder keine Zustellungsbevollmächtigte benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post aufgegeben wird. Das Dokument gilt am siebten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger oder die Empfängerin nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Kirchenbehörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

§ 60 Öffentliche Zustellung

- (1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn
 1. der Aufenthaltsort des Empfängers oder der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder eine Vertreterin oder einen Zustellungsbevollmächtigten oder eine Zustellungsbevollmächtigte nicht möglich ist oder
 2. sie im Falle des § 59 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft die Kirchenbehörde, die das Verwaltungsverfahren betreibt.
- (2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der obersten Kirchenbehörde hierfür allgemein bestimmt ist. Die Benachrichtigung muss
 1. die Kirchenbehörde, für die zugestellt wird,
 2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten oder der Zustellungsadressatin,
 3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
 4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann

erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Teil VI Schlussvorschriften

§ 61 Überleitung von Verfahren

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes zu Ende zu führen.

§ 62 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 63 Außer-Kraft-Treten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Begründung

A. Allgemeines

Auf zahlreichen Gebieten erlassen die EKD, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen Verwaltungsakte und schließen öffentlich-rechtliche Verträge (zum Ganzen Mainusch, Rechtsprobleme des kirchlichen Verwaltungsverfahrens, ZevKR 50 (2005), 18 ff.). So trifft die EKD Verwaltungsentscheidungen in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse ihrer Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Einstellung, Beförderung, Entlassung, Besoldung, Versorgung, Disziplinarmaßnahmen Beihilfeentscheidungen u.a.m.). Ferner werden Verwaltungsakte nach der Entsendungsbeihilfeverordnung (ABl. EKD 1999, Seite 449) insbesondere für die ins Ausland entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen getroffen. Die Zuwendungsempfänger erhalten die Finanzmittel auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden. In den Gliedkirchen treten Verwaltungsaufgaben im Pfarrerdienst-, im Kirchenmitgliedschafts-, im Kindergarten- wie im Friedhofsrecht hinzu. Auch im Rechtsverkehr zwischen den Gliedkirchen und den kirchlichen Körperschaften werden Verwaltungsakte erlassen: So werden in der Stellenplanung Obergrenzen festgesetzt, zur Verteilung der Kirchensteuermittel ergehen Zuweisungsbescheide, die Kirchenkreise oder die Gliedkirchen bewilligen Mittel zur Durchführung kirchlicher Baumaßnahmen. Im Rahmen der landeskirchlichen Aufsicht werden Genehmigungen erteilt, Beschlüsse beanstandet oder gegebenenfalls Ersatzvornahmen angedroht. Rechtliche Regelungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrens finden sich nur verstreut in Spezialgesetzen für einzelne Sachgebiete. Eine Systematik besteht nicht. Daher sind Redundanzen von gleichartigen Regelungen gegeben (im Einzelnen Mainusch, ZevKR 50, 18f.). Im Streitfall sind die Kirchengerichte dazu übergegangen, die Bestimmungen der staatlichen Verwaltungsverfahrensgesetze analog heranzuziehen (näher hierzu Mainusch, ZevKR 50, 18, 19 ff.). Eine unmittelbare Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) – entsprechendes gilt für die Länderverwaltungsverfahrensgesetze – ist für die kirchliche Verwaltung nach § 2 VwVfG ausdrücklich ausgeschlossen (dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 2 Rdnr. 8 ff.; P. Stelkens/Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 2 Rdnr. 28 ff.; Obermayer, Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und die Verwaltungsverfahrensgesetze, DVBl 1977, 437 ff.). Diese Regelungslücke soll durch das VVZG-EKD geschlossen werden. Soweit die Kirchen öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können sie nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV das Verwaltungsverfahren kirchengesetzlich regeln (Koriath in Maunz/Dürig/Herzog, GG, Liefg. 42, Februar 2003, Art. 140 GG, Art. 137 WRV, Rdnr. 25). Durch das VVZG-EKD wird sich keine grundlegende Änderung im Verwaltungsvollzug und in der kirchengerichtlichen Überprüfung einstellen. Entscheidend für den Erlass sind zwei Gesichtspunkte:

- Zum einen erleichtert eine Verfahrensregelung durch Kirchengesetz die Aus- und Fortbildung der Bediensteten sowie die praktische Rechtsanwendung. Anders als in den staatlichen Behörden werden in der kirchlichen Verwaltung neben ehrenamtlich Tätigen vielfach auch Kräfte eingesetzt, die keine umfassende Verwaltungsbildung besitzen. Es ist daher ein Gebot der Fürsorge, auf geschriebenes und nicht auf ungeschriebenes Recht zu verweisen.

- Zum anderen führt das Kirchengesetz nach außen zu einem Gewinn an Transparenz, die der Akzeptanz kirchlichen Verwaltungshandelns zugutekommt.

Für das Verwaltungshandeln des Staates haben sich das VwVfG und die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die das VwVfG entweder wortgleich übernehmen oder mit geringfügigen Modifizierungen für entsprechend anwendbar erklären (vgl. im Einzelnen die Nachweise bei Kopp/Ramsauer, VwVfG, Einf. Rdnr. 6 ff.) bewährt. Eine umfangreiche Literatur und Rechtsprechung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Rechtsklarheit und führt zu einer einheitlichen Handlungsweise der Behörden. Die Verwaltung wird damit berechenbar und die Erfolgsaussichten von Anträgen und Rechtsmitteln können für Betroffene und für die

Beratungspraxis realistischer eingeschätzt werden. Diesen Vorteil greift das VVZG-EKD bewusst auf, indem die Regelungsinhalte des VwVfG, die für die kirchliche Verwaltungspraxis von wesentlicher Bedeutung sind, inhaltlich aufgenommen werden.

Nicht übernommen werden einige Vorschriften, die im kirchlichen Bereich aus faktischen oder rechtlichen Gründen keine Anwendung finden können oder sollen. Es sind dies:

- § 3 VwVfG (Örtliche Zuständigkeit). Anders als im staatlichen Bereich, wo die Länder und Kommunen neben eigenen Aufgaben auch solche der Bundesverwaltung und die Kommunen darüber hinaus auch der Landesverwaltung ausführen, ergibt sich aus den kirchlichen Rechtsvorschriften die örtliche Zuständigkeit jeweils eindeutig oder kann von der obersten Kirchenbehörde bestimmt werden.
- §§ 4 – 8 VwVfG (Amtshilfe). Hierfür besteht kein Bedürfnis.
- §§ 17 bis 19 VwVfG (Massenverfahren). Hierfür besteht kein Bedürfnis.
- § 20 Abs 2 VwVfG, (Ausgeschlossene Personen bei Wahlen). Es besteht kein Bedürfnis, da Wahlen nach § 1 Abs. 3 Nummer 3 VVZG-EKD ohnehin von der Geltung des Kirchengesetzes ausgenommen sind.
- § 27 VwVfG (eidesstattliche Versicherung). Hierfür besteht kein Bedürfnis, da die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen durch kirchliche Verwaltungsbehörden dem Staat gegenüber bedeutungslos wäre und insbesondere keine strafrechtliche Sanktion nach § 156 StGB nach sich zöge (vgl. dazu Maurer, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der evangelischen Kirchen, 1958, S. 93 f., zu den Besonderheiten der staatlichen Anerkennung der Eidesabnahme in Disziplinarverfahren vor den Kirchengengerichten durch Regelungen in Staatskirchenverträgen vgl. Maurer, a.a.O., S. 94; v. Campenhausen in v. Mangoldt / Klein / Starck, GG, 5. Aufl., 2005, Art. 140 GG, Art. 137 WRV, Rdnr. 86, Germann, RGG, 4. Aufl. 1999, Spalte 1128, Stichwort „Eid“).
- § 61 VwVfG (Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung). Kirchliche Verwaltungsbehörden können keine Zwangsvollstreckung durchführen (vgl. dazu näher Ehlers, Rechtsfragen der Vollstreckung kirchlicher Gerichtsentscheidungen, ZevKR 49 (2004), 496; Guntau, Die Neuordnung der Rechtspflege in der Ev. Kirche in Deutschland, ZevKR 51 (2006), 327, 342 f.; OVG Nordrhein-Westfalen ZevKR 48 (2003), 342 mit abl. Anm. Thiele S. 344).
- §§ 63 bis 78 VwVfG (förmliche Verfahren). Hierfür besteht kein Bedürfnis.
- §§ 81 bis 93 VwVfG (Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit und von Ausschüssen). Ein Regelungsbedürfnis durch ein Kirchengesetz der EKD ist im Hinblick auf die bestehenden gliedkirchlichen Regelungen nicht zu erkennen (einschränkend Mainusch, ZevKR 50, 18, S. 42, der die Möglichkeit sieht, „neue Perspektiven für die Behandlung der Rechtsfragen im Zusammenhang mit kirchlichen Ehrenämtern zu eröffnen“, zum Ehrenamt in der Kirche vgl. Schilberg, das Ehrenamt in der evangelischen Kirche – Rahmenbedingungen und rechtliche Aspekte, KuR 375, 1 ff.).
- §§ 94, 95, 100 und 101 VwVfG (Schlussvorschriften). Sie sind auf die Kirche nicht übertragbar.

Durch die Anlehnung an das VwVfG kann auf die Beiträge der Rechtswissenschaft und die Judikatur hierzu in weitem Maße zurückgegriffen werden (vgl. Mainusch, ZevKR 50, 18, S. 40). Dies entlastet die Rechtsanwendung in den Kirchenbehörden ebenso wie die Rechtsprechung der Kirchengengerichte. Durch das VVZG-EKD soll ein Beitrag zur Stärkung der Rechtssicherheit in der evangelischen Kirche geleistet werden. Es wird damit zugleich unterstrichen, dass die kirchliche Verwaltung in ihrem Handeln an klar bestimmte Regeln gebunden ist.

Aus diesen Gründen hatte die Evangelische Landeskirche in Württemberg einen Gesetzentwurf in die synodale Beratung eingebracht. In ihrer Herbstsitzung 2004 hatten die Leitenden Juristen und Juristinnen angeregt, einen gesamtkirchlichen Gesetzentwurf für ein Verwaltungsverfahrensgesetz nach Art. 10 a Abs. 2 GO.EKD zu erarbeiten. Dem hat die Landeskirche zugestimmt und ihre Beratung im Hinblick auf einen Entwurf der EKD zurückgestellt. Auf der Frühjahrssitzung 2005 sprachen sich die Leitenden Juristen und Juristinnen dafür aus, kein vollständiges eigenes Gesetz zu erarbeiten, sondern eine dynamische Verweisung auf das staatliche Verwaltungsverfahrensgesetz vorzusehen. Von einer Arbeitsgruppe, die aus Referenten und Dezernenten aus verschiedenen Fachbereichen der Landeskirchenämter und dem Vorsitzenden eines kirchlichen Verwaltungsgerichts bestand, wurde ein Entwurf ausgearbeitet. Dieser nahm die für das kirchliche Verwaltungshandeln notwendigen Regelungen des VwVfG auf und fügt weitere Bestimmungen aus der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwZG) hinzu, die ebenfalls für die Verwaltungspraxis der Kirchenbehörden von Belang sind. Der erste Entwurf lag im ersten Halbjahr 2006 den Gliedkirchen zur Stellungnahme vor. Im Hinblick auf eine vereinfachte Handhabbarkeit des Kirchengesetzes in der Verwaltungspraxis vor allem auch in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wurde der nachdrückliche Wunsch geäußert, anstelle eines Verweisungsgesetzes ein Vollgesetz zu erlassen, um die Rechtsanwendung in der Praxis zu erleichtern. Im vorliegenden Entwurf wurde der Text derjenigen Vorschriften aufgenommen, die in dem ursprünglichen Arbeitsgruppenentwurf enthalten waren. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt Änderungsvorschläge aus den Stellungnahmen der Gliedkirchen zum ersten Entwurf des Kirchengesetzes.

Durch das VVZG-EKD wird noch keine Rechtsbereinigung der Verwaltungsvorschriften der EKD vorgenommen, so z.B. in Bezug auf § 89 KiBG.EKD. Dies soll im Zusammenhang mit einer Novellierung des KiBG.EKD oder im Zusammenhang mit einer Reform des Pfarrerdienstrechts vorgenommen werden. Ähnliches gilt für das Disziplinarrecht, dessen Reform vorbereitet wird.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu § 1: § 1 nimmt die Regelung in § 1 VwVfG auf und passt sie den kirchlichen Gegebenheiten an.

1.1 Zu Absatz 1:

1.1.1 Das VVZG-EKD gilt für die EKD und die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unterfallen nur dann und insoweit dem Kirchengesetz als sie ihm nach Art. 10 a Abs. 2 Buchstabe b) zustimmen. Dies stellt § 62 VVZG-EKD klar. Nach Art. 10 a Abs. 3 in Verbindung mit § 62 VVZG-EKD können die Gliedkirchen dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen.

1.1.2 § 1 Abs. 1 Satz 1 verdeutlicht, dass das VVZG-EKD nur dann zur Anwendung kommt, soweit die Kirchenbehörden nicht staatliche Aufgaben (mit)erfüllen, ihnen also Verwaltungsaufgaben „durch kirchliche Rechtsvorschriften übertragen“ worden sind (Mainusch, ZevKR 50, 18, 31). Nach § 2 Abs. 1 VwVfG gilt das staatliche Verwaltungsverfahrensgesetz nur grundsätzlich nicht für die Verwaltungstätigkeit der Kirchen (vgl. dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 2 Rdnr. 8 m.w.N.). Soweit für Verwaltungshandeln der Kirchen der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist (vgl. dazu BGH NJW 2000, 1555, v.Campenhäuser in Mangoldt/Klein/v.Campenhäuser, GG, Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Rdnr. 153; Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 9.Aufl. 2007, Art. 19 Rdnr. 32), unterliegt es den Regelungen des VwVfG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 2 Rdnr. 10; Obermeyer, Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und die Verwaltungsverfahrensgesetze, DVBl 1977, 437, 439; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Aufl. 2001, § 2 Rdnr. 32; a.A. Ule/Laubinger,

Verwaltungsverfahrenrecht, 4. Aufl. 1995, § 8 Rdnr. 6 und 20; Meyer, Das neue öffentliche Vertragsrecht und die Leistungsstörungen, NJW 1977, 1705). Dies gilt damit zum einen, soweit die Kirchenbehörden als Beliehene Unternehmer (vgl. dazu Weber, LKStKR I, 2000, „Beleihung“, S. 234 f., Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht III, 5. Aufl. 2004, § 90 II 2, Rdnr. 15) handeln, so bei den Ersatzschulen nach Art. 7 Abs. 4 GG (dazu näher Loschelder, Kirchen als Schulträger, HdbStKR, Bd. II, 2. Aufl. 1995, 511 [531 ff.]; Mainusch, ZevKR 50, 18, 36 f.), zum anderen in Kirchensteuersachen, ferner hinsichtlich der Errichtung und Nutzung kirchlicher Friedhöfe, soweit es nicht um geistliche Handlungen anlässlich der Beisetzung geht (BVerwGE 25, 364 f.; BVerwG NJW 1990, 2079; Obermeyer, DVBl 1977, 437, 445; Rüfner, Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten, HdbStKR II, S. 1081, 1095) oder in Bezug auf eine Auskunft aus Kirchenbüchern (OLG München BayVBl. 1968, 231) u.a.m. Mainusch (ZevKR 50, 18 30 ff.) ist in abweichender Meinung der Auffassung, dass in Kirchensteuerangelegenheiten und beim Recht der Errichtung und Nutzung kirchlicher Friedhöfe das staatliche VwVfG keine Anwendung finden dürfte.

1.1.3 § 1 Abs. 1 Satz 3 entspricht § 1 Abs. 4 VwVfG. Die Vorschrift erfasst die Kirchenbehörden aller Handlungsebenen, die öffentlich-rechtliche kirchliche Verwaltungstätigkeit ausüben. Hierzu gehören alle kirchlichen Einrichtungen, deren Rechtsträger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind. Unter kirchlicher Aufsicht stehen die – rechtlich selbstständigen – öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, die der Kirche zuordnet sind (vgl. etwa für Stiftungen Achilles, Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen der evangelischen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, 1986, passim; allgemein Blaschke, Art. „Aufsicht“, in: LKStKR I, 2002, S. 179 f.). Das kirchliche Recht bestimmt, welche Stellen mit hinreichender organisatorischer Selbstständigkeit ausgestattet werden, die eigenverantwortlich Verwaltungsaufgaben mit Außenwirkung im eigenen Namen wahrnehmen (zum staatlichen Recht: Kopp / Ramsauer, a.a.O., § 1 Rdnr. 51 ff.). Für die EKD sind dies nach Art. 29 Abs. 1 GO.EKD der Rat der EKD und nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 GO.EKD das Kirchenamt. Da hier ausdrücklich die Verwaltungstätigkeit angesprochen ist, ist es folgerichtig, den Rat in dieser Aufgabenzuweisung als „Kirchenbehörde“ zu bezeichnen.

1.2 Zu Absatz 2:

Nach Abs. 2 VVZG-EKD ist dieses Kirchengesetz gegenüber inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Rechtsvorschriften der EKD, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse subsidiär. Damit wird die volle Autonomie der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gewährleistet. Das Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD steht unter dem allgemeinen Vorbehalt anderweitiger Regelungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Teile des Verwaltungsverfahrens schon jetzt in Spezialgesetzen geregelt sind. Diese Vorschriften verdrängen das VVZG-EKD.

1.3 Zu Absatz 3: Die Vorschrift regelt diejenigen Verfahren, für die das VVZG-EKD mit Ausnahme der Vorschriften über die Verwaltungszustellung nicht gelten soll. Durch diese Regelung wird deutlich, dass die genannten Verfahren zwar als „Verwaltungsverfahren“ anzusehen sind, aber einer besonderen Regelung unterworfen werden sollen.

Für Absatz 3 Ziffern 1 und 2 bestehen mit den Lehrbeanstandungsordnungen und den Disziplinalgesetzen spezielle Verfahrensvorschriften. Das Visitationsverfahren (Ziffer 3) unterscheidet sich durch seinen geistliche und rechtliche Aspekte, Prüfung und Seelsorge umfassenden Charakter grundlegend von anderen kirchlichen Verwaltungsverfahren. Bei den Amtshandlungen (Ziffer 4) steht der geistliche Charakter so sehr im Vordergrund, dass die Bindung an das Verwaltungsverfahrenrecht wesensfremd erscheint (vgl. Mainusch, ZevKR 50, 18, 41). Hier gelten die Regelungen der jeweiligen Lebensordnungen.

Nach Absatz 3 Ziffer 5 gelten die Vorschriften des VVZG-EKD nicht für Verfahren, die Wahlen zu kirchlichen Vertretungsorganen und Gremien betreffen (vgl. dazu Guntau, LKStKR III, 2004, „Wahl“ S. 853 ff.), da insoweit die besonderen Regelungen der

Kirchenverfassung und der auf ihrer Grundlage ergangenen Kirchengesetze eine abschließende Regelung enthalten. Dies gilt für die Wahlen zur Synode, zum Rat der EKD ebenso wie zum Kirchenvorstand und zur Kirchenleitung. Dies gilt auch für die geistlichen Amtsträger, soweit sie gewählt werden.

Nach Ziffer 6 findet das VVZG-EKD für das Kirchensteuerwesen keine Anwendung, soweit der Staat mit einbezogen ist (vgl. dazu Marre', Das kirchliche Besteuerungsrecht, HdbStKirchR, 2. Aufl. 1994, § 37 III, S. 1109 ff., de Wall / v.Campenhausen, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 2006, § 29 II, S. 229 ff., zur Rechtslage vor Inkrafttreten des VwVfG etwa Engelhardt, Zum Vorverfahren in Kirchensteuersachen, ZevKR 15 [1970] S. 81 ff.; vgl. im Übrigen s. die Nachw. bei Hammer, Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2002, S. 502). Die staatliche Abgabenordnung sowie die Landeskirchensteuergesetze mit den darin enthaltenen Regelungen zum Verwaltungsverfahren sind sachnäher als eine Anwendung des allgemeinen Verfahrensrechts. Ähnliches gilt für landeskirchliche Regelungen, die in gebührenrechtlichen Verfahren eine Anwendung der Abgabenordnung vorsehen.

Während Absatz 2 die Subsidiarität mit bereits geltenden Regelungen im Blick hat, lässt Absatz 3 weitere Ausnahmen von der Anwendung dieses Kirchengesetzes zu. Solche müssen „durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes“ geregelt werden. Das heißt, dass auch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde solche Ausnahmen regeln kann, wenn sie kirchengesetzlich dazu ermächtigt worden ist. Eine solche Ausnahme kann das VVZG-EKD vollständig von der Anwendung ausschließen oder nur einzelne seiner Vorschriften („ganz oder teilweise“).

1.4 Zu Absatz 4: Abs. 4 entspricht den gängigen Ausnahmeregelungen der Landesverwaltungsverfahrensgesetze. Damit soll dem Charakter der genannten Prüfungen, insbesondere wegen ihrer höchstpersönlichen Natur, Rechnung getragen werden (vgl. auch § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 2 Rdnr. 42 m.w.N.). Entsprechendes gilt für Berufungsverfahren an kirchlichen Hochschulen.

Soweit Schulen in kirchlicher Trägerschaft Ersatzschulen im Sinne des Art. 7 Abs. 4 GG sind, also nach mit dem nach ihrer Einrichtung verfolgten Gesamtzweck als Ersatz für eine in dem jeweiligen Bundesland vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene Schule (so als Grund-, Realschule oder Gymnasium) dienen sollen, unterfallen sie als sog. Beliehene Unternehmer dem staatlichen Landesverwaltungsverfahrensgesetzen (vgl. dazu Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht III, § 90 Rdnr. 54; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 1 Rdnr. 58; Oppermann, Schule und berufliche Ausbildung, in HdbStR, Bd. IV, 2001, § 135 Rdnr. 17 ff.; Schilberg, LKStKR III, 2004, Verwaltungsverfahren, S. 827 ff.; Mainusch, ZevKR 50, 18, 36 f.; BVerwGE 17, 41; 45, 117). § 1 Abs. 4 bezieht sich daher lediglich auf Ergänzungsstellen, die Lücken des öffentlichen Angebots füllen.

2. Zu § 2: § 2 entspricht § 9 VwVfG

3. Zu § 3: § 3 entspricht § 10 VwVfG und nimmt § 23 Abs. 1 VwVfG auf.

4. Zu § 4: § 4 entspricht § 3a VwVfG.

5. Zu § 5: § 5 entspricht im Wesentlichen §§ 11 und 12 VwVfG. Lediglich die Vereinigungen mit eigenen Rechten bleiben ausgenommen.

6. Zu § 6: § 6 entspricht im Wesentlichen § 13 VwVfG. Lediglich die Vereinigungen mit eigenen Rechten bleiben ausgenommen.

7. Zu § 7: § 7 entspricht weitgehend § 14 VwVfG. Abs. 5 statuiert – wie auch die kirchlichen Prozessordnungen – die Kirchenzugehörigkeit als Voraussetzung für das Tätigwerden als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand. Die Vorschrift des Absatzes 5 nimmt § 21 des Kirchengrichtsgesetzes der EKD v. 6.11.2003, ABl. EKD S. 409 und damit die sog. „ACK“-Klausel“ auf (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit vgl. Schrandt, Anwaltlicher Beistand in religiösen Angelegenheiten nach kirchlichem und staatlichem Recht, Diss. 1996; Guntau, Die Neuordnung der Rechtspflege in der Ev. Kirche, ZevKR 51 (2006), 343 ff. m.w.N.). In Satz 2 ist eine Ausnahmemöglichkeit im

Einzelfall vorgesehen. Die Formulierung soll sicherstellen, dass nicht jedem Begehren nach einer Ausnahmeregelung nachgegeben werden muss. Die Betroffenen müssen grundsätzlich Mitglieder einer ACK-Kirche als Bevollmächtigte oder Beistände bestellen. Nur wenn durch diese Anforderung die Geltendmachung von Rechten unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, kommt eine Ausnahme in Betracht. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Betroffene. Die zuständige Kirchenbehörde entscheidet über einen Ausnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Zu § 8: § 8 entspricht § 15 VwVfG.

9. Zu § 9: § 9 entspricht weitgehend § 20 VwVfG.

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 übernimmt den Grundsatz, dass im Verwaltungsverfahren für eine Kirchenbehörde nicht tätig werden darf, wer bei einem Beteiligten als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass häufig Mandate auf Verlangen wahrgenommen werden, in dem z.B. ein Mitglied des Landeskirchenamtes im Aufsichtsrat einer GmbH tätig ist, die von kirchlichen Körperschaften getragen wird oder dass in der Satzung einer diakonischen Einrichtung die Mitgliedschaft eines geistlichen Amtsträgers vorgesehen ist, um die Zuordnung der Einrichtung zur Kirche zu verdeutlichen. Die Regelung schließt aus, dass die Mitgliedschaft als solche bereits unter dem Verdacht einer Interessenkollision steht.

Absatz 4 nimmt die Regelung des § 11 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft auf, wonach ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin als familienangehörig gilt.

10. Zu § 10: § 10 entspricht § 21 VwVfG.

11. Zu § 11: § 11 entspricht § 22 VwVfG.

12. Zu § 12: § 12 entspricht § 24 VwVfG.

13. Zu § 13: § 13 entspricht § 25 VwVfG.

14. Zu § 14: § 14 entspricht weitgehend § 26 VwVfG. Für das kirchliche Verwaltungsverfahren bestehen keine Zwangsmaßnahmen zur Erzwungung von Zeugenaussagen. Ebenso wenig sind strafrechtliche Folgen einer Falschaussage gegeben (vgl. dazu Schilberg, Rechtsschutz und Arbeitsrecht in der evangelischen Kirche, S. 167). Gleichwohl sind Regelungen zur Aussagepflicht aus dem staatlichen Recht übernommen worden.

Die Entschädigungsregelung nach Abs. 3 verweist auf § 23 KiGG, der auf das Bundesgesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718; zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)) verweist.

15. Zu § 15: § 15 entspricht § 28 VwVfG. § 28 VwVfG verwendet in Absatz 3 den unbestimmten Rechtsbegriff des „öffentlichen Interesses“ (vgl. allgemein zur Frage des unbestimmten Rechtsbegriffs Ennecerus / Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1959, § 50 II 1, S. 308 f.). Unbestimmte Rechtsbegriffe zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht durch einen fest umrissenen Sachverhalt oder einen im allgemeinen Sprachgebrauch festliegenden Inhalt ausgefüllt werden, sondern dass sie durch Auslegung im Einzelfall oder in bestimmten Fallgruppen eine Inhaltsbestimmung erfahren, die die Grundlage der Rechtsanwendung bildet. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „öffentlichen Interesses“ ist vielfältig. Im demokratischen Rechtsstaat, im Sozial- und Umweltstaat gehört das Handeln im öffentlichen Interesse zu den funktionsprägenden Merkmalen der Verwaltung. Das öffentliche Interesse richtet sich auf den Bestand einer friedlichen sozialen Ordnung, die Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Grundrechte, die Möglichkeit und Förderung von Bildung und Kultur, Wirtschaft und Bewahrung der Umwelt (Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht, § 29 IV 1 b, Rdnr. 7, S. 420). Die Verwaltung ist in ihrem Handeln nicht frei, sondern stets an diesen Zweck ihrer Funktion

gebunden und dient damit dem öffentlichen Interesse (Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 1999, Band I, § 29 I, S. 416).

An die Stelle dieser für die kirchliche Verwaltung nicht oder jedenfalls nicht in erster Linie relevanten Rechtsgüter wurde in Anlehnung an das neue Kirchenbeamtenengesetz der EKD (Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der EKD v. 10.11.2005 [ABl.EKD S. 551], s. dort §§ 24 Abs. 2, 43, 44) der unbestimmte Rechtsbegriff des „kirchlichen Interesses“ gesetzt. Auch er bedarf bei der Rechtsanwendung auf einen gegebenen Sachverhalt der inhaltlichen Bestimmung durch Auslegung, die je nach Fallgestaltung unterschiedlich ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe können als Regelungen dienen, solange sie sich nach allgemeinem Sprachgebrauch, nach Sinn und Zweck der Regelung, nach der systematischen Stellung im Gesetz mit einem hinreichenden Rechtsgehalt füllen und sich damit eine zuverlässige Grundlage für die Rechtsanwendung finden lässt. Bei der inhaltlichen Festlegung des kirchlichen Interesses geht es um eine rechtliche Wertung, die sich aus dem jeweiligen Normzweck ergibt, den der kirchliche Gesetzgeber vorgibt. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist der kirchengerichtlichen Überprüfung unterworfen (z.B. Rechtshof der Konföderation ev. Kirchen in Nds. v. 6.1.2003 – KonfVR 18/02, RsprB. ABl. EKD 2003, 12; VGH EKU, Urteil vom 21.06.1993 – VGH 8/92 –, VGH EKU, Urteil vom 3.9.1984 – VGH 45/83 –, VGH EKU, Beschluss vom 14.08.1981 – 40/81 –, Jakobs, Aussagegenehmigungen – Aspekte zu ihrer Erteilung oder Versagung durch kirchliche Dienststellen, KuR 2005, 33, 38). Im Ergebnis bestimmt nicht die Kirchenbehörde, was nach ihrem subjektiven Verständnis das Interesse der Kirche ist, sondern das Kirchengericht hat den objektiven Inhalt im Streitfall festzulegen.

Das kirchliche Interesse wird in erster Linie vom Auftrag der Kirche her bestimmt, das Wort der Heiligen Schrift zu verkündigen und die Sakramente bestimmungsgemäß darzureichen (vgl. für die EKD Art. 15 Abs. 1 GO.EKD). Darüber hinaus hat die kirchliche Verwaltung – wie die Staatsverwaltung – darauf zu achten, dass das kirchliche Recht gewahrt bleibt (vgl. zum staatlichen Recht, Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, § 29 V 1 Rdnr. 13, S. 423). Dies schließt das kirchliche Verfassungsrecht und alle weiteren kirchenrechtlichen Regelungen ein. Die jeweilige kirchliche Rechtsvorschrift bestimmt die besonderen Gesichtspunkte, die im kirchlichen Interesse liegen wie etwa im Dienstrecht. Weitergehend als im Staat schließt der kirchliche Auftrag die Lebensführung von kirchlichen Mitarbeitenden mit ein. Das Leben predigt wie das Wort. Für die EKD ergeben sich aus der Grundordnung u.a folgende weitere Gesichtspunkte: Sie hat sich zu bemühen, die Gemeinschaft mit und unter den Gliedkirchen zu festigen und zu fördern (Art. 6 GO.EKD); sie hat die Gemeinschaftsaufgaben zu erfüllen (vgl. Art. 15 bis 19 GO.EKD); sie hat mit Haushaltsmitteln sorgsam umzugehen (zum staatlichen Recht vgl. Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht I, § 29 V 3 Rdnr. 16, S. 424 f.) und den gliedkirchlichen Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen zu ermöglichen und vor Gefahren zu bewahren. Dies hat Auswirkungen für die Bereitstellung von notwendigen Ressourcen, führt aber nicht zu einer Besitzstandswahrung. Die kirchliche Verwaltung hat sich vertragstreu in Bezug auf die Staatskirchenverträge (für die EKD nach Art. 18 GO.EKD für die Seelsorge in der Bundeswehr und in der Bundespolizei) zu verhalten. Dies gilt weiter für die Verträge mit Kirchen im Ausland (Art. 10 Abs. 1 GO.EKD) und mit Kirchen und Gemeinden deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland nach Maßgabe des Art. 17 GO.EKD. Die kirchliche Verwaltung hat darauf zu achten, dass die ökumenischen Beziehungen in Achtung vor einander und mit Respekt entwickelt werden.

§ 15 Abs. 1 regelt den Grundsatz, nach dem eine Anhörung stattzufinden hat. Damit knüpft die Regelung an Art. 103 GG, den allgemeinen Grundsatz des rechtlichen Gehörs, an. Bei der Rechtsanwendung kommt es zunächst darauf an, dass die Kirchenbehörde den unbestimmten Rechtsbegriff des „kirchlichen Interesses“ zutreffend auslegt, das heißt das Interesse beschreiben kann, das sie im konkreten Einzelfall zu ihrem Unterlassen, keine

Anhörung vorzunehmen, veranlasst. Dieses Interesse muss vom Sinn und Zweck der Rechtsnorm her gedeckt sein. Das kirchliche Interesse ist berührt, wenn die Anhörung den Zweck der Verwaltungsmaßnahme vereiteln könnte, so z.B. bei dem Verdacht eines Dienstvergehens oder dem Verdacht von finanziellen Unregelmäßigkeiten, wenn die Gefahr besteht, dass Beweismittel beiseite geschafft werden (vgl. zum staatlichen Recht, Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rdnr.58).

Während § 15 Abs. 2 der Kirchenbehörde einen Ermessensspielraum gewährt, hat nach Abs. 3 eine Anhörung zu unterbleiben, wenn ein „zwingendes kirchliches Interesse“ dies erfordert. Insoweit ist die Kirchenbehörde gebunden. Ein solches liegt vor, wenn durch eine Verzögerung durch die Anhörung gewichtige Rechtsgüter gefährdet werden können. Hat z.B. die Kirchenbehörde gesicherte Erkenntnisse darüber, dass in einem Land ein bewaffneter Konflikt auszubrechen droht oder Gewalttaten gegen Christen zu befürchten sind, hat sie aus ihrer Verpflichtung zur Fürsorge Pfarrer oder Pfarrerrinnen und ihre Familien nach Deutschland zurückzuberufen (vgl. zum staatlichen Recht, Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 28, Rdnr.58).

16. Zu § 16: § 16 entspricht § 29 VwVfG. Nach Abs. 2 kann die Akteneinsicht verweigert werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts „dem Wohl der Kirche“ Nachteile bereiten würde. Auch hier handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff (vgl. dazu allgemein die Begründung zu § 15). Die Regelung lehnt sich an § 29 Abs. 2 VwVfG an. Danach kann die Akteneinsicht verweigert werden, wenn dies „dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde“. „Nachteile“ nach § 29 VwVfG betreffen Gefährdungen der inneren und äußeren Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 29 Rdnr. 34, § 5 Rdnr. 23). Eine solche Situation ist auf die Kirchen nicht übertragbar. Wohl aber bedarf die Kirche als Institution in ihrer äußeren Gestalt des Schutzes, soweit die Funktionsfähigkeit in Grundlagen kirchlichen Handelns betroffen sind. So liegt ein Nachteil für das Wohl der Kirche vor, wenn durch die Gewährung der Akteneinsicht die freundschaftlichen ökumenischen Beziehungen zu anderen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen erheblich gestört und in eine Vertrauenskrise gestürzt würden (vgl. zur Parallele im staatlichen Recht, Kopp/Schenke, VwGO, 12.Aufl. 2000, § 99 Rdnr. 7 in Bezug auf die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Staaten oder zu internationalen Organisationen). Dasselbe gilt für das Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere zum Judentum. Nachteile im Sinne des Abs. 2 können auch fiskalischer Art sein, wenn dadurch die finanzielle Funktionsfähigkeit der Kirche in Frage gestellt wird (vgl. zum parallelen staatlichen Recht Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 29 Rdnr. 34).

17. Zu § 17: § 17 Absatz 2 entspricht § 30 VwVfG. Soweit die Verwaltungsverfahrensgesetze einzelner Bundesländer (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) entsprechende Vorschriften aufgehoben haben, gelten die allgemeinen Vorschriften, die einen vergleichbaren Mindestschutz gewährleisten (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 30 Rdnr. 2), so dass es sich nahelegt, die Regelung in das VVZG-EKD aufzunehmen.

18. Zu § 18: § 18 entspricht § 31 VwVfG.

19. Zu § 19: § 19 entspricht § 32 VwVfG.

20. Zu § 20: § 20 entspricht § 33 VwVfG. Urkunden, die von Kirchenbehörden hergestellt werden, sind „öffentliche Urkunden“ im Sinne von § 415 ZPO, sofern die Kirchenbehörde innerhalb der ihr zugewiesenen Befugnisse und in der vorgeschriebenen Form handelt (Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 62.Aufl. 2004, § 415 Rdnr. 4; Geimer in Zöller, ZPO, 26.Aufl. 2007, § 415 Rdnr. 3 in Verbindung mit § 273 Rdnr. 8; v.Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, 2005, Art. 140 GG/137 WRV Rdnr. 262).

Die Zulässigkeit der Beglaubigung durch die öffentlich-rechtlich korporierten Kirchen ist Ausdruck ihres Rechtsstatus als Körperschaft des öffentlichen Rechts (v.Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, 2005, Art. 140 GG/137 WRV Rdnr. 262 m.w.N.;

v.Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, § 31 VIII, S. 268; Friesenhahn, Die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts, HdbStKR I, 1974, § 11 III 5 e, S. 564; v.Campenhausen / Christoph, Amtliche Beglaubigungen der öffentlich-rechtlich korporierten Kirchen im weltlichen Bereich, DVBl 1987, 984 ff.). Die Vorschrift des § 20 regelt, dass die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde anstelle der Bundesregierung die zur Beglaubigung „fremder“ (vgl. § 33 Abs. 1 S. 2 VwVfG) Urkunden und Unterschriften befugten Kirchenbehörden bestimmt. Im Übrigen bleibt es nach § 20 Abs. 1 S. 1 dabei, dass jede untere Kirchenbehörde befugt ist, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Der Sache nach kann die Regelung des § 20 Abs. 1 S. 2 nur eine kircheninterne Zuständigkeitszuweisung sein, die auf die Anerkennung kirchlicher Beglaubigungen im Rechtsverkehr keinen Einfluss hat. Diese ergibt sich aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV (dazu v.Campenhausen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG III, 2005, Art. 140 GG/137 WRV Rdnr. 262 m.w.N.).

Die Formulierung „durch allgemeine Regelung“ ist gewählt worden, um die Form der Regelung den jeweiligen Kirchen freizustellen. Jede allgemeinverbindliche Regelungsform (Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift u.a.) ist zulässig, nur die Regelung durch Einzelfallentscheidung ist nicht möglich.

21. Zu § 21: § 20 entspricht § 34 VwVfG.

22. Zu § 22: § 22 entspricht § 35 VwVfG. Im staatlichen Verwaltungsrecht ist anerkannt, dass die materiellrechtliche Grundlage des Verwaltungshandelns auch die Ermächtigung zum Handeln in Form eines Verwaltungsakts umfasst. Mit Rücksicht auf den Zweck der staatskirchenrechtlichen Regelung gilt für die Kirchen nichts anderes. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung gibt ihnen als Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenfalls die Möglichkeit, auch einseitige verbindliche Regelungen durch Verwaltungsakt zu erlassen (Mainusch, ZevKR 50, 18, 26 f.).

23. Zu § 23: § 23 entspricht § 36 VwVfG.

24. Zu § 24: § 24 entspricht § 37 VwVfG.

25. Zu § 25: § 25 entspricht § 38 VwVfG.

26. Zu § 26: § 26 entspricht § 39 VwVfG.

27. Zu § 27: § 27 entspricht § 40 VwVfG.

28. Zu § 28: § 28 entspricht § 41 VwVfG.

29. Zu § 29: § 29 entspricht § 42 VwVfG.

30. Zu § 30: § 30 nimmt den Regelungsgehalt der § 58 VwGO auf.

31. Zu § 31: § 31 entspricht § 43 VwVfG.

32. Zu § 32: § 32 entspricht § 44 VwVfG.

33. Zu § 33: § 33 entspricht § 45 VwVfG.

34. Zu § 34: § 34 entspricht § 46 VwVfG.

35. Zu § 35: § 35 entspricht im Wesentlichen § 47 VwVfG.

36. Zu § 36: § 36 entspricht im Wesentlichen § 48 VwVfG.

Zum Begriff des kirchlichen Interesses siehe oben die Begründung zu § 15.

37. Zu § 37: § 37 entspricht § 49 VwVfG.

Zum Begriff des kirchlichen Interesses siehe oben die Begründung zu § 15.

38. Zu § 38: § 38 entspricht § 49a VwVfG.

§ 38 Abs. 2 Satz 1 geht – wie im staatlichen Recht (vgl. neben § 49a VwVfG insbesondere §§ 288, 291 BGB) davon aus, dass die Zinsbemessung dem Schaden entspricht, den die Kirchenbehörde typischerweise erleidet.

§ 38 Abs. 3 Satz 2 räumt der Kirchenbehörde einen Ermessensspielraum ein, auf die Geldtendmachung von Zinsen ganz zu verzichten. In die Vorschrift wird die Billigkeitsregelung ausdrücklich aufgenommen, die sich aus der Auslegung des § 49a VwVfG ebenfalls ergibt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 49a, Rdnr. 21).

39. Zu § 39: § 39 entspricht § 50 VwVfG.

40. Zu § 40: § 40 entspricht § 51 VwVfG.

41. Zu § 41: § 41 entspricht § 52 VwVfG

42. Vorbemerkung zu § 42 bis 47: § 79 VwVfG verweist für die förmlichen Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte auf die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Um den Kirchenbehörden die Rechtsanwendung zu erleichtern, sind die Regelungen der §§ 68 ff. VwGO in das VVZG-EKD aufgenommen worden. Bestehende kirchliche Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit haben z.T. Regelungen über das Rechtsbehelfsverfahren schon getroffen (vgl. z.B. §§ 22, 24 f. VwGG der UEK; §§ 51 ff. KG der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof v. 20.11.1973 [KABl. Hann. S. 271], mit späteren Änderungen). Diese Regelungen gehen den §§ 42 ff. VVZG-EKD nach § 1 Absatz 2 vor.

43. Zu § 42: § 42 entspricht §§ 68, 70 Abs. 2 VwGO.

44. Zu § 43: § 43 entspricht §§ 69, 70 VwGO.

45. Zu § 44: § 44 entspricht § 71 VwGO.

46. Zu § 45: § 45 entspricht § 72 VwGO.

47. Zu § 46: § 46 entspricht § 73 VwGO.

48. Zu § 47: § 47 entspricht § 80 VwVfG. Es wird eine vereinfachte Kostenregelung getroffen, um die kirchliche Praxis nicht zu überfordern. Eine Übernahme des § 80 VwVfG empfiehlt sich nicht, da die staatliche Regelung unvollständig und lückenhaft ist (s. dazu Kopp / Ramsauer, VwVfG, § 80 Rdnr. 2 ff.).

49. Zu § 48: § 48 entspricht § 54 VwVfG.

50. Zu § 49: § 49 entspricht § 55 VwVfG.

51. Zu § 50: § 50 entspricht § 57 VwVfG.

52. Zu § 51: § 51 entspricht § 57 VwVfG.

53. Zu § 52: § 52 entspricht § 58 VwVfG.

54. Zu § 53: § 53 entspricht § 59 VwVfG.

55. Zu § 54: § 54 entspricht § 60 VwVfG

56. Vorbemerkung zu §§ 55-60: Die Vorschriften übernehmen für die Verwaltungszustellungen Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG). Auch hier gilt, dass sich im kirchlichen Recht vereinzelt Regelungen über die Zustellung im Verwaltungsverfahren finden (z.B. § 66 PfDG [der EKU] v. 15.6.1996 [ABl. EKD S. 470] mit späteren Änderungen). Auch in der kirchlichen Praxis wird von förmlichen Zustellungen Gebrauch gemacht. Dies zeigt, dass ein entsprechender Regelungsbedarf besteht. Der entsprechenden Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes stehen kirchliche Belange nicht entgegen, weswegen durch §§ 55 bis 62 die hier bestehenden Gesetzeslücken geschlossen werden sollen. Die Regelungen gelten für die „Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten“. Das heißt, dass grundsätzlich in allen Verwaltungsverfahren – unabhängig von den Beschränkungen des § 1 Absatz 3 – sich die Zustellung nach §§ 55 bis 62 richtet. Dies ist sachgerecht, da auch in den anderen vom VVZG-EKD ausgenommenen Verfahren (s. § 1 Absatz 3), wie etwa im Disziplinarverfahren, Ladungen, Entscheidungen etc. zuzustellen sind.

57. Zu § 55: § 55 entspricht § 2 VwZG

58. Zu § 56: § 56 entspricht § 6 VwZG.

59. Zu § 57: § 57 entspricht § 7 VwZG.

60. Zu § 58: § 58 entspricht § 8 VwZG

61. Zu § 59: § 59 entspricht § 9 VwZG.

62. Zu § 60: § 60 entspricht § 10 VwZG

63. Zu § 61: § 61 entspricht § 96 Abs. 1 VwVfG

64. Zu § 62: § 62 nimmt Art. 10 a Abs. 2 Satz 2 GO.EKD auf.

Abs. 1 gilt für den eigenen Bereich der EKD. Hier ist eine Regelung des Verwaltungsrechts ohne die Zustimmung der Gliedkirchen möglich, da die EKD dies als eigene Angelegenheit regeln kann.

Abs. 2 regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes für die Gliedkirchen bzw. gliedkirchlichen Zusammenschlüsse entsprechend Art. 10 a GO.EKD. Hierfür ist deren Zustimmung erforderlich, da es sich beim Verwaltungsverfahrenrecht noch nicht um „ein einheitlich [durch die EKD] geregeltes Sachgebiet“ i.S. dieser Vorschrift handelt. Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der EKD zu erklären. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens stellt der Rat durch besondere Verordnung fest, die im Amtsblatt der EKD zu veröffentlichen ist (Art. 26 a Abs. 7 GO.EKD; vgl. zum Ganzen Guntau, Das [neue] Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 47 [2002] S. 639, 664 f.).

65. Zu § 63: § 63 räumt den Gliedkirchen entsprechend § 10 a Abs. 3 GO.EKD das Recht ein, das Kirchengesetz für ihren Bereich jederzeit außer Kraft zu setzen.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Bericht

Über die Ausführung
von Beschlüssen der
Landessynode 2008

1. Antrag „Jahr der Taufe“ (Nr. 7)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

In Abstimmung mit dem Veranstaltungsplan der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Reformationsdekade wurde entschieden, dass das „Jahr der Taufe“ im Jahr 2011 stattfinden soll. Der Ständige Theologische Ausschuss erarbeitet zur Zeit ein entsprechendes Konzept. Dies geschieht in Kooperation mit den Verantwortlichen des Projektes „Mit Kindern neu anfangen“ in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

2. Antrag „Erteilung von Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte – Vertretung längerfristig verhinderter Lehrkräfte (Nr. 12)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Auf der Landessynode 2008 wurde im Rahmen der Aussprache über den schriftlichen Bericht des Präses folgender Antrag gestellt: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, den langfristigen Ausfall von Schulpfarrerinnen und Schulpfarrern durch eine Vertretung auszugleichen. Dies soll durch die Bildung regionaler Pools von Pfarrern und Pfarrerinnen i. E. und mit Beschäftigungsauftrag geschehen. Kann eine Vertretung nicht durch einen Vertretungspool gesichert werden, so werden die Vertretungskosten aus der landeskirchlichen Umlage finanziert.“

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 7./8. Oktober 2009 folgende Regelungen getroffen:

„1. Vertretungspool

Zur Sicherung von Vertretungsmöglichkeiten kann nur auf vorhandene Theolog/innen zurückgegriffen werden, die in der Regel bereits einen Dienstauftrag außerhalb von ev. Religionsunterricht wahrnehmen. In jedem Kirchenkreis sind Pfarrer/innen im Entsendungsdienst vorhanden, deren Dienstauftrag „Vertretungsaufgaben im Kirchenkreis“ ist. Zur Schaffung des Vertretungspools auf diesen Personenkreis wird die Dienstanweisung um den ausdrücklichen Auftrag „Vertretung kirchlicher Lehrkräfte im Ev. Religionsunterricht an Schulen“ ergänzt. Dieser Auftrag soll auch auf den Gestaltungsraum ausgedehnt werden. In jedem Fall muss dieser Auftrag im Vertretungsfalle Vorrang vor anderen Vertretungsaufgaben haben.

Es muss gewährleistet sein, dass diese Personen fachlich und persönlich für die Erteilung von ev. Religionsunterricht geeignet sind, d.h. sie müssen entweder bereits Erfahrung mit Erteilung von ev. Religionsunterricht haben oder regelmäßig dafür fortgebildet werden.

2. Vertretungsregelungen

Der Einsatz von kirchlichen Lehrkräften zur Erteilung von ev. Religionsunterricht ist durch Vereinbarung zwischen den evangelischen Kirchen in NRW und dem Kultusministerium des Landes NRW vom 22./29.12.1969 geregelt. Nach § 11 der Vereinbarung wird der Einsatz bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung refinanziert, wenn eine Vertretung gestellt wird. Wird keine Vertretung gestellt, wird der Einsatz bis Ende des Monats refinanziert, der auf den Beginn der Erkrankung oder sonstigen Behinderung folgt.

In der bisherigen Praxis wird eine langfristig erkrankte oder anderweitig verhinderte kirchliche Lehrkraft folgendermaßen vertreten:

- durch Pfarrer/innen im Entsendungsdienst, die im selben Kirchenkreis wie die kirchliche Lehrkraft eingesetzt sind
- durch befristete Nebentätigkeit von Pfarrstelleninhaber/innen oder Pfarrer/innen im Entsendungsdienst
- durch Inhaber/innen einer Gemeindepfarrstelle

Sofern die Vertretung durch Inhaber/innen einer Pfarrstelle oder Pfarrer/innen im Entsendungsdienst innerhalb des Dienstumfangs erfolgt, entstehen weder bei der Landeskirche noch beim Anstellungsträger (i.d.R. Kirchenkreis) zusätzliche Personalkosten. Daher ist diese Vertretungsregelung vorrangig anzustreben.

Entsteht eine Vertretungsnotwendigkeit durch Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung einer Pfarrstelleninhaberin/eines Pfarrstelleninhabers oder einer/eines P. i. E. unter vollständigem oder anteiligem Wegfall der Besoldung (Elternzeit, Beurlaubung, Teilzeit etc.), wird § 8 Abs. 2 FAG im Falle einer Vertretung durch eine/n andere/n Pfarrstelleninhaber/in auf die für diese Pfarrstelle zu zahlende Pfarrbesoldungspauschale angewendet.

Sofern die Vertretung gemäß 1. nach Stellungnahme der/des Superintendenten/in nicht möglich ist, kommt eine Vertretung durch Aufstockung des Dienstumfangs von Pfarrer/innen im Entsendungsdienst oder durch Zusatzauftrag für Inhaber/innen von Gemeindepfarrstellen in Betracht. Die dadurch entstehenden Kosten werden vom Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ getragen. Für den Anstellungsträger entstehen keine direkten Mehrkosten, allerdings erhöht sich der Bedarf des Zuweisungshaushaltes.

Soweit nach Stellungnahme der/des Superintendenten/in keine Vertretung nach 1. und 2. möglich ist, erfolgt die Vertretung im Rahmen von befristeten Nebentätigkeitsverträgen zwischen Kirchenkreis und Vertretung. Die dadurch entstehenden Personalkosten werden dem Kirchenkreis nach Maßgabe der „Vereinbarung“ aus dem Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ erstattet. Auch hier erhöht sich der Bedarf des Zuweisungshaushaltes.

Bei den vorgenannten Regelungen entstehen im Falle einer Vertretung von kirchlichen Lehrkräften dem Anstellungsträger keine zusätzlichen direkten Personalkosten, weil entstehende Kosten regelmäßig durch die landeskirchliche Umlage (Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung) getragen werden.

Personalnebenkosten (z. B. Fahrtkosten) sind wie bisher in allen Vertretungsfällen durch den Anstellungsträger zu zahlen.

Für den Fall, dass der Kirchenkreis keine Vertretung stellen kann, entstehen mit Wegfall der Refinanzierung (§ 11 der „Vereinbarung“) Mindereinnahmen im Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“. Damit werden auch in diesem Falle alle Kirchenkreise gleichmäßig belastet.“

3. Antrag „Erteilung von Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte – Aufstockung des Dienstumfangs“ (Nr. 13)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Auf der Landessynode 2008 wurde im Rahmen der Aussprache über den schriftlichen Bericht des Präses folgender Antrag gestellt: „Es soll geprüft werden, ob der Dienstumfang

von Pfarrerinnen und Pfarrern i. E. bei Bedarf zur Erteilung von Religionsunterricht von 75 % auf 100 % aufgestockt werden kann, soweit keine andere Regelung möglich ist.“

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 7./8. Oktober 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Dienstumfang für Pfarrer/innen im Entsendungsdienst kann bei Bedarf zur Erteilung von ev. Religionsunterricht befristet aufgestockt werden, soweit die Erteilung des ev. Religionsunterrichtes nicht im Rahmen bestehender Dienstaufträge und -umfänge erfolgen kann.“

4. Antrag „Gender Budgeting“ / „Gleichstellungsarbeit“ (Nr. 14)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen aller Rechtsträger der Evangelischen Kirche von Westfalen soll nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 15. März 2007 von der Kameralistik auf die kirchliche Doppik umgestellt werden. Die Umstellung des Rechnungswesens soll bis zum Jahre 2015 abgeschlossen sein.

Inzwischen hat die Kirchenleitung eine Projektsteuerungsgruppe berufen, die ihrerseits verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt hat. Zu den Themen, die im Laufe des Prozesses behandelt werden, gehört auch die Frage des Gender-Budgeting.

Die Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in der EKD hat eine Arbeitsgruppe zum Thema „Gleichstellungsgesetz für den Pfarrberuf“ initiiert, in der auch das landeskirchliche Frauenreferat der EKvW mitarbeitet. Außerdem haben Gespräche des Landeskirchenamtes der EKvW mit dem Frauenreferat und Vertreterinnen des Westfälischen Theologinnenkonventes stattgefunden. Innerhalb der Gespräche wurde eine Abstimmung darüber erzielt, dass eine rechtliche Prüfung hinsichtlich des Gleichstellungsgesetzes für den Pfarrberuf erfolgen soll. Wegen der Vakanz im Dienstrechtsdezernat im Jahr 2009 ist die Prüfung zur Zeit noch nicht abgeschlossen

5. Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen

„Entsendungsmodus Kreissynode“ (Nr. 18)

Der Antrag wurde zur weiteren Bearbeitung an die Kirchenleitung und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen.

Zur Ausführung:

Der von der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vorgetragene Sachverhalt ist in der Vergangenheit mehrfach beraten worden. Zuletzt wurde die Thematik im Rahmen der Behandlung der Änderung der Kirchenordnung (52. KO-Änderungsgesetz) und der Verabschiedung des Kreissynodengesetzes durch die Landessynode 2007 behandelt.

Das Kreissynodengesetz legt für „übergroße Kreissynoden“ (mit mehr als 140 Mitgliedern), die die Bestimmungen ausnahmsweise anwenden wollen, als Bezugsgröße die Gemeindegliederzahl fest, so dass Pfarrstellenteilungen und pfarramtliche Verbindungen keine Auswirkungen auf die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten haben. Im Zusammenhang mit diesen Beratungen wurde auch diskutiert, die Bestimmungen der Kirchenordnung grundsätzlich im Sinne des o. a. Antrags zu verändern. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung und die Landessynode sahen in ihren Beratungen im Jahr 2007 keine Notwendigkeit, den Entsendungsmodus 2007 grundlegend zu verändern. Dies lässt

sich auf entsprechende Stellungnahmen der Kreissynoden zum 52. KO-Änderungsgesetz und zum Kreissynodengesetz zurückführen, wonach in einem Teil der Stellungnahmen deutlich gemacht wurde, dass an dem tief in der kirchlichen Tradition verwurzelten Prinzip, dass jede Pfarrerin und jeder Pfarrer in der Kreissynode vertreten sein soll, festgehalten werden sollte. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Beratung der Landessynode 1992 zur Zusammensetzung der Kreissynoden hingewiesen werden. Damals wurde durch Beschluss festgestellt, dass nicht mehr als 10 % der Pfarrstellen eines Kirchenkreises geteilt werden sollen, damit das innere Gleichgewicht in der Zusammensetzung der Kreissynoden nicht gefährdet wird. Abweichungen in dem zuvor beschriebenen Rahmen erschienen der Landessynode allerdings hinnehmbar. Nur durch eine grundlegende Änderung der Zusammensetzung der Kreissynode und des Entsendungsverfahrens der Abgeordneten ließen sich die in dem Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen erkennbaren Angleichungen umsetzen. Derzeit sind für die entsprechenden Änderungen der Kirchenordnung keine Mehrheiten zu erwarten. Außerdem sollten zunächst die Erfahrungen mit den Regelungen des Kreissynodengesetzes abgewartet werden. Vor diesem Hintergrund hat die Kirchenleitung am 23. April 2009 beschlossen, die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 89 Kirchenordnung und das Verfahren zur Entsendung von Abgeordneten der Kirchengemeinden in die Kreissynode nach Art. 90 Kirchenordnung nicht zu ändern.

6. Antrag der Kreissynode Minden „Künftige Finanzierung des Entsendungsdienstes“ (Nr. 19)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung / den Ständigen Kirchenleitungsausschuss überwiesen.

Zur Ausführung:

Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 17./18. Juni 2009 beschlossen, kein Verfahren zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes einzuleiten.

Begründung:

Die vom Kirchenkreis Minden angesprochene Problematik ist nicht neu.

Bereits die Begründung zum Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes führt dazu an:

„§ 10 Abs. 1 sieht zur Deckung dieser Kosten (Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), Vikarinnen und Vikare, abberufene Pfarrerinnen und Pfarrer, Beschäftigungsaufträge, Vorruhestandsregelung etc.) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs an den Pfarrbesoldungshaushalt vor. Die Einbeziehung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) in das System der Pfarrbesoldungspauschalen ist zwar denkbar, gleichwohl nicht praktikabel. Es hätte zur Folge, dass auch für diesen Personenkreis ein starres Stellenprinzip entwickelt werden müsste, ein flexibler Einsatz in besonderen Situationen würde nicht mehr möglich sein. Die Verteilungsgerechtigkeit und damit im Zusammenhang eine möglichst gleichmäßige Kostenverteilung auf die Kirchenkreise bleibt eine Herausforderung für das Landeskirchenamt. Leitlinie ist dabei der Beschluss der Kirchenleitung vom 14. März 2002:

„Bei einer Feststellung der jedem Kirchenkreis zur Verfügung zu stellenden Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst ist entscheidender Maßstab die jeweilige Zahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis, unbeschadet der Möglichkeit der Entsendung zusätzlicher Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst bei besonderen Herausforderungen.“

Auf der gleichen Linie hat die Landessynode 2005 beschlossen:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die unter C.III.7 der Vorlage 2.1.1. aufgeführten Gesichtspunkte bei der Erteilung der Dienstaufträge für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst anzuwenden, und empfiehlt angesichts der ungleichen Verteilung, dass die Kirchenleitung an der Weiterentwicklung eines gerechteren Personalentsendungs-systems arbeitet.“

Unter C.III.7 der Vorlage heißt es:

„7. Entsendungsdienst

Angesichts der Pfarrstellensituation und der Finanzlage der EKvW werden viele Pfarrerrinnen und Pfarrer ihre gesamte Dienstzeit im Entsendungsdienst verbringen müssen. In dieser Situation sollten folgende Gesichtspunkte für die Erteilung der Dienstaufträge leitend sein:

- die Kirchenkreise werden grundsätzlich entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl berücksichtigt,
- nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt die Übertragung eines Dienstauftrages auf acht Jahre,
- nach acht Jahren erfolgt die Prüfung, ob ein Wechsel des Auftrages angezeigt ist (Kultur des Wechsels),
- die Dienstaufträge sollen ausgeschrieben werden.

Bei allen Maßnahmen muss es das Ziel bleiben, möglichst vielen Personen im Entsendungsdienst eine Pfarrstelle zu übertragen.“

Aus alledem ist deutlich, dass die Synode die Problematik erkannt, zugleich aber gesehen hat, dass eine befriedigendere Lösung nur durch eine entsprechende Einweisungspraxis erzielt werden kann, nicht aber durch Modifikationen des Finanzausgleichsgesetzes.

7. Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken „Kombinationsmöglichkeiten unterschiedlicher Anstellungsformen im Pfarrdienst“ (Nr. 20)

Zur Ausführung:

Die beantragte Änderung des Dienstrechts, mit der die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass eine Person Teildienste als gewählte Pfarrerrin/gewählter Pfarrer, als Pfarrerrin/Pfarrer im Entsendungsdienst und/oder als Pfarrerrin/Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag verrichten könnte, ist nicht realisierbar.

Im gesamten Kirchenrecht, angefangen von der Kirchenordnung bis hin zu dienstrechtlichen Spezialgesetzen, ist eine Unterscheidung der verschiedenen Statusgruppen (Pfarrer, Pfarrerr i.E, Pfarrer mBA) verankert. Den Angehörigen der verschiedenen Statusgruppen sind verschiedene Rollen zugewiesen und an die Zugehörigkeit zu den Gruppen sind unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft, die ausschließen, dass eine Person gleichzeitig verschiedenen Stati angehört. Insofern widerspricht der Antrag der Systematik des existierenden Rechts der EKvW.

Darüber hinaus sind die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen der Kirche so auszugestalten, dass die wesentlichen Grundsätze des staatlichen Beamtenrechts gewahrt werden

und damit der öffentlich-rechtliche Charakter des Dienstverhältnisses erkennbar bleibt. Da es im staatlichen Beamtenrecht schlechthin nicht denkbar ist, dass eine Person ihren Dienst aus unterschiedlichen Statusverhältnissen heraus erbringt, ist dies auch im Kirchenrecht nicht zulässig.

8. Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken „Intensivierung der Ausbildung von Laienpredigerinnen und Laienpredigern“ (Nr. 21)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Im Berichtszeitraum wurde der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Beauftragung zu Predigtamt und Sakramentsverwaltung erstellt, der ab Herbst 2009 den Kreissynoden und Presbyterien zur Stellungnahme zugeleitet wird und über den auf der Landessynode 2010 entschieden werden soll. Vorgeschlagen wird, dass im Anschluss an den Sprachgebrauch und die Rechtspraxis der meisten Gliedkirchen der EKD für alle, die mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt werden, die Bezeichnung „Prädikantin/Prädikant“ eingeführt wird. Die theologische Zurüstung soll verstärkt werden. Auf die Ausbildung und Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren, die Lesepredigt vortragen, soll verzichtet werden.

Im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wird vor dem Hintergrund der langen Wartezeiten für die Zurüstung zur Beauftragung zur Zeit geprüft, ob einmalig ein zusätzlicher Kurs zur Vorbereitung der Beauftragung durchgeführt werden kann.

9. Antrag der Kreissynode Wittgenstein „Bildungssituation von Kindern“ (Nr. 22)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Auftrag, sich mit der Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen zu befassen, wurde insbesondere durch die Bildungspolitischen Foren der EKvW am 17.2.09 zum Thema „Alle werden gebraucht – Schule und Ausbildung“, am 24.4.09 zur Elementarbildung „Gute Förderung so früh wie möglich“ und am 8.10.09 „Bildungsgerechtigkeit und Evangelische Schule“ sowie durch die von der EKvW entwickelte und schließlich im März 2009 gemeinsam von den drei Evangelischen Landeskirchen in NRW beschlossene Stellungnahme „Bildungsgerechtigkeit und Schule“ realisiert.

Die Bedenken gegen einen zunehmenden Beschleunigungsdruck auf Bildung vor allem auch durch den auf 8 Jahre verkürzten gymnasialen Bildungsgang wurden gegenüber dem Schulministerium wiederholt thematisiert.

10. Antrag „Aufgaben und Ziele in der EKvW“ (Nr. 53)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Bearbeitung des Beschlusses Nr. 53 hat zur Vorlage von vier Kirchenordnungsänderungsgesetzen geführt, die für die Landessynode 2010 vorbereitet und zur Stellungnahme in die Kirchengemeinden und Kirchenkreise versandt werden. Dies betrifft die folgenden im Beschluss genannten Punkte:

- a) die Möglichkeit zu schaffen, strukturelle Veränderungen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit herbeizuführen,

- b) eine Haushaltssicherung / Ersatzvornahme zu ermöglichen,
- c) Interventionsmöglichkeiten der Landeskirche bei Pflichtwidrigkeiten zu schaffen,
- d) Vorbehaltsmöglichkeiten bei Freigabeentscheidungen einzuräumen.

11. Die Anträge

- „Bleiberechtsregelung“ (Nr. 54)
- „Flüchtlingsarbeit in den Kirchengemeinden“ (Nr. 55)
- „Aufnahme schutzbedürftiger Flüchtlinge“ (Nr. 56)
- Vorlage „Globalisierung gestalten“, Abschnitt 5 „Alltagsverhalten von Kirche und Diakonie“, Unterabschnitt „Flüchtlinge“ (Nr. 87)

wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die vorgenannten Beschlüsse der Landessynode 2008 greifen inhaltlich alle das Thema Flüchtlingsarbeit auf, haben jedoch je einen eigenen Fokus bzw. richten sich an verschiedene Ansprechpartner.

Die Beschlüsse wurden vielfältig reflektiert und aufgenommen. Sie wurden in die Fachgremien der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Diakonie eingebracht. Ebenso wurden sie auf der Ebene der Superintendentinnen und Superintendenden beraten. Die Impulse wurden darüber hinaus bei diversen Kontakten mit unseren politischen Gesprächspartnern vorgetragen.

Die kontinuierliche Fortsetzung der synodalen Beschlüsse erfolgt in enger Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Migration RWL und hat somit auch die benachbarten Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen im Blick. Die Beteiligung des Evangelischen Büros NRW ist dadurch gewährleistet.

Beispielhaft zu erwähnen ist die Vernetzung im Prozess der Aufnahme von über 500 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in NRW beginnend im April 2009.

Die Beschlüsse Nr. 54 und 56 hat Präses Buß zudem unmittelbar an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt und ihn gebeten, das Anliegen der Landessynode im weiteren politischen Prozess zu berücksichtigen.

12. Antrag „Beendigung des Krieges im Kongo“ (Nr. 57)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Den Beschluss Nr. 57 hat Präses Buß an den Bevollmächtigten des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland gesandt und ihn als Verbindungsglied zwischen der EKD und den politischen Instanzen auf Bundesebene gebeten, den Beschluss der Landessynode 2008 – ggf. gemeinsam mit vergleichbaren Voten weiterer Landeskirchen oder unmittelbar der EKD – der Bundesregierung zuzuleiten.

Weiterhin hat sich der Ausschuss für Frieden und Friedensdienste der EKvW mit der Thematik befasst.

Das Eine-Welt-Zentrum Herne hat mit Hilfe des Ökumenereferates zwei Friedensprojekte in Bukavu/Ostkongo auf den Weg gebracht: einen Schulneubau einschließlich umfangreicher Lehrerfortbildungen sowie die Renovierung eines Gesundheitszentrums.

Anträge zur Vorlage 2.1.1 „Globalisierung gestalten“:

Die Anträge wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

13. Abschnitt 1 „Theologische Selbstbesinnung“ (Nr. 71)

Zur Ausführung:

Im Jubiläumsjahr der Barmer Theologischen Erklärung wurden in vielen Kirchenkreisen Veranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen durchgeführt.

Die gemeinsam von EKD, UEK und VELKD herausgegebene Arbeitshilfe „75 Jahre Barmer Theologische Erklärung“, die auch in Westfalen verteilt wurde, enthielt neben historischen und wirkungsgeschichtlichen Erläuterungen vor allem Texte und liturgische Bausteine für Gottesdienste, sowie Andachten zu jeder der sechs Thesen.

Weitere Materialien standen auf der Homepage www.barmen75.de zur Verfügung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen veranstaltete im Juni 2009 eine Fachtagung zur Barmer Theologischen Erklärung. Sie stand in Verbindung mit dem Gedenken an Altpräsident Hans Thimme, der am 6. Juni hundert Jahre alt geworden wäre und ein Zeitzeuge der Bekenntnissynode in Barmen 1934 war.

14. Abschnitt 2 „Politischer Ordnungsrahmen“,

- **Unterabschnitt „Reichtum“** (Nr. 72),
- **Unterabschnitt „Steuergerechtigkeit“** (Nr. 73)
- **Unterabschnitt „Erwerbsarbeit“** (Nr. 74)

Zur Ausführung:

Die Anträge der Landessynode im Rahmen der Vorlage der Landessynode 2008 „Globalisierung gestalten“ mit den Nummern 72 (Reichtum), 73 (Steuergerechtigkeit) und 74 (Erwerbstätigkeit) sollten in der Studie „Ethische Dimensionen der sozialen Marktwirtschaft“ berücksichtigt werden. Dabei soll auch Bezug genommen werden auf Beschluss Nr. 54 (Bleiberechtsregelung).

15. Abschnitt 2 „Politischer Ordnungsrahmen“,

Unterabschnitt „Öffentliche Güter stärken – Privatisierung steuern“ (Nr. 75)

Zur Ausführung:

Die Aspekte zum Themenbereich „Öffentliche Güter stärken – Privatisierung steuern“ wurden und werden weiterhin vielfältig reflektiert und aufgenommen.

So fließen sie z. B. in die Beratungen des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung der EKvW ein und finden entsprechende Berücksichtigung bei der Begegnungstagung für Politikerinnen und Politiker sowie Mitglieder der Kirchenleitung.

Darüber hinaus werden die Impulse bei diversen Kontakten mit unseren Gesprächspartnern aus Politik und Wirtschaft vorgetragen (politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband etc.).

**16. Abschnitt 3 „Klimaschutz“ (Nr. 77)
 Abschnitt 5 „Alltagsverhalten von Kirche und Diakonie“,
 Unterabschnitt „Umweltschutz“ (Nr. 86)**

Zur Ausführung:

1. Das Umweltmanagement der Evangelischen Kirche von Westfalen – der Grüne Hahn – wird stark nachgefragt. Über 100 Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen – u. a. die KD-Bank – haben das System bisher eingeführt. Es musste eine Warteliste eingerichtet werden, da die Nachfrage die Kapazitäten des Umweltreferats übersteigt (www.gruener-hahn.net). Im Herbst/Winter 2009 starten weitere Staffeln.

Die Entwicklung einer Internet-Datenbank zum kirchlichen Umweltmanagement wurde im Frühjahr 2009 abgeschlossen (www.gruener-hahn.net/kirum_neu). Der landeskirchliche Einführungsprozess wurde begonnen. Die Datenbank ist eine wichtige Voraussetzung für die Einführung der 2008 beschlossenen flächendeckenden kirchlichen Klimaschutzstrategie.

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen können nun alle wesentlichen Gebäudedaten und Nutzungsformen dokumentieren. Die Datenbank erlaubt eine kontinuierliche, gebäude- bzw. verbrauchsstellenbezogene Erfassung des kirchlichen Ressourcenverbrauchs und der hiermit verbundenen Betriebskosten. Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen werden dokumentiert und einem Controlling unterzogen. Außerdem können landeskirchenweit spezifische Gebäudekennzahlen gebildet und Benchmarkings durchgeführt werden. Die Evangelische Kirche in Württemberg hat bereits die Datenbank übernommen, andere Landeskirchen planen ihre Einführung. Wir sind zuversichtlich, somit Erfassungs- und Auswertungsstandards setzen zu können.

2. Die Einführung des Ökumenischen Modellprojekts „Zukunft-Einkaufen – glaubwürdig wirtschaften in Kirchen“ wurde in 13 Testregionen und zahlreichen Testeinrichtungen erfolgreich abgeschlossen. Auf der Projekthomepage www.zukunft-einkaufen.de ist ein Informationszentrum rund um die ökofaire kirchliche Beschaffung entstanden. Im internen Teil des Webauftritts sind in Kooperation mit der Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland (WGKD) entsprechende Rahmenverträge u. a. mit Ökostromanbietern, Papierherstellern und Fairtrade-Anbietern verfügbar. Das Interesse, „Zukunft einkaufen“ im Bereich der westfälischen Kirche einzuführen, nimmt stark zu. Hierzu trägt auch die enge Zusammenarbeit von MÖWe und Umweltreferat bei.

Für den Herbst 2009 sind „Aktionswochen Nachhaltige Beschaffung – Zukunftsfähiger Konsum“ geplant. Als Materialien für die Gemeindeglieder sind neben Ausstellungen, Managementleitfäden und Checklisten auch Aktionsbausteine für die Erwachsenenbildung und Jugendarbeit entstanden, die von der Projekthomepage heruntergeladen bzw. über das Umweltreferat bestellt werden können. Ab Mitte 2010 soll „Zukunft einkaufen“ auf die Beratung von Diakonie und Caritas ausgeweitet werden.

3. Das Umweltreferat hat den Rahmen eines integrierten Klimaschutzkonzepts „EKvW 2020“ entwickelt und zur Förderung beim Bundesumweltministerium eingereicht. Der Förderantrag ist einer der ersten seiner Art. Daher gestaltet sich der Abstimmungsprozess mit der fördernden Stelle aufwändig. Wir sind jedoch zuversichtlich, dass im zweiten Halbjahr 2009 eine positive Entscheidung erfolgen wird.

Parallel zur landeskirchlichen Initiative des Umweltreferats beantragen einige Kirchenkreise die Förderung von sog. Klimaschutzteilkonzepten. In der Umsetzungsphase werden Teilkonzepte und landeskirchliches Gesamtkonzept synergetisch aufeinander bezogen sein.

**17. Abschnitt 4 „Bildung und Begegnung“,
Unterabschnitt „Teilhabe aller an Bildung“ (Nr. 81)**

Zur Ausführung:

Die Absicht des Beschlusses hat die Angesprochenen in ihrer Arbeit bestätigt und ermutigt.

Die Kooperationen kirchlicher und diakonischer Träger mit Schulen sind vor allem in der Sekundarstufe aufgrund der landespolitischen Vorgaben (Ganztagsschule in der Sekundarstufe I) weiter ausgebaut worden. Vor allem Kommunen, die mit evangelischen Trägern in der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich Erfahrungen haben, waren und sind hier Ansprechpartner.

Das Diakonische Jahr der Evangelischen Kirche von Westfalen im Amt für Jugendarbeit hat in dem laufenden Jahrgang eine eigene Gruppe für Diakonische Helferinnen und Helfer im Ganztage eingerichtet. Neben der Qualifizierung ihrer Arbeit in den Schulgruppen erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch die Jugendleiter-Card, die für die Leitung von Kinder- und Jugendgruppen ausbildet.

Die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise an der Kampagne „Lasst uns nicht hängen – gegen Kinderarmut“ ist erfreulich. (vgl. auch den eigenständigen Bericht der Kirchenleitung)

Die Sicherung und Qualifizierung der hauptberuflich begleiteten Kinder- und Jugendarbeit ist ein ständiges Anliegen, dem sich die Jugendkammer der EKvW kontinuierlich verpflichtet sieht. Nach der Kampagne „Auf Jugend bauen“ und der Veröffentlichung der Handreichung „Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und sichern – die Zukunftsfähigkeit der Kirche stärken“ beobachtet die Jugendkammer den Prozess der Konzeptionsentwicklung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Um die notwendige Profilbildung begleitend zu unterstützen, sind im Amt für Jugendarbeit im Zuge der Wiederbesetzung freier Stellen zwei Arbeitsschwerpunkte „Junge Kirche – Glauben und Leben“ (Schwerpunkt Kooperationen mit Schule und Konfirmandenarbeit und interreligiöser Dialog) sowie „Jugendverband – Glaube und Leben“ (Schwerpunkt jugendkulturelle Religiosität in der Postmoderne) entstanden.

18. Abschnitt 4 „Bildung und Begegnung“, Unterabschnitte „Angebote interreligiöser und -kultureller Begegnung“, „Offene Gemeinde“, „Politische Ebene“ (Nr. 84)

Zur Ausführung:

Intention des zugrundeliegenden Textes ist es, die vielfältigen Möglichkeiten der interreligiösen und interkulturellen Begegnung noch einmal in das Bewusstsein aller in unserer Kirche handelnden Personen zu rufen und sie in diesbezüglichen Prozessen zu unterstützen.

Inhaltlich wird der Beschluss bei den vielfältigen Kontakten im politischen und gesellschaftlichen Raum auf landeskirchlicher Ebene berücksichtigt, insbesondere die Vertiefung der Kontakte zu den muslimischen Organisationen in den letzten Jahren ist Zeugnis

davon. Bei Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen wird erlebt, dass auch für die kreiskirchliche Ebene dieser Prozess an Gewicht zunimmt.

19. Abschnitt 5 „Alltagsverhalten von Kirche und Diakonie“ (Nr. 85)

Zur Ausführung:

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit der EKD und dem Diakonischen Werk, gegenüber den politischen Entscheidungsträgern die Forderung nach angemessener finanzieller Ausstattung der Träger sozialer Einrichtungen zu verstärken, die diesen eine existenzsichernde Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht. Die Sicherung eines auch gegenüber den Mitarbeitenden sozial bleibenden Finanzierungssystems des Sozialwesens kann nicht allein den regulierenden Kräften des Marktes überlassen bleiben.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Sozialausschusses der EKvW und des Theologisch-Sozialpolitischen Ausschusses des Diakonischen Werkes der EKvW hat zu diesem Thema gearbeitet und im Januar 2009 das Ergebnis ihrer Beratungen der Kirchenleitung vorgelegt. Entstanden ist das Positionspapier „Grundeinkommen und Mindestlöhne – Herausforderungen für Kirche und Diakonie“. Es wurde der EKD-Sozialkammer zur Verfügung gestellt, um in die dortigen Überlegungen zu einer Positionierung auf EKD-Ebene zum Thema Mindestlohn aufgenommen zu werden.

Zudem wurde eine Langzeitstudie vom Diakonie RWL e.V. in Auftrag gegeben zum Thema „Ein-Euro-Jobber bei diakonischen Trägern in Rheinland-Westfalen-Lippe“, die im Juni 2009 erschienen ist. Sie zeigt die Notwendigkeit einer Arbeitsmarktpolitik auf, die eine längere und nachhaltigere Förderkette unterschiedlicher Maßnahmen bieten muss, um den Betroffenen die Möglichkeit auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu geben.

20. Antrag „Novellierung des Sparkassengesetzes NRW“ (Nr. 76)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die in der Synode geltend gemachten Bedenken gegen die Novellierung des Sparkassengesetzes NRW hat Vizepräsident Winterhoff Staatssekretärin Marienfeld, Finanzministerium NW, gesprächsweise erläutert.

21. Antrag „Entschließung zur Situation in Sri Lanka“ (Nr. 88)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss der Landessynode zur Situation in Sri Lanka hat dazu beigetragen, in Gesprächen mit der Bundesregierung und mit Parlamentariern auf das Thema Sri Lanka aufmerksam zu machen. Er hat auch die VEM ermutigt, zu dieser Frage Lobbyarbeit gegenüber der deutschen Politik zu betreiben.

22. Antrag „Methodik und Didaktik der Synode“ (Nr. 89)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Antrag zielt auf die Steigerung von Effektivität und Substanz der Arbeit der Tagungsausschüsse, meint aber insbesondere die Arbeit des Tagungs-Ausschusses „Hauptvorlage“.

Für die anderen Tagungs-Ausschüsse, insbesondere für Finanzen und Gesetze, ist festzustellen, dass eine detaillierte Vorbereitung durch die Ständigen Ausschüsse, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt erfolgt, so dass eine effektive und substanzielle Arbeit gewährleistet ist.

Bei den Tagungs-Ausschüssen, die ihre genauen Arbeitsaufträge erst in der ersten Phase der jeweiligen Landessynode erhalten – z.B. im Zusammenhang mit einer Hauptvorlage –, ist eine derartige Vorbereitung ungleich schwieriger zu organisieren. Gleichwohl wird bei künftigen Hauptvorlagen oder Schwerpunktthemen im Einzelfall geprüft, wie Effektivität und Substanz der Arbeit des jeweiligen Tagungsausschusses optimiert werden können.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Bericht zur Kinderarmut

„Lasst uns nicht hängen!“ –
Gegen Kinderarmut

Eine Kampagne der Evangelischen
Kirche von Westfalen

Vorlage 4.2

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 9./10. September 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Die Kirchenleitung macht sich den „Bericht zur Kinderarmut – ‚Lasst uns nicht hängen!‘ – Gegen Kinderarmut. Eine Kampagne der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zu eigen und legt ihn als Bericht der Kirchenleitung der Landessynode 2009 vor.

Der Steuerungsgruppe zur Begleitung der Kampagne „Lasst uns nicht hängen! – Gegen Kinderarmut“ haben als Mitglieder angehört:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Beldermann, Jutta | Regionalkoordinatorin VEM |
| 2. Bußmann, Udo | Landesjugendpfarrer |
| 3. Domke, Martin | Pfarrer |
| 4. Höcker, Rüdiger | Superintendent KK Gelsenkirchen und Wattenscheid |
| 5. Huneke, Andreas | Superintendent KK Vlotho |
| 6. Köpping, Petra | Diakonisches Werk der EKvW |
| 7. Loheide, Maria | Diakonisches Werk der EKvW |
| 8. Lübking, Prof. Dr. Hans-Martin | Leiter des Pädagogischen Instituts der EKvW |
| 9. Rothardt, Dieter | Landespfarrer für Männerarbeit |
| 10. Wixforth, Friedhelm | Landeskirchenrat (Vorsitz) |

Bericht zur Kinderarmut – „Lasst uns nicht hängen!“ – Gegen Kinderarmut. Eine Kampagne der Evangelischen Kirche von Westfalen

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitsgruppe zu berufen, die den Auftrag hat, ein Projekt ‚Gemeinsam gegen Kinderarmut‘ nach innen im Blick auf unser kirchliches Handeln und nach außen im Blick auf unsere Mitverantwortung in der Gesellschaft zu entwickeln und die Durchführung des Projektes zu begleiten.“

Diesen Beschluss der Landessynode 2007 hat die Kirchenleitung umgesetzt und eine Steuerungsgruppe mit der Begleitung der Kampagne „Lasst uns nicht hängen! – Gegen Kinderarmut“ beauftragt.

I. Das Problem ist erkannt

Mit dem Kindergipfel der Evangelischen Jugend von Westfalen vom 6. – 8. Juni 2008 begann die Kampagne gegen Kinderarmut „Lasst uns nicht hängen!“. Seit Juni 2008 hat die Evangelische Kirche von Westfalen in ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden mit dieser Kampagne sehr positive Erfahrungen gemacht. Die Zentralaktionen in Bielefeld (Armut als Mangel an Teilhabe), Hagen (kostenloses Mittagessen in der öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung), Gelsenkirchen (saubere, der Jahreszeit angemessene Kleidung), Münster (Armutsprävention von Anfang an), Paderborn (Lehr- und Lernmittelfreiheit), Wilnsdorf (gesundes Essen, Spiel und Bewegung), Lübbecke (religiöse Bildung im Kleinkindalter), Hamm (kostenfreie Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit), Porta Westfalica (Mut machende Beispiele eines Kirchenkreises) und Dortmund (Kinder melden sich zu Wort) fanden nicht nur eine große Resonanz in der Presse, sondern strahlten auch aus in Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Werke und Verbände.

Allerdings ist uns klar geworden: Um ein Kind großzuziehen, braucht es auch bei uns eine ganze Gesellschaft. Wir konnten feststellen, dass das Problem Kinderarmut in unserer Gesellschaft ein sehr wohl bewusstes und anerkanntes Problem ist. Dies zeigt sich in einem großen bürgerschaftlichen Engagement in unserer Kirche und weit darüber hinaus. In fast allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sind Aktivitäten entstanden bzw. fortgesetzt worden. Besondere Aufmerksamkeit landesweit erreichten 350 Kinder aus dem Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, die ein eigens gedichtetes und komponiertes Kampagnenlied sangen, oder die Wahlprüfsteine zur Kommunalwahl im Kirchenkreis Unna, die Mäusebrötchen-Aktion der Bäcker im Kirchenkreis Lübbecke oder ein Benefizkonzert in Ahlen. Viele weitere Mut machende Beispiele sind im Rahmen der Kampagne unter www.lasst-uns-nicht-haengen.de gesammelt worden.

Wir haben festgestellt, dass das Problem gesellschaftspolitisch aufgenommen und erkannt wurde. Seit dem 1. Januar 2009 werden Geschenke zum Beispiel zur Konfirmation nicht mehr als Einkommen der Jugendlichen zur Berechnung ihres Sozialgeldanspruchs gewertet. Der Regelsatz für Kinder ist zum 1. Juli 2009 erhöht worden. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Berechnung des Satzes für Kinder und Jugendliche verfassungswidrig ist. Ein Sonderzuschuss in Höhe von 100 Euro im Rahmen des Konjunkturpaketes I und die Einführung einer Pauschale von ebenfalls 100 Euro für die Lehrmittel zu Beginn eines jeden Schuljahres wurden beschlossen. Wir begrüßen, dass in immer mehr Kommunen alle jungen Mütter vor bzw. kurz nach der Geburt eines Kindes besucht werden, um gegebenenfalls Hilfen anzubieten.

Es bleibt aber festzuhalten, dass ein abgestimmtes Gesamtkonzept gegen Kinderarmut immer noch fehlt. So gelangt häufig ausschließlich die materielle bzw. finanzielle Dimension von

Kinderarmut in den Fokus der Betrachtung. Kinderarmut darf in der öffentlichen Diskussion und in der Bearbeitung jedoch nicht nur hinsichtlich fehlender Ressourcen im Sinne einer relativen Einkommensarmut verstanden werden. Die Kampagne legte starken Wert darauf, dass neben den „harten“ materiellen Dimensionen wie Einkommen, Vermögen oder der Versorgung mit Bedarfsgütern des täglichen Lebens (Nahrung, Kleidung etc.) ebenfalls Faktoren wie Bildung, Wohnraum, Gesundheit, Ernährung usw. in den Blick genommen werden.

Eine differenzierte Beschäftigung mit dem Thema „Kinderarmut“ bedarf einer stärkeren Beachtung der einzelnen Risikofaktoren. So tragen vor allem Kinder von Alleinerziehenden, Kinder mit zwei und mehr Geschwistern sowie Kinder mit Migrationshintergrund das stärkste Risiko, von Armut betroffen zu werden. Außer Acht gelassen werden darf dabei ebenfalls nicht die Tatsache, dass die Verteilung von Armut und Reichtum sowohl starke regionale als auch lokale Unterschiede aufweist.

II. Armut als Entwicklungshindernis

Bei Erwachsenen bedroht Armut ganz offensichtlich die gesellschaftliche Teilhabe und ein Leben in Würde. Wenn aber Kinder arm sind, ist ihr Wohl nicht nur aktuell, sondern auch mit Blick auf die Zukunft besonders gefährdet: Wer schon vor der Geburt und in den ersten Lebensjahren auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen, auf Hoffnung und Zuversicht verzichten muss, wer aus Mangel an Ressourcen nicht angemessen gefördert wird und keinen Zugang zu Freizeit, Bildung und Freundeskreisen finden kann, ist in seiner Entwicklung zu einer selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigt. Kinderarmut belastet die Kinder alltäglich und sie bedroht ihre Entwicklung und damit die Zukunft der nachfolgenden Generationen insgesamt.

Die Gesellschaft ist daher aufgefordert, über die Gewährung materieller Hilfen hinaus für die Sicherstellung der Entwicklungschancen armer und von Armut bedrohter Kinder zu sorgen. Es bedarf eines erheblichen Ausbaus früher Hilfen (Beratung, Familienbildung, Familienhilfe) für unterprivilegierte Familien, ausreichender ganztägiger Angebote in Kindertagesstätten und Schulen, kostenloser Bildung und Entwicklungsförderung. Diese Angebote sollten Familien – um der Kinder Willen – großzügig, frühzeitig und offensiv zur Verfügung gestellt werden.

Auch so wird die Armut in der Gesellschaft nicht abgeschafft werden können. Unsere Kirche kann jedoch einen Beitrag dazu leisten, Ausgrenzung zu verhindern. Kinder müssen dabei unterstützt werden, selbstbewusst und stark mit den Folgen von Armut umzugehen und sie zu bewältigen. Der Begriff der „Resilienzförderung“ meint genau das: sich nicht für die eigene Armut zu schämen, sich nicht mit Benachteiligungen abzufinden und stattdessen die Zukunft in die eigene Hand zu nehmen.

Um arme Kinder stark zu machen, muss unsere Kirche – vor allem sind dort die Gemeinden gefordert – sich ihnen aber zuerst einmal öffnen, ihnen begegnen, sie kennen lernen. Gerade einkommensschwache und sozial benachteiligte Familien leben nicht selten in Milieus, die der Kirche fern sind. Von ihrem Selbstverständnis her setzen wir uns als Kirche für die Belange der Armen ein; wir sind aber in Deutschland keine Kirche der Armen. Es fehlt uns vielfach an einem Verständnis für Armutskulturen, für Rückzug und Selbstaufgabe. Besonders zu Familien, deren Bewältigungsmuster gesellschaftlich als unangemessen bewertet werden, finden wir häufig keinen Zugang. „Ich bin gekommen, damit sie das Leben und volle Genüge haben sollen“, sagt Christus in seiner Rede vom Guten Hirten (Johannes 10,10). Als seine Kirche verstehen wir diese Verheißung auch als Auftrag. Kinder sollen ihr Leben als wertvoll

erfahren und es in allen seinen guten Möglichkeiten ausschöpfen können, sie sollen sich als von Gott gewollt und geliebt wissen und selbstbewusst ihren Alltag gestalten lernen.

Im Laufe der Kampagne haben wir Mut machende Beispiele gefunden. Gemeinden und Einrichtungen bauen Brücken zu den Menschen und nutzen diese bereits. In den Kindertagesstätten, den Beratungsstellen und den Einrichtungen der Familienhilfe von Kirche und Diakonie kann man täglich auf arme Kinder und ihre Familien treffen. In anderen Feldern der Gemeindearbeit, z.B. der Konfirmandenarbeit, der Jugendarbeit oder der Familien- und Erwachsenenbildung müssen weitere Brücken gebaut werden.

Damit dies gelingt, sind wir als Kirche und Diakonie gefordert, noch offensiver und kreativer auf Menschen in Armutsmilieus zuzugehen. Sind wir in unseren eigenen Angeboten, Einrichtungen und Diensten „armutssensibel“? Helfen wir Kindern und ihren Familien, offensiv und selbstbewusst mit ihren Armutserfahrungen umzugehen?

III. Bildung als ein möglicher Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe

Die Startchancen der Kinder in Deutschland sind sehr unterschiedlich. Arme Kinder sind nicht nur materiell schlechter gestellt, sie erfahren in ihren Familien auch deutlich weniger sprachliche und kulturelle Anregungen. Ein Kind aus der Mittelschicht kommt bis zur Einschulung auf etwa 1700 Stunden gemeinsame Vorlesezeit mit den Eltern, Kinder aus sozial schwachen Milieus aber nur auf 24. Früh im Leben erfahrene Armut beeinflusst das Selbstwertgefühl der betroffenen Kinder meist ein Leben lang.

Werden Kinder in den ersten Jahren nicht ausreichend gefördert, dann erreichen sie nie wieder die gleiche schulische Leistungsfähigkeit wie andere Kinder. Auch die beste Schule kann die Unterschiede, die Kinder am Anfang der Schulzeit mitbringen, nicht mehr ausgleichen. In Deutschland verstärkt und verfestigt die Schule, vor allem die weiterführende Schule, diese Unterschiede aber noch. Nirgendwo in Europa hängt der Schulerfolg einer Schülerin oder eines Schülers so sehr von der sozialen Herkunft ab wie in Deutschland. Kinder unterer sozialer Gruppen werden trotz gleicher individueller Leistung in unserem Schulsystem schlechter beurteilt und weniger gefördert. In keinem anderen Land werden Schülerinnen und Schüler so früh aufgeteilt, nämlich mit 9 Jahren im vierten Schuljahr. „Nirgendwo sonst fallen die faktischen Entscheidungen über künftige Lebenschancen in so jungen Jahren.“ (EKD, Gerechte Teilhabe). Ohne Veränderung des gegliederten Schulsystems kann es keine nachhaltige Verbesserung der Bildungschancen armer Kinder aus den bildungsfernen Familien geben.

„Die bestmögliche Förderung jedes Kindes muss das vorrangige Ziel jeder Schule sein, an der sich alle anderen Maßnahmen zu orientieren haben“ (Bildungsgerechtigkeit und Schule, Stellungnahme der evangelischen Kirchen in NRW).

Gerade für diese Kinder muss die Bildungsförderung aber zugleich so früh wie möglich einsetzen: mit Hilfs- und Beratungsangeboten für die Eltern von der Geburt an und mit dem Zugang zu guter frühkindlicher Bildung in finanziell und personell ausreichend ausgestatteten Kindertagesstätten und Familienzentren. Nur wenn Armutskinder schon in ganz frühen Jahren gefördert werden, gibt es eine Chance, dass Armut nicht wie bisher vererbt wird.

IV. Forderungen

Kinderarmut ist ein Skandal – und muss letztlich strukturell bekämpft werden. Die Kampagne hat uns vor Augen geführt, dass ein Perspektivenwechsel nötig ist: die Gesellschaft zukünftig von den Grundbedürfnissen der Kinder her denken. Essen, Wohnung, Kleidung, Gesundheitsvorsorge und Bildung müssen für alle Kinder in ausreichender Weise gewährleistet sein. Deshalb richten sich die politischen Forderungen an uns als Kirche selbst wie an den Staat auf seinen unterschiedlichen Ebenen:

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Diakonischen Werke werden aufgefordert,

- weiterhin die Einrichtung von Runden Tischen „Gegen Kinderarmut“ zu initiieren;
- zu prüfen, wie eine Selbstverpflichtung eingelöst werden kann, Kostenbeiträge für die Konfirmandenarbeit auszuschließen und mehr Freiplätze auf jeder Freizeit- und Erholungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen;
- an dem Ziel einer wohnortnahen und niedrigschwelligen Bereitstellung von Angeboten der Ehe-, Familien- und Lebensberatung festzuhalten und diese bei steigender Nachfrage mit den gesellschaftlichen und staatlichen Partnern auszubauen;
- sich aktiv am Aufbau und der Gestaltung regionaler Bildungsnetzwerke (Zusammenhang von Erziehung, Bildung und Betreuung) in den Kommunen zu beteiligen.

Die Kommunen, die Länder wie der Bund sind gemeinsam, unabhängig von den zurzeit geltenden Finanzierungszuständigkeiten gefordert, nachhaltig die Lebenschancen armer Kinder zu fördern. Dazu dienen könnte eine einheitliche Grundsicherung für jedes Kind, die als Budget über die öffentliche Bildung, Erziehung und Betreuung verausgabt wird. Unabhängig von der Ausgestaltung einer solchen Grundsicherung erwarten wir

a) von den Kommunen

- die Einführung der Beitragsfreiheit für den Besuch der Kindertagesstätten;
- das kostenlose Mittagessen für alle Kinder in den Kindertagesstätten und in den Ganztagschulen;
- die zielgerichtete Förderung von Eigeninitiative und Selbsthilfegruppen von Eltern und Familien;
- die (Wieder)Einführung von Sozial- oder Familienpässen, die Kindern aus armen Familien den freien oder ermäßigten Eintritt ins Schwimmbad, die öffentliche Bibliothek, ins Museum, Theater, Zoo ermöglichen.

b) von den Ländern

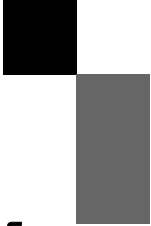
- die Wiedereinführung der Lehrmittelfreiheit;
- die Wiedereinführung der Förderung von Familien- und Kinderfreizeiten;
- die Einführung der Verbindlichkeit der U-Untersuchungen (Vorsorgeuntersuchungen in den ersten Lebensjahren);

- die Förderung des flächendeckenden Ausbaus der frühen Hilfen durch die Kommunen;
- einen Lastenausgleich für die von der Kinderarmut besonders betroffenen Kommunen.

c) vom Bund

- die Sicherung der Grundversorgung aller Kinder, zumindest durch die angemessene und altersgerechte Erhöhung der Grundsicherung;
- die Verankerung der UN-Kinderrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

„Wir sehen uns als Evangelische Kirche von Westfalen herausgefordert, die Kinderarmut in einem reichen Land als das zu benennen, was sie ist: ein Skandal“ (Vorwort des Präses zum Kampagnenheft). Gerade angesichts der gegenwärtigen Finanzkrise und der unermesslich hohen Staatsverschuldung, die wir unseren Kindern und Kindeskindern hinterlassen, erwartet die Evangelische Kirche von Westfalen nachhaltige Investitionen in unsere Kinder: Kein Kind darf verloren gehen!



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Hauptvorlage 2007–2009

Globalisierung gestalten!

Staat und Kirche:
Herausfordert zu Recht und
Frieden in der einen Welt

Eine Arbeitsgruppe um den Vorsitzenden des Ausschusses „Hauptvorlage 2007–2009“, Superintendent Albert Henz, hat die Aktivitäten auf kirchengemeindlicher, kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene zusammengetragen und darüber einen Bericht gefertigt, der auch Hinweise für die weitere Berücksichtigung der Themenkomplexe „Barmer Theologische Erklärung“ und „Globalisierung“ in den innerkirchlichen Diskussionsprozessen gibt.

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode vor, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Hauptvorlage 2007–2009

Globalisierung gestalten!

Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt.

Bericht über die Veranstaltungen im Jahr 2009 und die Perspektiven für die Weiterarbeit

I. Hintergrund und Auftrag

Der Landessynode 2008 wurde in der Vorlage „Globalisierung gestalten! Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt“ von dem intensiven Diskussionsprozess zur Hauptvorlage 2007 – 2009 berichtet. In diesem Prozess und mit ihren Beschlüssen wurden der Impuls des Sozialwortes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz von 1997 „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“, die Stellungnahme der Landessynode 2004 „Globalisierung. Wirtschaft im Dienst des Lebens“ zum Soesterberg-Brief und eigene Voten zur Friedensethik, zu Migrationsfragen und zum Klimawandel aufgenommen sowie Anregungen für den gesellschaftlichen Diskurs um die „ethischen Dimensionen der sozialen Marktwirtschaft im ökumenischen und globalen Kontext“ gegeben.

In diesem Prozess tritt die Evangelische Kirche von Westfalen als eigenständiger Akteur auf. Dabei greift sie auf ihre Bekenntnstradition zurück und nimmt sie kritisch auf. Sie beteiligt sich an den in den christlichen Kirchen kontinuierlich geführten sozialetischen Diskussionen zu Gegenwartsfragen. Sie lässt sich von den dabei gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen im Prozess der Veränderung ihrer eigenen sozialen Gestalt leiten. Dies geschieht auf konsultativem Wege, durch den niederschweligen Zugang der Hauptvorlage und fachlich differenzierte Ausarbeitungen. Mit diesem eigenständigen Beitrag greift die Evangelische Kirche von Westfalen die I. These des Sozialwortes auf: *„Die Kirchen wollen nicht selbst Politik machen, sie wollen Politik möglich machen.“*

In der Auseinandersetzung und in der Arbeit mit der Hauptvorlage „Globalisierung gestalten!“ zeigte sich, dass eine vertiefende Beschäftigung mit der Barmer Theologischen Erklärung wegweisend sein kann. Im diesbezüglichen Beschluss der Landessynode 2008 heißt es: *„Angesichts der Herausforderungen der Globalisierung ist die Besinnung auf die Barmer Theologische Erklärung von 1934 (BTE) notwendig und hilfreich. (...) Bei den Gestaltungsaufgaben der Globalisierung sind wir auf den Zuspruch des Wortes Gottes angewiesen und wollen uns seinem Anspruch stellen.“*

Die Landessynode 2008 hat mit Beschluss Nr. 71 die Kirchenkreise gebeten, *„...im Jahr 2009 Veranstaltungen für Presbyterinnen und Presbyter sowie für weitere Zielgruppen durchzuführen. Ziel ist es, die Auseinandersetzung mit der Barmer Theologischen Erklärung in Verbindung mit dem Hauptvorlagen-Prozess zu fördern.“*

Von diesen Veranstaltungen berichtet diese Vorlage exemplarisch.

II. Veranstaltungen zum Barmen-Jubiläum

• Veranstaltungen insgesamt

Im 75. Jubiläumsjahr der Barmer Theologischen Erklärung hat auf gemeindlicher, kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene die Beschäftigung mit ihrer historischen Bedeutung und

aktuellen Relevanz stattgefunden. Es gab Einzelvorträge, Seminare, Veranstaltungsreihen, Ausstellungen, gottesdienstliche und kirchenmusikalische Angebote sowie Gedenkveranstaltungen. Zu den Hauptzielgruppen gehörten Presbyteriumsmitglieder, Gemeindegruppen, Pfarrkonvente, kirchliche Mitarbeitende und Gottesdienstbesucher, aber auch allgemein historisch, politisch und theologisch Interessierte. Meist waren Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft als Referenten und Gäste beteiligt. Insbesondere die Theologischen Fakultäten haben wichtige Impulse gegeben.

Es gab Veranstaltungen, an denen bis zu 500 Personen teilnahmen. Immer ging es sowohl um die historische Einordnung als auch um die Bedeutung für die Kirche und kirchliches Handeln heute, beispielsweise die „Relevanz von Barmen für die aktuellen Kirchenreformdebatten“. Mancherorts waren die Veranstalter über das „große Interesse am Thema“ und den „guten Besuch“ überrascht. Teilweise ist geplant, die Veranstaltungen zu dokumentieren und zu publizieren.

Ein Faksimile der Barmer Theologischen Erklärung, deren Original sich im landeskirchlichen Archiv in Bielefeld befindet, ist bereits mit Hintergrundinformationen zu diesem zeitgeschichtlichen Dokument erschienen.

- **Veranstaltungen exemplarisch**

- o **Kirchengemeinden**

Auf der Ebene der Kirchengemeinden ist es nicht möglich, einen detaillierten Überblick zu bekommen. Es lässt sich aber sagen: In der Regel machten Kirchengemeinden auf regionale Angebote aufmerksam. Einige führten aber auch eigene Veranstaltungen durch. So luden die Kirchengemeinden in Altena, Nachrodt-Obstfeld und Wiblingwerde (Kirchenkreis Iserlohn) im Mai 2009 zu einer sechsteiligen Veranstaltungsreihe ein. Der Abschlussgottesdienst zu Pfingsten stand unter dem Thema „Mit Barmen über Barmen hinaus“.

- o **Kirchenkreise**

In der Mehrheit der Kirchenkreise gab es bereits und wird es noch Veranstaltungen zur Barmer Theologischen Erklärung geben.

So findet im Jubiläumsjahr in Kooperation mit dem Pädagogischen Institut der EKvW eine Veranstaltungsreihe zu den sechs Thesen der Barmer Theologischen Erklärung und der „fehlenden VII. These“ zum Verhältnis zu den Juden statt. Von Ende März bis November 2009 laden die Kirchenkreise Bielefeld, Bochum, Münster und Siegen sowie die Einrichtungen in Haus Villigst mit dem Landeskirchenamt zu den Vorträgen und Seminaren ein. Die Veranstaltungen, die bereits stattgefunden haben, hatten eine „gute Resonanz“. So plant die Stadtakademie in Bochum zukünftig „zeitgeschichtliche Themen“ stärker zu berücksichtigen.

In einigen Kirchenkreisen wurde die Verbindung zum „Kirchenkampf vor Ort“ hergestellt. So in Hagen, wo Vorträge durch eine Ausstellung zum Kirchenkampf begleitet wurden. Im Kirchenkreis Vlotho gab es durch Präses Karl Koch, ehemals Pfarrer und Superintendent des Kirchenkreises, eine besondere Beziehung zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der Barmer Theologischen Erklärung. Präses Koch nahm an der Bekenntnissynode in Barmen teil.

Der Kirchenkreis Unna legte einen zusätzlichen Akzent auf „Barmen und die Judenfrage“.

Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen betonten in einer Veranstaltungsreihe die politische Dimension. Zu den Referenten gehörte Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers.

Vorlage 4.3

Die Kreissynode in Tecklenburg hat eine Erklärung zur Barmer Theologischen Erklärung verabschiedet, in der Konsequenzen für das kirchliche Leben gezogen werden und der missionarische Auftrag betont wird. Darin heißt es (als Konsequenz zur sechsten These): „*Als Kirche dürfen wir uns nicht mit Milieu-Verengungen abfinden, sondern wir gehen auf Menschen zu, denen das Evangelium fremd oder fremd geworden ist und die den Kontakt zur Kirche verloren haben.*“

Im Kirchenkreis Soest gab es einen musikalischen Akzent. In zwei Konzerten wurden die sechs Thesen der Barmer Theologischen Erklärung als Kantate aufgeführt und dabei in ihren historischen Kontext gestellt.

o Landeskirche

Zwei Höhepunkte kennzeichnen die Würdigung der Barmer Theologischen Erklärung auf landeskirchlicher Ebene.

Am 25. März 2009, dem 25. Todestag des evangelischen Theologen Martin Niemöller, würdigten Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers und Präses Alfred Buß das Wirken Niemöllers mit einer Kranzniederlegung an seinem Grab und in einem Gottesdienst in der Evangelischen Kirche Westerkappeln (Kirchenkreis Tecklenburg). Martin Niemöller hat an der Formulierung der Barmer Theologischen Erklärung mitgewirkt. Er war wegen seiner Kritik am Nationalsozialismus von 1937 bis 1945 in Konzentrationslagern inhaftiert.

Am 8. Juni 2009 fand in Haus Villigst ein Symposium zu Leben und Werk von Präses D. Dr. Hans Thimme statt. Für ihn, der am 6. Juni 2009 hundert Jahre alt geworden wäre, besaß die Barmer Theologische Erklärung zeitlebens elementare Bedeutung. „Ich lebe von Barmen her“¹ so seine Wahrnehmung. Er, der vor drei Jahren verstarb, war Gast bei der Barmer Synode 1934. Mit ihm starb der letzte Zeitzeuge dieser Bekenntnissynode.

Hans Thimme sagte im Rahmen einer Tagung zu seinem 80. Geburtstag „*Die Theologische Erklärung von Barmen habe ich als das Vermächtnis meines Lebens und Dienstes immer neu zu bedenken und zu vollziehen versucht.*“²

III. Fazit

In dieser Aussage von Altpräses D. Dr. Hans Thimme kommt das Vermächtnis der seinerzeit beteiligten Generation zum Ausdruck. Zugleich wird deutlich, dass sich die Evangelische Kirche von Westfalen stets kritisch fragen muss: Welche Elemente der Barmer Theologischen Erklärung sind zeitbedingt? Wie können angesichts der heutigen Herausforderungen neue, dem Evangelium entsprechende Orientierungen gefunden werden?

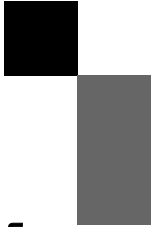
Im Jubiläumsjahr haben viele Christen die Gelegenheit wahrgenommen, sich dieser Auseinandersetzung zu stellen.

¹ Hans Thimme: Die Bedeutung des Barmer Bekenntnisses 1934/1984 – damals und heute. Vortrag auf der Kreissynode Soest am 21. Mai 1984, 1, in: LKA EKvW 3.42-133.

² Hans Thimme: Aus eigenem Erleben, in: Alex Funke/Willi Heidtmann (Hg.): Wir sind Zeitgenossen, o.O. 1989, 66.

„Manchmal habe ich in Vorträgen ausgesprochen, daß die bewegendste Stunde meines ganzen Lebens der Augenblick auf der Barmer Synode 1934 gewesen sei, als nach langen Diskussionen der endgültige Text der Theologischen Erklärung einstimmig angenommen war und die Synodalen spontan aufstanden und in Ahnung der geschichtlichen Stunde anstimmten: ‚Nun danket alle Gott mit Herzen, Mund und Händen [...]‘“ (ebd.).

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich über ihre Aufgaben und Ziele verständigt. Daraus sind inhaltliche, strukturelle, personelle und praktische Konsequenzen zu ziehen, um theologische Orientierung und praktisches Handeln miteinander zu verbinden. Bei ihren Überlegungen und Entscheidungen hat sie auch die Herausforderungen der Globalisierung im eigenen und im ökumenischen Kontext zu berücksichtigen.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Bericht

des Frauenreferates zur Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der – Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynoden 1993/1994 „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Geschlechtergerechtigkeit ist eine ekklesiologische Frage. So haben es die Landessynoden 1993 und 1994 zum Schwerpunktthema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ verstanden. Diesen Grundsatz hat die Landessynode 2004 in ihrem Votum bestätigt und Perspektiven zur Weiterarbeit in folgenden Bereichen vereinbart:

1. Geschlechtergerechtigkeit im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“
2. Strukturelle Verankerung der Frauenreferatsarbeit
3. Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes als Leitungsaufgabe
4. Gleichstellungsgesetz für den Bereich der Diakonie und für Pfarrerrinnen
5. Gendertraining für Leitende
6. Geschlechtergerechtigkeit in der Jugendarbeit
7. Weitere Etablierung Feministischer Theologie

Die Landessynode 2004 erinnerte an die Pflicht aller kirchlichen Dienststellenleitungen (z.B. Presbyterien, Kreissynodalvorstände, Vorstände und Geschäftsführung, Kirchenleitung), Konsequenzen aus dem Gedanken der kirchlichen Dienstgemeinschaft ernst zu nehmen, vor allem bei Strukturveränderungen im Personalbereich. Zugleich wurde gefordert, die Ziele einer zukünftig finanzierbaren Personal- und Finanzausstattung und einer gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche nicht gegeneinander auszuspielen, sondern aufeinander zu beziehen. „So müssen gegenwärtige und zukünftige Umstrukturierungsprozesse in der Kirche in Bezug auf Arbeitsfelder, Personal- und Finanzausstattung das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit befördern“ (Materialien für den Dienst, 2004, 165ff).

Der Beschäftigungsanteil von Frauen in der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Diakonie liegt zwischen 70 % und 85 %. Frauen arbeiten häufig in Berufen, die in besonderem Maß von Kürzungen betroffen sind. Hierzu gehören Küsterinnen, Gemeindegemeinschaften, Erzieherinnen. Ihre gerechte und faire Behandlung bei Um- und Abbauprozessen in allen kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen einzufordern, ist und bleibt eine wichtige Aufgabe. Hier muss die Kirche ihrer Verantwortung als Arbeitgeberin gerecht werden. Beschäftigungsgruppen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. An diesem Ziel muss festgehalten werden. Es ist unverzichtbar für die Dienstgemeinschaft.

Die Landessynode 2004 hat die Kirchenleitung gebeten, nach fünf Jahren einen Bericht über die Umsetzung ihrer Beschlüsse vorzulegen. Zu den einzelnen Beschlüssen ist vorzutragen:

1. *Das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit muss im Reformprozess Kirche mit Zukunft in allen Projekten, Vorlagen und Entscheidungen geltend gemacht werden (z.B. Amtsverständnis, Pfarrbild, Anteil von Frauen und Männern in den verschiedenen Berufsgruppen).*
 - a) Um die Weiterentwicklung der Geschlechtergerechtigkeit quantitativ zu belegen, ist das bisher in der EKvW vorliegende statistische Material unzureichend. In der Evangelischen Kirche von Westfalen liegen weder eine Gesamtübersicht über die geschlechtsspezifische Zusammensetzung von kirchenleitenden Gremien auf allen Ebenen vor (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche) noch über das Verhältnis von Frauen

und Männern in den verschiedenen Berufsgruppen und die damit verbundene Gehaltsstruktur. Der landeskirchliche Frauenausschuss hat darum im Vorfeld der Presbyteriumswahl 2008 einen entsprechenden Antrag auf Einführung eines Statistikrahmengesetzes an die Landeskirche gestellt.

- b) Wird bei der Entwicklung von Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen nach den Geschlechterverhältnissen gefragt, können diese Konzeptionen wichtige Instrumente zur Sensibilisierung für die Geschlechterverhältnisse und somit zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit in der Kirche werden. Um diesen Aspekt zu betonen und die Gemeinden und Kirchenkreise bei der Erarbeitung von Konzeptionen zu unterstützen, hat der Frauenausschuss zusammen mit dem landeskirchlichen Frauenreferat und der Männerarbeit im Institut für Kirche und Gesellschaft einen kurzen Leitfaden entwickelt, der Geschlechtergerechtigkeit in der Konzeptionsphase, bei der Ressourcenverteilung und Gremienbesetzung und als Zielperspektive berücksichtigt. Von den Homepages des landeskirchlichen Frauenreferates und des Reformprozesses ist dieser Leitfaden herunterzuladen (www.frauenreferatekvw.de/Texte/Gemeinde-Kirchenkreiskonzeptionen.pdf oder www.reformprozess.de/Material.476.0.html).
- c) Im Rahmen des Reformprozesses Kirche mit Zukunft verabschiedete die Landessynode 2003 u.a. die „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ (vgl. Materialien für den Dienst, 2003, S. 113ff). Parallel dazu wurde die flächendeckende Einführung des regelmäßigen Mitarbeitendengesprächs (RMAG) als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit auf allen Ebenen der EKvW beschlossen. Beim RMAG ist besonders auf die bestehenden Unterschiede in der Kommunikation zwischen Frauen und Männern zu achten. Darauf wurde bei der Erarbeitung des landeskirchlichen Leitfadens für die RMAG hingewiesen (www.ekvw.de, Quicklink 103, siehe auch Handbuch Gemeinde leiten S. 53f).
- Zur geschlechtsspezifischen Kommunikation innerhalb des RMAG hat das Frauenreferat Schulungsmaterial entwickelt, das auch in Zusammenarbeit mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung eingesetzt wird. Vor allem in den Kirchenkreisen, in denen Gleichstellungsbeauftragte und/oder Frauenreferentinnen tätig sind, ist bei den Informations- und Einführungsveranstaltungen auf diesen Aspekt geachtet worden.
2. *Die traditionelle Aufgabe der Frauenreferate, Frauen Orte und Möglichkeiten zu bieten, ihre Theologie und Spiritualität in die Evangelische Kirche von Westfalen einzubringen, hat sich ausgeweitet. Frauenreferentinnen sind auch kreiskirchliche und landeskirchliche Expertinnen für Geschlechterfragen und Beraterinnen, was die Umsetzung des Gender Mainstreaming betrifft. Die Arbeit von Frauenreferaten muss strukturell verankert werden.*

Die strukturelle Verankerung der Frauenreferate, wie sie im Bericht 2004 gefordert wurde, ist noch nicht zufrieden stellend umgesetzt worden. So gibt es im September 2009 nur in 25 von 31 Kirchenkreisen Frauenreferate. Positiv hervorzuheben ist, dass es in einem Kirchenkreis nach sieben Jahren der Vakanz eine Neubesetzung im Frauenreferat gegeben hat.

Es besteht aber weiterhin Handlungsbedarf nicht nur in quantitativer, sondern auch in qualitativer Hinsicht. Die Frauenreferentinnen nehmen neben ihrer Tätigkeit im Frauenreferat häufig auch andere Beauftragungen mit erheblichem Zeitaufwand wahr. Nur auf Grund des hohen persönlichen Engagements kann die Qualität der Arbeit aufrechterhalten werden. Die Tendenz, den Stundenanteil für Frauenarbeit weiter zu kürzen, darf nicht

fortgesetzt werden. Es ist für eine effektive Arbeit unerlässlich, dass die Frauenreferate in den Kirchenkreisen personell und finanziell so ausgestattet sind, dass sie ihre Aufgaben auch umsetzen können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Frauenreferate vor neuen Aufgaben und Herausforderungen stehen, z.B. junge Frauen als Zielgruppe anzusprechen, diese mit ihren Erwartungen an Kirche wahrzunehmen und entsprechende Angebote so zu gestalten, dass Frauenarbeit Zukunft in der Kirche hat.

Bei der Besetzung der Stellen in den Frauenreferaten muss die Vielfalt der Berufsgruppen in der Kirche berücksichtigt werden, so dass privatrechtlich Beschäftigte und Pfarrerinnen angemessen vertreten sind. Dies ist nicht der Fall, da die Stellen der Frauenreferentinnen überwiegend mit Pfarrerinnen im Entsendungsdienst besetzt sind. Damit sind die meisten Frauenreferate wie viele andere synodale Dienste strukturell nicht abgesichert, obwohl sie das Profil der EKvW schärfen.

Theologie und Spiritualität sind weiterhin von zentraler Bedeutung. Frauenreferate sind inzwischen auch Anlaufstellen für kirchliche Beschäftigte, die im Rahmen von Umstrukturierungen Unterstützung benötigen. Hier leisten Informationsveranstaltungen und Weiterbildungsangebote einen wichtigen Beitrag, diesen Bedarf zu decken. Dies auch zukünftig sicherzustellen, ist eine wichtige Aufgabe. Hierfür wie für viele andere Fragestellungen ist es für die kreiskirchlichen Frauenreferate unverzichtbar, dass sie auf landeskirchlicher Ebene ein interdisziplinär arbeitendes Frauenreferat bei ihren vielfältigen Aufgaben unterstützt.

Die Frauen in der Kirche erwarten vom landeskirchlichen Frauenreferat auch weiterhin, dass es aktuelle Themen aufgreift. So wurden bei der landeskirchlichen Frauenversammlung 2008 und anderen Gelegenheiten genannt:

- Gender Budgeting,
- interkulturelle und interreligiöse Frauenarbeit,
- Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften,
- gesetzlicher Mindestlohn als Frage der Geschlechtergerechtigkeit,
- Steuergerechtigkeit u.v.m.

Hierfür ist eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich. „20 Jahre Frauenreferat: Die gesetzten Ziele der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sind gesellschaftlich längst nicht erreicht. Wir brauchen für die Zukunftsfähigkeit unserer Kirche auch weiterhin ein starkes und unabhängiges Frauenreferat.“ (Schriftlicher Bericht des Präses, Landessynode 2008).

3. *Die Verantwortung für die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes ist Leitungsaufgabe. Die Landessynode fordert die Kirchenkreise auf, die noch keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt haben, dies nachzuholen. Der anstehende Rückbau der kirchlichen Arbeitsbereiche wird vorwiegend Frauen betreffen und hat daher Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis in der Kirche. Die Landessynode appelliert an die Entscheidungsträgerinnen und -träger, vor allem bei Personalmaßnahmen das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit als Entscheidungskriterium mit zu berücksichtigen.*

- a) Auch mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes ist das Ziel des Gesetzes, nämlich die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der kirchlichen Arbeitswelt, noch nicht erreicht. Es hat bislang noch nicht dazu geführt, dass sich z.B. der Anteil von Frauen in Leitungspositionen signifikant erhöht hat. An der Umsetzung müssen wir weiterhin arbeiten. Bei der Gleichstellungsarbeit geht es auch darum, bei Veränderungen von Arbeitsbedingungen bis hin zum Stellenabbau dafür Sorge zu tragen, dass auch in Zeiten des Abbaus geschlechtergerechte Personalpolitik stattfindet. Den Gleichstellungsbeauftragten „kommt angesichts des hohen Beschäftigungsanteils von Frauen in der Kirche – vor allem in den unteren und mittleren Einkommensbereichen – eine besondere Bedeutung zu. Mit ihrer Sachkenntnis und ihren Kompetenzen beraten und unterstützen sie die jeweiligen Leitungsorgane und Anstellungskörperschaften vor Ort auf der Grundlage des Gleichstellungsgesetzes der EKvW. Sie tragen somit zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Wahrung des sozialen Friedens in der Kirche bei.“ (Schriftlicher Bericht des Präses, Landessynode 2007).

Nur in 18 von 31 Kirchenkreisen gibt es Gleichstellungsbeauftragte. Es sind überwiegend Pfarrerinnen im Entsendungsdienst, die neben der Gleichstellung viele andere Aufgaben haben. Zur Wahrnehmung der Beschäftigteninteressen ist es jedoch unverzichtbar, dass es auch privatrechtliche Beschäftigte als Gleichstellungsbeauftragte gibt. Vor diesem Hintergrund ist auch der gemeinsame Antrag der Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen auf der Landessynode 2007 zu sehen, die Gleichstellungsarbeit in den gesamtkirchlichen Klärungsprozess einzubeziehen. Die Kreisynode beantragte, weiterhin zu prüfen, wie angesichts der gegenwärtigen finanziellen Entwicklungen gesetzliche Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, dass verbindlich in allen Kirchenkreisen, Gestaltungsräumen oder Regionen eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann. In Folge sollte die rechtliche und personelle Stärkung der landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten geprüft werden.

Die Kirchenleitung stellte hierzu fest, dass es sich bei der Gleichstellungsarbeit um einen gesetzlichen Auftrag handelt. Die Verbindlichkeit der Gleichstellungsarbeit ist festgelegt ebenso wie die zuständigen Ebenen, auf denen sie wahrgenommen wird. Im Hinblick auf die Stärkung der landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten wurde herausgestellt, dass die Arbeit einer Gleichstellungsbeauftragten dadurch geprägt ist, dass sie die Situation vor Ort kennt und mit den besonderen finanziellen und personellen Gegebenheiten vertraut ist. Weiter heißt es: „Vor allem ist ein Vertrauensverhältnis zu den Beschäftigten Grundlage für eine gelingende Arbeit. Hierfür ist die räumliche Nähe eine wichtige Voraussetzung. Die rechtliche und personelle Stärkung der landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten ist daher vor diesem Hintergrund für die Gleichstellungsarbeit in der EKvW insgesamt nicht zielführend.“ (Verhandlungen Landessynode 2008, S. 336). Der Stellenwert des Gleichstellungsgesetzes als verbindliche Norm wurde hier noch einmal klargestellt.

Um dieses Amt im Sinne des Gleichstellungsgesetzes (GleiStG) sinnvoll wahrnehmen zu können, bedarf es jedoch mehr als einer formalen Bestellung. Der Arbeits- bzw. Dienstumfang für Gleichstellungsarbeit und die sachliche Ausstattung dürfen nicht nur marginal sein, sondern müssen den tatsächlichen Erfordernissen entsprechen.

Positiv hervorzuheben ist, dass zwei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung geklärt werden konnten:

Zu klären war das Verhältnis von GleiStG zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das 2006 in Kraft getreten ist. Anlass war die Frage, ob in Stellenausschreibungen der Hinweis auf die Förderung von Frauen nach Inkrafttreten des AGG überflüssig geworden sei. Das AGG stellt klar, dass Benachteiligungsverbote oder Gleichbehandlungsgebote, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, unberührt bleiben. Um eine solche Vorschrift handelt es sich bei dem GleiStG. Das Gesetz hat sein Ziel, nämlich die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der kirchlichen Arbeitswelt, noch nicht erreicht, so dass auf den Hinweis der Frauenförderung nicht verzichtet werden kann.

Zudem war die Frage aufgetaucht, ob das AGG auch für Pfarrerinnen und Pfarrer gilt. Die Anfrage an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat ergeben, dass in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen der Kirchen auftretende Benachteiligungen nicht vom AGG erfasst werden.

- b) Frauen sind in kirchlichen Leitungspositionen längst noch keine Selbstverständlichkeit. Tradierte Organisationsstrukturen und Rollenerwartungen führen zu einer „gläsernen Decke“, die qualifizierten Frauen den Aufstieg in leitende Positionen in der Kirche erschweren kann.

Deshalb sind gezielte Förderung und Qualifizierung von Frauen auf der einen Seite und Sensibilisierung von Personalverantwortlichen auf der anderen Seite notwendig. Zudem kann eine Organisation durch eine geschlechtergerechte Organisationskultur nur gewinnen. Deshalb bieten Frauenreferat und Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung seit 2002 ein Mentoring-Programm für Pfarrerinnen, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Pädagoginnen an.

Die Auswertung nach drei Programmen im Juni 2008 hat gezeigt, dass dieses Instrument für Gleichstellung und Personalentwicklung Frauen dabei unterstützt, Leitung und Verantwortung in der EKvW und darüber hinaus anzustreben. Über 30 % der Mentees haben nach dem Mentoring-Programm ihre Stelle und ihren Aufgabenbereich gewechselt, für 20 % war der Wechsel mit dem Aufstieg in eine Leitungsfunktion verbunden, insbesondere im Verwaltungsbereich. Die Mentees berichten, sie seien durch das Mentoring-Programm in ihrer Leitungskompetenz und Persönlichkeit gestärkt und für ihre Arbeit professionalisiert. Knapp 70 % der männlichen Mentoren gaben an, für das Thema Frauenförderung und die spezifischen Probleme von Frauen in Führungspositionen stärker sensibilisiert worden zu sein. Die strategische Integration des Mentoring-Programms in die innerkirchliche Personalplanung und -entwicklung steht nun an.

4. Die Landessynode empfiehlt den Leitungsorganen im diakonischen Bereich die Übernahme des Gleichstellungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach §2 (2) Gleichstellungsgesetz EKvW. Zudem wird die Kirchenleitung gebeten, die 1994 und 2000 beschlossenen Eckpunkte für die Gleichstellung der Pfarrerrinnen und Vikarinne zu entwickeln, umzusetzen und in die Pfarrbilddiskussion einzutragen.

- a) Die Anwendung des Gleichstellungsgesetzes der EKvW kann ohne eine Satzungsänderung des Diakonischen Werkes von Westfalen erfolgen. Dies war das Ergebnis des Prüfauftrages, den die Hauptversammlung im Dezember 2004 dem Verwaltungsrat erteilt hatte. „Der Verwaltungsrat stellt ... fest, dass für die privatrechtlich organisierten Träger diakonischer Einrichtungen aufgrund von „Öffnungsklauseln“ des § 2 Abs. 2 GleStG die Möglichkeit der unmittelbaren Anwendung des GleStG besteht. (...) Es obliegt der Entscheidung des jeweiligen satzungsgemäßen Leitungsgremiums des Trägers, ob das GleStG Wirkung entfaltet.“ (Protokoll der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes von Westfalen, TOP 9.1, 2005).

Der Kirchenkreis Unna hat diesen Beschluss als erster in der Evangelischen Kirche von Westfalen umgesetzt und 2005 für sein Diakonisches Werk eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Eine dauerhafte Implementierung ist leider nicht gelungen. Im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen (Bildung der Diakonie Ruhr-Hellweg) kam das Gleichstellungsgesetz nicht mehr zur Anwendung.

Eine andere Möglichkeit der Anwendung des Gleichstellungsgesetzes für diakonische Einrichtungen zeigt die „Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten VKK und dem Diakonischen Werk Dortmund und Lünen gGmbH“. Bei der Überführung der Mitarbeitenden in die neue Gesellschaft zum 01.01.2007 wurde durch die jeweiligen Leitungsorgane beschlossen, dass die Zuständigkeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auch für die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes gilt und „die Maßnahmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einvernehmlich abgestimmt werden“. Die zunächst auf zwei Jahre befristete Regelung wird seit dem 31.03.2009 unbefristet fortgeführt.

Das letztgenannte Beispiel greift Erkenntnisse und Ergebnisse des im Januar 2007 durchgeführten Studientages „Zehn Jahre Gleichstellungsgesetz in der EKvW 1997 – 2007“ auf. Ein einhelliges Fazit aus den Beiträgen und Diskussionen war: Damit das Gleichstellungsgesetz auch im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Diakonie mit Leben gefüllt und zu einer Erfolgsgeschichte werden kann, bedarf es vieler sachverständiger Leitungen, Synoden und Verwaltungsräte sowie vieler starker Gleichstellungsbeauftragten.

- b) Das GleStG gilt nicht für den Pfarrberuf. Das ist ein Problem und wird von vielen Pfarrerrinnen zunehmend als ungerecht empfunden. Hier besteht seit langem Regelungsbedarf. Die Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in der EKD hat eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema initiiert, in der das landeskirchliche Frauenreferat mitarbeitet.

Dass Frauen im geistlichen Amt arbeiten, ist im ökumenischen Kontext ein Spezifikum Evangelischer Kirchen, das sie auszeichnet und das Pfarrbild bereichert. Die tatsächliche Position von Frauen im Pfarrdienst wird diesem Umstand noch nicht gerecht.

Die Landessynode 2005 legte bei ihrem Beschluss zum Positionspapier „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ Wert darauf, dass bei

allen Maßnahmen im Blick auf den Pfarrdienst zukünftig das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit mit berücksichtigt werden soll (vgl. Materialien für den Dienst 2005, S. 118). Dieser Beschluss ist in den folgenden Jahren in unterschiedlichem Maße umgesetzt worden.

Die Arbeit der 2005 eingesetzten Arbeitsgruppe „Pfarrberuf mit Zukunft“ hatte das Anliegen der Geschlechtergerechtigkeit in Ansätzen aufgenommen, indem sie z.B. den Pfarrdienst in der EKvW als einen unteilbaren und zugleich im Blick auf Aufgaben und Umfang differenzierten Dienst beschrieben hat. Sie wies auf die Problematik einer Berufsrolle hin, die an einer traditionell männlichen Berufsbiografie orientiert ist. Zudem hat sie die zuständigen Leitungsgremien an ihre Verantwortung erinnert, auch im eingeschränkten Dienst übergemeindliche Aufgaben und beruflichen Aufstieg sowie verlässliche Arbeitszeitabgrenzungen zu ermöglichen, die Aufgabenbereiche eines Pfarrdienstes bereits in der Stellenausschreibung konkret zu benennen und im Rahmen von Stellenbesetzungen Genderfragen zu berücksichtigen.

In der Veröffentlichung „Leitfaden Pfarrberuf mit Zukunft“ (2009) sind die geschlechtsspezifischen Aspekte ungenannt.

Seit Jahren stagniert das Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in Wahlpfarrstellen und pendelt bei den Frauen zwischen 20 und 24 %, bei den Männern zwischen 76 und 80 %. Es lässt sich eine leichte Tendenz beobachten, Frauen häufiger als Männer in den Wartestand zu versetzen und mit einem Beschäftigungsauftrag zu versehen. Volle Wahlpfarrstellen werden zu ca. 17 % von Frauen besetzt.

Im Entsendungsdienst hingegen arbeiten insgesamt über 60 % Frauen, in uneingeschränktem Dienst zu fast 50 %; mit 3/4 -Stellenumfang zu ca. 63 %, mit halbem Stellenumfang zu über 90 %.

Bei den Superintendenten und Superintendentinnen beträgt der Frauenanteil knapp 13 %.

Bei der Verabschiedung des Maßnahmengesetzes II 2006 spielte die Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit keine Rolle. Von den beschlossenen Vorruhestandsregelungen konnten zu ca. 90 % Männer Gebrauch machen.

Das Präsentationsrecht, das in den letzten Jahren häufig angewandt wurde, wurde nicht dazu genutzt, den Anteil von Frauen in Pfarrstellen zu erhöhen.

Die Landessynode 2008 hat erneut die Kirchenleitung gebeten, ein Gleichstellungsgesetz für Pfarrerrinnen zu beraten.

5. *Die eigene Sensibilisierung kann auf Dauer eine Veränderung im Hinblick auf Geschlechterwahrnehmung und Fragen bewirken und fördern. Das Instrument Gender Mainstreaming setzt voraus, dass die Personen in Leitungsverantwortung als treibende Kraft für die Umsetzung aktiv sind. Die Landessynode empfiehlt darum allen leitenden Personen, an einem Gendertraining teilzunehmen.*

- a) Mehrere Studien des Jahres 2007 (Audit Beruf und Familie der gemeinnützigen Hertie-Stiftung, Deutsche Bank-Research, Microsoft-Deutschland) belegen, dass Unternehmen besonders dann florieren, wenn vermehrt auch Frauen führende Positionen bekleiden und sich das Unternehmen die Prinzipien des „Managing Diversity“ zunutze

macht. Managing Diversity bezeichnet einen förderlichen und ressourcenorientierten Umgang mit Unterschiedlichkeit im Blick auf Alter, Herkunft, Geschlecht, Kultur etc. in einer Organisation. Die Vielfalt unterschiedlicher haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht die Kreativität und Attraktivität einer Institution.

In den letzten Jahren ist der Anteil von Frauen in Leitungsgremien der Evangelischen Kirche von Westfalen gesunken. Der Anteil von Presbyterinnen bei der Presbyteriumswahl 2008 lag bei 48,8 %. Diese Geschlechterrelation findet bei den leitenden Gremien auf Kirchenkreisebene und in der Landeskirche keine Fortsetzung. Bei Superintendentenwahlen der letzten Jahre wurden fast ausschließlich Männer nominiert. Die Repräsentanz von Frauen in der Kirchenleitung (2001:7; 2004:5; 2008:6) und bei der Landessynode (2007 – 3 % Abnahme gegenüber 2004) stagniert bzw. bleibt teilweise 7–8 Prozentpunkte hinter den Zielvorgaben der EKD-Synode von Bad Krozingen 1989 zurück. Dort wurde ein Frauenanteil von mindestens 40 % bei der Zusammensetzung von Leitungen und Organen beschlossen. Diese Tendenz läuft auch den Beschlüssen der EKvW entgegen, in denen sie sich verpflichtet, Geschlechtergerechtigkeit anzustreben.

Da in der EKvW viele Leitungspositionen durch Wahlen besetzt werden, sind Nominierungsausschüsse, Kreissynodalvorstände und Ausschussvorsitzende Schaltstellen bei der Besetzung von Leitungsgremien. Darum müssen die Gremien befähigt werden, stärker als bisher Frauen für die Mitarbeit in Leitungsgremien zu gewinnen. Dazu ist es notwendig, Wissen und Sensibilität in Genderfragen zu erhöhen. Der Ausschuss für das landeskirchliche Frauenreferat hat zusammen mit dem Westfälischen Theologinnen-Konvent und dem landeskirchlichen Frauenreferat ein Konzept für ein Gendertraining für Nominierungsausschüsse, Kreissynodalvorstände und Ausschussvorsitzende entwickelt und Ende 2008 an die Kirchenleitung geschickt. Dieses Konzept beschreibt ein Gender-Sensibilisierungstraining, das im Rahmen einer Ausschusssitzung durchgeführt werden kann. Dazu sollen in der EKvW 10 bis 12 Gender-Trainerinnen und -Trainer geacoacht werden, die dann für ein solches Sensibilisierungstraining dezentral angefragt werden können.

Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und des Nominierungsausschusses im Kirchenkreis Lübbecke haben gemeinsam im Januar 2009 ihre jeweilige Genderkompetenz in einem Vorläufer des Gender-Sensibilisierungstrainings herausgearbeitet. Angeleitet wurde dies von der Männerarbeit und dem Frauenreferat der EKvW.

- b) Geschlechtergerechtigkeit als ekklesiologische Frage umfasst alle Bereiche des kirchlichen Lebens und Handelns. Dazu gehört auch das kirchliche Haushaltswesen. Kirchliche Haushalte sind nicht geschlechtsneutral oder geschlechtsbewusst. Sie sind in der Regel eher als geschlechtsblind zu bezeichnen, da sie bisher nicht danach fragen, wer einen direkten bzw. indirekten Nutzen von den Ausgaben für bestimmte kirchliche Aufgaben zieht und wer/welche Zielgruppe bestimmte Kosten verursacht. In der Folge werden bestehende Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen ignoriert oder sogar verfestigt. Zu den Instrumentarien von Gender Mainstreaming gehört das Konzept von Gender Budgeting.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken hat sich im November 2008 mit der Einführung von Gender Budgeting beschäftigt. Die vom dortigen Frauenausschuss mit Unterstützung der Verwaltung erarbeitete Vorlage wurde von der Synode zustimmend begrüßt und das Konzept auch für eine Einführung auf der landeskirchlichen Ebene empfohlen.

Die Landessynode 2008 hat den Antrag angenommen, in dem neben einem Gleichstellungsgesetz für Pfarrerinnen auch über eine geschlechtergerechte Mittelverwendung (Gender Budgeting) in der EKvW als weitere Instrumente der Frauenförderung und Gleichstellungsarbeit beraten werden soll.

Die Kirchenleitung hat im März 2009 dies in ihrem Beschluss zur Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) aufgegriffen und die eingesetzte Projektplanungsgruppe mit der Bearbeitung beauftragt.

6. *Die Landessynode hält die Zusammenarbeit der Frauen-, Männer- und Jugendarbeit für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit notwendig. Daher unterstützt sie die neuen Ansätze in der reflektierten Jungenarbeit ebenso wie die neue Konzeption zur Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen in der Evangelischen Jugend von Westfalen.*

Die Zusammenarbeit von Frauen-, Männer- und Jugendarbeit hat sich in den letzten Jahren weiter gefestigt; hinzuweisen ist auf die Kooperation zwischen dem Amt für Jugendarbeit und dem Frauenreferat bei dem seit über zwanzig Jahren stattfindenden Mädchen- und Frauentreffen in Haus Villigst sowie die zahlreichen Kooperationen der Jugendarbeit mit der Männerarbeit im Rahmen der Vater-Kind-Aktivitäten. Zudem ist es inzwischen gelungen, wieder einen Arbeitskreis Jungenarbeit der Jugendkammer einzurichten.

7. *Der von den Landessynoden 1994 beschlossene und 1996 bekräftigte Lehrstuhl für feministische Theologie konnte nie eingerichtet werden. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass bei der bestehenden Kooperation und bevorstehenden Fusion der Kirchlichen Hochschule Bethel und Wuppertal das Lehr- und Forschungsgebiet für „Feministische Theologie“ erhalten bleibt. Die Landessynode fordert Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Kirchenleitung auf, noch stärker als bisher die öffentlichen Verlautbarungen in inklusiver Sprache zu formulieren. Die Landessynode ermutigt weiter die Personen, die für die Gestaltung von Gottesdiensten und Gottesdienstvorlagen verantwortlich sind, die Vielgestaltigkeit biblischer Gottesbilder angemessen zu berücksichtigen.*

- a) Da die Landessynode, den Beschlüssen von 1994 und 1996 gemäß, auch auf dem Gebiet der EKvW Feministische Theologie in Forschung und Lehre vertreten sehen will, wurde die bis März 2009 an der Kirchlichen Hochschule Bethel tätige Pfarrerin i.E. an die Ruhruniversität Bochum entsandt. So kann auch die erfolgreiche Zusammenarbeit von kirchlicher Frauenarbeit und universitärer Theologie, die dem Anliegen Feministischer Theologie entspricht, in der EKvW fortgesetzt werden. Eine Frucht dieser Zusammenarbeit war die zweimalige Durchführung des Fernstudiums Feministische Theologie zwischen 2004 und 2008.

Die Fusion der beiden Hochschulen ging einher mit der Umwandlung der bisherigen Habilitationsförderstelle für Feministische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal in eine auf drei Jahre befristete Juniorprofessur. Prof. Dr. Heike Walz hat diese Juniorprofessur seit Mai 2009 inne. Der Wunsch nach einem Lehrstuhl für Feministische Theologie auf dem Gebiet der EKvW kann hier nur noch einmal bekräftigt werden.

Die Vielfalt der biblischen Gottesbilder sichtbar zu machen, ist eines der zentralen Anliegen der Bibel in gerechter Sprache, die am 31. Oktober 2006 erschienen ist. Selten

ist in der Kirche und vor allem in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit so engagiert über biblische Texte gesprochen worden. Die Druckkosten für die Bibel in gerechter Sprache sind durch Spenden von Institutionen, Gemeinden und vielen Einzelnen finanziert worden; aus der EKvW haben sich beeindruckend viele Menschen beteiligt. Die Landessynode 2007 würdigte die Bibel in gerechter Sprache neben anderen Übersetzungen als Bereicherung für den Gottesdienst.

Die Aufgaben, die die Landessynode 2004 der Evangelischen Kirche von Westfalen gestellt hat, sind weiterhin aktuell.

Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit braucht die EKvW:

- eine geschlechtergerechte Finanz- und Personalpolitik in Kirche und Diakonie auch in Zeiten des Um- und Abbaus,
- die Sensibilisierung vor allem von Gremien und Personen mit Leitungsverantwortung durch Gender Trainings sowie eine geschlechtergerechte Besetzung von Gremien und Leitungsstellen,
- die Unterstützung der Fachfrauen und -männer für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit,
- die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes in Kirche und Diakonie,
- ein Gleichstellungsgesetz für Pfarrerinnen,
- den Auf- und Ausbau der kirchlichen Personalplanung und -entwicklung nach geschlechtergerechten Kriterien,
- die Einführung von Gender Budgeting,
- die Fortsetzung der Institutionalisierung Feministischer Theologie und einen geschlechterbewussten Blick in ihrer theologischen Arbeit.

Die entsprechende Beschlusslage in der EKvW stellt eine gute Ausgangsbasis dafür dar. Nun kommt es in den nächsten Jahren darauf an, die Beschlüsse umzusetzen, denn nicht das Erzählte reicht, sondern das Erreichte zählt.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für 2010)

vom November 2009

**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom November 2009**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Vierte gesetzesvertretende Verordnung/Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008 (KABl. EKIR 2009 S. 42), 25. September 2008 (KABl. EKvW 2008 S. 335), 16. September 2008 (Ges.u.VoBl. LLK 2009 Band 14 S. 274), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2010 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte gesetzesvertretende Verordnung/ Vierte Notverordnung vom 17. Oktober 2008, 25. September 2008, 16. September 2008 (KABl. 2008 S. 335), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2010 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

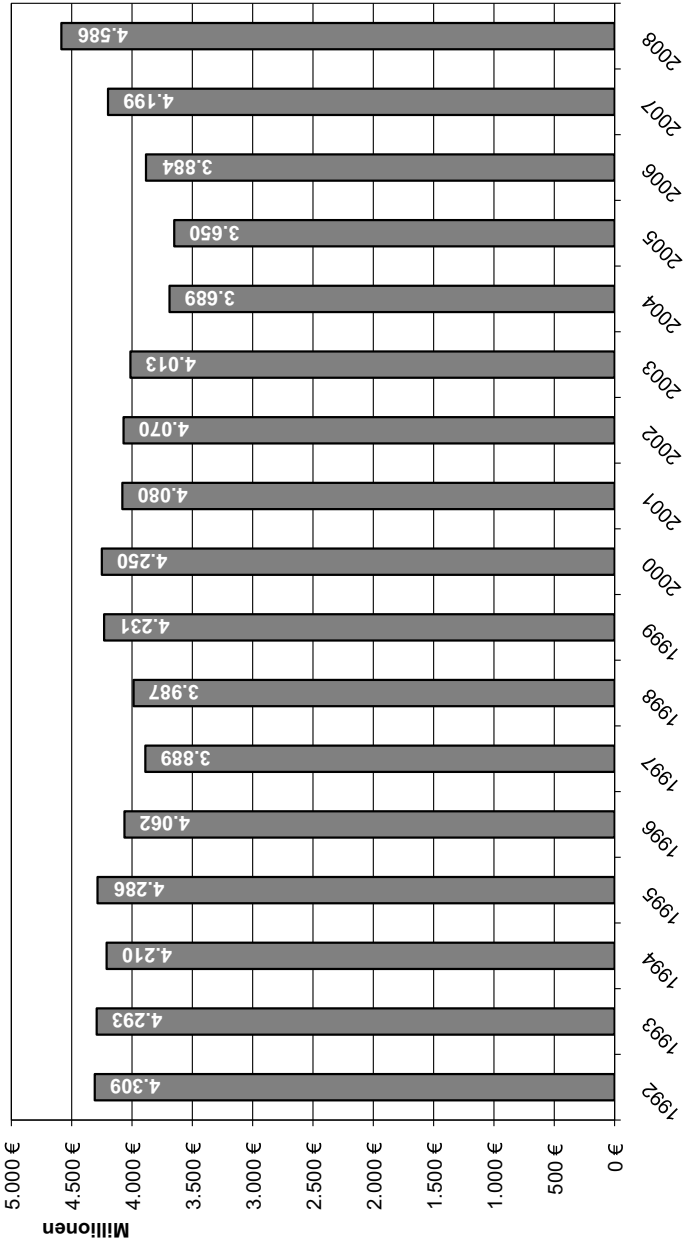
Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

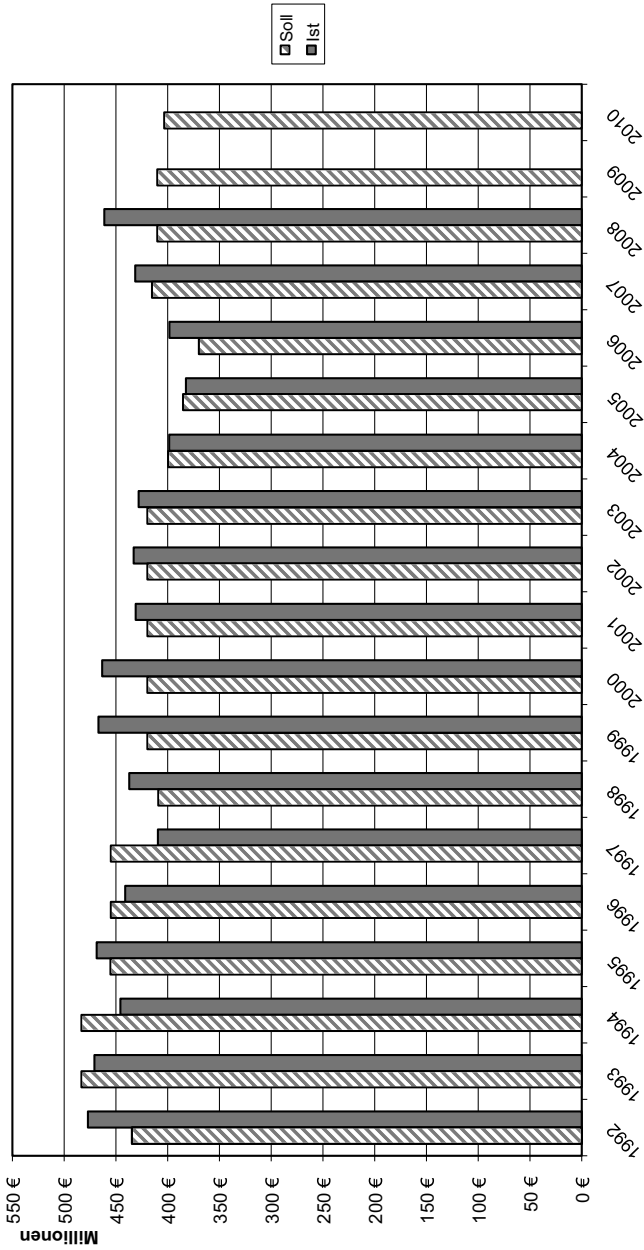
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bielefeld, den November 2009

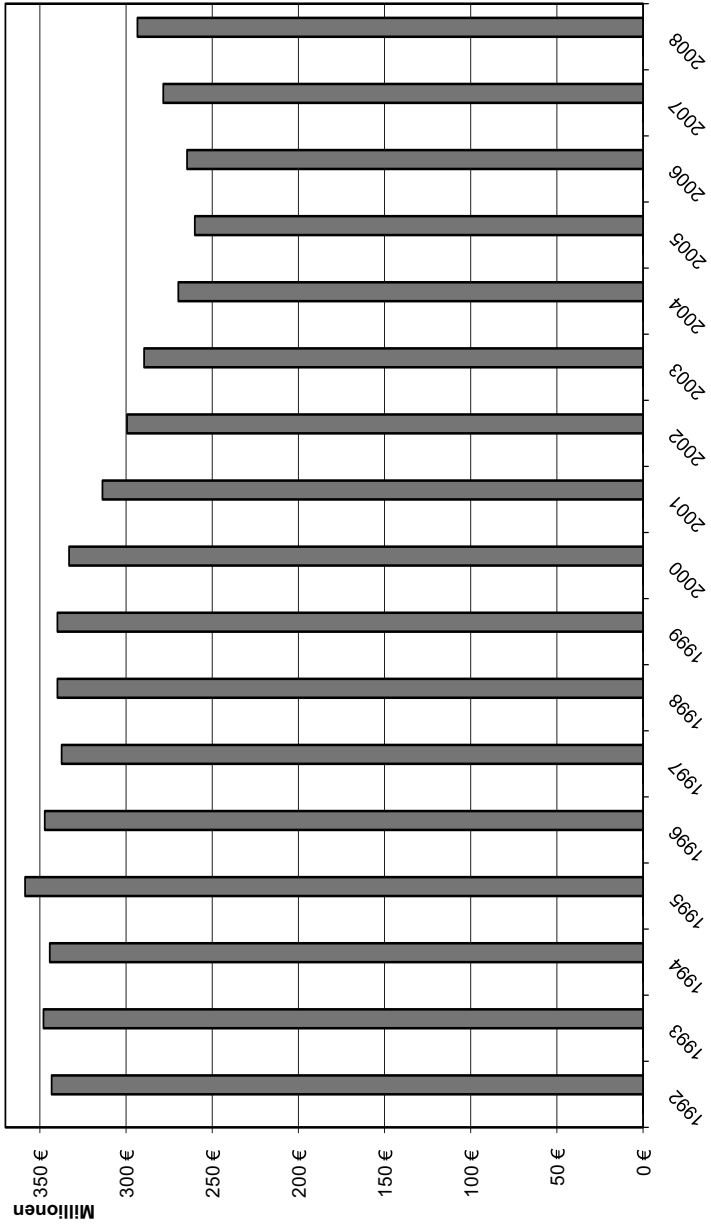
Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland



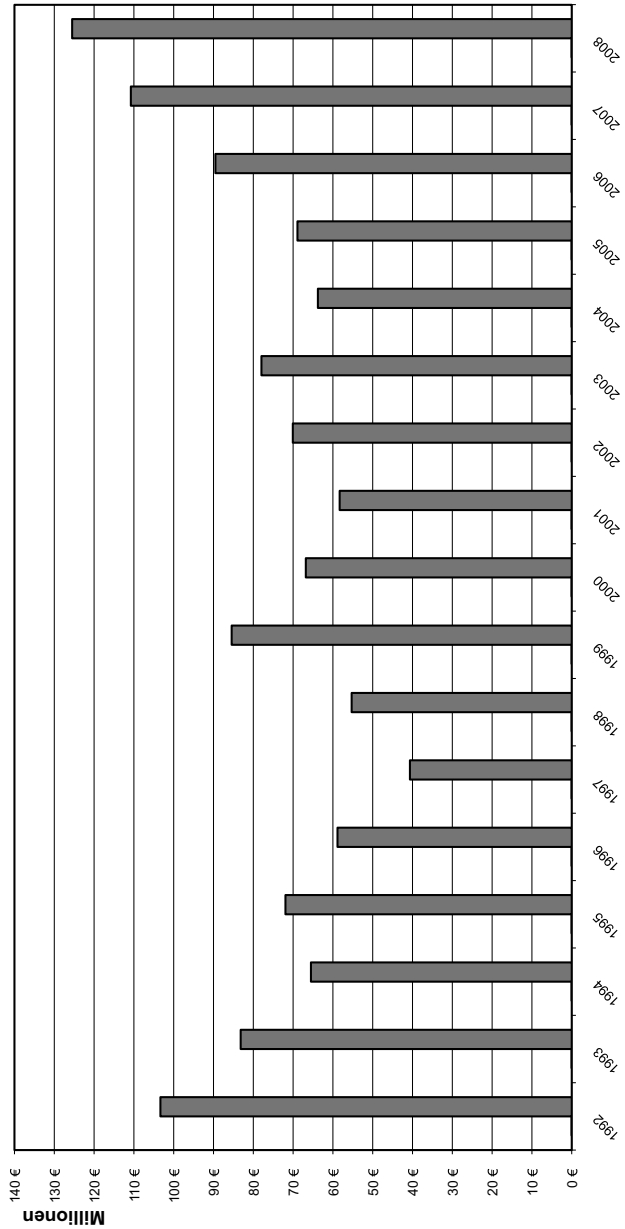
Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens in der EKvW



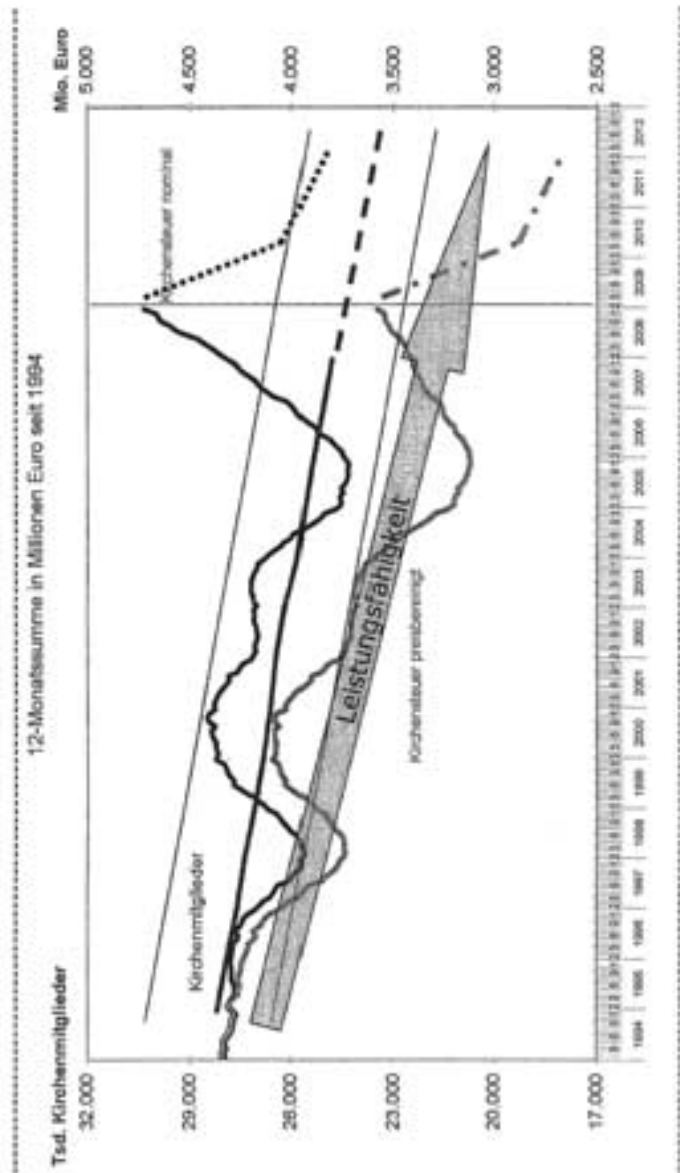
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer



Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheneinkommensteuer



Finanzielle Lage und Entwicklung



Finanzplanung 2009 - 2013

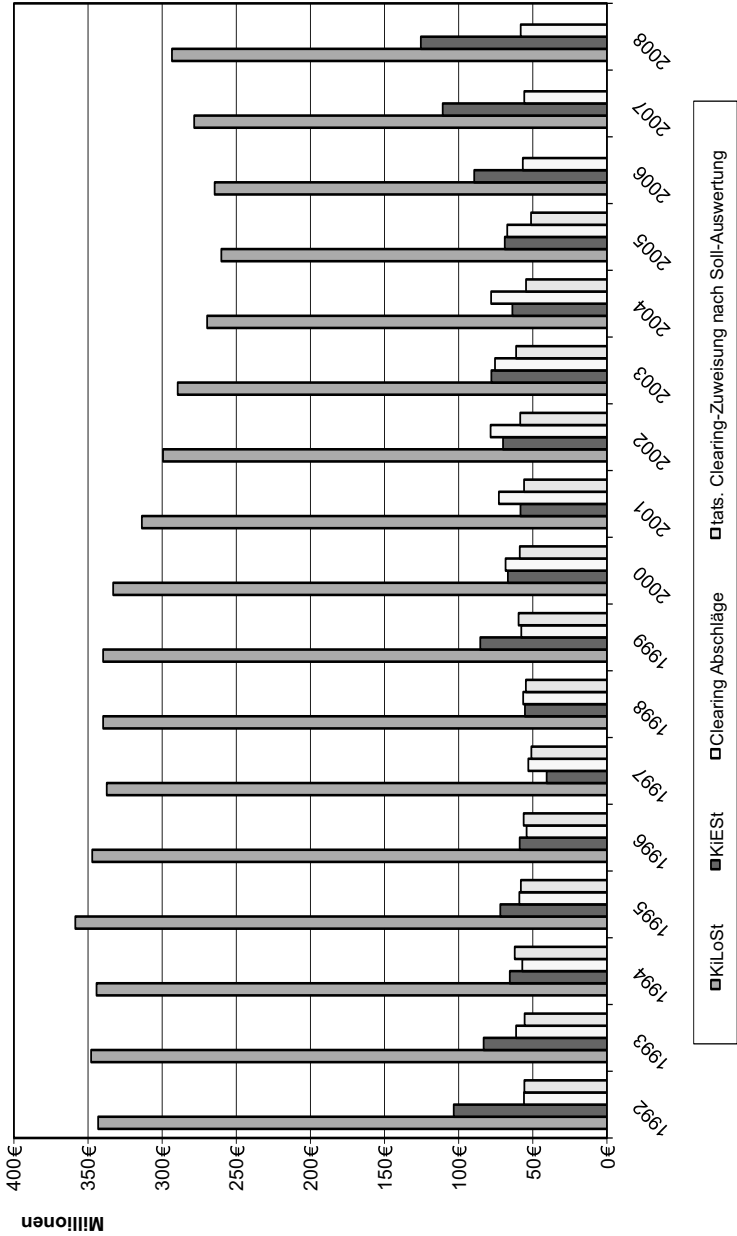
Stand: 07.09.2009

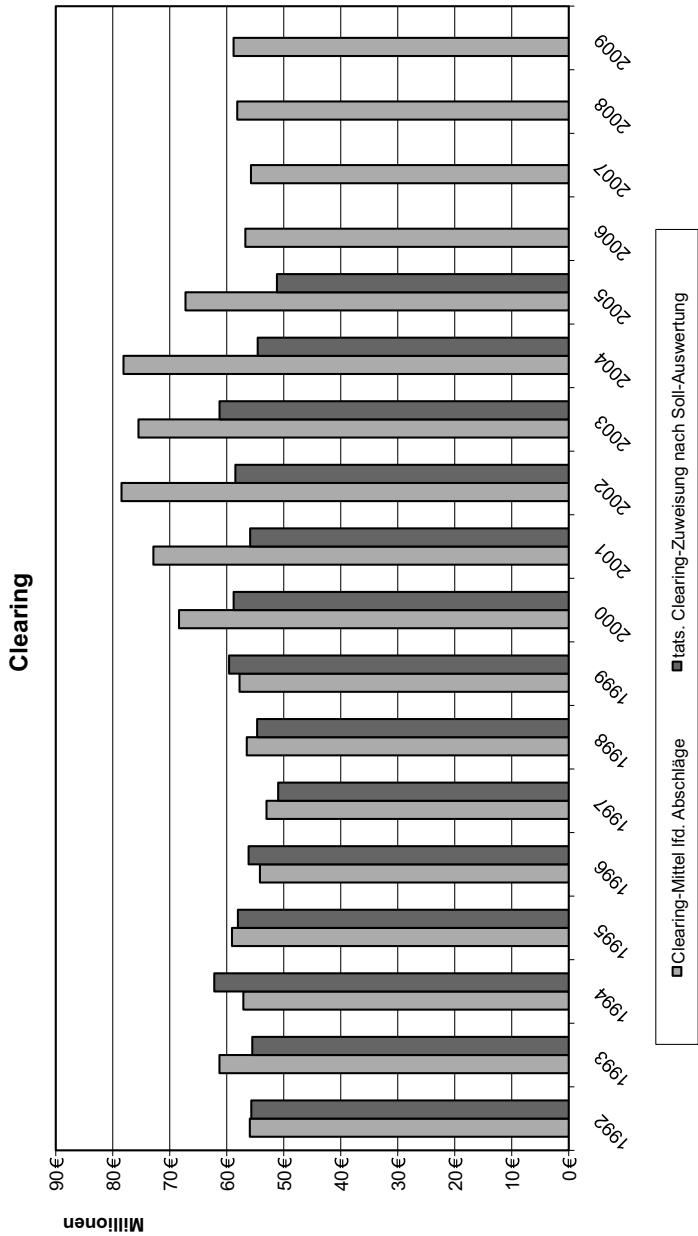
	IST 2008	2009	2010	2011	2012	2013
I. Einnahmen						
1. Kirchensteuer-FA netto	406,3	356,0	350,7	345,4 ¹⁾	340,2	335,1
2. Pauschsteuer/ sonst. Einnahmen	1,2	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
3. Clearing netto	58,2	55,0	53,4	51,8 ²⁾	50,2	48,7
4. Erstattungen insgesamt	-4,5	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0
5. Netto-Kirchensteuer	461,2	410,0	403,1	396,2	389,4	382,8
II. Verminderung Netto-Kirchensteuer	38,6 ³⁾					
III. Verteilung						
1. EKD-Finanzausgleich	14,9	14,5	13,9	13,9 ⁴⁾	13,9 ⁵⁾	13,9 ⁶⁾
2. Clearing-Rückstellung	30,0 ³⁾	15,0 ³⁾	5,0 ³⁾	5,0 ³⁾	5,0 ³⁾	5,0 ³⁾
3. Verteilungssumme	377,8	360,5	384,2	377,3	370,5	363,9
4. allg. Haushalt Landeskirche	34,0	34,2	34,6	34,0	33,4	32,8
4.1 davon Versorgungssch. Landeskirche	0,4	1,3	1,2	1,2	1,2	1,2
5. Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	27,3	27,2	27,9	28,0	27,9	27,9
5.1 davon Weltmission / Ökumene	12,3 ⁴⁾	12,4 ⁴⁾	12,5 ⁴⁾	12,3 ⁴⁾	12,0 ⁴⁾	11,8 ⁴⁾
6. Pfarrbesoldungszuweisung	53,5 ⁵⁾	76,7 ⁷⁾⁸⁾	79,5 ⁵⁾	79,7 ⁷⁾	80,9 ⁵⁾	82,3 ⁷⁾
7. Kirchenkreise (Pfarrbesoldungs-Pauschale)	262,9 (94,7)	242,4 (96,8)	242,2 (95,0)	235,6 (96,8)	228,3 (96,7)	220,9 (100,7)
8. Summe 6. und 7.	316,4	319,1	321,7	315,3	309,2	303,2

Annahmen:

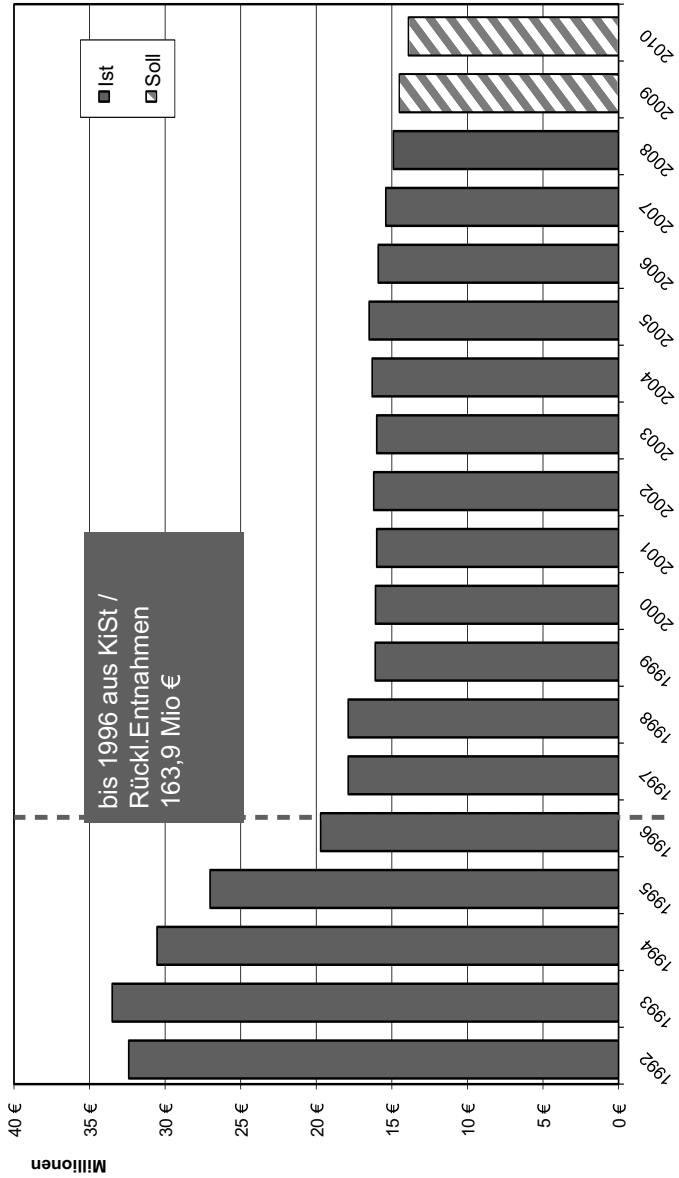
- 1) nach 2010 jährlich minus 1,5 %
- 2) nach 2010 jährlich minus 3 %
- 3) Abdeckung Fehlbetrag Pfarrbesold. pauschale 2007 (6,1 Mio.), erhöhte Zuweisung an Kirchenkreise 2007 (5,7 Mio.) u. Versorgungssicherungsbetrag 2007/2008 (26,6 Mio.)
- 4) Ansatz 2010 fortgeschrieben
- 5) zur Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtungen wurden werden die o. a. Rückstellungszuführungen benötigt
- 6) seit 2006 3,25 % der Verteilungssumme
- 7) inkl. der Aufwendungen zur Versorgungssicherung (2008 = 6 Mio. €; 2009 = 26,2 Mio. €, 2010 = 24,7 Mio. €, 2011 = 23,7 Mio. €; 2012 = 22,5 Mio. €; 2013 = rd. 21,5 Mio. €)
- 8) im Jahr 2009 werden ca. 100 Pfarrinnen und Pfarrer von der Vorruhestandsregelung Gebrauch machen, 50 Stellen werden wieder besetzt

KiLoSt, KiESt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung





Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich
 (bis 1995 Hilfsplan der EKD, Personalkostenstützungsfonds)



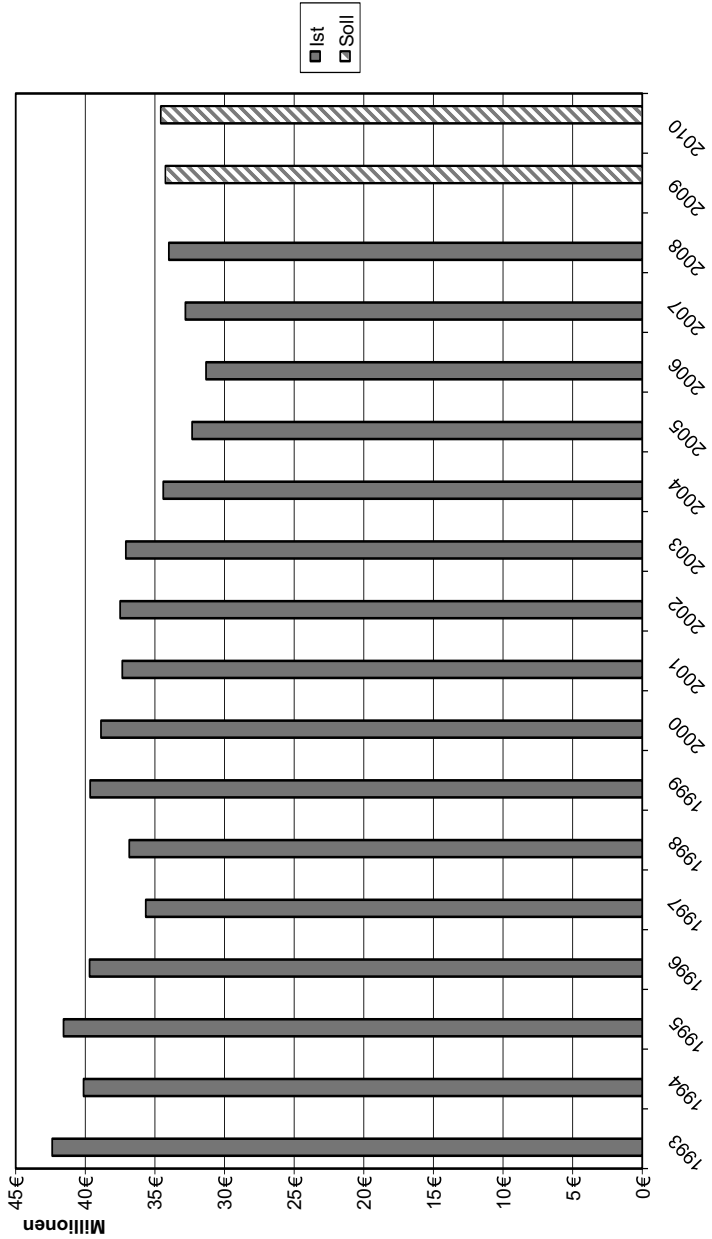
Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2010

in Mio €

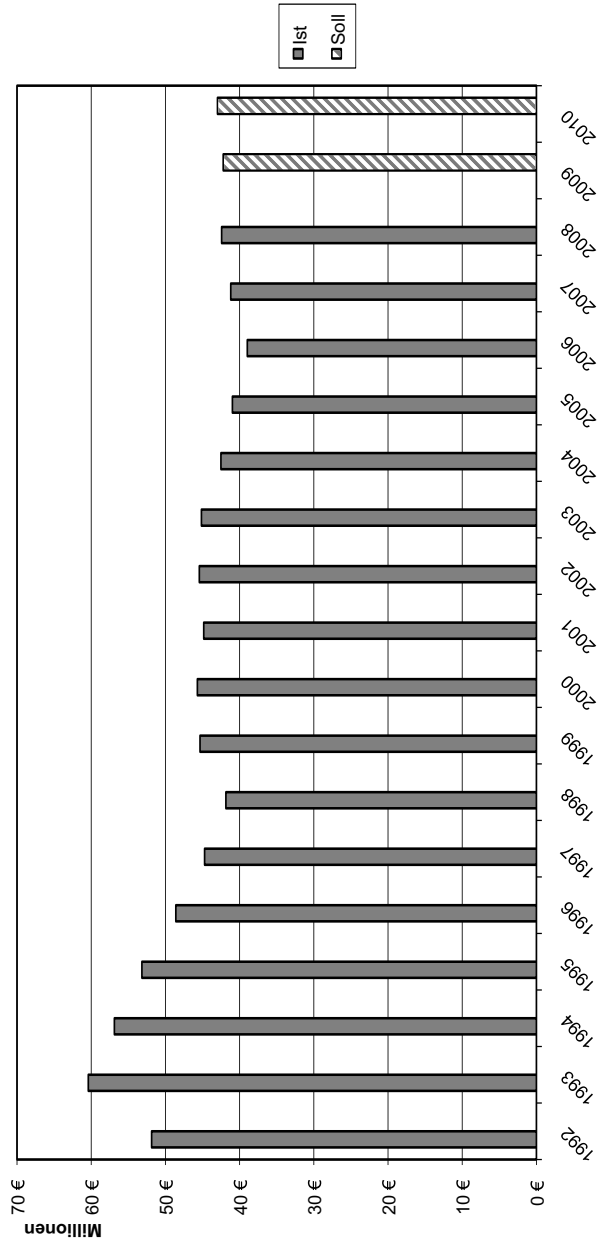
Gliedkirche	Geber	Nehmer
Anhalt		3,5
EKBO		28,4
EKM		44,9
Mecklenburg		13,7
Oldenburg		1,3
Pommern		4,0
Sachsen		47,5
Baden	10,1	
Bayern	21,7	
Braunschweig	1,3	
Bremen	0,9	
Hannover	8,3	
Hessen u. Nassau	19,3	
Kurhessen-Waldeck	5,7	
Lippe	1,1	
Nordelbien	10,3	
Pfalz	4,0	
Reformierte Kirche	0,6	
Rheinland	21,4	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Westfalen	13,9	
Württemberg	23,6	
Gesamt	142,4	143,3

Der Mehrbedarf wird aus dem Sonderfonds Finanzausgleich der EKD finanziert.

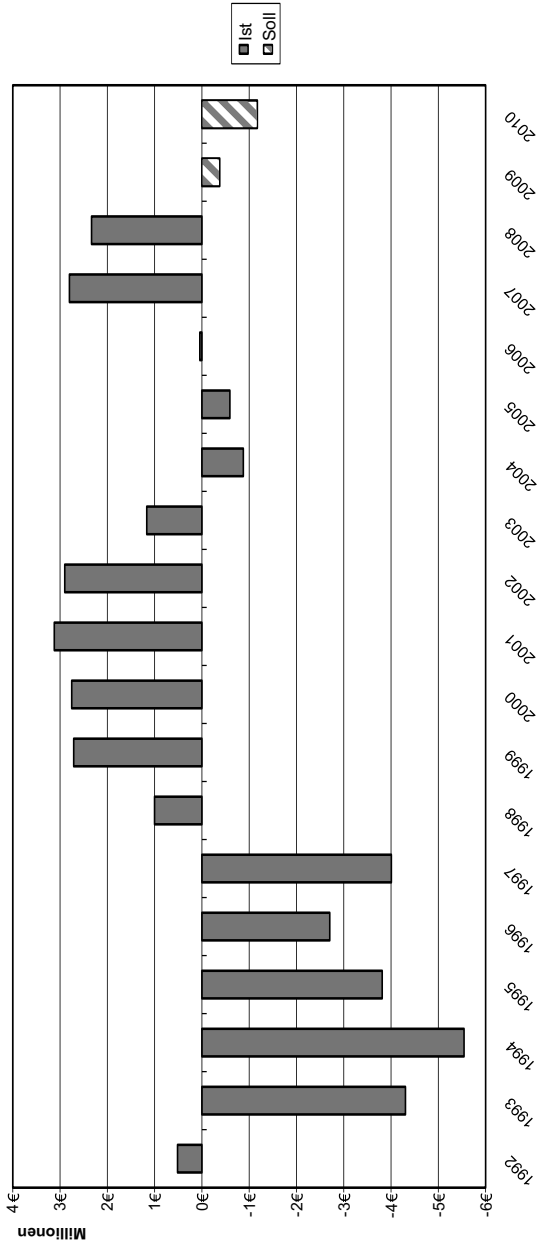
Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung



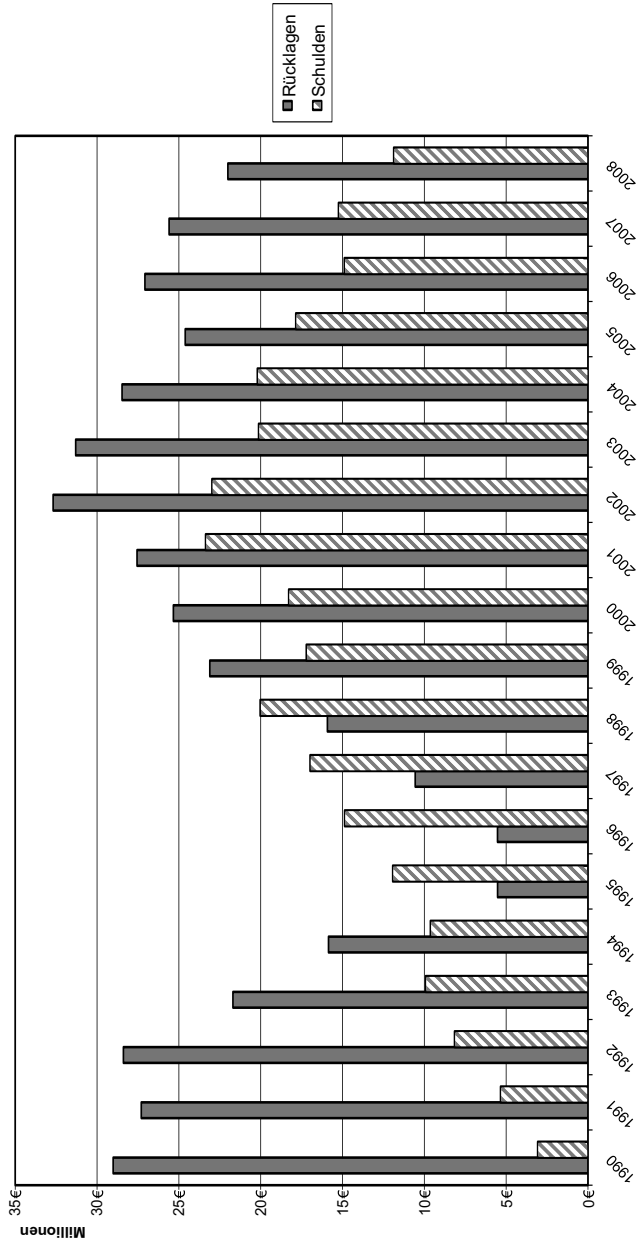
Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts



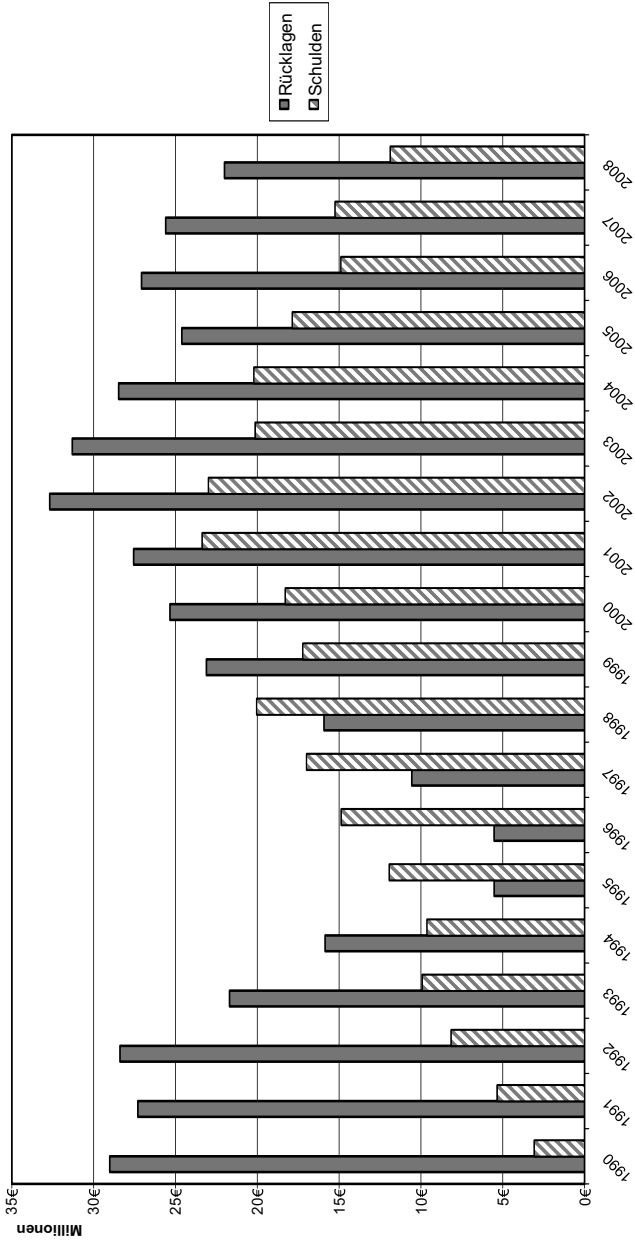
Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des allgemeinen Haushalts



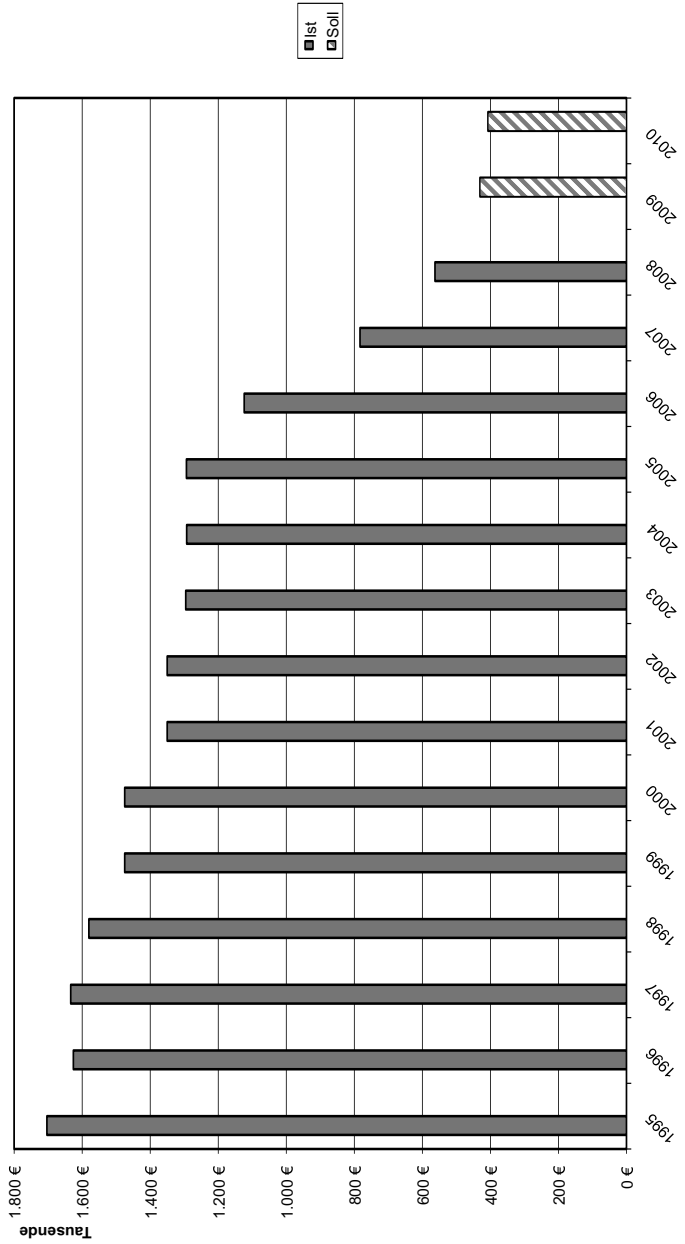
Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche

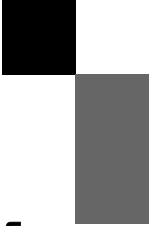


Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche



Zuwendung an die UEK und Alt-EKU





Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Entwurf

zur Verteilung der Kirchen-
steuern für die Jahre 2009 und
2010

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Hauhaltsjahr 2009 den Betrag von 410 Mio. €, so sind vom Mehraufkommen zunächst rd. 4,75 Mio. € zur Abdeckung des Fehlbetrages bei der Pfarrbesoldungspauschale 2008 zur Verfügung zu stellen.

Das darüber hinausgehende Mehraufkommen soll in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungsrücklage bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte verwendet werden. Die übrigen 50 vom Hundert sollen gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz verteilt werden.

2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2010 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2010 (Anlagen 1 und 2).“

Begründung:

Bis einschließlich September 2009 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 5 % unter dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Ein Aufkommen von bis zu 430 Mio. € erscheint aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten möglich.

Damit die Pfarrbesoldungspauschale 2010 durch die Abdeckung des Fehlbetrages 2008 nicht erheblich erhöht werden muss, schlagen Ständiger Finanzausschuss und Kirchenleitung vor, einen Betrag von rd. 4,75 Mio. € aus dem Kirchensteuermehraufkommen 2009 zur Verfügung zu stellen.

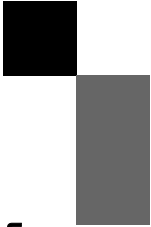
Die Verteilung der Kirchensteuer für das Jahr 2010 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2. Aufgrund der Entwicklung der Clearing-Rückstellung kann die Zuführung gegenüber dem Vorjahr um 10 Mio. € auf 5 Mio. € vermindert werden.

Verteilungsübersicht
für 2010

Gesamtsumme		<u><u>403.100.000 €</u></u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG		13.900.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG		<u>5.000.000 €</u>
Verteilungssumme		<u><u>384.200.000 €</u></u>
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG		34.578.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG		27.965.700 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG		79.456.800 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG		242.199.500 €
Betrag je Gemeindeglied		
242.199.500 € : 2.551.667 = 94,918146 €		<u><u>384.200.000 €</u></u>

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern
bei einem Kirchensteuer-Aufkommen von 403,1 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2008	Grundbetrag je Gemeindeglied 94,918146 € x Spalte 3 €	Prozentsatz bezogen auf 242.199.500 € €
1	2	3	4	5
1	Arnsberg	46.075	4.373.354	1,805682
2	Bielefeld	108.876	10.334.308	4,266858
3	Bochum	102.856	9.762.901	4,030934
4	Dortmund	233.433	22.157.027	9,148255
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	102.950	9.771.823	4,034617
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	67.357	6.393.402	2,639725
7	Gütersloh	113.257	10.750.144	4,438549
8	Hagen	81.435	7.729.659	3,191443
9	Halle	51.076	4.848.039	2,001672
10	Hamm	91.224	8.658.813	3,575075
11	Hattingen-Witten	73.301	6.957.595	2,872671
12	Herford	129.081	12.252.129	5,058693
13	Herne	77.080	7.316.291	3,020770
14	Iserlohn	108.832	10.330.132	4,265133
15	Lübbecke	70.038	6.647.877	2,744794
16	Lüdenscheid-Plettenberg	98.007	9.302.643	3,840901
17	Minden	86.625	8.222.284	3,394840
18	Münster	104.070	9.878.131	4,078510
19	Paderborn	83.638	7.938.764	3,277779
20	Recklinghausen	117.159	11.120.515	4,591469
21	Schwelm	48.496	4.603.150	1,900561
22	Siegen	133.552	12.676.508	5,233912
23	Soest	68.860	6.536.064	2,698628
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	88.788	8.427.592	3,479608
25	Tecklenburg	80.597	7.650.118	3,158602
26	Unna	84.746	8.043.933	3,321201
27	Vlotho	63.352	6.013.254	2,482769
28	Wittgenstein	36.906	3.503.049	1,446349
		2.551.667	242.199.500	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		34.578.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		27.965.700	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		79.456.800	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		13.900.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		<u>5.000.000</u>	
			<u>403.100.000</u>	



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Berichte und Beschlussvorschlag

des Landeskirchlichen Rechnungs-
prüfungsausschusses sowie
Entlastung der Jahresrechnung
2008 der Landeskirche

und des Gemeinsamen Rechnungs-
prüfungsausschusses sowie
Entlastung der Jahresrechnung
2008 der Gemeinsamen
Rechnungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2008 der Landeskirche	390
Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinsamen Rechnungs- prüfungsstelle	394
Beschlussvorschlag	396
Anlagenteil	397
Anlage 1 Soll-Ist-Vergleich des Allgemeinen Haushalts, Haushalts EKD- Finanzausgleich, Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben, Haushalts Pfarrbesoldung	398
Anlage 2 Allgemeiner Haushalt Einnahmen	402
Anlage 3 Allgemeiner Haushalt Ausgaben	403
Anlage 4 Allgemeiner Haushalt Mehreinnahmen/Mehrausgaben	404
Anlage 5 Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	405
Anlage 6 Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale	406
Anlage 7 Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung	407
Anlage 8 Übersicht über die Rücklagen/Rückstellung	408
Anlage 9 Überblick über die Schulden der Landeskirche zum Jahresabschluss 2008	409
Anlage 10 Übersicht über die geprüften, jedoch noch nicht entlasteten Jahresrechnungen, Stand: Oktober 2009	410
Anlage 11 Übersicht über die Jahresrechnungen, die nicht geprüft werden konnten, Stand: Oktober 2009	411

Bericht
des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses sowie
Entlastung der Jahresrechnung 2008 der Landeskirche

I

1. Der von der Landessynode berufene Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. September 2009 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2008 befasst. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) waren der Prüfung vorausgegangen:
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – hat gemäß § 2 (2) RPG eine stichprobenweise Vorprüfung der Jahresrechnung 2008 der Landeskirche und die Erstellung eines Vorprüfungsberichtes durchgeführt.

Die Bestätigung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche –, dass – soweit im Rahmen der Vorprüfung feststellbar –

- die Jahresrechnung 2008 aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- die Jahresrechnung 2008 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2008 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind; die Haushaltsmittel 2008 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Haushalts 2008 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2008 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;
- der Jahresabschluss 2008 des Haushalts der Ev. Kirche von Westfalen in den Sitzungen des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode am 9. März 2009 (TOP 3.) und der Kirchenleitung am 23. April 2009 (TOP 5.3) erläutert und beschlussmäßig „zustimmend zur Kenntnis genommen“ worden ist. Damit wurde auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt;
- **(zu den Daten des Jahresabschlusses 2008, s. Anlagen 1–7)**

- die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
 - das „Risikofrüherkennungssystem“ (hauptsächlich „Internes Kontrollsystem“) wirksam geregelt ist.
3. Der **Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Vorprüfungsbericht im Einzelnen erörtert. Aufgrund der Vorarbeiten hat der Ausschuss beschlossen, sich bei seiner Prüfung auf Stichproben ausgewählter Prüfungsbereiche zu beschränken. Die dabei erbetenen Auskünfte wurden von allen Beteiligten bereitwillig erteilt.

Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss stellte übereinstimmend fest, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2008 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

4. Bezüglich der Rücklagen und der Schulden per Jahresabschluss 2008 wird auf die Anlagen 8 und 9 zu diesem Bericht verwiesen.

5. **Aufgrund seines Prüfungsergebnisses und im Rahmen seines Prüfungsumfanges empfiehlt der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG**

der Landessynode,

die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2008 zu entlasten.

6. Der Rechnungsprüfungsausschuss weist außerdem auf Folgendes hin:

Zur Absicherung von Clearingrückzahlungen wurde durch Beschluss der Landessynode vom 4. November 1999 eine Clearingrücklage (neue Bezeichnung: „Clearing-Rückstellung“) gebildet; diese hatte per Jahresabschluss 2008 einen Bestand von rd. 77,2 Mio. €. Hierbei handelt es sich allerdings nur um eine stichtagsbezogene Betrachtung zum Ende des Haushaltsjahres.

Aufgrund der Soll-Auswertung 2004 des Kirchenamtes der EKD zahlte die Evangelische Kirche von Westfalen im Mai 2009 einen Betrag von rd. 23,5 Mio. € zurück.

Per Zeitbuchabschluss vom 2. November 2009 hat die Clearingrückstellung einen Stand von rd. 63,6 Mio. €.

Aufgrund der Soll-Auswertung 2005 des Kirchenamtes der EKD, die zwischenzeitlich vorliegt, muss die Ev. Kirche von Westfalen im November 2009 rd. 16 Mio. € zurückzahlen. Unter Berücksichtigung der Zuführungen zur Clearingrückstellung i.H.v. 15 Mio. € im laufenden Jahr und des Zinsaufkommens der Clearingrückstellung wird sich die Rückstellung Ende dieses Jahres auf rd. 54 Mio. € belaufen. Der Stand der Clearingrückstellung Ende 2009 wird somit annähernd der Empfehlung der EKD, zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen aus dem Clearingverfahren einen Betrag in Höhe eines „Jahres-Clearing-Volumens“ in diese Rückstellung einzustellen, entsprechen.

II

Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende **sechzehn** durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – geprüfte Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

1. Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen

1.1 Aus den Haushaltsjahren 1999 bis 2003

Institut für Kirche und Gesellschaft, Iserlohn (jetzt Villigst).

1.2 Aus dem Haushaltsjahr 2004

Institut für Kirche und Gesellschaft, Iserlohn (jetzt Villigst),
Studierendenwohnheim Reinold von Thadden-Haus, Bochum.

1.3 Aus den Haushaltsjahren 2005 bis 2007

Frauenreferat, Villigst,
Landespfarramt für den kirchlichen Dienst in der Polizei, Münster,
Studierendenwohnheim Reinold von Thadden-Haus, Bochum.

2. Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnungen 2002 bis 2007 der Ev. Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlonn, jetzt: Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen, Villigst, **nicht** nach § 8 (4) Nr. 2 RPG **entlastet**.
3. Die von der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – geprüften, jedoch noch nicht entlasteten Jahresrechnungen sind aus der Anlage 10 ersichtlich (Stand: Oktober 2009).
4. Die Jahresrechnungen (bis einschließlich Haushaltsjahr 2008), die von der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – noch nicht geprüft worden sind bzw. nicht geprüft werden, weist die Anlage 11 aus (Stand: Oktober 2009).

Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 erneut mit der hohen Arbeitsdichte und der anhaltend angespannten personellen Situation in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – befasst. Zum Abbau des hohen Prüfungsstaus und zur Entspannung der ausgeprägten Arbeitsdichte, verbunden mit der Erwartung einer zügigen Rückkehr zu einer aktuellen Prüfung in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Landeskirche – hat der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss daher beschlossen, dass die Prüfung der Jahresrechnungen der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen bis einschließlich Haushaltsjahr 2007 auf Dauer ausgesetzt wird. Sollten bei der Prüfung der Jahresrechnungen ab Haushaltsjahr

2008 Auffälligkeiten festgestellt werden, die die Prüfung eines früheren Zeitraumes erforderlich machen oder angeraten erscheinen lassen, so ist diese Prüfung durchzuführen.

**Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses
sowie Entlastung der Jahresrechnung 2008 der
Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle**

1. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle hat am 01.01.2008 ihre Arbeit aufgenommen.

Inbesondere dank der Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Ausschussmitglieder konnte zusätzlich zum normalen „Prüfungsgeschäft“ die neue Struktur der Rechnungsprüfung Schritt für Schritt mit Leben gefüllt werden.

Zum einen sind in Arbeitsgruppen die Inhalte der Prüfung weiterentwickelt worden, wie zum Beispiel die Vereinheitlichung der Struktur der Rechnungsprüfungsberichte und der Abläufe der Prüfung in den Prüfungsregionen.

Zum anderen ist die Ausschussarbeit verändert worden. Vor Einrichtung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle gab es in jedem Kirchenkreis einen Rechnungsprüfungsausschuss. Inzwischen gibt es nur noch vier regionale Rechnungsprüfungsausschüsse, den Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss und den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss wird aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des Landeskirchlichen Ausschusses gebildet. Er hat sich in seinen bisherigen Sitzungen schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Zeitnahe Prüfung und Umgang mit den Prüfungsrückständen
- Erfahrungsaustausch und Berichte aus den Ausschüssen
- Vereinheitlichung der Abläufe in den neuen Ausschüssen
- Bestandsaufnahme und Kapazitätsplanung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle
- Risikoorientierter Prüfplan
- Gebührenordnung für Prüfungen außerhalb der verfassten Kirche durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
- Personalausgabenentwicklung der Rechnungsprüfung im Zeitraum zwischen 2006 und 2010
- Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

2. Der Prüfungsbericht für die Jahresrechnung 2008 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt worden.

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss stellt übereinstimmend fest, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2008 sach- und ordnungsgemäß erfolgte und dass die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

**Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG
der Landessynode,
die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2008 zu entlasten.**

Ausblick und Zusammenfassung

Auch das nächste Jahr wird durch weitere Aufbauarbeit in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle geprägt sein. Beispielhaft stehen die Einführung einer Prüfungssoftware und die Entwicklung von Checklisten zur Vereinheitlichung der Prüfungsstandards an.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle gemeinsam mit ihren Ausschüssen auf einem guten Weg befindet, um die mit der Veränderung der Struktur der Rechnungsprüfung verfolgten Ziele zu erreichen. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten wird die Anforderung an die Prüfung steigen. Dies zeigt sich zur Zeit an der Zunahme der Anzahl an Sonderprüfungen, die auch zu einer starken Inanspruchnahme der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle führt.

Bielefeld, 4. November 2009

(Hempelmann)

Beschlussvorschlag:

- I. Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2008 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) Folgendes zur Kenntnis:

1. Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende 16 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt:
 - 1.1 Aus den Haushaltsjahren 1999 bis 2003
Institut für Kirche und Gesellschaft, Iserlohn (jetzt Villigst).
 - 1.2 Aus dem Haushaltsjahr 2004
Institut für Kirche und Gesellschaft, Iserlohn (jetzt Villigst),
Studierendenwohnheim Reinold von Thadden-Haus, Bochum.
 - 1.3 Aus den Haushaltsjahren 2005 bis 2007
Frauenreferat, Villigst,
Landespfarramt für den kirchlichen Dienst in der Polizei, Münster,
Studierendenwohnheim Reinold von Thadden-Haus, Bochum.
2. Der Landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnungen 2002 bis 2007 der Ev. Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlohn, jetzt: Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen nicht nach § 8 (4) RPG entlastet.

A n l a g e n t e i l

zu den

Berichten

des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses

und des

Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses

sowie

zur

Entlastung der Jahresrechnung 2008 der Landeskirche

**Soll-Ist-Vergleich des Allgemeinen Haushalts,
Haushalts EKD-Finanzausgleich,
Haushalts gesamtkirchliche Aufgaben,
Haushalts Pfarrbesoldung**

Allgemeiner Haushalt	Euro
Gesamtergebnis	
<u>Einnahmen</u>	
Haushalts-Soll	41.279.100,00
Ist-Einnahmen	<u>42.424.809,10</u>
	Mehreinnahmen 1.145.709,10
<u>Ausgaben</u>	
Haushalts-Soll	41.279.100,00
Ist-Ausgaben	<u>42.424.809,10</u>
	Mehrausgaben 1.145.709,10
Ist-Einnahmen	42.424.809,10
Ist-Ausgaben	<u>42.424.809,10</u>
	Überschuss/Fehlbetrag 0,00
Einzelergebnisse	
a) <u>Zuweisung</u>	
Soll	32.859.000,00
Ist	<u>33.999.680,12</u>
	Mehraufkommen 1.140.680,12
b) <u>Andere Einnahmen</u>	
Soll	8.420.100,00
Ist	<u>8.425.128,98</u>
	Mehreinnahmen 5.028,98
c) <u>Zusammenfassung</u>	
– Zuweisung Mehraufkommen	1.140.680,12
– Mehreinnahmen	5.028,98
	Mehreinnahmen insgesamt 1.145.709,10
	Mehrausgaben <u>1.145.709,10</u>
	Überschuss/Fehlbetrag 0,00

Haushalt EKD-Finanzausgleich		Euro
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		14.900.000,00
Ist-Einnahmen		<u>14.876.256,00</u>
	Mindereinnahmen	23.744,00
<u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		14.900.000,00
Ist-Ausgaben		<u>14.876.256,00</u>
	Minderausgaben	23.744,00
Ist-Einnahmen		14.876.256,00
Ist-Ausgaben		<u>14.876.256,00</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00
 Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben		
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		27.780.800,00
Ist-Einnahmen		<u>28.482.237,64</u>
	Mehreinnahmen	701.437,64
<u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		27.780.800,00
Ist-Ausgaben		<u>28.482.237,64</u>
	Mehrausgaben	701.437,64
Ist-Einnahmen		28.482.237,64
Ist-Ausgaben		<u>28.482.237,64</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00
 Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale		
<u>Einnahmen</u>		
Haushalts-Soll		104.439.000,00
Ist-Einnahmen		<u>96.456.653,20</u>
	Mindereinnahmen	7.982.346,80
<u>Ausgaben</u>		
Haushalts-Soll		104.439.000,00
Ist-Ausgaben		<u>101.206.501,49</u>
	Minderausgaben	3.232.498,51
Ist-Einnahmen		96.456.653,20
Ist-Ausgaben		<u>101.206.501,49</u>
	Fehlbetrag	4.749.848,29

Gemäß § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2010 veranschlagt.

Vorlage 5.4 · Anlage 1

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung Euro

Einnahmen

Haushalts-Soll		66.989.200,00
Ist-Einnahmen		<u>69.281.383,56</u>
	Mehreinnahmen	2.292.183,56

Ausgaben

Haushalts-Soll		66.989.200,00
Ist-Ausgaben		<u>69.281.383,56</u>
	Mehrausgaben	2.292.183,56

Ist-Einnahmen		69.281.383,56
Ist-Ausgaben		<u>69.281.383,56</u>
	Überschuss/Fehlbetrag	0,00

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung

Einnahmen

Haushalts-Soll		6.954.000,00
Ist-Einnahmen		<u>6.957.000,00</u>
	Mehreinnahmen	3.000,00

Ausgaben

Haushalts-Soll		6.954.000,00
Ist-Ausgaben		<u>8.025.067,10</u>
	Mehrausgaben	1.071.067,10

Ist-Einnahmen		6.957.000,00
Ist-Ausgaben		<u>8.025.067,10</u>
	Fehlbetrag	1.068.067,10

Gemäß § 13 Abs. 4 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird der Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2010 veranschlagt.

**Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung
des Finanzausgleichsgesetzes und der Pfarrbesoldung** **Euro**Einnahmen

Haushalts-Soll	1.512.000,00
Ist-Einnahmen	<u>1.512.000,00</u>
	0,00

Ausgaben

Haushalts-Soll	1.512.000,00
Ist-Ausgaben	<u>1.512.000,00</u>
	0,00

Ist-Einnahmen	1.512.000,00
Ist-Ausgaben	<u>1.512.000,00</u>
Überschuss/Fehlbetrag	0,00

Allgemeiner Haushalt

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzelplan	Bezeichnung	Mehreinnahmen €	Mindereinnahmen €
0	Allg. kirchl. Dienste	255.548,79	-,--
1	Besondere kirchl. Dienste	169.205,09	-,--
2	Diakonie und Sozialarbeit	-,--	-,--
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	-,--	-,--
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,--	-,--
5	Bildungswesen u. Wissenschaft	37.291,95	-,--
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,--	50.177,81
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	43.895,67	-,--
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	689.945,41	-,--
	insgesamt:	1.195.886,91	50.177,81
		<u>-50.177,81</u>	
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>1.145.709,10</u>	

Allgemeiner Haushalt**Ausgaben****Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehrausgaben bzw. Minderausgaben**

Einzelplan	Bezeichnung	Mehrausgaben €	Minderausgaben €
0	Allg. kirchl. Dienste	206.760,93	-,--
1	Besondere kirchl. Dienste	160.975,44	-,--
2	Diakonie und Sozialarbeit	-,--	0,76
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	-,--	-,--
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,--	10.653,43
5	Bildungswesen u. Wissenschaft	313.957,23	-,--
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,--	1.065.971,38
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	-,--	60.868,05
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.601.509,12	-,--
	insgesamt:	2.283.202,72	1.137.493,62
		<u>-1.137.493,62</u>	
	Mehrausgaben insgesamt:	<u>1.145.709,10</u>	

Allgemeiner Haushalt
Mehreinnahmen / Mehrausgaben

Die Mehrausgaben bei den folgenden Haushaltsstellen ergeben sich im Wesentlichen aus buchungstechnischen Gründen; ihnen stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

	Mehreinnahmen €	Mehrausgaben €
0281.00. Hochschule für Kirchenmusik	243.000,00	243.000,00
0580.00. Institut f. Aus-, Fort- u. Weiterbildung	35.724,32	35.724,32
1121.00. Amt für Jugendarbeit	78.363,31	78.363,31
1210.01. Studierendenpfarramt Bielefeld	476,28	476,28
1210.03. Studierendenpfarramt Dortmund	10.864,61	10.864,61
1210.05. Studierendenpfarramt Paderborn	3.189,23	3.189,23
1231.00. Kirchenforum Bochum	18.188,83	15.432,57
1232.00. Volkeningheim Münster	8.742,63	8.742,63
1323.00. Frauenreferat	8.726,67	8.726,67
1591.00. Seelsorge Feuerwehr/Rettungsdienst	25.662,00	25.662,00
1617.00. Amt für missionarische Dienste	14.991,53	14.991,53
5750.00. Institut für Kirche u. Gesellschaft	104.404,78	104.404,78
8110.00. Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
1812 Umsatzsteuer 19 %	1.194,53	
6766 Umsatzsteuerzahlung an Finanzamt		2.584,92
Summe:	<u>553.528,72</u>	<u>552.162,85</u>

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben**Einnahmen****Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen**

Einzelplan	Bezeichnung	Mehreinnahmen €	Mindereinnahmen €
1	Telefonseelsorge	591.379,69	-,-
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	-,-	-,-
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,-	-,-
5	Bildungswesen und Wissenschaft	-,-	-,-
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,-	6.419,12
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	116.477,07	-,-
	insgesamt:	707.856,76	6.419,12
		<u>-6.419,12</u>	
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>701.437,64</u>	

Ausgaben**Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehrausgaben bzw. Minderausgaben**

Einzelplan	Bezeichnung	Mehrausgaben €	Minderausgaben €
1	Telefonseelsorge	-,-	-,-
3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Weltmission und Ökumene	1.003.241,95	-,-
4	Öffentlichkeitsarbeit	-,-	-,-
5	Bildungswesen und Wissenschaft	-,-	514,54
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	-,-	341.447,93
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	40.158,16	-,-
	insgesamt	1.043.400,11	341.962,47
		<u>-341.962,47</u>	
	Mehrausgaben insgesamt:	<u>701.437,64</u>	

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale

Einnahmen

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen

Einzelplan	Bezeichnung	Mehreinnahmen €	Mindereinnahmen €
0	Allg. kirchl. Dienste	6.875,71	-,-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,-	7.989.222,51
	insgesamt:	6.875,71	7.989.222,51
			<u>-6.875,71</u>
	Mindereinnahmen insgesamt:		<u>7.982.346,80</u>

Ausgaben

Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen

Mehrausgaben bzw. Minderausgaben

Einzelplan	Bezeichnung	Mehrausgaben €	Minderausgaben €
0	Allg. kirchl. Dienste	-,-	3.232.961,67
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	463,16	-,-
	insgesamt	463,16	3.232.961,67
			<u>-463,16</u>
	Minderausgaben insgesamt:		<u>3.232.498,51</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung**Einnahmen****Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehreinnahmen bzw. Mindereinnahmen**

Einzelplan	Bezeichnung	Mehreinnahmen €	Mindereinnahmen €
0	Allg. kirchl. Dienste	765.346,59	-,--
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.526.836,97	-,--
	Mehreinnahmen insgesamt:	<u>2.292.183,56</u>	-,--

Ausgaben**Veränderungen gegenüber den Soll-Ansätzen****Mehrausgaben bzw. Minderausgaben**

Einzelplan	Bezeichnung	Mehrausgaben €	Minderausgaben €
0	Allg. kirchl. Dienste	2.292.183,56	-,--
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-,--	-,--
	Mehrausgaben insgesamt:	<u>2.292.183,56</u>	-,--

Übersicht über die Rücklagen/Rückstellung

Bezeichnung der Rücklage	Stand am Ende des HHJ 2007 €	Zu-/abträge im HHJ 2008 €	Sonstige Zu-/abträge im HHJ 2008 €	Einnahmen im HHJ 2008 €	Stand Ende 2008 €	Ausgaben u. bereitgestellte Mittel 2008 €	Verfüubar €
Gesamtkirchliche Rücklagen/Rückstellung § 2 Abs.3 FAG							
Cleaning-Gesellschaft	44.734.352,39	2.463.675,38	30.000.172,15	0,00	77.196.190,92	0,00	77.196.190,92
Ausgleichsrücklage f.d.Kirchenheile	30.804.308,65	268.365,29	6.246.424,49	429.974,48	36.879.123,95	6.517.775,91	30.361.348,04
Summe	75.538.661,04	2.732.040,67	36.246.596,64	429.974,48	114.075.323,87	6.517.775,91	107.557.547,96
Landeskirchliche Rücklagen							
Allgemeine Vermögensrücklage	3.127.797,50	0,00	20.000,00	7.711,20	3.140.008,30	2.032.351,26	1.107.735,04
Allg. Rücklage f. Zwecke der Kindergärten u. Kitas	9.312.562,21	0,00	218.885,69	916.099,67	9.913.398,19	4.033.919,67	4.979.468,32
Rücklage für Anstalt und Einrichtungen	4.452.213,33	0,00	285.027,62	546.505,69	4.170.735,46	656.825,13	3.513.910,33
Ausgleichsrücklage Schulen	2.801.948,84	0,00	1.199.442,31	1.258.443,45	2.712.947,70	2.712.947,70	0,00
Substanzentwertungsrückl.	5.846.944,07	0,00	468.000,00	1.182.399,99	5.130.544,08	946.774,49	4.183.769,59
Ausgleichsrücklage	5.918.294,32	0,00	5.830,81	0,00	5.924.125,13	0,00	5.924.125,13
Rückl. Westf. Ostersch. Kreise	605.642,12	0,00	8.927,88	2.441,36	612.128,64	0,00	612.128,64
Tilgungsrücklage	2.844.234,75	0,00	500.000,00	3.029.596,30	314.038,45	314.038,45	0,00
Summe	34.909.637,14	0,00	2.694.118,47	6.545.157,66	31.018.908,95	10.697.498,90	20.321.412,05
nachrichtlich							
SK (Wohnmission u. Ökumene)	11.092.696,91	67.169,38	511.777,65	991.379,69	10.660.224,25	8.222.969,83	2.437.256,42

Überblick über die Schulden der Landeskirche zum Jahresabschluss 2008

Objekt	Stand Ende 2006 in €	Stand Ende 2007 in €	Stand Ende 2008 in €
Birger-Forell-Realschule, Espelkamp	4.022.867,27	3.934.470,32	3.865.803,81
Sanct-Jacobus-Schule, Breckerfeld	1.803.488,01	1.727.021,84	1.657.247,84
Söderblom-Gymnasium, Espelkamp	40.136,43	36.557,39	34.767,87
Hans-Ehrenberg-Schule, Sennestadt	815.969,99	744.478,05	695.785,66
Ev. Neuspr. Gynmasium, Meinerzhagen	10.624,59	9.908,77	9.550,86
Ev. Gynmasium, Lippstadt	25.094,15	21.106,11	17.118,03
Ev. Tagungsstätte Haus Ortlohn/ Haus Villigst	1.754.827,11	4.584.182,01	4.521.070,65
Ausgleich Allgemeiner Haushalt 1997	3.084.435,16	3.029.596,30	0,00
Mitarbeiterwohnhaus, Bochum	6.803,01	4.133,13	2.737,82
Dienstgebäude Niederwall 10	1.171.261,30	1.157.639,09	1.146.987,29
Gesamt	14.889.159,75	15.246.093,01	11.951.069,83

Hinweis: Für die Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen wurde zugunsten des Vereins „Ev. Schule in Westfalen e.V.“ als Bauherr der Gesamtschule eine Bürgschaft i.H. v. bis zu 21,6 Mio. € übernommen.

Ferner wurden in dieser Übersicht die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen für das Haus Landeskirchlicher Dienste, Olpe 35 in Dortmund nicht berücksichtigt.

**Übersicht über die geprüften, jedoch noch nicht entlasteten Jahresrechnungen
– Stand: Oktober 2009 –**

Lfd. Nr.	Name	Haushaltsjahr
1	Amt für Missionarische Dienste, Dortmund	2006 bis 2008
2	Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund	2008
3	Pädagogisches Institut, Villigst	2008*)
4	Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlohn, jetzt: Haus Villigst – Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen, Villigst	2008

Anmerkung:

*) Prüfung noch nicht abgeschlossen.

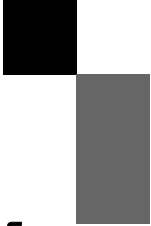
**Übersicht über die Jahresrechnungen, die nicht geprüft werden konnten
(bis einschließlich Haushaltsjahr 2008)
– Stand: Oktober 2009 –**

Lfd. Nr.	Name	Haushaltsjahr	Anmerkungen
1	Kassengemeinschaft Haus Villigst, Villigst	1998	Trotz Ausschussbeschluss ²⁾ teilweise Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, da erstmalige Prüfung
2	Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlohn, Villigst	1999	Keine Prüfung, Ausschussbeschluss ²⁾
3	Hochschule für Kirchenmusik, Herford	ab 2001	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
4	Ev. Studienhaus Hamannstift, Münster	ab 2003 ¹⁾	Letztmalige Prüfung (Jahresrechnungen 2003–2006)
5	Volkeningheim Münster	ab 2003	Trotz Ausschussbeschluss ²⁾ teilweise Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, da erstmalige Prüfung
6	Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Villigst	ab 2004	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
7	Amt für Jugendarbeit, Villigst	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
8	Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, Dortmund	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
9	Ev. Studierendenpfarramt Bochum	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
10	Ev. Studierendenpfarramt Dortmund	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
11	Ev. Studierendenpfarramt Paderborn	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
12	Institut für Kirche und Gesellschaft, Villigst	ab 2005	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
13	Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld	ab 2007	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
14	Ev. Studierendenpfarramt Münster	ab 2007	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
15	Pädagogisches Institut, Villigst	ab 2007	Keine Prüfung der Jahresrechnungen vor 2008, Ausschussbeschluss ²⁾
16	Frauenreferat, Dortmund	ab 2008	
17	Landespfarramt für den kirchl. Dienst in der Polizei	ab 2008	

Anmerkungen:

¹⁾ Bis März 2006 – Teiljahr –

²⁾ Beschluss des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses vom 13. Mai 2009.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Anträge

Der Kreissynoden,
die nicht im Zusammenhang
mit Verhandlungsgegenständen
stehen

Überweisungsvorschlag: – siehe umseitig

1. Gelsenkirchen
und
Wattenscheid

Bleiberecht

Tagungs-
berichts-
ausschuss

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid begrüßt und unterstützt den Aufruf der Kirchen vom 11.5.2009 „Kettenduldungen beenden – humanitäres Bleiberecht sichern“, und bittet die Landessynode, sich im Rahmen des Aufrufs, der eine Verlängerung der Fristen sowie eine stärkere Berücksichtigung humanitärer Aspekte bei der so genannten „Altfallregelung“ fordert, insbesondere für folgende weitere Ziele einzusetzen:

- Die strenge Stichtagsregelung sollte durch eine Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren ersetzt werden.
- Die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung und die Mitwirkungspflichten müssen von den Betroffenen praktisch erfüllbar sein. Die absurde Regelung, dass Flüchtlinge, die jahrelang einem Arbeitsverbot unterlagen und Sozialleistungen erhielten, die rund 30 % unter dem Sozialhilfesatz lagen, nun bereits seit dem 1.4.2009 durch ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ein Einkommen, das nun deutlich über dem Hartz-IV-Satz liegt, erzielen sollen, muss aufgehoben werden.
- Auch in Zukunft soll das Engagement gegen eine inhumane Abschiebep Praxis beharrlich fortgeführt werden.
- Der § 25 im Aufenthaltsgesetz, der dazu dienen sollte, die Kettenduldungen abzuschaffen, muss endlich so geöffnet werden, dass das Ziel auch erreicht werden kann.
- In geeigneter Weise sollten die Kirchengemeinden ermutigt werden, ihr Engagement in der Begleitung und Unterstützung der Flüchtlinge im Integrationsprozess fortzusetzen.

- | | | |
|---------------------|--|---------------------------|
| 2. Arnsberg / Soest | Die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg und Soest beantragen, dass die Landessynode der EKvW die von ihnen beschlossene Resolution ebenfalls beschließt. | Tagungsberichts-ausschuss |
|---------------------|--|---------------------------|

Resolution zur Bleiberechtsregelung

Angesichts des nahenden Fristendes für Anträge nach der gesetzlichen Altfallregelung am 31.12.2009 müssen wir feststellen:

– Die Bleiberechts- bzw. Altfallregelung war zwar ein Schritt in die richtige Richtung; viele humanitäre Probleme sind jedoch nach wie vor ungelöst.

– Eine vorläufige Bilanz der gesetzlichen Altfallregelung macht deutlich, dass von den ca. 100.000 Menschen, die Ende 2006 seit mindestens sechs Jahren mit einer Duldung in Deutschland lebten, bisher nur etwa die Hälfte eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben. Lediglich rund 6.500 von ihnen haben einen über den 31.12.2009 hinaus gesicherten Aufenthaltstitel erhalten, der den Rückfall in den prekären Status der Duldung verhindert.

– Weiterhin leben in Deutschland über 102.000 Menschen mit einer Duldung, davon über 63.000 seit mehr als sechs Jahren. Auch für sie muss eine angemessene Lösung gefunden werden. Unter ihnen sind viele Familien. Sie haben sich trotz der Schwierigkeiten, die der Duldungsstatus mit sich bringt, im Rahmen des Möglichen integriert. Ihre Kinder sind häufig in Deutschland geboren, besuchen den Kindergarten oder die Schule und haben kaum Bezugspunkte zum Herkunftsland ihrer Eltern. Die Betroffenen dauerhaft in einem Status der Ungewissheit zu belassen, wird dem Grundbedürfnis der Menschen nach einer verlässlichen Lebensperspektive nicht gerecht. Der bereits vorhandene Spielraum des Aufenthaltsgesetzes, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wird von den Ausführungsbestimmungen auf Bundes- und Landesebene allzu stark eingeschränkt. Neben einer entsprechenden Anpassung der Verwaltungsvorschriften und der Umsetzung des Gesetzes in den Ländern muss auch das Aufenthaltsgesetz selbst weiterentwickelt werden. Personen, die in Deutschland integriert sind und denen daher

die Ausreise nicht mehr zugemutet werden kann, sollten eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten.

Die Kreissynoden Arnberg und Soest lassen sich von biblischen Aussagen leiten, die herausstellen, dass Fremde unter Gottes besonderem Schutz stehen. Sie sehen daher ihre besondere Verantwortung für Fremde in unserem Land und schließen sich angesichts der geschilderten Situation den Aussagen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz und ihren Wohlfahrtsverbänden Diakonisches Werk und Deutscher Caritasverband vom 11. Mai dieses Jahres an und fördern mit ihnen:

- **Die Fristen der gesetzlichen Altfallregelung müssen verlängert werden.**
 - Die in der Altfallregelung vorgesehenen Fristen, innerhalb derer die Antragsteller ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sichern müssen, sind zu kurz bemessen, zumal die Betroffenen meist viele Jahre keinen Zugang zum Arbeitsmarkt hatten. Die Zeit bis zum 31.12.2009 reicht – gerade angesichts der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise – nicht aus, um sich auch beruflich zu integrieren und fortzubilden. Ein Beharren auf den Stichtagen würde dazu führen, dass die gefundene Lösung zu einer Scheinlösung wird und den Menschen weiterhin keine Perspektive eröffnet. Angesichts der für die Betroffenen extrem belastenden Situation muss diese Entscheidung so bald wie möglich getroffen werden.
 - **Humanitäre Gesichtspunkte müssen angemessen berücksichtigt werden.**
- Die Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts sind zu hoch – das gilt in besonderem Maße für kinderreiche Familien oder Alleinerziehende. Für diejenigen, die unverschuldet keine Chance haben, die Ansprüche zu erfüllen, müssen Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Insbesondere kranken, traumatisierten, alten oder pflegebedürftigen Menschen soll auch ohne eigenständige Lebensunterhaltssicherung ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährt werden können.

- **In der Beurteilung der Ausschlussgründe und der Mitwirkungspflichten muss der Einzelfall angemessen gewürdigt werden können.**

Die umsetzenden Behörden sollten auch in der Beurteilung geringfügiger Verfehlungen in der Vergangenheit und der Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei der Ausreise (z.B. dem Beschaffen gültiger Ausweispapiere) einen Spielraum für die Würdigung des Einzelfalls haben und auch davon Gebrauch machen. Maßgebliches Kriterium für die Entscheidung sollte dabei die Integrationsprognose sein.

- **Die Trennung von Familien soll vermieden werden.**

Der Ausschluss der ganzen Familie von der Bleiberechtsregelung bei Verfehlungen eines einzelnen Familienmitgliedes ist höchst problematisch. Vor allem dürfen Eltern nicht unter Druck gesetzt werden, Deutschland zu verlassen, um ihren Kindern ein Bleiberecht zu ermöglichen. In diesen Fällen kommt es maßgeblich auf das Kindeswohl an, so dass eine Trennung von Familien in der Regel nicht die richtige Lösung sein kann.

3. Bielefeld

Altersbegrenzung von Presbyteriumsmitgliedern (Änderung der KO (Art. 42, 3))

Die Kreissynode Bielefeld stellt den Antrag an die Landessynode, den Artikel 42,3 der Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass die Mitgliedschaft im Presbyterium spätestens mit Ablauf der Amtszeit endet, in der die Presbyterin / der Presbyter das 75. Lebensjahr vollendet.

Kirchenleitung /
Ständiger
Kirchenordnungs-
ausschuss

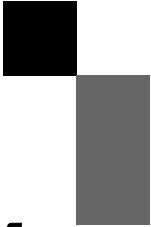
4. Gelsenkirchen
und
Wattenscheid

Studiengebühren

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid lehnt die Erhebung von Studiengebühren/Studienbeiträgen ab. Sie bittet die Landessynode die Kirchenleitung zu beauftragen, auf eine unverzügliche Rücknahme der Studiengebühren an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und an der Evangelischen Fachhochschule RWL hinzuwirken.

Kirchenleitung /
Ständiger
Finanz-
ausschuss

- | | | | |
|----|----------------|---|---|
| 5. | Gütersloh | <p><u>Ökostromnutzung</u></p> <p>Die Kreissynode Gütersloh bittet die Landessynode zu beschließen, in allen ihren Einrichtungen auf die Nutzung von Ökostrom umzustellen.</p> | Kirchenleitung |
| 6. | Minden | <p><u>Veränderung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuern</u></p> <p>Angesichts der häufigen Veränderungen des Kirchensteueraufkommens durch die staatliche Gesetzgebung, die eine Planung erschweren, fordert die Kreissynode Minden die Landessynode auf, auf eine Veränderung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuern hinzuwirken. Ziel dabei soll sein, eine höhere Unabhängigkeit von der staatlichen Lohn- und Einkommenssteuerpolitik zu erreichen.</p> | Kirchenleitung /
Ständiger
Finanzausschuss |
| 7. | Münster | <p><u>Änderung der Taufordnung</u></p> <p>Die Kreissynode des Kirchenkreises Münster stellt den Antrag, in der Kirchenordnung (Artikel 180, Absatz 2) und in der Taufordnung (§ 6, Satz 8) möge in dem Satz „Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum Hl. Abendmahl zugelassen sein“ das „muss“ durch ein „soll“ ersetzt werden.</p> | Kirchenleitung /
Ständiger
Theologischer
Ausschuss |
| 8. | Recklinghausen | <p><u>Neue EKD-Denkschrift: „Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive“ – Kritik und Widerspruch</u></p> <p>Die Kreissynode Recklinghausen bittet die Landessynode und die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen, in Aufnahme des Beschlusses der westfälischen Landessynode 2004 „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ sowie der Hauptvorlage „Globalisierung gestalten!“ und der hierum geführten theologischen Diskussion dem sich an den Neoliberalismus anpassenden Denken der EKD-Denkschrift entgegenzutreten und auf eine Überprüfung der EKD-Denkschrift hinzuwirken</p> | Kirchenleitung |



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Wahl

eines hauptamtlichen Mitglieds
der Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende

Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung

folgende Vorschläge:

Theologische Vizepräsidentin / Theologischer Vizepräsident

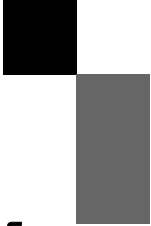
Henz, Albert
Superintendent
Weststraße 84, 58638 Iserlohn

Will-Armstrong, Dr. Johanna
Landeskirchenrätin
Schattenstraße 3, 33604 Bielefeld

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Anlage

tabellarische Lebensläufe (in alphabetischer Reihenfolge)



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Wahl

Eines Abgeordneten zur Synode
der EKD

sowie

Zur Vollkonferenz der Union
Evangelischer Kirchen in der
EKD (UEK)

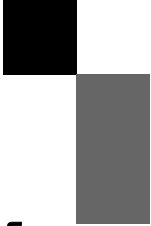
Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die Wahl der Abgeordneten zur 11. Synode der EKD für die restliche Amtsdauer bis zum 31.12.2014 nach Grundordnung der EKD, Artikel 24 und Kirchengesetz über die Verteilung der Mitglieder der Synode der EKD folgenden Vorschlag:

Breyer, Klaus, Leiter des Institutes für Kirche und Gesellschaft, Schwerte

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 Geschäftsordnung der UEK in der EKD sind die Synodalen aus den Mitgliedskirchen der EKD gleichzeitig Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Nachwahl

eines Mitglieds der
Spruchkammern nach der
Lehrbeanstandungsordnung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Die Landessynode 2008 hatte eine Neuwahl der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit von November 2008 – November 2012 vorgenommen. Die Position des stellvertretenden Professors in der Spruchkammer II (reformiert) ist vakant geblieben und neu zu besetzen.

Die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen können in Verfahren, in denen eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist, von der Kirchenleitung angerufen werden. Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet. Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes, die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes und die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

Nach § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK werden die Mitglieder der Spruchkammern und ihre Stellvertreter von der Landessynode gewählt.

Nach § 13 der Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) gehören jeder Spruchkammer an

- vier in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen, von denen zwei in einem Gemeindepfarramt stehen sollen,
- zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen,
- ein ordentliches Mitglied einer evangelisch-theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer kirchlichen Hochschule oder ein sonst im theologischen Lehramt stehender Diener am Wort im Bereich der UEK.

§ 13 Abs. 2 Lehrbeanstandungsordnung legt fest, dass die Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu berufen sind.

Nach § 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK müssen die theologischen Mitglieder sowie die Professorinnen und Professoren noch im Amt sein und sich auf das jeweilige Bekenntnis (lutherisch, reformiert, uniert) verpflichtet bzw. dies durch schriftliche Erklärung anerkannt haben. Die in den Spruchkammern mitwirkenden Gemeindeglieder dürfen das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe Artikel 42 Kirchenordnung). Die Gliedkirchen können nach § 13 Abs. 4 Lehrbeanstandungsordnung bestimmen, dass die oder der Präses oder die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident den Vorsitz in der Spruchkammer führt. Hiervon hat die Evangelische Kirche von Westfalen abgesehen. Stattdessen bestimmt die Landessynode nach § 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK aus den Mitgliedern der Spruchkammern die Vorsitzenden und die jeweils ersten und zweiten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Landessynode.

Vorlage 7.3

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahlen der Spruchkammern und für die Besetzung des Vorsitzes in der Spruchkammer II (reformiert) folgende Vorschläge zu unterbreiten:

Nachwahl betreffend Spruchkammer II der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2008 – November 2012)	
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzungsvorschlag
II. Professor/in	
Stellvertretendes Mitglied	Dr. Plasger, Georg Professor Neunkirchen



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Neuwahl

Der Schlichtungsstelle

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Vorlage 7.4

Mit dem 31.12.2009 läuft die fünfjährige Amtszeit der zur Zeit bestehenden Schlichtungsstelle nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz aus.

Es muss daher auf der diesjährigen Landessynode eine Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt werden.

Gemäß § 57 MVG wird für den Bereich einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gemeinsam eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

Nach § 8 des westfälischen Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Ev. Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören (vgl. jeweils die Vorschläge für den 1. Beisitzer und Stellvertreter). Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Aufgrund von § 8 Abs. 6 EGMVG ist dem Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dem Marburger Bund Gelegenheit gegeben worden, Vorschläge für die beisitzenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die in die Mitarbeitervertretung wählbar sein müssen, einzureichen. Davon haben der VKM-RWL und ver.di Gebrauch gemacht.

Für die beisitzenden Mitglieder, die einer Dienststellenleitung angehören müssen, stammen die in der beiliegenden Liste aufgenommenen Vorschläge der Landeskirche und vom landeskirchlichen Diakonischen Werk. Dies gilt ebenso für die Vorschläge, die in der beiliegenden Liste für die Vorsitzenden der beiden Kammern und ihre Stellvertreter gemacht werden.

Der ständige Nominierungsausschuss schlägt der Landessynode vor, die beiden Kammern der Schlichtungsstelle mit Wirkung vom 01.01.2010 entsprechend der beiliegenden Liste zu besetzen

Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

**Vorschläge zur Besetzung für die Schlichtungsstelle
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz**

1. Kammer

Vorsitzender (Vorschlag LKA)

Herr Johannes Hempel
Vorsitzender Richter am Arbeitsgericht

Detmold

Stellvertreter (Vorschlag LKA)

Herr Michael Klein
Vizepräsident des VG Arnsberg

Bad Sassendorf

1. Beisitzer (Vorschlag LKA)

Herrn Superintendent
Manfred Berger

Schwelm

Stellvertreter (Vorschlag LKA)

Herr Superintendent
Dr. Rolf Becker

Lübbecke

2. Beisitzer (Vorschlag VKM)

Herr Jürgen Krause
Küster

Hagen

Stellvertreter (Vorschlag VKM)

Herr Ullrich C Berendsen
Küster

Bad Oeynhausen

2. Kammer

Vorsitzender

Herr Richter am LAG a.D.
Ulrich Goerdeler

Altenberge

Stellvertreter

Herr Richter am LAG
Eckhard Limberg

Münster

1. Beisitzer (Vorschlag Diak. Werk)

Elke Koch-Demir
Diak. Werk Minden e.V.

Minden

1. Stellvertreterin (Vorschlag Diak. Werk)

Sybille Ringel
Ev. Johanneswerk Bielefeld e.V.

Bielefeld

2. Stellvertreter (Vorschlag Diak. Werk)

Wolfgang Rediker
Geschäftsführer / Lukas Krankenhaus Bünde

Bünde

3. Stellvertreter (Vorschlag Diak. Werk)

Christian Grabowski
Diak. Werk im KK Recklinghausen e.V.

Recklinghausen

4. Stellvertreter (Vorschlag Diak. Werk)

Ulrich Strothmann
Vorstand / Diak. Werk Minden e.V.

Minden

5. Stellvertreter (Vorschlag Diak. Werk)

Dirk Bobe
Pfarrer u. Geschäftsführer / Diak. Werk Ennepe/Ruhr gGmbH

Witten

2. Beisitzer (Vorschlag ver.di)

Frau Annette Giese
Erzieherin
Johannes-Falk-Heim
[redacted]
[redacted] Dortmund

(Vorschlag VKM)

Herr Dieter Thormann
Diakon
[redacted]
[redacted] Löhne

1. Stellvertreter (Vorschlag ver.di)

Harald Afholderbach
Ev. Krankenhaus Kredenbach gGmbH
[redacted]

(Vorschlag VKM)

Jörg Kams
Integrationsassistent
[redacted]
[redacted] Recklinghausen

2. Stellvertreter/in (Vorschlag VKM)

Andreas Korff
Bürokaufmann
[redacted]
[redacted] Bad Oeynhausen

3. Stellvertreter/in (Vorschlag VKM)

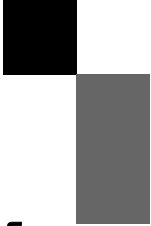
Detlef Becker
Krankenpfleger
[redacted]
[redacted] Castrop-Rauxel

4. Stellvertreter/in (Vorschlag VKM)

Siegfried Raffler
Med.-Techn. Assistent
[redacted]
[redacted] Hamm

5. Stellvertreter/in (Vorschlag VKM)

Alexander Koch
Fachkraft für Arbeits- u. Berufsförderung
[redacted]
[redacted] Bad Oeynhausen



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Nachwahlen

In den Ständigen Ausschuss für
Weltmission, Ökumene und
kirchliche Weltverantwortung

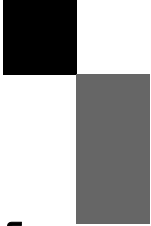
Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung folgende Vorschläge:

alte Besetzung	neue Besetzung	Beruf	Wohnort
Ute Wendorff	Christel Weber	Pfarrerin	Borchen
N.N.	Deonal Sinaga	Mitarbeiter der Ökumenischen Werkstatt Bethel	Bielefeld

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Die Vorschläge sind in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Nachwahl

In den Ständigen Ausschuss für
politische Verantwortung

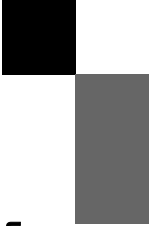
Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung folgenden Vorschlag:

Herrn Klaus Breyer, Leiter des Institutes für Kirche und Gesellschaft, Schwerte
(Nachfolger von Heinz-Georg Ackermeier ab dem 1. September 2009)

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.



Landessynode 2009

2. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 13. November 2009

Wechsel

Im Vorsitz des Ständigen
Kirchenordnungsausschusses

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung des Vorsitzes im Ständigen Kirchenordnungsausschuss folgenden Vorschlag:

Carl-Heinrich Kröger, Richter am LSG, Dortmund
Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses
(für das ausscheidende Mitglied Herrn Dr. Friedrich Besch)

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung zum Vorsitzenden des Ständigen Kirchenordnungsausschusses einverstanden.

A

Anicker 40, 43
 Arlabosse 40–42
 August 38, 61, 64
 Aydin 8
 Azar 9, 88–89

B

Bachmann-Breves 62
 Bahrenhoff 40, 43
 Barenhoff 43, 104, 115, 141, 149
 Bath 8
 Beese 1, 6, 40, 43, 61, 100, 104
 Berk 129
 Besch 100, 117, 148
 Bornefeld 104
 Borries 148
 Breyer 112, 116, 133, 136
 Bröker-Jambor 6
 Buß 6–11, 37–43, 48, 54, 58–59, 61–64,
 69–70, 78, 81–83, 85–90, 94–95,
 106–107, 110, 112–118, 122, 128–129,
 131–133, 136, 140–141, 145, 147–149
 Bußmann 139
 Buchholz 40–41
 Burg 40, 42, 104
 Burkowski 139

C

Clausen 9
 Czylik 40, 42–43, 47, 62, 104, 124, 136,
 139

D

Damke 39–40
 Delden, van 133
 Demir 8
 Drees 104, 118, 122, 125
 Dreute-Krämer 95, 107
 Dröpper 42
 Dutzmann 8

E

Ebach 15–17, 22
 Ettling 43
 Ettlinger 40
 Euen 40

F

Fecht-Stuckenschmidt 8
 Federmann 104, 135
 Funda 8

G

Gemba 40, 62
 Giese 141
 Giesler 48
 Göckenjan 61

H

Haitz 40–41
 Hardtert 6
 Hardt 8
 Heinrich 6
 Hempelmann 40, 104, 126
 Henga 8, 129, 132
 Henz 9, 53–54, 107, 111
 Hippenstiel 64
 Höcker 42
 Hoffmann 7, 40, 42, 62–63, 70, 81, 85,
 118–119, 148–149

J

Jeck 40–41, 133–134
 Johnstone 9, 83, 85, 139
 Juhl 40
 Jüngst 40

K

Kameeta 8, 23, 86, 94
 Klippel 38
 Kobusch 86
 Koch-Demir 115
 Kolbe 129

Namensverzeichnis

Kröger 117, 129
Kurschus 95, 104, 107
Kuschnik 61, 104

L

Lagemann 8
Laschet 19, 26
Lembke 40–42, 62, 104–105
Linnemann 9, 46
Lohaus 8
Lübking 40
Lukas 9, 81
Luther 104
Luther, Martin 3, 33, 58, 77

M

Majoress 104, 139
Marxmeier 64
Menzel 112, 121
Moggert-Seils 85
Möller, Dr. Ulrich 33, 82, 131
Mucks-Büker 40–41, 47–48, 54, 61–62,
106, 112–113, 115–118, 133, 140–141,
148
Muhr-Nelson 40–41, 62
Mwombeki 18, 36, 89

N

Neserke 64
Neuhaus 40

O

Ohligschläger 115

P

Peters 40
Pohl 136

R

Rabenschlag 104
Rimkus 40–42, 104, 115, 145
Rollo 9, 108, 110

Roth 85
Ruthenkolk 115
Rüttgers 8, 19, 64, 78

S

Schäfer 61, 145–146
Scheckel 112
Scheffler 36
Schindler 48, 133, 145
Schleising 40
Schneider, Berthold 40
Schneider, Hans-Werner 11, 37, 40, 104
Schneider, Nikolaus 8, 10–11, 36, 46
Scholle 104
Schröder 139
Schulte 6
Sobiech 61, 104, 132–133
Sommerfeld 104, 133, 147
Sorg 9, 59
Stöcker 133, 145
Stucke 86

T

Thomann-Stahl 8
Thon 8, 38–39
Tiggemann 85
Tsompras 8

V

Vetter 6

W

Wallmann 40, 50, 78, 104
Weber 133, 135
Weigt-Blätgen 40
Will-Armstrong 9, 53–54, 58, 107, 111
Winkel 129
Winterhoff, Klaus 7, 36, 64, 70, 78,
95–96, 100, 104–105, 122–124, 128,
145–146, 148
Wörmann 139
Wortmann 6

	<u>Seite</u>
Anträge zum Präsesbericht	41
Anträge der Kreissynoden	42, 412
Aufenthaltsrecht	133–135, 148, 415
Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2008	43, 327
Ausstellungen	9, 91, 337, 351
B ericht des Landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses	70, 126–128, 388, 390–397
Bleiberecht	41, 42, 133, 147, 203, 413
F eststellung des endgültigen Wortlautes	149, 150
Flüchtlingsarbeit	31, 334
Fremdsprachige Gemeinden	133, 135
Frist bezüglich der Ergänzung von Wahlvorschlägen	54, 86
G äste	78, 86, 172, 191, 192, 351
Gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss	70, 126–128, 388, 394–397
Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche	62, 133, 145, 146, 354, 355
Globalisierung	3, 4, 23, 34, 36, 56, 62, 65, 66, 69, 82, 190, 196, 334, 336, 348–353, 417, 420
Gottesdienst Eröffnung der Synode	1
Grußworte	9, 10, 38, 64, 81, 83, 86, 89, 108, 129, 173
Rüttgers, Dr. Jürgen (Ministerpräsident NRW)	64
H auptvorlage 2007–2009 – Globalisierung gestalten! Staat und Kirche: Herausgefordert zu Recht und Frieden in der einen Welt. – Bericht zur Hauptvorlage	62, 348, 350
Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2010	70
Haushaltsrede des Juristischen Vizepräsidenten	123
K inderarmut	9, 16, 26–28, 34, 62, 83– 87, 93, 133, 138–140, 192, 338, 341–347
Kirchenbeamte (Besoldungs- und Versorgungsrecht)	70, 121, 126, 207–212

Sachregister

	<u>Seite</u>
Kirchengesetze:	
■ Besoldungs- und Versorgungsrecht – Änderung	70, 121, 122, 207
■ Disziplinalgesetz – Änderung	81, 95–98, 238–240
■ Kirchensteuerhebesatz	70, 118, 119, 125, 365, 366
■ Pfarrdienstgesetz	78, 98, 100, 104–106, 201, 202, 213–219, 234, 241
■ Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz	81, 98–100, 249, 283–288
Kirchensteuerverteilung	71–73
Kollekte	38
Kostenerstattung	175
Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss	70, 126–128, 388–397, 411
Legitimation	7, 199
Mitgliederliste	39, 158
Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrecht (gesetzesvertretende Verordnung)	106, 209–214
Präsesbericht – mündlich –	37, 40–42
Präsesbericht – schriftlich –	37, 40–42, 179
Rechnungsprüfungsausschuss (landeskirchlicher) – Bericht	70, 126–128, 390
Schriftführende	6, 38, 48, 64, 86, 95, 112, 129
Synodalgelöbnis	7
Tagungsausschüsse	7, 44, 62, 63, 81, 158, 340
Termin der nächsten Landessynode	149
VEM – Bericht des Generalsekretärs –	89–94
Verabschiedung der ausscheidenden Kirchenleitungsmitglieder	148
Verhandlungsgegenstände	42, 157, 158, 161
Verstorbene Landessynodale	8, 129
Vorstellungsrede zur Wahl zur Kirchenleitung	54, 160

	<u>Seite</u>
Wahlen:	
Einbringung Vorlagen 7.1 bis 7.8	48, 117
■ Wahl zur Kirchenleitung	9
■ Wahl eines westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen der EKD (UEK)	61, 112, 422
■ Nachwahl eines Mitglieds der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung	61, 113, 424
■ Neuwahl der Schlichtungsstelle	61, 113, 140, 142, 427
■ Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes	44
■ Nachwahlen in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	61, 115, 116, 432
■ Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	61, 116, 434
■ Wechsel im Vorsitz des Ständigen Kirchenordnungsausschusses	61, 117, 436
■ Nachwahl in den Ständigen Nominierungsausschuss	117
Zeitplan	160

